GESCHICHTE

DER

RÖMISCHEN KIRCHE

VON NIKOLAUS I. BIS GREGOR VII.

QUELLENMÄSSIG DARGESTELLT

VON

DR. JOSEPH LANGEN,

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU BONN.

III

BONN

VERLAG VON FRIEDRICH COHEN

1892.

GESCHICHTE

DER

RÖMISCHEN KIRCHE

VON NIKOLAUS I. BIS GREGOR VII.

QUELLENMÄSSIG DARGESTELLT

VON

DR. JOSEPH LANGEN,

PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT ZU BONN.

BONN

VERLAG VON FRIEDRICH COHEN

1892.

Vorwort.

Diesem dritten Bande der Geschichte der römischen Kirche, dessen Erscheinen durch die Ungunst der Zeiten verzögert wurde, soll nun in Kürze der vierte sich anschliessen, welcher die Periode von Gregor VII. bis Innocenz III. nach der bisher beobachteten Methode behandeln wird. Da das Werk den Zweck verfolgt, wissenschaftlich d. i. durchaus thatsächlich die Entwicklung der päpstlichen Macht bis zu ihrem unter Innocenz III. erreichten Gipfel dem Leser vor Augen zu führen, so wird mit diesem Pontifikat dasselbe naturgemäss seinen Abschluss finden.

In seinem frühern Buche „Das Vatikanische Dogma von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniss zum N. T. und der kirchlichen Ueberlieferung. 2. Ausg. Bonn 1876“ hatte der Verfasser urkundlich zu zeigen unternommen, dass die nach der Formulirung des Jesuiten Bellarmin vom Papste auf dem vatikanischen Koncil festgestellten Lehren von seiner eigenen Gewalt und Unfehlbarkeit nicht bloss nach der allgemein menschlichen und christlichen Denkweise, sondern auch nach den Grundprinzipien der katholischen Theologie als Irrlehren zu betrachten seien. Gemäss dem Wunsche urtheilsberechtigter Gelehrter sollte die möglichst aktenmässige Darstellung der Geschichte der römischen Kirche zu dieser dogmenhistorischen Entwicklung den thatsächlichen Hintergrund liefern.

Die günstige Aufnahme, welche die beiden ersten Bände auch in Kreisen der den Interessen der katholischen Theologie fern stehenden Historiker gefunden haben, lässt mich hoffen, dass der weitere Absatz des Werkes die Veröffentlichung des bereits vollendeten Schlussbandes baldigst ermöglichen werde.

Ob demselben nach vielfach geäusserten Wünschen eine gedrängte Uebersicht der weitern Geschichte der päpstlichen Macht bis zur Gegenwart sich anschliessen wird, muss ich von dem Erfolge dieses Werkes abhängig machen.

Bonn, im Mai 1892.

Der Verfasser.

Inhalt.

I.

Gründung der mittelalterlichen Papstmacht durch Nikolaus I.

Wenn es schon in keinem Jahrhundert an kirchlichen Stimmen gefehlt hat, welche das nahe Weltende verkündeten, so durfte um die Mitte des neunten der Abt Servatus Lupus von Ferrières (ep. 102), ohne im Frankenreiche Widerspruch zu finden, es als sicher voraussetzen, dass nunmehr „die Welt zum Untergange neige" (vergente in occasum mundo). Nach dem Tode Ludwigs des Frommen lagen dessen Söhne mit einander in blutiger Fehde und theilten zu Verdun (843) das Reich, welches auf diese Weise rasch und kläglich von der Höhe herabsank, auf welcher der einzige Karl, der Begründer des neuen abendländischen Imperiums, es zu halten vermocht. Das ganze Abendland schien von dieser Verwirrung betroffen zu werden; allenthalben erblickte man Katastrophen und Trümmer. Die Auflösung aller Ordnung und Zucht, die Zerstörung des Bestehenden ohne die sichtbaren Anfänge neuen Lebens galten denkenden Zeitgenossen als die Zeichen des Endes [1]. Und

---

1) Man lese nur das ergreifende Gedicht des Diakons Florus von Lyon, welches der Klage über jene Ereignisse und Zustände gewidmet ist: Montes et colles, silvaeque et flumina, fontes, | Praeruptaeque rupes, pariter vallesque profundae | Francorum lugete genus, quod munere Christi | Imperio celsum iacet ecce in pulvere mersum. | Hunc elementa sibi sumant compuncta dolorem, | Terrarum tractus, maris aequora, sidera coeli, | Ventorum flatus, pluviarum denique guttae, | Et doleant homines, hominum quia corda rigescunt. | Omnia concrepitant divinis cincta flagellis, | Omnia vastantur horrendae cladis aerumnis, | Omne bonum pacis odiis laniatur acerbis, | Omne decus regni furiis fuscatur iniquis. | Ecclesiae deiectus honos iacet ecce sepultus. | Iura sacerdotum penitus eversa

musste nicht auch Rom, die „ewige Stadt", in diesen grossen Zusammensturz hineingezogen werden, da seine Kaiserkrone seit Karl auf dem Haupte eines fränkischen Fürsten ruhte? Jetzt schien es sich zu rächen, dass die Franken, in der Römer Augen doch nur „Barbaren", Rom, „der Mutter der Reiche", wie Florus Diakonus in jenem Gedichte sich ausdrückt, das kaiserliche Diadem entrissen. Aber wie damals „die ewige Stadt" mit dem Papstthum darniederlag, als Karl von dem beinahe geblendeten Leo III. die Krone empfing, und wie Alcuin seinen königlichen Gönner darauf hinweisen konnte, dass bei dem Verfall des Kaiserthums in Byzanz und bei der unerhörten Verdemüthigung des römischen Stuhles die Hoffnung der Welt einzig noch auf ihm beruhe, so sollte nun umgekehrt in dem Zusammenbruch des Frankenreiches und unter fortgesetzter schmachvoller Befleckung der Kaiserkrone Rom als das leuchtende Zentrum sittlicher und socialer Ordnung — vorläufig wenigstens, wenn auch nur auf kurze Zeit — mächtig emporsteigen. Den neuen Elias nannte man den Papst, der, zuerst zur Höhe mittelalterlicher Papstmacht sich erhebend, jetzt die scheinbar dem Untergange zueilende Welt zusammenhielt; nicht in dem Sinne, wie Juden und Christen in alter Zeit den Elias wiedererwartet als den Herold des zum Gericht erscheinenden Messias, sondern weil er mit jenes Propheten sittlicher Kraft und Hoheit des Geistes ausgerüstet den Mächten der Zerstörung entgegentrat [1]. Und in der That ist er nicht der Vorbote des

---

ruerunt. | Divinae iam legis amor terrorque recessit, | Et scita iam canonum cunctorum calce teruntur. | Vexantur clarae assiduis conflictibus urbes, | Basilicae Christi prisco spoliantur honore, | Martyribus iam nullus honos, altaribus ipsis | Nemo metum defert, sacris reverentia nulla est. | Continuis praedis plebes miseranda laborat. | Nobilitas discors in mutua funera saevit. | Sanguine terra madet, fervescunt cuncta rapinis. | Et rabies scelerum ruptis discurrit habenis. | Flagrat adulterium, periuria nulla timentur. | Funditur innocuus nullo iam vindice sanguis. | Iam regum legumque metus mortalia liquit, | Tartareum clausis oculis iamque itur ad ignem. Andere Aeusserungen ähnlichen Inhaltes aus jener Zeit bei Schrörs, Hinkmar von Reims. Freiburg 1884, S. 103.

1) Regino Chron. ad a. 868 sagt in diesem Sinne von ihm: regibus ac tyrannis imperavit, eisque ac si dominus orbis terrarum auctoritate

Endes, sondern eines neuen, in seiner Weise glänzenden Anfanges, der Erhebung des päpstlichen Stuhles zum höchsten Tribunal der Welt gewesen. Zum zweiten Mal wurden die Trümmer des abendländischen Reiches zu den Stufen des päpstlichen Thrones verwendet.

Nikolaus I., ein Römer und Sohn des Regionars Theodorus [1]), zeichnete sich, wie das Papstbuch von ihm rühmt, schon in früher Jugend durch ungewöhnlichen Ernst, Nüchternheit, Demuth und Reinheit der Sitten aus. Sein Vater war von vornehmer Herkunft, liess ihn in allen Zweigen des Wissens, in der profanen Litteratur wie in der Theologie unterrichten. Sergius II. nahm ihn in den Lateran und machte ihn zum Subdiakon. Von Leo IV. empfing er das Diakonat. Benedict III. aber, sein unmittelbarer Vorgänger, liess ihn an seiner Verwaltung Theil nehmen, — wohl als Archidiakon, indem er ihn mehr liebte als seine eigenen Verwandten, wie das Papstbuch gegenüber dem damals bereits nicht mehr ungewöhnlichen Nepotismus der Päpste hervorhebt. Mit andern Diakonen trug Nikolaus die Leiche Benedicts auf den Schultern nach St. Peter, um sie dort zu beerdigen.

Als der Kaiser Ludwig II., der eben Rom verlassen, vom Tode des Papstes hörte, kehrte er rasch dorthin zurück, — jedenfalls um seinen Einfluss auf die Papstwahl geltend zu machen [2]).

---

praefuit, episcopis et sacerdotibus religiosis ac Domini mandata observantibus humilis, blandus, pius, mansuetus apparuit, irreligiosis et a recto tramite exorbitantibus terribilis atque austeritate plenus extitit, ut merito credatur alter Elias, Deo suscitante, nostris in temporibus exsurrexisse, etsi non corpore, tamen spiritu et veritate.

1) Gemäss Duchesne Lib. Pont. Not. ad h. l. bezeichnet nach damaligem Sprachgebrauch das blosse regionarius nicht einen Notar, sondern einen Defensor.

2) Etwas stark sagt darum Prud. Trec. annal. ad a. 858, Nikolaus sei mehr durch die Anwesenheit und Gunst Ludwigs und seines Gefolges, als durch die Wahl des Klerus erhoben worden, während Florus Diaconus (de elect. episc.) unrichtig und nur tendenziös behauptet, auch in der römischen Kirche werde immerfort noch der Bischof ohne Befragung des Fürsten von Klerus und Volk gewählt. Duchesne L. c. p. 167 findet

In der Basilika des h. Dionysius zum Nachfolger auserkoren, ward Nikolaus, trotz seines angeblichen Widerstrebens, in den Lateran geführt und inthronisirt. Dann fand, unter Anwesenheit des Kaisers Ludwig, am 24. April 858 in St. Peter die Weihe Statt und die herkömmliche Erhebung auf den apostolischen Stuhl. Nachdem der neue Papst am Grabe des h. Petrus die Messe gefeiert, geleiteten Adel und Volk ihn unter Hymnengesang in den Lateranischen Palast zurück [1]). Am drit-

---

die Angabe des Prudentius dadurch bestätigt, dass die unter seinem Vorgänger compromittirten kaiserlich Gesinnten, wie Rodoald, Arsenius, Anastasius bei Nikolaus zu Gnaden kamen.

1) Die früher gewöhnliche, noch von Niehues Kaiserthum und Papstthum, Münster 1887, II, 201 wiederholte Angabe, Nikolaus sei der erste Papst gewesen, der sich habe krönen lassen, beruht nur auf einem Missverständniss der nun folgenden Worte des Papstbuches: Coronatur denique urbs exultat clerus laetatur senatus et populi plenitudo magnifice gratulabatur. Es unterliegt keinem Zweifel, dass coronatur auf urbs bezogen werden muss: es bekränzt sich die Stadt u. s. w. Dieser Ausdruck auch sonst nachgewiesen von Giesebrecht Gesch. d. deutschen Kaiserzeit. 4. Aufl III, 1086, wo auch mit Recht die Meinung Zöpffels Zeitschr. für Kirchenrecht XIII, 1 ff. verworfen wird, dass die Krönung schon im 9. Jhrh. üblich gewesen, dann in Vergessenheit gerathen und in der Zeit Hildebrands wieder aufgekommen sei. Wir bemerken indess, dass der Ausdruck coronatus bei päpstlichen Aufzügen auch in der spätern Zeit nicht gerade auf das Tragen einer Krone bezogen werden muss, indem es nachweislich auch „umgeben", „geleitet" bedeutet. Bei Pandulf Vita Gelas. p. 96 Watterich heisst es an unsere Stelle anklingend: (papa) coronatur et tota civitas coronatur cum eo, wo also coronare nur „schmücken" bedeuten kann. Anderseits leugnen wir nicht, dass der Gebrauch einer Art Krone bei päpstlichen Aufzügen frühe schon üblich gewesen zu sein scheint. Der Ord. Rom. IX, welcher n. 5 auf die Synode Stephans III. von 769 Bezug nimmt und nach n. 6 unter Leo (wohl eher III. als IV.) verfasst ist, enthält die Anweisung, dass nach der Weihe des neuen Papstes vor dem Wegreiten von der Kirche das regnum nach Art eines Helmes aufgesetzt werde. Diese Handlung ist natürlich von einer Krönungsceremonie sehr verschieden. Die Papstweihe wird dort überhaupt noch sehr einfach beschrieben: dem erwählten Presbyter oder Diakon wird das Evangelienbuch über den Nacken gehalten, zwei Bischöfe sprechen nach einander eine Oration über ihn, der dritte konsecrirt ihn; dann bekleidet der Archidiakon ihn mit dem Pallium, und nun beginnt er die Messe.

ten Tage nachher gab der Papst dem Kaiser ein festliches Abschiedsmahl. Als er aber vernommen, dass Ludwig nach seinem Abzuge bei dem Orte Quintus Halt gemacht, eilte er mit dem römischen Adel zu ihm hinaus, um sich nochmals von ihm zu verabschieden. Der Kaiser ging, wie wenigstens das Papstbuch meldet, ihm entgegen und führte sein Pferd einen Pfeilwurf weit am Zügel. Nachdem sie dann im kaiserlichen Zelte wacker (speciali alacritate) miteinander gespeist, brachte der Kaiser dem Papste reiche Geschenke dar. Hierauf begleitete er ihn zu Pferde eine Strecke weit zurück, stieg ab, um nochmals das päpstliche Pferd am Zügel zu führen, und sagte dann unter vielen Küssen dem Papste Lebewohl [1]).

Mit welchem Bewusstsein Nikolaus sein Amt antrat, zeigte er sofort durch ein Schreiben an den Erzbischof Wenilo von Sens und dessen Suffragane, die er wegen der Behandlung des irrsinnig gewordenen Bischofes Herimann zurechtwies [2]). Jene hatten nämlich eine aus der Feder des Lupus von Ferrières geflossene Anfrage über diese Angelegenheit nach Rom geschickt (ep. 130), die noch aus dem Grunde besonders bemerkenswerth ist, weil sie einen (pseudo-isidorischen) Ausspruch des Papstes Melchiades enthält, ohne Genehmigung des Papstes dürfe kein Bischof abgesetzt werden. Nikolaus wird gebeten, die betreffende Decretale aus dem römischen Archiv nach Gallien zu schicken. Mit der üblichen Belobung wegen der Unterwürfigkeit der Adressaten gegen den römischen Stuhl verbindet Nikolaus in seiner Antwort eine scharfe Zurechtweisung derer, welche die Lehre und den Stuhl des h. Petrus und seiner Nachfolger verachteten, während ihn der Sohn Gottes als das grosse Licht an den Himmel seiner Kirche gesetzt; wie Scorpionen schlichen sie herum, denen am hellen Tage die Sonne nicht scheine. Dagegen zeichneten die Adressaten sich aus durch

---

1) Dass der Kaiser dem Papste Stallknechtdienste erwiesen habe, wird hier so auffallend hervorgehoben, dass man fast vermuthen sollte, die durch Pseudoisidor wieder in Erinnerung gebrachte Schenkungsurkunde Konstantins, und nicht das Verhalten Ludwigs II. bilde die Grundlage dieser Darstellung.

2) Bei Mansi XV, 397.

ihren Eifer, in keinem Stücke auch nur auf einen Augenblick vom apostolischen Stuhle abzuweichen, und die zu verwerfen, die auch er verwerfe. Denn dieses geschehe nur denen, die der Gesammtheit zum Schaden gereichten. Den Bischof Herimann hätten sie nicht auffordern sollen, auf der Synode zu erscheinen, weil er nach ihrer eigenen Angabe nicht bei Sinnen sei. Ueber die ihm schuld gegebenen Verbrechen lasse sich nicht urtheilen, weil die Vertheidigung fehle. Mit der Ermahnung aber, die sie ihm hätten zu Theil werden lassen, sei er einverstanden, wofern sie liebevoll gewesen. Die Bitte, die Decretale des Melchiades nach Gallien zu schicken, beantwortet Nikolaus gar nicht, — weil man damals die falschen Decretalen in Rom noch nicht kannte. Aber dass der Geist Pseudo-Isidors ihn beseelte, bewies er durch den ganzen Inhalt dieses Schreibens, wie denn auch die Idee, auf Kosten der Metropolitangewalt die Macht des Papstthums zu erhöhen, durch sein ganzes Pontifikat sich hindurchzieht.

Das unter dem 12. Juni 859 erlassene Privileg für das Kloster Fulda gehört in die Reihe der zahlreichen unzuverlässigen Aktenstücke dieser Art [1]). Sicher aber ist, dass der Abt von Fulda, Thioton damals als Gesandter Ludwigs des Deutschen in Rom weilte, diesen beim Papste zu entschuldigen wegen des Ueberfalles, mit dem er (858) seinen Bruder Karl den Kahlen heimgesucht. Nikolaus versäumte nicht, dem Abte einen (nicht mehr vorhandenen) Brief an den König mitzugeben [2]).

Um dieselbe Zeit soll Nikolaus eine Entscheidung über die durch den Mönch Gottschalk angeregte Prädestinationsfrage erlassen haben. Prudentius von Troyes nämlich, ein Vertheidiger des streng augustinisch gesinnten Mönches und Gegner Hinkmars, berichtet, der Papst habe über die Gnade Gottes und den freien Willen, über die Wahrheit der doppelten Prädestination und das Blut Christi, dass es für alle Gläubigen vergossen worden, im katholischen Sinne entschieden [3]). In

1) Vgl. darüber Harttung Diplom.-hist. Forschungen. Gotha 1879, S. 375 ff.

2) Vgl. Rudolf. Annal. Fuld. ad a. 859.

3) Annal. ad a. 859. Baxmann Politik der Päpste II, 18 verwechselt

welcher Form diese — von Hinkmar bezweifelte[1]) — Entscheidung getroffen sein soll, ob mündlich oder schriftlich, ist nicht gesagt. Offenbar hätte sie der augustinisch-gottschalk'schen Auffassung entsprochen, und wäre nur darin eine Koncession gegen die Hinkmar'sche Partei zu erkennen, dass der Papst erklärt haben soll, Christus habe sein Blut für alle Gläubigen — also nicht bloss für die Prädestinirten vergossen[2]). Aber die ganze Nachricht wird dadurch verdächtig, dass die päpstliche Entscheidung auf den Verlauf des Streites keinen Einfluss ausübte. Wenn ihr also etwas Thatsächliches zu Grunde liegt, so kann es sich wohl nur um eine mündliche oder briefliche Aeusserung handeln, die Nikolaus bei gegebener Gelegenheit gethan hat, ohne ihr selbst eine amtliche Bedeutung beizumessen[3]).

Mittler Weile hatten sich die kirchlichen Verhältnisse in Konstantinopel in bedrohlicher Weise verwirrt. Der Patriarch Ignatius, schon lange durch Gregor Asbestas von Syrakus angefeindet, führte seinen Sturz herbei durch sein unerschrockenes Auftreten gegen des unmündigen Kaisers Michael III. Oheim und Vormund Bardas. Als er am Epiphaniefeste 857 diesem wegen seiner blutschänderischen Verbindung mit der eigenen Schwiegertochter die Kommunion verweigerte, gelangte der Erzbischof von Syrakus zu seinem Ziele. Noch vor Ablauf des Jahres durfte er seinen Freund und Parteigenossen, den durch Geist und Gelehrsamkeit, aber in demselben Masse auch

---

diese Entscheidung mit der 864 vergeblich eingelegten Appellation Gottschalks an den Papst.

1) Vgl. Op. II, 292.

2) v. Noorden Hinkmar v. Rheims. Bonn 1863, S. 98 behauptet unrichtig, dass über den Inhalt der Entscheidung nichts angegeben werde, als dass Christus sein Blut für alle Gläubigen vergossen habe. In den Worten de veritate geminae praedestinationis liegt ausgesprochen, dass der Papst sich zu Gunsten der doppelten Prädestination, also im Wesentlichen für die strenge august. Lehre entschieden habe, wenn auch Weizsäcker Jahrb. f. deutsche Theol 1859, S. 575 zu weit geht mit der Behauptung, Nik. habe die Beschlüsse der Synode von Valençe (855) bestätigt.

3) So im Wesentlichen auch Schrörs Hinkmar von Reims. S. 141.

durch Ehrgeiz hervorragenden Hofbeamten Photius zum Patriarchen weihen. Ignatius ward ins Exil verstossen[1]). Wie Ignatius schon früher gegen den Erzbischof von Syrakus Schutz in Rom gesucht, so konnte anderseits auch diese Gewaltthat nicht geschehen ohne einen Versuch, die römische Gutheissung dazu zu erlangen. Hätten sich in dem vorliegenden Falle nicht Männer wie Photius und Nikolaus gegenübergestanden, so wäre es vielleicht zu einem vorübergehenden Konflicte zwischen Rom und Konstantinopel gekommen, wie man deren schon so viele erlebt hatte. Aber gerade jener Beiden Ehrgeiz war der Funke, welcher den seit Jahrhunderten aufgehäuften Zündstoff in Brand setzen und die grosse Katastrophe herbeiführen musste, welche die beiden Kirchenhälften auseinander riss.

Schon gleich nach seiner Absetzung sandte Ignatius seinen Protest, wie an die morgenländischen Bischöfe, so auch nach Rom. Aber die untreuen Gesandten unterschlugen ihn. Photius dagegen zögerte mit der herkömmlichen Uebersendung seiner Synodika, vermuthlich weil er sich, um sicher eine zustimmende Antwort zu erhalten, erst in dem Besitze seiner Würde befestigen wollte. Dann aber schickte er dem Papste sein Antrittsschreiben, und der Kaiser fügte seiner Seits einen Brief, sowie reiche Geschenke hinzu. Die kaiserliche Gesandtschaft bestand aus vier Bischöfen und einem hohen Hofbeamten, deren Namen das Papstbuch aufbewahrt hat. Dieselbe hatte mit Edelsteinen verzierte Kelch und Patene, ein kostbares Altartuch, prachtvolle Fächer und andere werthvolle Geschenke zu überbringen[2]). Der kaiserliche Brief ist uns leider nicht erhalten worden; wohl aber das Schreiben des Photius[3]).

„Seinem Bruder und Mitbischof, Nikolaus, dem Papst von Altrom“ schreibt Photius, „der Bischof des neuen Rom“, er sei ganz wider seinen Willen durch die einstimmige Wahl des Klerus, namentlich aber durch den Kaiser zu der Annahme seiner ihm so schwer und verantwortungsvoll vorkommenden

---

1) Vgl. über die Vorgänge im Einzelnen Hergenröther Photius I, 362 ff.

2) Vgl. darüber Hefele Konciliengesch. IV, 236.

3) Phot. Ep. I, 1.

Würde gezwungen worden, nachdem sein Vorgänger sich derselben entzogen [1]). Mit dieser schwülstig und umständlich gehaltenen Mittheilung verbindet dann Photius sein Glaubensbekenntniss, welches er mit einer Anerkennung der sieben allgemeinen Koncilien schliesst.

Im Sommer 860 empfing der Papst die orientalische Gesandtschaft in der Kirche der h. Maria ad praesepe, ohne dieselbe zur kirchlichen Gemeinschaft zuzulassen. Befanden sich doch unter den Gesandten zwei Bischöfe, Zacharias und Theophilus, von denen (als Parteigenossen des Gregor Asbestas) das Papstbuch meldet, sie seien ihrer Würde entsetzt gewesen. Da ferner der Kaiser um eine römische Gesandtschaft bitten liess, um die Streitigkeit wegen des Stuhles von Konstantinopel an Ort und Stelle selbst beizulegen, sowie die Reste der bilderfeindlichen Richtung vollends zu vertilgen, versammelte Nikolaus eine römische Synode. Die Bischöfe Rodoald von Porto und Zacharias von Anagni wurden als legati e latere [2]) ausersehen, aber nur um die Angelegenheit des Photius in Konstantinopel genau zu untersuchen und dem Papste darüber zu berichten, der sich das Urtheil selbst vorbehielt. Dieselben hatten (vom 25. September 860 datirte) Briefe an den Kaiser und an Photius zu überbringen.

In ersterem [3]) schreibt der Papst an „seinen Sohn, den Kaiser Michael", der h. Petrus befestige die Kirche durch seine Gebete, dass die Angriffe der Häretiker nichts gegen dieselbe vermöchten. Er danke darum Gott, dass der Kaiser die Eintracht der Kirche nach Kräften zu fördern suche. Indess hätten die Väter seit jeher festgestellt, dass keine Entscheidung ohne

---

1) *τοῦ πρὸ ἡμῶν ἱερατεύειν λαχόντος τῆς τοιαύτης ὑπεξελθόντος ἀξίας.* Dass Ignatius resignirt habe, will Photius hiermit nicht ausdrücken, wie man vielfach geglaubt hat, sondern dass er heimlich, widerrechtlich sich derselben entzogen habe.

2) Hefele Konciliengesch. IV, 239 und nach ihm Baxmann II, 7 bemerken unrichtig, dass dieser Ausdruck sich hier zuerst finde. Derselbe kommt bereits in dem can. 5 des Koncils von Sardika und bei Leo I. vor.

3) Bei Mansi XV, 162.

Zustimmung des apostolischen Stuhles getroffen werden dürfe. Gegen diese Bestimmung sei die von dem Kaiser versammelte Synode von Konstantinopel angegangen, indem sie ohne Vorwissen des römischen Bischofes den Patriarchen Ignatius abgesetzt habe. Die gegen ihn erhobenen Anklagen seien nicht kanonisch erwiesen worden. Weit schlimmer aber sei noch, dass man einen Laien (Photius) auf seinen Stuhl erhoben. Eine solche Ordination hätten die römischen Bischöfe stets verboten, desgleichen das Koncil von Sardika. Nach Anführung der Bestimmungen von Cölestin, Leo, Gelasius [1]) und Hadrian erklärt der Papst, der Ordination des Photius seine Anerkennung versagen zu müssen, bis er genauen Bericht von seinen Legaten empfangen habe. Ignatius aber, von dem der Kaiser gemeldet, er habe seinen Stuhl aus freien Stücken verlassen und sei dann von dem ganzen zu einer Synode versammelten Volke abgesetzt worden, müsse vor den Legaten und dem ganzen Koncil erklären, wesshalb er das ihm anvertraute Volk verachtet und die Entscheidungen der Päpste Leo und Benedict zurückgewiesen habe. Nach genauer Untersuchung seiner Absetzung durch die Legaten werde er (Nikolaus) die endgültige Sentenz fällen. Hinsichtlich der Bilderverehrung, fährt dann der Papst fort, bedürfe es keiner weitern Feststellung mehr. Zum Ueberfluss aber wiederhole er, dass die Tradition seiner Vorgänger bis auf den Apostel Petrus zurück in Rom unverletzt bewahrt worden sei, und man darum dort an der Bilderverehrung festhalte. Besonders erwähnenswerth erscheint, auf welch vorsichtigen Standpunkt der Defensive der Papst sich zurückzieht mit den Bemerkungen, was es denn dem wahren Christen schaden könne, wenn er Heiligenbilder, nicht um sie göttlich zu verehren, sondern zur Erweckung religiöser Ehrfurcht aufertige? Was es schade, wenn er durch den Anblick eines Bildes Christi an dessen Wiederkunft erinnert werde? Endlich verlangt Nikolaus die Wiederherstellung des päpstlichen Vikariates von Thessa-

---

1) Bemerkenswerth sind die Prädikate, welche diese Beiden erhalten. Von Leo heisst es: cuius laus in quarta synodo magnificatur, von Gelasius: Leonis . . meritis non impar. Beide waren bekanntlich „Mehrer“ der päpstlichen Autorität.

lonich, welches er nach gewohnter Weise bis auf Damasus zurückdatirt; desgleichen die Herausgabe der römischen Patrimonien in Kalabrien und Sicilien — Forderungen, welche seit dem Bildersturm im Orient wiederholt, aber ebenso vergeblich von den Päpsten gestellt worden waren. Denselben fügt Nikolaus die weitere bei, dass der Erzbischof von Syrakus in Zukunft vom Papste geweiht werden solle, damit die apostolischen Anordnungen unverletzt blieben; das hiess also, dass die sicilische Kirche dem abendländischen Patriarchate einverleibt würde.

Den Photius belobt der Papst[1]) wegen seines orthodoxen Glaubensbekenntnisses[2]), hält ihm aber vor, dass er im Widerspruch zu den Kirchengesetzen vom Laien sofort zum Patriarchen erhoben worden sei. Hierfür beruft er sich dann wieder auf die Bestimmungen des Koncils von Sardika, sowie seiner Vorgänger Cölestin, Leo, Gelasius, und erklärt schliesslich, seine Anerkennung suspendiren zu müssen, bis die Legaten ihm über das Verhalten des Photius nähern Bericht erstattet haben würden.

Noch während dieses Jahres war Nikolaus auch im Westen thätig. Den Bischöfen im Reiche Karls des Kahlen befahl er, Ingiltrud, die Gemahlin des Grafen Boso, zu exkommuniciren, wenn sie zu ihrem Gatten nicht zurückkehre. Den König Karl selbst aber forderte er auf dahin zu wirken, dass Lothar sie in seinem Reiche nicht dulde[3]).

Drei Monate nach ihrer Ankunft in Konstantinopel wurden die päpstlichen Legaten durch Geschenke und Drohungen für die Sache des Photius gewonnen, mit dem sie dann einen gemeinsamen Gottesdienst feierten. Photius veranstaltete im Mai 861 eine Synode, auf welcher Ignatius als Angeklagter erscheinen musste. Da der Kaiser selbst der Synode präsidirte, päpstliche Legaten ihr anwohnten, und man die Zahl ihrer Mitglieder auf 318 — absichtlich wegen des Vergleiches mit Nicäa — gebracht hatte, versuchte man ihr den Character einer

---

1) Bei Mansi XV, 168.

2) Es verdient hierbei bemerkt zu werden, dass natürlich in demselben das filioque nicht vorkam.

3) Bei Mansi XV, 326. 366.

allgemeinen zu vindiciren [1]). Der Versuch des Ignatius, sich auf die Autorität Roms zu stützen, scheiterte an der Haltung der Legaten. Dieselben antworteten ihm auf seine Frage, ob sie nicht ein päpstliches Schreiben an ihn mitgebracht hätten, er sei ja bereits verurtheilt, und hätten sie vor, ihn den Kirchengesetzen gemäss zu richten. In einer spätern Sitzung berief Ignatius sich auf die Entscheidung Innocenz' I. und die Kanones von Sardika, und appellirte von den „bestochenen Richtern" an den Papst. Nach längern Verhandlungen wurde die Absetzung über Ignatius ausgesprochen, und die päpstlichen Legaten stimmten in den Ruf *ἀνάξιος* ein. Die päpstlichen Schreiben kamen auf dieser Synode nur in verstümmelter Weise zur Verlesung. Nachdem man dann noch Bestimmungen gegen die Bilderstürmer und 17 Kanones, zum Theil diejenigen, welche Nikolaus den Legaten mitgegeben hatte, erlassen, sandte man die Synodalakten nach Rom. Denselben waren Briefe vom Kaiser und von Photius beigefügt.

Photius vertheidigte sich in einem sehr devot und schmeichlerisch gehaltenen Schreiben (ep. I, 2) dem Papste gegenüber, indem er ausführte, zur Annahme seines Amtes nur gezwungen worden zu sein. Seine Erhebung vom Laien zum Patriarchen suchte er ausserdem dadurch noch zu rechtfertigen, dass er die von Nikolaus angeführten kanonischen Bestimmungen als im Orient nicht recipirt bezeichnete und sich auf ähnliche Fälle früherer Zeit berief. In geschickter Weise hielt er dann dem Papste die Inkonsequenz seines Verfahrens vor, dass er seine Anerkennung zurückhalten wolle bis zur Rückkunft der Legaten, und anderseits die Weihe bereits als eine unkanonische verurtheile. Ferner nannte er die Patriarchen Tarasius und Nicephorus als solche, die auch als Laien zu ihrer Würde erhoben worden, und führte eine Reihe von Differenzen in der bestehenden Kirchendisciplin auf, unter andern auch die, dass in einzelnen Theilen der Kirche Diakonen gleich die Bischofsweihe

1) Selbst das Papstbuch erzählt, die Legaten hätten in Konstantinopel ein ökum. Koncil berufen! Dasselbe kannte noch die jetzt, wenigstens dem griech. Texte nach verlorenen Akten, welche auszugsweise in der Kanonessammlung des Deusdedit (ed. Martinucci p. 505 sqq.) mitgetheilt sind.

erhielten, ohne die dazwischen liegende Presbyterordination [1]). Um aber in Zukunft Schwachen kein Aergerniss zu geben, fährt Photius fort, habe die Synode das Gesetz recipirt, dass fernerhin kein Laie mehr sofort Bischof werden solle. Den römischen Forderungen hinsichtlich Kalabriens, Siciliens und Ostillyriens erklärte Photius seinerseits Genüge leisten zu wollen; aber der Kaiser weigere sich darin einzuwilligen. Dem Kaiser gibt Photius gleichfalls schuld, dass nicht alle von Nikolaus proponirte Kanones von der Synode angenommen worden seien, sowie dass der Erzbischof von Syrakus in Zukunft nicht statt dem Stuhle von Konstantinopel dem von Rom unterstellt werden solle. Zum Schlusse bittet der Patriarch den Papst, keinen Orientalen aufzunehmen, der ohne die kanonische Legitimation nach Rom komme, — offenbar um seinen Gegnern eine persönliche Verhandlung mit dem Papste unmöglich zu machen.

Natürlich versäumte auch Ignatius nicht, sobald es ihm unter den ihm zugefügten Misshandlungen möglich war, eine Denkschrift nach Rom zu schicken, durch welche er von der Synode von Konstantinopel an den Papst appellirte [2]). Seine Nothlage dictirte ihm, wie wir dies früher in ähnlichen Fällen bei orientalischen Bischöfen wiederholt gefunden haben, die devotesten Worte. Er schrieb an „den Herrn, den heiligsten Bischof und Patriarchen aller Stühle, den ökumenischen Papst Nikolaus, allen unter ihm stehenden Bischöfen und der ganzen hochweisen Kirche von Rom“. Zunächst schildert Ignatius die ihm zugefügten Unbilden, berichtet dann über die Vorgänge auf der Synode von Konstantinopel und schliesst mit der Erinnerung an Athanasius, Chrysostomus, Flavian, den Papst auffordernd, das Beispiel seiner Vorgänger Fabian (?), Julius, Innocenz, Leo nachzuahmen.

Ehe diese Schriftstücke in Rom anlangten, waren die päpstlichen Legaten dort angekommen und hatten sich damit begnügt zu melden, dass die Synode von Konstantinopel den Ignatius abgesetzt und den Photius anerkannt habe. Als

---

1) Es war dies ein Hinweis auf die in Rom bestehende Praxis, welche im Orient als unrichtig verworfen wurde.

2) Bei Mansi XVI, 296 ff.

aber dann zwei Tage später dem Papste durch den kaiserlichen Beamten Leo nebst einem besondern Synodaldecret gegen die Bilderstürmer das Urtheil über Ignatius überreicht worden war, versammelte er eine Synode und erklärte, den Spruch des Koncils von Konstantinopel nicht anerkennen zu können. Gegen seine Legaten unternahm Nikolaus einstweilen noch nichts, weil, als Leo ihnen in's Gesicht sagte, dass sie an der Absetzung des Ignatius Theil genommen hätten, sie dies unwahrer Weise ableugneten. Erst als später das Gerücht von ihrer Bestechung nach Rom drang, kamen auch sie in Untersuchung.

Vor der Abreise der orientalischen Gesandten hielt Nikolaus, im November 861, eine Synode in Sachen des Erzbischofs Johannes von Ravenna. Es gelangten nämlich Klagen ravennatischer Bürger über die fortgesetzten Bedrückungen nach Rom, welche Johannes sich zu Schulden kommen liess. Wiederholte Briefe und Gesandtschaften des Papstes blieben wirkungslos. Wie das Papstbuch sagt, wandte er sich nur um so mehr den Verkehrtheiten der Welt zu. Die Einen exkommunicirte er unrechtmässig, Andere verhinderte er an der Reise nach Rom. Selbst an dem Eigenthum der römischen Kirche vergriff er sich und schädigte, so viel er konnte, „die Ehre des h. Petrus". Wo er Urkunden fand, welche zu Gunsten „des h. Petrus" lauteten, vernichtete er sie und übertrug die betreffenden Rechte auf den „h. Apollinaris", den traditionellen Stifter der Kirche von Ravenna. Priester und Diakonen in der Aemilia, welche dem römischen Stuhl unterstanden, setzte er ab ohne kanonischen Prozess, während er andere in „stinkende Verliesse" steckte. Wieder andere zwang er, sich schriftlich zu Verbrechen zu bekennen, die sie nicht begangen hatten. Kirchliche Bestimmungen verletzte er ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles. Von dem Papste vor eine römische Synode geladen, weigerte er sich zu erscheinen. Schon bei seiner Konsecration hatte er gleich seinem Vorgänger Felix die Urkunde, durch welche die Inhaber des Stuhles von Ravenna bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen pflegten, gefälscht. Dreimal vergebens vor die römische Synode geladen, ward er endlich von Nikolaus mit dem Banne belegt. Hierauf begab er sich nach Pavia, gewann dort den Kaiser Ludwig für sich und erschien siegesgewiss in

Begleitung kaiserlicher Gesandten in Rom. Nach einer Zurechtweisung durch den Papst bedauerten die Gesandten, mit einem Exkommunicirten Gemeinschaft gepflogen zu haben. Der Papst aber beschied den Johannes zum 1. November 861 vor die römische Synode, Genugthuung zu leisten und Besserung zu versprechen. Nun machte der Erzbischof sich auf und davon. Die Bewohner der Aemilia und die Senatoren der Stadt Ravenna kamen hierauf mit einer grossen Volksmenge nach Rom und baten den Papst unter Thränen, selbst in Ravenna zu erscheinen, um dort dem Treiben ihres Erzbischofs ein Ziel zu setzen. Als Johannes von der Reise des Papstes Kenntniss erhielt, floh er wieder nach Pavia zum Kaiser. Der Papst aber restituirte den Ravennaten und den Bewohnern der Aemilia und der Pentapolis Alles, was Johannes und dessen Bruder Gregor ihnen entrissen [1]). Johannes fand inzwischen zu Pavia eine schlimme Aufnahme. Die dortigen Bürger, den Bischof Luithard an der Spitze, wollten, da sie von der Exkommunikation des Erzbischofs durch den Papst (summus pontifex) hörten, keinen Verkehr mit ihm haben, nicht einmal mit ihm reden, um nicht dadurch selbst der Exkommunikation zu verfallen. Vielmehr, da sie einige Begleiter des Erzbischofs über die Strasse gehen sahen, riefen sie: Das sind die Exkommunicirten; dass nur ja Niemand mit ihnen redet [2]). Der Kaise aber liess ihm sagen, er solle sich erst dem Papst unterwerfen, vor dem auch er (der Kaiser) und die ganze Kirche sich beuge; nur so werde er seine Wünsche erfüllt sehen. Gleichwohl

---

1) Vermuthlich bei dieser Gelegenheit hielt Nikolaus eine Synode, auf welcher er die kaiserlichen Gesetze, welche den kirchlichen Kanones wiedersprächen, für ungültig erklärt, während er diejenigen weltlichen Gesetze, deren sich die Kirche gegen die Ketzer bediene, und durch die sie vor den Tyrannen und schlechten Menschen geschützt werde, nicht verwerfen will. Die beiden Bestimmungen dieses Inhaltes bei Pflugk-Harttung Acta Rom. pont. Stuttgart 1884. II, n. 57.

2) Diese Darstellung ist wohl wieder von Pseudo-Isidor beeinflusst, wo (1. Ep. Clem. n. 17) die Anweisung gegeben wird, mit Niemandem zu reden, mit dem der röm. Bischof nicht rede; und (2. Ep. Call. n. 10) Jedem die Exkommunikation angedroht wird, der mit einem Exkommunicirten verkehre.

erreichte Johannes, dass der Kaiser ihm wieder Legaten nach Rom mitgab. Der Papst aber liess sich auch dadurch nicht umstimmen, sondern erklärte den Gesandten, wenn der Kaiser das Verhalten des Erzbischofs kennte, würde er sich nicht für denselben verwandt, sondern ihn zur Korrection nach Rom geschickt haben.

Dann aber hielt er vom 16. bis 18. Nov. ein grosses Koncil, dem 70 Bischöfe verschiedener Provinzen anwohnten [1]). Von Allen verlassen, sah sich nun Johannes genöthigt nachzugeben. Erbarmt euch meiner, rief er, und bittet den Papst (summus praesul) um Erbarmen für mich; ich bin bereit Alles zu thun, was er verlangt. Als der Papst (summus antistes) hiervon hörte, beschloss er, Johannes wieder aufzunehmen. Zunächst musste er seine Konsecrationsurkunde in der herkömmlichen Form anfertigen und unterschreiben, dieselbe in dem päpstlichen Palast der Leonina, wo der Papst mit Bischöfen, Priestern und der römischen Aristokratie versammelt war, auf ein Crucifix und ein Evangelienbuch legen und schwören, dass er ihren Inhalt gewissenhaft beobachten werde. Am folgenden Tage begab sich Nikolaus mit der ganzen Synode in die Lateranische Basilika, wo der Erzbischof sich von dem Verdachte der Häresie zu reinigen hatte. Nachdem der Papst ihm dann die Kirchengemeinschaft wiedergegeben und die Erlaubniss, die Messe zu feiern ertheilt hatte, versammelte sich die Synode am dritten Tage wieder im Leoninischen Palaste. Die Bischöfe der Aemilia überreichten nun Anklageschriften gegen den Erzbischof Johannes. Der Papst erklärte, dass das bisherige Benehmen desselben gegen die Kirchengesetze verstosse, und ermahnte ihn darauf, jährlich einmal nach Rom zu kommen, wenn er nicht durch Krankheit abgehalten oder durch die Erlaubniss des apostolischen Stuhles davon dispensirt werde. Ferner dürfe er die Bischöfe

1) Die Einzelheiten über dieses Koncil entnehmen wir dem Papstbuch; die eigentlichen Verhandlungen, welche am 18. Nov. geführt wurden, sind ausserdem aktenmässig überliefert, bei Mansi XV, 598 ff. Jaffé hat unrichtig aus diesem Koncil zwei gemacht, die er in den Nov. 861 und Nov. 862 verlegt. Gegen Ewald in der 2. Aufl. der Jaffé'schen Regesten vgl. auch Duchesne Lib. pont. Not. p. 168.

der Aemilia nicht konsecriren, als nach der Wahl durch Herzog, Klerus und Volk und nach Empfang der Weiheerlaubniss vom apostolischen Stuhle. Diese Bischöfe dürfe er dann nicht abhalten, nach Rom zu gehen, und keine Geldforderung an sie stellen, welche nicht von den Kanones vorgeschrieben sei. Ausserdem dürfe er die Bischöfe nicht zwingen, die Tricesimalabgabe an die Kirche von Ravenna zu entrichten, noch sonst die Rechte der Bischöfe irgendwie verletzen; desgleichen nichts für sich beanspruchen, bis er seinen Besitztitel darauf gerichtlich nachgewiesen habe. Nachdem Nikolaus diese Ermahnung gehalten, erhob sich die ganze Synode unter dem Rufe: Das ist das gerechte Urtheil des Papstes (summus praesul), die richtige Entscheidung des Hirten der ganzen Kirche; wir stimmen alle damit überein. Nach einer Schlussermahnung erklärte Nikolaus die Synode für beendet.

In zweifacher Hinsicht ist dieser Kampf gegen den Erzbischof von Ravenna bemerkenswerth. Abgesehen von den sonstigen Anklagen gegen diesen zweifelsohne herrschsüchtigen und gewaltthätigen Hierarchen, handelte es sich hauptsächlich darum, dass er gleich einzelnen seiner Vorgänger sich von dem römischen Stuhle unabhängig machen, und die Bischöfe seines Sprengels bedrücken wollte. Die Folge davon war, dass letztere an dem Kampf des Papstes gegen Johannes sich betheiligten. Und so erblicken wir hier dieselbe hierarchische Komplikation, wie sie uns bald im Frankenreiche begegnen wird: Die Bischöfe suchen Schutz gegen den Metropoliten bei dem Papste; aber während dieser den Schutz gewährt, hat er selbst den besten Gewinn davon.

Dieser Sieg über Johannes kam dem Papste so wichtig vor, dass er dem Erzbischof Ado von Vienne davon bei Gelegenheit Nachricht gab. Die durch Lothars II. Ehescheidung hervorgerufenen Wirren waren nämlich vielleicht die Veranlassung, dass der Erzbischof einige Anfragen nach Rom schickte. Hinsichtlich der ersten rescribirt der Papst, „auf seine apostolische Autorität gestützt“, dass Jemand nach Entlassung seiner Frau ohne Erlaubniss eines allgemeinen Koncils keine andere Verbindung eingehen dürfe. Dies sei auch dem verboten, der mit seiner als Braut verletzten Frau anfangs zusammengelebt

habe und später sich von ihr trennen wolle. Nach einer weitern Massregel gegen Kirchenraub meldet dann Nikolaus, Johannes von Ravenna sei wieder aufgenommen, nachdem er sich von dem Verdacht der Häresie gereinigt und Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl versprochen habe [1].

Den Sieg des apostolischen Stuhles über den ehrgeizigen Metropoliten Oberitaliens erlebten die orientalischen Gesandten während ihres Aufenthaltes in Rom. Man mag nicht gerade mit Sicherheit behaupten, dass ihre Abfertigung absichtlich so lange verzögert wurde, damit sie Zeugen des hohen und siegverheissenden Selbstbewusstseins seien, mit welchem der Papst Kaiser und Bischöfen des Abendlandes gegenübertrat. Thatsache aber ist, dass sie mit Briefen entlassen wurden, die erst vom 18. resp. 19. März 862 datirt sind. In einem Schreiben an alle Gläubigen des Orientes [2] erwähnt der Papst, dass man wegen des Photius und Ignatius sein Urtheil eingeholt habe, in dem Bewusstsein, dass Christus selbst der Hauptkirche (ecclesia principalis) die Privilegien ihres Principates verliehen habe. Zu Folge dessen habe er seine legati a latere nach Konstantinopel geschickt, die dort das Nöthige anordnen und über Photius und Ignatius ihm berichten sollten, damit er selbst dann das Urtheil fällen könnte. Durch den kaiserlichen Brief und den Bericht der zurückgekehrten Legaten habe er von der unrechtmässigen und ohne seine Zustimmung vollzogenen Absetzung des Ignatius vernommen. Durch dieselbe sei er und seine Kirche gekränkt. Ignatius sei von seinen eigenen Unter-

1) Bei Mansi XV, 343. Diese Mittheilung zeigt, dass der Brief bald nach dem Nov. 861 geschrieben wurde, indem Johannes sich im folgenden Jahre wieder auflehnte. — Die Bestimmung, dass ein allgemeines Koncil, d. h. unstreitig eine Landessynode über die Wiederverheirathung eines Geschiedenen zu entscheiden habe, ist wohl in dem Sinne zu nehmen, dass die Synode über die Gültigkeit der frühern Ehe entscheiden sollte. Denn einzelne Schwankungen selbst in päpstlichen Decretalen abgerechnet, galt doch namentlich seit Augustin im Abendlande die Unauflöslichkeit einer gültigen Ehe als in jedem Falle verbindlich. In dem bald zu erzählenden Ehestreit Lothars brachte Nikolaus diesen Grundsatz auch zur Geltung.

2) Bei Mansi XV, 168.

gebenen abgesetzt, und Photius unkanonisch vom Laien sofort zum Patriarchen erhoben worden. Er verweigere diesem Urtheil die Bestätigung, und fordere alle orientalischen Bischöfe auf, die Privilegien seines Stuhles anerkennend, ein Gleiches zu thun, sowie diese Entscheidung allenthalben bekannt zu machen.

Dem „gelehrten Herrn" Photius antwortet der Papst [1]), der Heiland habe dem h. Petrus den Primat übertragen, den dann dessen Nachfolger „frei von den Nebeln, welche von dem richtigen Wege abführten", übernommen hätten. Von der römischen Kirche, welche das Haupt aller sei, forderten alle Gläubigen die richtige Lehre, und die Bussfertigen die Lossprechung. Was von den Vorstehern des römischen Stuhles mit voller Autorität (plena autoritate) festgestellt werde, sei darum unerschütterlich zu beobachten [2]). Dann weist der Papst die Beispiele zurück, auf welche Photius sich für seine Ordination vom Laien zum Patriarchen berufen hatte. Von Ambrosius bemerkt er, derselbe sei nicht durch eine menschliche Wahl, sondern durch Gott selbst vermöge eines Wunders zum Bischofe berufen worden, und erzählt dann die bekannte Legende, wie ein Bienenschwarm sich in dem Antlitz des noch in den Windeln liegenden Ambrosius eingenistet habe. Wenn er ferner die Bestimmungen der Väter, namentlich das Koncil von Sardika nicht zu kennen vorgebe, so sei das unglaublich, da dieses Koncil doch im Orient gehalten und von der ganzen Kirche anerkannt worden sei. Vollends aber könnten die Decretalen der Päpste ihm nicht unbekannt sein, durch deren Autorität alle Synoden ihre Sanction erhielten [3]). Kurz, die römische Kirche könne Ignatius

---

1) Bei Mansi XV, 174.

2) Hier wird die römische Kirche unzweideutig als die oberste Lehrerin, sowie als Inhaberin der Schlüsselgewalt für alle Christgläubigen bezeichnet, also der Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes gelehrt; aber doch durch die Beschränkung: plena auctoritate für etwaige doctrinelle oder jurisdictionelle Verstösse der Päpste eine ähnliche Hinterthür geschaffen, wie man es später mit dem ex cathedra that.

3) Es ist nicht auffallend, dass Nikolaus dem Koncil von Sardika eine solche Bedeutung einräumt, da man im Abendlande seine Kanones mit denen des nicänischen bald verbunden hatte, und es oft genug für ökumenisch erklärte. Thatsächlich aber war es nur ein abendländisches

nicht als abgesetzt, und ihn nicht als Patriarchen ansehen. Er sage dies nur in der Absicht, dass die Kirche von Konstantinopel, welche um ihres festen Bestandes willen sich an die römische wende, ohne Makel und Tadel bleibe. Die Legaten habe man in Konstantinopel hundert Tage lang von allem Verkehr ferngehalten, nur um ihnen eine gründliche Untersuchung der gegen Ignatius ergriffenen Massregeln unmöglich zu machen.

In ähnlicher Weise schreibt Nikolaus an den Kaiser Michael[1]), er habe in Sachen der Kirche von Konstantinopel, die unter seinem (des Kaisers) Schutz stehe, die römische Kirche befragt, die stets den Entscheidungen der Väter folge. Unter Anführung der bereits mitgetheilten Gründe erklärt dann der Papst, weder die Absetzung des Ignatius, noch die Erhebung des Photius anerkennen zu können. Wenn aber der Kaiser sich darauf berufe, dass die Synode von Konstantinopel dieselbe grosse Mitgliederzahl gehabt habe, wie das Koncil von Nicäa, so sei dies zu bedauern, weil dadurch nur die Zahl der Sünder eine so grosse gewesen. Nicht der grossen Zahl der Bischöfe von Nicäa und Chalcedon folge man, sondern ihren freien, gerechten, göttlich inspirirten Entscheidungen. Ferner rügt der Papst, dass, wie er aus den übersandten Akten ersehe, seine Briefe in gefälschter Form auf der Synode vorgelegt worden seien. Schliesslich ermahnt er den Kaiser, gleich seinen Vorgängern der römischen Kirche ergeben und folgsam zu sein.

Bald wurde Nikolaus genöthigt, den Kampf gegen Johannes von Ravenna wieder aufzunehmen. Dass derselbe sich nur nothgedrungen dem römischen Stuhl unterworfen, haben wir bereits aus den frühern Vorgängen erkannt. Schon im folgenden Jahre (März 862) wurde er von Neuem vor eine römische Synode[2])

Generalkoncil gewesen, und seine Kanones im Orient nicht recipirt. Die Decretalen der Päpste aber waren im Orient nur zum Theil bekannt, und galten nur insoweit, als ihr Inhalt sich an den anerkannten Glaubensquellen, Schrift, Tradition und ökumenischen Koncilien bewährte. Die römische und die orientalische Anschauung trafen also hier gleich hart auf einander.

1) Bei Mansi XV, 170.

2) Bei Mansi XV, 658. Wir wissen nicht, auf welche Synode

citirt und wieder mit dem Banne belegt. Der Bischof Nandecisus von Pola hatte ihn nämlich wegen Häresie verklagt. Und da er sich weigerte, vor der Synode zu erscheinen, ward er in contumaciam verurtheilt und exkommunicirt, und auch Jeder mit dem Banne bedroht, der trotzdem mit ihm in Verkehr treten werde. Ausserdem aber kamen auf dieser Synode noch andere Angelegenheiten zur Sprache. Zunächst erliess sie Bestimmungen gegen die Theopaschiten, eine monophysitische Sekte, welche die Lehre aufstellte, dass Christus nur dem Fleische nach gelitten, der Gottheit nach aber leidensunfähig geblieben sei [1]). Ferner belegte die Synode die mit dem Anathem, welche behaupteten, durch die Taufe werde man nicht in gleicher Weise von der Erbsünde gereinigt. Wir möchten vermuthen, dass diese Entscheidung gegen die Gottschalk'sche Lehre gerichtet war, welche in augustinischer Weise von der Zurücklassung der Reprobirten in der massa perditionis sprach, in der Menge derer, die durch Adams Sünde in's Verderben gestürzt worden seien [2]). Es würde dieser Kanon dann ein Beweis dafür sein, dass man in Rom von dem Gottschalk'schen Prädestinationsstreit mehr Notiz genommen habe, als gewöhnlich vorausgesetzt zu werden pflegt. Sodann erneuerte die Synode die Beschlüsse eines römischen Koncils unter Leo IV., weil nach dem Tode Benedicts III. dieselben nicht mehr beobachtet worden seien. Ferner wurde das Anathem über Jeden verhängt, der den Bischöfen, dem Adel und dem Klerus von Rom das Recht der Papstwahl streitig machen wolle, wie es von Stephan III.

Duchesne Lib. pont. Not. p. 168 dies beziehen will, der sich damit begnügt, die Beziehung auf die erwähnte Synode von 861 und ebenso auf eine von 862 in Abrede zu stellen.

1) Hergenröther Photius I, 496 vermuthet nicht mit Unrecht, dass diese Bestimmungen gegen die Armenier gerichtet gewesen seien, um deren Vereinigung mit der Kirche sich sowohl Nikolaus als Photius Mühe gegeben habe; — jener natürlich im römischen, dieser im byzantinischen Interesse.

2) Wir halten darum die Wiedergabe dieses Kanons: . . non aequaliter originali abluantur delicto bei Hefele Konciliengesch. IV, 260: „Durch die Taufe werde die Erbsünde nicht abgewaschen“, für unzutreffend.

festgestellt worden[1]). Endlich wurde — wohl im Hinblick auf die dem Patriarchen Ignatius zugefügten Misshandlungen — Allen das Anathem angedroht, welche sich thätlich an einem Bischofe vergreifen würden.

Einige Zeit nach dieser Synode überschickte der Papst deren Akten an den Erzbischof Ado von Vienne, mit dem Auftrag, dieselben den französischen Bischöfen bekannt zu machen. Ado hatte nämlich um das Pallium gebeten, und Nikolaus erklärte sich bereit, ihm dasselbe zu ertheilen; nur verlange er erst noch eine Erklärung über Ado's Stellung zu dem fünften und sechsten allgemeinen Koncil, da das übersandte Bekenntniss bloss von den vier allgemeinen Koncilien rede, und doch feststehen müsse, dass er Alles annehme, was die h. Kirche als Dogma verkünde[2]). Hierbei ist weniger auffallend, dass Ado nur von den vier Koncilien gesprochen hatte, weil er sich vermuthlich nach einem alten Formulare richtete, als vielmehr, dass der Papst das siebente Koncil ganz ausser Betracht liess, als ob er es nicht unter die allgemeinen zähle. Nimmt man hinzu, dass Nikolaus in seinem ersten an den Kaiser gerichteten Briefe, in welchem er sich ziemlich ausführlich über die Bilderverehrung verbreitet, sich nur auf die Tradition der römischen Kirche und auf die Entscheidungen seines Vorgängers Hadrian bezieht, ohne mit Einem Worte des siebenten Koncils zu gedenken, so gelangt man zu dem Ergebniss, dass dieses damals in Rom nicht zu den allgemeinen gezählt wurde. Der Grund davon lag wohl theils in der ablehnenden Haltung, welche das fränkische Reich gegen die Beschlüsse jenes Koncils noch immer einnahm, theils in der bereits sehr gesteigerten Spannung zwischen Rom und Konstantinopel. In letzterer Beziehung erinnern wir an die Aeusserung Hadrians I., dass er ein Zustimmungsdecret zu den Beschlüssen des siebenten Koncils nicht erlassen habe, weil die Griechen seinen sonstigen Forderungen nicht

1) Hiermit war die Bestimmung des römischen Koncils von 769 gemeint, welches indess statt von dem „Adel" von dem „Adel der Kirche", d. i. den Bischöfen redend, das Wahlrecht auf den Klerus beschränkte.

2) Bei Mansi XV, 469.

genügen wollten, und er darum geneigt sei, sie von seiner Gemeinschaft auszuschliessen.

Im lothringischen Reiche war, wie bereits bemerkt, um diese Zeit eine Verwicklung entstanden zunächst persönlicher Natur, aber, weil von der Person des Königes Lothar II. ausgehend, zugleich von politischer Bedeutung. Seine rechtmässige Gemahlin Theutberga verstiess er und nahm Waltrada als Frau zu sich. Schon bald nach seiner Erhebung war Nikolaus von Theutberga um Schutz angegangen worden. Dagegen schrieben auch die dem Könige ergebenen Bischöfe seines Landes an den Papst, er möge erst ihre Gesandtschaft abwarten und nicht voreilig entscheiden[1]). Diesem Schreiben fügte der König Lothar noch eines von seiner Seite bei, in welchem er den Papst in sehr devoten Ausdrücken seiner Verehrung versichert und sich bereit erklärt, ihn in Zukunft gegen die Einfälle der Sarazenen zu schützen. Er bittet dann auch, seinen Feinden kein Gehör zu geben, sondern den Bericht seiner Gesandten, der Bischöfe Thietgaud von Trier, Otto von Verdun u. s. w. abzuwarten[2]). Papst Nikolaus scheint keine Neigung gehabt zu haben, diesen Ehehandel aus der Ferne zu schlichten. Vorläufig wenigstens gab er, so viel wir wissen, keine Antwort.

In einem neuen Schreiben an ihn, welches Lothar gemeinsam mit Ludwig dem Deutschen (wahrscheinlich im Frühjahr 862) erliess, als Karl der Kahle in Lothars Reich eingebrochen war, bat er den Papst sogar, selbst nach dem Frankenlande zu kommen, um Karl in seine Schranken zurückzuweisen, berührte aber seine Eheangelegenheit nur indirect, indem er an seine nach Rom abgeordnete Gesandtschaft erinnerte. Auch das beigefügte Schreiben seiner Bischöfe gedenkt dieser persönlichen Angelegenheit des Königes mit keinem Worte[3]). Aber wohl nicht viel später, nach der dritten Aachener Synode, auf der die Bischöfe dem Könige die Wiederverheirathung gestattet

1) Bei Mansi XV, 548.

2) Bei Baron. a. 867, n. 120. Dümmler Gesch. d. ostfr. Reiches (2. Aufl. Leipzig 1887) II, 20 versetzt mit Recht diesen Brief in das J. 860, und nicht mit Baronius, Hefele u. A. in das J. 867.

3) Bei Baron. a. 860, n. 27.

hatten (28. April 862), sandte derselbe zwei Grafen nach Rom, mit der Bitte, Legaten zu einer in Lothringen abzuhaltenden Synode zu schicken, auf welcher die Angelegenheit definitiv erledigt werden solle. Der Papst willfahrte diesem Verlangen und entsandte Rodoald von Porto — ungeachtet seines Verhaltens in Konstantinopel![1]) — und Johannes von Ficoclä, welche eine Reihe Briefe zu überbringen hatten.

Unter dem 23. November 862 schreibt der Papst dem Könige Lothar, wie er schon früher mitgetheilt, müsse er fordern, dass je zwei Bischöfe aus dem Reiche seines Oheims Ludwig (des Deutschen) und seines Bruders Karl (des Königs der Provençe) der Synode anwohnten. Ausserdem verlange er nun auch, dass zwei Bischöfe aus dem Reiche seines Oheims Karl (des Kahlen) anwesend seien. Gleichzeitig ersuchte der Papst Karl den Kahlen, zu der Synode nach Metz zwei kluge und wahrheitsliebende Bischöfe zu entsenden. Den Kaiser Ludwig II. bat er um sicheres Geleit für seine Legaten[2]). An die französischen und deutschen Erzbischöfe aber schrieb er im Tone heftigsten Tadels gegen Lothar, Theutberga habe sich um Schutz an ihn gewandt; doch da er ohne Anhörung des andern Theiles nicht habe entscheiden wollen, sei sein Wille gewesen, dass sie zu Metz mit seinen Legaten die Entscheidung fällen sollten. Während er nun zwei Gesandte in andere Gegenden [den Orient] geschickt, habe er erfahren, dass Lothar, ohne ein kanonisches Urtheil abzuwarten, eine andere Frau geheirathet. Er erwarte darum von ihnen, dass sie Lothar verhörten und kanonisch über ihn urtheilten. Wenn er aber vor der Synode nicht erscheinen und nicht Busse thun wolle, werde er ihn mit dem Banne be-

---

1) Dass Nikolaus von dem Verhalten seiner Gesandten in Konstantinopel damals noch keine vollständige Kunde hatte, bemerkt Hefele Konciliengesch. IV, 263 wohl mit Recht; aber es war doch schon Grund genug für ihn vorhanden, den Bischof Rodoald mit einer so wichtigen Mission nicht zu betrauen. Da der Papst die späte Abordnung der Gesandten mit seiner Betheiligung an dem Streite in Konstantinopel zu entschuldigen scheint, so muss man doch annehmen, dass ihm wenige Bischöfe, die zu solchen Geschäften geeignet gewesen wären, zur Verfügung standen.

2) Bei Mansi XV, 278. 279.

legen [1]). Ein besonderes Schreiben richtete Nikolaus an die in Metz zu versammelnden „Erzbischöfe, seine Mitbrüder, und die Bischöfe". Wiederholt, sagt er, habe Theutberga flehentliche Briefe an ihn gerichtet und ihre Unschuld betheuert. Sie sollten nun ohne Menschenfurcht über den König richten. Wenn andere Angelegenheiten auf der Synode zur Sprache kämen, auch diese gewissenhaft erledigen; wenn sie aber über Einzelnes nicht zu entscheiden im Stande seien, hätten sie die Entscheidung ihm zu überlassen. Auf alle Fälle seien die Akten der Synode ihm zu übersenden [2]).

Diese Gelegenheit benutzte Nikolaus auch, in einer andern Sache seine Stimme geltend zu machen. Der Graf Balduin hatte Karl dem Kahlen dessen Tochter Judith geraubt und war dann in Rom erschienen, um des Papstes Fürsprache anzurufen. Der Papst übersandte nun dem Könige einen Brief, in welchem er ihn bat, Balduin schonend zu behandeln. Täglich, schreibt er, fänden sich aus allen Ländern viele Bussfertige in Rom ein, um dort die Absolution zu erhalten. Auch Balduin, der Judith mit deren Einverständniss zur Frau genommen, habe ihn angefleht, bei dem Könige ihm Verzeihung zu erwirken. Der König möge ihm dieselbe angedeihen lassen, namentlich damit er nicht gedrängt werde, zu den Normannen überzugehen. In schärferm Tone gegen Balduin schreibt Nikolaus an die Königin Hermen-

1) Bei Mansi XV, 281. Dieses in den Handschriften nicht datirte Schreiben versetzt Hefele Konciliengesch. IV, 265 in eine spätere Zeit, auf Grund der Annahme, dass der Papst nachträglich es für nöthig gehalten, die Bischöfe selbst zu der Synode von Metz einzuladen. Aber in dem nach Gewohnheit an die Synode selbst gerichteten Schreiben vom 25. Nov. wird mit dem Satze: Missos quidem nostri pontificii, ut in prima epistola vestrae dilectioni significavimus, pro quibusdam ecclesiasticis utilitatibus, quibus fuimus occupati, destinare nequivimus Bezug genommen auf die Mittheilung unseres Schreibens: Statuimus ergo fraternitatem vestram Metis collectam pariter cum legatis nostris . . Itaque iuxta [= post] statutum nostrum, cum duos alias in partes [in den Orient] fratres nostros destinaremus episcopos rel. Aus diesem Grunde kann man den Brief auch nicht mit Schrörs S. 570 in den Anfang des J. 863 verlegen, oder gar mit Jaffé 2. edit. in den April 863.

2) Ibid. p. 282.

trud [1]), Balduin habe durch jene That sich gegen das göttliche Gesetz vergangen und sei nach Rom gekommen, um für ein so grosses Verbrechen die apostolische Hülfe in Anspruch zu nehmen. Er habe sich über ihn erbarmt und empfehle ihn nun auch der Gnade der Königin.

Nach der Abreise der Legaten empfing der Papst neue Nachrichten aus dem Frankenreiche. Die Briefe an Karl und dessen Gemahlin, welche Lothar besorgen sollte, waren den Legaten weggenommen worden, um eben nicht an ihre Adresse zu gelangen. Ausserdem scheint Lothar eine Vertheidigungsschrift an den Papst geschickt zu haben. Denn dieser sandte nun durch seinen Legaten neue Briefe an Karl und dessen Gemahlin an Stelle der weggenommenen, sowie auch einen zweiten Brief an die Bischöfe Frankreichs und Deutschlands; ausserdem aber eine Denkschrift, das sog. Commonitorium mit einem Begleitschreiben [2]). In letzterm belobt er die Legaten als „Säulen des apostolischen Stuhles", und fordert sie auf, wenn die Synode von Metz nicht zu Stande kommen, oder Lothar nicht auf derselben erscheinen sollte, sich zu ihm zu verfügen und ihm den päpstlichen Willen kund zu thun. Desgleichen sollten sie auch dem Könige Karl, den sie wegen Balduins Sache zu besuchen hätten, sämmtliche Akten mittheilen, sowie allen Bischöfen und Gläubigen. In der Denkschrift führt Nikolaus aus, Lothar gebe vor, Waltrada von seinem Vater als rechtmässige Gemahlin erhalten, und später erst mit Theutberga widerrechtlich und nur aus Furcht sich verbunden zu haben. Wenn es sich aber nicht herausstelle, dass er Waltrada zuerst in legitimer Weise unter priesterlicher Einsegnung geheirathet, müsse er Theutberga, wofern sie unschuldig befunden werde, wieder zu sich nehmen. Diese habe zwei-dreimal an den apostolischen Stuhl appellirt und betheuert, sie sei zu falschen Selbstbeschuldigungen gezwungen worden. In ihrer Appellationsschrift sage sie sogar: „Wenn ich noch weiter gezwungen werde, so wisset, dass ich nicht der Wahrheit gemäss, sondern aus Todesfurcht, und um ihnen zu entkommen, weil ich nicht anders kann,

---

1) Bei Mansi XV, 279. 281.

2) Bei Mansi XV, 367.

sagen werde, was sie haben wollen." Wenn darum Theutberga vor der Synode erscheine und erkläre, zu jenen Bekenntnissen nur gezwungen worden zu sein, sollten sie das über sie gefällte Urtheil der Gerechtigkeit gemäss ändern. Die Selbstbeschuldigung aber, zu der man die Königin gezwungen hatte, war keine geringere als die, mit ihrem eigenen Bruder, dem Abte Hucbald Blutschande getrieben zu haben.

Die Synode von Metz sollte nach Geheiss des Papstes noch eine andere Angelegenheit untersuchen. Der Graf Stephan von Auvergne hatte den dortigen Bischof Sigo abgesetzt und einen gewissen Ado intrudirt. Nikolaus befahl ihm, dies rückgängig zu machen, und ausserdem auf der unter dem Präsidium seiner Legaten Statt findenden Synode zu erscheinen, um sich wegen der ihm schuld gegebenen Verbrechen zu verantworten. Wenn er das versäume, verbiete er ihm kraft päpstlicher Autorität den Genuss von Wein und Fleisch, bis er in Rom selbst Genugthuung geleistet. Wenn aber Ado nicht weichen wolle, schliesse er denselben nicht bloss von dem Genusse von Wein und Fleisch, sondern auch von dem des Leibes und Blutes Christi aus [1]).

Um dieselbe Zeit hatte Nikolaus noch eine Korrespondenz mit dem Nachfolger des Herzogs Nomenoius von der Bretagne, dem bereits den Königstitel sich anmassenden Salomo über die Besetzung der dortigen Bischofsstühle. Trotz des päpstlichen Protestes waren die zu ihrem frühern Landesherrn, Karl dem Kahlen, haltenden Bischöfe der Bretagne wegen Simonie von dem Usurpator abgesetzt worden [2]). Die Briefe seiner Vorgänger Leo's IV., Benedicts III. und seine eigenen an ihn (den Herzog Nomenoius) und den Erzbischof von Tours, schreibt der Papst [3]), hätten einen ganz andern Inhalt, als er angebe. Dem Nomenoius sei keineswegs die Vollmacht ertheilt worden, Bischöfe abzusetzen, was vielmehr nach den Vorschriften Silvesters

---

1) Bei Mansi XV, 352.

2) Vgl. über die Losreissung der Bretagne von dem westfränkischen Reiche und der dortigen Diözesen von dem Metropolitansitze Tours Langen Gesch. d. röm. Kirche II, 835. 847.

3) Bei Mansi XV, 394.

und der römischen Kirche nur durch Synoden geschehen könne. Benedict III., der es beklagt, dass gegen den Willen Leo's IV. die Bischöfe von Laien abgesetzt worden, habe darauf bestanden, dass dies nur von 12 Bischöfen geschehen dürfe. Diese Bestimmung erneuere er jetzt. Wenn ferner auch Actard [der vertriebene Bischof von Nantes] zu tadeln sei, dass er die von seinem Nebenbuhler Gislard Ordinirten von Neuem ordinire, so habe er doch vor diesem den bischöflichen Stuhl innegehabt. Der König solle darum alle Bischöfe seines Reiches zu dem Erzbischof von Tours schicken, damit dieser über sie richte. Man habe nur mit Unrecht und gegen den Willen der Päpste sie von dessen Metropolitansprengel trennen wollen. Wenn der König aber die Bischöfe nicht vor die Synode von Tours stellen wolle, so möge er je zwei Bischöfe von den Abgesetzten und von den Eingesetzten mit einem königlichen Gesandten nach Rom schicken, damit die Sache dort entschieden werde [1]). In der Bretagne habe es nie einen Metropolitanstuhl gegeben. Schliesslich spricht der Papst die Hoffnung aus, dass zwischen dem Könige und Karl der Friede bald hergestellt werde, und dann auch die Bischofsfrage sich zur Zufriedenheit erledigen lasse.

Auf der Synode zu Soissons (Herbst 862) war es zu der längst vorbereiteten Katastrophe zwischen dem Erzbischof Hinkmar von Reims und dessen Suffraganen Rothad von Soissons gekommen. Letzterer wurde wegen seiner Bestrafung eines der Unsittlichkeit beschuldigten Priesters abgesetzt, und trotz seiner Appellation an den päpstlichen Stuhl ihm sofort ein Nachfolger gegeben [2]).

Nikolaus erhielt auf privatem Wege Nachricht von diesen

---

1) Zur Zeit der Abfassung dieses Briefes (um 863) war also in Rom Pseudoisidor noch nicht bekannt, da nach diesem die Verurtheilung eines Bischofes dem Papste allein zusteht. — Die Vorschriften Silvesters, an welche in diesem Streite hinsichtlich der Absetzung von Bischöfen erinnert wurde, waren den früher bereits fingirten Aktenstücken dieses römischen Bischofes entnommen. Vgl. Langen Gesch. der röm. Kirche II, 237.

2) Ueber die oppositionelle Haltung Rothads gegen Hinkmar und den König Karl vgl. Schrörs S. 238 ff.

Vorgängen, und zwar nicht in dem Sinne Hinkmars und seiner Synode. Se. Heiligkeit, schrieb er darum an Hinkmar, hege, wie er höre, nicht eine solche Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl, wie er gehofft. Nun vernehme er von vielen Gläubigen, dass er den „Bruder und Mitbischof“ Rothad von Soissons, weil er einen Priester vor drei Jahren abgesetzt, des Episkopates beraubt, in's Exil und in's Kloster verstossen habe, obwohl derselbe an den apostolischen Stuhl appellirt. Am meisten sei dabei zu bedauern, dass Hinkmar die von der ganzen Kirche anerkannten Privilegien des apostolischen Stuhles verachte. Dies könne nicht ungestraft bleiben. Vorerst befehle er ihm, den Rothad zu restituiren, sodann ihn sammt seinen Anklägern und jenem abgesetzten Priester unverzüglich nach Rom kommen zu lassen. Die Restitution habe binnen dreissig Tagen zu geschehen; wenn aber Hinkmar glaube im Recht zu sein, solle er selbst, oder ein Bevollmächtigter von ihm mit Rothad in Rom erscheinen. Widrigenfalls werde ihm das Messelesen verboten. Gleiches gelte von den an der Absetzung Rothads betheiligten Bischöfen, denen er von diesem Schreiben Kenntniss zu geben habe [1]). Gleichzeitig theilte der Papst den Inhalt dieses Schreibens Karl dem Kahlen mit, ihn auffordernd, für die Restitution Rothads und dessen Sendung nach Rom zu sorgen [2]).

Durch den Bischof Odo von Beauvais übersandte nun Hinkmar dem Papste die Akten der Synode von Soissons; aber ohne den beabsichtigten Erfolg. Ausser mehrern Klosterprivilegien [3]) brachte Odo päpstliche Briefe (vom 28. April 863 datirt) zurück. In einem derselben forderte der Papst Hinkmar wiederum, wenn auch in milderem Tone auf, Rothad zu restituiren, und dessen Appellation Folge zu geben. Da Hinkmar, schreibt ihm der Papst [4]), so oft über Rothad gerichtet, hätte er selbst ohne

---

1) Mansi XV, 295. — v. Noorden S. 183 nimmt unrichtig an, dies Schreiben sei von Odo nach Frankreich überbracht worden. Dasselbe wurde offenbar expedirt, ehe die Synodalakten durch Odo nach Rom gelangt waren. Vgl. dagegen auch Schrörs S. 247.

2) Bei Mansi XV, 300.

3) Jaffé Reg. n. 2047—2050.

4) Bei Mansi XV, 294.

dessen Appellation das Urtheil des apostolischen Stuhles einholen müssen; aber durchaus Niemanden zu dessen Nachfolger ordiniren dürfen, ehe er den Erfolg der Appellation abgewartet. Was er (Nikolaus) über Rothad entschieden, wisse Hinkmar aus dem [gleich mitzutheilenden] Briefe an den Episkopat seiner Provinz. Er begehre von dem apostolischen Stuhle die Bestätigung seiner Privilegien [1]), während er gleichzeitig dessen Privilegien verletze. In dem Hafen der römischen Kirche wolle er sich retten, den er Andern verschliesse. Auch den König Karl solle Hinkmar fleissig ermahnen und zur Ergebenheit gegen den römischen Stuhl anhalten. Odo werde ihm mündlich das Nähere mittheilen. Er bemerke nur noch, dass er jetzt zum zweiten Male die Sendung Rothads nach Rom verlange; wenn es zum dritten Male nothwendig werde, sei er genöthigt zu kanonischen Massregeln zu greifen.

Die ausführliche Antwort auf die Synodalakten von Soissons (von 862), auf welche der Papst Hinkmar verwies [2]), belobt zunächst die Bischöfe wegen ihrer Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl und tröstet sie wegen der äusseren und innern Gefahren, denen nach ihrer Schilderung ihre Kirchen ausgesetzt seien. Ihr Verlangen, die Verurtheilung Rothads zu bestätigen, könne er aber nicht gewähren. Wenn sie sich auf die Synodalakten beriefen und auf die Berichterstattung des Odo, so seien entgegengesetzte Berichte von den Nachbarbischöfen eingelaufen, gegen die Odo nichts zu sagen gewagt. Aber auch abgesehen hiervon hätten sie der Appellation Rothads Folge

---

1) Dies bezieht sich darauf, dass Hinkmar inzwischen nochmals um die Bestätigung der frühern Synode von Soissons (vom 28. April 853) gebeten hatte, auf welcher die von seinem Vorgänger Ebo nach dessen Absetzung vollzogenen Weihen für ungültig erklärt worden waren. Vgl. Langen Gesch. der röm. Kirche II, 838. Einer dieser Geistlichen, Wulfad, hatte sich in den Besitz des Stuhles von Langres gesetzt, und dies war die Veranlassung gewesen, dass Hinkmar in demüthiger Weise jenes Gesuch erneuerte. Insofern als mit der Beseitigung der von dem abgesetzten Ebo ordinirten Geistlichen die Anerkennung seiner eigenen Rechtmässigkeit zusammenhing, handelte es sich hierbei für ihn um eine sehr persönliche Frage.

2) Bei Mansi XV, 300.

geben müssen. Zur Schädigung der Privilegien des apostolischen Stuhles wagten sie sich sogar auf kaiserliche Gesetze zu beziehen, nach denen die Appellation Rothads unstatthaft gewesen sei. Für das Appellationsrecht beruft sich dann der Papst auf das Koncil von Sardika. Selbst ohne seine Appellation hätten sie nach diesem Koncil, den h. Petrus zu ehren, nach Rom berichten müssen [1]); aber nun hätten sie sogar ungeachtet seiner Appellation, ihm sofort einen Nachfolger gegeben. Auch würden sie wohl wissen, dass er früher bereits Hinkmar aufgefordert habe, Rothad binnen dreissig Tagen nach Rom zu schicken, oder ihn zu restituiren. Durch Odo erfahre er nun, dass sie alle mit Hinkmar solidarisch seien. Wie sehr er ihre Handlungsweise verabscheue, könne er nicht sagen, und wenn alle seine Glieder zu Zungen würden; er sei darüber ganz mit Bitterkeit erfüllt. Sie hätten Rothad aus dem Exil zurückzurufen und nach Rom zu schicken nebst zwei oder drei Deputirten von ihnen und zwar binnen dreissig Tagen. Widrigenfalls werde ihnen sämmtlich das Messelesen verboten und bei fortgesetzter Widerspänstigkeit würde ihnen das geschehen, was sie Rothad angethan hätten. Die Privilegien des apostolischen Stuhles werde er gleich seinen Vorgängern bis auf den Tod vertheidigen, weil dieselben die Schutzwehr bildeten für die ganze katholische Kirche. Nochmals kömmt dann der Papst auf die Angelegenheit Balduins zurück [2]) und ermahnt die Bischöfe, auch ihrer Seits bei dem Könige im Sinne der Versöhnung zu wirken. Seine Meinung über Lothars Ehesache sei aus seinen Briefen, wie aus dem den Legaten mitgegebenen Commonitorium zu ersehen. Odo werde ihnen ein Exemplar dieser Aktenstücke aushändigen. Er habe nicht nöthig, in dieser Sache seine Meinung zu ändern, wozu sie ihn hätten ermahnen wollen [3]). Wenn Lothar sich nicht bekehre, werde er

---

1) Vgl. hierüber Langen I, 448.

2) Vgl. oben S. 25.

3) Aus dieser Bemerkung ist zu schliessen, dass im Reiche Karls des Kahlen das Gerücht in Umlauf gesetzt wurde, der Papst sei auf die Seite Lothars getreten, wie anderseits Lothar sich beschwerte, durch Karl bei dem Papste in seine schlimme Lage gebracht worden zu sein.

exkommunicirt werden sammt allen seinen Anhängern, namentlich dem, welcher am Weihnachtsfeste, wie sie schrieben, die Einsegnung an dem ehebrecherischen Paare vorgenommen, die mehr ein Fluch gewesen. Dieses sein Verdict hätten sie allen Mitbischöfen kund zu thun und dem Volke von der Kanzel zu verkünden. Wenn sie von einer grossen, aus den verschiedenen Provinzen zu beschickenden Synode sprächen, so sollten sich zwei von ihnen an der in Aussicht genommenen Synode [von Metz] betheiligen. Weitere Entschliessungen wegen jenes Koncilsprojectes behalte er sich vor bis zur Rückkunft seiner Legaten.

An Karl den Kahlen richtete der Papst [1]) zunächst wieder die Bitte, dem Grafen Balduin von Flandern zu verzeihen. Dann theilt er ihm die Weisungen mit, welche er Hinkmar und dessen Suffraganen in der Sache Rothads habe zugehen lassen, und ersucht den König, für die Sendung Rothads nach Rom zu sorgen. Die Synode von Soissons habe die Privilegien des römischen Stuhles verletzt, welcher eventuell auch sein Reich und deren Kirchen zu schützen habe. Er möge nicht zürnen, dass er mitunter etwas herbe Schreiben von Rom empfangen; vielmehr da er von seiner und seiner Gemahlin Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl gehört, umfasse er ihn mit desto grösserer Liebe. Insbesondere freue er sich über den Sieg, den er über die Normannen errungen [2]).

Den Bischof Rothad selbst endlich forderte Nikolaus auf, zur Vertheidigung seiner Sache nach Rom zu kommen; wenn er aber an der Reise verhindert werde, ihm davon Anzeige zu machen [3]). Erst nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten gelang es dem Papste, wie wir hören werden, seinen Willen in dieser Angelegenheit durchzusetzen.

Noch gab Nikolaus dem Bischofe Odo zwei Briefe nach Frankreich mit in Sachen Lothars. Da der Ueberbringer ihm

---

1) Bei Mansi XV, 296.

2) Die Aeusserung in diesem Briefe, dass durch die Privilegien des röm. Stuhles die Vorfahren Karls omne suarum dignitatum incrementum omnemque gloriam perceperunt deutet Hefele Konciliengesch. IV, 285 nicht bloss auf die Kaiserwürde, sondern auch auf die Bestätigung Pipins als König der Franken. Letzteres dürfte doch etwas zweifelhaft sein.

3) Bei Mansi XV, 306.

von der Versöhnung der Söhne Karls des Kahlen mit ihrem Vater berichtet, fordert er sie unter geeigneten Ermahnungen auf, auch die bevorstehende Synode [von Metz] zu besuchen. Den schon längst verrufenen, unter Benedict III. verklagten Abt Hucbald, den Bruder Theutberga's, der des Incestes mit ihr beschuldigt wurde, und der sich bei dem Papste darüber beschwert hatte, dass ihnen immer noch keine Genugthuung zu Theil werde, sucht Nikolaus gleichzeitig zu beruhigen, freilich in einer zurückhaltenden, vorsichtigen Form. Er verweist ihn auf die Synode, auf welcher sie entweder kanonisch verurtheilt, oder aber freigesprochen werden würden [1]).

Trotzdem der Papst bereits so entschieden gegen Hinkmar aufgetreten war, gab er doch nicht zu, dass dessen Metropolitanrechte irgend verletzt wurden. Durch private Mittheilungen war ihm zu Ohren gekommen, dass der König Lothar einen Geistlichen Hilduin zum Bischofe von Cambray ernannt hatte, während Hinkmar, dessen Metropolitansprengel (dioecesis) der Stuhl von Cambray angehörte, denselben für unwürdig erklärte. Wahrscheinlich hing auch diese Frage mit Lothars Ehestreit zusammen, indem der König nur gefügige Werkzeuge auf den lothringischen Bischofsstühlen haben wollte, der dem westfränkischen Reiche angehörige Metropolit dagegen dieser Tendenz widerstrebte. Nikolaus richtet darum eine Reihe von Briefen nach Lothringen, um diesen Uebergriff unschädlich zu machen. An die lothringischen Bischöfe, welche ihrem Landesherrn zu Willen gewesen, schrieb er [2]), wenn Cambray auch im Reiche Lothars liege, so unterstehe es doch dem Stuhle von Reims. Er befehle ihnen, bei dem Könige dahin zu wirken, dass Hilduin entfernt, und nach den Kanones ein Geistlicher der Diözese von dem dortigen Klerus und Volk zum Bischofe gewählt werde. Wenn sie ungehorsam sein oder fortfahren würden, den König mit ihren bösen Rathschlägen zu vergiften, würden sie exkommunicirt werden. Den beiliegenden, an Hilduin gerichteten Brief hätten sie demselben zu überreichen. Wenn sie den päpstlichen Bannspruch an ihm nicht vollstreckten, und ihn nicht von der

1) Bei Mansi XV, 354. 353.
2) Bei Mansi XV, 349.

Kirche von Cambray fern hielten, würden sie mit ihm auf lange Zeit von dem Empfange der Kommunion ausgeschlossen werden. Dass sie aber über zehn Monate lang jenen Stuhl gegen die Kanones unbesetzt gelassen hätten, bedürfe noch einer besondern Untersuchung, damit die Schuldigen zur Strafe gezogen würden.

Dem Könige Lothar machte der Papst gleichfalls scharfe Vorwürfe [1]. Unter andern Vergehen, die er sich habe zu Schulden kommen lassen, finde sich nun auch das, dass er Güter der Reimser Kirche, welche in seinem Reiche lägen, weggenommen und unter Verletzung der Metropolitanrechte Hinkmars in einer Diözese (parochia) seines Reiches (Cambray) in unkanonischer Weise einen Bischof ernannt habe. Der Papst verlangte in der strictesten Form, dass der König solches wieder rückgängig mache.

Endlich hält Nikolaus dem Hilduin selbst vor, dass er widerrechtlich sich bereits seit zehn Monaten in dem Besitze des Stuhles von Cambray befinde, die Jurisdiction des Erzbischofs von Reims verachte, die Güter der Kirche von Cambray verschleudere u. s. w., und droht ihm, wenn er den occupirten Stuhl nicht verlasse und Alles restituire, mit Ausnahme dessen, was er für Speise und Trank gebraucht, mit der Exkommunikation [2].

Diese Vorgänge scheinen die Veranlassung gewesen zu sein, dass der Papst nun dem früher erwähnten Wunsche Hinkmars gemäss, und um ihn sich verbindlich zu machen, eine eigene Bulle publicirte, in welcher er ihn im Besitze der Privilegien des Stuhles von Reims von Neuem bestätigte.

Der römische Stuhl, beginnt der Papst, sei gleich dem Herrn selbst der Eckstein im Hause Gottes, den Demüthigen die sicherste Zufluchtstätte, den Widerspänstigen aber ein Fels des Anstosses. Auf seine Anfrage bestätige er hiermit die Beschlüsse der Synode von Soissons vom 28. April 853 (auf welcher die von dem Reimser Erzbischof Ebo nach seiner Absetzung ertheilten Weihen für ungültig erklärt und die erzbischöflichen

1) Bei Mansi XV, 350.
2) Bei Mansi XV, 315.

Rechte Hinkmars anerkannt worden waren), gleich seinem Vorgänger Benedict III., jedoch unbeschadet der Rechte des römischen Stuhles. Ausserdem bestimme er, dass Niemand aus seinem Sprengel seiner Jurisdiction sich entziehen dürfe [wie Hilduin von Cambray], nach Massgabe der Kanones von Nicäa und der Entscheidungen des Siricius, Innocenz, Zosimus, Cölestinus, Bonifazius, Leo, Hilarius, Gelasius, Gregor und der übrigen Päpste. Wie Leo IV. ihn durch Verleihung des Palliums als Primas seiner Provinz anerkannt, und Benedict III. seine Privilegien bestätigt habe, so geschehe dies jetzt von Neuem. Niemand dürfe diese Privilegien ihm verkürzen oder, ohne den römischen Stuhl gehört zu haben, über ihn richten. Jede Censur über ihn ohne päpstliches Decret sei ungültig. Niemand habe über ihn zu richten als der Papst; auch keine andere Provinzialsynode, es sei denn nach gemeinsamer Uebereinkunft. Alles jedoch unter der Voraussetzung, dass er in keinem Stücke ungehorsam sei gegen den apostolischen Stuhl. Dies werde bestimmt, damit Niemand aus seiner Provinz seine Rechte zu verletzen oder seine Provinz zu theilen unternehme. Wenn aber Hinkmar brieflich oder mündlich den Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl verletze, solle dies alles als nicht gesagt gelten und gänzlich ungültig und wirkungslos sein [1]).

Auf diese Weise hatte dem Wunsche Hinkmars gemäss, wenn auch nicht ohne ein recht fühlbares und wirklich bitter empfundenes Misstrauensvotum [2]), der Papst ihn im Besitze des Stuhles von Reims auf Grund der Synode von Soissons (von 853) von Neuem, namentlich auch gegen die Angriffe der lothringischen Bischöfe befestigt, und war er mit dem Befehl, dass Nie-

1) Bei Mansi XV, 374. Wenn das Datum (28. April 864) dieser Bulle richtig ist, so muss man annehmen, dass sie gleichzeitig mit den Odo übergebenen Briefen ausgefertigt wurde, aber mit der Bestimmung, zu einem spätern geeigneten Termin veröffentlicht zu werden. Denn damals schrieb N. in dem bereits mitgetheilten Briefe: sicque demum tanto studeamus, etiam non postulati, contra omnes malevolos tuos tuaeque ecclesiae adversarios tibi privilegia promulgando et arctius inhaerendo fortiter expugnare rel.

2) Vgl. darüber eine scharfe Bemerkung in einem Laoner Codex bei Schrörs S. 252.

mand als der Papst über Hinkmar zu richten habe, dem Streben, den Erzbischof von Lyon zum Primas von ganz Gallien zu machen, bestimmt entgegengetreten [1]).

Während der Anwesenheit Odo's von Beauvais in Rom hatte Nikolaus eine römische Synode gehalten, auf welcher die Privilegien der französischen Klöster, namentlich auf den Wunsch Karls die von St. Calais sanctionirt wurden [2]). Vermuthlich ist diese Synode identisch mit der Anfangs des J. 863, etwa im April in St. Peter begonnenen und dann wegen der Kälte in den Lateran verlegten, auf welcher die Sache des Photius zur Sprache kam. Auf dieser waren viele Provinzen des Abendlandes vertreten, und handelte es sich namentlich um die Untersuchung gegen die treulosen Legaten Zacharias und Rodoald. Der Legat Zacharias war geständig, und wurde abgesetzt und exkommunicirt. Ueber den augenblicklich (in Frankreich) abwesenden Rodoald sollte ein späteres Koncil urtheilen. Ausserdem aber traf die Synode noch folgende Entscheidungen: Photius sei vom Laien zum Bischof ordinirt worden durch Gregor von Syrakus, der längst von einer Synode selbst verurtheilt und von dem apostolischen Stuhl suspendirt gewesen [3]), und das zu Lebzeiten des rechtmässigen Patriarchen Ignatius. Diesen habe er nun für abgesetzt erklärt und sogar die päpstlichen Legaten zur Verletzung ihres Mandates verleitet. Ignatius und dessen Anhänger habe er in der grausamsten Weise verfolgt. Desshalb

---

1) Dass die Anführung der Decretalen seit Siricius gegen die unächten ältern Decretalen gerichtet (?), und es Hinkmar nicht um die Erlangung eines gallischen Primates zu thun gewesen sei, bemerkt v. Noorden S. 184 f. Ueber Letzteres vgl. auch Schrörs S. 250 gegen Weizsäcker (Zeitschrift für hist. Theol. XXVIII, 383 ff.).

2) Mansi XV, 675. 346. Ohne hinreichende Gründe wird von Simson Zeitschr. f. Kirchenrecht, Freiburg 1886, S. 163 f. das Schreiben zu Gunsten des Klosters von St. Calais für eine Fälschung der dortigen Mönche gehalten.

3) Statt des in den Ausgaben (bei Mansi XV, 178) stehenden ab apostolica sede convictus schlägt Hefele Konciliengesch. IV, 233 mit Recht vor convinctus, weil ein definitives Urtheil über Gregor in Rom noch nicht gefällt, sondern bis dies geschehen sein würde, einstweilen nur die Suspension ausgesprochen war.

werde er durch die Autorität Gottes, der Apostelfürsten, aller Heiligen, der sechs allgemeinen Koncilien und das durch ihn (den Papst) abgegebene Urtheil des h. Geistes der Ehre und des Namens des Priesterthums beraubt. Und sollte er trotzdem sich irgend eine geistliche Handlung anmassen, so werde er ohne Hoffnung auf Verzeihung, die Todesgefahr ausgenommen, exkommunicirt. Desgleichen werde Gregor seines bischöflichen Amtes entsetzt, ohne Hoffnung auf Restitution; und wenn er dasselbe dennoch behaupten wolle, treffe ihn der Bann. Die von Photius Ordinirten würden gleichfalls ihrer Aemter beraubt. Ignatius werde dagegen für den rechtmässigen Patriarchen erklärt, und Alle mit Strafen bedroht, welche ihn anfeinden würden. Auch seine Anhänger seien zu restituiren, und wenn Einer von ihnen beschuldigt werde, solle er vorerst seinen Stuhl zurückerhalten und dann von Niemandem anders gerichtet werden als von dem apostolischen Stuhl, wie die Kanones es vorschrieben. Ferner würden hinsichtlich der Bilderverehrung alle Decrete der frühern Päpste erneuert [1]).

Um die Mitte Juni 863 endlich fand die Synode von Metz statt, auf welcher König Lothar selbst erschien, umgeben von den Grossen seines Reiches. Als Theilnehmer waren nur die lothringischen Bischöfe geladen worden. Die päpstlichen Legaten aber liessen sich wiederum bestechen und legten nicht einmal die Briefe ihres Herrn vor. Auf den Grund hin, dass sein Vater ihn bereits mit Waltrada verheirathet und die Aachener Synoden ihn freigesprochen hätten, ward dem Könige die Ehe mit jener Buhlerin gestattet, Theutberga aber, wiewohl abwesend, verurtheilt. Die Bischöfe Günther von Köln und

1) Wir bemerkten bereits bei früherer Gelegenheit, dass N. das 7. allg. Koncil formell als solches nicht anerkennt. — Die Decrete dieser röm. Synode finden sich auch in einem päpstlichen Schreiben an den Klerus von Konstantinopel, dessen wir später noch gedenken werden, bei Mansi XV, 240. — Da, wie wir bemerkten, um diese Zeit Pseudo-Isidor in Rom noch nicht bekannt war, können auch die Bestimmungen von der vorherigen Restitution beschuldigter Bischöfe und deren Beurtheilung durch den Papst allein demselben nicht entnommen sein. Die sog. exceptio spolii kam bekanntlich auch schon früher vor, und die Beurtheilung der Bischöfe in Rom wurde vorbehalten auf Grund der sardicensischen Kanones.

Thietgaud von Trier wurden beauftragt, als Deputirte der Synode die Akten nach Rom zu überbringen.

Vor diesen beiden langten die päpstlichen Legaten in Rom an. Sofort wurde Rodoald wegen seines frühern Verhaltens in Konstantinopel zur Rechenschaft gezogen. Das veranlasste ihn die Flucht zu ergreifen. Der Papst sandte Boten mit Briefen umher, ihn zur Rückkehr zu bewegen [1]).

Ehe Günther und Thietgaud in Rom ankamen, während des Herbstes 863 erledigte Nikolaus noch mehre andere Angelegenheiten. Der Archidiakon Liudo von Reims hatte ihm im Auftrage Karls des Kahlen und Hinkmars die Meldung überbracht, Rothad sei aus der Klosterhaft entlassen worden. Offenbar sollte damit der Papst zufrieden gestellt und bewogen werden, nunmehr Rothads Angelegenheit ruhen zu lassen. Damit war aber ein Mann wie Nikolaus nicht einverstanden. Er sah sich vielmehr durch diese Nachricht veranlasst, von Neuem darauf zu dringen, dass Rothad persönlich in Rom erscheine. Dem zurückkehrenden Liudo gab er darum eine Reihe von Briefen mit. Zunächst versäumte er nicht, Rothad selbst eine Mahnung zukommen zu lassen. Den ersten Brief, in welchem er (Nikolaus) den Erzbischof Hinkmar scharf zurecht gewiesen, wolle dieser gar nicht empfangen haben, schrieb er an Rothad. Dann erwähnt er die Schritte, die er nach der Uebersendung der Akten von Soissons zu seinen Gunsten gethan habe. Nun, fährt er fort, sei Liudo (der Archidiakon von Reims) nach Rom gekommen mit Briefen vom Könige Karl und von Hinkmar, welche mittheilten, dass Rothad aus der Klosterhaft entlassen sei. Von Neuem habe er in Folge dessen an sie geschrieben, dass sie ihn (Rothad) nebst einigen seiner Richter oder deren Bevollmächtigte nach Rom schicken sollten, damit dort die Sache entschieden werde. Wenn Rothad sich schuldig fühle oder das über ihn gefällte Urtheil acceptirt habe, möge er keine unnöthigen Weiterungen verursachen. Andern Falles aber, wenn er nicht restituirt werde, guten Muthes nach Rom kommen. Den König Karl forderte der Papst gleichzeitig auf, dem Bischofe Rothad sicheres Geleit zur Romreise zu geben [2]), und den

1) Bei Mansi XV, 183.
2) Bei Mansi XV, 307. 308.

Erzbischof Hinkmar, vor allem Rothad zu restituiren [1]). Auch Karls Gemahlin Hermintrud hatte den Papst zu bestimmen versucht, dem Wunsche des Königs gemäss Rothads Sache fallen zu lassen. Ablehend antwortete er auch ihr, wenn auch unter verbindlichen Wendungen, dass seine Pflicht es erheische die Sache zu untersuchen, selbst wenn Rothad an ihn nicht appellirt hätte. Wenn sie aber meine, die gewünschte Konnivenz gegen den König werde eher eine Förderung als eine Schädigung der Privilegien des römischen Stuhles nach sich ziehen, so erinnere er daran, dass die vom himmlischen Vater selbst vorgenommene Pflanzung von Niemandem geschädigt werden könne [2]). Dass der Papst seinen Willen durchsetzte, erfahren wir bald, indem wir dem Bischofe Rothad in Rom begegnen werden.

Die im Frühjahr dem Kloster St. Calais auf Wunsch des Königs gewährten Privilegien hatten eine Beschwerde des Ortsbischofs Rotbert von Lemans zur Folge gehabt. Der Papst hielt dieselbe für berechtigt und wies nun den König an, jenes Kloster wieder unter die Jurisdiction des Bischofes von Lemans zu stellen, dem es auch früher unterstanden habe. Wenn aber die Mönche Widerstand leisten sollten, möge Rotbert mit den Bischöfen der Diözesen, welche zur Kirche von Tours gehörten, über sie zu Gericht sitzen. Sollte der Bischof die Sache vor das römische Forum zu bringen beabsichtigen, so möge der König sorgen, dass mit ihm oder seinem Bevollmächtigten drei Mönche mit nach Rom kämen als Vertreter der Gegenpartei. In demselben Sinne rescribirte der Papst „Sr. Heiligkeit“ dem Bischofe Rotbert, beifügend, dass er dies auch seinem Mitbruder (confrater), dem Erzbischof Herard mitgetheilt habe. Desgleichen versäumte er nicht, jene Mönche zurechtzuweisen und von seinen Massregeln in Kenntniss zu setzen, sowie auch den Bischöfen im Reiche Karls davon Nachricht zu geben [3]). An Hinkmar aber schrieb er in scharfem Tone, wie er höre, habe er (Hinkmar) den König gegen den

1) Ueber diesen nun verlorenen Brief vgl. Schrörs S. 253.

2) Bei Mansi XV, 309.

3) Bei Mansi XV, 344. 345. 376.

Bischof von Lemans aufgeregt und stehe er bereit, auf einer Synode die Rechte jenes Bischofes zu verletzen. Wenn denselben irgend ein Vorwurf treffe, sei die Untersuchung in der Weise zu führen, dass dem apostolischen Stuhl das Urtheil reservirt bleibe, weil Hinkmar jenem Bischofe gegenüber nicht unparteiisch zu sein scheine [1]).

Am 30. Oktober sollte in Rom ein grosses Koncil stattfinden, auf dem der Papst eine Reihe wichtiger Angelegenheiten zu erledigen dachte. Noch besitzen wir das Einladungsschreiben, welches er „Sr. Heiligkeit" dem Patriarchen Vitalis von Grado überschickte [2]). Wenn er selbst nicht kommen könne, schrieb er ihm, möge er einige zuverlässige (strenui) Suffraganbischöfe mit einem Priester und einem Diakon seiner Kirche als seine Stellvertreter senden. Namentlich handelte es sich um die Ehescheidung Lothars. Günther und Thietgaud waren nämlich inzwischen mit den Akten der Synode von Metz angelangt. Diese wurden der in den Lateran berufenen Synode (30. Oktober 863) [3]) vorgelesen, und auf Grund der daran angeknüpften Untersuchung der König Lothar der Bigamie schuldig erklärt, Günther und Thietgaud aber abgesetzt und exkommunicirt, auch weil sie den päpstlichen Befehl hinsichtlich der untreuen Gattin des Grafen Boso, Ingiltrudis nicht ausgeführt, vielmehr die päpstlichen Briefe gefälscht hatten [4]). Diese selbst wurde mit ihren Anhängern gleichfalls mit dem Banne belegt, die Synode von Metz für null und nicht erklärt als eine neue „Räuber-

1) Bei Mansi XV, 377. Freilich war der Papst durch den Bischof Rotbert hintergangen worden, und liess nach Aufdeckung der vielen Urkundenfälschungen, welche im Interesse des Stuhles von Lemans geschehen waren, die Synode von Verberie (25. Okt. 863) sich nicht abhalten, die Streitfrage im Widerspruch zu den päpstlichen Schreiben zu Gunsten jenes Klosters zu entscheiden. Vgl. v. Noorden S. 186. Ueber die sonstigen Beschlüsse dieser Synode vgl. Hefele IV, 287. Ueber die erwähnten Fälschungen vgl. Havet Bibl. de l'école des Chartes, Paris 1887, t. XLVIII, livr. 1—3.

2) Ibid. p. 661.

3) Bei Mansi XV, 649 sqq. Floss Leonis VIII. Privilegium etc. Friburgi 1858, p. 24.

4) Vgl. oben S. 11.

synode", und alle Bischöfe, die zu ihren Beschlüssen mitgewirkt hatten, verurtheilt. Als eine Bestimmung von weittragender principieller Bedeutung ist noch das letzte Kapitel dieses Synodaldecretes hervorzuheben: Wenn Jemand die Dogmen, Entscheidungen oder Decrete für den katholischen Glauben, die kirchliche Disciplin, die Verbesserung der Gläubigen, die Zurechtweisung der Verbrecher, oder die Verhinderung gegenwärtiger oder zukünftiger Uebel, welche der Bischof des apostolischen Stuhles in heilsamer Weise erlasse, verachte, sei er im Banne.

Gedacht war bei diesen Censuren ohne Zweifel besonders auch an den Bischof Hagano von Bergamo, der als päpstlicher Legat der ersten Gesandtschaft nach Frankreich nachgeschickt, einen hauptsächlichen Antheil an den Metzer Synodalbeschlüssen hatte, sowie an Johannes von Ravenna, der diese Opposition gegen Rom als eine willkommene Gelegenheit begrüsst hatte, seine eigenen Unabhängigkeitsbestrebungen zu erneuern [1]).

Nikolaus beeilte sich, nach allen Seiten die römischen Beschlüsse kund zu thun. Dem Könige Lothar selbst in einem rücksichtslosen Briefe, von dem nur noch ein Fragment vorhanden ist. So, beginnt dies, hast du den Regungen deines Körpers nachgegeben und mit zügelloser Wollust in den Sumpf des Elendes und in den Koth dich hinabgestürzt u. s. w. [2]). Den Bischöfen in Frankreich, Deutschland und Italien schrieb der Papst, längst sei das Gerücht nach Rom gedrungen, dass Günther und Thietgaud das ehebrecherische Treiben Lothars begünstigt hätten. Nun, da sie sich in Rom offen dazu bekannt und ihm sogar die Unterzeichnung der Metzer Beschlüsse zugemuthet, seien sie abgesetzt worden [3]). An Lothar erliess er aber ausser-

---

1) Dass Hefele IV, 274 unrichtig angibt, Hagano und Johannes seien auf dieser Synode abgesetzt worden, bemerkt bereits Dümmler Gesch. des ostfränk. Reiches I, 512.

2) c. 96. C. 11. qu. 3; c. 19. C. 24. qu. 3.

3) Bei Mansi XV, 649. Hincm. annal. ad a. 843. Hontheim Hist. Trevir. I, 200. Der Brief an Ado v. Vienne bei Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 177, mitgetheilt Act. Rom. pont. II, n. 58.

dem noch eine Weisung hinsichtlich der Besetzung der Stühle von Trier und Köln. Weil er vernehme, schreibt er, dass der König die Bischofsstühle nur an solche Männer vergebe, die ihm zu Gefallen seien, ermahne er ihn, jene beiden Stühle nicht zu besetzen, bevor er darüber nach Rom berichtet habe [1]).

Das energische Verfahren des Papstes brachte die Führer der Opposition Günther und Thietgaud, Hagano und Johannes nicht ausser Fassung. Sie begaben sich vielmehr zu dem eben in Benevent weilenden Kaiser Ludwig, um die Massregeln des Papstes nicht bloss als ungerecht, sondern auch als beleidigend für Lothar und selbst für den Kaiser darzustellen. Dass sie dies nicht ohne Erfolg thaten, werden wir bald vernehmen.

Nicht lange nach jener römischen Synode, Anfangs 864 lief ein Brief von Hinkmar in Rom ein, in welchem er die wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten seines Sprengels besprach (ep. 2). Hinsichtlich des Stuhles von Cambray, so meldet er, habe er den König Lothar durch Boten und Briefe ermahnt, bis derselbe ihm mitgetheilt, dass Hilduin einen Gesandten nach Rom geschickt habe, und die päpstliche Entscheidung erwartet werde. Am 27. Oktober habe der Graf Balduin ihm den päpstlichen Brief in Sachen der von ihm entführten Tochter des Königs Karl, Judith überschickt [2]), und habe er dieselbe demgemäss ihren Eltern empfohlen. Er sei nun der Meinung gewesen, dass Balduin erst habe Kirchenbusse thun müssen, weil der Papst (catholicae et apostolicae ecclesiae summus pontifex) nur für ihn intercedirt habe wegen seines Vergehens gegen die weltlichen Gesetze. Man habe ihm aber entgegnet, der Papst verlange die Verbindung Balduins mit Judith ohne Aufschub. Damit es ihm nun nicht ergehe, wie in der Angelegenheit Rothads, und er exkommunicirt werde, ehe man in Rom eine aktenmässige Kenntniss der Vorgänge erhalten, wolle er warten, bis ihm durch Rothad [der also damals seine Romreise angetreten] Nachricht zukomme, wie er sich weiter verhalten solle. Er habe darum dem Brautpaar nichts in den Weg gelegt, aber auch nicht mitgewirkt. Selbst der König habe der Trauung nicht beigewohnt, sondern

1) c. 4. D. 63.

2) Vgl. oben S. 25.

nur unter Assistenz seiner Minister sei sie nach den weltlichen Gesetzen vollzogen worden. Mit den Bischöfen im Reiche Karls habe er in Sachen Rothads dem Willen des Papstes gemäss eine Synode [zu Verberie] gehalten, und werde Nikolaus durch des Königs und ihre Gesandten, sowie durch die Synodalbriefe davon Kenntniss bekommen. Ihre Gesandten seien freilich abgehalten worden, gleich mit Rothad zu reisen. Aus einem am 30. November durch den Diakon Liudo überbrachten päpstlichen Brief habe er dann ersehen, dass der Papst ihn wegen seiner Weitschweifigkeit tadle. Trotzdem müsse er nun wiederholen, dass er sich nur gegen Rothad und seine Nachbarbischöfe vertheidige. Er habe nicht den nach den Kanones von Sardika an den apostolischen Stuhl appellirenden, sondern gemäss den afrikanischen Kanones und den Decreten Gregors auf ein selbstgewähltes Gericht provocirenden Rothad gerichtet. Seine Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl sei zu gross, als dass er mit Streitigkeiten, welche die nicänischen und andere Kanones, die Decrete Innocenz' und anderer Päpste der Provinzialsynode zugewiesen hätten, den apostolischen Stuhl behelligen sollte. Wenn es sich freilich um eine bischöfliche Angelegenheit handle, über die in den Kanones nichts festgestellt sei, und die darum durch die Provinzialsynode nicht entschieden werden könne, sei an das göttliche Orakel (divinum oraculum), d. h. an den apostolischen Stuhl zu recurriren. Wenn ferner ein Bischof auf ein selbst gewähltes Gericht nicht provocirt, sondern nach gefälltem Urtheil an den apostolischen Stuhl appellirt habe, sei die Sache nach den Kanones von Sardika in Rom zu entscheiden. Das Urtheil über den Metropoliten selbst sei, wie schon das Koncil von Nicäa andeute, Leo und andere Päpste aus den Kanones nachgewiesen hätten, in erster Instanz von dem römischen Stuhle zu fällen. Ueber die wichtigern Angelegenheiten und die der Höherstehenden [der Bischöfe] hätten die Metropoliten nach gefälltem Urtheil dem apostolischen Stuhl zur Prüfung zu berichten. Nachdem Hinkmar dann ausführlich erzählt, mit welcher Geduld und Vorsicht er Rothad behandelt, erklärt er, der durch Liudo ihm zugekommenen päpstlichen Weisung, ihn zu restituiren, nicht Folge leisten zu können. Denn Rothad sei denen schon übergeben gewesen, die ihn nach Rom bringen sollten; er selbst aber habe, abwesend, keine Synode

versammeln können, ohne die der synodaliter Abgesetzte nicht habe restituirt werden dürfen. Auch hätten die Bischöfe der Normannen wegen bald nach Hause zurückkehren müssen. Wenn der Papst meine, Rothad werde sich zufrieden geben, falls der König ihm eine angemessene Sustentation verschaffe, so täusche er sich sehr. Was Rothad einmal aufgegriffen habe, wolle er auch durchsetzen. Sodann entwickelt Hinkmar die Gründe, wesshalb er die Sendung Rothads nach Rom nicht verzögert und ihn nicht erst restituirt habe. Unter anderm führt er an, da Rothad auf ein selbst gewähltes Gericht provocirt habe, sei er von mehr als 500 Leuten gerichtet, und seien seine unerhörten Veruntreuungen an dem Kirchengute von Soissons an den Tag gekommen; aber wie wüthend, härter als ein Fels habe er die Synode verlassen. Wenn der Papst ihn trotzdem restituire, trügen sie dafür keine Verantwortung, weil alle Bischöfe wegen des Primates des h. Petrus dem Papst unterworfen seien, und sie ihm darum gehorchen müssten, unbeschadet des Glaubens (salva fide), der in der Kirche stets geblüht habe und blühen werde[1]). Wenn aber die Unterthanen sähen, dass der König und die Bischöfe dem apostolischen Stuhl willig gehorchten, würden sie ihrerseits auch jenen um so mehr sich unterthänig erweisen. Anderseits unterlässt Hinkmar nicht, den Papst an das demüthige Verhalten des Apostels Petrus und einen entsprechenden Ausspruch des Papstes Gelasius zu erinnern, und darauf aufmerksam zu machen, dass nach dem Kanon von Sardika der Papst nicht sofort ein bischöfliches Urtheil selbst zu reformiren, sondern die Sache der Provinzialsynode oder den Nachbarbischöfen zu überweisen habe. In diesem Sinne hätten auch die Päpste Innocenz und Bonifaz entschieden. Wenn Nikolaus indess die Restitution befehle, so werde er ihm als dem Bischofe des ersten Stuhles, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, als dem Vater und Lehrer aller Bischöfe gehorchen. Aber es

---

1) Bei dieser in der damaligen Lage ihm abgenöthigten nachdrücklichen Anerkennung der päpstlichen Machtvollkommenheit versäumt also Hinkmar doch nicht, die päpstlichen Glaubensentscheidungen für fehlbar zu erklären. Der Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl findet nach ihm hier seine Schranke.

würde dadurch der Ungehorsam und die Unbotmässigkeit der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten gestärkt werden. Der römische Stuhl dagegen werde seine Privilegien zur Geltung bringen, wenn er diejenigen der Metropoliten schütze. Ungerecht könnten die göttlichen Urtheile nicht sein, welche von der Festigkeit des apostolischen Felsen ausgingen. Seine Verantwortung, die er vor den selbstgewählten Richtern, auf die Rothad provocirt, geführt, hätten die Bischöfe nach Rom gesandt. Desgleichen seien die Akten, welche Rothad nach seiner Exkommunikation angefertigt, durch die Reimser Provinzialbischöfe dorthin geschickt worden. Wenn der Papst ferner befohlen habe, dass Günther und Thietgaud in dem Verzeichniss der Bischöfe nicht mehr aufgeführt werden sollten, so müsse er anfragen, ob auch sein Vorgänger Ebo, den er immer noch in den Diptychen habe stehen lassen, gestrichen werden solle. Mit Liudo habe der Papst auch über die Gottschalk'sche Sache gesprochen. Er (Hinkmar) habe durch den Bischof Odo [von Beauvais] [1]) dem Papste seine Meinung in dieser Sache kund gethan, aber keine Antwort erhalten. Einige Bischöfe hätten dann auf dem Conciliabulum von Metz Rechenschaft von ihm gefordert in ganz ungehöriger Weise. Gottschalk sei in seinem (Hinkmars) Kloster zu Orbais Mönch gewesen und habe sich durch ein unruhiges, neuerungssüchtiges Wesen ausgezeichnet. Von dem Chorbischof von Reims widerrechtlich zum Priester geweiht, habe er dem Erzbischof Rabanus und der Synode von Mainz seine Lehren vorgelegt; verdammt von allen deutschen Bischöfen sei er dann ihm, der inzwischen den Stuhl von Reims bestiegen, zugeschickt worden. In Belgien und Frankreich gleichfalls verurtheilt, sei er, weil man Rothad, seinem Ortsbischof nicht habe trauen können, diesem entzogen und in ein Kloster gesteckt worden. Sobald er sich von seiner Häresie bekehre, solle er in die katholische Gemeinschaft wieder aufgenommen werden. Er lehre mit den Prädestinatianern, Gott habe die Einen zum ewigen Leben, die Andern zum ewigen Tode vorherbestimmt; Gott wolle nur diejenigen retten, welche wirklich gerettet würden; nur für diese sei Christus gestorben, also nicht einmal für alle Getauften. Auch

1) Vgl. oben S. 29.

lehre er, dass die Gottheit der Trinität eine dreifache sei. Es werde gut sein, wenn der Papst demgegenüber die richtige Lehre verkündigen wolle. Auch rathe er an, Gottschalk nach Rom kommen zu lassen zur Belehrung, oder ihn Jemand anders zu überweisen. Der müsse aber zuverlässig und in der h. Schrift wohl bewandert sein; denn Gottschalk könne nicht bloss die Schriftstellen, sondern auch die Väterstellen aus dem Gedächtniss einen ganzen Tag lang, ohne Athem zu holen, hersagen. Dadurch imponire er Vielen, Andere verführe er.

Ungefähr gleichzeitig mit dem Empfang dieses Briefes sollte der Papst die Wirkung seiner energischen Massregeln gegen Lothar und die diesem gefügigen Bischöfe in übelster Weise empfinden. Als der Kaiser Ludwig II. nämlich vergebens brieflich für letztere intercedirt hatte, entschloss er sich, mit einem Heere nach Rom zu ziehen und den Papst zu züchtigen[1]). Auch Günther von Köln und Thietgaud von Trier befanden sich in seiner Begleitung. Um die Empörung gegen den Papst in möglichst weite Kreise zu tragen, verfasste unterwegs Günther in seinem und seines Kollegen Namen eine heftige Protestationsschrift, welche zunächst für die lothringischen Bischöfe bestimmt, auch in's Frankenreich geschickt wurde. Er beschuldigte darin Nikolaus, dass er die Welt als Kaiser beherrschen wolle, dass er ihn und Thietgaud ohne Synode, ohne Verhör und Zeugen widerrechtlich und gewaltthätig verurtheilt habe, unterstützt von dem abgesetzten und exkommunicirten Presbyter Anastasius. Er verachte darum die Bullen und Donner des Papstes, begnüge sich mit der Gemeinschaft der allgemeinen Kirche, deren der Papst sich unwürdig gemacht habe, und schliese ihn von seiner Gemeinschaft aus. Rom sei das Babel der h. Schrift, welches sich göttliche Würde anmasse und lügenhafter Weise sich für unfehlbar ausgebe. Ausserdem erklärt Günther Waltrada von Neuem für die rechtmässige Gemahlin Lothars.

Als der Papst von dem Nahen des kaiserlichen Heeres hörte, sagte er Bussprozessionen und Fasttage an. Aber gerade die Ausführung dieses Befehles sollte zur Katastrophe, dann freilich auch durch diese zum Frieden führen. Als das römische Volk,

---

1) Vgl. Hincmar. Annal. ad a. 864.

von seinen Geistlichen geleitet, zum Grabe des h. Petrus zog, ward es von den fränkischen Soldaten überfallen, welche selbst Kreuze und Fahnen zerbrachen und in den Koth traten [1]). Der Papst flüchtete zu Schiffe aus dem Lateran nach St. Peter, wo er sich zwei Tage und zwei Nächte lang ohne Speise und Trank verborgen hielt. Aber der angebliche plötzliche Todesfall dessen, der bei jenem Tumulte ein von der h. Helena gestiftetes, eine Partikel des ächten (?) Kreuzes enthaltendes Krucifix zerbrochen, soll das Herz des Kaisers umgestimmt haben. Durch seine Gemahlin Ingelberga liess er den Papst zu einer Unterredung einladen, und kam es hierbei zu einer völligen Versöhnung. Der Kaiser befahl jenen zwei Erzbischöfen in's Frankenreich zurückzukehren und entzog ihnen seinen Schutz. Am 2. April 864, dem Ostersonntage weilte er bereits wieder in Ravenna.

Auf diese Weise vom Kaiser preisgegeben, setzte der Erzbischof von Köln auf eigene Hand seine Auflehnung gegen den Papst fort. Er beauftragte seinen Bruder Hilduin, dem Papste die erwähnte Protestschrift in St. Peter zu überreichen. Der Papst verweigerte die Annahme. Da drang im Kampfe gegen die Hüter der Kirche Hilduin mit bewaffneter Schaar vor und legte unter Mord und Blutvergiessen den Protest auf dem Grabe des h. Petrus nieder. Vielleicht durch den Erzbischof von Ravenna wurde derselbe auch Photius zugeschickt, der darin eine ihm höchst willkommene antipäpstliche Kundgebung Italiens erblickte [2]). Am Gründonnerstage pontificirte Günther, der Exkommunikation zum Trotz, im Dome zu Köln, weihte die h. Oele und nahm alle bischöflichen Functionen wahr.

Der Papst aber blieb in der Lothar'schen Angelegenheit unausgesetzt thätig. Eine Anfrage des Erzbischofs Ado von Vienne gab ihm zu einem Rescripte (vom 30. März 864) Veran-

---

1) Erchenbert Hist. Langob. n. 37 erzählt ungenau, der Kaiser habe die Prozession des Klerus in dieser Weise überfallen lassen, welche ihn dem Herkommen gemäss habe abholen sollen. Richtiger dagegen ist vielleicht seine Bemerkung, der Kaiser habe die Absetzung des Papstes im Schilde geführt.

2) Vgl. Dümmler I, 514; etwas anders 2. Aufl. II, 72. — Der Protest als Antwortschreiben der belgischen Bischöfe an den Papst mitgetheilt bei Aventin Annal. IV, 15, 6. Baron. a. 863, n. 27 sqq.

lassung, in welchem er den Erzbischof auffordert, Lothar zu ermahnen, dass er seine unrechtmässige Gattin entlasse [1]).

Bald nachher erwähnte der Papst den berühmten Ehehandel wieder in einem Briefe an Hinkmar von Reims, welcher sich gleich dem angefügten Schreiben an Karl den Kahlen hauptsächlich mit der Rothad'schen Angelegenheit beschäftigte. Der Kaiser Ludwig II. hatte nämlich dem bereits auf der Romreise begriffenen Rothad die Fortsetzung derselben untersagt. Vergeblich erwartete der Papst darum den Bischof zum 1. Mai. Ohne Nachricht über das Vorgefallene richtete Nikolaus desshalb einen Brief an Hinkmar und beklagte sich, dass er bereits viermal vergeblich die Restitution Rothads verlangt habe, und dieser auch nicht, wie er andern Falls gefordert, zum 1. Mai nach Rom geschickt worden sei. Hinkmar — so meinte der Papst — habe ihn sogar gezwungen, die bereits angetretene Reise aufzugeben. Sowohl den König Karl als ihn (Hinkmar) ermahne er, Rothad nach Rom kommen zu lassen, damit seine Sache dort endgültig entschieden werde. Zugleich verbietet er dem Erzbischof, mit Günther von Köln, der, die päpstlichen Censuren verachtend, sein Amt fortführe, kirchliche Gemeinschaft zu pflegen [2]).

Der deutsche König Ludwig hatte um dieselbe Zeit eine Reihe von Anfragen durch den Bischof Salomo von Konstanz nach Rom geschickt, bei deren Beantwortung der Papst in erster Linie wieder auf die Lothar'sche Ehescheidung zurückkömmt [3]). Er erklärt, nicht gegen den König aufgebracht zu sein, weil er mit jener Ehescheidung einverstanden gewesen, sondern weil er sie nicht verhindert habe. Der König solle sich darum offen gegen Lothar erklären und, wenn er sich nicht bessere, allen Verkehr mit ihm aufgeben. Ferner befiehlt der

---

1) Bei Mansi XV, 449. In diesem Rescript erklärte er das Decret, durch welches er einem Diakon die Erlaubniss zu heirathen ertheilt haben sollte, für apokryph, und ordnete eine strenge Untersuchung an, um dem Fälscher auf die Spur zu kommen.

2) Bei Mansi XV, 310.

3) Ueber Ludwigs und seiner Bischöfe schwankende Haltung in dem Lothar'schen Ehestreit, wobei auf seinen Erzkaplan Grimold, einen Bruder Thietgauds hingewiesen wird, vgl. Dümmler 2. Aufl. II, 79 ff.

Papst, dass der König Allen, namentlich seinen Bischöfen den Verkehr mit Günther und Thietgaud untersage, welche trotz ihrer Censuren fortführen zu functioniren. Sodann bestätigt er den Bischof von Bremen als Erzbischof von Dänemark und Schweden, die von Günther von Köln dazu ertheilte Zustimmung als ungültig verwerfend. Ausserdem traf er noch folgende Verfügungen. Hinsichtlich des erkrankten Bischofes von Regensburg bestimmte er, dass er seine Abdankung schriftlich in die Hände seines Metropoliten niederzulegen habe, dass aber der Nachfolger nicht von ihm, sondern von Klerus und Volk mit Zustimmung des Metropoliten zu wählen sei. Dasselbe sei von dem gelähmten Bischof von Passau zu verlangen; wenn derselbe zur Abgabe einer Erklärung aber nicht mehr fähig sei, müsse ihm der Episkopat verbleiben und ein Vermögensverwalter aus seinem Klerus bestellt, sowie ein benachbarter Bischof mit der Vornahme der bischöflichen Functionen betraut werden. Der Hymnus Gloria in excelsis Deo, fährt dann Nikolaus unter anderm fort, sei nach der Sitte der römischen Kirche, der Alle folgen müssten, nur in der Osterzeit zu singen. Endlich spricht er seine Freude darüber aus, dass der Dänenkönig geneigt scheine, sich zum Christenthum zu bekehren, sowie über die Nachricht von der wohl bevorstehenden Christianisirung der Bulgaren. Wenn der König Ludwig wünsche, dass er (der Papst) keinem böswilligen Gerede gegen ihn Glauben schenke, so betheure er, dass er solches wie Froschgequak verachten werde. Wenn der König, wie ihm versichert werde, in Zukunft ihm gehorche zu ihrer gegenseitigen Erhöhung und der der Kirche, wie ein Sohn dem Vater und ein Schüler dem Lehrer, so könne er mit vollster Zuversicht auf ihn bauen [1]).

Sofort entsprach der Papst schon einem Wunsche des Königs Ludwig, indem er über die Vereinigung der Kirche von Bremen mit der von Hamburg unter dem 31. Mai 864 eine eigene Bulle ausstellte [2]). Er erwähnt in derselben, wie sein Vorgänger Gre-

1) Bei Mansi XV, 454.

2) Bei Lappenberg Hamb. Urk. I, 21. Migne CXIX, 876. Kritische Untersuchungen über dieses Bisthum betreffende Urkunden bei Koppmann Die ältesten Urkunden des Erzbisthums Hamburg-Bremen, Hamburg 1866 und Jahrb. für die Landeskunde von Schleswig etc., Kiel 1869, S. 305 ff.

gor IV. den Mönch Ansgar als Erzbischof von Hamburg bestätigt und ihm das Pallium verliehen habe. Die hierüber ausgefertigte, ihm durch Ludwigs Gesandten, den Bischof Salomo von Konstanz unterbreitete Bulle bestätige er von Neuem. Mit Hamburg solle nun nach des Königs Ludwig Verlangen Bremen zu Einer Diözese vereinigt werden, und der Stuhl von Köln kein Recht mehr über Bremen besitzen[1]). Mit dieser Bulle war ein Schreiben an Ansgar verbunden, welchem der Papst Vorschriften und Ermahnungen über die Führung seines Amtes ertheilte. Namentlich ermahnt er ihn, in Uebereinstimmung mit dem Glauben und den Einrichtungen der römischen Kirche zu bleiben, und bestätigt ihn sammt seinen Nachfolgern im Besitze des Palliums, wofern sie eidlich gelobten, die sechs allgemeinen Synoden und die Decrete und Briefe aller Päpste, welche ihnen zugehen würden, anzuerkennen und zu befolgen.

Dem dänischen Könige Horich dankte der Papst für die durch den Bischof Salomo ihm übersandten Geschenke, indem er unter eindringlichen Ermahnungen die Hoffnung äussert, dass der König den Götzendienst aufgeben und sich baldigst zum Christenthum bekehren werde[2]).

Die fortgesetzte Auflehnung der Erzbischöfe Günther und Thietgaud veranlasste den Papst zu immer neuen Schritten gegen sie. So schrieb er an den Patriarchen von Aquitanien, den Erzbischof Rodulf von Bourges und dessen Suffragane, er habe über jene Beiden ihnen bereits Mittheilung gemacht, wisse aber nicht, ob sie dieselbe empfangen hätten. Er notificire ihnen darum nochmals, dass jene verurtheilt worden, weil sie Lothars Ehebruch begünstigt und zugelassen hätten, dass die ehebreche-

---

1) Die von Günther von Köln bereits vollzogene Abtrennung Bremens behandelte der Papst als ungültig. Dass Günther sich dazu verstand, bringt Dehio Gesch. des Erzbisthums Hamburg-Bremen, Berlin 1877, S. 74 mit Lothars Ehehandel in Verbindung. Um Ludwig für sich zu gewinnen, musste Lothar den Erzbischof dazu bestimmen, jenes Wünschen zu willfahren. — Tamm Die Anfänge des Erzbisth. Hamburg-Bremen. Jena 1888, S. 61 ff. erklärt die Bulle in vorliegender Fassung für gefälscht, und die dem Ansgar verliehene Auszeichnung für eine bloss persönliche.

2) Bei Lappenberg Hamb. Urk. I, 24; Migne CXIX, 879.

rische Gattin Boso's, Ingeltrud, in ihren Sprengeln sich aufhalte, die Kirche besuche und mit den Gläubigen auch in bürgerlichem Verkehr stehe. Sie hätten selbst eingestanden, im Widerspruch zu den Kanones von Nicäa die Ingiltrud, welche er (der Papst) verworfen, aufgenommen zu haben. Das habe der apostolische Stuhl, dem die Sorge für alle Kirchen obliege, bestrafen müssen. Weil nun Günther sich gegen das Urtheil des apostolischen Stuhles aufgelehnt, habe er ihn exkommuniciren müssen, Rodulf solle sich also wohl hüten, mit ihm Gemeinschaft zu haben, weil er sonst von dem Fundament der Kirche sich entferne und dessen Gemeinschaft verliere, mit dem der Episkopat und Apostolat seinen Anfang genommen. Dem Haupte der Religion, d. h. dem apostolischen Stuhle solle er anhangen. Welche Kraft denn die bischöflichen Urtheile haben würden, wenn die päpstlichen so zu Schanden gemacht werden könnten, die nicht einmal einer Revision unterworfen werden dürften? Oder welche Bedeutung die bischöflichen Koncilien besitzen würden, wenn der apostolische Stuhl seine Autorität verlöre, ohne dessen Zustimmung kein Koncil als angenommen gelte (vel accepta esse leguntur)? Aus den Kanones und den Koncilienakten könnten sie ersehen, dass der apostolische Stuhl nicht bloss die Metropolitane, deren Angelegenheiten ihm stets zu überlassen seien, nach Befund der Umstände verurtheilt oder freigesprochen habe, sondern auch die Patriarchen, und dass ihm das Recht zustehe, über alle Bischöfe [1]) zu richten, da er das besondere Privileg besitze, in der ganzen Kirche Gesetze zu geben und Urtheile zu fällen. Was er hier sage, werde Rodulf durch seine eigenen Archivalien bestätigt finden. Schliesslich warnt der Papst nochmals unter Strafe der Exkommunikation vor der Gemeinschaft mit Günther und Thietgaud und fordert den Erzbischof auf, zwei Bischöfe zum 1. November nach Rom zu schicken, wo jene Widerspänstigen nochmals verurtheilt werden sollten [2]).

---

1) Föste Die Reception Pseudoisidors, Leipzig 1881, S. 15 übersetzt hier unrichtig sacerdotes mit „Geistliche". N. will hier nicht sagen, dass ihm die unmittelbare Gerichtsbarkeit über jeden Geistlichen zustehe, sondern dass er der Vorgesetzte aller Bischöfe, selbst der Patriarchen sei.

2) Bei Mansi XV, 382. Ein Fragment aus einem wohl gleichzei-

In einem andern Schreiben an denselben Erzbischof[1]) beantwortet er dessen Anfragen, ihn ermahnend treu zu dem Glauben und den Satzungen des römischen Stuhles zu stehen. Nur entschuldigt er mit der augenblicklichen ungewöhnlichen Fülle von Geschäften die Kürze seiner Responsa. Zunächst entscheidet Nikolaus die Frage, ob die von Chorbischöfen geweihten Priester und Diakonen abgesetzt oder von Neuem geweiht werden müssten, dahin, dass keines von beiden zu geschehen habe. Denn die Chorbischöfe seien die Nachfolger der 70 Jünger, welche ohne Zweifel bischöflichen Charakter besessen hätten[2]). Aber weil nach den Kanones die Verschiedenheit der Rangstufen zu beobachten sei, sollten die Chorbischöfe in Zukunft keine Weihen mehr ertheilen. Ferner erwähnt der Papst, der Erzbischof Sigebod von Narbonne habe sich beklagt, dass Rodulf seine Kleriker vor seinen Richterstuhl ziehe. Das dürfe er nur thun, wenn sie an ihn als ihren Patriarchen [von Aquitanien] appellirten, oder ihr Bischof gestorben sei. Denn die Primaten oder Patriarchen sollten nichts vor den übrigen Bischöfen voraus haben, als was die Kanones ihnen zuerkennten, so dass nach den nicänischen Gesetzen jeder Kirche ihre Rechte gewahrt blieben, ausser wenn der apostolische Stuhl eine Kirche oder ihren Bischof mit einem besondern Privileg ehren wolle. Die Frage, ob nur bei der Weihe der Priester, oder auch der Diakonen die Hände mit Chrisma gesalbt werden müssten, beantwortet Nikolaus für beide Fälle negativ; wenn sein Gedächtniss ihn nicht täusche, schreibt er, habe er solches nirgendwo gelesen. Er verweist dann den Fragesteller auf die Decretale des Innocenz an Decentius.

---

tigen Briefe ähnlichen Inhaltes an die französischen und deutschen Bischöfe, zuerst mitgetheilt von Sdralek, bei Jaffé Reg. 2. edit. n. 2766.

1) Ibid. p. 389.

2) In dieser bekannten Kontroverse, ob die Chorbischöfe wirkliche Bischöfe oder nur Presbyter seien, vertrat der Papst also die Meinung, die Rabanus Maurus in einer eigenen Schrift vertheidigte, während die pseudoisidorischen Decretalen den Inhabern jener Würde feindlich gesinnt sind. Das Schema von den 70 Jüngern passte insofern schlecht, als nach der ältern Tradition diese mit den Presbytern in Parallele gebracht zu werden pflegen.

Büsser, fährt er fort, dürften allerdings nicht zum Kriegsdienst zurückkehren. Aber da Einige solcher zur Verzweiflung getrieben worden, Andere zu den Heiden geflohen seien, solle der Erzbischof seine Entscheidungen mit Rücksicht auf die jeweiligen Umstände treffen. Wenn Jemand Firmpathe bei seinen Stiefkindern werde in Unkenntniss der Kirchengesetze, so solle er zwar büssen, aber doch nicht bis zur Trennung seiner Ehe. Mörder ihrer Gattinnen müssten nicht nur büssen, sondern dürften auch nicht zu einer neuen Ehe schreiten, junge Leute ausgenommen. Gründonnerstag hätten die Bischöfe das Gloria in excelsis Deo zu sprechen; aber nur die von ihnen das Pallium zu tragen, denen der Papst es verliehen. Mit zahllosen Geschäften beladen, schliesst Nikolaus, habe er nur in aller Kürze antworten können. Er füge noch bei, wenn Rodulf einen Gesandten nach Rom schicke, möge er ihm aufgeben, nicht sofort wieder zurückkehren zu wollen, weil ihm (dem Papst) die Sorge für alle Schafe obliege, und von allen Seiten Viele mit Anfragen bei ihm zusammenströmten. Aber auf keine andere Weise könne er seine Ergebenheit gegen den Stuhl Petri beweisen, als durch den Gehorsam gegen seine Entscheidungen, weil er, wenn auch unwürdig, der Stellvertreter Christi sei. Den andern ihm übersandten Brief möge er auch Hinkmar und den übrigen „Konfratern und Erzbischöfen“ einhändigen.

Der Bischof Franko von Tongern hatte mittler Weile bei dem Papste wegen seiner Theilnahme an der Synode von Metz Abbitte geleistet. Unter dem 17. September 864 richtete zu Folge dessen Nikolaus nachstehendes Schreiben an ihn. Der Brief Sr. Heiligkeit, beginnt der Papst, habe ihn aufs Höchste erfreut, weil er die Erklärung, in keinem Punkte von dem apostolischen Stuhl abweichen zu wollen, am letzten gerade von ihm erwartet habe. Wegen seines Schuldbekenntnisses solle ihm nun seine, wenigstens stillschweigende Mitwirkung auf der Metzer Synode verziehen werden, wie Leo einst den Theilnehmern an der Räubersynode von Ephesus verziehen habe. Dass Günther sein Amt widerrechtlich fortführe, darüber wundere er sich gar nicht. Aber er freue sich, dass Adressat seine wie Thietgauds Gemeinschaft meide. Er möge nun auch

auf Lothar einzuwirken suchen, dass er seine ehebrecherische Verbindung aufgebe [1]).

Ein ähnliches Schuldbekenntniss hatte der Bischof Adventius von Metz vom Krankenlager aus nach Rom gesandt und seine Bitte um Verzeihung durch Karl den Kahlen unterstützen lassen [2]). Auch er empfing nun vom Papste Verzeihung. Aber, schreibt Nikolaus, er möge wohl zusehen, ob die, welche er seine Fürsten und Monarchen nenne, dies auch in Wahrheit seien; ob sie vorab sich selbst gut regierten und dann ihre Unterthanen. Denn wer schlecht mit sich selbst sei, wie der für Andere gut sein könne? Er möge zusehen, ob sie mit Recht regierten, sonst seien sie viel mehr Tyrannen als Könige, gegen die man sich auflehnen müsse statt ihnen zu gehorchen. Denn wenn man sich ihnen unterordne, statt sich über sie zu stellen, müsse man ja ihre Laster fördern. Dem Könige solle er also, d. h. den Tugenden, nicht den Lastern dem Apostel gemäss sich unterwerfen, um Gottes willen, nicht im Widerspruch zu Gott. Umsonst habe man sich auf Bestimmungen Leo's und eines Koncils von Antiochien berufen. Wenn Leo die Rechte der Metropoliten gewahrt wissen wolle, so sei er damit den göttlich verliehenen Privilegien des römischen Stuhles nicht entgegengetreten. Dies zeige eine Stelle aus Leo's Brief an Anastasius von Thessalonich (ep. 88). Das Koncil von Antiochien aber habe gerade die Jurisdiction der Metropoliten auf ihre Provinz beschränken, also gewiss die des römischen Stuhles über die ganze Kirche nicht beeinträchtigen wollen [3]).

Auch andere lothringische Bischöfe, wie Ratold von Strassburg, versäumten nicht, bei dem Papste Verzeihung nachzusuchen. Selbst der König Lothar, der den widerspänstigen Günther von Köln fallen gelassen und vorläufig einem Vetter

---

1) Bei Mansi XV, 311.

2) Der Brief bei Mansi XV, 371.

3) Bei Mansi XV, 372. Wenn in diesem Briefe die Redewendung vorkommt, der Papst habe am wenigsten von ihm ein solches Schreiben erwartet, so ist dies nicht, wie Hefele Konciliengesch. IV, 280 glaubt, darin begründet, dass Adventius Lothars Kanzler war; denn dieselbe Wendung findet sich auch in dem Briefe an Franko vor.

Karls, dem Subdiakon Hugo, freilich einem unwürdigen Manne, die Verwaltung des Erzbisthums übertragen hatte oder zu übertragen gedachte, machte einen Versuch, sich mit dem Papste auszusöhnen, ohne freilich in der Hauptsache nachgeben zu wollen. Er suchte Karl den Kahlen der Feindschaft und des Neides gegen ihn zu verdächtigen, sodann bedauerte er freilich die Exkommunikation Günthers und Thietgauds, erklärte sich aber gar nicht damit einverstanden, dass Ersterer trotzdem fortfahre zu functioniren. Nur für Letztern wollte er desshalb bei dem Papste Fürsprache einlegen. Hinsichtlich Ingeltruds habe er sogar, wenngleich vergeblich, Günther ermahnt, gegen sie einzuschreiten [1]).

Im Sommer 864 kam die Angelegenheit des päpstlichen Legaten und Bischofs von Porto Rodoald wieder zur Sprache. Derselbe, Jahrs zuvor geflohen wegen der ihm drohenden Untersuchung [2]), hatte sich mit Kaiser Ludwig wieder in Rom eingefunden, in der Hoffnung, dass unter so beengenden Verhältnissen der Papst nichts gegen ihn unternehmen werde. Nikolaus begnügte sich denn auch vorläufig damit, unter Androhung der Exkommunikation dem Rodoald die erneute Flucht zu verbieten. Als dieser aber nach dem Abzuge des Kaisers sich von Rom wieder entfernte, sprach der Papst auf einer Lateransynode Absetzung und Ausschluss von den Sakramenten (excommunicatio) über den treulosen Legaten aus, mit der Bestimmung, dass, wenn derselbe mit Photius Gemeinschaft halten oder die Kirche wieder in Verwirrung bringen werde, er dem Banne verfallen solle [3]).

Endlich erreichte auch die Angelegenheit Rothads ihr Ende am Vorabende des Weihnachtsfestes 864 in der Basilika der h. Maria ad praesepe. Derselbe hatte nämlich während seines halbjährigen Aufenthaltes zu Rom, wohin er nach Ueberwindung so vieler Hindernisse schliesslich doch gelangt war, dem Papste eine Denkschrift zu seiner Rechtfertigung überreicht. In dieser setzte er alle Drangsale auseinander, die er

1) Bei Mansi XV, 384.

2) Vgl. oben S. 38.

3) Bei Mansi XV, 183.

unter Hinkmar erlitten, und versäumte natürlich auch nicht, die Gewaltfülle des römischen Stuhles nachdrucksvoll hervorzuheben. Er erwähnt, dass er appellirt habe an jene höchste Autorität, der Niemand widersprechen könne, die von Christus selbst gegründet worden, und nennt den Papst selbst in schmeichlerischer Weise den „engelgleichen Papst, der mit den Verdiensten der Apostel wirke." Hinkmar dagegen verdächtigt er als einen Tyrannen, der sich als „oberster Bischof der Kirche" geberde [1]). Auf Grund dieser Rechtfertigungsschrift setzte der Papst am Weihnachtsabend in der genannten Kirche den versammelten Bischöfen und Geistlichen Rothads Angelegenheit auseinander, besonders die Verletzung der päpstlichen Privilegien betonend, deren Hinkmar sich schuldig gemacht habe. Gegen Rothad, sagte er unter anderm, habe Hinkmar ein allgemeines Koncil [zu Soissons] versammelt, welches zu berufen ohne Befehl des apostolischen Stuhles Niemand ein Recht besitze. Ausserdem wird Hinkmar beschuldigt, Rothad an der Romreise verhindert zu haben, sowie ausgeführt, dass dieser nicht an ein anderes Gericht, als das des apostolischen Stuhles appellirt habe, und endlich, dass auch ohne diese Appellation seine Sache von dem römischen Stuhle habe entschieden werden müssen, weil nach den Bestimmungen so vieler Decretalen alle bischöflichen Angelegenheiten als „wichtigere" vor dessen Forum gehörten [2]).

---

1) Bei Mansi XV, 681.

2) Bei Mansi XV, 685. Der Ausdruck tot et tanta decretalia statuta scheint ein Hinweis auf die pseudoisidor. Decretalen zu sein, da die erwähnte Bestimmung doch sonst nicht in „so vielen und grossen" Decretalen vorkam. Hieraus wäre also zu schliessen, dass Rothad damals den Pseudoisidor zuerst mit nach Rom gebracht hatte. Bei dieser, der gewöhnlichen Annahme muss es sein Bewenden haben trotz des Versuches Föste's a. a. O., der vergeblich in früheren Briefen des P. Nikolaus Spuren der falschen Decretalen aufsucht und S. 31 selbst die Möglichkeit behauptet, dass Nikolaus bei seiner Thronbesteigung dieselben schon im päpstlichen Archiv vorgefunden habe. Nach 863 stellt N. über die Verurtheilung von Bischöfen Grundsätze auf, welche Pseudoisidor geradezu widersprechen, vgl. oben S. 28. Dass aber zunächst in Italien nur ein Theil des Pseudo-Isidor, die Vorrede mit den Decretalen bis Damasus (ohne die Koncilsschlüsse) bekannt geworden sei, zeigen die Handschriften,

Sofort wurde Rothad, wenn auch nur vorläufig, des bischöflichen Amtes für würdig erklärt und wieder mit den bischöflichen Insignien bekleidet. Eine gründliche Erörterung seiner Sache sollte aber noch Statt finden, sobald seine Gegner in Rom erschienen. Da jedoch Niemand kam, hielt der Papst am 21. und 22. Januar 865 eine Synode. Am ersten Tage ward in der Basilika der h. Agnes vor der Stadt eine neue Denkschrift Rothads verlesen, in welcher er versprach, jeder Zeit seinen Anklägern Rede stehen zu wollen. Der Papst verkündete dann seine Restitution in einem an die Bischöfe, Geistlichen und das Volk der römischen Kirche gerichteten Decrete [1]). Hierauf zog man in die nahe liegende Kirche der h. Constantia, wo Rothad das Hochamt feierte. Am folgenden Tage ward seine Restitution in dem Leoninischen Palast (dem Vatikan) wiederholt, und er feierlich auf seinen Bischofssitz zurückgeschickt.

Der Papst gab ihm, wohl erst im April, den Bischof Arsenius von Orta als Legaten mit, der eine Reihe Briefe zu überbringen hatte in Sachen Rothads, des Königs Lothar und des Zwistes zwischen Karl dem Kahlen und dem Kaiser Ludwig mit Bezug auf die Verhandlungen von Thousey im

---

vgl. Hinschius Decret. Ps.-Isid. prol. p. LVII. Vgl. über die obige Stelle resp. über die analoge in dem Schreiben an die französischen Bischöfe auch Schrörs S. 259, der indess unrichtig aus den Worten des Papstes: quae (decreta) prae multitudine vix per singula voluminum corpora reperiuntur folgert, er habe die ps.-isid. Sammlung nicht gekannt, sondern nur einzelne Stücke derselben. Diese Sammlung konnte er auch für einen Beweis ansehen, wie viel bis dahin unbekannte Decretalen noch existirten, und daraus den Schluss ziehen, dass es etwa noch viele andere gebe. Ebenso unrichtig folgert Schrörs S. 267 aus der Thatsache, dass Nikolaus von den falschen Decretalen noch keinen Gebrauch macht, er habe das Werk Pseudoisidors nicht gekannt. Richtig erklärt Hinschius jenen Umstand aus der Neuheit und dem doch immerhin untergeordneten Ansehen der vorgeblichen päpstlichen Erlasse. — Wir können auch Hauck Kirchengesch. Deutschlands, Leipzig 1890, II, 500 nicht zustimmen, der die falschen Decretalen früher in Rom bekannt geworden sein lässt, weil Nikolaus bereits erkläre, sie befänden sich im röm. Archive. Diesen uns bald begegnenden Ausspruch glauben wir etwas allgemeiner deuten zu dürfen.

1) Bei Mansi XV, 687.

Februar 865. In dem Briefe an Karl den Kahlen [1]) führt Nikolaus unter anderm aus, gemäss dem Koncil von Chalcedon müsse ein Geistlicher, der Beschwerde gegen seinen Metropoliten führe, sein Recht bei dem Primas der Diözese oder bei dem Stuhle von Konstantinopel suchen. Um so mehr gelte dies also von dem römischen Stuhle [2]). Rothad habe gemäss dem Kanon von Sardika nach Rom appellirt. Innocenz aber habe ohne Präjudiz gegen den römischen Stuhl entschieden, dass Streitigkeiten der Geistlichen in ihrer eigenen Provinz erledigt werden müssten. Und Papst Julius habe Athanasius und dessen Gegner vorgeladen, damit der Streit von Allen entschieden werde. Wenn der König, fährt Nikolaus fort, dem h. Petrus tausende Edelsteine schenkte, so würde ihm und dem Papste dies nicht so angenehm sein, als wenn er letzterm in dieser Sache gehorche; denn der h. Petrus trachte nach dem Heil der Menschen, nicht nach Schätzen. Karl habe es nicht machen wollen wie der römische und lasterhafte König Theodorich [3]), der vor der Restitution den Papst Symmachus habe zwingen wollen, sich gegen seine Ankläger zu vertheidigen. Wer Rothad nicht als rechtmässigen Bischof von Soissons anerkenne, sei von jeder Gemeinschaft mit den Gläubigen ausgeschlossen. Der König aber möge sorgen, dass die inzwischen verschleuderten Güter der Kirche von Soissons wieder herausgegeben würden.

Den Brief an Hinkmar [4]) beginnt Nikolaus mit dem Satze, wenn er irgend welchen Respect vor den alten Kanones oder dem apostolischen Stuhl hätte, würde er nicht gewagt haben, ohne Vorwissen des Papstes den Rothad abzusetzen. In

---

1) Bei Mansi XV, 688.

2) Dass dies offenbar dem Sinne des can. 17 des Koncils von Chalcedon zuwider war, bedarf keiner Bemerkung, da gemäss dem berühmten can. 28 desselben Koncils der Stuhl von Konstantinopel für den Osten dieselbe (oberste) Stellung einnehmen sollte, wie der von Rom für den Westen.

3) Wie ganz anders die römischen Zeitgenossen sich dem arianischen Könige gegenüberstellten, ist II, 220 ff. erzählt.

4) Bei Mansi XV, 691.

den acht Jahren dieses Streites habe er sich des h. Petrus nicht erinnert, während er die Bestätigung seiner eigenen Privilegien vom apostolischen Stuhle begehrt. Trotz seiner Appellation habe er den Rothad vor seinen Richterstuhl gefordert; — denn eine Synode könne das nicht genannt werden, wobei die päpstliche Zustimmung fehle. Auch ohne Appellation seien den Kanones gemäss die Urtheile der ganzen Kirche nach Rom zu bringen, von wo dann nach dem Ausspruch des Papstes Gelasius nicht mehr appellirt werden könne. Päpstliche Briefe habe Hinkmar, ein neuer Dioskur, nicht einmal gelesen. Nachdem Nikolaus hierauf die weitern Vorkommnisse aufgeführt, schliesst er: die Restitution Rothads habe er zu dem Zwecke vorgenommen, damit die durch Hinkmar verletzten Privilegien des apostolischen Stuhles wiederhergestellt würden. Wenn man aber Klagen gegen Rothad habe, solle man sie vor dem apostolischen Stuhle geltend machen. Wofern Hinkmar weder dies thue, noch die Restitution Rothads anerkenne, werde er ohne Hoffnung auf Verzeihung seiner bischöflichen Würde verlustig.

Den französischen Bischöfen setzt der Papst zunächst auseinander, dass der Episkopat der Erbe des Apostolates sei, fügt aber dann gleich die bekannte Stelle aus dem Briefe Leo's hinzu, wonach die Apostel an Rang einander nur ähnlich gewesen, und eine grosse Verschiedenheit unter ihnen bestanden habe. Dagegen hätten die Bischöfe sich durch die Absetzung Rothads verfehlt, indem die maiores causae vor das Forum des römischen Stuhles gehörten. Selbst die Angelegenheiten der niederen Geistlichen gehörten gemäss dem Kanon von Chalcedon dorthin. Habe doch schon das Koncil von Sardika an den Papst Julius geschrieben, es gezieme sich, dass die Bischöfe aus den einzelnen Provinzen an das Haupt, d. h. den Stuhl Petri berichteten. Auch sei es nicht wahr, dass Rothad nach seiner Appellation an den römischen Stuhl auf ihr Gericht recurrirt habe. Wenn aber, so hätten sie ihm das verweisen müssen, weil man nicht von einem Höhern an Niedere appelliren könne. Und nun fährt Nikolaus, die Aechtheit der ihm durch Rothad zuerst überbrachten pseudoisidorischen Decretalen vertheidigend, fort: Es liege ihm (dem Papst) sehr ferne, irgend eines bis zu seinem Lebensende katholisch gebliebenen [Papstes]

Decretalen oder Auseinandersetzungen über Kirchendisciplin nicht anzunehmen, welche ja auch die römische Kirche in ihren Archiven bewahre [1]). Es liege ihm fern, die Schriften derer zu verachten, welche für die Kirche Blut oder Schweiss vergossen. Denn wenn durch ihr Decret die Schriften der übrigen Autoren approbirt oder verworfen würden, um wie viel mehr müssten dann ihre eigenen Producte anerkannt werden. Freilich hätten Einige der französischen Bischöfe geschrieben, die Decretalen der alten Päpste fänden sich nicht in den Kanonessammlungen; aber, wo es zu ihrem Vortheile gewesen, hätten sie ungescheut Gebrauch von denselben gemacht. Nur zur Herabsetzung der päpstlichen Autorität erklärten sie jetzt, dieselben seien weniger anerkannt. Auch die Schriften Gregors befänden sich nicht in den Kanonessammlungen, desgleichen nicht die Bücher A. und N. T. Aber wie Innocenz in den Kanones das A. und N. T. für kanonisch erklärt habe, so liege auch von Leo eine Entscheidung vor, dass alle Decretalen der Päpste anzunehmen seien. Einen ähnlichen Ausspruch habe Gelasius gethan. Dann sucht Nikolaus zu zeigen, dass die Angelegenheiten der Bischöfe causae maiores seien, aber selbst die der niedern Geistlichen nach Rom gehörten, indem Innocenz entschieden habe, alle Streitsachen müssten gemäss dem Koncil von Nicäa in der eigenen Provinz erledigt werden, jedoch ohne Präjudiz gegen den apostolischen Stuhl. Ferner bestehe zwischen den Metropoliten und den Bischöfen nicht ein so grosser Unterschied, dass man etwa bloss die Angelegenheiten jener für causae maiores erklären könnte. Gestützt auf das Koncil von Nicäa habe er Rothad restituirt, weil diesem gemäss jeder Kirche ihre Privilegien gewahrt bleiben sollten, also auch der römischen, welche Lehrerin, Mutter und Haupt aller sei [2]). Wenn Jemand im Stillen dächte — denn offen dies

1) quae dumtaxat et antiquitus s. romana ecclesia conservans wird von Schrörs S. 260 übersetzt: wenigstens die, welche die röm. Kirche u. s. w. Wir glauben aber nicht, dass der Papst eine solche Einschränkung zu machen beabsichtigte; er wollte vielmehr wohl begründend sagen, dass auch das röm. Archiv Decretalen berge, welche in die Kanonessammlungen nicht aufgenommen seien.

2) Dass die letztere Konsequenz, wie der Papst sie verstand, dem

zu behaupten werde Niemand wagen — der apostolische Stuhl vermöge nicht zu lösen, was andere Bischöfe gebunden, so erinnere er an den Ausspruch des Gelasius, dass nach der Anordnung Christi ohne Zustimmung Roms nichts gelöst und nichts gebunden werden könne. Die Privilegien des römischen Stuhles seien so alt, weil von Christus selbst verliehen, dass, wie P. Bonifacius schon gesagt, das Koncil von Nicäa nicht gewagt habe, darüber etwas zu bestimmen. Schliesslich droht der Papst Jedem mit der Exkommunikation, der Rothad nicht als rechtmässigen Bischof anerkennen werde [1]).

Ebenfalls an den Klerus und das Volk von Soissons richtete der Papst eine Ermahnung, Rothad als ihren Bischof wieder aufzunehmen, wie er auch diesem selbst eine eigene Restitutionsbulle ausstellte [2]).

Es wurde bereits bemerkt, dass der Papst die Sendung Rothads nach Frankreich zugleich dazu benutzte, Karl den Kahlen zum Frieden mit dem Kaiser Ludwig zu ermahnen. Auch an die Bischöfe im Reiche Karls richtete der Papst ein Schreiben, dass sie ihren König auffordern sollten, den Kaiser nicht zu zwingen, dass er das Schwert, welches er vom Papste gegen die Ungläubigen empfangen habe, gegen die Gläubigen wende; vielmehr möge er seine durch päpstliche Autorität sanctionirte und durch die Kaiserkrone von päpstlicher Hand geschmückte Herrschaft ruhig und friedlich fortführen können. Wer gegen den Kaiser sich erhebe, lehne sich auf gegen die päpstliche Autorität [3]).

Arsenius hatte auch ein energisches Schreiben an den lothringischen Episkopat zu überbringen, in welchem der Papst verlangt, dass die Bischöfe endlich ihre knechtische Furcht ablegen und dem ehebrecherischen König widerstehen sollten [4]). Gleichzeitig, wie es scheint, schrieb der Papst auch

---

Sinne des berühmten can. 6 des Koncils von Nicäa geradezu widersprach, liegt wieder auf der Hand; vgl. I, 415 ff.

1) Bei Mansi XV, 693.

2) Ibid. p. 700 sq.

3) Bei Mansi XV, 287. 288.

4) Ibid. p. 379.

nochmals an Lothar selbst, ihm mit dem Banne drohend, wenn er sich bis zur Rückkehr des Arsenius nicht werde bekehrt haben[1]).

Dem Erzbischof Ado von Vienne überbrachte der Legat einen Brief, in welchem der Papst erklärt, dass statt der [für den 1. Nov. 864] in Aussicht genommenen grossen Synode, auf welcher die Angelegenheiten der französischen Kirche hätten erledigt werden sollen, nun Arsenius an Ort und Stelle erscheine, mit welchem die Bischöfe sich zu benehmen hätten. Das Gerücht, dass er (der Papst) Günther und Thietgaud restituirt habe, sei unbegründet[2]). Schliesslich aber bemerkt Nikolaus, wenn Ado in seinem letzten Schreiben dessen Ueberbringer „Presbyter des Grafen Gerard" nenne, so klinge das

---

1) Bei Floss Leonis VIII. Privileg. p. 30.

2) Dieses Gerücht war ohne Zweifel aus den Bemühungen entstanden, die sich damals Günther um seine Restitution gegeben hatte. Ende des J. 864 war er nach Rom gegangen, aber ohne Erfolg. Den Kaiser veranlasste er darum, wahrscheinlich zu Anfang 865, zu Pavia eine grosse Synode halten zu lassen (bei Mansi XV, 759 ff.), welche für Günther bei dem Papste Fürsprache einlegte. Jedenfalls unwahrer Weise hatte Günther auf dieser Synode mitgetheilt, der Papst habe ihm gestattet, zu besagtem Zwecke die Synode selbst zu besuchen. Wie er ferner Hinkmar angegangen, auf Grund dieser Synode den westfränkischen Episkopat für ihn aufzurufen, so sandte er die Akten der Synode auch an den Erzbischof von Mainz und die ostfränkischen Bischöfe. Der Erzbischof von Lyon aber sollte unmittelbar bei dem Papste für ihn intercediren. Hefele IV, 306 f. erklärt diese Synodalakten für unächt. Indess sind die angeführten Gründe nicht stichhaltig. Dass der Papst Günther erlaubt habe, sich an die Synode zu wenden, ist nur als eine Erfindung des Letztern anzusehen. Der aus einer mit den Synodalakten verbundenen Rede entnommene Grund ist darum hinfällig, weil die Rede an eine ganz andere Stelle, in das J. 869 gehört und vermuthlich für den Legaten Formosus bestimmt war. Die chronologischen Schwierigkeiten heben sich, wenn man statt des handschriftlichen 866 mit Dümmler I, 579 (2. Aufl. II, 139) das J. 865 annimmt. Anfangs des J. 865 nahm der Kaiser eine feindliche Stellung gegen den Papst ein, und würde die Abhaltung jener Synode auch darum gerade in jene Zeit passen, während etwa im März die Dinge sich wandten, und im April die Sendung des Arsenius möglich wurde. Bis dahin aber hatte sich auf Grund jener Vorgänge das Gerücht von der Restitution Günthers verbreitet.

lächerlich. Gerard habe den Presbyter doch nicht geweiht. Der Grund dieser Bezeichnung könne also nur der sein, dass Priester in den Häusern von Laien statt an Kirchen angestellt würden und mit Weltlichen verkehrten. Aber das werde ein Gegenstand der Reformation für eine zukünftige Synode werden [1]).

Dem Erzbischof Arduich von Besançon überschickte der Papst um dieselbe Zeit Responsa auf mehre Anfragen [2]). Die zwei Brüder oder die zwei Schwestern geheirathet hätten, müssten nach dem Kanon von Cäsarea Busse thun bis zu ihrem Lebensende und könnten dann erst Verzeihung erhalten, wie auch die Ehe für aufgelöst zu erklären sei. Die nach geleisteter Busse eine neue Ehe eingingen oder den Eheakt ausübten, seien nach Siricius von der h. Kommunion auszuschliessen bis zur Sterbestunde. Von einer dritten Ehe — von welcher die Anfrage gehandelt zu haben scheint — könne also bei ihnen gar keine Rede sein. Ehen unter Verwandten seien nach Gregor und Zacharias verboten. Dieselben müssten gelöst, und die sie abgeschlossen, der Busse unterworfen werden. Darum könnten sie auch keine neue Ehe eingehen. Nur wolle er dies Jüngern nach dem Tode des andern Theils gestatten, ohne darüber eine Regel aufzustellen. Die sich mit Thieren fleischlich vergangen hätten, dürften gemäss dem Koncil von Ancyra keine Ehe abschliessen, sondern seien unter die von einem unreinen Geist Besessenen zu verweisen. Nur räth der Papst, Jüngere zur Ehe zuzulassen, um Schlimmeres zu vermeiden. Ueber die Wahl eines Bischofes entscheidet Nikolaus, dass sie als gültig angesehen werden müsse, wenn sie nicht von Weltlichen, sondern vom Klerus mit Zustimmung der Stadtobrigkeit vorgenommen worden sei, und der Gewählte die von den Kanones geforderten Eigenschaften besitze. Ob die Chorbischöfe Priester und Diakonen weihen dürften, sei durch die Kanones klar gestellt. Kirchen weihen dürften sie aber durchaus nicht, weil dies nicht einmal den Bischöfen zustehe ohne päpstliche Autorisation. Auch die Firmung dürften gemäss Papst Innocenz bloss die Bischöfe ertheilen. Nach einem „Falle“ dürfe ein Priester nicht wieder in

1) Bei Mansi XV, 450.
2) Bei Mansi XV, 459.

sein Amt eingesetzt werden, wie Papst Gregor entschieden habe. Das Uebrige, schliesst Nikolaus, möge der Erzbischof mit dem Legaten Arsenius besprechen, wenn dieser bei ihm eintreffen werde [1]).

Nach der Abreise des Arsenius langten in Rom Briefe an von Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen, welche sich zu entschuldigen suchten, dass sie nicht dem Wunsche des Papstes entsprechend Bischöfe zur Synode nach Rom geschickt hätten. Gegen Ende April 865 schrieb ihnen der Papst, er habe ihnen das Ausbleiben ihrer Bischöfe sehr übel genommen; weder die Kürze der Zeit noch die Grösse der Entfernung bilde eine genügende Entschuldigung. Wenn aber Karl sage, seine Bischöfe hätten mit den Gläubigen das Land gegen die Seeräuber vertheidigen müssen, so hätten die Soldaten Christi nur Christus zu dienen. Wenn ferner gesagt werde, sie hätten nicht nöthig gehabt, die Bischöfe zur Synode zu schicken, so sei gerade jetzt, wo die Neuerungen sich häuften, eine gemeinsame Synode das geeignete Heilmittel gewesen. Zwar hätten sie auch gesagt, sie

---

1) In einem besonderen Schreiben scheint der Papst einige Zeit vorher die deutschen, französischen und lothringischen Bischöfe zur Beschickung einer neuen, für den 18. Juni 865 in Aussicht genommenen Synode aufgefordert zu haben. Adventius von Metz erwähnt wenigstens in einem Briefe an den Papst, dass er (im Februar 865) durch Ludwig und Karl, welche auch ihrer Seits aufgefordert worden, die Metropoliten oder je zwei Bischöfe aus jeder Provinz zu jener Synode nach Rom zu schicken, eine gleiche Aufforderung für den lothringischen Episkopat empfangen habe (bei Baron. a. 864, n. 6). Man kann hierbei nicht mit Hefele IV, 280 an die früher projectirte Synode vom 1. Nov. 864 denken und für XIV. Kal. Jul. etwa Nov. lesen wollen, weil die Ueberreichung des Briefes im Febr. 865 erfolgte. Die Anberaumung einer neuen römischen Synode wird verständlich durch die Nachricht der Hinkmar'schen Annalen (a. 864), der Kaiser habe Anfangs dem Legaten Arsenius das Geleit verweigert. Der Papst musste vorläufig den Plan einer Gesandtschaft nach dem Frankenreiche aufgeben und sich mit einer brieflichen Einladung zu einer röm. Synode begnügen. Erst als der Papst den Arsenius nach den Verhandlungen von Thousey mit Instructionen im Sinne des Kaisers zu versehen sich entschloss, konnte er denselben abschicken. Das Synodalproject wurde dadurch von selbst hinfällig und darum auch in den dem Legaten mitgegebenen Briefen nicht mehr erwähnt.

wollten Lothar ermahnen, zur Synode nach Rom zu gehen, aber ob es geschehen sei, wisse er nicht. Freilich habe er (der Papst) Lothar auch verboten, so wie er jetzt sei, als Ehebrecher nach Rom zu kommen. Dem Könige eine Busse aufzuerlegen, behalte er sich vor. Wenn Theutberga bestimmter Verbrechen beschuldigt werde, habe sie sich nöthigen Falls durch einen Eid zu reinigen. Wolle Lothar sie wieder haben, so dürfe sie sich nicht weigern. Verzichte er aber auf das Zusammenleben mit ihr nach beiderseitiger Uebereinkunft, so könne dies geschehen. Dem Arsenius habe er Briefe auch in dieser Angelegenheit mitgegeben. Abschriften davon füge er jetzt bei, damit sie die Authenticität der von Arsenius vorgelegten Briefe beurtheilen könnten. Stimmten jene mit diesen nicht überein, so sollten sie ihm — also dem eben entsandten Legaten! — den Glauben verweigern [1]). Alle Verhandlungen möchten sie dann aktenmässig nach Rom schicken. Gern hätte er noch über vieles Andere geschrieben, aber weil er den Ueberbringer des Briefes (wohl den fränkischen Königsboten) nicht kenne, habe er es unterlassen. Für Köln müsse ein neuer Bischof geweiht werden. Desgleichen für Cambray. Aber er müsse sich sehr darüber wundern, dass der König Karl seinen Anordnungen hinsichtlich Rothads nicht Folge leisten wolle. Diesen Brief habe er nicht in der gewohnten Weise ausfertigen können, schliesst der Papst, weil die Notare wegen des Osterfestes sonst zu thun gehabt [2]).

Arsenius langte bald nachher am Ziele seiner Reise an, mit einem Hochgefühl, als wäre er der Papst selbst gewesen [3]).

---

1) Hier finden wir demnach einen neuen Beleg dafür, wie gross der Mangel an brauchbaren und zuverlässigen Männern damals in Rom gewesen sein muss; vgl. oben S. 24. 55.

2) Bei Mansi XV, 290.

3) So Regino a. 866. — Bekannt war er namentlich wegen seiner Geldgier. In den Hinkmar'schen Annalen (a. 867) wird er genannt magnae calliditatis et nimiae cupiditatis homo. Seine Belobung in einem Briefe des Adventius v. Metz an den Papst (bei Baron. a. 865, n. 56) ist kein Gegenbeweis. Dass der Papst selbst ihm nicht traute, vernahmen wir noch aus dem eben mitgetheilten Briefe. Der röm. Diakon Johannes aber (Vita Gregor. IV, 50) erzählt, Nikolaus habe den Arsenius verabscheut, der mit jüdischen Pelzen in Rom habe auftreten wollen; er habe

Nachdem er dem Könige Ludwig das päpstliche Schreiben überreicht, begab er sich zu Lothar und erlangte von diesem wenigstens das Versprechen, Waltrada zu entlassen und seine rechtmässige Gemahlin wieder zu sich zu nehmen. Dem Papst aber schrieb, wie es scheint, damals Lothar, auf den durch Arsenius überbrachten Brief antwortend, er werde verleumdet, namentlich sei es auch unwahr, dass er die frühern Legaten verführt habe; den spätern (d. i. Arsenius) habe er wohl aufgenommen; der Papst möge das geknickte Rohr nicht zerbrechen [1]).

Mitte Juli 865 hatte Arsenius eine Konferenz mit dem Könige Karl, wonach Rothad in Soissons wieder eingesetzt wurde. Dann aber ward Theutberga in feierlicher Weise und, nachdem ihr alle Garantien geleistet worden, dem sie wieder anerkennenden Lothar übergeben. In Attigny brachte Arsenius auch eine Versöhnung zwischen Karl und Lothar zu Stande. Sodann verkündete er dort die Exkommunikation gegen Ingiltrud, wie auch gegen die, welche ihm selbst vor einigen Jahren eine Summe Geldes gestohlen hatten. Ausserdem nahm er Besitz von Vendeuvre, einer Stadt, welche seit Ludwig dem Frommen dem römischen Stuhle gehörte, nun aber von einem Grafen occupirt worden war. In Lothringen celebrirte er hierauf eine feierliche Messe, welcher Lothar und Theutberga in königlichem Schmucke beiwohnten. Waltrada sollte nach Rom gebracht werden. Selbst Ingiltrud schloss sich der Romfahrt an, entfloh aber bald dem Legaten, der sich begnügen musste, ihr eine Bannbulle nachzuschicken. Bei Pavia floh auch Waltrada und kehrte in das Reich ihres Buhlen zurück.

Inzwischen ergingen von Rom weitere Verfügungen. Ueber die unkanonische Absetzung des Bischofes Suffredus von Piacenza schreibt Nikolaus an Kaiser Ludwig II., derselbe habe, sei es wegen eines Verbrechens, sei es wegen Kränklichkeit, nur durch den Primas, aber nicht durch andere Bischöfe von seinem Stuhle entfernt werden können. In zweifelhaftem Falle

---

ihm die Theilnahme an den päpstl. Aufzügen zu nehmen beabsichtigt, wofern er die jüdischen Kleider nicht wieder mit den herkömmlichen Priestergewändern vertausche.

1) Bei Baron. Annal. ad a. 864, n. 21.

sei an den apostolischen Stuhl zu berichten gewesen. Er verlange darum zunächst Suffreds Restitution[1]). Aus dem Papstbuch entnehmen wir zur Ergänzung vorstehenden nur fragmentarisch erhaltenen Briefes, dass ein Diakon Paulus den Bischof zu verdrängen trachtete, um sich selbst an dessen Stelle zu setzen, und dass Nikolaus verfügte, dieser dürfe zur Strafe für sein frevelhaftes Beginnen auch nach dem Tode Suffreds dessen Nachfolger nicht werden.

Unter dem 26. Mai rescribirt der Papst an den König der Bretagne, Salomo[2]), indem er für die Zukunft einen sicherern Verschluss seiner Briefe wünscht, er könne dem Bischof Festinian (von Dole, dem durch den Herzog Nomenoius widerrechtlich zum erzbischöflichen gemachten Stuhle) das Pallium nicht eher ertheilen, bis derselbe die päpstlichen Verleihungen, die seinen Vorgängern zu Theil geworden, nachgewiesen habe. Beizufügen sei ein Glaubensbekenntniss und ein schriftliches Versprechen, die Satzungen der römischen Kirche zu befolgen. Ein diese Schriftstücke überbringender Legat müsse wenigstens 30 Tage in Rom weilen. So fordere es das Herkommen.

Während dieser ganzen Zeit hatte sich der vom Papst abgesetzte und exkommunicirte Patriarch Photius von Konstantinopel, vom Kaiser gehalten, auf seinem Stuhle behauptet. Nun gab der Kampf, den die mächtigen abendländischen Metropoliten von Reims, Köln und Trier, sowie der König Lothar mit dem lothringischen Episkopate gegen Nikolaus führten, dem Kaiser und ersten Patriarchen des Orientes neuen Muth, dem Papst energisch Widerstand zu leisten. Wahrscheinlich bildete der erwähnte Protest Günthers die nächste Veranlassung für ihn, sich zu erheben und, wie er wohl dachte, wenigstens mit einem Theile des abendländischen Episkopates den Versuch zu wagen, das Papstthum in die Schranken altkirchlicher Bescheidenheit zurückzuweisen. Im August 865 empfing Nikolaus auf dem Krankenlager ein Schreiben des Kaisers Michael, welches er als einen förmlichen Absagebrief des Orientes betrachten musste. Der Ueberbringer, Protospathar Michael hatte sich in grosser

1) Bei Mansi XV, 400.

2) Ibid. p. 470.

Eile bereits wieder nach Ostia begeben, um sich einzuschiffen, als der Papst ihm seiner Seits eine Denkschrift nachsandte unter Drohung mit dem Banne, wofern er dieselbe dem Kaiser nicht überreichen werde. In ihr setzte er den altkirchlichen Anschauungen des Orientes die nun systematisch entwickelten und, wie man glaubte, durch die pseudo-isidorischen Decretalen kräftig gestützten Principien des mittelalterlichen Papstthums entgegen.

Nikolaus beginnt [1]), er habe bereits einen Brief an den Kaiser aufgesetzt gehabt, wie ihn die Kaiser von den Päpsten zu empfangen pflegten. Aber da er den des Kaisers erhalten, voll von Blasphemien und Injurien, habe er sich anders entschliessen müssen. Dann hält er dem Kaiser vor, wie stark er die den Priestern schuldige Ehrfurcht in seinem Schreiben verletzt habe. Sofort aber geht er dazu über, sich über die Herabsetzung des römischen Stuhles und die Verletzung seiner Privilegien zu beschweren, deren der Kaiser sich schuldig mache. Wenn er sage, seit dem sechsten allgemeinen Koncil hätten die Orientalen keine Korrespondenz mit Rom gepflogen, so gereiche ihnen das nur zur Schande, indem sie die für ihre Häresie dargebotene Medicin verschmäht, und die sie ihnen dargereicht, in doppelter Weise getödtet, entweder sie zu ihrem Irrthum verführend, geistig, wie zur Zeit Konons [2]), oder körperlich, wie zur Zeit Gregors im Bilderstreit. Seit dem sechsten Koncil seien die meisten Kaiser Häretiker gewesen. Wenn sie dagegen katholisch gedacht, hätten sie sich, um Unterstützung zu erhalten, an die Päpste gewandt, wie Konstantin und Irene bei ihrer Synode gegen den Bildersturm. Dem befehlenden Tone, in welchem der Kaiser eine Gesandtschaft gefordert, stellt Nikolaus eine Reihe von ehrerbietigen Aeusserungen früherer Kaiser an Päpste entgegen. Selbst die lateinische Sprache nenne er eine barbarische und scythische. Wenn

1) Bei Mansi XV, 187.

2) Das Einvernehmen der römischen Kirche unter Konon mit dem die byzantinische Kirchenoberhoheit wahrenden Kaiser Justinian II. (vgl. Gesch. der röm. Kirche II, 582 ff.) scheint Nikolaus hier im Auge zu haben, wenn er nicht an die trullanische Synode denkt und das Verhalten der damaligen päpstlichen Nuntiatur in Konstantinopel, wobei dann freilich Konon mit Sergius I. verwechselt wäre.

er sie barbarisch heisse, weil er sie nicht verstehe, so sei es lächerlich von ihm, den Titel römischer Kaiser zu führen. Wenn der Kaiser weiter sage, er habe nicht nach Rom geschickt, damit über Ignatius zu Gericht gesessen werde, so widerspreche dem das Verhalten des Kaisers thatsächlich. Dann sucht der Papst zu zeigen, wie viel Unrichtiges bei der Verurtheilung des Ignatius geschehen sei. Hierbei citirt er denn auch die apokryphe expurgatio Xysti III., sowie von Papst Silvester, „dem Täufer des grossen Kaisers Konstantin", den Ausspruch: weder vom Kaiser, noch von dem ganzen Klerus, noch von den Königen, noch von dem Volke wird der Richter gerichtet werden; ferner eine Stelle aus dem vorgeblichen Dionysius vom Areopag, wonach ein fehlender Priester nicht von einem Geringern gerichtet werden dürfe, und die falschen Akten der Synode von Sinuessa über die Selbstverurtheilung des Papstes Marcellinus [1]). Die Stühle von Alexandrien und Antiochien nennt Nikolaus zur Degradation des von Konstantinopel den zweiten und dritten. Nach der Gewohnheit der römischen Kirche, der Lehrerin aller, dürfe der Niedere den Höhern nicht segnen, ebenso wenig also auch ihn richten. So hätten unter anderm, als der mit dem Schmutz des Arianismus befleckte König Theodorich über den Papst Symmachus habe richten lassen wollen, die Bischöfe erklärt, als Niedere könnten sie über den ersten Stuhl nicht richten. So seien auch die Bischöfe von Konstantinopel stets, oder doch fast stets mit Zustimmung des römischen Stuhles abgesetzt worden. Dieser habe es also auch bei der Absetzung des Ignatius bedurft. Ebenfalls habe es dem Kaiser nicht zugestanden, diese Sache in die Hand zu nehmen, weil er sich nur um weltliche Dinge kümmern dürfe. Frühere Kaiser hätten sich nie an Synoden betheiligt, ausser wenn es sich um den Glauben gehandelt, der eine allgemeine Angelegenheit sei, die nicht bloss die Geistlichen, sondern alle Christen betreffe. Gemäss dem Kanon von Chalcedon sei eine Beschwerde gegen den Metropoliten bei dem Primas der Diözese [dem Patriarchen] anzubringen oder bei dem Stuhl von Konstantinopel. So gehe es stets hinauf bis zu dem ersten Stuhle, der dem

1) Vgl. über diese Fictionen II, 236 ff.

Gerichte Gottes allein unterstehe. Der Primas der Diözese sei Niemand anders als der Papst, Diözese stehe für „Diözesen", der Singular sei nur gesetzt, um die Einheit des Friedens und des Glaubens auszudrücken [1]). In unwahrer Weise, fährt der Papst fort, brächten sie den Bilderstreit mit dem Koncil gegen Ignatius in Verbindung. Auf dem zweiten Koncil von Nicäa habe der apostolische Stuhl präsidirt, und der flüchtige [in der Bulgarei lebende Slavenapostel] Methodius habe seine Zuflucht in Rom gefunden, wo er an der Milch der dortigen Kirche, der Mutter aller, sich genährt. Von ihr habe er auch die Vollmacht zu predigen empfangen [2]). Zu ihrer Gültigkeit bedürften die Koncilien der Zustimmung des römischen Stuhles. Den grössten Theil des kaiserlichen Briefes, schreibt der Papst weiter, lasse er unbeantwortet, theils weil er krank gewesen, theils weil der kaiserliche Botschafter durchaus nicht habe warten wollen. Trotzdem aber erwähnt er, dass, während der Kaiser Rom eine „veraltete" Stadt heisse, der Kaiser Honorius sie die „ewige" genannt habe, und führt weitläufig aus, dass der römische Stuhl seine Privilegien von Gott selbst erhalten habe, dieselben ewig und unübertragbar seien. Sie seien älter als das Reich und würden unverstümmelt fortbestehen, so lange der Christenname existiren werde. Petrus und Paulus hätten die römische Kirche geschmückt, und seien nicht erst nach ihrem Tode dorthin gebracht worden, um die dortige Kirche mit ihren Privilegien auszurüsten, wie es in Konstantinopel unvernünftiger Weise geschehen [3]). Alexandrien sei durch Markus die Kirche des Petrus geworden, und in Antiochien habe er selbst gewirkt. Darum seien dies die drei Hauptkirchen. Weder die nicänische noch irgend eine andere Synode habe der römischen Kirche Privilegien verliehen, weil man gewusst, dass sie „die Rechte der ganzen Gewalt" besitze,

1) Nach dieser mehr als seltsamen Interpretation würde „Diözese" hier also für Gesammtkirche stehen, — ein Gedanke, der Niemandem ferner liegen konnte, als gerade den Vätern von Chalcedon.

2) Dass dies eine neue Veranlassung zum Kampfe zwischen Rom und Konstantinopel wurde, werden wir bald erfahren.

3) Nikolaus denkt hierbei an die Uebertragung von Reliquien des Apostels Andreas und der Paulusschüler Lukas und Timotheus nach Konstantinopel im J. 356; vgl. Gesch. der röm. Kirche I, 59.

wie schon P. Bonifacius gesagt. Auf Grund dessen müsse er sich des Ignatius annehmen. Nach weiterer Zurückweisung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe äussert der Papst, das Beste werde sein, wenn Photius und Ignatius nach Rom kämen zu einer neuen Untersuchung. Das Urtheil des apostolischen Stuhles unterliege keiner weiteren Revision. Aus allen Theilen der Welt könne an ihn appellirt werden, aber von ihm sei nicht weiter zu appelliren. Das Urtheil des römischen Bischofes könne nur verbessert werden, wofern etwas erschlichen worden, oder er seine Entscheidung mit Rücksicht auf Zeit und Umstände getroffen habe. Wenn Photius und Ignatius selbst nicht kommen könnten, sollten sie Briefe schicken, und Einige ihrer Partei erscheinen. Zum Schlusse erinnert der Papst den Kaiser im Gegensatz zu den Verfolgern an seine frommen Vorgänger, welche den apostolischen Stuhl in jeder Weise geehrt und die Abhaltung von Koncilien nicht befohlen, sondern nur darum gebeten und dazu aufgefordert hätten. In der christlichen Zeit sei die geistliche und weltliche Gewalt getrennt; wie jene sich nicht um die weltlichen Angelegenheiten zu kümmern habe, so diese nicht um die geistlichen. Ein Bischof dürfe vom Kaiser nicht gerichtet werden. Konstantin habe die Bischöfe „Gott" genannt; offenbar könne aber Gott nicht von Menschen gerichtet werden.

Als Arsenius dem Papste die Vorfälle mit Ingiltrud und Waltrada berichtet hatte, versäumte dieser nicht, auch über letztere den Bann zu verhängen. Es geschah in Rom in feierlicher Weise am 2. Februar 866. Die Bischöfe Italiens, Frankreichs und Deutschlands erhielten amtliche Nachricht von solchem Vorgehen. Dies veranlasste Lothar zu einem Versuche, den Papst, wenn auch auf unwahre Weise zu beschwichtigen. Er liess ihm durch den Bischof Adventius von Metz berichten, er habe Theutberga als seine Gattin wieder zu sich genommen und auch als solche behandelt, mit Waltrada dagegen weder Gemeinschaft noch Briefwechsel unterhalten. Auch schrieb er selbst einen überaus demüthigen Brief an Nikolaus, welcher dieselben Unwahrheiten enthielt[1]).

Wie Lothar, so setzte auch Hinkmar, freilich auf einem

---

1) Bei Baron. Annal. ad a. 866, n. 31. 38.

ganz andern Gebiete, seinen Widerstand gegen Nikolaus hartnäckig fort. Die Presbyter, welche sein Vorgänger Ebo nach seiner Absetzung geweiht, und die er als ungültig Geweihte entfernt, hatte er immer noch nicht restituirt. Unter dem 3. April 866 schreibt ihm der Papst, — im Widerspruch zu seiner frühern und seines Vorgängers Bestätigung der Synode von Soissons von 853 — er wolle kein Urtheil über die Rechtmässigkeit jener Entfernung abgeben, müsse aber von Sr. Heiligkeit verlangen, dass eine nochmalige gründliche Untersuchung Statt finde. Wenn er sich zur Restitution nicht entschliessen könne, solle er mit Remigius von Lyon, Ado von Vienne, Wenilo von Rouen und den übrigen Erzbischöfen und Bischöfen Galliens und Neustriens die Sache auf einer Synode zu Soissons verhandeln, die er für den 18. August anberaume. Wenn jene Presbyter an den apostolischen Stuhl appellirten, sollten die Parteien persönlich oder durch Bevollmächtigte in Rom erscheinen. Wenn Hinkmar sich auf die päpstliche Bestätigung der gegen jene Männer ergriffenen Massregeln berufe, so sei dieselbe doch nur unter der Bedingung erfolgt, dass Hinkmars Rechte geschützt, aber nicht die Anderer verletzt würden. Remigius von Lyon habe den Auftrag, die Einladungsschreiben zu der neuen Synode von Soissons erst zu überreichen, wenn Hinkmar jene Presbyter nicht selbst restituiren wolle [1]). Dasselbe Schreiben erging an Ado von Vienne, Gerard von Tours und andere Metropoliten, wie auch der König Karl einen diese Sache betreffenden (nun verlorenen) päpstlichen Brief empfing [2]).

Der Bischof Festinian in der Bretagne stand, ohne Zweifel von seinem Könige dazu aufgefordert, nicht davon ab, das Pallium und die erzbischöfliche Würde für sich zu verlangen. Zunächst empfängt er nun (unter dem 17. Mai 866) einen Tadel dafür, dass er seinen Brief nicht versiegelt und seinen eigenen Namen dem des Papstes vorgesetzt habe. Dann fordert Nikolaus von Neuem den Nachweis, dass auch seine Vorgänger das Pallium besessen. Er würde ausserdem nur sieben Bischöfe unter sich

1) Bei Mansi XV, 705.

2) Der Brief an Ado von Vienne mitgetheilt von Pflugk-Harttung Act. Rom. pont. II, n. 60.

haben, während zu einem Gericht über einen Bischof zwölf Bischöfe erforderlich seien. Wenn er angebe, seine Vorgänger Restoald und Juthinal hätten von den Päpsten Severin und Hadrian das Pallium erhalten, so finde sich darüber nichts in dem römischen Archiv. Er sowie sein Erzbischof (von Tours) sollten darum Gesandte nach Rom schicken, damit dort die Streitfrage erledigt werde. Dieselbe Antwort, begleitet von demselben Tadel im Eingange, erhält der König Salomo, indem der Papst ihm bemerkt, dass die Theilung des Reiches (d. i. hier die Losreissung der Bretagne von dem westfränkischen Reiche) auf die kirchliche Rangordnung keinen Einfluss haben könne[1]).

Unter dem 13. Juni 866 wiederholte der Papst seine Mittheilung an die Bischöfe Italiens, Deutschlands und Frankreichs hinsichtlich der Exkommunikation Waltrada's, weil seine frühere Kundgebung (allerdings jetzt verloren) vielleicht nicht angekommen sei. Wenn man es auffallend finde, dass gegen Lothar nicht die gleiche Massregel getroffen worden, so habe der Papst dazu seine Gründe, über die er keine Rechenschaft schulde[2]).

Indem Nikolaus dem neuen Bischofe Egilas von Sens das Pallium ertheilt, unterlässt er es nicht zu rügen, dass seine Erhebung vom Mönch zum Erzbischof einer fremden Kirche gegen die Kanones verstosse. Er nehme dies, wo es vorkomme, sagt der Papst, übel auf, indem es geschehe mit Verachtung der Kirchengesetze und des einheimischen Klerus. Die Uebereinstimmung der Bischöfe bedeute dabei nichts, weil sie gegen die Regeln der Väter verstosse. Dann erst sei ein Fremder zum Bischof zu weihen, wenn in einer Kirche kein würdiger Geistlicher sich finde. In einer so grossen Diözese sei dies aber nicht möglich. Er solle also mit seinen Bischöfen in ihrem Lande, wo solche Verwegenheit besonders oft vorkomme, dies in Zukunft verhüten. König Karl, unter dessen Auspicien die Erhebung Egilas' erfolgt war, erhielt vom Papste ein Schreiben gleichen Inhaltes[3]).

Als der Erzbischof Rodulf von Bourges am 21. Juni 866

1) Bei Mansi XV, 472. 471.
2) Ibid. p. 380.
3) Bei Mansi XV, 391 sq.

gestorben war, beabsichtigte König Karl einen der von Hinkmar abgesetzten Geistlichen Wulfad zu dessen Nachfolger zu machen. Er beantwortet darum des Papstes Brief hinsichtlich jener Geistlichen in der Weise, dass er zunächst seine Freude ausspricht, bald einen Legaten in Frankreich empfangen zu können, wenn es ihm auch noch lieber sein würde, den Papst selbst bei sich zu sehen. Hinkmar habe er zugeredet, jene Geistlichen zu restituiren. Derselbe habe dies versprochen, aber „was unter dem Honig verborgen sei", wisse er nicht. Nun habe er vor, den Wulfad zum Erzbischof von Bourges zu erheben. Vorläufig möge der Papst gestatten, dass Wulfad im September die Priesterweihe empfange und das Bisthum provisorisch verwalte. Wenn er dies nicht erlauben wolle, möge er wenigstens nichts dagegen haben, dass er (der König) ihm die vorläufige Verwaltung des Bisthums übertrage [1]).

In seiner Antwort belobt der Papst ihn (unter dem 29. Aug. 866) für seine Ergebenheit gegen den römischen Stuhl, in welcher er seinen Wunsch, jenen Geistlichen Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, nun in dem Masse erfüllen wolle, dass er (der Papst) damit nicht einverstanden sein könne. Erst müsse die Synode wegen Wulfads Angelegenheit gehalten, und die Akten nach Rom zur Entscheidung eingesandt werden, ehe von der Erhebung jenes „Abtes" die Rede sein könne [2]).

Nun trat eine neue Verwicklung im Orient ein, welche die

---

1) Bei Mansi XV, 707. Vielleicht ist mit diesem Projecte die sog. Narratio clericorum Remensium in Verbindung zu bringen, welche früher als ein Theil der Akten der Synode von Soissons (von 853) galt, und von Schrörs S. 65 für eine an den Papst gerichtete Appellationsschrift gehalten wird. In derselben wird mit Bezugnahme auf pseudoisidorische Ideen die Sache der abgesetzten Geistlichen (theils im Widerspruch zu den Thatsachen) vertheidigt, und speziell von Einem derselben — wohl Wulfad — gerühmt, dass er sich allein standhaft geweigert habe, eine jenen Geistlichen aufgezwungene Klageschrift gegen Hinkmar zu unterzeichnen. Wir schliessen aus dieser Erwähnung, dass das Schriftstück von Wulfad verfasst, und ausserdem dass es nicht an den Papst gerichtet wurde, den die Betheiligung an einer Klage wider Hinkmar nicht sehr interessiren konnte, sondern etwa an den König Karl, den Wulfad für sich zu gewinnen trachtete.

2) Bei Mansi XV, 709. Ueber die Persönlichkeit Wulfads vgl. Schrörs S. 273 ff.

Spannung zwischen Rom und den Griechen, selbst den sonst mit dem Papst noch in Verbindung stehenden, sehr verstärkte. Im J. 863 war der Kaiser Michael gegen die Bulgaren gezogen, deren Fürst Bogoris, als Christ nach seinem Pathen, dem Kaiser Michael genannt, 864, natürlich nicht in freiester Weise, die Taufe annahm. Um diese Zeit hatte auch schon der Occident seine Blicke auf dieses Land gerichtet. Der Bulgarenfürst sah sich so, obwohl bereits dem Kaiser Michael unterthänig und von Photius mit seinem Volke in das Patriarchat von Konstantinopel aufgenommen, in der Lage, zwischen griechischer und abendländischer Oberherrschaft, und was dazu gehörte, griechischem und römischem Kirchenwesen wählen zu können oder vielmehr zu müssen. Grössere Freiheit erlangte er offenbar durch den Anschluss an das Abendland, namentlich wenn es ihm gelang, die Kirche seines Landes zu einem eigenen Patriarchate zu machen. Diesen Versuch konnte er in Konstantinopel nicht wagen. Darum entschloss er sich, mit Rom anzuknüpfen. Rom erhob von vorneherein Rechtsansprüche auf die Bulgarei, weil dieselbe einen Theil der illyrischen Kirchenprovinz bildete, und die Bulgaren durch Vertreibung der frühern, unter dem römischen Patriarchate stehenden, christlichen Bevölkerung in den Besitz dieses schönen Landes gelangt waren. Im August 866 empfing Nikolaus eine bulgarische Gesandtschaft, welche nach orientalischer Sitte reiche Geschenke, unter anderm des Fürsten Waffen, überbrachte und eine Reihe von Anfragen vorlegte, welche man von dem Papste entschieden zu sehen wünschte. Als „der Kaiser Italiens“ Ludwig dies vernahm, befahl er dem Papste, die überbrachten Waffen und Geschenke ihm auszuliefern. Der Papst übersandte ihm einen Theil davon durch Arsenius nach Benevent, hielt aber das Uebrige unter Entschuldigungen gegen den Kaiser zurück [1]). Dann schickte er die Bischöfe Paulus von Populonia und Formosus von Portus als seine Legaten in die Bulgarei und gab ihnen das berühmt gewordene Pastoralschreiben ad Bulgaros mit [2]). Wir heben daraus Nachstehendes hervor.

---

1) Annal. Hincm. a. 866.

2) Bei Mansi XV, 401.

Ehen zwischen Täuflingen und Pathen erklärt der Papst für unstatthaft. Dann setzt er die Gebräuche auseinander, welche bei der Eheabschliessung im Abendlande beständen. Die Nichtbeachtung dieser Gebräuche gelte aber nicht als Sünde, wie nach ihrer Angabe bei den Griechen. Zur Abschliessung der Ehe reiche die Konsenserklärung aus. Nach dem Tode der Gattin könne der Mann eine neue Ehe eingehen; denn, was Paulus der Frau gestatte, gelte auch dem Manne. Nachdem der Papst dann die abendländische Fastenordnung auseinandergesetzt, fährt er fort, nach ihrer Angabe gestatteten die Griechen nicht, Mittwochs und Freitags ein Bad zu nehmen; er dagegen entscheide mit Papst Gregor, baden aus Luxus oder zum Vergnügen sei niemals gestattet, zur nothwendigen Pflege des Körpers aber alle Tage. Ihre Anfrage, ob ein Reiner und ein Unreiner Kreuzpartikeln oder andere Reliquien tragen und küssen dürfe, beantworte er für den Reinen mit Ja, für den Unreinen mit Nein. Während der Fastenzeit dürften sie jeden Tag communiciren, vorausgesetzt, dass sie reinen Gewissens seien. Wie es mit dem blossen Kirchenbesuch zu halten sei, würden sie aus den Kanones ersehen, welche er dem ihnen zu weihenden Bischofe mitgeben werde. Samstags sei das Arbeiten nicht untersagt, wohl aber Sonntags, damit, was die Woche über versäumt worden, Sonntags durch Beten gesühnt werde. Als Festtage der Heiligen stellt der Papst auf die Marien-, zwölf-Apostel-, Evangelisten-Tage, die des Vorläufers, des h. Stephanus und der besondern Lokalheiligen. An diesen Tagen hätten sie sich aller Arbeit, auch der weltlichen Rechtsprechung und namentlich der Fällung von Todesurtheilen zu enthalten. Die Bücher über weltliche Gesetze, welche sie begehrten, wolle er ihnen zuschicken, aber weil es ihnen an fähigen Uebersetzern fehle, müssten die Legaten sie wieder mitbringen, damit sie nicht etwa später falsch übersetzt würden. Sie hätten nicht mit erleuchtetem Eifer gehandelt, da sie dem Griechen, der sich für einen Presbyter ausgegeben und getauft habe, nach dessen Entlarvung Nase und Ohren abgeschnitten, ihn gegeisselt und des Landes verwiesen. Wenn auch auf unrichtige Art, habe er doch zum Heile der Menschen gewirkt. Die von ihm Getauften seien nicht wiederzutaufen, weil er im Namen der Trinität getauft

habe, die von einem Christen Getauften aber die Taufe nicht nochmals empfangen dürften. Wenn jener sich fälschlich für einen Priester ausgegeben, so thue das nichts zur Sache. Auch Akacius, einst Bischof von Konstantinopel, habe sich auch ferner für den Bischof ausgegeben, der Papst Anastasius aber habe die von ihm vorgenommenen Functionen für gültig erklärt. Bei der Frage, ob sie für die an jenem Pseudopresbyter vollzogene That Busse leisten müssten, sei zu beachten, dass jede Sünde Busse erfordere, weiter aber, dass es noch nicht völlig klar gestellt sei, ob jener wirklich simulirt habe; sodann habe er doch nur Gutes gewirkt, besonders da es in ihrem Lande noch keine Priester gegeben; ferner habe er nur getauft, was im Nothfalle auch einem Laien gestattet sei; endlich würde die Verbannung genügt haben ohne die Verstümmelung seines Leibes. Dass sie also bei ihrem Verfahren gesündigt, sei keine Frage. Bogoris berichte ferner, dass nach der Christianisirung seines Volkes ein Aufstand sich erhoben, dass er denselben aber bewältigt und die Anführer sammt ihren Kindern getödtet habe. Dadurch habe er sich offenbar wieder versündigt; denn die Kinder seien doch unschuldig gewesen, und ihre Eltern habe er auch nicht zu tödten brauchen. Aber weil dies aus Eifer für die christliche Religion und aus Unkenntniss geschehen, könne er diese Sünde durch Busse sühnen. Die, welche von dem Christenthum wieder abtrünnig würden, pflegten von den christlichen Fürsten getödtet zu werden, und dies geschehe mit vollem Rechte. Was mit denen zu geschehen habe, welche den König hätten umbringen wollen, sei aus den beifolgenden Gesetzen zu ersehen; übrigens stehe es dem Könige gut an zu verzeihen. Dann beantwortet der Papst die Fragen, wie über den zu urtheilen sei, der sein Vaterland verlassen, über den Sklaven, der seinem Herrn entlaufen sei, oder den, der vor dem Feinde die Flucht ergriffen habe. Für alle Fälle räth der Papst zur Milde. Wie ein Eltern- oder Verwandtenmörder zu bestrafen sei, zeigten die Gesetze. Wenn ein solcher aber in eine Kirche flüchte, habe der Bischof oder der Pfarrer zu entscheiden, was mit ihm geschehen solle. Dasselbe gelte von Ehebrechern. Ueberhaupt solle den Sündern gegenüber Milde oder höchstens die Strenge des Gesetzes gelten. Als Feldzeichen räth der Papst den Bulgaren, statt wie

bisher einen Pferdeschweif, das Zeichen des Kreuzes zu führen. An Unglückstage, an welchen sie nicht in den Krieg ziehen sollten, möchten sie nicht glauben. Auch abergläubische Gebräuche bei Kriegsunternehmungen verbietet der Papst und räth, dieselben durch Gebet, Sakramentenempfang u. s. w. zu ersetzen. Wenn sie sagten, im Lager könnten sie nicht viel Zeit auf das Gebet verwenden, so rathe er dagegen an, gerade im Kriegsfall um so mehr zu beten. Durch Beten werde der Sieg mehr errungen als durch Kämpfen. Sie sollten sich also eher der Waffen als des Gebetes enthalten. Ueber die verbotenen Verwandtschaftsgrade sollten sie die Kanones, namentlich die Entscheidungen des Papstes Zacharias befragen. Wenn bisher bei Kriegszügen Waffen und Pferde untersucht worden, und der getödtet worden sei, der Untaugliches gehabt, so sollten sie dies nun auf das religiöse Gebiet übertragen und für taugliche Waffen im Kampfe gegen die bösen Geister sorgen. Die unter ihnen dem Heidenthum noch nicht entsagen wollten, möchten sie mehr mit Gründen als mit Gewalt zu bekehren suchen. Wenn sie sich aber hartnäckig zeigten, müssten sie ihnen jede Gemeinschaft, auch die bürgerliche, versagen und sie wie Fremde und Verunreinigte von ihrem Verkehre ausschliessen, damit sie in Folge dieser Beschämung sich vielleicht bekehrten. Der Herr selbst habe geboten, aus dem Hause eines Ungläubigen nicht nur keine Speise, sondern nicht einmal Staub auf den Füssen mitzunehmen. Darum hätten die Gläubigen auch Petrus zur Verantwortung gezogen, dass er das Haus des ungläubigen Kornelius betreten. Ihre Sitte, dass mit dem Könige Niemand zu Tische sitzen dürfe, verstosse zwar nicht gegen den Glauben, sei aber doch eine Unsitte, die er rathe abzuschaffen, da der Herr selbst mit Zöllnern und Sündern zu Tische gesessen habe. Als Christen hätten sie zwischen reinen und unreinen Thieren keinen Unterschied zu machen. In der Fastenzeit sollten sie sich der Jagd als eines schädlichen Weltvergnügens enthalten, zumal da die h. Geschichte nur von Verworfenen erzähle, dass sie auf die Jagd gegangen seien. Ihre Anfrage, ob sie in der Fastenzeit sich des Spielens enthalten müssten, beantworte er dahin, dass dies eigentlich immer geschehen solle, aber weil sie noch Anfänger im Christenthum seien, sollten sie es wenigstens in der Fasten-

zeit thun; dann aber nicht bloss das Spielen, sondern auch alle Possen, Spässe und unnütze Reden unterlassen. Darum dürften dann auch keine Hochzeiten und keine Gastmähler Statt finden. Ob sie in der Fastenzeit den Beischlaf ausüben dürften, würden Bischof und Priester je nach den Umständen entscheiden. Der Beischlaf würde auch dann erlaubt sein, wenn es möglich wäre, dass Feuer und Stroh ohne Verletzung sich mischten, oder Mann und Weib ohne teuflische Anfechtung miteinander verkehren könnten. Ein Bigamist habe die später geheirathete Frau zu entlassen und Busse zu thun. Es sei nicht nöthig, wie die Griechen behaupteten, in der Kirche die Hände gefaltet auf der Brust zu haben. Sünde sei nur, einen Gebrauch, den alle übten, nicht mitmachen zu wollen. Desgleichen sei das Verlangen der Griechen, dass der Kommunicirende einen Gürtel tragen müsse, nur auf ein Missverständniss von Luk. 22, 36 zurückzuführen. Zur Zeit der Dürre dürften sie Fasten und Gebete halten, am besten aber geschehe dies nach Anweisung des Bischofes. Die Anschauung der Griechen, dass wer von Thieren, die ein Eunuch geschlachtet, esse, eine schwere Sünde begehe, sei ganz sinnlos. Die Frauen hätten dem Apostel gemäss verhüllt in der Kirche zu erscheinen wegen der Engel, d. i. wegen der Priester. Ihre Frage wegen des Tragens von Unterkleidern gehöre eigentlich nicht hierher, weil sie mit dem christlichen Leben nichts zu schaffen habe; aber er rathe schon, auch diese Sitte anzunehmen. Auch ausserhalb der Fastenzeit hätten die Vorfahren vor 9 Uhr Morgens nichts genossen, Einige aber seien nüchtern geblieben bis zum Abend, Andere bis 3 Uhr Nachmittags, Andere bis Mittag. Die aber früh Morgens ässen, treffe das Wehe bei Js. 5, 11. Darum ermahne er sie, nie vor 9 Uhr Morgens etwas zu essen. Denn selbst an dem hohen Pfingstfeste seien auch die Apostel um diese Zeit noch nüchtern gewesen. Den abergläubischen Gebrauch eines Steines zur Wiedererlangung der Gesundheit verbietet der Papst [1]). Der Beischlaf sei an Sonntagen nicht

1) Hiernach ist es ein Irrthum, wenn Meyer Der Aberglaube des Mittelalters, Basel 1884, S. 48 meint, der Gebrauch des „Steines der Weisen“ als Heilmittel sei abendländischen Ursprungs und scheine erst seit dem 13. Jahrh. vorzukommen.

gestattet; denn was von der Arbeit gelte, gelte um so mehr von der sinnlichen Lust und der körperlichen Befleckung. Nach einer Geburt habe gemäss Papst Gregor die Gattin sich zu enthalten bis zur Entwöhnung des Kindes. Die Eucharistie müsse nüchtern empfangen werden, weil sie das Heilmittel sei für die Seele, die Heilmittel des Leibes aber auch nüchtern genommen würden. Blutungen aus den Ohren und der Nase bildeten kein Hinderniss für den Empfang. Mit einem Turban in die Kirche zu kommen, verböten die Griechen mit Recht, weil Paulus dem Manne untersage, mit verhülltem Haupte zu beten. Die Frau dürfe gemäss Gregor sofort nach der Geburt zur Kirche gehen; denn der Beischlaf sei zwar mit Sünde verbunden, nicht aber die Geburt. Verheirathete Priester seien zu tadeln, aber zu dulden, wie auch der Herr den Judas unter den Aposteln geduldet habe; übrigens hätten die Bischöfe über die Priester zu richten, nicht Laien. Auch von einem ehebrecherischen Priester sei die Kommunion zu empfangen, bis der Bischof ihn entfernt habe, weil die Sakramente durch unwürdige Priester nicht befleckt würden, die sich dabei nur selbst schädigten. Ob sie einen Patriarchen haben sollten, werde er erst nach der Rückkehr seiner Legaten entscheiden. Zunächst sollten sie sich mit einem Bischofe begnügen; wenn das Christenthum sich weiter unter ihnen verbreite, solle Einer der Bischöfe, wenn nicht Patriarch, so doch Erzbischof werden. Den ersten Patriarchen oder Erzbischof würden sie dann von dem Stuhle des h. Petrus sich zu erbitten haben, nach dessen Tode die von ihm bestellten Bischöfe seinen Nachfolger wählten, der aber auch erst functioniren dürfe, wenn er von Rom das Pallium erhalten habe. Wenn auf einem Kriegszug mitten im Gebete die Ankunft des Feindes gemeldet werde, hätten sie erst das Gebet zu Ende zu führen, weil der Sieg mehr vom Gebete als von den Waffen zu erhoffen sei. Das Pönitentialbuch hätten die Bischöfe überall mit sich herumzuführen; Weltliche dürften sich damit nicht befassen, weil sie nicht zu richten hätten. Der abergläubische Gebrauch, Gewissheit über etwas zu gewinnen dadurch, dass man ein Hölzchen in ein geschlossenes Buch stecke, sei zu verwerfen. Die Busse, zu welcher sich die Aufständischen ihren Priestern erboten, sei anzunehmen. Denn die Busse zurückzuweisen, sei

nicht Lehre der Katholiken, sondern der Novatianer. Kranken ein Band in den Mund legen zur Heilung, verbiete er durchaus. Das sei ein vom Teufel ersonnenes Mittel, die Seele zu binden; päpstliche Decrete belegten die, welche solches thäten, mit dem Banne. Ueber die Form von Friedensschlüssen könne er keine allgemeinen Vorschriften geben. Aber wer Christi Frieden nicht besitze, mit dem könnten auch Christen keine Friedensgemeinschaft haben. Wenn sie mit einem christlichen Stamme Frieden geschlossen hätten, und dieser denselben nicht halte, sollten sie ihr Verfahren nach der Anweisung ihres Bischofes einrichten, der darüber nach Befund der Umstände entscheiden werde. Mit Heiden dürften sie nur zu dem Zwecke Bündnisse eingehen, sie zum Christenthum zu bekehren. Ueber Kriminalverbrecher hätten sie der Gerechtigkeit gemäss zu richten, nicht aber über Geistliche, denen vielmehr das Gericht über die Laien zustehe. Folterqualen zur Erpressung eines Geständnisses anzuwenden verbietet der Papst unbedingt. Jemanden zum Eintreten in ein Kloster zwingen, sei Sünde. Für ihre Eltern, die im Unglauben gestorben seien, dürften sie gemäss 1. Joh. 5, 17 nicht beten. Auch Thiere, die nicht mit dem Messer geschlachtet, sondern sonst todt geschlagen worden, dürfe man essen. Wenn ein Heide ein Wild verfolgt, und ein Christ es getödtet habe, oder umgekehrt, dürfe man es nicht essen, um auch nicht die geringste Gemeinschaft mit Heiden zu haben. Patriarchalkirchen seien die, welche die Apostel gegründet hätten: die römische, alexandrinische, antiochenische. Die von Konstantinopel und Jerusalem würden zwar auch Patriarchalkirchen genannt, hätten aber nicht dieselbe Autorität. Denn die Kirche von Konstantinopel habe kein Apostel gegründet, und das Koncil von Nicäa sie nicht erwähnt. Nur weil Konstantinopel das neue Rom heisse, werde mehr durch die Gunst des Kaisers als vernunftgemäss der dortige Bischof Patriarch genannt. Jerusalem sei zwar gemäss dem Koncil von Nicäa zu ehren nach alter Gewohnheit, aber es rede nicht von Jerusalem, sondern von Aelia; das wahre Jerusalem sei im Himmel, Aelia sei eine neue Stadt, von Hadrian erbaut an einer andern Stelle, so dass jetzt Golgatha sich innerhalb der Mauern befinde. Die Angabe der Griechen, dass das Chrisma in ihrem Lande wachse und von

da in die ganze Welt zu versenden sei, beruhe auf Unwahrheit. Hinsichtlich der Verbrecher, welche in eine Kirche flüchteten, bestimme er, wenngleich die Kanones die Ausführung der weltlichen Gesetze forderten, da er nicht den Geist dieser Welt empfangen, dass sie aus der Kirche nicht hervorgeholt werden, sondern völlige Verzeihung erhalten sollten. Selbstmörder seien zwar zu beerdigen, aber nicht mit den sonst herkömmlichen Ceremonien, auch dürfe die Messe für sie nicht dargebracht werden. Mohamedanische Bücher seien als schädlich und blasphemisch nicht aufzubewahren, sondern dem Feuer zu überliefern. Die von einem Juden Getauften, von dem es ungewiss sei, ob er selbst die Taufe empfangen oder nicht, seien nicht wiederzutaufen, weil die im Namen der Trinität oder im Namen Christi ertheilte Taufe gültig sei. Nikolaus schliesst: sie hätten sich von ihm das reine und volle Christenthum erbeten, behauptend, dass in verschiedenen Gegenden, von Griechen, Armeniern u. s. w. Verschiedenes gefordert werde. Die römische Kirche sei ohne Makel und Runzel, weil von Petrus gegründet; falsche Lehren seien fern zu halten, aber nicht zu beachten, wer eine Lehre verkündige, sondern was er predige. In zweifelhaften Fällen sollten sie auch in Zukunft stets den apostolischen Stuhl befragen.

Dieses ausführliche Pastoralschreiben, welches gleichsam die Grundlage des ganzen nationalen und religiösen Lebens in der Bulgarei bilden sollte — ein ebenso interessantes Dokument für die Verschmelzung bürgerlicher und kirchlicher Einrichtungen in damaliger Zeit, wie für die vielfach abergläubischen und beschränkten Anschauungen selbst eines Mannes wie Nikolaus — gab der Papst den beiden Legaten Paulus und Formosus mit. Dieselben reisten aber noch nicht sofort in den Orient, sondern erst im November in Gemeinschaft mit den nach Konstantinopel geschickten Gesandten Donatus, Bischof von Ostia, Presbyter Leo und Diakon Marinus von Rom. Diesen händigte nämlich Nikolaus eine Reihe vom 13. November datirter Briefe ein, um Hof und Stuhl von Konstantinopel, welche ihm so energisch den Gehorsam gekündigt, sich wieder unterthänig zu machen.

In einem Briefe an den Kaiser Michael[1]) setzt der Papst

1) Bei Mansi XV, 216.

weitläufig nochmals die ganze Geschichte der Absetzung des Ignatius und der Erhebung des Photius auseinander bis zu der Sendung der Legaten Rodoald und Zacharias und deren Bestrafung wegen verübter Untreue. Dann führt er die Fälschungen auf, die man an dem diesen Legaten mitgegebenen päpstlichen Schreiben in Konstantinopel begangen habe. Er erwähnt unter anderm, dass der Satz, den Vätern gemäss habe ohne Zustimmung des römischen Stuhles keine Sache entschieden werden können, verändert worden sei in den: mit Zustimmung des apostolischen Stuhles und der Kirche von Konstantinopel. Aber der apostolische Stuhl habe stets an der rechten Lehre festgehalten, während die Bischöfe von Konstantinopel manchmal Irrlehrer gewesen seien [1]). Wenn er geschrieben habe, sie hätten ohne seine Zustimmung den Ignatius nicht absetzen dürfen, so hätten sie dies in den Satz verwandelt: sie hätten nachträglich darüber an ihn berichten müssen, während er den Legaten ausdrücklich aufgegeben habe, die Sache nur zu untersuchen und dann ihm zur Entscheidung vorzulegen. Diese und andere Fälschungen, fährt der Papst fort, werde der Kaiser aus dem seinen nunmehrigen Legaten mitgegebenen ächten Exemplare selbst konstatiren können. Anderseits möge er diesen sein Exemplar vorzeigen, auf dass man ermittle, ob jener Brief verstümmelt oder unverstümmelt in Konstantinopel aufbewahrt werde. Falls er dort selbst gefälscht worden, wie die Griechen nach Ausweis mancher Schriftstücke aus verschiedenen Zeiten solches zu thun pflegten, so finde er es sehr auffallend, wenn der Kaiser darein eingewilligt habe, eben so auffallend aber, wenn die Fälschung hinter dem Rücken des Kaisers vorgenommen worden sei. Er werde in die Absetzung des Ignatius nie einwilligen. Wenn dieser sich etwas habe zu Schulden kommen lassen, so sei er dafür zu bestrafen, aber nicht von Laien oder unter ihm Stehenden, sondern von Höhern nach den Kanones und den Decretalen des apostolischen Stuhles, auf welche die ganze Kirche sich

---

1) Des von ihm bei seiner Erhebung abgelegten Glaubensbekenntnisses, in welchem das Anathem über Honorius neben dem über die monotheletischen Patriarchen von Konstantinopel stand, scheint sich Nikolaus also augenblicklich nicht erinnert zu haben.

stütze. Ebenso wenig werde der apostolische Stuhl mit dem Usurpator Photius in Gemeinschaft treten, bevor er sein Unrecht gut gemacht habe. Gregor von Syrakus habe ihn nicht zum Bischofe weihen können, schon weil er selbst ein Schismatiker und Abgesetzter sei. Gregor habe ihm nur verleihen können, was er selbst gehabt, also nichts. Er habe durch seine Handauflegung den h. Geist eher zum Zorn als zur Weihe herbeigerufen. Seine Anrufung sei wirkungslos gewesen und habe dem Photius nichts mitgetheilt, dessen Haupt vielmehr durch jene Handauflegung nur verletzt worden sei. Die vorgebliche Restitution Gregors, der eher Dormitantius heissen sollte, sei ganz unkanonisch. Anerkennung und Verweigerung der Kirchengemeinschaft hange endgültig von dem apostolischen Stuhle ab. Schon Petrus habe den Simon verurtheilt. Victor habe die Asiaten wegen ihres johanneischen Ostertermins ausgeschlossen; aber jene alle hätten mit mehrern Bischöfen ihm nicht nur die Hand nicht gereicht, sondern ihn der Hartnäckigkeit beschuldigt. Felix habe den Akacius gebannt; aber er sei damit so verachtet worden, dass Akacius ungehindert sein Amt fortgeführt. Agapet habe an die Stelle des Anthimus den Mennas gesetzt, wofür noch Silverius und Vigilius viel hätten leiden müssen. Darum sei es auch nicht zu verwundern, dass seine Verurtheilung des Photius im Orient nicht anerkannt werde. Auch Victor sei Martyrer geworden für die kirchliche Tradition, und trotz seines Eifers habe der von ihm bekämpfte Irrthum noch fortgedauert bis zu dem Koncil von Ephesus. Und so sei auch in den andern Fällen der apostolische Stuhl doch endlich siegreich geworden. Jeder hätte die Päpste, welche beinahe die ganze Welt sammt den Fürsten gegen sich gehabt, für unvernünftig halten müssen; aber im Vertrauen auf ihre gute Sache hätten sie sich nicht irre machen lassen. Dann ermahnt der Papst den Kaiser, Photius fallen zu lassen und Ignatius wieder einzusetzen, erwähnt den vorigen Jahres durch Michael ihm übersendeten Brief, der mit giftiger Feder geschrieben gewesen, und fordert die Verbrennung aller gegen Ignatius und ihn gerichteten Schriftstücke. Widrigenfalls werde die Welt erfahren, wie der apostolische Stuhl die Erfinder von falschen Lehren strafe. Der Kaiser möge nicht undankbar erscheinen gegen seine Mutter, von welcher

er und seine Väter die Krone erhalten. Sonst werde er auf einem abendländischen Generalkoncil alle Urheber der gegenwärtigen Wirren mit dem Banne belegen, und, nach dem Beispiele vieler früherer Päpste, welche auch Synoden zahlreicher Bischöfe verurtheilt, die gegen ihn und Ignatius gerichteten Schriftstücke verdammen. Den erwähnten Schmähbrief werde er unter den Augen seiner Mitbischöfe an einem Spiesse über einem grossen Feuer zur Schmach für den Kaiser bei allen Nationen, die am Grabe des h. Petrus zahlreich sich einfänden, dem äussersten Verderben überantworten. Eventuell sollten Ignatius und Photius zur Entscheidung ihrer Sache nach Rom kommen. Seinen gegenwärtigen Legaten gebe er auch Abschrift von allen frühern Briefen mit, die er in dieser Angelegenheit habe ergehen lassen. Zum Schluss empfiehlt er dem Kaiser seine Legaten, die er sende, nicht um an einer Synode Theil zu nehmen, sondern die Rechte des apostolischen Stuhles zu wahren, den Frieden in der Kirche von Konstantinopel wiederherzustellen, und die Würde der Bischöfe aufrecht zu erhalten.

Dem Photius hält der Papst [1]) alle seine Vergehen vor, namentlich die Absetzung des Ignatius und seine eigene Erhebung vom Laien und Hofbeamten zur bischöflichen Würde (summum sacerdotium). Er erinnert ihn daran, dass die grosse Wissenschaft, die er besitzen solle, ohne Liebe ihm nur zum Verderben gereichen werde. Selbst die oberste Stufe des Mönchthums hätte er nicht so plötzlich ersteigen können nach den Bestimmungen der Päpste Gelasius, Gregor, Hadrian. Wenn er diese aber nicht kenne, erinnere er an die Decrete Cölestins und Leo's, welche in der ganzen Welt bekannt seien. Wolle er aber auch die Decrete der Päpste zurückweisen, so stimmten dieselben ja mit den Lehren und Gesetzen der h. Schrift überein und mit den Entscheidungen des Koncils von Sardika, an welchem der berühmte Hosius und der grosse Athanasius Theil genommen hätten. Freilich werde er wohl sagen, dass die Kanones dieses Koncils bei ihnen nicht zu finden seien, obwohl dies durch viele Beweise widerlegt werde. So habe der Bischof Zacharias kürzlich auf Grund jener Kanones an den apostolischen

1) Bei Mansi XV, 259.

Stuhl appellirt. Diese Kanones hätten sich dann auch nicht bloss in den neuen, sondern auch in den alten und authentischen Handschriften in griechischer Sprache vorgefunden, fast von den Bischöfen aller Provinzen aufgestellt. Auf Grund alles dessen, schliesst der Papst, erkläre er kraft der Autorität Gottes, der Apostelfürsten, aller Heiligen und der sechs allgemeinen Koncilien den Photius für aller geistlicher Würde verlustig, annehmend, dass diese Entscheidung, weil einträchtig auf einer Synode erlassen, auf Eingebung des h. Geistes beruhe[1]). Wenn Photius trotzdem fortfahre zu functioniren, treffe ihn der Bann ohne Hoffnung auf Verzeihung, und solle ihm erst auf dem Sterbebett die Kommunion gestattet werden.

Auch an des Kaisers Oheim und Vormund Bardas richtete der Papst ein Schreiben[2]), wohl wissend, dass dieser die eigentliche Seele der ganzen Bewegung in Konstantinopel war, aber noch ohne Kenntniss seiner bereits am 20. April geschehenen Hinrichtung. Dem Ignatius selbst theilt Nikolaus unter starker Hervorhebung seines Primates mit, wie sehr er das Verhalten seiner Legaten in Konstantinopel bedauert, und wie er sofort eine römische Synode versammelt habe, um seine (des Ignatius) Absetzung zu kassiren. Dann habe er auf einer grossen occidentalischen Synode in St. Peter den Legaten Zacharias abgesetzt, und der damals abwesende Rodoald sei später seinem Schicksal auch nicht entgangen. Desgleichen habe er Photius und alle von ihm Ordinirten, sowie seinen Ordinator Gregor abgesetzt. Ihn, den Ignatius, dagegen habe er restituirt, und befohlen, dass alle Geistlichen, die um seinetwillen exilirt worden, ihre Stellen wieder erhalten sollten, wenn sie aber etwas verbrochen hätten, den Kanones gemäss von dem apostolischen Stuhle gerichtet würden. Zum Schlusse erinnert er ihn an das Beispiel des Athanasius[3]).

---

1) Von altkirchlichen Reminiscenzen, wie der Erinnerung an Matth. 18, 20 als der Grundlage des synodalen Verfahrens im Gegensatz zu der päpstlichen Alleinherrschaft vermochte sich also auch ein Mann wie Nikolaus noch nicht loszumachen.

2) Bei Mansi XV, 265.

3) Bei Mansi XV, 269.

Die Kaiserin-Mutter Theodora belobt der Papst, dass sie sogar im Widerspruch zu ihrem Gemahl der Kirche treu geblieben sei und, da sie allein die Regierung geführt, mit der Stärke eines Mannes die falschen Lehren abgewehrt habe. Dann bittet er sie, zur Restitution des Ignatius mitzuwirken. Desgleichen ermahnt er des Kaisers Michael Gemahlin Eudoxia, mit mannhaftem Muthe bei dem Kaiser auf die Absetzung des Photius zu dringen, dessen Erhebung ihrem Reiche nicht weniger geschadet habe als die Verführung Eva's. Sie möge nun als die zweite Eva der Schlange den Kof zertreten und die Kaiserin Galla Placidia nachahmen, welche bei ihrem Gemahl Theodosius zu Gunsten Flavians von Konstantinopel gewirkt habe [1]).

Den Metropoliten und Bischöfen des Patriarchates, sowie dem Klerus der Kirche von Konstantinopel berichtete der Papst ausführlich über die Vorfälle, namentlich über das Verfahren und die Bestrafung seiner Legaten, indem er zugleich die römischen Synodalakten beifügte, welche das Urtheil über Photius, Gregor von Syrakus, die von Photius Ordinirten, die Restitution des Ignatius und seiner Anhänger, und endlich das Decret über die Bilderverehrung enthielten. Er wiederholt dann seine Erklärung, dass Gregor, der selbst als Abgesetzter nichts besessen, auch Photius nichts habe mittheilen können, den h. Geist mehr zum Zorne als zur Weihe herbeigerufen und durch seine Handauflegung das Haupt des Photius nur verletzt habe. Auch die weitern Ausführungen dieses Gedankens wie die gegen den Kaiser erhobenen Anschuldigungen und Drohungen bilden nur grösstentheils wörtliche Wiederholungen des in dem Briefe an den Kaiser selbst bereits Gesagten [2]).

Jeder einzelne Senator von Konstantinopel erhielt gleichfalls ein päpstliches Schreiben [3]), in welchem er belobt ward für seine gute Gesinnung, aber getadelt wegen seines Mangels an Freimuth. Wenn sie nicht den Muth hätten, dem Kaiser zu widerstehen, heisst es dann, sollten sie wenigstens sich der Verfolgung des Ignatius enthalten und die Gemeinschaft des Photius meiden.

1) Bei Mansi XV, 272. 273.

2) Bei Mansi XV, 240.

3) Ibid. p. 276.

Endlich übersandte der Papst auch die Akten über die ganze Angelegenheit mit einem Begleitschreiben an alle Patriarchen, Metropoliten, Bischöfe, Geistlichen und Gläubigen in Asien und Libyen [1]. Jenen Akten fügte er noch bei die Entscheidungen einer frühern römischen Synode (vom März 862) gegen die Theopaschiten, welche, wie der Papst vernommen haben will, den Orient immer noch beunruhigten. Nebst dem Verfahren gegen den Legaten Zacharias bringt er auch die (bereits erwähnten) Vorfälle mit Rodoald zur Sprache, wie er, aus Frankreich zurückgekehrt, die Flucht ergriffen, dann mit den Feinden des Papstes (bei dem Kriegszuge Ludwigs II. gegen Rom) wieder erschienen, hierauf jedoch trotz der eindringlichsten Warnungen abermals geflohen und auf der Lateransynode (Herbst 864) abgesetzt und von den Sakramenten ausgeschlossen worden sei. Dann theilt der Papst den Adressaten mit, in dem durch den Protospathar Michael ihm übersandten Briefe habe der Kaiser behauptet, sie, die Patriarchen und Gläubigen, hätten zu der Absetzung des Ignatius und der Erhebung des Photius ihre Zustimmung gegeben. Er könne dies nicht glauben, müsse ihnen aber den Kanon von Nicäa einschärfen, dass, wer in Einer Provinz verworfen werde, in einer anderen keine Anerkennung finden dürfe, und sie davor warnen, von dem Haupte, d. h. dem ersten Stuhle, dem der h. Petrus vorgestanden, welchen der Herr Allen vorgesetzt, abzuweichen. Sie möchten an die Ehrfurcht denken, welche ihre früheren Bischöfe vor dem apostolischen Stuhle gehabt. Auf den allgemeinen Koncilien habe nur Geltung, was der Stuhl Petri billige, wie auch bloss, was er allein (ipsa sola) verwerfe, bisher als verworfen gelte. Sie möchten mitkämpfen für die Restitution des Ignatius und in dieser für die Unabhängigkeit der Bischöfe von der weltlichen Gewalt. Um ungestraft alle Frevel verüben zu können, wollten die weltlichen Gewalthaber keine Geistlichen mehr befördert sehen, die sie zurechtwiesen, sondern wählten aus ihren Kreisen Leute zu Bischöfen, die als ihre Günstlinge nicht wagten ihnen zu widerstehen. Die, allerdings im Oriente herrschende Unsitte, Laien

---

1) Bei Mansi XV, 159. 178. 216.

sofort zu Bischöfen zu machen, sei durch Kanones, wie die von Sardika, untersagt. Welche Wirkung diese in den Orient entsandten energischen Briefe dort ausübten, werden wir bald erfahren.

Inzwischen hatte es auch Stürme im Occident gegeben. Noch ehe der Papst Karls des Kahlen Vorschlag, Wulfad zum Erzbischof von Bourges zu erheben, vorläufig abgewiesen hatte, war seiner Anweisung gemäss die Synode von Soissons am 18. August 866 eröffnet worden. Hinkmar verfehlte natürlich nicht, für die, nicht von ihm, wie er bemerkte, sondern von einer grossen Synode vorgenommene Absetzung jener Reimser Geistlichen sich auf die doppelte päpstliche Bestätigung durch Benedict III. und Nikolaus selbst zu berufen. Man beschloss aber dann, Milde für Recht ergehen zu lassen und den Papst um Bestätigung dieses Gnadenaktes zu ersuchen. Unter dem 25. August fertigte die Synode ein dahin bezügliches Schreiben [1]) ab, in welchem sie ausdrücklich erklärt, zur Restitution der erwähnten Geistlichen nicht befugt zu sein, da deren Absetzung vom apostolischen Stuhle zweimal bestätigt worden, indess nunmehr die Abgesetzten der Gnade des Papstes zu empfehlen, auf dass mit ihnen verfahren werde, wie einst das Koncil von Nicäa mit den schismatischen Geistlichen verfahren sei. In einem zweiten Briefe [2]) trug die Synode dem Papst die Lage der Kirche in der Bretagne vor, wo Bischöfe vertrieben worden, die Jurisdiction des Metropoliten von Tours nicht anerkannt werde, einzelne Bisthümer, wie das von Nantes beraubt würden u. s. w. Der Papst möge den Herzog der Bretagne zum schuldigen Gehorsam gegen Karl den Kahlen und zur Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung ermahnen. Der Erzbischof Egilas von Sens, dem man wegen der eben erwähnten Angelegenheit den Bischof Actard von Nantes zugesellte, ward als Abgesandter der Synode nach Rom geschickt.

Ihm gab König Karl noch ein Schreiben an den Papst mit, in welchem er Hinkmars Verhalten gegen die abgesetzten Geistlichen rechtfertigt, und nochmals um baldige Beförderung

1) Bei Mansi XV, 728.

2) Bei Mansi XV, 732

Wulfads bittet, dem er bereits das Bisthum Bourges zur vorläufigen Verwaltung anvertraut habe. Gleichfalls fügte Hinkmar einen Brief bei, in welchem er auch in seinem eigenen Namen über das Verfahren gegen jene Geistlichen berichtet. Er bemerkt dann noch, dass er seit der Abreise des Arsenius von Attigny über Theutberga nichts mehr vernommen habe. Endlich händigte Hinkmar dem Egilas noch eine ausführliche Instruction ein, wie er in Rom die Synodalbeschlüsse vertreten solle [1]). Er theilte ihm die zur Sache gehörigen Akten mit, insbesondere die päpstlichen Schreiben, für den Fall, „dass die Römer ihrer Sitte gemäss ihre Worte verdrehen wollten". Namentlich sollte er hervorheben, dass die Absetzung des frühern Erzbischofs von Reims Ebo rechtmässig gewesen sei, und dass, wenn die Entscheidungen der Synoden und der Päpste so ohne Weiteres umgestossen werden könnten, in der Kirche nichts mehr sicher sei. Auch solle er an das Verhalten Günthers von Köln gegen die päpstliche Exkommunikation erinnern. Die Briefe, die der Papst ausfertigen lasse, solle Egilas vor deren Absendung lesen, damit die Sekretäre sie nicht, wie ihnen nachgesagt werde, fälschten. Er möge auch erwähnen, dass man von einem Briefe Leo's IV., der nach der Angabe des Papstes von der Appellation jener Geistlichen handle, in Frankreich nichts wisse. Endlich solle Egilas im Papstbuch die Biographie des Papstes Sergius nachsehen, der die Absetzung Ebo's bestätigt habe; in Frankreich besitze man nur die ältern Papstbiographien. In einer zweiten Instruction gab Hinkmar (ep. 9) dem Egilas weitere Aufträge mit. Ein Mönch Guntbert, schreibt er, wolle Gottschalks Appellation gegen ihn nach Rom bringen. Durch Arsenius über das Verfahren gegen Gottschalk zu Rede gestellt, habe er sich bereits schriftlich verantwortet. Er habe bei dem Papste brieflich angefragt, ob er Gottschalk nach Rom schicken, oder vor ein anderes geistliches Gericht stellen solle. Wenn der Papst ihn nun selbst verhören wolle, möge er das kund thun. Prudentius von Troyes, Gottschalks Freund, sage in seinen Annalen (z. J. 859), Papst Nikolaus habe über die Gnade Gottes und den freien Willen, über die Wahrheit der doppelten Prädestination und über

---

1) Bei Mansi XV, 734. 765. 768.

das Blut Christi, dass es für alle Gläubigen vergossen worden, in katholischem Sinne entschieden. Er (Hinkmar) wisse davon nichts. Egilas möge dies dem Papst mittheilen, damit kein Aergerniss in der Kirche entstehe, als ob der Papst Gottschalks Ansicht huldige. Er möge aber dabei seinen (Hinkmars) Namen aus dem Spiele lassen, weil der Papst gegen ihn animirt sei. Hinkmar schliesst mit einer Beschreibung Gottschalks, den er für verrückt und besessen erklärt, und fügt dann noch eine besondere Exposition über seine Lehre bei (ep. 10).

Inzwischen war auch die Angelegenheit Theutberga's in ein neues Stadium getreten. Karl und Lothar hatten sich einander genähert. An ersterm fand die viel misshandelte Königin keinen rechten Schutz mehr, und Lothar hielt seine dem Legaten Arsenius gegebenen Versprechungen so wenig, dass die Königin sich veranlasst sah, von dem Papste selbst die Auflösung ihrer Ehe zu begehren. Der Gesandtschaft der Synode von Soissons ordnete König Lothar den Erzbischof Ado von Vienne bei, um dem Papst seine Wünsche zu unterbreiten. Nach dem 1. September 866, von welchem Tage Hinkmars Brief an den Papst datirt ist, ging die Gesandtschaft nach Rom ab.

Es gelang Egilas nicht, den Papst zufrieden zu stellen. Nikolaus verwarf das ganze Verfahren von Soissons und verlangte eine vollständigere Vorlage der Akten. Unter dem 6. Dezember 866 schrieb er an die Mitglieder der Synode von Soissons[1]), in den Akten der frühern Synode von Soissons, welche jene Geistlichen abgesetzt habe (von 853), fänden sich so viele Fehler, dass ihm das Papier mangeln würde, sie alle aufzuzählen. Ein solches Koncil sei nicht im Namen des Herrn versammelt gewesen, habe also auch den Herrn nicht in seiner Mitte gehabt. Leo IV. habe auch die Bestätigung der Synode verweigert. Später habe er befohlen, dass eine neue Synode unter dem Vorsitze seines Legaten, des Bischofes Petrus von Spoleto, die Sache untersuche, und eventuell Bevollmächtigte beider Parteien in Rom erscheinen sollten. Zwar habe Benedict III., von Hinkmar sofort nach seiner Erhebung überrumpelt, die Synode von Soissons bestätigt, aber doch nur unter dem Vorbehalt,

1) Bei Mansi XV, 738.

wenn sich Alles so verhielte, wie es ihm vorgestellt worden, und unter ausdrücklicher Wahrung der Rechte des apostolischen Stuhles. Hinkmar habe in seiner Verschmitztheit das päpstliche Breve stets nur in gefälschter Form producirt, indem er diese Reservationen unterdrückt. Nun habe es sich ja auf der neuen Synode von Soissons herausgestellt, dass die Sache sich anders verhalten, als Hinkmar sie Benedict III. dargestellt. Auf die fortwährende Appellation jener Geistlichen hin habe nun er (Nikolaus) jene neue Synode angeordnet, auf welcher, wie er sehe, jene Geistlichen einstimmig freigesprochen worden seien. Die Synode habe darin gefehlt, dass sie ihm ihre Verhandlungen nicht vollständig mitgetheilt: er habe unterrichtet werden müssen über Ebo's Absetzung, Restitution und neue Absetzung, die Weihe jener Geistlichen u. s. w. Sie sollten darum nun alle Akten zusammenstellen, was er (Nikolaus) früher und jetzt darüber entschieden, was sie selbst, Hinkmar und jene Geistlichen geschrieben hätten, und ihm überschicken. Wenn Hinkmar behaupte, er habe die Geistlichen nie suspendirt oder gerichtet, so sei dies eine lächerliche Unwahrheit. Jene Geistlichen sollten nun zunächst restituirt werden, und Hinkmar binnen Jahresfrist, wenn er einen kanonischen Grund dazu habe, sie in Anklagezustand versetzen. Sonst müsse er schliessen, dass nicht bloss jene Geistlichen, sondern auch ihr Ordinator Ebo unrechtmässig abgesetzt worden sei, was übrigens ausser Hinkmar Niemand bezweifle. Darin habe die Synode auch unrecht gehandelt, dass sie Einen (Wulfad) nicht bloss restituirt, sondern auch, ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles, promovirt habe. Wenn man auf die Sanction der Absetzung Ebo's durch Papst Sergius verweise, so habe nach dem Kanon von Nicäa der apostolische Stuhl den in seiner Provinz abgesetzten als abgesetzt behandeln müssen. Zumal, da Ebo nicht appellirt, sondern von dem apostolischen Stuhl einfach Anerkennung verlangt habe. Denn gemäss P. Gelasius habe vor allen der apostolische Stuhl die Synodalbeschlüsse auszuführen, der jede Synode durch seine Autorität bestätige. Uebrigens habe Ebo die von ihm Geweihten nicht geschädigt. Denn auch Papst Leo I. habe einen donatistisch geweihten Bischof Maximus nach Abschwörung seiner Irrlehre als rechtmässigen Bischof anerkannt, und P. Anastasius

schreibe, Böse schadeten durch Segenspendungen nur sich selbst, vermöchten aber die Sakramente der Kirche nicht zu beflecken [1]).

Des Papstes Brief an Hinkmar [2]) enthält im Wesentlichen dieselben Ausführungen und Anklagen. Insbesondere hält er ihm noch vor, dass er in Benedicts III. Edict, durch welches die Beschlüsse von Soissons (unter Vorbehalt) bestätigt worden, eingeschoben habe: „damit darüber niemals mehr ein Zweifel erhoben werde". Es sei unziemlich, fährt er dann später fort, obwohl Hinkmar sich dessen nicht geschämt habe, dem apostolischen Stuhl in hinterlistiger Weise zu schreiben. Er habe nämlich von der ungerechten Absetzung jener Geistlichen nichts gemeldet, während er hätte bekennen müssen, dass sie nicht wegen der von Ebo empfangenen Weihe hätten abgesetzt werden dürfen, namentlich da er mit der ganzen Synode eingestanden, dass Ebo selbst nur durch den Zorn des Königs abgesetzt worden sei. Der Brief, den er (der Papst) nun von ihm empfangen habe, komme ihm zweifelhaft vor, da er weder durch einen eigenen Gesandten überbracht worden, noch nach Gewohnheit gesiegelt sei. Er brauche nicht zu fürchten, dass er seine Stellung angreifen wolle, er beabsichtige ihn nur vor Ueberhebung und einer Schädigung der Rechte des apostolischen Stuhles zu warnen. Endlich erwähnt der Papst noch, dass er vernommen, Hinkmar trage das Pallium nicht bloss zu den nach der kirchlichen Sitte herkömmlichen Zeiten. Wenn er aber gegen die gewöhnliche Sitte dasselbe erhalten, um es stets zu tragen, so ermahne er ihn doch, sich seines Rechtes in bescheidener Weise zu bedienen.

In kürzerer Form theilte der Papst dem Könige Karl seine Entschliessung mit [3]). Er hebt besonders hervor, dass Hinkmar

---

1) Diese Aeusserung des Papstes gegenüber seiner frühern Bestätigung der Beschlüsse von Soissons, durch welche die Weihen Ebo's für ungültig erklärt wurden, ist um so auffallender, als er kurz vorher auch die Weihe des Photius als ganz und gar nichtig verworfen hatte. Die Unklarheit über diese dogmatische Frage wurde also von den geistlichen Behörden auch noch je nach den Umständen praktisch ausgenützt.

2) Bei Mansi XV, 745.

3) Bei Mansi XV, 753.

sich vergeblich auf Benedicts III. und seine frühere Entscheidung berufe. Auch er habe die Synode von Soissons (von 853) nur bestätigt vorbehaltlich der Rechte des apostolischen Stuhles, und Hinkmar selbst seine Privilegien nur unter der Bedingung zugesichert, dass er die Befehle des apostolischen Stuhles nicht ausser Acht lasse. Dann noch die Angelegenheit Balduins erwähnend, schliesst der Papst mit einer Ermahnung zum Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl.

Indem Nikolaus dem Wulfad und Genossen mittheilt, dass er dem sie freisprechenden Urtheil der neuen Synode von Soissons zugestimmt habe, und sie zu ihrer vorläufigen Restitution beglückwünscht, ermahnt er sie gleichzeitig, Hinkmar die schuldige Ehrerbietung zu erweisen, weil er durch ihre Restitution dessen Rechte nicht habe schädigen wollen [1]).

Unbeugsam, jetzt selbst dem Verlangen der Theutberga gegenüber, erliess in Sachen Lothars der Papst unter dem 24. Januar 867 vier energische Rescripte. Der Königin drückt er seine grosse Verwunderung aus [2]), dass sie nun auf einmal selbst ihrer Würde als rechtmässige Gemahlin Lothars zu entsagen gedenke. Er sehe nun, dass das Vieh in seinem eigenen Kothe verfaulen wolle. Lothar begnüge sich nicht mit dem Ehebruche, sondern stürze nun auch Andere in das Verbrechen des Meineides. Aber vergebens betheuere Theutberga jetzt, Waltrada sei früher schon die rechtmässige Gattin Lothars gewesen. Selbst wenn sie sterben sollte, werde er (der Papst) eine Ehe Lothars mit dieser Ehebrecherin nicht zugeben. Die projectirte Romfahrt verbiete er der Theutberga, weil sie nicht sicher genug sei, und weil, so lange Waltrada bei dem Könige weile, sie nicht von da weggehen dürfe. Wenn Theutberga sich für unfruchtbar ausgebe, so liege dies an der Schuld ihres Mannes. Uebrigens sei sie zu jenen Geständnissen gezwungen worden, und könne er sie nur ermahnen, standhaft zu bleiben, selbst wenn sie für die Wahrheit den Tod zu erleiden habe. Aber zu diesem Aeussersten werde es Lothar doch wohl nicht treiben; denn weil der apostolische Stuhl sich ihrer angenom-

1) Bei Mansi XV, 754.

2) Bei Mansi XV, 312.

men, seien ihre Feinde zugleich nicht bloss Feinde der Kirche, sondern auch des apostolischen Stuhles, dessen Urtheil keiner weitern Untersuchung unterworfen werden dürfe. Falls sie durchaus nach Rom kommen wolle, müsse sie erst die Erlaubniss ihres Gatten dazu haben und Waltrada nach Rom geschickt werden, damit man dort über sie richte. Wenn sie aus Liebe zur Keuschheit, wie sie schreibe, Lösung der Ehe begehre, so könne diese erst erfolgen, wofern auch ihr Gemahl denselben aufrichtigen Wunsch hege.

Zum dritten Male, schreibt der Papst an die lothringischen Bischöfe [1]), theile er ihnen nun mit, dass Waltrada gebannt sei. Denen, welche das ehebrecherische Verhältniss bisher begünstigt, droht er mit Absetzung. Dann tritt er dem falschen Gerücht entgegen, als ob er Waltrada erlaubt habe, nach Frankreich zurückzukehren. Er erinnert die Bischöfe an „das Wort des h. Clemens“, der Ehebruch sei die schwerste Sünde; denn in der Bussordnung komme sie gleich nach der Apostasie u. s. w. Ferner fordert er die Bischöfe auf, ihm mitzutheilen, ob Lothar seinem eidlichen Versprechen gemäss Theutberga als Königin behandle. Endlich verlangt er die Anzeige derer, welche dem Könige in Treue gegen den Papst Widerstand leisteten, sowie die Veröffentlichung der Exkommunikation Waltrada's. Wer diesen Weisungen nicht nachkomme, sei von seiner und der gesammten Kirche Gemeinschaft ausgeschlossen. Die übrigen Bischöfe könnten die verlangten Mittheilungen brieflich machen, vom Bischofe von Verdun aber verlange er die Absendung eines Mandatars.

Den König Karl tadelt der Papst [2]), dass er für ein ihm geschenktes Kloster aus einem Beschützer in einen Verfolger Theutberga's verwandelt worden sei. Dann erwähnt er, dass Lothar eine neue Versammlung projectire, um sich der Königin zu entledigen, und es schliesslich auf einen Zweikampf ankommen lassen wolle zwischen einem Manne seinerseits und einem ihrerseits. Aber da die Angelegenheit rechtmässig entschieden sei, dürfe sie nicht wieder in Untersuchung gezogen werden,

---

1) Bei Mansi XV, 315.
2) Bei Mansi XV, 318.

und da Theutberga sich stets an das geistliche Gericht gewandt habe, dürfe sie keinem weltlichen Gerichte unterworfen werden. Auch darum nicht, weil nach den Kanones das Gericht beiderseitiger Uebereinkunft zuständig sei, und Theutberga wie Lothar das des apostolischen Stuhles gewählt hätten. Appellation sei nur an eine höhere Instanz möglich; eine höhere aber als den apostolischen Stuhl gebe es nicht. Das Kirchengesetz und das alte Herkommen wüssten wohl davon, dass der apostolische Stuhl Urtheile niederer Instanz kassirt habe, aber man wisse nicht, dass Jemand einmal von dem apostolischen Stuhl appellirt oder dessen Urtheile verletzt habe. Wenn Theutberga die äusserste Gefahr drohe, möge Karl sie in seinem Gebiete aufnehmen, und dann erst, unter der Autorität des Papstes, eine etwaige Anklage gegen sie untersucht werden. Bei dieser Untersuchung seien nur Zeugen zuzulassen, wie die h. Kanones und die ehrwürdigen römischen Gesetze sie erforderten [1]). Abschrift des päpstlichen Briefes an den lothringischen Episkopat solle Karl seinen Bischöfen zuschicken, und Abschrift desselben wie des gegenwärtigen Briefes dem Könige Lothar.

An Lothar selbst schreibt der Papst [2]), er habe sich über die Mittheilung seines Legaten bezüglich der Bekehrung des Königs sehr gefreut, aber nun füge er dem Ehebruch auch noch die Verleitung zu Lüge und Meineid hinzu, indem unter seinem Drucke Theutberga jetzt auf Grund unwahrer Angaben selbst die Ehescheidung begehre. Unter anderen Ausführungen, denen wir in dem Briefe an Theutberga bereits begegneten, bemerkt der Papst, eine freiwillige Scheidung könne nur Statt finden, wenn beide Ehegatten einwilligten, weil sie Ein Fleisch seien, und nicht ein Theil dieses sich der Enthaltsamkeit widmen, der andere aber in der Befleckung (pollutio), d. i. im Eheleben verbleiben könne. Waltrada sei exkommunicirt und durch

1) Dass der Papst überhaupt die weltliche Ehegerichtsbarkeit nicht verwarf, und sein Urtheil als kompetent betrachtete, — natürlich dann nur als inappellabel — weil beide Parteien seinen Schiedsspruch angerufen hatten, zeigt Sdralek Hinkmars kanonistisches Gutachten u. s. w. Freiburg 1881, S. 120 ff.

2) Bei Mansi XV, 321.

den apostolischen Stuhl von jedem Zusammenleben mit Christen ausgeschlossen. Der Occident wisse dies bereits, und bald werde auch der Orient es durch die päpstlichen Legaten erfahren. Der König solle sich hüten, dass ihm nicht Gleiches begegne. Diesen Brief sandte der Papst Karl zu, mit der Weisung, Lothar davon in Kenntniss zu setzen, und wenn er den päpstlichen Befehlen nicht gehorche, denselben zu veröffentlichen.

Wie diese Briefe, welche Egilas erst im Frühjahr 867 überbrachte, in Frankreich aufgenommen wurden, werden wir bald sehen. Unter dem 7. März 867 fügte der Papst noch einen Brief an den deutschen König Ludwig hinzu [1]). Er möge auch Lothar zureden, bat ihn der Papst, von Waltrada abzulassen, die er doch niemals werde ehelichen können. Ferner möge er sorgen, dass die untreue Gattin Boso's zu diesem zurückkehre, der nun durchaus eine neue Ehe eingehen wolle. Er möge bedenken, dass, wenn sie von aller Gemeinschaft ausgeschlossen, ihre Wege mit Dornen umzäunt fände, und die Unerreichbarkeit ihrer irdischen Wünsche erkennte, sie sich wohl bekehren und zu ihrem Manne zurückkehren würde.

Um dieselbe Zeit war es wohl, dass der Papst sich an die Könige Karl und Ludwig wandte im Interesse der verwitweten Gräfin Berengar, der Helletrudis, welche von ihrem eigenen Bruder, dem Könige Lothar bedrängt wurde. Dieselbe hatte den Papst gebeten, ihr zu ihrem Rechte zu verhelfen, und Nikolaus beeilte sich nun, energisch für sie einzutreten. Er schreibt an Karl den Kahlen, er habe sich mit Lothar nicht direct in Korrespondenz gesetzt, weil er ihn wegen seiner Frevel als einen Exkommunicirten behandle. Karl möge ihm seinen (des Papstes) Befehl mittheilen, und ihn ermahnen [2]).

---

1) Bei Mansi XV, 324.

2) Bei Mansi XV, 387. Den Ausdruck excommunicatum habemus erklärt Hefele IV, 308 richtig nicht von einer förmlichen Exkommunikation, sondern von dem Abbruche des Verkehrs, von einem factischen Ausschluss. Dies hindert aber nicht, wie er meint, diesen Brief in das J. 866 zu verlegen, weil der Papst im J. 867 wieder an Lothar schreibe. Denn dieses letztere Schreiben behandelt eben den Grund, die Materie seiner „Exkommunikation“, gehörte also zu den nothwendigen Verhandlungen mit dem, dessen Verkehr der Papst sonst vermied. Auch sandte

Im Frühling 867 kam Egilas von seiner römischen Mission zurück. Am 20. Mai überreichte er auf dem Schlosse Samouci Karl dem Kahlen die mitgetheilten päpstlichen Briefe. Nun versäumte Hinkmar nicht, insgeheim dem Papste ein sehr unterwürfiges Schreiben zu übersenden, in welchem er sich bereit erklärte, stets des Papstes Willen zu erfüllen. Wenn er auch viele Sünden begangen, wofür er nun mit der Ungnade des apostolischen Stuhles bestraft werde, so wisse er sich doch frei von Hochmuth gegen Rom, Hinterlist und Grausamkeit, deren man ihn beschuldige. Bei einer ausführlichen Darstellung der Absetzung Ebo's und seiner eigenen Erhebung bemerkt Hinkmar unter anderm, davon, dass Papst Leo IV. den Legaten Petrus von Spoleto beauftragt, eine Synode zu halten in seiner Angelegenheit, wisse man in Frankreich nichts. Dann geht er dazu über, die von ihm früher abgesetzten Geistlichen als schuldlos darzustellen. Gegen den Vorwurf, den Brief Benedicts III. gefälscht zu haben, verwahrt er sich, sowie dagegen, dass er das Pallium noch an andern Tagen anlege, als Ostern und Weihnachten. Endlich fragt er an, ob er die nun restituirten Geistlichen eventuell zu höhern Aemtern befördern dürfe (ep. 11).

Die päpstlichen Briefe hatten ausserdem den Erfolg, dass Karl und Ludwig ihrem Neffen zuredeten, sich dem Willen des Papstes zu beugen. Noch im Frühjahr sandte Lothar ein demüthiges Schreiben nach Rom, in welchem er wieder klagte, dass er von seinen Feinden verleumdet werde, versprach, Mitte Juli auf einer lothringischen Synode die ganze Sache in's Reine bringen zu wollen, und sogar versicherte, seit der Abreise des Arsenius mit Waltrada keinen Umgang mehr gehabt zu haben. Schliesslich bittet er, in Zukunft die an ihn gerichteten Briefe ihm direct zukommen zu lassen, da er ausser Gott und den Heiligen nur dem Papst unterworfen sei [1]. Allein aus jener Synode wurde nichts. Nach Mitte Juli schrieb Adventius von Metz auf's Neue an den Papst, die gegen die lothringischen Bi-

---

er dieses Schreiben nicht direct an Lothar, sondern an König Karl, worüber dann jener, wie wir hören werden, nicht unterliess sich zu beschweren.

1) Bei Baron. Annal. a. 866, n. 37. Dass dieser Brief hier um ein Jahr zu frühe stehe, erwähnt schon Hefele IV, 304.

schöfe erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen und ganz in dem unwahren Sinne Lothars dessen Verhältniss zu Theutberga darzustellen [1]).

Neben den erwähnten wichtigen Fragen nahmen noch viele andere kleinere Geschäfte die Sorge des Papstes in Anspruch. Die Politik hatte das Interesse an der Theologie in Rom doch nicht völlig zerstört. Als Scotus Erigena die Werke des vorgeblichen Dionysius vom Areopag in's Lateinische übertragen hatte, drückte der Papst Karl dem Kahlen seine Verwunderung darüber aus, dass dies ohne seine Approbation geschehen sei, und forderte die unverzügliche Einsendung der Arbeit, namentlich da der Uebersetzer hinsichtlich seiner Orthodoxie in zweifelhaftem Rufe stehe [2]).

Ein Brudermörder Namens Hugo hatte von seinem Bischofe für sein Verbrechen eine Kirchenbusse erhalten, mit welcher Verlust seines Vermögens und Trennung von seiner Frau verbunden war. Er begab sich nach Rom und erwirkte, dass der Papst den Befehl ertheilte, sich mit der Busse der Thränen zu begnügen, weil sonst der Büsser verarmen und zur Unzucht verleitet werden könnte [3]).

Ein gewisser Attho aus dem Reiche Ludwigs war mit seinem Sohne Lambert nach Rom gekommen, und trug dem Papste folgenden Fall vor. Er hatte seinem Sohne in dem Alter von 8 bis 10 Jahren die Kutte angezogen, um ihn in einem der von ihm errichteten Klöster unterzubringen, aber gegen dessen Willen. Nach einiger Zeit hatte er ihn ebenso gegen seinen Willen und ohne die „väterliche Darbringung", sowie ohne die Einsegnung durch einen Abt zum Mönche gemacht, und hatten ihn nun seine Geschwister für des Erbrechtes verlustig erklärt. Attho fügte bei, wenn er damals die Strenge des Mönchslebens

1) Ibid. n. 29.

2) Bei Mansi XV, 401, nach Ivo IV, 104. Abweichend hiervon lautet in einer Hsch. bei Bulaeus Hist. univ. Paris. I, 184 die Stelle dahin, dass Karl den Uebersetzer selbst nach Rom schicken, oder wenigstens von Paris entfernen solle, damit nicht Unkraut unter den Weizen gesäet werde. Die gewöhnliche Fassung des Briefes ist aber wohl die ursprüngliche.

3) Bei Ivo X, 184.

gekannt hätte, würde er seinen Sohn zu demselben nicht gezwungen haben. Der Papst rescribirte hierauf an die Bischöfe jenes Reiches, Lambert dürfe zur Beobachtung der Mönchsregel nicht gezwungen werden und sei auch seines Erbrechtes nicht verlustig; indess solle er fern von den Geschäften der Laien in der Gemeinschaft mit Geistlichen ein kanonisches Leben führen [1]).

Eine an den Erzbischof Ado von Vienne erlassene Pastoralinstruction enthält folgende Bestimmungen [2]): Die Erzbischöfe sollen regelmässig Synoden (canonici conventus) mit den Bischöfen und den angesehenern Männern ihrer Provinz halten, um die Unversehrtheit des Glaubens sowie die Beobachtung der Kanones einzuschärfen. Sie sollen weltliche Geschäfte meiden, gegen die Verkehrtheit der Weltleute einschreiten, ihren Fürsten nicht schmeicheln und eifrig die Sorge für ihre Provinz wahrnehmen. Die Bischöfe sollen ihren Metropoliten Gehorsam erweisen und von ihnen die Vorschrift (forma) entgegennehmen, wie sie in ihrer Kirche zu fungiren haben. Die Bischöfe sollen in ihren Diözesen Pfarr- oder Taufkirchen errichten, über welche Laien keine Rechte haben, damit dort der christliche Glaube dem Volke frei verkündet werde. Auch sollen sie sorgen, dass den Gott geweihten Orten würdige Personen vorstehen, und dieselben nicht in die Hände von Laien gerathen. Um die Anmassungen der Laien wirksamer bekämpfen zu können, sollen die Bischöfe sich selbst auch der Habsucht enthalten. Die wegen eines öffentlichen Verbrechens öffentlich exkommunicirt seien, sollen auch öffentlich Busse thun. Weder soll eine Exkommunikation leichtsinnig verhängt, noch eine Absolution ertheilt werden, ohne dass ordnungsmässig nach den Regeln der Väter die Genugthuung geleistet wurde.

Dem Erzbischofe Hinkmar machte der Papst in dieser Zeit — ohne der zwischen ihnen bestehenden schroffen Differenzen zu gedenken — Mittheilung von der Busse, die er einem gewissen Eriath auferlegt, welcher einen Priester und Mönch getödtet und dann als Büsser nach Rom gepilgert war. Dieser,

---

1) Bei Grat. c. 4. C. 20. qu. 3.

2) Bei Mansi XV, 451.

schreibt Nikolaus[1]), müsse 12 Jahre büssen: während der drei ersten Jahre trauernd vor der Kirche stehen, in den beiden folgenden unter den Audientes, ohne Empfang des Leibes und Blutes Christi, während der übrigen sieben Jahre dürfe er an den Hauptfesten das Sakrament empfangen, jedoch nicht an der Opferung sich betheiligen. Während der ganzen Zeit aber müsse er, die Festtage ausgenommen, wie in der Fastenzeit bis zum Abend nüchtern bleiben. Auf Reisen dürfe er sich keines Wagens bedienen. Eigentlich hätte er sein Leben lang büssen müssen; aber wegen seiner Reue solle menschlicher mit ihm verfahren werden. Seinem Suffraganbischofe Hilmerad solle Hinkmar befehlen, die Mönche in seiner Diözese ruhig leben zu lassen.

Dem Erzbischof Herard von Tours trägt Nikolaus auf, einen Presbyter Christophorus, der die ihm schuld gegebenen Verbrechen weder eingestanden, noch ihrer überführt worden, und dann in Rom geklagt hatte, zu restituiren[2]).

Dem Bischofe Frotarius von Bordeaux schreibt der Papst[3]) vor, einem gewissen Burgaud, der Kirchenraub begangen, Kirchenbusse aufzuerlegen. Ein Jahr solle er von der Kirche ausgeschlossen sein, während des zweiten Jahres vor der Kirchthüre stehen ohne Kommunion, im dritten Jahre unter den Audientes, aber von Fleisch und Wein sich enthaltend ausser Weihnachten und Ostern. Letzteres habe er an drei Tagen der Woche noch bis in das siebente Jahr fortzusetzen.

Dem Erzbischof Adalwin von Salzburg trägt der Papst auf[4]), einen jungen Bischof seiner Provinz vor eine Synode zu stellen, weil er der Jagd obliege und einen zu vertrauten Verkehr mit seiner Tochter unterhalte. Namentlich über Ersteres verbreitet sich der Papst ausführlich: schon Hieronymus sage, in der Schrift kämen keine Heiligen als Jäger vor; statt die Apostel nachzuahmen, welche der Herr zu Menschenfischern gemacht, ahme jener Bischof die Verworfenen, Nimrod, Ismael und Esau nach.

1) Bei Mansi XV, 398.
2) Bei Mansi XV, 400.
3) Ibid. p. 400.
4) Bei Ivo V, 353.

Auf eine Anfrage des Bischofs Salomo von Konstanz entscheidet Nikolaus [1]), weil Mann und Frau Ein Fleisch seien, dürfe Jemand eine Frauensperson nicht ehelichen, zu der seine frühere Gattin im Verhältniss der geistlichen Verwandtschaft gestanden, da er in Folge der frühern Ehe in dieses Verhältniss selbst eingetreten sei. Auf eine andere Anfrage desselben Bischofes erklärt er [2]), Vatermörder, Brudermörder und Blutschänder könnten als Büsser zur Eheschliessung nicht zugelassen werden, sondern müssten zeitlebens ehelos bleiben, der von Papst Leo vorgesehenen Milderung unbeschadet.

Einem Bischofe Solemonius rescribirt der Papst [3]), eine Frau, welche das mit einer andern gezeugte Kind ihres Mannes aus der Taufe gehoben, dürfe trotzdem mit ihm Gemeinschaft pflegen, weil eine Ehe nur durch beiderseitige Zustimmung sistirt werden könne. Einem Rescripte an den Bischof von Strassburg über die einem Muttermörder aufzulegende Busse [4]) entnehmen wir die Aeusserung, „Scharen von Gläubigen eilten aus allen Theilen der Welt zu den Schwellen der Apostel". Unter anderm schreibt der Papst dem Büsser vor, keine Waffen zu tragen, es sei denn gegen Heiden. Aber er soll, um Schlimmeres zu vermeiden, von seiner Gattin nicht getrennt werden.

Einen Geistlichen, der einen Heiden getödtet, befiehlt der Papst abzusetzen. Denn wie es schändlich wäre, wenn ein Laie Messe lese, so sei es lächerlich und ungeziemend, wenn ein Geistlicher die Waffen ergriffe und in den Krieg zöge, da es 2. Tim. 2, 4 heisse, Niemand, der für Gott kämpfe, solle sich in weltliche Geschäfte verwickeln [5]). Ohne Genehmigung des Papstes, rescribirt Nikolaus ein anderes Mal [6]), könne keine Kirche (Diözese) constituirt werden, da nicht einmal ein Kirchenbau ohne eine solche aufgeführt werden dürfe.

Ein Rescript an einen Bischof Rivolard beginnt Niko-

---

1) Bei Ivo I, 137.
2) Bei Ivo X, 185.
3) Bei Ivo I, 136.
4) Bei Mansi XV, 458.
5) Bei Mansi XV, 458.
6) Bei Grat. Dist. I, 8 de consecr.

laus [1]) mit einer verdeckten Anklage gegen die Saumseligkeit des Episkopates. Die Bischöfe, schreibt er, müssten sich der Seelsorge so annehmen, dass sie der Gefahr der Saumseligkeit entgingen. Von allen Seiten kämen nämlich so viele Büsser nach Rom, dass seine Feder seinen Schmerz auszudrücken nicht vermöge. Er erwähnt dann, wie er einem gewissen Wimar, der seine drei Kinder umgebracht, die auferlegte Busse etwas ermässigt habe. Seine Frau solle er bei sich behalten dürfen. Auch sei ihm erlaubt worden, mit Schuhen die Rückreise anzutreten, dann aber müsse er drei Jahre ohne Schuhe herumgehen und sich von Milch nähren, auch dürfe er Käse essen u. s. w.

Nikolaus erliess auch ein eigenes Bussgesetz über Unzuchtssünden [2]): Wer Unzucht begeht mit einer Blutsverwandten, soll 16 Jahre büssen. Im ersten Jahre soll er, vom Kirchenbesuch ausgeschlossen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bloss von Brod, Wasser und Salz leben. Im zweiten Jahre darf er zur Kirche kommen, muss aber von Fleisch und Wein sich enthalten; in den beiden folgenden Jahren darf er Dinstags, Donnerstags und Samstags kein geistiges Getränk geniessen, oder aber kein Fleisch, während die drei andern Wochentage rein (purae) bleiben sollen (d. h. von allem Fleisch- und Weingenuss). Freitags darf er bis zu seinem Lebensende nur Brod und Wasser nehmen. Waffen darf er nur tragen gegen Heiden; Niemandem einen Kuss geben. Die Eucharistie darf er bloss als Wegzehrung empfangen, und wenn er unverheirathet ist, muss er stets ehelos bleiben; der Verheirathete hingegen darf nach 5, resp. 10 Jahren von der Ehe wieder Gebrauch machen, u. s. w.

Von der Unabhängigkeit des Stuhles von Ravenna war damals keine Spur mehr vorhanden. Als ein Bischof dieses Sprengels, Oleobert, ermordet worden war, und Johannes von Ravenna damit umging, einen neuen Bischof dort einzusetzen, sprach Nikolaus ihm darüber seine Missbilligung aus [3]). Wenigstens hätte er wegen jenes Verbrechens damit zögern müssen. Erst solle er darum die Urheber des Verbrechens bestrafen, dann

1) Bei Mansi XV, 388.
2) Bei Mansi XV, 473.
3) Bei Ivo X, 19.

durch Klerus und Volk, sowie den päpstlichen Gouverneur (dux) einen neuen Bischof wählen lassen und darüber nach Rom berichten. Nachdem derselbe die päpstliche Bestätigung erhalten, dürfe er erst geweiht werden.

Dem Erzbischofe Ado von Vienne bestätigte der Papst unter dem 13. Juni 867 den Umfang seines Metropolitansprengels, wie er bereits in früherer Zeit bestanden hatte. Wie seine Vorgänger, Leo und die übrigen Päpste, schreibt er [1]), so bestimme auch er, dass dem Stuhl von Vienne die vier Städte unterstellt seien: Grenoble, Valençe, Genf und Tarantaise. Letztere Kirche solle jedoch dadurch die ihr gebührenden Privilegien nicht verlieren. Denn der Erzbischof und Primas von Vienne habe auch nicht verlangt, dass der Bischof von Tarantaise die Bischöfe jener drei andern Städte nicht ordiniren, oder, wenn es nöthig scheine, zu sich bescheiden dürfe, sondern dass er unter seiner Jurisdiction diese Rechte ausübe, und zu der von dem Erzbischof und Primas berufenen Synode mit den drei übrigen erscheine, sowie seine Verfügungen nur mit dessen Genehmigung erlasse.

Nun aber wurde das ganze Interesse des Papstes von den Dingen im Orient in Anspruch genommen. Zunächst erhielt er während des Sommers 867 die erfreulichsten Nachrichten von dem Fortgange seiner kirchlichen Eroberung in der Bulgarei. Den römischen Geistlichen allein räumte der Bulgarenfürst Bogoris sein Land ein und löste so das kaum angeknüpfte Verhältniss zum Patriarchat von Konstantinopel. Den Bischof Formosus von Porto wollte er als Erzbischof zurückbehalten, vermuthlich weil er diesen für den Plan, ein eigenes bulgarisches Patriarchat zu gründen, gewonnen hatte. Aber diesen erklärte der Papst dann für untauglich, weil derselbe auf seinen Stuhl zurückkehren müsse, und sandte mit den Bischöfen Dominicus von Trivento und Grimoald von Polimartium einige Priester in die Bulgarei, damit der Fürst aus ihnen sich einen Erzbischof aussuche, der später in Rom die Konsecration erhalten solle. Indess mussten gerade die Fortschritte römischen Kirchenwesens in der Bulgarei, die Eroberung dieser politisch und kirchlich von Byzanz abhängigen Provinz anderseits die Erbitterung des

---

1) Bei Mansi XV, 452.

Kaisers und seines Patriarchen Photius gegen Rom aufs Aeusserste steigern. Es kam dazu, dass die römischen Geistlichen die von den griechischen Priestern mit dem durch Photius geweihten Chrisma gespendete Firmung als ungültig verwarfen, theils wohl darum, weil der Papst die dem Photius ertheilte Weihe — allerdings im Widerspruch zu dem kirchlichen Dogma — für wirkungslos erklärt hatte, theils weil nach abendländischem Brauche die Firmung bloss durch Bischöfe gespendet zu werden pflegte. So erhielt das Vordringen Roms in Bulgarien zugleich den Charakter einer unmittelbar gegen Photius gerichteten feindlichen Aktion.

Die nach Konstantinopel geschickten päpstlichen Gesandten, Donatus, Leo und Marinus, welche mit den für die Bulgarei bestimmten Legaten Paulus und Formosus November 866 von Rom abgereist waren [1]), hatten darum am Hofe von Byzanz auf alle Fälle eine schlechte Aufnahme zu gewärtigen. Aber sie sollten nicht einmal zu dem Ziele ihrer Bestimmung gelangen. Nachdem sie einige Zeit am Hofe des Bulgarenfürsten verweilt, und inzwischen die Nachricht von den Vorgängen in der Bulgarei nach Konstantinopel gedrungen war, hatte der Kaiser ihnen einen Beamten Theodor entgegengeschickt, sie auf der Grenze zurückzuweisen. Es war dies, wenigstens dem Papstbuch gemäss, mit solcher Brutalität geschehen, dass man ihren Pferden auf die Köpfe schlug, und ihnen bedeutete: „der Kaiser hat euch nicht nöthig“. Gleichwohl waren die Legaten noch 40 Tage auf der Grenze liegen geblieben, und während dieser Zeit wird es geschehen sein, was der Papst selbst bald nachher Hinkmar meldete, dass man den Legaten zur Bedingung ihrer Zulassung die Ueberreichung eines Glaubensbekenntnisses und eines kirchlichen Friedensbriefes an Photius machte. Nicht bloss kehrten sie unverrichteter Sache nach Hause zurück, sondern brachten noch dazu Abschrift eines Briefes mit, den der Kaiser im Zorne an den Bulgarenfürst geschrieben, und den ihnen dieser bei der Rückreise durch die Bulgarei eingehändigt hatte.

P h o t i u s bereitete inzwischen seine grosse Anklageschrift

---

1) Vgl. oben S. 82.

gegen die römische Kirche vor, eine Encyclika, durch welche er die andern Patriarchen des Orientes zu einer allgemeinen Synode nach Konstantinopel beschied. Die Schrift nimmt ihren Ausgangspunkt von dem Vordringen der römischen Geistlichen in die Bulgarei, welches Photius als eine Verwüstung des Weinberges des Herrn schildert. Als dort durch die Lateiner eingeführte „Ketzereien" bezeichnet er dann das Fasten am Samstage, die Trennung der ersten Woche der 40tägigen Fastenzeit von dem schweren Fasten, die zu manichäischer Irrlehre führende Verwerfung der Priesterehe, die Verwerfung der durch einen Presbyter ertheilten Firmung, die Einschaltung des „häretischen und blasphemischen" filioque in das Symbolum. Auf Grund dessen erklärt Photius die römischen Missionäre in der Bulgarei für Diener des Antichristes und Feinde Gottes. Auch noch andere Fragen, fährt er fort, seien auf der in Aussicht genommenen Synode zu erledigen, da ein Synodalschreiben aus Italien, in welchem die dortigen Bewohner gegen die unerträgliche Tyrannei ihres eigenen Bischofes Klage erhöben, und auch sonst zahlreiche mündliche und schriftliche Beschwerden desselben Inhaltes an ihn gelangt seien. Endlich fordert Photius die andern Patriarchen des Orientes auf, auch in ihrem Patriarchate wie in dem von Konstantinopel das Koncil von Nicäa (787) als das siebente ökumenische zu zählen (ep. 13).

Die von Photius einberufene Synode, von den Kaisern Michael und Basilius präsidirt, erklärte nun den Papst Nikolaus wegen seiner kirchlichen Tyrannei und seiner Irrlehren für abgesetzt und exkommunicirt und drohte Jedem mit dem Anathem, der ferner mit ihm Kirchengemeinschaft halten werde. Photius aber schickte eine Gesandtschaft an den Kaiser Ludwig II., dessen früheres romfeindliches Auftreten ihn eventuell eine neue Expedition gegen den Papst erwarten liess. Er forderte ihn ausdrücklich zu einer solchen auf. So dachte er im Bunde mit den unzufriedenen Metropoliten und dem Kaiser des Abendlandes Sturm zu laufen gegen „den Felsen Petri" in einer Zeit, in welcher der Papst, zum Theil gestützt auf die pseudo-isidorischen Decretalen, gegen Bischöfe und Fürsten in einer so herrischen Weise aufzutreten wagte, wie Niemand seiner Vorgänger.

Im August 867 trafen die Gesandten Hinkmars, welche

dessen Brief überbrachten[1]) den Papst an, krank und tief aufgeregt durch den nun in hellen Flammen auflodernden Streit mit den Kaisern und Bischöfen des Orientes. Er gab ihnen ausser einer Erklärung für Hinkmar, dass er nun völlig Satisfaction geleistet habe, ein (vom 23. Okt. datirtes) Rundschreiben an den Episkopat im Reiche Karls mit, welches sie Hinkmar überbringen sollten. Durch Hass und Neid entflammt, schreibt der Papst[2]), bereiteten ihm die Kaiser des Ostens nun so bittere Feindseligkeiten. Aus Hass, weil er die Absetzung des Ignatius und die Erhebung des Photius nicht anerkennen wolle, aus Neid, weil der Bulgarenfürst von dem Stuhle Petri Lehrer und Lehre begehrt habe. Um die Bulgaren von der Unterwerfung unter den h. Petrus abzuziehen und unter dem Vorwande der christlichen Religion sich selbst zu unterjochen, gebe er die „jeder Makel und Runzel" entbehrende römische Kirche für häretisch aus. Nachdem der Papst dann seine frühern Verhandlungen mit den Griechen über die Absetzung des Ignatius mitgetheilt, fährt er fort, die Gesandtschaft der Bulgaren sei ihm eine höchst erwünschte Gelegenheit gewesen, die Korrespondenz mit Konstantinopel wieder aufzunehmen. Aber der dortige Kaiser habe es den Bulgaren sehr verdacht, dass sie den päpstlichen Legaten die Durchreise durch ihr Land gestattet hätten. Die von diesen Legaten zurückgebrachten Schriftstücke, welche der Kaiser dem Bulgarenfürsten übersandt, seien mit einer in einen Sumpf von Blasphemie getauchten Feder und statt mit Dinte mit einem Schlamm von Irrthümern geschrieben. Man beschuldige die lateinische Kirche des Fastens am Sabbate, der Lehre des filioque, der Verachtung der Ehe wegen des Priestercölibates, des Verbotes der Spendung der Firmung durch Priester, der Verkürzung der Fasten, (unwahrer Weise) des Opferns eines Osterlammes am Osterfeste, des Rasirens der Geistlichen, des Ordinirens der Diakonen zu Bischöfen mit Ueberschlagung des Presbyterates. Eine Verwerfung dieser Dinge hätten sie seinen Legaten zur Bedingung des Eintritts in ihr Land gemacht, sowie die Ueberreichung kanonischer Briefe an ihren Patriarchen. Da

---

1) Vgl. oben S. 98.

2) Bei Mansi XV, 355.

hierdurch die Ueberlieferungen der ganzen lateinischen Kirche angegriffen würden, sollten alle Metropoliten im Verein mit ihren Bischöfen Widerlegungen jener Vorwürfe verfassen und ihm einsenden, damit er diese mit den seinigen den Orientalen zuschicken könne. Auf diese Weise solle die Einheit der abendländischen Kirche zu Tage treten, und sich zeigen, dass die Bischöfe in keinem Punkte von dem Haupte, d. h. dem Stuhle Petri, abwichen. Das Fasten am Samstag sei schon in der Zeit des h. Silvester angeordnet worden. Es sei kein Wunder, dass die Griechen jenen Vorwurf wegen des filioque erhöben, da sie sogar behaupteten, als die Kaiser von Rom nach Konstantinopel übergezogen, sei auch der Primat und die Privilegien der römischen Kirche dorthin übertragen worden. In Folge dessen nenne sich der Usurpator Photius Erzbischof und ökumenischer Patriarch. So werde gegen die Kirche Christi angegangen; denn nie sei die römische Kirche der Lehre einer andern gefolgt, wohl aber habe sie ihre Ueberlieferungen den andern mitgetheilt. Ob er denn je ein Häretiker gewesen? Wohl bekenne er sich als Sünder, aber mit dem Schmutze von Irrthümern sei er nie befleckt gewesen[1]). Weil das Urtheil des apostolischen Stuhles keiner Untersuchung unterworfen werden dürfe, hätten die Griechen seinen Legaten keine Erklärungen abzuverlangen. Um diese und andere Fragen zu erledigen, hätte er gerne ein grosses Koncil nach Rom berufen, wenn nicht die schlimme Weltlage und tägliche Bedrängnisse ihn daran verhinderten. Aber weder durch den Willen eines Fürsten, noch durch ein sonstiges Hinderniss solle sich Hinkmar abhalten lassen, die Angriffe der Orientalen abwehren zu helfen; andern Falls werde er sich genöthigt sehen, ihn nach Rom zu einer Synode zu berufen. Denn die gemeinsame Spitze des Priesterthums (commune sacerdotii culmen) besässen sie, jeder nach Massgabe seiner Privilegien[2]). Weil Photius sich bereits an die andern Patriarchen

---

1) Während Nikolaus also früher Photius gegenüber (vgl. oben S. 19) nur die plena auctoritate, d. h. cathedratisch getroffenen Entscheidungen der Päpste für unfehlbar erklärt hatte, begeht er hier die freilich sehr nahe liegende Verwechslung der apostolischen Cathedra mit seiner Person; er erklärt sich selbst persönlich für irrthumslos.

2) Diese im Munde eines Nikolaus auffallende Erinnerung an die

des Orients gewandt habe, möge Hinkmar, um seine völlige Uebereinstimmung mit dem Stuhle Petri zu beweisen, seine göttlich inspirirte Arbeit einschicken, mit starkem Tadel und Invectiven gegen den Wahnwitz des Kaisers ausgestattet.

Gleichzeitig bat der Papst den König Karl [1]), den Bischöfen seines Reiches, denen er befohlen, sich wegen jener Angelegenheit zu Synoden zu versammeln, förderlich sein zu wollen.

Um dieselbe Zeit (25. Okt. 867) fand die Synode in Troyes Statt, auf welcher die im Frühjahr durch Egilas zurückgebrachten päpstlichen Schreiben beantwortet wurden. Die Antwort fiel in dem Sinne aus, in welchem Hinkmar in dem bereits mitgetheilten Privatbriefe an den Papst geschrieben hatte [2]). Zum Schluss bat die Synode den Papst, dafür zu sorgen, dass in Zukunft kein Bischof mehr ohne päpstliche Genehmigung abgesetzt werde, und ersuchte ihn, Wulfad das Pallium zu verleihen. König Karl bemächtigte sich mit Gewalt dieses Synodalschreibens, und als er seinem Erwarten gemäss fand, dass die Absetzung Ebo's ganz im Sinne Hinkmars dargestellt war, gab er dem Ueberbringer, Bischof Actard von Nantes, ein besonderes Schreiben an den Papst mit. In diesem erklärte er, dass Ebo zu Diedenhofen (835) nicht eigentlich abgesetzt, und später allgemein wieder anerkannt worden sei, wesshalb auch Wulfad und Genossen ohne Anstand von ihm sich hätten weihen lassen. Schliesslich bittet der König für Wulfad um das Pallium und für Actard, der durch die Bretonen vertrieben worden, um ein neues Bisthum [3]).

Da Hinkmar noch nicht wusste, wie sein Privatbrief in Rom aufgenommen worden, sah er sich veranlasst, dem Bischof

---

altkirchliche Verfassung, deren Spuren allerdings nicht zu verwischen waren, erklärt sich aus der Bedrängniss des Papstes durch den Orient, in welcher er sich wieder um Hülfe aus dem Westen umsah. Sacerdotii culmen ist die bischöfliche Würde, die er jetzt sich wie allen andern Bischöfen zuerkennt, nur mit verschiedener Jurisdiction, während er sonst von dem Papstthum zu reden pflegte, als ob der Episkopat dagegen so gut wie gar nichts zu bedeuten hätte.

1) Bei Mansi XV, 332.

2) Vgl. oben S. 98.

3) Bei Mansi XV, 791. 796.

Actard einen neuen, an den berühmten Abt Anastasius (der Bibliothekar genannt) gerichteten Brief einzuhändigen (ep. 38). Er beklagt sich darin, dass er solches, wofür er vom Papste getadelt worden, in Wirklichkeit nicht geschrieben habe. Er gebe darum dem Bischof Actard ein authentisches Exemplar des gegenwärtigen Synodalschreibens von Troyes mit, um die Möglichkeit einer Fälschung auszuschliessen. Auch möge aus dem römischen Archiv konstatirt werden, ob die von Wulfad vorgezeigte Bestätigung der Translation Ebo's durch Gregor IV. ächt sei oder nicht [1]. Dass die Suffraganbischöfe später mit Ebo wieder in Gemeinschaft getreten, sei unwahr. Schliesslich entschuldigt Hinkmar sich, dass er dem Papst, dem Arsenius und ihm (dem Anastasius) keine bessern Geschenke übersende [2].

Noch immer leidend und in grosse Aufregung versetzt durch die Katastrophe, welche sich im Orient vorzubereiten schien, musste Nikolaus nun auch noch den Kampf gegen Lothar fortsetzen. Am 30. Oktober 867 schrieb er dem deutschen Könige Ludwig [3], er danke ihm und Karl wegen ihrer Bemühungen bei ihrem Neffen, aber leider gewahre er keinen Erfolg. Lothars Worte rauschten wie die Blätter an den Bäumen, machten aber nicht satt, weil sie ohne Früchte seien. Vergebens habe er auch verlangt, dass die Kirchen von Trier und Köln neue Bischöfe erhielten, und zwar solche, welche kanonisch von und aus den Angehörigen dieser Kirchen gewählt und von dem geweiht würden, der dort dem Herkommen gemäss das Weiherecht besitze. Dies und alles andere ihm Auferlegte müsse Lothar erst erfüllen, ehe er daran denken dürfe, selbst nach Rom zu kommen. Ludwig möge ihn darum von der Reise zurückhalten. Waltrada solle vielmehr nach Rom geschickt, und Theutberga von Lothar aufgenommen werden. In einer

1) Ueber die Aechtheit vgl. Schrörs Hinkmar S. 32 gegen v. Noorden u. Simson.

2) Die Auffassung v. Noordens Hinkmar S. 224 ff., dass durch diese ganze Korrespondenz eigentlich ein stiller Streit um das pseudoisidorische Kirchenrecht sich hindurchziehe, es dem Papste um die Anerkennung desselben zu thun gewesen sei, und Hinkmar diese Frage stets klug umgehe, ist zu gekünstelt und auf keine positiven Gründe gestützt.

3) Bei Mansi XV, 327.

Nachschrift fügt der Papst noch bei, er sei mit Ludwigs Gesandten übereingekommen, dass päpstliche Legaten die Einkünfte der römischen Kirche im deutschen Reiche Mitte des kommenden Mai in Empfang nehmen sollten. Zwei Jahre habe er bereits nichts mehr erhalten. Arsenius habe zwar Einiges eingezogen, aber in Rom nichts abgeliefert. Ehe die Erträge über die Grenze geführt würden, möge Ludwig ihm Anzeige machen, dass er sie unter kaiserlichem Schutze sicher könne abholen lassen. Wenn Ludwig sie, aber nur sicher, nach Bologna oder Ravenna schaffen wolle, so werde ihm dies um so angenehmer sein.

In einem zweiten, unter demselben Datum an Ludwig abgefertigten Briefe [1]) tadelt der Papst ihn scharf, dass er immerfort auf der Restitution Thietgauds und Günthers bestehe, während die Entscheidungen des apostolischen Stuhles stets mit einer so weisen Mässigung gefasst würden, dass sie keinen Widerruf nöthig machten.

Auch bei den Bischöfen des deutschen Reiches beklagte sich der Papst [2]), dass sie die Restitution Thietgauds und Günthers begehrten. Um die Unrechtmässigkeit dieses Begehrens nachzuweisen, schildert er nochmals ausführlich der beiden Erzbischöfe Verfahren sowohl in Sachen der Gattin Boso's, als der Waltrada. Weil sie beide trotz der Absetzung sich in ihrem Amte behaupteten, und Günther sogar bischöfliche Functionen verrichtet habe, könnten sie, wenn auch Verzeihung erhalten, so doch nie wieder zum priesterlichen Dienste zugelassen werden [3]).

---

1) Bei Mansi XV, 331. In einem dritten Briefe an Ludwig von demselben Datum (bei Pflugk-Harttung Act. Rom. pont. II, n. 69) fordert er den König auf, die deutschen Bischöfe in der Abhaltung einer von ihm angeordneten Synode zu unterstützen.

2) Bei Mansi XV, 333.

3) An Lothar selbst hatte der Papst bereits unter dem 7. Okt. geschrieben (vgl. Floss Leon. privil. dipl. p. 72. 86). Leider aber ist von diesem Briefe nichts weiter bekannt, als dass in demselben die Forderung wiederholt wurde, durch kanonische Wahl die Stellen Günthers und Thietgauds wieder zu besetzen. — Eine Uebersicht über die Konstitutionen Nikolaus' I. nach Materien geordnet liefert Thiel De Nicol. papa I. legislatore ecclesiastico. Brunsbergae 1856. Ueber mehre unechte Briefe unter seinem Namen (bei Mansi XV, 141, Wasserschleben Beitr. zur Gesch.

Das Papstbuch erwähnt noch von Nikolaus, dass er einen Diakon Pompo, welcher von dem Absetzungsurtheile seines Bischofes an ihn appellirt hatte, restituirte. Ferner, dass er den Bischof Paulus von Populonia und den Abt Saxus von St. Johannes und Paulus nach Sardinien schickte, um dort der Unsitte blutschänderischer Ehen Einhalt zu thun. Die Legaten mussten von der ihnen übertragenen Vollmacht der Exkommunikation Gebrauch machen, weil die Sarden auf ihre blossen Ermahnungen nicht hören wollten. Bei dieser Gelegenheit bemerkt das Papstbuch, dass unter Nikolaus so viele Anfragen über kirchliche Dinge aus allen Gegenden in Rom eingelaufen seien, wie nie zuvor.

Dasselbe zählt auch eine Menge von kostbaren Geschenken auf, mit denen Nikolaus die römischen Kirchen schmückte. So erhielt die Basilika im Lateran goldene Kreuze, welche aufgehängt wurden vor dem Tabernakel [1]), desgleichen die Basiliken Petri, Pauli und des h. Laurentius, die er auch sonst beschenkte. Im ersten Jahre seines Pontifikates empfing er eine goldene, mit Edelsteinen geschmückte Krone zum Geschenk, die er dann an goldenen Ketten über dem Hochaltar in St. Peter aufhängen liess. Die alte, von Leo IV. neu restaurirte Marienkirche schmückte er mit kunstreichen Bildern. Zahlreich sind seine übrigen Stiftungen an Gold, Silber, Stickereien u. s. w., welche das Papstbuch aufzuzählen nicht versäumt. Bei der Marienkirche, Kosmedin genannt, errichtete er ein grosses Hospiz, geeignet, den Papst mit seiner ganzen Dienerschaft aufzunehmen. Desgleichen erstreckte sich seine Bauthätigkeit auf den lateranischen Palast. Auch in den Katakomben baute er; bei St. Sebastian, wo zeitweilig die Gebeine der Apostelfürsten geruht haben sollten, gründete er ein Kloster und sorgte für den Unterhalt der Mönche. Auch Fremde, wie der Kaiser Ludwig, König Karl, Engländer, „von der Heiligkeit seines Namens angezogen", legten reiche

---

des vorgrat. Kirchenrechtes S. 165) vgl. Sdralek Archiv für kath. Kirchenrecht. Mainz 1882, S. 177 ff.

1) Der Ausdruck ante figuram substantiae carnis eiusdem D. n. J. Ch. liefert nebenbei einen Beitrag zur Geschichte der Lehre von der h. Eucharistie.

Geschenke für römische Kirchen zu seinen Füssen. Seine Sorge für das leibliche Wohl der Römer bethätigte er durch Restauration zweier Aquäducte, eines bei St. Peter, der besonders zum Gebrauche der dort in der Vorhalle liegenden Lahmen und Blinden und der dorthin pilgernden fremden Büsser dienen sollte. Ueber die römischen Armen führte er Listen und liess ihnen täglich ihr Essen verabreichen. Die von ihnen gehen konnten, liess er abwechselnd zu Tische kommen, und damit Jeder an jedem Tage ein Almosen erhielt, vertheilte er „Bullen" unter sie, die durch die Zahl der Nüsse einschliessenden Knoten, welche deren Kordeln enthielten, den Wochentag andeuteten, wann der Betreffende erscheinen sollte. Die durch Gregor IV. errichtete Festung Ostia, welche bereits wieder verfallen war, stellte er her und versah sie nicht nur mit Mauern und Thürmen, sondern auch mit bewaffneter Mannschaft, um etwaigen Ueberfällen der Sarazenen zu begegnen.

Am 13. November 867 starb Nikolaus. Den Römern erschien sein Leben als eine Quelle alles Glückes, und an seinem Grabe dachte man sich die Natur selbst in Trauergewand gehüllt. Zu seiner Zeit, so schliesst das Papstbuch seinen Panegyrikus, habe eine solche Fruchtbarkeit im Lande geherrscht, dass man die unter seinem Vorgänger beklagte Hungersnoth gänzlich vergessen; über seinen Tod aber hätten nicht bloss die gebildeten Völker der Erde, sondern selbst die Elemente der Welt, in Stürmen sich austobend, geweint und getrauert lange Zeit.

II.

Fortsetzung der „Nikolaitischen" Papstherrschaft durch Hadrian II. und Johannes VIII.

Das Erbe eines unter so vielen gefahrvollen Verwicklungen, aber zugleich mit einem solchen Ruhmeskranze zu Grabe getragenen Papstes anzutreten, war Hadrian II. beschieden, wieder einem geborenen Römer, — ein zweifelhaftes Glück für einen

bereits 75jährigen Greis. Freilich schien er seiner Familienverhältnisse und seiner Vergangenheit nach wie zum Papstthum geboren zu sein, wenngleich anderseits ein solches Ziel in seiner Jugend ihm nicht vorgeschwebt haben kann. Sein Vater Talavus hatte sich später die Weihen geben lassen und war Bischof geworden. Unter seinen Ahnen zählte er zwei Päpste: Stephan IV. und Sergius II. Aber selbst hatte er, geistlichen Ehrgeizes baar, sich mit Stephania vermählt, der, wie wir hören werden, noch im hohen Alter das Papstthum des einstigen Gemahls das Leben kosten sollte. Nach Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit Stephania von Gregor IV. zum Subdiakon geweiht, ward er in den Lateran aufgenommen und dann als Presbyter an der Kirche des h. Markus angestellt. Schon in dieser Stellung erblickte Alles in ihm den zukünftigen Papst. Besonders durch Wohlthätigkeit zeichnete er sich aus, und das Papstbuch erzählt sogar das Wunder einer Groschenvermehrung von ihm, welches er, ähnlich der Brodvermehrung des Herrn, beim Almosenspenden verrichtet haben soll. Schon nach dem Tode Leo's IV. und wieder nach dem Benedicts III. begehrte man ihn allgemein zum Papste. Aber er lehnte ab. Als nun Nikolaus I. gestorben war, half ihm sein Sträuben nicht mehr. Volk und Klerus vereinigten ihre Stimmen auf ihn und führten ihn mit Gewalt aus der Marienkirche ad praesepe in den Lateran. Die kaiserlichen Gesandten, welche in Rom gerade anwesend waren, äusserten sich ungehalten darüber, dass man sie nicht zur Wahl eingeladen habe. Aber sie liessen sich dann damit beschwichtigen, dass hieraus leicht ein Präjudiz für die Zukunft sich ergeben hätte, als ob man ohne Betheiligung kaiserlicher Gesandten nicht einmal zur Wahl eines Papstes schreiten dürfte. Die Gesandten fanden sich nun zur Beglückwünschung Hadrians ein. Beim Eintreten in den Lateran wie beim Weggehen wurden sie vom Volke so laut bestürmt, zu der Weihe des Gewählten ihre Zustimmung zu geben, dass sie ihr eigenes Wort nicht mehr verstehen konnten. Das Volk wollte den Erkorenen sofort auf seinen Schultern zur Kirche tragen, dass er die Weihe erhielt, und nur durch das Zureden einiger Senatoren und anderer einflussreicher Männer liess es sich beruhigen. Man wartete denn auch, bis die schriftliche Zustimmung des Kaisers Ludwig II.

eintraf, und so wurde Hadrian erst am 14. Dezember 867 von Petrus von Cava, Leo von Silva candida und Donatus von Ostia konsecrirt, — weil der Bischof von Albano gestorben war, Formosus von Porto aber sich als päpstlicher Legat in der Bulgarei befand. Bei dieser Feier drängte sich Alles heran, die Kommunion aus seiner Hand zu empfangen, und unter den Kommunikanten befanden sich auch — wie Viele, freilich vergebens hofften, zum Beweise einer Umkehr des päpstlichen Regimentes — die von Nikolaus abgesetzten Bischöfe Thietgaud von Trier und Zacharias von Anagni, sowie der schon von Leo IV. und Benedict III. exkommunicirte und später nur zur Laienkommunion zugelassene römische Presbyter Anastasius. Die namentlich von jenen Bischöfen geleistete Busse, deren das Papstbuch gedenkt, kann so bedeutend nicht gewesen sein, da die Rekonciliation der erste Akt des neuen Pontifikates war. Vielmehr zeigte dieser Umstand, dass Hadrian mindestens eine weit versöhnlichere Gesinnung hegte, als sein Vorgänger, wenn er auch nicht prinzipiell zu diesem in Widerspruch zu treten gewillt war. In den Lateran zurückgekehrt, untersagte Hadrian den Verkauf der ihm zu seiner Erhebung zugeflossenen Geschenke, indem er sie mit den Armen und Hülfsbedürftigen zu theilen befahl.

So ungewöhnlich einmüthig scheint unter so schwierigen Verhältnissen diese Papstwahl gewesen zu sein, weil man an die Person Hadrians die verschiedensten Hoffnungen knüpfte. Nach dem Tode des Nikolaus wüthete die Parteisucht unter den Römern gemäss dem Berichte des Papstbuches mehr als sonst in der Zeit einer Sedisvakanz; Viele wurden vertrieben oder in anderer Weise bedrängt. Aber man einigte sich doch auf Hadrian, weil die Einen von dem gleichsam zum Papstthum Geborenen die Fortsetzung „Nikolaitischer“ Herrschaft erwarteten, die Andern dagegen ihren Blick auf Hadrians milde, versöhnliche Gesinnung richteten. Mit welcher Spannung man in Rom selbst der Regierung des neuen Papstes entgegensah, zeigt ein Brief des römischen Presbyters und Bibliothekars Anastasius, des berühmten Redactors des Papstbuches, an den Erzbischof Ado von Vienne (ep. 3). Eine traurige Kunde, so schreibt er, ach! in allzu trauriger Stimmung, unter Seufzen überbringe

ich Dir. Unser Papst Nikolaus, am 13. November aus diesem Leben, wie wir glauben, in die himmlische Seligkeit eingeführt, hat uns elend und trostlos zurückgelassen. Denn nach seinem Tode brechen reissende Wölfe schonungslos in die Heerde des Herrn ein, denen Du tapfer Dich widersetzen mögest. Ach! wie spät erhielt die Kirche einen solchen Mann, und wie bald musste sie ihn lassen. Besser wäre es gewesen, wenn die Sonne sich verfinstert hätte, als dass sein Mund und seine Augen sich schlossen. Jetzt habe, heisst es weiter, jene ganze Gesellschaft von Ehebrechern und sonstigen Sündern sich zusammengethan, um alle Werke des Nikolaus zu vernichten, und seine gegen sie gerichteten Schriften zu kassiren. Diesem Beginnen werde Erfolg verheissen, weil, was aber unglaublich sei, der Kaiser auf ihrer Seite stehen solle. Ado möge mit den übrigen Bischöfen in Frankreich gegen solche Versuche angehen. Denn wenn es auch in Rom Wenige gebe, so seien doch in Frankreich Viele, die ihr Knie vor Baal nicht gebeugt hätten. Jetzt, fährt Anastasius fort, haben wir einen Papst Namens Hadrian, was Sitten anlangt, in allem sehr streng und tüchtig. Ob er sich aller kirchlichen Angelegenheiten annehmen wird oder nur eines Theiles derselben, wissen wir noch nicht. Er ist sehr abhängig von meinem Oheim, eurem Freunde Arsenius, welcher wegen der von dem verstorbenen Papste erlittenen Feindseligkeiten zur Partei des Kaisers zählt und darum im Eifer für die kirchliche Reform erkaltet ist. Suche ihn durch Deine Ermahnungen wieder herumzubringen. In einer Nachschrift bittet Anastasius noch den Erzbischof von Vienne, allen Metropoliten Frankreichs einzuschärfen, dass, wenn ein Koncil nach Rom berufen werden sollte, sie nicht in der Weise an die Wiedererneuerung ihrer Stellung (quasi recuperationem sui status) denken möchten, dass sie dabei dem verstorbenen Papste zu nahe träten. Bei Lebzeiten habe ihn Niemand beschuldigt, und jetzt könne er sich nicht mehr verantworten. Einer Häresie habe er nie zugestimmt, wie man nun vorgebe [1]). Sie möchten

---

1) Hiermit ist ohne Zweifel die von Prudentius mitgetheilte, von Hinkmar in Zweifel gezogene Entscheidung zu Gunsten der Prädestinationslehre Gottschalks gemeint. Dass eben Hinkmar jeden Anlass benützte,

darum allen Angriffen auf Nikolaus Widerstand leisten, weil sonst die Autorität der römischen Kirche vernichtet werde.

Man entnimmt aus diesem Briefe, wie ernst am Ende des J. 867 sich die Situation in Rom gestaltete. Die kaiserliche Partei ging mit dem Gedanken um, alle in Sachen Lothars erlassenen Massnahmen des verstorbenen Papstes durch Hadrian kassiren zu lassen. Sie hatte bereits den geldgierigen frühern päpstlichen Legaten Arsenius gewonnen und wohl durch diesen zu Stande gebracht, dass am Tage der Konsecration des neuen Papstes die in dem Lothar'schen Ehehandel so stark kompromittirten Bischöfe Thietgaud und Zacharias wieder zu Gnaden aufgenommen wurden. Dann aber beabsichtigte man auf einem römischen Koncil Nikolaus der Häresie zu bezichtigen und die von ihm geltend gemachten und zuletzt mit Pseudoisidor gestützten Herrschaftsansprüche Roms über die Metropoliten des fränkischen Reiches energisch zurückzuweisen. Beide sonst einander vielfach entgegenstehende Strebungen des Königes Lothar und des Erzbischofs Hinkmar, unter der Aegide des Kaisers vereint — gegen den milden, 75jährigen Hadrian am Grabe eines Nikolaus, wie sollte das enden? [1])

Dass er, „so viel die Stürme der Zeit es zuliessen", meldet das Papstbuch, ein frommer Erbe des Vaters Nikolaus, dessen Gesinnung und Tendenz beizubehalten gewillt war, zeigte er, indem er sofort den von Nikolaus in die Bulgarei entsandten Bischöfen Dominicus und Grimoald, welche wegen des eintretenden Todes des Papstes ihre Abreise hinausgeschoben, den

---

Nikolaus zu beschuldigen, lässt sich leicht erwarten. Wie auffallend die durch Pseudo-Isidor gestützte Schwächung der Metropolitangewalt unter Nikolaus war, zeigt nichts deutlicher als jene Mahnung des Anastasius an die französischen Metropoliten.

1) Characteristisch in dieser Hinsicht war auch gleich die Zusammenkunft Karls und Ludwigs im Sommer 868 zu Metz, auf welcher unter Theilnahme Hinkmars im Widerspruch zu den päpstlichen Weisungen die beiden Brüder vereinbarten, die Reiche ihrer Neffen zu theilen, und zum Schutze der römischen Kirche sich bereit erklärten, wenn auch der Papst den fränkischen Königen die gebührende Ehre erzeige. Ueber den Zeitpunkt der Versammlung vgl. Schrörs S. 304 gegen Dümmler u. v. Noorden, welche sie in das J. 867 verlegen.

Befehl ertheilte, ihr Mandat auszuführen, und den ihnen von Nikolaus ausgefertigten Briefen nur seinen Namen vorsetzte. Ein weiteres Zeichen seiner Richtung war das mit Erfolg gekrönte Bemühen, die durch die kaiserliche Partei Verbannten oder Eingekerkerten wieder zu befreien. Die von Nikolaus errichtete Basilika, welche an Schönheit alle Basiliken des Lateran übertraf, schmückte er sogleich dem Wunsche des Verstorbenen gemäss mit Gemälden.

Im Beginne seines Pontifikates [1]) hatte Hadrian einen feindlichen Ueberfall zu erdulden, gleichsam als Signal der langwierigen und verderblichen Adelskämpfe in Italien, die nun bald speciell den päpstlichen Stuhl mit der Stadt Rom zu ihrem Mittelpunkte machen sollten. Der Herzog Lambert von Spoleto bemächtigte sich Roms, plünderte die Stadt, die Kirchen und Klöster und gab die römischen Mädchen seinen Scharen preis.

Die erste Probe, welche der neue Papst zu bestehen hatte, betraf die Sache des Königs Lothar. Trotz der Abmahnung des Nikolaus hatte Theutberga die Romreise angetreten, um nach des Königs Verlangen ihre Ehescheidung in Rom persönlich zu betreiben. Als sie in Rom anlangte, fand sie Hadrian II. bereits auf dem päpstlichen Stuhle. Noch vor Weihnachten 867 erfolgte ihre Abweisung [2]). Zugleich aber veranlasste dies Hadrian, an Lothar einen Brief zu richten [3]), in welchem er ihn ganz im Geiste seines Vorgängers zur Besserung des Lebens ermahnte. Theutberga, fährt er dann fort, habe ihm allerdings den Wunsch ausgesprochen, wegen eines körperlichen Leidens und weil die Ehe ungültig sei, von Lothar getrennt zu werden, um sich ganz dem Dienste Christi zu weihen. Zunächst aber habe er ihr befohlen, zu ihm zurückzukehren, und eine definitive Entscheidung über ihre Gründe einer eingehenden Berathung mit vielen Brüdern auf einer Synode vorbehalten. Schliesslich ermahnt er den König, seine Gemahlin wieder zu sich zu nehmen oder ihr

1) Gregorovius III, 174 setzt dies Ereigniss wohl etwas zu frühe an, wenn er die Worte des Papstbuchs: tempore consecrationis deutet: zwischen der Wahl und der Konsecration.

2) Hincm. Annal. a. 867.

3) Bei Mansi XV, 833.

sichern Aufenthalt zu gewähren, und droht ihm im Falle Zuwiderhandelns mit dem Anathem. Auch beeilte sich Hadrian, einen noch an seinen Vorgänger gerichteten Brief Ado's von Vienne zu beantworten [1]). Aus der fragmentarisch erhaltenen Antwort entnehmen wir, dass Ado sich Mühe gegeben hatte, auf Lothar einzuwirken, wofür er nun den Dank des neuen Papstes empfängt.

Inzwischen hatte Lothar Kunde erhalten von dem Thronwechsel in Rom. Sofort schrieb er dem neuen Papste unter Lobsprüchen auf seinen Vorgänger, er habe nur immer bedauert, dass dieser ihm so wenig, und seinen Feinden so viel Vertrauen geschenkt, und dass es ihm verwehrt sei, selbst nach Rom zu kommen und den neuen Papst zu begrüssen [2]). Hadrian antwortete versöhnlich, ohne seinem Vorgänger zu nahe zu treten. Er lud den König ein, die „Schwellen der Apostel" zu besuchen, entweder im Bewusstsein seiner Unschuld, oder aber als Büsser [3]).

Auch die noch unerledigte Angelegenheit Wulfads und Genossen nahm sofort die Thätigkeit Hadrians in Anspruch. Die Gesandten der Synode von Troyes (867), welche auf Befehl des Nikolaus die Akten über die Absetzung Ebo's vollständiger vorlegen sollten, trafen bereits Hadrian auf dem päpstlichen Stuhle an. Da man in Frankreich die Annullirung der von Ebo vollzogenen Weihen schon aufgegeben hatte, erklärte der Papst sich zufrieden und wollte endlich den langwierigen Streit niedergeschlagen sehen. Er lobte die Synode für ihren Gehorsam (unter dem 2. Februar 868) [4]), wenngleich noch nicht alle gewünschten Akten zusammengebracht seien. Ihre Freisprechung Wulfads, welcher nach Gebühr das Urtheil des apostolischen Stuhles voraufgegangen, bestätige er hiermit, und gewähre ihm als Erzbischof von Bourges das Pallium. Indem er dann sehr nachdrücklich seine völlige Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger Nikolaus hervorhebt, verlangt er, dass in Frankreich dessen

1) Bei Mansi XV, 860.
2) Bei Mansi XV, 831.
3) Bei Regino ad a. 868.
4) Bei Mansi XV, 821.

Name in den Diptychen aufgeführt und in der Messe genannt werde, dass ferner die Bischöfe allen Versuchen der Byzantiner oder irgendwelcher Geistlicher, die Entscheidungen des verstorbenen Papstes anzugreifen, schriftlich und mündlich mit Energie widerstehen sollten. Er werde seiner Seits zu keinem Angriff auf seines Vorgängers Person oder Decrete seine Zustimmung geben. Zwar wolle er gegen Reuige, welche sich zur schuldigen Genugthuung bereit erklärten, Milde walten lassen, nur dürften sie nicht in der Weise ihre Unschuld betheuern, dass seines Vorgängers Verfahren dadurch als ungerecht erscheine. Habe ihn doch während seines Lebens Niemand der Ungerechtigkeit geziehen. In diesem Sinne möchten sie bei allen Bischöfen jenseits der Alpen wirken. Denn wenn die Entscheidungen des apostolischen Stuhles angreifbar würden, sei nichts mehr sicher. Selbst die Dogmen der Trinität seien dann der Gefahr ausgesetzt, wenn die Entscheidungen früherer Bischöfe, besonders der römischen, von den spätern oder gar von Niedrigern angegriffen oder abrogirt werden dürften. Wie zur Erläuterung dieser Worte berichtet das Papstbuch, die Feinde des Nikolaus hätten ihre Hoffnung auf die Vorsicht und Nachgiebigkeit gesetzt, mit welcher Hadrian Einige von ihnen in seiner Umgebung geduldet. Alle abendländischen Bischöfe (?) hätten in Folge dessen feierliche Briefe an den Papst gerichtet, das Andenken des Nikolaus, eines Papstes von „orthodoxer und wahrer Philosophie", in Ehren zu halten. Griechische und sonstige fremdländische Mönche (welche argwöhnten, Hadrian werde auch die Massnahmen des Nikolaus gegen Photius nicht aufrecht erhalten), fingen schon an, sich von Hadrian zurückzuziehen. Da berief er am 12. Februar 868, am Freitag vor Septuagesima, seinen ganzen Hof zu einem Gastmahle. Selbst goss er das Wasser den Gästen über die Hände, legte ihnen die Speisen vor und reichte ihnen die Becher, und was noch Keiner seiner Vorgänger gethan, er setzte sich, um ihnen mehr Appetit zu machen, mit ihnen zu Tische, während geistliche Lieder den ganzen Saal durchtönten. Nach dem Mahle warf er sich vor Allen zur Erde nieder und sprach: Ich bitte Euch, Väter, Brüder und Söhne, betet für die h. katholische Kirche, für den Kaiser Ludwig, dass Gott ihm die Sarazenen unterwerfe, auch für mich Schwachen, dass Christus

mir Kraft gebe, seine ganze Kirche gerecht zu regieren. Und als die Gäste riefen, er müsse eher für sie beten, sagte er unter Thränen, sie möchten des verstorbenen heiligen und orthodoxen Papstes Nikolaus in ihren Gebeten gedenken, Gott dankend, dass er in so stürmischen Zeiten einen solchen Mann an die Spitze der Kirche gestellt habe. Die anwesenden Orientalen waren von dieser Aeusserung auf das Höchste überrascht. Endlich brachen sie in den Freudenruf aus: Gott Dank, Gott Dank, dass er seiner Kirche einen Hirten gab, der in Ehrfurcht vor seinem Vorgänger das Testament der Väter nicht zerreissen, sondern ausführen will. Gott Dank, der auf den Stuhl seines Apostels keinen apostatischen Papst setzte, der das Fundament seines Hauses nicht auf Sand legte, sondern auf den festesten Felsen, der Dich dem Papste Nikolaus folgen und von seinen Entscheidungen nicht abweichen liess. Weg mit dem Misstrauen und dem falschen Gerüchte! Unser Herr Hadrian soll leben! Der Papst aber gebot Schweigen und stimmte den Ruf an: Dem h. und orthodoxen Papst Nikolaus ein ewiges Gedächtniss; dem neuen Elias ewiges Leben und unvergänglicher Ruhm; dem neuen Phinees ewiges Heil, seinen Anhängern Friede und Gnade! Diese päpstliche Demonstration reinigte die Luft. Jetzt wusste man auf allen Seiten, woran man mit dem neuen Papste war, der milde und versöhnlich in allen Personenfragen, sich dennoch unumwunden zu den Prinzipien seines Vorgängers bekannte. Die Gegner des Nikolaus zögerten darum nicht, ihm den doppelsinnigen Spottnamen Nikolait zu geben.

Noch an dem Tage jener denkwürdigen Kundgebung, dem 12. Februar, unterzeichnete der Papst ein Schreiben an den deutschen König Ludwig, durch welches er bewies, dass er auch in seinem Verhältniss zu den Fürsten ganz in die Fusstapfen seines Vorgängers zu treten gewillt war. Er ermahnte den König zum Frieden mit Lothar schon um des Kaisers willen, der besonders durch seine Bekämpfung der das päpstliche Gebiet bereits bedrohenden Sarazenen sich so grosse Verdienste um die Kirche erwerbe [1]. Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes erliess der Papst gleichzeitig an Karl den Kahlen [2]. Seine

1) Bei Mansi XV, 829.

2) Vgl. Hincm. Annal. ad a. 868.

Milde, freilich nicht ohne Kurzsichtigkeit — und darin unterschied er sich von Nikolaus — legte er anderseits an den Tag, indem er auf Bitten des Kaisers Waltrada vom Banne befreite und ihr wieder gestattete, mit Christen zu verkehren und zu reden, wenn auch mit dem Misstrauen verrathenden Hinweis, dass, wenn ihre Bekehrung nicht aufrichtig sei, diese Absolution ihr vor Gott nichts nützen könne [1]). Noch unter dem 12. Februar machte er selbst den fränkischen Bischöfen von diesem Schritte Mittheilung [2]).

Nachträglich that der Papst unter dem 23. Februar 868 in Beantwortung des noch an Nikolaus gerichteten Briefes auch Karl dem Kahlen kund, dass er endlich die Ebo'sche Angelegenheit niedergeschlagen zu sehen wünsche und Wulfad das Pallium verliehen habe. Dem vertriebenen Bischofe Aktard, fügt er hinzu, möge der König ein gleichwerthiges Bisthum geben. Zur Belohnung für die von ihm erduldeten Unbilden schmücke er ihn ausnahmsweise mit dem sonst nur Metropoliten zuerkannten Pallium. Mittheilung hiervon machte der Papst auch der vor mehr als Jahresfrist gehaltenen Synode von Soissons, wie dem Bischofe Aktard selbst [3]). Letzteres Schreiben ist bemerkenswerth, weil es zeigt, wie auch Hadrian jede Gelegenheit ergriff, die Bischöfe möglichst abhängig vom apostolischen Stuhle zu machen. Zunächst schildert er Aktard die grosse persönliche Auszeichnung, die ihm durch die Verleihung des Palliums zu Theil werde. Dasselbe habe er zu tragen, sobald er gemäss päpstlichem Befehle ein Bisthum erhalte, so lange er lebe, aber ohne dass dieses Recht auf seinen Nachfolger übergehe, und vorausgesetzt, dass er nie „undankbar" werden würde gegen den apostolischen Stuhl. Dann bestimmt der Papst die Feiertage, an denen Aktard diesen Schmuck in der Sakristei anlegen dürfe, um damit zur Feier der Messe an den Altar zu gehen. Endlich erklärt Hadrian, dass wenn Aktard

---

1) Bei Mansi XV, 834.

2) Der Brief an die Bischöfe Ludwigs ist noch erhalten (bei Mansi XV, 835); die an die Bischöfe Karls und Lothars erwähnt Hincm. Annal. ad a. 868.

3) Bei Mansi XV, 824. 823. 828.

im Falle einer Anklage an den apostolischen Stuhl appellire oder dessen besonderes Gericht anrufe, kein Metropolit wagen dürfe, ohne vorhergegangenen römischen Spruch ein Urtheil über ihn zu fällen, weil er durch dessen Decret seiner Kirche inkardinirt (d. h. an derselben angestellt) und palliirt worden sei.

Auf diese Weise also sollte Aktard, weil er auf päpstlichen Befehl ein neues Bisthum erhielt, in gewissem Sinne von seinem zukünftigen Metropoliten eximirt und direct unter den römischen Stuhl gestellt werden, eine Durchbrechung der Kirchenverfassung, wie sie dem Geiste des Nikolaus und der pseudo-isidorischen Decretalen freilich gemäss ist, aber selbst unter Nikolaus thatsächlich noch nicht vorgekommen war.

Die Lothar'sche Angelegenheit stand trotz der Absolution Waltrada's unter den Sorgen des Papstes noch immer im Vordergrunde. Unter dem 8. März 868 wandte Hadrian sich an Hinkmar mit dem Ersuchen, durch seinen König (Karl) auf Lothar einzuwirken. Durch den Legaten Arsenius, beginnt er, den Bischof Aktard und seinen Bibliothekar Anastasius habe er so viel Vortheilhaftes von ihm gehört, dass seine Seele ganz von Liebe zu ihm entbrenne, als ob er tausend Unterredungen mit ihm hätte. Die Tunika seiner Tugenden sähe er ihm nun gerne bis auf die Knöchel herabreichen, und das Brandopfer seiner guten Werke bis auf den Schwanz dargebracht. Schliesslich empfiehlt er ihm noch die Angelegenheit Aktard's, dem irgend ein vakanter Stuhl, eventuell auch ein erzbischöflicher gegeben werden solle, weil zu einem tüchtigen Ochsen auch viel Getreide gehöre. Gleichzeitig forderte der Papst den Erzbischof Herard von Tours auf, dem Aktard das früher ihm gehörige, in jenem Sprengel liegende Kloster zur vorläufigen Sustentation anzuweisen, und theilte ihm mit, dass er bezüglich der Privilegien der Kirche von Tours an den Herzog Salomo von der Bretagne geschrieben habe. Abschrift dessen werde Aktard ihm überbringen [1]).

Der Brief an Salomo ist nun zwar nicht mehr vorhanden, aber, wie es scheint, ein Fragment desselben in einer Notiz dreier Handschriften der capitula Angilramni aus dem 9. Jahrh.

---

1) Bei Mansi XV, 826. 827.

aufbewahrt. Nach dieser Notiz sandte der Papst diese Kapitel, gleichsam einen Auszug aus Pseudoisidor über das Verfahren gegen Bischöfe, an Salomo zur Nachachtung, mit dem Bemerken, dass benachbarte Bischöfe sich über die aufgezwungenen Kollegen in der Bretagne beklagten, welche überdies mit ihren Angelegenheiten statt vor Koncilien vor weltlichen Gerichten zu erscheinen gezwungen und von Laien gerichtet würden [1]). Vermuthlich hatte Aktard die wegen der kirchlichen Revolution in der Bretagne komponirten Capitula nach Rom gebracht, und lieh ihnen nun der Papst selbst seine Autorität.

Am 10. März erlebte Hadrian das Schmerzliche, dass ein Sohn des Arsenius, Namens Eleutherius, ihm seine bereits verlobte Tochter raubte, und sich mit ihr verband [2]). Welche Folgen diese That nach sich zog, werden wir bald finden.

Unter den französischen Bischöfen, welche dem Papstbuch gemäss Hadrian aufforderten, doch ja in die Fusstapfen des Nikolaus zu treten, befand sich auch Ado von Vienne, theils wohl durch den mitgetheilten Brief des Anastasius, dann durch die Absolution Thietgaud's und Waltrada's in Aufregung versetzt. Hadrian erwiderte ihm darauf unter dem 8. Mai, es liege ihm durchaus ferne, in Gegensatz zu seinem Vorgänger zu treten. Wodurch sie sich von einander unterschieden, das sei nur die Verschiedenheit der Heilmittel; während jener unter seinen Zeitverhältnissen scharfe Mittel habe anwenden müssen, halte er es nun für angezeigt, es mit sanftern zu versuchen [3]).

Wohl Anfangs des J. 868 war es auch, dass, ehe der Papst noch etwas von dem im Orient vollzogenen Umschwunge der Dinge wusste, erfreuliche Kunde aus einer Grenzprovinz, aus Mähren an ihn gelangte. Vermuthlich noch von Nikolaus berufen, fanden sich Konstantin (Cyrill) und der früher schon aus der Bulgarei nach Rom geflohene Methodius [4]) dort ein, welche

1) Bei Hinschius Decret. Ps.-Isid. p. 769.

2) Vgl. Hincm. Annal. ad a. 868.

3) Bei Mansi XV, 859.

4) Vgl. über Methodius und Cyrill Dümmler I, 620 ff. (2. Aufl. II, 180 ff.) und die dort angegebene Litteratur. Dazu noch in römischer Tendenz Stimmen v. Maria Laach 1882, H. 1—4.

mit grossem Erfolge unter den Mähren das Christenthum verbreitet hatten. Um so willkommener erschien dies für Rom, als diese beiden Mährenapostel griechische Mönche waren, vom Kaiser Michael nach Mähren gesandt, und nun ihr Erfolg als eine neue römische Eroberung im Orient gelten konnte. Wie zum Angebinde für die römische Kirche brachten sie aus der Krim die vorgeblichen Reliquien des h. Clemens, des Apostelschülers und römischen Bischofes mit, welche von Hadrian in der Clemens-Basilika feierlich beigesetzt wurden [1]). Ihrer Seits hatten sie das Interesse, den Gebrauch der slavischen Sprache, wegen dessen sie von den lateinischen Missionaren in Mähren heftig angefochten wurden, vom römischen Stuhl sanctionirt zu erhalten. Dies geschah denn auch in einer wohl von ihnen selbst nicht erwarteten Weise. Die von ihnen in's Slavische übersetzten h. Schriften liess der Papst auf den Altar legen und die Messe darüber feiern. Methodius ertheilte er die Priesterweihe. Von fünf ihrer Genossen, welche auch in Rom die Priesterweihe erhielten, wurde an fünf aufeinander folgenden Tagen in verschiedenen römischen Kirchen in slavischer Sprache die Messe gelesen [2]). Ermüdet und kränkelnd zog Konstantin, nun den Namen Cyrill annehmend, sich in ein römisches Kloster zurück, wo er bald nachher, am 14. Februar 869, starb. Mit päpstlichen Ehren soll er beerdigt worden sein [3]). Der Bitte des Mährenfürsten Kozel entsprechend, sandte der Papst den Methodius auf den frühern Schauplatz seiner Thätigkeit zurück, ausgerüstet mit einem Empfehlungsschreiben, in welchem als seine Aufgabe bezeichnet wurde, die Uebersetzung der Bibel und des Messbuches zu vollenden, nur mit dem Vorbehalt, dass Epistel und Evangelium bei dem praktischen Gebrauch erst lateinisch gelesen werden sollten [4]).

---

1) Vgl. über die Berichte Martinov Revue des quest. hist. 1884. Juill. p. 110 sqq. 1887. Janv. p. 220 sqq.

2) So die vita Method. c. 6, vita Const. c. 17, vita Clem. c. 3.

3) Vgl. Dümmler I, 700 (2. Aufl. II, 261), wo auch die häufige Annahme, dass er gleich seinem Bruder die Bischofsweihe erhalten, zurückgewiesen wird.

4) Vita Method. c. 8.

Mit dem Sturze des Kaisers Michael am 23. September 867 hatte sich auch die kirchliche Situation im Orient auf unerwartete Weise geändert. Schon zwei Tage später stürzte der neue Kaiser Basilius der Macedonier den Photius, um durch die Restitution des Ignatius das diesen noch immer verehrende Volk für sich zu gewinnen. Der 23. November war zur Wiedereinführung des Ignatius ausersehen, und beeilte sich der Kaiser — den Tod des Nikolaus nicht ahnend — diesen von dem wichtigen Ereigniss in Kenntniss zu setzen. Bald nachher ging eine feierliche Gesandtschaft aus dem Orient nach Rom ab mit Briefen vom Kaiser, von Ignatius und den dessen Absetzung betreffenden Akten. Bei dieser Gesandtschaft befanden sich auch Freunde des Photius, die dessen Sache vertheidigen sollten. Noch an Nikolaus schreibt der Kaiser unter dem 11. Dezember 867, er habe den Ignatius restituirt, überlasse aber das Urtheil über die Geistlichen, welche nach dessen Absetzung mit Photius in Gemeinschaft getreten seien, und über die, welche von Photius die Weihen empfangen hätten, dem Papste. Er bittet dann den Papst um Abordnung einer Gesandtschaft. Mit orientalischer Ueberschwänglichkeit aber preist Ignatius den Papst als den von Gott verordneten einzigen Arzt für die Leiden der Kirche. Seit jeher hätten darum die Nachfolger Petri alle Häresien und Ungesetzlichkeiten unterdrückt, und auch Nikolaus den Eindringling (Photius) exkommunicirt, und ihm (Ignatius) Gerechtigkeit angedeihen lassen. Auch er bittet den Papst, Legaten zu senden und über die mit Photius in Gemeinschaft getretenen oder von ihm ordinirten Geistlichen zu entscheiden [1]).

Der erste kaiserliche Brief muss sehr spät in Rom angelangt sein; denn erst unter dem 1. August 868 beantwortete ihn Hadrian. Er übersandte die Antwort durch den Archimandriten Theognost, den Ueberbringer der Appellationsschrift des Ignatius, der seit jener Zeit, also ungefähr 7 Jahre, in Rom geblieben war. Hadrian belobt den Kaiser, dass er den Befehlen des apostolischen Stuhles Folge leiste, und erklärt wieder mit Emphase seine völlige Uebereinstimmung mit seinem Vorgänger

---

1) Bei Mansi XV, 46. 47.

Nikolaus. Zugleich schickte er Ignatius ein Schreiben, in welchem er seine Freude über den Sieg der gerechten Sache aussprach, freilich auch ihm Vorwürfe darüber nicht ersparte, dass er nicht sofort seine Restitution ihm selbst angezeigt habe. Bei einer zukünftigen Gesandtschaft wünscht er Theognost in Rom wiederzusehen [1]).

Um diese Zeit hatte sich in Frankreich eine neue hierarchische Verwicklung ergeben, welche für die Weiterbildung der monarchischen Kirchenverfassung von grosser Bedeutung werden sollte. Der Metropolit Hinkmar von Reims unternahm den Kampf gegen seinen eigenen Neffen gleichen Namens, dem er das Bisthum Laon verschafft hatte, der aber dann, auf pseudoisidorische Ideen gestützt, allen Bischöfen mit dem Beispiel der Unbotmässigkeit gegen den Metropoliten voranging. Der Papst wurde zuerst in den Streit gezogen, als der Bischof von Laon sich zur Wiedererlangung von Kirchengütern nach Rom wandte, die sich in dem Besitze des Grafen Nortmann befanden. Als der Bischof sich entschlossen hatte, selbst nach Rom zu gehen, schrieb Hadrian (im Sommer 868) an den Erzbischof Hinkmar, er erwarte den Bischof, und zwar noch vor dem 1. August, und beauftrage ihn (den Erzbischof), wenn Nortmann jene Güter nicht herausgebe, denselben zu exkommuniciren, desgleichen den Bischof Hinkmar zu bestrafen, wenn er sein Gelübde, nach Rom zu kommen, nicht erfülle. Endlich verfalle auch jeder der gebührenden Strafe, der während der Abwesenheit des Bischofes versuchen sollte, seine Kirche zu schädigen. Ein analoges Schreiben erging an König Karl [2]). Als Hinkmar von Laon hierauf zu Gewaltthätigkeiten überging, und auch die Verhandlungen zu Quierçy (1. Dezember 868) keinen Erfolg hatten, beschwerte sich der König gegen ihn beim Papste. Bald nachher aber schickte auch der Bischof Gesandte mit Gegenanklagen nach Rom, und erreichte, dass der König ein päpstliches Schreiben erhielt, „wie noch keines an einen seiner Vorgänger gelangt war", und dass der Erzbischof Hinkmar wegen Missbrauch seiner Metropoli-

1) Bei Mansi XV, 120. 121.
2) Bei Mansi XV, 836.

tangewalt gegen den eigenen Neffen scharf zurechtgewiesen wurde [1]).

Auf die stets sich verschlimmernden rohen und unsittlichen Zustände in Rom werfen einzelne, den Papst selbst und seinen Hof angehende Ereignisse ein grelles Licht. Fanden wir es schon als ein höchst bedenkliches Zeichen sittlicher Verkommenheit, dass Bischöfe und Legaten, obwohl bereits auf Untreue ertappt, durch neue Aufträge in die Versuchung gebracht wurden, für Geld ihre Ehre und ihr Gewissen zu verkaufen, so begegnete uns in der Person des in so wichtigen Geschäften verwandten Legaten Arsenius wieder ein nicht aus lautern Motiven der kaiserlichen Partei dienender Beamter des Papstes. Dass sein Sohn Eleutherius des Papstes Tochter geraubt und geheirathet hatte, wurde bereits erzählt. Als nun Eleutherius zur Strafe gezogen werden sollte, ergriff Arsenius selbst die Flucht, und starb in der Umgebung des Kaisers ungesühnt mit der Kirche. Eleutherius aber rächte sich, indem er des Papstes Gemahlin Stephania und die Tochter, die er ihm geraubt, ums Leben brachte. Von den kaiserlichen Gesandten ward er dafür zum Tode verurtheilt.

Den früher so oft exkommunicirten und dann wieder zu Gnaden aufgenommenen, zuletzt sogar von Hadrian auf Grund falscher Vorspiegelungen, wie es scheint, als Presbyter restituirten Anastasius, der dem Eleutherius zu jener Frevelthat gerathen haben soll, traf auf einer römischen Synode am 12. Oktober 868 von Neuem der Bann [2]). Die Bannbulle entrollt nochmals die dunkle Vergangenheit dieses römischen Priesters: Leo IV. habe ihn abgesetzt und mit dem Anathem belegt, Benedict III. ihn zwar der Priestergewänder beraubt, aber als Laie zur Gemeinschaft zugelassen. Dasselbe würde auch Nikolaus I. gethan haben, wenn Anastasius Treue gegen die römische Kirche be-

---

1) Die betreffenden Briefe aus diesem Stadium des Streites sind nicht mehr vorhanden; vgl. Schrörs S. 327.

2) Vgl. Hincm. Annal. ad a. 868, wo nur irriger Weise dieser Anastasius mit dem berühmten Abte und Bibliothekar gleichen Namens verwechselt und zum Bruder des Eleutherius gemacht wird. Der Bibliothekar Anastasius nennt sich (ep. 3) einen Neffen des Arsenius.

wiesen hätte. Seine Treulosigkeit sei aber nun so weit gegangen, dass er in den päpstlichen Palast eingebrochen und die über ihn und ähnliche Menschen handelnden Synodalakten gestohlen und dann von dem Papste Hadrian einen jenen Entscheidungen widersprechenden Befehl erschlichen habe, dass er Leute wie Diebe über die Stadtmauer befördert, um Unfrieden zwischen den Fürsten und der Kirche zu stiften, dass er einen gewissen Adalgrim, der sich in eine Kirche geflüchtet, der Augen und der Zunge zu berauben gerathen habe. Endlich habe er auch den Eleutherius zu seinen Mordthaten aufgestachelt. Darum, fährt Hadrian fort, erneuere er die Bannsprüche der frühern Päpste über ihn, und exkommunicire Jeden, der mit ihm auch nur rede, esse oder trinke, weil Anastasius unter dem Murren der römischen Kirche sich eine Stellung wiedererschwindelt habe, die ihm nicht zukomme. Sollte er sich von Rom entfernen oder wieder in den geistlichen Stand sich einzuschleichen versuchen, so verfalle er ewigem Anathem.

Mittler Weile langte auch die erwähnte, aus Gegnern und Freunden des Photius bestehende orientalische Gesandtschaft nach einer langwierigen, gefahrvollen Reise in Rom an. Der Hauptvertheidiger des Photius hatte auf der Reise seinen Tod gefunden. Der andere, ein Mönch, liess sich mehre Male vergebens in Rom citiren und ergriff die Flucht. Die Gesandten des Kaisers hingegen wurden feierlich in der Kirche Maria Maggiore empfangen, Geschenke und Briefe überreichend, ausserdem die Akten der Synode, auf welcher Photius den Papst Nikolaus für abgesetzt erklärt hatte. Der der Gesandtschaft angehörende Metropolit holte nämlich den diese Akten enthaltenden Codex herbei und warf ihn zur Erde mit den Worten: zu Konstantinopel verflucht, sei es zu Rom nochmals; dich hat Nikolaus, der neue Petrus, vernichtet. Der Spathar Basilius trat ihn mit Füssen, schlug mit seinem Schwerte darauf und sprach: ich glaube, dass in diesem Buche der Teufel wohnt, und durch den Mund seines Genossen, des Photius, spricht, was er selbst nicht sagen kann. Dann führte er aus, wie Photius nur durch Intriguen und Fälschungen eine solche Menge von Unterschriften zusammengebracht habe. Der Papst übergab hierauf die Akten Männern, die auch des Griechischen kundig

waren, zur Untersuchung, damit sie auf der demnächst Statt findenden Synode Bericht erstatteten.

Auch die Bischöfe Formosus von Portus und Paulus von Populonia kehrten mit erfreulichen Nachrichten aus der Bulgarei nach Rom zurück und stellten dem Papste den Abgesandten des Bulgarenköniges Michael, Namens Petrus, vor. Dieser sollte den Papst bitten, den ihnen wohlbekannten Diakon Marinus zum Erzbischof zu weihen, oder sonst einen römischen Geistlichen (aliquem ex cardinalibus) in die Bulgarei zu schicken, der dann dort gewählt, in Rom sich die Weihe holen solle. Da Marinus bereits als Legat für Konstantinopel designirt war, sandte der Papst einen gewissen Silvester in Begleitung der Bischöfe Leopard und Dominicus in die Bulgarei. Derselbe wurde aber vom Könige sofort zurückgeschickt, der als Erzbischof nun wieder den Bischof Formosus in zudringlicher Weise begehrte [1]). Darauf ging der Papst so wenig ein, wie sein Vorgänger Nikolaus, schrieb aber dem Könige, dass er Jeden, den der König ernennen werde, ihm weihen wolle. Der König brach nun, aus politischen Gründen nach Konstantinopel blickend, die Verhandlungen mit Rom ab und sandte den Petrus zu dem byzantinischen Kaiser, um den Anschluss der Bulgarei an das Patriarchat Konstantinopel zu betreiben.

Anfangs Juni 869 berief Hadrian eine von 30 Bischöfen, 9 römischen Presbytern und 5 Diakonen besuchte Synode nach St. Peter. Die Verhandlungen eröffnete er mit einer Ansprache [2]), in welcher er nochmals die Geschichte des Photius und des Ignatius erzählte. Die Wuth Diocletians, sagt er, habe Photius in der Verfolgung und Tödtung der ihm nicht gefügigen Priester nachgeahmt. Den Wandel des Papstes Nikolaus habe er verleumdet und auch ihn selbst (Hadrian) mit Schmähungen über-

---

1) Die Stelle des Papstbuches litteras pro archiepiscopo aut Formoso Portuensi episcopo remittendo importunissime deprecantes pflegt wörtlich übersetzt zu werden: entweder einen Erzbischof oder den Bischof von Portus u. s. w. Wir halten in dem ziemlich verwahrlosten Texte das aut für eingeschoben. Die Bulgaren wollten den Silvester nicht, sondern verlangten nun ungestüm „die Rücksendung des B. Formosus als Erzbischof“.

2) Bei Mansi XV, 122.

häuft [1]). Und Alle wüssten sie, wie in diesem finstern Jahrhundert Nikolaus einem neuen Gestirn gleich aufgegangen und als Phöbus am Firmament alle Himmelskörper überstrahlt habe, wie nichts Verlockendes ihn habe brechen und nichts Widerwärtiges ihn habe verwirren können. Dann erklärte Hadrian, für die Aufrechthaltung der Kanones, der Autorität des römischen Stuhles und der Entscheidungen seines Vorgängers, wenn nöthig, Alles, selbst den Tod erdulden zu wollen. Nachdem der Papst geendet, erhob sich der Bischof Gauderich von Velletri, im Namen der Synode den Papst zu bitten, das Conciliabulum des Photius zu kassiren und Alle, die dasselbe noch anerkennen würden, in den Bann zu thun. Hadrian erklärte sich damit einverstanden und schlug vor, die Akten jener Versammlung öffentlich zu verbrennen. Als die Synode durch den Bischof Formosus von Porto diesem Vorschlage zugestimmt hatte, liess der Papst eine weitere Allokution verlesen, in welcher er die Auflehnung des Photius gegen den römischen Stuhl beleuchtete. Der Papst, hiess es darin, habe über alle Bischöfe zu richten, werde aber seiner Seits von Niemandem gerichtet. Nur wegen Häresie dürfe Jemand von Niedrigern gerichtet werden. Daher sei es zu erklären, dass Honorius von den Orientalen verurtheilt worden, aber selbst dies sei doch noch mit Genehmigung des apostolischen Stuhles geschehen. Aufgefordert, über den Papst Symmachus zu richten, habe die römische Synode sich dazu für inkompetent erklärt. Hierauf sprach der Papst feierlich den Bann über Photius und stellte ihm für den Fall der Bekehrung die Zulassung zur Laienkommunion in Aussicht. Desgleichen verdammte er die Synoden des Photius und Alle, die ihnen noch anhangen würden [2]). Endlich liess er jene Akten hinauswerfen, von Allen mit Füssen treten und verbrennen [3]). Die Synodalen, Griechen

1) Als die Gesandtschaft aus dem Orient nach Rom abreiste, wusste man in Konstantinopel noch nichts von dem Tode des Nikolaus. Wir können diese Aeusserung darum nur so verstehen, dass sie sich auf die gegen die römische Kirche, nicht auf etwaige gegen Hadrian persönlich erhobene Beschuldigungen bezieht.

2) Die Akten bei Mansi XVI, 128 ff.

3) Das Papstbuch unterlässt nicht, einige Wunder hinzuzufügen: ehe

wie Lateiner, standen umher und brachen in laute Jubelrufe aus auf Nikolaus und Hadrian. Ausserdem ordnete der Papst den Bischof Donatus von Ostia und den Diakon Marinus, welche unter Nikolaus vergebens nach Konstantinopel gesandt worden waren, wieder dorthin ab, mit den ihnen damals bereits eingehändigten Briefen, in denen Hadrian nur seinen Namen dem seines Vorgängers substituirte. Er gesellte jenen Legaten noch den Bischof Stephan von Nepe bei mit dem Auftrage, dass die zu Photius übergegangenen Geistlichen, wenn sie die ihnen überschickte Erklärung unterzeichneten, wieder angenommen werden sollten, während das Urtheil über die von Photius Ordinirten dem apostolischen Stuhl vorbehalten bleibe.

Mit diesen Legaten reisten die orientalischen Gesandten nach dem 10. Juni, von welchem Tage das päpstliche Schreiben an Ignatius datirt ist, in ihre Heimath zurück. Ausser jenen Briefen von Nikolaus gab nämlich Hadrian auch neu ausgefertigte seinen Legaten mit. Bis der Mund ihm versagt und seine Augen sich geschlossen hätten, schreibt Hadrian an Ignatius[1]), sei Nikolaus unausgesetzt für seine Restitution thätig gewesen. Auch er nennt dann die Ordination des Photius eine Verfluchung (exsecratio) im Gegensatz zu einer Konsecration und behauptet, dass er seiner Seits wieder nur in unrechtmässiger und bloss scheinbarer Weise (usurpative ac ficte) die bischöfliche Würde übertragen habe. Er verlangt darum, dass gemäss dem Befehl des Nikolaus, dessen Urtheil als das des römischen Bischofes niemals umgestossen werden könne, Gregor von Syrakus, Photius, und die dieser geweiht, aus ihren Aemtern verstossen würden. Die von Photius gebilligte Sentenz, dass der unrechtmässig Geweihte nicht bloss den h. Geist nicht empfange, sondern sofern er ihn früher noch besessen, ihn verliere, passe ganz auf ihn selbst, weil durch seine Handauflegung das Haupt der Geweihten nichts als eine Wunde empfangen habe. Die ihm (Ignatius)

---

das Buch halb verbrannt sein konnte, war es schon ganz in Feuer und Flammen aufgegangen, unter grossem Gestanke und pechähnlicher Farbe. Der Regen, der zufällig fiel, nährte das Feuer, statt es auszulöschen, als wenn er aus Oel bestanden hätte.

1) Bei Mansi XVI, 50.

treu Gebliebenen seien mit Auszeichnung zu behandeln und als Bekenner zu ehren; die zu Photius Uebergegangenen sollten für die Unterschrift der beiliegenden Erklärung Verzeihung erhalten. Wer aber freiwillig auf dem Conciliabulum zu Konstantinopel der Absetzung des Nikolaus zugestimmt, sei keiner Verzeihung würdig. Denn das allgemeine Koncil von Chalcedon habe die Exkommunikation des Papstes Leo durch Dioskur als ein grösseres Verbrechen bezeichnet, denn die eutychianische Häresie. Alle sollten nun den Beschlüssen der römischen Synode beitreten.

In dem Briefe an den Kaiser Basilius[1]) schiebt der Papst diesem die ihm gewiss sehr ferne liegende Tendenz unter, als habe er für die Uebel in der Kirche von Konstantinopel in Rom Heilmittel gesucht, unter dem Hinweise, dass auch die frühern Bischöfe von Byzanz stets von den römischen theils zurechtgewiesen, theils geschützt worden seien. Dann erklärt Hadrian, das Verfahren des Kaisers gegen Ignatius und Photius sei von ihm und der ganzen abendländischen Kirche gebilligt worden, zumal es mit den frühern Entscheidungen des occidentalischen Episkopates übereinstimme. Dem Wunsche des Kaisers, über Photius und seine Anhänger zu verfügen, entspreche er in der Weise, dass er die Legaten beauftrage, im Verein mit Ignatius das Erforderliche anzuordnen. Wenn auch gemäss Papst Gelasius die Beobachtung der Kanones mit einer billigen Berücksichtigung der Umstände zu verbinden sei, so könne doch bei Photius von keiner Milde die Rede sein; seine Ordination sei ohne jede Rücksicht zu verwerfen. Auch das zweite allgemeine Koncil und Papst Leo hätten die ungesetzmässig ertheilten Weihen für nichtig erklärt. Der Spathar Basilius habe sich so viele Mühe gegeben, die Anerkennung der Photianischen Weihen durchzusetzen, dass, wenn er überhaupt gekonnt hätte, durch dessen Zudringlichkeit (insolentia) besiegt, er wohl würde nachgegeben haben. Jedoch wolle er den Bericht seiner Legaten abwarten, und diesem gemäss, da bei Gott Alles möglich sei, unter dessen Eingebung vielleicht sich etwas nachgiebig erweisen[2]). Unter dem Vorsitze seiner Legaten solle vorerst ein

---

1) Bei Mansi XVI, 20.

2) Wenn also Nikolaus I. die dogmatische Frage wegen der Gültig-

Koncil Statt finden, auf welchem die Personenfragen zu untersuchen und alle Exemplare der berüchtigten Synodalakten des Photius zu verbrennen seien. Wer dieselben noch autbewahren oder vertheidigen würde, solle mit dem Banne belegt, selbst des Christennamens beraubt und auch vom Kaiser criminaliter bestraft werden. Denn dieses Koncil sei nur zu vergleichen mit denen von Rimini und Ephesus. Auf jenem nun abzuhaltenden Koncil solle dann auch die römische Synode bestätigt werden (roborentur). Ausserdem möge der Kaiser mehre Mönche, die ihr Kloster zu Rom ohne Erlaubniss verlassen, durch die Legaten wieder zurückschicken.

Während die Legaten sich auf der Reise in den Orient befanden, trat der König Lothar seine Pilgerfahrt nach Rom an, aber nicht als Büsser, sondern um unter dem versöhnlichern Hadrian zu erreichen, was ihm Nikolaus so beharrlich versagt hatte. Der Kaiser vermittelte widerwillig, durch seine Gemahlin Engelberga dazu veranlasst, eine Zusammenkunft zwischen Lothar und dem Papste in Monte Cassino. Nachdem Lothar geschworen, seit der Exkommunikation Waltrada's keinerlei Art von Verkehr mit ihr unterhalten zu haben, feierte der Papst am 1. Juli 869 in der Salvatorkirche des Benedictinerklosters in seiner Gegenwart die Messe und reichte ihm die Kommunion. Mit ihm empfing die Kommunion, wenngleich auch nur als Laie, Günther von Köln, nachdem er sich dem Urtheilsspruche des vorigen Papstes unterworfen hatte. Der König folgte dann dem nach Rom zurückgekehrten Papste auf dem Fusse nach, fand aber nicht den gehofften festlichen Empfang bei St. Peter. Samstags angelangt, brachte er nicht einmal zu Stande, dass der Papst ihm Sonntags die Messe las. Erst Montags ward er empfangen und in den Lateranischen Palast zu Mittag eingeladen, bei welcher Gelegenheit er mit dem Papste Geschenke austauschte. Was er aber sonst erreichte war nur, dass der Papst den Bischof Formosus mit einem andern Bischofe nach

---

keit der unrechtmässig ertheilten Weihen mit diplomatischer Willkür behandelt hatte, so bekennt sich Hadrian II. grundsätzlich zu diesem Verfahren. Damit war denn eigentlich gesagt, dass die Gültigkeit der Weihen und Sakramente einfach von der päpstlichen Anerkennung abhange.

Frankreich zur Unterhandlung mit dem dortigen Episkopate zu senden beschloss, damit dann auf einer zum 1. März 870 einzuberufenden römischen Synode endlich die Sache entschieden würde [1]). Der ganze Plan ward vereitelt durch des Königs Tod,

1) Bereits war, wie es scheint, der Entwurf einer Rede fertig, welche B. Formosus auf einer Versammlung der gallischen Bischöfe halten sollte. Denn dafür sehen wir die anonym überlieferte, stückweise von Muratori, dann vollständig von Maassen, Eine Rede des P. Hadrian II. Wien 1873, veröffentlichte Rede an, deren zweite Hälfte die erste nachdrückliche und umfangreiche Benutzung der pseudo-isidor. Decretalen bildet, die wir in Rom antreffen. Maassens Ansicht, Hadrian habe diese Rede am 1. Juli 869 zu Monte Cassino gehalten, können wir nicht beitreten. Der Redner führt nicht die Sprache eines Papstes, sondern redet vom Papst als einer dritten Person. Die Erwähnung, Theutberga sei ad hanc sedem apostolicam gekommen, bedeutet nur: hierhin nach Rom, und erklärt sich daher, dass die Rede in Rom geschrieben wurde. Der Redner ordnet sich persönlich der bischöflichen Versammlung, zu der er spricht, unter, rügt aber, dass ein päpstliches Urtheil zur Revision an eine niedere Instanz gebracht werde. Ein päpstliches Urtheil, führt er aus, könne überhaupt nicht umgestossen werden; wenn es aber untersucht werden solle, müsse dies geschehen auf einer Synode nicht bloss italienischer Bischöfe, sondern auch solcher aus jenen (den fränkischen) Reichen, und selbst aus dem Orient, weil die zu untersuchenden Vergehen (Lothars, Günthers, des päpstlichen Legaten Zacharias) in jenen Gegenden verübt worden seien. Dann erklärt er wieder, eine Versammlung aller Bischöfe des Orientes und des Occidentes, also ein allgemeines Koncil sei hierzu erforderlich. Diese letztern Bemerkungen stimmen durchaus mit dem überein, was nach den Hinkmar'schen Annalen (a. 869) der Papst für das römische Koncil vom 1. März 870 in Aussicht genommen hatte: vier Bischöfe aus dem Reiche Karls, vier aus dem Reiche Ludwigs, und einige aus Lothringen sollten auf diesem Koncil den gesammten Episkopat dieser Reiche repräsentiren; aber auch der Orient sollte dort vertreten sein, durch die päpstlichen Legaten, die sich augenblicklich auf dem allg. Koncil von Konstantinopel befanden, und die der Papst bis dahin zurückerwartete (!). Alles dies war am 1. Juli in Monte Cassino gar nicht in Aussicht genommen, vielmehr brachte Lothar erst während seiner darauf folgenden Anwesenheit in Rom zu Stande, dass der Papst in dieser Form auf eine neue Untersuchung sich einliess. Die bischöfliche Versammlung, für welche jene Rede bestimmt war, kann darum nur die der gallischen Bischöfe sein, zu denen Formosus gesandt wurde. Da es nicht zur Ausführung dieser Mission kam, blieb die Rede ein blosser Entwurf, woraus sich auch ihre Formlosigkeit wie ihre ano-

der ihn noch auf der Rückreise aus Italien (8. August 869) in Piacenza ereilte.

Dieser Todesfall veranlasste den Papst, sich wieder in die Politik des fränkischen Reiches zu mischen. Das Erbe des Verstorbenen hätte er gerne dessen Bruder, dem Kaiser Ludwig gesichert. Darum suchte er auf den Adel in dem Reiche Karls des Kahlen einzuwirken, dass er den König vor einer Invasion in Lothringen zurückhalten möge. Am 5. September 869 sandte er die Bischöfe Paulus und Leo mit einem Schreiben [1]) ab, in welchem er ausführte, dass testamentarisch das Erbe Lothars dem Kaiser gehöre, und dass namentlich darum, weil dieser so eifrig in der Bekämpfung der Sarazenen sei, es für Karl ein Verbrechen sein würde, sich Lothringens zu bemächtigen.

---

nyme Ueberlieferung erklärt. Bedeutsam wird unter diesen Verhältnissen die Wendung, mit der die Sammlung pseudo-isid. Stellen angehängt ist: weil Einige dem Päpste keine höhere Macht zuerkennen wollten, als jedem Metropoliten, und ihm das Recht bestritten, allgemeine Koncilien zu berufen u. s. w. Dem gerade in Konstantinopel nach bisheriger Sitte unter der Aegide des byzantinischen Kaisers (vgl. S. 138 ff.) tagenden allgemeinen Koncil wollte also der Papst alsbald eins in Rom folgen lassen — wenn auch nur als Farce — bloss um seine Macht zu zeigen. Glücklicher Weise kam es dazu nicht. — Nachträglich finden wir die Vermuthung, dass nicht Hadrian II., sondern Formosus der Verf. jener Rede sei, auch aufgestellt von Lapôtre Revue des quest. histor. Paris 1880, p. 377 sqq., aber mit dem Unterschiede, dass Lapôtre dieselbe auf einem römischen Koncil gehalten sein lässt. Er schliesst nämlich aus ihr, dass die Zusammenkunft Lothars mit dem Papste in Rom, welche der in Monte Cassino folgte, sich zu einer Synode gestaltete. Allein diese Zusammenkunft war eine völlig unvorbereitete; eine Bischofsversammlung, welche die Rede voraussetzt, war dabei gar nicht möglich; auf einer römischen Synode endlich wäre der Papst selbst der Sprecher gewesen und hätte seiner Rede einen ganz anderen Inhalt gegeben. Wenn Rocquain La papauté au moyen-age Paris 1881, p. 48 und nach ihm Schrörs a. a. O. S. 345 den das pseudo-isidorische Material enthaltenden zweiten Theil des Aufsatzes für einen spätern Anhang halten, so können wir diese Meinung nicht theilen. Derselbe beschäftigt sich nicht mit „einer ganz andern Sache“ wie der erste Theil, sondern schliesst sich enge an diesen an und erklärt sich besonders gerade unter den damaligen Verhältnissen durch das erwähnte Koncilsprojekt des Papstes sehr gut.

1) Bei Mansi XV, 839.

Schliesslich droht der Papst sogar, „die Waffen des apostolischen Stuhles“ mit denen des Kaisers verbinden zu wollen, um diesem zu seinem Rechte zu verhelfen. Eine ähnliche Aufforderung erliess er an die Bischöfe Karls, und speciell an den einflussreichen Hinkmar von Reims. Den Adel im Reiche Lothars aber ermahnt er, Niemanden anders als den Kaiser Ludwig als rechtmässigen Landesherrn anzusehen, der dies sei kraft des Erbrechtes und der Entscheidung des apostolischen Stuhles. Wer dagegen handle, gebe sich als einen Feind der Kirche zu erkennen und habe Strafmassregeln von dem apostolischen Stuhle zu gewärtigen [1]).

Aber bereits vier Tage nach der Ausfertigung dieser Briefe ward zu Metz Karl der Kahle von dem Erzbischofe Hinkmar zum Könige von Lothringen gesalbt, und ihm von den lothringischen Bischöfen die Krone aufgesetzt. Die Drohung des Papstes mit kirchlichen Strafen vermochte das Geschehene nicht rückgängig zu machen und gestaltete sich auf diese Weise zu einer grossen moralischen Niederlage des päpstlichen Stuhles. Am 11. November überreichten die päpstlichen Legaten, die Bischöfe Paul und Leo jene Briefe zu Gondreville, wo Karl eben die Huldigung der Vasallen aus der Provençe und Burgund entgegennahm.

Wie sehr aber Hadrian bemüht war, das Ansehen des abendländischen Kaisers zu stärken, zeigte er dadurch, dass er ihm, wie es heisst, Einfluss auf die Besetzung der gallischen und burgundischen Bischofsstühle einräumte [2]).

---

1) Bei Mansi XV, 841. 842. 837.

2) Hugo Flav. Chron. (Mon. Scriptt. VIII, 354). Mit Recht bemerkt v. Noorden S. 258, dass die Angabe des Chronisten, der Papst habe verfügt, ohne Befehl des Kaisers dürfe Niemand in Gallien Bischof werden, in dieser Form jedenfalls unrichtig und tendenziös sei. Es ist darum auch sehr fraglich, ob die provençalischen Bischöfe dem Papste gerade die Antwort gaben, welche der Chronist mittheilt, welche im Uebrigen den vielfach vermutheten Unterschied zwischen Nikolaus und Hadrian recht charakteristisch zum Ausdruck bringt: Quid putamus, si b. papa Nicolaus in diebus suis audisset, et in litteris quasi ab apostolica sede confictis, quod laici comites non permitterent in civitatibus episcopos ordinari, nisi quos saecularis potestas e latere suo misisset? . . Quosve gemi-

Der byzantinische Kaiser sandte den mittler Weile in den Orient gelangten päpstlichen Legaten den Spathar Eustachius bis Thessalonich entgegen. In der Nähe von Konstantinopel fand der eigentliche Empfang Statt durch den Protospathar Sisinnius und den Archimandriten Theognost, welche mit 40 Pferden und grossem Gefolge erschienen waren. Sonntags, den 25. September [1], wurden die Legaten mit grossem Pomp von dem Hofe, dem Klerus und dem Volke nach Konstantinopel abgeholt. Dinstags überreichten sie in feierlicher Audienz dem Kaiser den päpstlichen Brief. Der Kaiser küsste ihn, erkundigte sich nach dem Zustande der römischen Kirche und dem Befinden des Papstes Hadrian, nach dem Klerus und dem Senat von Rom, und entliess dann die Legaten unter Küssen zu dem Patriarchen Ignatius. Am folgenden Tage empfing der Kaiser sie wiederum, — wenigstens dem Papstbuch gemäss — mit einer Ansprache, worin er erklärt, dass die römische Kirche, die Mutter aller, und der allgemeine Papst Nikolaus das photianische Schisma beseitigt und Ignatius restituirt habe. Schon seit zwei Jahren hätten alle Patriarchen, Metropoliten und Bischöfe des Orientes das Urtheil ihrer Mutter, der römischen Kirche, erwartet, und würden die Legaten nun ersucht, die Ausführung der Entscheidung des Papstes Nikolaus in die Hand zu nehmen. Die Legaten erwiderten, dass sie gerade zu diesem Zwecke gesandt worden, aber Niemanden zu ihrer Synode zulassen könnten, der nicht die mitgebrachte Erklärung gegen Photius unterschreibe. Da der Kaiser und der Patriarch Ignatius erst den Wortlaut der Erklärung kennen lernen wollten, wurde dieselbe in's Griechische übersetzt, und dann den Bischöfen vorgelegt. Einige unterschrieben sofort und wurden zur Synode zugelassen, Andere später, erst nach einigem Zögern.

Endlich wurde die grosse Synode, im Abendlande das 8. allgemeine Koncil genannt, am 5. Oktober 869 eröffnet [2]).

---

tus daret, cum perspiceret sacratissimum ordinem tam illicite tractari et ad tantum nefas prosilire quemquam ausum, ut de sede apostolica tam inconvenientia et extra usum ecclesiasticum omnino scriberet.

1) Die Angabe XV. Sept. im Papstbuch wird verschrieben sein für XXV., da dieser, nicht jener ein Sonntag war. Vgl. Duchesne Not. ad h. l.

2) Der kürzere griech. Text bei Mansi XVI, 308 sqq., die ausführ-

Ausser den päpstlichen Legaten war bei diesem Koncil römischer Seits noch besonders thätig der bereits mehr erwähnte Bibliothekar Anastasius, der sich gerade damals in Konstantinopel befand, um im Auftrage des Kaisers Ludwig ein Verlöbniss zwischen dessen Tochter und einem Sohne des byzantinischen Kaisers zu vermitteln. Anastasius leistete durch seine Kenntniss der griechischen Sprache den Legaten namentlich als Dolmetscher gute Dienste. Ignatius erschien auf dem Koncil als der legitime Patriarch von Konstantinopel, die Patriarchate von Antiochien und Jerusalem waren durch Stellvertreter repräsentirt, das von Alexandrien vorläufig nicht. Die kaiserliche Regierung wurde durch zwölf Patrizier vertreten. Baanes, Einer aus ihnen, führte das Präsidium. Derselbe eröffnete die Verhandlungen mit der Verlesung eines kaiserlichen Schreibens, in welchem der Kaiser sein Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe der Synode aussprach, aber auch an seine Gewalt in kirchlichen Dingen erinnerte. Dann forderte er die päpstlichen Legaten wie die Stellvertreter der östlichen Patriarchate auf, ihre Vollmachten vorzuzeigen. Die Legaten, welche gekommen waren, den Vorsitz auf der Synode zu führen und die Oberherrschaft Roms auch über den Orient geltend zu machen, erblickten hierin eine Beleidigung, liessen sich aber durch den Hinweis darauf beruhigen, dass die frühern Legaten Rodoald und Zacharias gegen ihr Mandat gehandelt hätten. Hierauf theilten die Legaten den Brief des Papstes an den Kaiser mit, der dann von dem Diakon Marinus verlesen wurde. Gleichfalls kam nach ihrem Wunsche die von Hadrian entworfene Erklärung zur Verlesung, welche die Photianer unterschreiben sollten. Dieselbe enthielt die Anerkennung, dass die römische Kirche den Glauben stets unbefleckt bewahrt habe, sowie die Erklärung, dass man den Entscheidungen der Väter, besonders der Päpste folgend, alle Häresie, auch die Bilderstürmer und den Photius anathematisire,

---

lichere lat. Uebersetzung von Anastasius ibid. p. 16 sqq. Eine Vergleichung der beiden Texte bei Hergenröther Photius II, 63 ff. Eine, wie man leicht vermuthen könnte, tendenziöse Verschiedenheit ist zwischen denselben nicht vorhanden, von ein paar noch zu erwähnenden Einzelheiten abgesehen.

dass man die beiden von Nikolaus und Hadrian gegen Photius gehaltenen römischen Synoden annehme, endlich dass man die Conciliabula des Photius gegen Ignatius und den apostolischen Stuhl verdamme. Den Schluss bildete das Versprechen, in der Einheit mit dem apostolischen Stuhle verharren zu wollen, worin die Festigkeit der christlichen Religion bestehe [1]). Die Synode billigte diese Erklärung und die Photianer mussten sie unterzeichnen. Hierauf wurde noch eine Erklärung der Repräsentanten der Patriarchate von Jerusalem und Antiochien verlesen, die sie früher verfasst hatten, dahin lautend, dass die Entscheidung der römischen Synode unter Nikolaus bereits genüge, und dass, wer dem dort Beschlossenen nicht beitreten wolle, zu verdammen sei. Als die Synode auch diese Erklärung gebilligt hatte, richtete der Präsident Baanes die Frage an die Legaten, wie man in Rom den Photius habe verurtheilen können, da er nicht anwesend gewesen sei. Die Legaten erklärten, er sei (zu seiner Vertheidigung) anwesend gewesen durch Boten und Legaten. Nach einer ähnlichen Anfrage an die Vertreter jener beiden Patriarchate schloss Baanes die Sitzung.

In der zweiten Sitzung (am 7. Oktober) wurden die Bischöfe vorgeführt, welche nach der Absetzung des Ignatius zu Photius übergegangen waren. Dieselben gaben nicht bloss ihrer Seits eine die Legaten und die Synode befriedigende Erklärung ab, sondern unterzeichneten auch willig das von Rom mitge-

---

1) Die Erklärung in dieser Fassung, wie sie Anastasius in seiner Uebersetzung der Akten gibt, ist die alte Formel des Hormisdas, deren Unterschrift im Anfang des 6. Jhrh. von den Orientalen zur Hebung des Schisma's des Akacius verlangt wurde, nur auf die gegenwärtige Lage angepasst. In dem kürzeren griech. Texte der Akten wird auch diese Erklärung in kürzerer Form mitgetheilt. Namentlich aber fehlen die beiden prinzipiellen Gedanken am Anfang und am Schlusse, welche die römische Autorität überhaupt als unbedingt bindend hinstellen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Legaten die Unterschrift der ausführlichen Fassung verlangten, und dass gerade jene prinzipiellen Sätze vielen Griechen die Formel bedenklich erscheinen liessen. Die Griechen haben also wohl später mit Absicht diese ihnen bedenklich klingenden Sätze wieder gestrichen. Eine Vergleichung der beiden Texte bei Hergenröther Photius II, 78.

brachte Formular, und wurden dann unter bestimmten Bedingungen rehabilitirt. Nachdem in der dritten Sitzung mehre Aktenstücke, auch der Brief Hadrians an Ignatius verlesen worden, ergab sich in der vierten (13. Okt.) eine Differenz zwischen Baanes und der Synode, indem Ersterer verlangte, dass Photius und seine Anhänger gehört würden, diese aber, wie auch die päpstlichen Legaten davon nichts wissen wollten. Die Disputation spitzte sich bald wieder auf die Frage zu, ob der römische Urtheilsspruch einfach angenommen und exequirt, oder aber einer neuen Untersuchung unterworfen werden solle. Die Legaten erklärten rundweg, dass den Kanones gemäss eine römische Sentenz nicht aufgehoben werden könne, und wollten das Erscheinen der Photianer nur zu dem Zwecke zugeben, dass sie das Urtheil Roms vernehmen sollten. Die kaiserlichen Kommissäre gingen hierauf ein, wenn sie auch gleich wieder beifügten, dieselben könnten ja dann vorbringen, was sie gegen das Urtheil einzuwenden hätten. Die Behauptung zweier dieser Bischöfe, die einst die Sache des Photius in Rom vertreten hatten, Nikolaus habe mit ihnen Kirchengemeinschaft gepflogen, wurde von dem damals mitanwesenden Legaten Marinus bestritten. Auch zeigte die von den Legaten gewünschte Verlesung des päpstlichen Briefes an den Kaiser (vom J. 860), dass der Papst weder den Photius noch dessen Weihen anerkannt hatte. Obgleich auch noch das päpstliche Schreiben an Photius verlesen wurde, blieben jene Bischöfe bei ihrer Behauptung, durch die sie auch früher Viele im Orient irregeführt hatten, dass Nikolaus den Photius eine Zeit lang anerkannt habe. Von den Legaten befragt, erklärten die Vertreter der Patriarchate Antiochien und Jerusalem, dass Photius auch bei ihnen nie als rechtmässiger Bischof von Konstantinopel angesehen worden sei. Endlich kam an den Tag, dass nach bestehender römischer Sitte jene Beiden vor Zulassung in der Kirche eine Erklärung hinsichtlich ihrer Orthodoxie abgegeben hatten, dass sie speciell ein Schriftstück unterzeichnet, in welchem sie ihre Uebereinstimmung mit der römischen Kirche bezeugten, und dass sie auf Grund dessen von Nikolaus zur Laienkommunion zugelassen worden waren. Da sie jetzt die Unterzeichnung der von Rom mitgebrachten Erklärung verweigerten, wurden sie vorläufig entlassen.

Bei der fünften Sitzung (20. Okt.) handelte es sich um das Erscheinen des Photius auf der Synode. Die Frage, ob er sich freiwillig stellen wolle, verneinte er. Er wurde darauf von der Synode vorgefordert. Die Legaten fragten ihn, ob er die Entscheidungen des Nikolaus und des Hadrian annehme. Photius schwieg. Als die Legaten ihn dann Frevler und Ehebrecher (d. i. Usurpator des bischöflichen Stuhles) schalten, sagte er, unter Hinweis auf das Vorbild Christi, Gott höre ihn, wenn er auch schweige. Auch auf weitere Fragen schwieg er beharrlich. Nach Vorlesung der betreffenden päpstlichen Briefe und einer wiederholten Erklärung der Vertreter der Patriarchen von Antiochien und Jerusalem, dass Photius auch bei ihnen nicht anerkannt worden sei, gaben die Legaten ihr Urtheil dahin ab, dass die Entscheidung der beiden Päpste über Photius in Kraft bleiben müsse. Auch versäumten sie nicht, den charakteristischen Zusatz beizufügen, dass, wenn auch die Synode ihrem Urtheil nicht beitreten wolle, sie dasselbe gleichwohl publiciren würden. Die Synode aber gab ihre Zustimmung zu erkennen, und nachdem Baanes dann den Photius zur Unterwerfung ermahnt, weil die ganze Kirche, die römische wie die orientalische, ihn verurtheilt, erwiderte dieser lakonisch: „mein Recht ist nicht in dieser Welt."

Der sechsten Sitzung (25. Okt.) wohnte der Kaiser selbst bei. Dieselbe wurde mit zwei Kundgebungen eröffnet, in denen die beiden Auffassungen, die päpstliche und die orientalische, welche namentlich bei den allgemeinen Koncilien miteinander in bedenklichen Widerstreit geriethen, recht augenfällig und unvermittelt neben einander hervortraten. Der Metropolit von Smyrna hielt eine Rede, in welcher er die Patriarchen mit den grossen Himmelslichtern verglich, den Kaiser aber mit Noe, der die Arche, das allgemeine Koncil geschaffen habe. Um so schärfer betonten sofort die Legaten die römische Autorität. Ihre Rede lief darauf hinaus, dass in Rom schon längst Photius das ihm gebührende Urtheil empfangen habe, und der Kaiser nun dasselbe baldigst exequiren möge. Hierauf begann die Verhandlung mit den von Photius geweihten Bischöfen, an welcher sich der Kaiser persönlich betheiligte. Als der Kaiser nach griechischer Auffassung auf die Uebereinstimmung der Patri-

archen hinwies, erwiderte Einer von ihnen, Zacharias von Chalcedon, die Kanones ständen über dem Papst und den Patriarchen, auch Beschlüsse der Päpste, wie der des Papstes Julius über Marcell von Ancyra, seien nicht zur Anerkennung gelangt, wenn sie den Kanones widersprochen hätten. Sodann suchte er zu zeigen, dass die gegen die Rechtmässigkeit des Photius angeführten Gründe nichtig seien. Die Legaten bestrebten sich, die gemachten Einwände zu beseitigen. So behaupteten sie hinsichtlich des Marcell ganz unhistorisch, derselbe sei nach geleistetem Widerruf in Rom als orthodox anerkannt worden, und später sei er in seine Häresie zurückgefallen. Der Kaiser, fest bei der griechischen Auffassung der Kirchenverfassung beharrend, liess sich auf jene Einzelheiten nicht ein, sondern kam darauf zurück, dass es sich hier nicht um ein Urtheil des Papstes, sondern aller Patriarchen handle. Im Uebrigen sollten sie, die von Photius ungültig Ordinirten, sich erinnern, dass sie nur Laien seien, und bescheidener reden. Die durch den Kaiser geschehene Geltendmachung des orientalischen Kirchenrechtes im Gegensatz zu der römischen Doctrin ist von den Legaten jedenfalls übel empfunden worden. Als darum Basilius eine neue Unterredung mit dem photianischen Bischofe Eulampius begann, fielen sie ihm sofort mit der Bemerkung in die Rede, Eulampius sei von der römischen Kirche abgesetzt und anathematisirt, der Kaiser dürfe desshalb mit ihm nicht reden. Sodann verlangten sie, dass die photianischen Bischöfe gefragt werden sollten, ob sie sich dem römischen Spruche unterwerfen wollten oder nicht. Mit Erlaubniss des Kaisers richteten die Legaten diese Frage an drei Bischöfe, und als diese die Unterwerfung verweigerten, wurden sie entlassen. Nach einigen weitern Wechselreden forderten die Legaten, und sie unterstützend der Kaiser selbst, auch die übrigen Photianer auf, sich dem römischen Urtheilsspruche zu unterwerfen, und gönnten ihnen dazu eine Frist von sieben Tagen.

Die siebente Sitzung (29. Okt.), welcher der Kaiser wieder selbst anwohnte, eröffnete Baanes mit der Anfrage an die Legaten und die Vertreter der östlichen Patriarchen — also wieder gemäss dem griechischen Patriarchalsystem — ob Photius vorgeführt werden solle, um jetzt, nachdem seine Frist

abgelaufen, die definitive Sentenz zu vernehmen. Photius erschien mit Gregor von Syrakus. Als im Auftrage der Legaten und der östlichen Vikare Baanes eine Anfrage an ihn stellte, erwiderte er trotzig, er antworte nur dem Kaiser, aber keinen Botschaftern. Daran knüpfte sich eine heftige Erörterung zwischen ihm und den so verächtlich Behandelten, aber man kam zu keinem Resultat. Als dann auch mehre photianische Bischöfe die Unterzeichnung der von den Legaten mitgebrachten Erklärung verweigerten, kam Baanes wieder auf die Bemerkung zurück, alle Patriarchen hätten sie verurtheilt, und bezeichnete deren Stellvertreter ausdrücklich als die Richter. Als die Photianer eine neue Untersuchung verlangten, protestirten die römischen Legaten hiergegen, und forderten, dass die Akten der gegen Photius gehaltenen römischen Synoden verlesen würden. Nachdem dies geschehen, verlangten die Legaten die Publikation des von Nikolaus über Photius gefällten Spruches, und nun wurde von einem Notar des Koncils das Anathem gerufen über Photius, seine Anhänger, Gregor von Syrakus und den gleichfalls abgesetzten Eulampius.

Die achte Sitzung (5. Nov.) begann in Gegenwart des Kaisers mit einem grossen Autodafé. Wie der Papst gefordert, wurden auf kaiserlichen Befehl alle photianischen Urkunden und Unterschriften in dem Sitzungslokale verbrannt. Auch in der nun folgenden Verhandlung mit den Bilderfeinden wies Baanes auf die Verurtheilung durch die fünf Patriarchen hin; insbesondere wurde aber dann der von Nikolaus gegen die Bilderstürmer aufgestellte Kanon verlesen. Die Sitzung schloss mit dem Anathema gegen die Bilderstürmer und gegen Photius.

Hiernach wurde das Koncil ungefähr auf ein viertel Jahr vertagt. Es handelte sich nämlich nun um den Entwurf der Kanones. Auch hatten unter stetem Wachsen der Zahl der Theilnehmer doch zuletzt noch nicht mehr als vierzig Bischöfe dem Koncil angewohnt, und das Patriarchat Alexandrien war gar nicht vertreten gewesen. Der grossen Zahl der photianischen Bischöfe gegenüber musste man vorsichtig jede Blösse zu vermeiden suchen. In die Zeit der Koncilsvertagung fiel ausserdem noch die Erhebung des Prinzen Leo zum Mitkaiser. Seine feierliche Krönung fand am 6. Januar 870 unter Betheiligung

der päpstlichen Legaten Statt. So verschob sich die Wiedereröffnung des Koncils bis auf den 12. Februar, auf welchen Tag die neunte Sitzung fiel. Vorab wurde ein von dem Vikar des alexandrinischen Patriarchen überreichtes Schreiben an den Kaiser verlesen, durch welches jener sich auf dem Koncil einführte. In diesem Schreiben erklärte der Patriarch, wegen der weiten Entfernung über den in Konstantinopel schwebenden Bischofsstreit nicht entscheiden zu können und darum die Entscheidung den byzantinischen Bischöfen und Geistlichen, deren Haupt und oberster Lehrer der Kaiser sei, überlassen zu wollen. Von Baanes befragt, ob er der durch das Koncil bereits vorgenommenen Restitution des Ignatius und Absetzung des Photius zustimme, antwortete der alexandrinische Botschafter bejahend, indem er das Urtheil der übrigen Patriarchenvertreter für massgebend erklärte. Dann begann unter Leitung der päpstlichen Legaten das Verhör derjenigen, welche unter Theilnahme der damaligen Legaten Rodoald und Zacharias zu der Absetzung des Ignatius mitgewirkt hatten. Und hierauf leiteten die Legaten die Untersuchung gegen jene ein, welche bei einem Gastmahle des Kaisers Michael die kirchlichen Ceremonien parodirt hatten, und verlangten deren Bestrafung. Endlich forderten sie das nochmalige Verhör der von Photius engagirten vorgeblichen Vertreter der Patriarchen, damit auch der alexandrinische Botschafter einen Einblick in dieses Treiben gewänne.

Die zehnte und letzte Sitzung (28. Febr.) wurde mit grossem Pomp gefeiert. Der Kaiser war mit seinem ältesten Sohn Konstantin gegenwärtig, ausser den päpstlichen Legaten auch die in Konstantinopel anwesenden Gesandten des Kaisers Ludwig, unter ihnen der römische Bibliothekar Anastasius, sowie auch Deputirte des Bulgarenkönigs. Auf die im Namen des Kaisers an die Legaten und Botschafter der übrigen Patriarchen gestellte Frage des Baanes, was noch zu thun sei, antworteten sie, die Kanones seien vorzulegen. Die dann vorgelesenen und angenommenen Kanones (27 nach Anastasius, 14 nach dem kürzern griech. Texte) enthielten unter anderm (can. 4) die Bestimmung, dass Photius nie Bischof gewesen sei, dass die von ihm Geweihten ihre Aemter nicht behalten könnten, und dass die von ihm oder diesen konsecrirten Kirchen oder Altäre

von Neuem konsecrirt werden müssten. Ferner die an Pseudo-Isidor und die Metropolitenkämpfe des Abendlandes erinnernde Bestimmung (can. 17, gr. 12), dass die Metropoliten auf den von den Patriarchen berufenen Synoden zu erscheinen hätten; die Metropolitansynoden seien zwar nicht verboten, aber die Patriarchalsynoden seien weit wichtiger. Aehnlich die andere (can. 19), dass die Metropoliten ihre Suffraganbischöfe nicht behelligen sollten. Das Patriarchalsystem fand (can. 21, resp. 13) folgenden Ausdruck: Kein weltlicher Machthaber dürfe einen der fünf Patriarchen unehrenvoll behandeln oder gar absetzen, vielmehr seien sie zu ehren, besonders der von Altrom, dann die von Konstantinopel u. s. w. Niemand dürfe gegen den Papst von Altrom eine Klageschrift anfertigen. Wenn ein Fürst den Papst oder einen andern Patriarchen vertreiben wolle, sei er verflucht. Wenn eine Rom betreffende Streitfrage vor ein allgemeines Koncil gebracht werde, sei dieselbe mit gebührender Ehrfurcht zu untersuchen, nicht aber dürfe dreist ein Urtheil gegen den obersten Bischof in Rom gefällt werden. Die wieder dem pseudoisidorischen Geiste entsprechende Emancipation der geistlichen Gewalt von der weltlichen erstreckte sich bis auf die Bischofswahlen (can. 22): Die Bischöfe seien zu bestellen durch die Wahl des Episkopalkollegiums ohne Betheiligung eines Fürsten. Die Appellationsinstanz für den Orient wurde (c. 26) dahin festgestellt, dass ein Bischof von dem Metropoliten an den Patriarchen appelliren könne, während weder die Bischöfe der eigenen Provinz, noch ein benachbarter Metropolit einen Bischof richten dürfe [1]).

Nach der Annahme der Kanones erfolgte die des Synodaldecrets (ὅρος), in welchem die Synode sich wieder nach alter Sitte als vom Kaiser berufen bezeichnet. Das Decret bekennt sich zu den voraufgegangenen sieben allgemeinen Koncilien,

1) Darin hat Dümmler Gesch. des ostfränkischen Reiches I, 693 (2. Aufl. II, 254) Recht, dass diese Bestimmung dem alten Kirchenrechte (d. i. dem Kanon von Sardika) widersprach; aber nicht mit der Behauptung, sie sei pseudo-isidorisch gewesen. Denn nach Pseudoisidor gehörte jede Streitsache eines Bischofes schon in erster Instanz nur vor das Forum des Papstes.

zu deren Anathemen über die Häretiker, auch über Honorius, und spricht die Bestätigung der Urtheile des Nikolaus und des Hadrian gegen Photius aus. Aus der Schlussrede des Kaisers ist die auch von abendländischem, pseudoisidorischem Einfluss zeugende Ermahnung hervorzuheben, dass die Laien die kirchlichen Angelegenheiten den Bischöfen überlassen, nicht gegen ihre Hirten als Richter auftreten, noch gleich bereit sein sollten sie anzuklagen, da sie die Füsse, jene aber die Augen [an dem Leibe Christi] seien. Die schliessliche Unterzeichnung der Akten erfolgte in der Weise, dass zuerst die römischen Legaten und die Vertreter der übrigen Patriarchen, dann die Kaiser und hierauf 102 Bischöfe unterschrieben. Die Unterzeichnung der Legaten enthielt indessen eine Reservation, deren Veranlassung im Papstbuch auf folgende Weise erzählt wird. Misstrauisch gegen etwaige Fälschungen durch die Griechen, übergaben die Legaten die (griechischen) Akten vor der Unterzeichnung zur genauen Prüfung dem Anastasius. Derselbe fand, dass in einem Briefe des Nikolaus die auf Ersuchen des Arsenius von Papst Hadrian dem Namen des Kaisers Ludwig beigefügten Lobsprüche wieder entfernt waren. Mit grossem Geschrei (summis clamoribus) beklagten sich nun die Legaten, ein Brief des apostolischen Stuhles sei gefälscht worden, sie könnten unmöglich so die Akten unterzeichnen. Die Griechen hingegen erklärten, es handle sich auf einer Synode nicht um das Lob des Kaisers, sondern bloss um das Lob Gottes, dem abendländischen Kaiser den Kaisertitel missgönnend, wie das Papstbuch meint. Endlich einigte man sich dahin, dass die Legaten die Akten unterzeichneten mit dem Vorbehalt: „soweit der Papst zustimmt“. Auch versäumten sie nicht, ihrem Namen den Titel beizufügen „Präsident dieser Synode“. Aber auch das ging nicht ohne Weiterungen ab. Die Griechen beschwerten sich bei dem Kaiser, dass durch diese Form der Unterschrift Alles wieder in Frage gestellt werde und fügten hinzu, durch die Unterzeichnung der von Rom mitgebrachten Formel sei Konstantinopel seiner kirchlichen Freiheit beraubt worden. Der Kaiser soll dann, wie der Bibliothekar Anastasius bemerkt, den Legaten durch deren Diener einige jener Formulare haben stehlen lassen, und erst nach grosser Anstrengung gelang es

diesen, wieder in den Besitz derselben zu kommen. Der Kaiser befahl nämlich, sie ihnen wieder zurückzugeben, war aber über das Verhalten der Legaten höchst erzürnt, wie das Papstbuch hinzufügt.

Dem Herkommen gemäss erliess das Koncil ein Schreiben an alle Gläubigen, in welchem es Gehorsam forderte gegen seine Beschlüsse, und ein Schreiben an den Papst Hadrian, in welchem der Verdienste der Legaten, beider Päpste, des verstorbenen wie des lebenden, und des Kaisers gedacht, und der Papst gebeten wird, die Koncilsbeschlüsse wie seine eigenen zu behandeln und ihre Annahme in der ganzen Kirche eifrigst zu betreiben. In einem besondern Schreiben theilte der Kaiser den drei östlichen Patriarchen den Schluss des Koncils mit und sprach seinen Dank dafür aus, dass die römischen Legaten mit ihren Stellvertretern „das Unkraut ausgerottet hätten“ [1]).

Für die Geschichte der römischen Kirche ergeben sich aus diesen Verhandlungen beachtenswerthe Momente. Nach einzelnen Aeusserungen zu urtheilen, sollte man meinen, es habe zwischen Orient und Occident, von den Photianern abgesehen, die grösste Uebereinstimmung, ja eine herzliche, überschwängliche Liebe geherrscht. Nur ab und zu erscheinen Blasen an der sonst so glatten Oberfläche, welche von einer in der Tiefe vorhandenen Gährung zeugen. Man findet einen modus vivendi, ohne eine prinzipielle Verständigung zu suchen. Das Schweigen des Photius auf dem Koncil und sein Hinweis auf die andere Welt, wie unrecht er in der eigentlich brennenden Frage, seiner

1) Hergenröther Photius II, 129 behauptet gänzlich unrichtig, das Koncil habe den Papst um Bestätigung seiner Beschlüsse gebeten. In diesem Falle hätte es ja nicht gleichzeitig seine Beschlüsse schon als vollgültig promulgiren dürfen. Die von H. selbst mitgetheilten Worte aber lauten: praedica eam magis ac veluti propriam et sollicitius confirma (στηρίζοιτε) evangelicis praeceptionibus et admonitionibus vestris, ut per sapientissimum magisterium vestrum etiam aliis universis ecclesiis personet et suscipiatur veritatis verbum et iustitiae decretum. Durch seine Vorschriften und Ermahnungen, das Koncil anzunehmen, sollte also der Papst dessen Ansehen befestigen helfen; nicht um Bestätigung, sondern um Promulgation im Abendlande bat das Koncil den Papst. Auch Hefele IV, 426 hat den Irrthum von der Bestätigung.

persönlichen Sache haben mochte, war ein sehr beredtes. Kaiser und Papst, die orientalische Kirche und die abendländische, scheinbar in vollster Uebereinstimmung ihn verurtheilend am Vorabend der grossen Kirchentrennung, die sich an seinen Namen knüpfte! Das konnte nicht mit rechten Dingen zugegangen sein. Hier musste man geschickt zugeklebt haben, was nicht mehr zu verbinden war.

In der That gehörte viel diplomatische Kunst und theologische Geschmeidigkeit dazu, nach dem Bekanntwerden der pseudoisidorischen Decretalen ein allgemeines Koncil in Eintracht zwischen Orient und Occident zu Stande zu bringen. Vor allem bedurfte es gegenseitiger Dissimulation. Die von Photius gegen Rom und das Abendland erhobenen schweren Beschuldigungen, welche bis zum Vorwurf der Häresie und der Fälschung des Glaubensbekenntnisses gingen, blieben unerwähnt. Der grosse Gegensatz, oder vielmehr Widerspruch in der Idee von der Kirchenverfassung, das Papalsystem auf der einen, das Patriarchalsystem auf der andern Seite konnte freilich nicht unberührt bleiben. Aber es war nicht möglich, diese beiden Theorien in Einklang zu bringen. Darum sehen wir sie auf dem Koncil mitunter hart aufeinander stossen, schliesslich aber, wenn auch unvermittelt, so doch in scheinbarer Eintracht neben einander auftreten. Die römischen Legaten erklärten die Entscheidung der Päpste für massgebend, welche keiner weitern Untersuchung unterliege. Die Orientalen dagegen sahen die fünf Patriarchen zusammen für die obersten Richter an, von denen der Eine sich eventuell an den übrigen korrigiren müsse. Man kam über diese prinzipiell nicht zu beseitigende Schwierigkeit hinweg, nur weil man in dem vorliegenden Falle sachlich übereinstimmte. Das Urtheil der beiden Päpste über Photius wollten die Orientalen nicht reformiren. Und so legten die Legaten die Fiction zu Grunde, der römische Spruch werde von dem Koncil nur exequirt, die Orientalen aber richteten durch ihre Patriarchen [1]).

1) Einen bemerkenswerthen Versuch, das Papal- und das Patriarchalsystem mit einander zu vereinigen, macht der während des Koncils in Konstantinopel anwesende röm. Bibliothekar Anastasius in der Vorrede

In formeller Hinsicht theilte man sich in den Sieg: bald hatten die Legaten die Oberhand, bald der Kaiser und die östlichen Patriarchen. Die Berufung des Koncils war vom Kaiser ausgegangen, und fiel es damals noch Niemandem ein, dies zu bestreiten, wenn auch der Papst ihn dazu aufgefordert hatte. Das Präsidium, die Geschäftsführung lag thatsächlich gleichfalls in den Händen des Kaisers, respective seiner Beamten. Freilich beanspruchten die Legaten dasselbe nach der Anweisung des Papstes; aber sie mussten sich damit begnügen, bei den Verhandlungen eine hervorragende Rolle zu spielen, unter den Koncilsmitgliedern die erste Stelle einzunehmen und schliesslich den Titel „Präsident" ihrer Unterschrift der Akten beizufügen [1]). Dafür gelang es ihnen, andere Befehle ihres Herrn, wie die Verbrennung der Koncilsakten des Photius durchzusetzen. Einen weit wichtigern Sieg aber erfochten sie mit der den kompromittirten orientalischen Bischöfen vorgelegten Formel, welche die vollständigste Unterwerfung unter die Herrschaft des Papstes aussprach. Welchen Kampf dieser gefahrvolle Versuch hervorrief, und wie die betreffenden Stellen dieser Formel später von

---

zu seiner Uebersetzung der Koncilsakten, die er an den Papst Hadrian II. richtete, also ohne Besorgniss, der Ketzerei bezichtigt zu werden. Er führt drei Gründe an, wesshalb das Koncil ein allgemeines sei: 1. weil auf demselben der kath. Glaube und die h. Gesetze, welche nicht bloss von den Priestern, sondern von allen Christen zu beachten seien, einstimmig festgestellt worden; 2. weil die fünf Patriarchalstühle, die Christus eingesetzt, unter denen der römische hervorrage als der bedeutendste, wie unter den fünf Sinnen der des Gesichtes, einmüthig gewesen; 3. weil gegen die allgemeine Befleckung der Kirche eine allgemeine Heilung vorgenommen worden. — So lehrte also die römische Theologie noch in demselben Jahre, in dem die Kurie zuerst einen umfassenden Gebrauch von Pseudo-Isidor machte, während sie später, von diesem beeinflusst, den Satz aufstellte: allgemein ist ein Koncil, wenn es vom Papste als solches berufen, geleitet und bestätigt wird.

1) Allerdings ist die Bezeichnung synodo praesidens nicht so viel sagend wie sie klingt. So wird auch wohl die Theilnahme aller Bischöfe an einem Koncil bezeichnet. Vgl. z. B. das Decret Leo's IV. (bei Hincm. Annal. a. 868): tam a summo pontifice quamque ab universis episcopis tunc synodo praesidentibus rel.

den Griechen wieder getilgt wurden, haben wir bereits gehört. Aber um zum Ziele zu gelangen, räumte der Kaiser, wenn auch mit innerm Widerstreben und unwahrer Weise, dem römischen Stuhle diesen Sieg ein.

Die Legaten mussten dafür wieder in den Kanones Dinge zugestehen, die nach damaliger römischer Lehre eigentlich Ketzereien und Auflehnungen gegen die von Christus getroffene Einrichtung der Kirche enthielten. Wenn im 21. Kanon gesagt wurde, dass Streitfragen wegen Rom, wenn auch mit Ehrerbietung, auf allgemeinen Koncilien verhandelt werden sollten, dass man nur nicht dreist gegen den römischen Bischof eine Sentenz fällen dürfe, so war dies das directe Gegentheil von dem jetzt in Rom bereits als unzweifelhaft geltenden Satze: der Papst, der über Alle zu richten hat, wird seiner Seits von Niemandem gerichtet. Desgleichen verstiess es gegen das Fundamentalprincip des römischen Kirchenrechtes, wenn im 22. Kanon von der Appellation an die Patriarchen als die oberste Instanz die Rede war, während man in Rom das Richteramt über alle Bischöfe und Kirchen der Welt als ein dem Papst göttlich verliehenes Privileg betrachtete. Man darf wohl vermuthen, dass die Aufstellung dieser Kanones schwere Kämpfe gekostet hat, und ein grosser Theil jener vierteljährigen Vertagung wird wohl darüber hingegangen sein, ehe man sich über die betreffenden Sätze einigen konnte. Wenn ferner die Legaten ihre Unterschrift nur verclausulirt leisteten, und dies damit zu motiviren suchten, dass die Griechen einen Brief des Papstes Nikolaus in den Akten von den spätern Zuthaten Hadrians wieder befreit hatten, so war das wohl nicht der wahre, wenigstens nicht der einzige und durchschlagendste Grund. Die in Konstantinopel so oft vernommene Patriarchentheorie, die zum Schlusse, wenn auch einen vorsichtigen und rücksichtsvollen Ausdruck in den Kanones gefunden hatte, klang ihnen doch so beunruhigend antipäpstlich, dass sie durch einen Vorbehalt sich in Rom decken zu müssen glaubten.

Vielleicht haben die Legaten zum Ersatz für ihre Nachgiebigkeit in diesem Punkte Ideen zur Geltung gebracht, welche im Abendlande gerade damals durch Pseudoisidor in Umlauf

gesetzt wurden: die Verminderung des Ansehens der Metropoliten zu Gunsten der höhern Instanz, des Papstes [1]), — oder wie man in Konstantinopel sagen musste, der Patriarchen; ferner das Verbot leichtfertiger Anklagen, Verurtheilungen oder Misshandlungen geistlicher Vorgesetzten durch Laien. Freilich gab es hierfür im Orient Anhaltspunkte an Pseudo-Dionysius vom Areopag, an den auch Pseudo-Isidor einiger Massen angeknüpft hatte. Aber ohne römischen Einfluss hätte man damals in Konstantinopel diese Grundsätze wohl nicht betont. So konnten sich denn die Legaten rühmen, zur Anziehung der hierarchischen Zügel auch im Orient das Ihrige beigetragen zu haben; allein mit diesem nur bedingten Triumphe musste Hadrian sich begnügen. Auf einer wie morschen, ja geradezu unwahren Grundlage die ökumenische Eintracht jenes Koncils beruhte, sollte nur zu bald in eklatanter Weise an den Tag kommen. Die Kirchentrennung zerriss auch die sehr durchsichtige Hülle, mit welcher man noch 869 zu Konstantinopel den Zwiespalt zu verdecken gesucht, und von der Anerkennung des achten allgemeinen Koncils war fernerhin im Orient keine Rede mehr.

Der erste Zwist stellte sich bereits am dritten Tage nach dem Schlusse des Koncils heraus, als die Legaten sich noch in Konstantinopel befanden. Orientalischer Seits wollte man nämlich die Anwesenheit von Vertretern aller fünf Patriarchen rasch zu der Entscheidung der Bulgarenfrage benutzen. Ohne Zweifel durch eine politische Schwenkung war es geschehen, dass der Bulgarenfürst im Einvernehmen mit dem byzantinischen Kaiser jetzt sein Land wieder dem Patriarchat von Konstantinopel einverleiben wollte. Seine Gesandten hatten, wie erwähnt wurde, den letzten Sitzungen des Koncils beigewohnt. Nun veranstaltete nach dessen Schluss der Kaiser eine in dem Papstbuch

---

1) Das war denn neben der Entscheidung über die Bilderverehrung, die von den Franken noch immer verworfen wurde, der Grund, wesshalb in den Hinkmar'schen Annalen (a. 872) dieses Koncil zurückgewiesen wird: In qua synodo de imaginibus adorandis aliter quam orthodoxi doctores ante definierant et pro favore Romani pontificis, qui eorum votis de imaginibus adorandis annuit, et quaedam contra antiquos canones, sed et contra suam ipsam synodum constituerunt, sicut qui eandem synodum legerit patenter inveniet.

ausführlich erzählte Konferenz zwischen ihnen und den Vertretern sämmtlicher Patriarchen. Die bulgarischen Gesandten dankten im Namen ihres Fürsten den päpstlichen Legaten für die auf der Durchreise ihm überbrachten Briefe. Sofort warfen sie dann die Frage auf, zu welcher Kirche die Bulgarei rechtmässig gehöre. Die Legaten erwiderten: unzweifelhaft zu der römischen, weil die Bulgaren von Nikolaus sich Geistliche sowohl als Unterweisungen hätten geben lassen. Eine Entscheidung aber über diese Frage zu treffen lehnten sie ab, weil sie dazu kein Mandat von Hadrian besässen. Die orientalischen Vikare aber erklärten, weil die Bulgaren bei der Eroberung ihres Landes dort griechische Priester vorgefunden hätten, gehöre es offenbar zu Konstantinopel. Die Legaten dagegen behaupteten, das ganze Ostillyrien, wovon die Bulgarei ein Theil sei, gehöre seit Alters kirchlich unter Rom, wenn es auch politisch eine Provinz des byzantinischen Reiches gebildet habe. Ausserdem aber habe der römische Stuhl seit mehr als drei Jahre seine Missionare und Legaten dort, deren Wirksamkeit sich bis in die Gegenwart erstrecke. Als nun die orientalischen Vikare diese Gegenbemerkungen in Erwägung ziehen wollten, legten die Legaten dagegen heftig Protest ein, mit dem Bemerken, der apostolische Stuhl, dem sie Alle unterständen, habe allein über diese Angelegenheit zu richten. Dies provocirte die Gegner zu dem bittern Vorwurfe, sie, die vom byzantinischen Reiche abgefallen seien und mit den Franken sich verbunden hätten, sollten sich schämen, griechisches Gebiet zu ihrer Kirche zu ziehen; die Bulgarei gehöre zu Konstantinopel. Da riefen die Legaten, diesen anmassenden und ungültigen Spruch kassirten sie kraft der Autorität des h. Geistes bis zur Entscheidung des apostolischen Stuhles. Den Patriarchen Ignatius aber baten und beschworen sie dann, sich der Ausübung kirchlicher Jurisdiction in der Bulgarei zu enthalten, und überreichten ihm ein für diesen — also vorhergesehenen — Fall mitgebrachtes, besonderes Schreiben des Papstes. Ignatius antwortete, einerseits für seine Restitution dem römischen Stuhl zu Dank verpflichtet, anderseits die Rechte der Kirche von Konstantinopel wahrnehmend, in dieser peinlichen Situation mit einer Ausrede: er werde sich wohl hüten, etwas gegen die Ehre des apostolischen Stuhles zu thun, weder jung genug, um sich

etwas entreissen zu lassen, noch altersschwach genug, um etwas Tadelnswerthes zu verüben. Den Gesandten der Bulgaren händigte man, wie der Bibliothekar Anastasius berichtet, nach dem Schlusse dieser Konferenz eine von den Griechen den Akten des Koncils beigefügte Urkunde ein des Inhaltes, die zu Richtern zwischen den päpstlichen Legaten und dem Patriarchen von Konstantinopel bestellten östlichen Vikare hätten die Bulgarei letzterem zugesprochen.

War auf diese Weise bei der Schliessung des Koncils und unmittelbar nach derselben der Scheinfriede zwischen Rom und Konstantinopel sehr sichtbar getrübt worden, so suchte man doch noch äusserlich wenigstens die Eintracht zu bewahren. Obwohl in steigender Erbitterung lud der Kaiser die Legaten vor ihrer Abreise zu Tische, überreichte ihnen Geschenke, und liess sie durch den Spathar Theodosius bis Dyrrachium begleiten. Weiter hatte er aber nicht für sie gesorgt, und die Folge davon war, dass sie Seeräubern in die Hände fielen, welche ihnen ihre Schätze und selbst die Synodalakten bis auf wenige Stücke entrissen. Erst durch die Intervention des Papstes und des Kaisers Ludwig in Freiheit gesetzt, langten die Legaten endlich am 22. Dezember 870 ausgeplündert und in elendem Zustande wieder in Rom an.

Wie zum Ersatz für die verlorene Bulgarei gelang es um dieselbe Zeit dem Papst, festeren Fuss in einem andern Theile des in Rom noch immer zum abendländischen Patriarchat gerechneten Illyrien, in Mähren zu fassen. Der dorthin als Priester von Rom zurückgeschickte Methodius empfing im J. 870 oder 871 nach dem Wunsche seines Fürsten Kozel vom Papste die bischöfliche Weihe [1]), und ward als Erzbischof des alten Sirmium an die Spitze der mährischen und pannonischen Kirche gestellt. Hiermit begann denn der lange Kampf um diese der Kirche wiedergewonnenen Provinzen nicht bloss zwischen Rom und Konstantinopel, sondern auch zwischen dem mit päpstlicher Genehmigung seiner slavischen Uebersetzung griechischer Litur-

1) Dass Methodius nicht bei seinem ersten Aufenthalt in Rom schon zum Bischofe geweiht wurde, bemerkt Dümmler I, 702 (2. Aufl. II, 262).

gie sich bedienenden Methodius und den Bischöfen von Salzburg und Passau, welche die Jurisdiction über Mähren beanspruchten.

Unter allen Sorgen, welche dem Papst trotz des äusserlichen Sieges die Dinge im Orient bereiteten, konnte er auch die Niederlage nicht verschmerzen, welche er sich durch seine Einmischung in die fränkische Politik zugezogen hatte. Zwar erhielt er die scheinbare Genugthuung, dass durch Zuthun des Königs Ludwig in Köln endlich zur Bischofswahl geschritten, und so Günther beseitigt wurde. Der Erzbischof Liudbert von Mainz, die Kölner Suffragane, sowie Klerus und Volk von Köln theilten dem Papste mit, dass am 7. Januar 870 Willibert konsecrirt worden sei, und baten ihn für den Geweihten um Anerkennung und die Verleihung des Palliums. Auch Ludwig der Deutsche selbst versäumte nicht, den Papst um Williberts Anerkennung zu ersuchen. Und da er, mit der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles von Köln Karl dem Kahlen vorgreifend, einen wichtigen Akt in dem vom Papste dem Kaiser zugesprochenen lothringischen Reiche vollzog, ging er auch den Kaiser und die Kaiserin um ihre Fürsprache bei Hadrian hinsichtlich der Anerkennung Williberts an [1]). Ludwigs Pläne durchschauend, liess der Papst sich aber keineswegs sofort darauf ein, seinem Verlangen zu willfahren.

Mehr Sorge als der deutsche König bereitete ihm freilich Karl der Kahle. Im Frühjahre 870 ward zu Aachen und Attigny über die projectirte Theilung Lothringens verhandelt. Hinkmar entledigte sich des päpstlichen Auftrages, im Namen des Papstes davor zu warnen, stellte aber dann die Alternative, den Willen des apostolischen Stuhles zur Ausführung zu bringen, oder aber die damit unzweifelhaft verbundenen politischen Stürme zu vermeiden. Bald nachher langten schwere Vorwürfe Seitens des Papstes im Frankenlande an.

Unter dem 28. Juni 870 hielt er Karl dem Kahlen vor, dass er seine Legaten zurückgewiesen und eidbrüchig in das Gebiet des verstorbenen Lothar eingedrungen sei. Nur mit den Lippen, aber nicht von Herzen rühme er sich, ein gehorsamer

---

1) Bei Floss Privil. Leon. p. 60. 75 sqq.

Sohn der römischen Kirche zu sein. Bis jetzt habe er den apostolischen Stuhl ohne Antwort gelassen. Gerne habe er (der Papst) auf des Königs Wunsch zwischen ihm und dem Kaiser Ludwig den Frieden vermittelt; aber nun stehe er (der König) selbst als der Friedensstörer da, und dies alles, während der Kaiser zum Heile der Kirche die Sarazenen bekämpfe. Er fordere den König nun zum dritten Male auf als der für sein Seelenheil bekümmerte Hirt, sein Unrecht aufzugeben und kein fremdes Gebiet anzutasten. Desgleichen hielt der Papst den Bischöfen und den Adligen im Reiche Karls vor, dass sie weder seinem Befehle, ihren König von der Besitzergreifung Lothringens zurückzuhalten, nachgekommen seien, noch ihm (dem Papste) geantwortet hätten. Wenn sie mit ihrem Könige fortführen seine Befehle zu verachten, werde er in ihr Land kommen, nach Gebühr Rache an ihnen zu nehmen. In einem besondern Schreiben erinnert er Hinkmar an die vom apostolischen Stuhl empfangenen Wohlthaten, die er nun dadurch vergelte, dass er auf seine Ermahnung nicht einmal geantwortet habe. Er solle nunmehr seinen König auffordern, von seinem Unrecht abzustehen, und wenn derselbe dies nicht thue, jede Gemeinschaft mit ihm aufgeben, sogar ihm den Gruss verweigern. Wofern der König halsstarrig bleibe, werde er (der Papst) seinen Legaten auf dem Fusse folgen, und die Verächter seiner Autorität persönlich nach Gebühr behandeln [1]).

Den deutschen König Ludwig dagegen belobt der Papst noch unter demselben Datum, dass er treu zu dem Kaiser halte, und empfiehlt ihm seine Legaten. Dagegen tadelt er ihn, dass er zu der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles von Köln seine Zustimmung gegeben habe, der nur durch ihn (den Papst) habe besetzt werden können, weil er durch päpstliche Censur (Günthers) erledigt worden; namentlich aber, weil er (der Papst) versprochen habe, Günther nochmals zu verhören. Die erwähnte Besetzung könne er nicht eher genehm halten, bis der neu Ordinirte sich ihm vorgestellt, und seine und Günthers Sache synodaliter verhandelt worden. Eine Belobung empfingen vom

1) Bei Mansi XV, 843. 845. 847. 846.

Papste wegen ihrer politischen Haltung in der Lothar'schen Erbangelegenheit auch die Bischöfe des deutschen Reiches [1]).

Den päpstlichen Legaten, welche diese Briefe überbrachten, folgte der zurückkehrende Bote des Königs Ludwig auf dem Fusse, welcher des Papstes Antwort (vom 15. Juli) überreichte, dahin lautend, dass er Willibert anerkennen wolle, wenn er durch seine Legaten des Nähern über die Vorgänge bei dessen Wahl werde unterrichtet sein.

Der König Ludwig sprach hierauf dem Papste seine gerechte Verwunderung darüber aus, dass er in den beiden fast gleichzeitigen Schreiben ihm ganz Verschiedenes geantwortet habe. Dass Günther nochmals verhört werden solle, sei bis dahin nicht verlautet. Gemäss den Entscheidungen des Papstes Nikolaus sei man kanonisch zur Wahl eines Nachfolgers Günthers geschritten. Vermuthlich sei die Festigkeit des Papstes durch eine Partei zum Wanken gebracht worden, welche ihm Dienste leiste. Er möge sich von ihr nicht umgarnen lassen. Wahrscheinlich veranlasste der König damals auch Günther, dem Papste seine eigene Verzichtleistung auf den Kölner Stuhl anzuzeigen. Dieser schreibt nämlich an Hadrian, von der Aussicht, die er ihm gemacht, seinen Stuhl wiederzuerlangen, könne er keinen Gebrauch machen, theils wegen der Schuld, die er auf sich geladen, theils wegen seiner geschwächten Gesundheit. Mit seiner Zustimmung sei der würdige Presbyter Willibert kanonisch als sein Nachfolger bestellt worden. Wenn etwas gegen diesen vorgebracht werde, so beruhe das nur auf Böswilligkeit. Man müsse sich darüber wundern, dass der Papst auf die Bitte wegen des Palliums für Willibert nicht eingegangen sei. Da sie jetzt durch die königlichen Boten wiederholt werde, möge er sie gewähren. Gleichzeitig richteten die bei der Weihe Williberts thätigen Bischöfe einen Brief an den Papst, in welchem sie auf Grund der päpstlichen Absetzung Günthers Willibert kanonisch erhoben zu haben erklären. Sie fügen noch bei, dass Günther durch die bekannte Verachtung der päpstlichen Absetzung am Gründonnerstage sich der Restitution selbst unfähig gemacht, und dass man mit der Wahl Williberts der Partei [Karls des

1) Bei Mansi XV, 848. 849.

Kahlen] habe zuvorkommen müssen, welche durch Gewalt einen Bischof einzusetzen geneigt gewesen sei. So hätten sie den Eindringling [Hilduin] fern gehalten und einen in ihrer Mitte aufgewachsenen, in jeder Beziehung bewährten Bischof bekommen. So einstimmig sei die Wahl erfolgt, dass selbst Günther, wie aus dessen beiliegendem Briefe erhelle, auf sein früheres Amt verzichtet habe. Auch Klerus und Volk von Köln mussten bei dem Papste die Weihe Williberts zu vertheidigen suchen. Sie thun dies in ähnlicher Weise, wie die genannten Bischöfe, und verweisen zum Schluss auch auf die von Günther bei der Wahl Williberts an den Papst gerichtete Resignation (?) [1]. Wahrscheinlich war dieser Briefsendung auch das Schreiben Williberts selbst beigefügt, in welchem dieser betheuert, sich gegen die Uebernahme seiner Würde gesträubt zu haben, und nun dem Papste seine Unterwürfigkeit und Orthodoxie erklärt unter Beifügung seines Glaubensbekenntnisses, wie dies bei der Bitte um das Pallium Sitte war [2].

Alles, was der Papst in der lothringischen Angelegenheit gethan hatte, war erfolglos. Karl und Ludwig der Deutsche hatten sich bereits vor dem Empfange seiner letzten Briefe im Vertrage von Mersen (8. August 870) in Lothringen getheilt, und ihr Neffe, der Kaiser Ludwig II., nach des Papstes Mahnung der einzig rechtmässige Erbe, ging vorläufig leer aus. Dies Resultat ermuthigte Hinkmar, die Vorwürfe Hadrians in einem mehr ironischen als demüthigen Schreiben zurückzuweisen. Mit Unrecht, schreibt er (ep. 27), beklage sich der Papst, dass er (Hinkmar) ihm auf sein früheres Schreiben nicht geantwortet.

---

1) Die den Schluss bildende Verweisung auf Günthers Brief: sicut olim hoc modo sponte scripsit pietati vestrae ist wegen des olim ebenso verdächtig, als die in dem Briefe der Bischöfe: ita ex hoc scribens s. Adriano papae wegen des Gebrauches der 3. Person. Beide Sätze dürften von einem Abschreiber herrühren. Günthers Brief zeigt durch seinen Inhalt, dass er nicht schon bei der Wahl Williberts resignirt hatte, das olim also ohne Zweifel unrichtig ist. Dass Günthers Brief vor dem des Kölner Klerus abgegangen sei, können wir nicht mit Floss Papstwahl S. 120 vermuthen. Er wurde offenbar mit den andern Briefen durch die zweite königliche Gesandtschaft überbracht.

2) Bei Floss Privil. Leon. p. 84. 69. 94. 63. 100.

Er habe ihm damals befohlen, wie er handeln, aber nicht, dass er schreiben solle. Den Legaten habe er mündlich erklärt, nach Kräften den Befehl des Papstes zur Ausführung bringen zu wollen. Dann setzt Hinkmar weitläufig auseinander, wie er die päpstlichen Briefe, die ihm eingehändigt worden, überreicht und auf deren Befolgung gedrungen habe. Wenn indess der Papst schreibe, gemäss väterlicher Theilung gehöre das Land Lothars jetzt dem Kaiser, so behaupte dagegen König Karl, mit Zustimmung der Bischöfe und des übrigen Adels habe sein Vater Ludwig dasselbe ihm zugewiesen. Da nun auch durch kein gesetzmässiges Gericht Karl des Unrechtes überführt sei, habe er (Hinkmar) sich nicht gegen ihn erheben dürfen. Wer dem Papste die Invectiven gegen ihn (Hinkmar) eingegeben, hätte denken sollen, dass der Papst der Bibelstelle sich erinnern würde: die Sache, die ich nicht kannte, habe ich auf das Sorgfältigste untersucht (Job 29, 16). Die ihm gemachten Vorwürfe der Saumseligkeit seien unbegründet. Wenn der Papst ihn den ersten Bischof im Reiche Karls nenne, so sei er nicht mehr als die übrigen Metropoliten. Wenn er ferner ihm verboten, den König, wenn derselbe hartnäckig bleibe, auch nur zu grüssen, widrigenfalls ihn selbst die Exkommunikation treffe, so hätten Alle ihm gesagt, ein solches Verbot sei nie zuvor vom apostolischen Stuhl nach Reims hin erlassen worden, obwohl es förmliche Aufstände und Bruderkämpfe in Gallien gegeben. Es schmerze ihn besonders, dass eine solche Massregel ihn allein getroffen habe. Weder wegen des ehebrecherischen Lothar, noch in alter Zeit wegen des Konstantius, Julian, Maximus sei eine solche verhängt worden. Was das aber für eine Folge haben solle, wenn er mit dem Könige nicht mehr sprechen dürfe, während den andern Bischöfen dies nicht verboten sei. Auch sei der König kein Häretiker oder Schismatiker, auf welche allein sich das apostolische Verbot des Grüssens erstrecke. Ferner halte man ihm vor, wie der Ahnherr des Königs, Pipin, von dem Papst Stephan um Hülfe angegangen und gekrönt worden sei, als die römische Kirche, wenn auch schutzlos, unter dem griechischen Kaiser gestanden habe; und wie Pipin dann, nicht durch einen Bannstrahl, sondern mit den Waffen Aistulph besiegt, Italien unterworfen und die Gerechtsame des h. Petrus erworben

habe; was alles ferner Karl der Grosse für die Kirche gethan, und wie der hinter's Licht geführte Papst Gregor IV. nicht mit Ehren bedeckt aus Gallien wieder nach Rom zurückgekehrt sei. Man sage einer weltlichen Schrift gemäss, Ländergebiet werde durch Kriege und Siege erworben, aber nicht durch Exkommunikationen. Wenn er (Hinkmar) dagegen an die den Nachfolgern Petri und den Bischöfen verliehene Binde- und Lösegewalt erinnere, erwidere man ihm: dann sollten die Bischöfe auch mit ihren Gebeten das Reich gegen die Normannen und andere Feinde schützen und keine andere Vertheidigung begehren; auch möge er den Papst auffordern, der doch nicht König und Bischof zugleich sein könne, und wie seine Vorgänger sich mit dem Kirchenregiment begnügen müsse, nicht einen König ihnen aufzunöthigen, der wegen der weiten Entfernung sie nicht erfolgreich schützen könne, und sie dadurch schliesslich um ihre Freiheit zu bringen. Eine ungerechte Exkommunikation sei ungültig, und einem einzelnen Bischofe stehe es nicht zu, aus politischen Gründen über Jemand den Bann zu verhängen. Der Papst möge darum auf den Frieden bedacht sein, nicht indem er Streit errege; sie würden nie glauben, dass sie nur dann in den Himmel kämen, wenn sie den vom Papst Empfohlenen zum Könige hätten. Was man sonst noch auf die Ausführungen des Papstes erwidert, sei der Art, dass er (Hinkmar) es ihm nicht mittheilen könne. Uebrigens widerstreite es der Lehre und dem Beispiele Christi selbst, den Umgang mit Sündern zu vermeiden. Er habe dem Könige so dringliche Vorstellungen gemacht, dass dieser ihm erklärt, wenn er seine Meinung nicht ändere, könne er am Altare weiter singen, aber über Sachen und Menschen habe er dann nichts mehr zu verfügen. Da der König mit seinem Hofe sich häufig in Reims aufhalte, werde es ihm ganz unmöglich sein, den Verkehr mit ihm zu meiden, er müsste denn wie ein Miethling seine Heerde verlassen wollen, und dann wisse er auch nicht, wohin er denn gehen solle. Er sage dies alles nicht zur Vertheidigung des Königs, derselbe „sei alt genug, er könne selber sprechen"; er wünsche bloss zu wissen, wie die Bischöfe, und speciell er, sich zu verhalten hätten. Nur möge der Papst sorgen, dass kein Aergerniss zwischen Staat und Kirche ausbreche,

welches schliesslich nur zum finanziellen Schaden der letztern ausschlage. Zu der Angelegenheit seines Neffen Hinkmar übergehend, sagt der Erzbischof, der Papst habe ihm im vorigen Jahre aufgetragen, den Grafen Nortmann zu exkommuniciren. Aber Nortmann habe in der That sich kein Kirchengut angeeignet, sondern sein Neffe Hinkmar habe ohne seine und der Mitbischöfe Zustimmung einen Theil davon an den König Karl abgetreten, damit dieser den Nortmann damit belehne. Der König habe es dann der Kirche von Laon restituirt, während der Bischof Hinkmar wieder einen Theil dem Sohne Nortmanns als Lehen übergeben habe. Ehe der Papst in dieser Sache einen Befehl erlasse, möge er sich wohl umsehen. Als Metropolit habe er jede Exkommunikation eines Suffraganbischofes, wegen der an ihn appellirt werde, zu untersuchen, und dürfe man ihm nicht befehlen, einem Suffraganbischof zu Gefallen Jemanden zu exkommuniciren. Wenn der Papst ihm ferner vorgeworfen habe, er lasse seinen Neffen schutzlos, so sei der Papst belogen worden. Er habe ihn im Gegentheil bei dem Könige wie bei Andern stets vertheidigt, aber in den letzten Jahren seiner Seits viel von ihm zu leiden gehabt. Ebenso sei es gelogen, dass er seinen Neffen von der Romfahrt abgehalten habe. Wenn der Papst ihm befohlen, den Bischof Hinkmar mit drei andern Bischöfen als Vertretern des ganzen Episkopates im Reiche Karls nach Rom zu schicken, so habe er dazu kein Recht, das sei Sache des Königes. Er selbst dürfe ohne dessen Erlaubniss nicht einmal die Grenzen des Reiches überschreiten.

Auch König Karl, dem die päpstlichen Legaten im Kloster des h. Dionysius während der Messe jene Schreiben überreicht, und der sie dann unwirsch abgewiesen hatte, beantwortete den Drohbrief des Papstes ablehnend im Sinne und auch wohl mit der Feder Hinkmars. Der Sitte der Zeit gemäss versäumte er freilich nicht, um den Papst zu beschwichtigen, seinen Gesandten ausser dem unliebsamen Briefe ein Altartuch und zwei goldene Kronen für St. Peter mitzugeben [1]).

Trotzdem Hadrian prinzipiell ganz in die Fusstapfen seines Vorgängers trat und den durch Pseudoisidor unterstützten Kampf

1) Hincm. Annal. a. 870.

gegen die Metropoliten fortsetzte, unter denen Hinkmar wenigstens eine so rücksichtslose Sprache gegen ihn führen konnte, wie wir sie eben vernommen, wagte er doch nicht, mit der alten Metropolitanverfassung zu brechen. Als ein Priester Herlefrid im Reiche Karls des Kahlen gegen seinen Bischof Erpuin nach Rom appellirt hatte, lobte er Karl, dass er diese Appellation an „das Haupt aller Kirchen“ zugegeben habe, fordert ihn aber auf, das Urtheil, wenn es unrichtig sei, durch die Provinzialsynode Hinkmars kassiren zu lassen. Entweder solle er nun dem Herlefrid bis zur Provinzialsynode seine Kirche und alle seine Einkünfte zurückerstatten, oder dessen Bischof zur Absendung eines Boten nach Rom veranlassen, damit der apostolische Stuhl auf Grund genauer Information urtheilen könne [1]).

Dem Erzbischof Hinkmar machte der Papst wohl mit Rücksicht auf diesen Fall unter dem 25. März 871 Vorwürfe, dass er seine Pflicht als Metropolit versäume, und droht ihm mit Entziehung seiner Rechte [2]).

Gegen Hinkmar von Laon war der Papst denn doch auch misstrauisch geworden. Derselbe führte die versprochene Romreise nicht aus und zeigte sich gegen seinen Oheim, den Metropoliten, immer ungeberdiger. Hadrian ermahnte ihn darum zur Unterwürfigkeit gegen letztern und zur Ausführung jener Reise [3]).

Inzwischen hatte sich im westfränkischen Reiche eine neue Verwicklung ergeben, indem Karls des Kahlen Sohn Karlmann, der Diakon an der Kirche von Sens war, an einer Empörung gegen seinen Vater sich betheiligte. Der Papst beging in seiner leidenschaftlichen Entrüstung gegen den König, und noch dazu aufgestachelt von Hinkmar von Laon, die Unvorsichtigkeit, für

---

1) Bei Mansi XV, 837. Dass auch deutsche Erzbischöfe von der Appellation niederer Geistlicher nach Rom nichts wissen wollten, zeigt beispielsweise ein Brief Luitberts v. Mainz an Hadrian II. bei Dümmler Formelbuch des B. Salomo III. Leipzig 1857, n. XLIII.

2) Bei Mansi XVI, 582. Von Schrörs S. 346 wird dieser Brief auf die Angelegenheit Hinkmars von Laon bezogen, aber eingestanden, dass die Einzelheiten nicht recht zu passen schienen.

3) Bei Mansi XVI, 660. Wahrscheinlich empfing der Bischof diesen Brief auf der Synode zu Douzy im August 871.

die Rebellen einzutreten. Nachdem bereits seine letzte Gesandtschaft durch ihre Fürsprache bei dem Könige Karl die Freigebung des in Gefangenschaft gehaltenen Karlmann bewirkt [1]), schickte der Papst unter dem 13. Juli 871 drei Briefe nach Frankreich [2]), einen an den König mit den masslosesten Invectiven. Zu seinen übrigen Ausschreitungen, sagt der Papst, komme nun noch, dass er, die Wildheit der Thiere überbietend, gegen sein eigenes Fleisch und Blut wüthe. Da Karlmann an ihn appellirt habe, warne er den König. Derselbe solle seinen Sohn zu Gnaden aufnehmen, bis die päpstlichen Legaten das Nöthige würden angeordnet haben. Den Grafen und übrigen Unterthanen Karls aber verbietet der Papst, die Waffen gegen Karlmann zu ergreifen, widrigenfalls sie nicht nur von der Kommunion ausgeschlossen (excommunicatio), sondern auch mit dem Anathem beladen in die Hölle zum Teufel verstossen würden. Den Bischöfen endlich untersagt er, die von Karl verlangte Exkommunikation gegen Karlmann auszusprechen, bis er selbst darüber entschieden haben werde. Uebrigens, fügt er bei, würde es ja nicht sehr zu verwundern sein, wenn ein Sohn gegen einen Vater sich auflehne, der selbst nicht scheue, fremdes Gut sich anzueignen. Aber auch in dieser Sache sah Hadrian seine Autorität nicht beachtet.

Im Orient hatte, wie wir hörten, das allgemeine Koncil mit einer doppelten Dissonanz geschlossen. Die Differenz zwischen Rom und Konstantinopel war namentlich wegen der Bulgarei in der bittersten Form hervorgetreten. Der Patriarch Ignatius beeilte sich, factisch von dieser ihm in der erzählten Weise zugesprochenen Provinz Besitz zu ergreifen. Der Bischof Grimoald, der sich noch als päpstlicher Legat dort befand, räumte willig das Feld und kam sehr bereichert, wie das Papstbuch meldet, von seinen Priestern des Verrathes beschuldigt, nach Rom zurück, mit der dort nicht geglaubten Angabe, er sei von den Bulgaren vertrieben worden.

Anderseits zeigten sich die Photianer durchaus nicht geneigt, den von dem Koncil gegen sie gefassten Beschlüssen

---

1) Hincm. Annal. a. 870.

2) Bei Mansi XV, 850 sq.

sich zu unterwerfen. Der Kaiser und der Patriarch Ignatius sahen sich veranlasst, vom Papste die Zustimmung zu einigen Milderungen zu erwirken. Dem nach Rom reisenden Abte Theognost gaben sie reiche Geschenke mit, der Kaiser kostbare Gewänder, der Patriarch ein griechisch-lateinisches Evangelistarium nebst einem Orarium, sowie Briefe, in denen sie baten, die von Photius geweihten Lektoren ohne Weiteres anzuerkennen, desgleichen den Erzbischof Theodor von Karien und den Archivar Paul [1]).

Unter wenig ernst gemeinten Lobsprüchen antwortet der Papst am 10. November 871 dem Kaiser, er habe sich sehr gewundert, dass er seine Legaten ohne Geleit von dem Koncil zurückgeschickt, in Folge dessen es ihnen so übel ergangen sei; noch mehr aber, dass mit seiner Zustimmung Ignatius einen Bischof für die Bulgarei geweiht habe. Wenn er Ignatius von dieser Usurpation nicht abbringe, werde er (der Papst) sich genöthigt sehen, denselben zu censuriren, sowie die in der Bulgarei amtirenden griechischen Geistlichen abzusetzen. An den Beschlüssen gegen die Photianer aber könne er nichts ändern, es sei denn, dass durch eine Konfrontation beider Parteien in seiner Gegenwart sich etwas herausstelle, was ihm früher unbekannt gewesen sei. Denn was Nikolaus und er selbst früher entschieden, habe nun auch das allgemeine Koncil aufgestellt. Er handle nicht wie gewisse Leute in Konstantinopel (Ignatius), die sich auf Koncilsbeschlüsse und päpstliche Decretalen beriefen, wenn diese ihnen förderlich seien, und dann wieder sie verachteten. Ebenfalls dem Ignatius selbst macht der Papst Vorwürfe über seine Usurpation der Bulgarei und erinnert, dass er auch sonst sich Verkehrtheiten zu schulden kommen lasse, wie die sofortige Ordination von Laien zu Diakonen [2]).

Im August 871 waren endlich auf der Synode zu Douzy die langwierigen Streitigkeiten zwischen den beiden Hinkmaren entschieden worden, und zwar zu Ungunsten des Bischofes von Laon. Derselbe wurde wegen einer Reihe Vergehen des bischöflichen Amtes verlustig erklärt, vorbehaltlich des Urtheiles des

1) Bei Mansi XVI, 203 sq.
2) Bei Mansi XV, 206. 414.

römischen Stuhles nach Massgabe der Kanones von Sardika. Unter dem 6. September sandte die Synode durch den Bischof Aktard die Akten mit einem Schreiben [1]) nach Rom, in welchem sie noch andere Vergehen und Gewaltthätigkeiten des jüngern Hinkmar aufzählt, welche bei seiner Verurtheilung nicht einmal in Betracht gekommen seien. Wenn der Papst das Urtheil gegen Erwarten nicht bestätigen wolle, fährt das Schreiben ohne Zweifel im Gegensatz zu den pseudoisidorischen Decretalen fort, möge er durch die benachbarten Bischöfe in zweiter Instanz die Sache entscheiden lassen, wie dies die Kanones von Sardika vorschrieben und in Frankreich und Belgien stets Sitte gewesen sei. Wie die Synode die Vorrechte des apostolischen Stuhles in Ehren halte, so möge Hadrian die ihrigen achten. Wenn der Papst aber Hinkmar restituire, so würden die fränkischen Bischöfe sich um die Folgen nicht weiter kümmern, in dem Bewusstsein, ihre Pflicht gethan zu haben. In dem Falle Rothads würden sie ebenso gehandelt haben, wenn es damals möglich gewesen wäre, dem Papste die Akten zu schicken [2]). Für den Ueberbringer Aktard (den vertriebenen Bischof von Nantes) wünscht die Synode die Bestätigung als Erzbischof von Tours, wo er von Klerus und Volk gewünscht werde.

Diesem ohne Zweifel auch von ihm verfassten Synodalschreiben fügte der Erzbischof Hinkmar noch zwei Briefe bei, einen an den Bibliothekar Anastasius, um einen Fürsprecher bei dem Papste zu haben, und einen an den Papst selbst [3]). Den mitgetheilten Ausführungen schliesst er hier noch den Ausdruck des Bedauerns an, so gegen seinen eigenen Neffen verfahren zu müssen. Ausserdem rügt er, dass ein Priester Trisingus gegen sein Urtheil sich sofort nach Rom gewandt habe mit Ueberspringung der Provinzialsynode als der kanonischen Instanz. Auch der König hatte dem Aktard einen sehr energisch gehaltenen Brief an den Papst [4]) mitgegeben, in welchem er sich

---

1) Bei Mansi XV, 678.

2) Hefele IV, 505 u. Schrörs S. 343 vermuthen in diesem Satze eine Interpolation.

3) Bei Mansi XVI, 682.

4) Bei Migne Patrol. lat. 124, 876. Die Gründe, welche Schrörs

über dessen Invectiven beklagt aus Anlass seines Verfahrens gegen seinen Sohn Karlmann, und die Veranlassung jenes päpstlichen Schreibens mit zu den Vergehungen des Bischofes von Laon rechnet, den er um keinen Preis auf dem bischöflichen Stuhle dulden werde. Und wie er erinnert, dass die frühern Päpste die staatlichen Angelegenheiten nicht hätten beherrschen wollen, wesshalb er kaum an die Echtheit des fraglichen päpstlichen Schreibens glauben könne, so fordert er schliesslich Hadrian auf, die Rechte der fränkischen Könige und Bischöfe zu achten, und fürder sie mit derartigen Briefen zu verschonen.

Unter dem 25. Dezember 871 beantwortete der Papst die ihm durch Aktard überreichten Schreiben [1]. In einem Briefe an die Bischöfe der Synode von Douzy bestätigt er die Translation Aktards nach Tours gemäss einem (pseudoisidorischen) Briefe seines Vorgängers Anteros und andern ähnlichen Fällen, weil sie ihren Grund nicht in Ehrgeiz, sondern in der Vertreibung des Bischofes habe. Die Kirche von Nantes solle er, so viel von ihr übrig sei, behalten, die indess im Falle völliger Wiederherstellung wieder einen eigenen Bischof bekommen könne. Dann aber tadelt er die Bischöfe, dass sie Hinkmar trotz seiner Appellation nach Rom verurtheilt hätten. Er wolle sich jedoch darauf beschränken, denselben nach Rom vorzuladen, wo er einem geeigneten Ankläger gegenüber vor einer römischen Synode (totius sedis Romanae synodali collegio) seine Sache vertheidigen solle. Dem Könige gegenüber beginnt der Papst gleich mit dem herben Tadel, er habe gegen ihn gemurrt und ein aufrührerisches Geschrei erhoben, während seine Pflicht erheische, alle Aeusserungen des apostolischen Stuhles, „seiner keuschen Mutter“, mit Freude und Dank aufzunehmen. Er (der Papst) höre nicht auf, ihn wie ein Vater seinen Sohn ernstlich zu züchtigen, auch wenn er nichts verbrochen habe, nur damit er in Furcht erhalten werde. Sachlich bescheidet er dann den König in derselben Weise wie dessen Bischöfe.

Diese päpstlichen Antworten reizten den Erzbischof Hink-

S. 343 gegen eine Abfassung desselben durch Hinkmar anführt, halten wir nicht für überzeugend.

1) Bei Mansi XV, 852. 858.

mar, die Seele dieser ganzen Korrespondenz, auf's Aeusserste. Im Namen des Reimser Episkopates erwiderte er dem Papste [1]), man habe seinen Brief wiederholt lesen müssen, um endlich zu glauben, dass er wirklich einen solchen Inhalt habe. Nur die Mittheilung Aktards, dass sie in Rom so viel zu thun hätten, lasse denselben erklärlich erscheinen. Der Koncipient des Briefes könne unmöglich die Synodalakten vollständig gelesen haben. Bei ihrer Verurtheilung Hinkmars von Laon hätten sie sich nach dem Beispiele des h. Petrus (Apg. 11, 12) und den Kanones von Sardika gerichtet. Der Verurtheilte könne dem Verlangen des Papstes gemäss jeder Zeit nach Rom reisen; aber unmöglich könnten die zu einer neuen Verhandlung nöthigen Personen alle mitkommen.

Seit langer Zeit aber hatte Rom kein Schriftstück mehr empfangen, welches an Bitterkeit der Antwort des Königes Karl gleich kam, die sicher wieder Hinkmar zum Verfasser hat [2]). Dem päpstlichen Briefe, schreibt der König, fehle es an aller bischöflichen Bescheidenheit. Der Papst tadle ihn, weil er seine frühern Invectiven zurückgewiesen habe. Eine solche Sprache habe noch keiner seiner Vorgänger geführt; das sei nicht die Sprache apostolischer Demuth, sondern weltlichen Hochmuthes. Des Königes Beruf sei, Verbrecher zu strafen; den rechtmässig verurtheilten Bischof von Laon könne er darum nicht nach Rom schicken zu neuer Untersuchung. Wenn er nun noch gar vom Papst angewiesen werde, während der Romreise dem Hinkmar seine Güter zu verwahren, so erkläre er, dass die Könige von Frankreich nicht die Gutsverwalter der Bischöfe, sondern die Herren in ihrem Lande seien. Nur der Hölle könne das angebliche Gesetz entstammen, dass der König einen so grossen, verurtheilten Verbrecher zur Untersuchung nach Rom schicken müsse. Auch die Päpste hätten die von den Königen erlassenen Gesetze zu respectiren; denn die Welt werde von zwei Gewalten regiert, der Autorität der Bischöfe und de. Macht der Fürsten. Der Papst solle ihm keine rechtswidrigen

1) Bei Mansi XVI, 569; vollständiger bei Delalande Conc. Gall. suppl. p. 274 sqq.

2) Bei Migne Patrol. lat. 124, 881.

Befehle mehr zugehen lassen; was gegen Schrift, Tradition und Kanones verstosse, sei ungültig. Wenn der Papst einen „geeigneten Ankläger“ Hinkmars in Rom zu sehen wünsche, so sei er bereit, selbst mit einer grossen Schar tauglicher Zeugen [1]) dort zu erscheinen. Der Papst solle nur an die Verurtheilung seines Vorgängers Vigilius durch das fünfte allgemeine Koncil denken. Er (der König) wolle ihm schon den schuldigen Gehorsam leisten gemäss der Ueberlieferung und den Decretalen der orthodoxen Päpste, aber nicht gemäss dem, was sonst zusammengestoppelt oder erdichtet worden sei [2]).

Diese energische Sprache wirkte in Rom [3]). Der Papst befürchtete wohl, dass, wenn er dieses königliche Manifest mit einem entsprechenden päpstlichen beantworte, Karl auf Grund der altkirchlichen Ueberlieferung es zu einem Bruche mit Rom kommen lassen werde. Die Worte des Königes lauteten allerdings drohend genug. Dazu kam aber auch wohl eine politische Erwägung. Bereits wurde auf allen betheiligten Seiten der Tod des Kaisers in Erwägung gezogen. Ludwig der Deutsche trat seinen Antheil an Lothringen dem Kaiser ab, und die Kaiserin Engelberga schloss dafür einen Erbschaftsvertrag mit ihm,

---

1) Die Deutung dieser Worte (tantos testes idoneos diversi ordinis ac dignitatis nobiscum ducemus) als Drohung mit einem Heereszuge lehnt Dümmler I, 785 (2. Aufl. II, 346) mit Recht ab, während neuestens wieder Schrörs S. 348 in den Worten „eine verständliche Drohung, mit Heeresmacht vor den Lateran zu rücken“ erblickt.

2) Die Beziehung dieser Worte auf Pseudo-Isidor weist Schrörs S. 348 mit Recht zurück, indem er darunter den fraglichen Brief des Papstes versteht, dessen Inhalt H. verwerflich finde.

3) Wie weit aber stach sie ab von andern Aeusserungen Hinkmars über die päpstliche Autorität, beispielsweise in der Vorrede zu seiner Schrift de divortio Lothar.: De omnibus dubiis vel obscuris quae ad rectae fidei tenorem vel pietatis dogmata pertinent s. Romana ecclesia ut omnium ecclesiarum mater et magistra, nutrix ac doctrix est consulenda, et eius salubria monita sunt tenenda, maxime ab his qui in illis regionibus habitant in quibus divina gratia per eius praedicationem omnes in fide genuit et catholico lacte nutrivit quos ad vitam praeordinavit aeternam. Freilich dachte er auch hierbei nicht an die Unfehlbarkeit, wie schon die Gradation mit maxime zeigt, wesshalb auch das salubria monita im Sinne einer Einschränkung zu fassen ist.

wonach ihm die Kaiserkrone zufallen sollte. In jener Gebietsabtretung konnte der Papst, wenn nicht einen Sieg seiner Politik, so doch wenigstens eine Thatsache erblicken, die zum Theil mit seinen Forderungen hinsichtlich Lothringens übereinstimmte. Am 18. Mai 872 veranstaltete er desshalb in St. Peter eine grosse Krönungsfeier mit dem Kaiser, indem er ihm die lothringische Krone auf das Haupt setzte. Zugleich entband er den Kaiser von einem Eide, den dieser in erzwungener Weise dem Herzog Adalgis von Benevent geleistet hatte [1]). Weniger aber war er mit dem erwähnten Erbschaftsvertrage einverstanden. Weder sagte ihm der selbstständige Charakter Ludwigs des Deutschen zu, noch war er erfreut davon, dass ohne seine Mitwirkung über die Kaiserkrone verfügt werden sollte. Jetzt hielt er den Moment für geeignet, mit Karl dem Kahlen wieder bessere Beziehungen anzuknüpfen, und so gab sich die päpstliche Feder für die Abfassung eines ebenso intriganten als unwürdigen Schreibens her [2]).

Der Papst beginnt zwar wieder mit der Rüge, dass Karl so sehr gegen seine Mahnungen murre, fährt aber gleich fort mit der Verheissung, mit dem Oele des Trostes und der Salbe heiligster Liebe wolle er seine Wunden heilen. Nachdem er dann dem Könige die höchsten Lobsprüche ertheilt, sagt er, wenn derselbe Briefe von Rom erhalten habe, die oberflächlich betrachtet nicht freundschaftlich klängen, so seien diese ihm (dem Papste) erschlichen oder während seiner Krankheit abgepresst worden. Seine Gesinnung gegen den König sei stets die der Liebe geblieben. Nun aber, heisst es weiter, wolle er ihm eine ganz

---

1) Vgl. Regino a. 872, wo nur irrig statt Hadrian sein Nachfolger Johann VIII. genannt wird. Der Annahme, dass die Krönung sich auf die Erwerbung Lothringens bezogen habe, können nur weit weniger wahrscheinliche gegenübergestellt werden, wie die bei Dümmler I, 779 (2. Aufl. II, 341): „vielleicht sollte sie nur von der durch die Lösung des erzwungenen Eides wieder hergestellten kaiserlichen Autorität Zeugniss ablegen.“ Vielleicht wurde bei dieser Gelegenheit auch die später zu Troyes erwähnte Bestimmung erlassen, dass Niemand den Bischof von Rom oder einen andern Bischof um Verleihung von Kirchengut angehen dürfe, der nicht dazu kanonisch qualificirt sei. Vgl. Mansi XVII, 264. app. 187.

2) Bei Mansi XV, 857.

vertrauliche und nur den nächsten Freunden bekannt zu gebende Mittheilung machen, die nämlich, dass er nach dem Tode des Kaisers selbst für noch so viele Scheffel Gold Niemanden anders als Kaiser zulassen werde, als den König Karl. Ueber das unglaubliche Mass von Verbrechen, welches dem Hinkmar von Laon nachgesagt werde, wolle er kein Urtheil fällen, welches mit den Beschlüssen des nicänischen und der übrigen fünf allgemeinen Koncilien [1]) und den Decreten seiner Vorgänger in Widerspruch stehen könnte. Hinkmar von Laon möge man nur nach Rom kommen lassen zur bessern Orientirung; ohne vorherige Restitution solle er dann vor päpstlichen Legaten in seiner Heimath nochmals gerichtet werden. Wolle er nicht nach Rom gehen, so verurtheile er sich dadurch selbst.

Gegen Ende des J. 872 [2]) starb Hadrian II., reich an Enttäuschungen und Niederlagen. Am 14. Dezember erhielt er seinen Nachfolger in der Person Johannes' VIII., wieder eines Römers, der bis dahin Archidiakon gewesen war [3]).

Dass er in die Fusstapfen seines Vorgängers treten werde, zeigte der Papst schon an, indem er denselben gegen die Verunglimpfungen des Abtes Bertar von Monte Cassino in Schutz nahm. Freilich handelte es sich hier nicht um die amtliche Handlungsweise, sondern den Wandel Hadrians II. Es sei viel besser, schreibt er in sarkastischer Weise dem Abte, wenn er

---

1) Hadrian II. zählt also gleich Nikolaus noch immer sechs allg. Koncilien, mit Ausschluss des 7. und 8., für die weder Hadrian I., noch er, obwohl sie dieselben beschickt, wegen der Jurisdictionshändel mit Konstantinopel Acceptationsurkunden ausgestellt hatten.

2) Wahrscheinlich am 13. Dezember, nicht am 14., wie Duchesne Lib. pont. II, LXVII annimmt, da an diesem Tage Johannes VIII. ihm bereits folgt, und die Kataloge sein Pontifikat rund auf 5 J. angeben.

3) Von der uns nicht zu Gebote stehenden Arbeit Balan Il Pontificato di Giovanni VIII (Gli Studi in Italia. Anno III. vol. 1. 2) bemerkt Schrörs S. 353, sie gebe keinerlei neue Aufschlüsse. — Die Anordnung der Briefe in der vatik. Hschr. wurde zuerst bekannt durch Levi Archivio della società rom. di storia patria. Roma 1881. IV, 161 sqq., dann durch Ewald in der 2. Aufl. der Jaffé'schen Regesten. Wir glaubten indess aus sachlichen Gründen mitunter von ihr abweichen oder sie als chronologisch unsicher behandeln zu müssen.

Schweinefleisch, als das Fleisch der Menschen beisse und sich des letztern statt des erstern ewig enthalte. Wenn dies von jedem Menschen gelte, so gewiss von einem solchen Papste, den er nach dessen Tode in so verwegener Weise herabgesetzt habe [1]).

Deutlich sprach sich Johannes VIII. über seine Absicht, die Politik seines Vorgängers fortzusetzen, in einem Schreiben an Karl den Kahlen aus, den er aufforderte, den Weisungen Hadrians II. gemäss das in Besitz genommene Reich Lothars dem Kaiser Ludwig herauszugeben. Er müsse, sagt Johannes, dem in der Arbeit folgen, dessen Nachfolger er in der Ehre sei, und droht schliesslich dem Könige, auszuführen, was Hadrian wegen seiner steten Bedrängnisse nicht habe vollenden können, ihn bei fortgesetztem Widerstreben zur Befolgung der Mahnungen des apostolischen Stuhles durch Strafmassregeln zu zwingen [2]).

Desgleichen in Italien begann Johannes sein Pontifikat als Politiker, indem er auf Bitten des Kaisers Ludwig' II. zwischen diesem und dem Herzog Adalgis von Benevent die Vermittlerrolle übernahm [3]). Es war ihm dabei wohl weniger um diese kleine Friedensstiftung zu thun, als in Unteritalien festen Boden zu gewinnen in dem Sarazenenkampfe, der ihn während des ganzen Decenniums seiner Regierung in athemloser Thätigkeit erhielt.

Auch die Bulgarenfrage war noch immer nicht zur Ruhe gekommen. Den König Michael von der Bulgarei ermahnte Johannes VIII. von Neuem, sich zu der römischen Kirche zu halten, welcher nach Ausweis der alten Dokumente sein Land angehöre. Wenn die Griechen in dasselbe vordrängen, werde er den Patriarchen Ignatius, der durch seine Gunst seinen Stuhl erhalten, desselben wieder entheben und die dort befindlichen griechischen Bischöfe und Priester mit dem Anathem belegen.

1) Aus der Britischen Sammlung der Papstbriefe zuerst herausgegeben von Löwenfeld Ep. Pontt. Rom. ineditae Lipsiae 1885, n. 45. Bald nachher (Sept. 873) drohte der Papst in einem Briefe an den Kaiser Ludwig, den Abt Bertar, der einen Mönch Adelpert verfolge, wenn er nicht anders zu beugen sei, zu exkommuniciren (Ib. n. 49).

2) Bei Löwenfeld l. c. n. 47.

3) Hincm. Annal. a. 873.

Meistens hätten diese nämlich ihre Weihen von Photius erhalten, dessen Gemeinschaft sie auch angehörten. Die Bulgaren selbst würden dem Anathem dann als Apostaten auch nicht entgehen. Einem Slavenfürsten Domagoi aber theilte er mit, Ignatius, wegen seiner Ansprüche auf die Bulgarei wiederholt exkommucirt, habe nun sogar einen „Schismatiker“ dort als Erzbischof aufgestellt [1]). Ignatius liess sich durch diese Schritte des Papstes nicht irre machen. Denn einige Zeit nachher sah sich Johannes VIII. nochmals veranlasst, den Bulgarenkönig daran zu erinnern, dass der apostolische Stuhl den Photius vertrieben und Ignatius wiedereingesetzt habe, ein Urtheil, welches, von allen Patriarchen anerkannt, nicht wieder umgestossen werden könne. Aber nur unter der Bedingung sei jene Wiedereinsetzung erfolgt, dass Ignatius, was auch Photius nicht einmal gethan, Ansprüche auf die Bulgarei nicht erhebe. Eine Gesandtschaft griechischer Bischöfe will der Papst nicht annehmen, schleudert ihnen vielmehr sein Anathem entgegen und droht dem Könige, wenn er von ihnen die Sakramente empfange, ihn wie einen Schismatiker behandeln zu müssen. Auch versäumte der Papst nicht, den Ignatius bei dem Kaiser Basilius I. von Konstantinopel zu verklagen und nach Rom vorzuladen [2]).

Sofort war er auch um die Einkünfte seiner Kirche bemüht, Er hatte bereits an den König Ludwig und an die Bischöfe und Grafen des italischen Reiches geschrieben, und richtete nun auch an den Bischof Anno von Freising die Mahnung, die von ihm eingesammelten Einkünfte der römischen Kirche nach Rom zu senden, widrigenfalls er sich grober Fahrlässigkeit schuldig mache. Gleichzeitig möge er eine sehr gute Orgel nebst einem Organisten, der sie vorzüglich zu spielen verstehe, nach Rom besorgen [3]).

Dem Kölner Bischof Willibert schlug der Papst die Bitte um das Pallium noch immer ab, wegen der Zweifelhaftigkeit seiner Wahl und weil das beigefügte Glaubensbekenntniss nichts von den allgemeinen Koncilien und den päpstlichen Decretalen sage,

---

1) Collect. Brit. ep. 7. 9.

2) Collect. Brit. ep. Joan. VIII. n. 34. 37.

3) Bei Mansi XVII, 245.

auch weder von ihm unterzeichnet sei, noch durch einen Eideshelfer beglaubigt werde [1]). Später aber übersandte er ihm das Pallium mit Bezug auf die Bitten des Kaisers und des deutschen Königes, mit dem Versprechen, einen Legaten zur Untersuchung der gegen Willibert erhobenen Anklagen zu schicken [2]). Auch verweigerte er Bertulf von Trier das Pallium, bis er längstens im Oktober 873 entweder persönlich oder durch Legaten die Rechtmässigkeit seiner Wahl in Rom nachgewiesen habe [3]).

Nach langer Zeit lebte die immer noch im Stillen vorhandene Rivalität zwischen dem Papste und dem Erzbischof von Ravenna wieder auf. Johannes VIII. verantwortete sich unter dem 29. Januar 874 dem Kaiser Ludwig gegenüber, dass er mehre Klöster und Ortschaften in Oberitalien nicht dem Erzbischof von Ravenna weggenommen, sondern von seinen Vorgängern überkommen habe [4]).

Im Sommer desselben Jahres hatte der Papst in der Gegend von Ravenna eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kaiser und dem deutschen Könige, wahrscheinlich um die Erbschaftsfrage zu besprechen [5]).

---

1) Bei Mansi XVII, 242 u. Neues Archiv V, 306.

2) Bei Floss Privil. Leon. p. 102.

3) Neues Archiv V, 305.

4) Bei Mansi XVII, 244.

5) Annal. Fuld. a. 874. Vermuthlich erliess damals der Papst auch das Schreiben an Ludwigs des Deutschen Söhne zu Gunsten des Kaisers, welches sich in der Britischen Sammlung der Papstbriefe befindet, vgl. Neues Archiv V, 310. Er erinnert sie an den Vertrag von Verdun, welchen die Söhne Ludwigs des Frommen für sich und ihre Kinder geschlossen. Damit derselbe unabänderlich sei, hätten sie ihn dem apostolischen Stuhl übersandt, der für die Zukunft als Zeuge und Richter darüber zu fungiren habe. Er sei auch durch eine Synode bestätigt worden. Schliesslich ermahnt der Papst unter Androhung des Bannes, keinen Vertrag zur Schädigung des Reiches des Kaisers einzugehen. Dies wurde wohl befürchtet, weil Ludwig der Deutsche 872 auf seinen Theil an Lothringen zu Gunsten des Kaisers gemäss dem Vertrage von Verdun und den Weisungen des Papstes verzichtet hatte. Bei Jaffé Reg. 2. ed. n. 3000 ist die Adresse: Lud. (Germanicum) et Karolum (Calvum) filios Ludov. (I. imp.) unrichtig angegeben für: Ludw. und Karl (den Dicken), Söhne Ludwigs des Deutschen. Wahrscheinlich war es der Ueberbringer dieses Briefes, den Karl

Der in Mähren stets sich erneuernde Streit zwischen den deutschen, römischen und griechischen Geistlichen war in der letzten Zeit Hadrians II. [1]) in der heftigsten Weise entbrannt, da vor der Wirksamkeit des neuen Erzbischofs Methodius die der Salzburger Diözese angehörenden baierischen Geistlichen weichen mussten. Ludwig der Deutsche liess in Folge dessen Methodius als Eindringling vor eine baierische Synode stellen, verurtheilen und in Deutschland interniren. Vergebens hatte Methodius Mähren als Gebiet des h. Petrus bezeichnet und König und Bischöfe gewarnt, „nicht mit dem Schädel gegen einen eisernen Wall anstürmend ihr Hirn zu verspritzen“ [2]). Der König liess, wahrscheinlich für den Papst, eine Denkschrift verfassen, in welcher das Recht des Salzburger Stuhles auf Pannonien historisch begründet wurde [3]). Aber diese Denkschrift, wenn auch auf königlichen Befehl verfasst, vermochte „den eisernen Wall“ nicht zu durchbrechen.

Sie veranlasste nur Johannes VIII., über die baierischen Bischöfe den Bann zu verhängen, bis Methodius die Rückkehr nach Mähren gestattet werde [4]), und dem Könige Ludwig gegenüber „die Privilegien der römischen Kirche“ in der stärksten Weise zu betonen. Für sie gälten keine zeitlichen und keine örtlichen Grenzen. Selbst die römischen Kaisergesetze kennten für Rom nur eine hundertjährige Präscription [5]). Auch dem Bischofe Paul von Ankona, seinem Legaten in Deutschland

---

der Dicke zurückwies, wie wir aus einem Schreiben des Papstes an die Kaiserin Engelberga erfahren (Coll. Brit. ep. Joan. VIII. n. 44).

1) Vielleicht schon 870; vgl. Dümmler 2. Aufl. II, 376.

2) Vita Method. c. 9.

3) Mon. Sc. XI, 3 sqq. Dass die Denkschrift nicht für den König, sondern für den Papst bestimmt war, macht Dümmler I, 816 ff. (2. Aufl. II, 379 ff.) wahrscheinlich.

4) Vita Method. c. 10.

5) Vgl. Jaffé 2. ed. n. 2970. Bei einer andern Gelegenheit machte er Ludwig darauf aufmerksam, dass sogar der griechische Kaiser den Decreten des apostolischen Stuhles gehorche, nach deren Sentenz er die Patriarchen absetze und einsetze, und durch welche überall jede Kontroverse entschieden werde (Coll. Brit. Joh. VIII. ep. 30, bei Jaffé Reg. ed. II. n. 2990).

und Pannonien, lässt der Papst eine Mahnung zugeben: nicht bloss in Italien und den übrigen Ländern des Westens habe der apostolische Stuhl von Alters her Jurisdiction geübt, sondern auch in ganz Illyrien. Die Frage nach der Präscription falle weg, sobald es sich um den Kampf der Ungläubigen handle [1]. Auch sollte der Legat den Bischöfen von Salzburg und Passau vorstellen, dass [gemäss Pseudo-Isidor] erst die Restitution des Methodius erfolgen müsse, und dann die Untersuchung, und zwar, da es sich um einen Streit zwischen Erzbischöfen handle, vor dem Patriarchen (d. i. dem Papste). Den Bischof Hermanrich von Passau aber belegte der Papst mit dem Banne, und befahl ihm mit Paul und Methodius nach Rom zu kommen, weil er Letztern in's Gefängniss geworfen und vor versammelter Synode mit der Reitpeitsche (equino flagello) habe durchprügeln wollen. Desgleichen wurde der Bischof Anno von Freising wegen seines Vorgehens gegen Methodius nach Rom geladen [2].

Durch diese energischen Massregeln erlangte der Papst, dass Methodius nach zwei- und ein halbjähriger Verbannung, etwa 874, als ein nur vom römischen Stuhle abhängiger Erzbischof nach Mähren zurückkehrte. Nur hatte er freilich die Beschwerden der baierischen Bischöfe insoweit berücksichtigen müssen, dass er dem Methodius den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe wieder verbot [3].

Charakteristisch für die damaligen Sittenzustände ist es, dass der Papst dem Kaiser Ludwig die Mittheilung machte, er habe den einer Mordthat beschuldigten Bischof Rainald gezwungen nach Rom zu kommen, derselbe sei aber dann wie ein Dieb über die Stadtmauern geklettert und geflohen [4].

Und ebenso charakteristisch nach einer andern Seite hin, dass er dem Kaiser die fünf hauptsächlichsten Mittel, vor Ge-

1) Bei Mansi XVII, 264.

2) So nach den Mittheilungen aus der Britischen Sammlung von Papstbriefen von Ewald Neues Archiv V, 302 f., bei Jaffé Reg. 2. ed. n. 2976 sqq.

3) Jaffé 2. ed. n. 2971. 2973. cf. n. 3268. Dass dieses Verbot damals erging, bemerkt richtig Ginzel Gesch. der Slavenapostel Cyr. u. Method. S. 61.

4) Bei Mansi XVII, 242.

richt die Wahrheit an den Tag zu bringen, aufzählt: Urkunden, Zeugen, offenkundige Beweise, Eid und Gottesurtheil (divinum experimentum)[1]. Damit war denn der bekannte, im Laufe der Zeit so viele Menschenleben fordernde Aberglaube päpstlich approbirt.

Wiederum benachrichtigte er den Kaiser Ludwig, dass er einen orientalischen Fürsten noch nach seinem Tode bei den Patriarchen des Orientes denunciren werde. Derselbe habe den päpstlichen Bann verachtet und sogar einen Legaten des Papstes Nikolaus zurückgewiesen, dem Beispiele des Kaisers Michael folgend, der das Gleiche verübt. Jener sei von seinen Feinden ermordet worden, — ein Zeichen göttlichen Strafgerichtes. Aber er werde ihn bei den östlichen Patriarchen noch diffamiren, damit er in der ganzen Kirche für das gehalten werde, was er in der römischen sei[2].

Während der Italien fortwährend bedrohenden Sarazenengefahr sandte Johann VIII. den „von der achten Synode her rühmlichst bekannten“ Bischof Donatus mit dem Presbyter Eugenius nach Unteritalien, die Bewohner von Neapel, Salerno und Amalfi vor einem Bündniss mit den Ungläubigen zu warnen[3]. Den Bischöfen Campaniens und Apuliens aber theilte er mit, dass er den Bischof Landulph von Capua wegen seines Bündnisses mit den Sarazenen dreimal vergeblich vor die römische Synode geladen und nun exkommunicirt habe; wenn derselbe sich nicht bis zum Fest der Apostel (29. Juni) 875 bekehre, werde er ihn absetzen und mit dem Anathem belegen[4].

Selbst strategisch griff der Papst zum Schutze Italiens ein. Marinus und Pulchar befahl er, kräftige Soldaten mit einigen Schiffen gegen vierzig Sarazenen zu entsenden, welche seinen Landsoldaten entkommen seien. Gegen die paar Leute wolle er doch seine Kriegsschiffe nicht in Bewegung setzen. Wenn sie Folge leisteten, werde er den ausserordentlichen Tribut, über

1) Bei Pflugk-Harttung Act. ined. Rom. Pont. II, 35. Vgl. Iter Ital. p. 179.

2) Bei Löwenfeld n. 56.

3) Bei Mansi XVII, 243. 247.

4) Bei Löwenfeld n. 59.

den sie sich beschwerten, herabsetzen und sie als zur Familie des h. Petrus gehörig unter seinen Schutz nehmen [1]).

Nach dem Tode Ludwigs II. (August 875) rangen der deutsche König Ludwig und Karl der Kahle mit einander um die Kaiserkrone. Zwei seiner Söhne sandte Ludwig nach Italien, seinem Bruder die Krone streitig zu machen. Aber Karl blieb Sieger und zog, von Johannes VIII. eingeladen, nach Rom. Inzwischen hielt der Papst eine Synode und erliess mit deren Zustimmung ein Schreiben an Ludwig, seine Söhne, seine Bischöfe und die Vornehmen seines Reiches, durch welches er ihnen verbot, Einfälle in das Gebiet Karls zu machen.

Wahrscheinlich gehören dieser Synode auch die 18 Kanones an, welche theils Bezug nehmen auf Kanones des 8. allgemeinen Koncils von Konstantinopel, theils ihrer Seits wieder auf der grossen Synode von Ravenna 877 reproducirt wurden [2]). Dieselben beginnen mit der in Rom längst geläufigen, nun auch mit pseudoisidorischen Wendungen ausgestatteten Formel über den von Christus angeordneten römischen Primat. Dann wird den Metropoliten eingeschärft, binnen drei Monaten bei dem apostolischen Stuhle sich um das Pallium zu bewerben, widrigenfalls der ihnen verliehene Stuhl mit päpstlicher Genehmigung einem Andern übertragen werden solle. Desgleichen müsse jeder Bischof binnen drei Monaten die Weihe erhalten. Der Gebrauch des Palliums wird in herkömmlicher Weise auf die vorgeschriebenen Festtage und die Messfeier beschränkt. Die Bischöfe werden durch Androhung der Exkommunikation vor Misshandlungen geschützt; ebenfalls die Kirchen und alle kirchliche Personen vor Plünderung und Injurien. Ferner wird der Bann verhängt über die, welche Frauen rauben, sowie über Mörder, Räuber und Brandstifter. Der 8. Kanon handelt von der Geltung päpstlicher und bischöflicher Exkommunikation, und hat, wie uns dünkt, folgenden Inhalt: sowohl die von dem apostolischen Stuhl als von den Kirchen in Samnien, Kampanien, Picenum, Umbrien, Valeria, Tuscien, Flaminea, Pen-

1) Bei Mansi XVII, 242.

2) Vgl. Maassen Sitzungsber. der Akad. Wien 1878, S. 773 ff., wo auch die Kanones nach einer Hschr. in Brescia zuerst veröffentlicht wurden.

tapolis und Aemilia Exkommunicirten sollen in allen Provinzen als exkommunicirt gelten; die von dem apostolischen Stuhl Censurirten so lange, bis sie diesem Genugthuung geleistet haben; die von den andern Bischöfen Censurirten aber sollen, auch wenn sie diesen Genugthuung geleistet [nicht aber dem apostolischen Stuhle], in der Exkommunikation verbleiben [1]). Dieser (von dem spätern Koncil in Ravenna nicht aufgenommenen) Bestimmung schliessen sich noch einige allgemeine Regeln über die Exkommunikation an. Dann werden die weltlichen Machthaber, welche im Interesse der Kirchen, Witwen und Waisen von den Bischöfen und Geistlichen interpellirt würden, im Falle der Ablehnung mit dem Banne bedroht. Hierauf wendet sich die Synode gegen die Bedrückungen der Kirchen und Bischöfe durch die Metropoliten und macht speciell den damaligen Erzbischof Johannes von Ravenna namhaft, der in diesem Punkte seine Vorgänger noch übertreffe. Derselbe solle in Zukunft mit den Gerechtsamen sich begnügen, welche auch die übrigen Metropoliten besässen, zumal da selbst die Päpste gleiche Forderungen wie er nie erhoben hätten. Hierfür wird dann auf das „kürzlich abgehaltene“ allgemeine Koncil von Konstantinopel verwiesen. Die Bischöfe Aemiliens, welche ohne Entschuldigung von der Synode weggeblieben, werden zugleich mit der Exkommunikation bedroht. Sodann rügt die Synode die in Rom herrschende Sitte, dass die Päpste ihre Diakonen, meist aus Hass oder wegen falscher Anklagen, durch andere Bischöfe wider den Willen der zu Weihenden zu Presbytern weihen liessen, nur um sie zu entfernen, wesshalb auch manchmal Diakonen in Rom an den Bettelstab gebracht würden. Jene Weihen dürften ferner nicht mehr Statt finden; die auf solche Weise zu Presbytern Ordinirten hätten zum Diakonat zurückzukehren. Endlich wird bestimmt, dass Niemand, der nicht wenigstens die Psalmen kenne, und 30 Jahre alt sei, die Priesterweihe empfangen dürfe; in den

1) Omnes qui . . tam ab apostolica sede quam ab universis ecclesiis per Samniam . . excommunicati, per diversas provincias aeque communione privati sunt vel de reliquo fuerint, donec hi qui ab ap. sede suspensi sunt, ei legaliter satisfecerint, communione priventur. Hi vero qui ab aliis episcopis, eisdem nihilominus legitimam satisfactionem praebuerint, sub eiusdem excommunicationis vinculo se manere cognoscant.

suburbikarischen Kirchen solle ausserdem keine Priesterweihe ohne schriftliche Genehmigung des Papstes Statt finden, wie in andern Kirchen nicht ohne Erlaubniss des Ortsbischofes; der Geweihte aber solle gar nichts durch den Akt erhalten haben (de promotione illa nihil omnino lucrabitur), wenn er nicht ein vorschriftsmässiges Ordinationszeugniss vorzuzeigen im Stande sei [1]).

Am 17. Dezember 875 empfing der Papst Karl mit grossem Pomp in St. Peter. Verschwenderische Geschenke an den apostolischen Stuhl und den römischen Senat bahnten ihm den Weg zum Imperium [2]). Dass er die vorgeblichen Schenkungen Pipins und Karls des Grossen erneuert, dem Papste Samnium, Kalabrien, die Herzogthümer Benevent und Spoleto geschenkt, und auf die kaiserliche Oberhoheit über das römische Gebiet verzichtet habe, wird erst im folgenden Jahrhundert berichtet [3]). Aber in Wirklichkeit machte er jedenfalls weitgehende Koncessionen und buhlte um die Kaiserwürde als ein Geschenk der Römer und vornehmlich des Papstes. Am Weihnachtsfeste krönte Johannes ihn als Karl II. zum Kaiser [4]). Ausdrücklich hob er

---

1) Strenge genommen würde hierdurch die Gültigkeit der Weihe von der Ausstellung des Zeugnisses abhängig gemacht; es sollte aber wohl nur verfügt werden, dass ohne Zeugniss die Weihe keine rechtlichen Folgen habe.

2) Regino ad a. 877. Die Annal. Fuld. ad a. 875 reden leidenschaftlich von Bestechung nach Art Jugurtha's.

3) Lib. de imp. pot. bei Watterich Vitae Pontt. I, 630. Ueber die Rechtsverhältnisse heisst es dort: removit etiam ab eis regias legationes, assiduitatem vel praesentiam apostolicae electionis. Dazu aber macht der Verf. dann die boshafte Bemerkung: Quid plura? cuncta illis contulit quae voluerunt, quemadmodum dantur illa quae nec recte acquiruntur nec possessura sperantur. Dass Karl in Rom dem Papste eine Schenkungsurkunde ausstellte, wird mit Recht bestritten von Hirsch Forsch. zur deutsch. Gesch. XX, 129 ff. — Ueber jene Schrift selbst vgl. Jung Forsch. z. d. Gesch. XIV, 409 ff.

4) Hincm. Annal. a. 875 sq. Ueber die Kaiserkrönungen Johannes' VIII. und dessen Rücksichtnahme auf Byzanz vgl. Gasquet Jean VIII. et la fin de l'empire carolingien Clermont 1886. Wir können freilich die Meinung nicht theilen, dass der Papst Karl den Kahlen erst gekrönt habe, als das kirchliche Schisma ihn der Rücksichten auf den byzantinischen Hof entbunden.

hierbei hervor, dass er ihn mit Zustimmung des Klerus, des Senates und des Volkes von Rom erwählt und zur Kaiserwürde erhoben habe [1]). Auf Karls Bitten fertigte er am 28. Dezember eine Bulle aus zur Privilegirung des Klosters des h. Vedastus, und am 2. Januar 876 eine solche hinsichtlich des Klosters vom h. Medardus zu Soissons [2]).

Unter letzterem Datum zeigte Johannes VIII. den Bischöfen Frankreichs und Deutschlands auch an, dass er den Erzbischof Ansegisus von Sens zum päpstlichen Vikar für ihre Länder ernannt habe [3]). Die Frage, ob diese Ernennung vom Kaiser oder vom Papste gewünscht war, scheint uns in eine sachliche und eine persönliche zerlegt werden zu müssen. Da Hinkmar das Project als ein kaiserliches behandelt, zweifeln wir nicht daran, dass es vom Kaiser ausgegangen war, der auf diese Weise sich den weitgreifendsten Einfluss zu sichern gedachte. Aber die Uebergehung des zu einem solchen Reichsprimate wie prädestinirten Hinkmar und die Ernennung des weit jüngern und unbedeutendern Bischofes von Sens wird wohl auf den Wunsch der römischen Kurie zurückzuführen sein, welche von dem herrischen Hinkmar als Primas der deutsch-französischen Kirche nichts wissen wollte [4]).

Hinkmar von Reims sollte die darin für ihn liegende Zurücksetzung versüsst werden durch eine gleichzeitige Entscheidung gegen seinen Neffen. Am 5. Januar 876 schrieb der Papst an den Metropoliten von Reims, er erkenne seines Neffen Absetzung als gerecht an, weil ein Fürst wie Karl dieselbe genehm halte. Hinkmar möge nun nicht zögern, der Kirche von Laon einen aus dem dortigen Klerus einstimmig Erwählten zum Bischofe zu geben. Bei der Wahl solle ein kaiserlicher Kommissär anwesend sein [5]).

1) Vgl. Monum. Germ. III, 528.

2) Bei Mansi XVII, 261. 256.

3) Bei Mansi XVII, 225.

4) Gegen v. Noorden und Dümmler behauptet Schrörs S. 358 f. mit Recht, die Errichtung jenes Primates sei ein kaiserliches Project gewesen, aber wohl mit Unrecht schreibt er Karl auch die Uebergehung seines frühern Freundes Hinkmar zu.

5) Bei Mansi XVII, 226.

Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung, respective der ihr zu Grunde liegenden Bitte des Kaisers und Hinkmars scheint der ausführliche, mit vieler kanonistischer Gelehrsamkeit ausgestattete, von Hinkmar koncipirte Brief über die Appellation zu stehen, den der Kaiser an Johannes VIII. richtete. Derselbe verlangte Abhülfe gegen die Appellation der niedern Kleriker an den apostolischen Stuhl, wie sie vielfach damals im Frankenlande von Geistlichen, die wegen fleischlicher Vergehen von ihren Bischöfen abgesetzt waren, eingelegt wurde. Er erinnert, wie Karl der Grosse das Verfahren gegen Presbyter geregelt, die Päpste Eugen II. und Leo IV. es sanctionirt, und nur apokryphe päpstliche Briefe in der Zeit des Kaisers Ludwig II. (also von Nikolaus I. und Hadrian II.) dasselbe umgestossen hätten. Wenn aber wirklich päpstliche Entscheidungen zu Gunsten appellirender Presbyter vorlägen, so seien diese jedenfalls ohne Vorwissen des Papstes von Kurialbeamten verfasst worden. Johannes möge nun die alten Satzungen auf's Neue bestätigen. Für die Bischöfe gebe es eine Appellationsinstanz in Rom, aber die niedern Geistlichen seien endgültig von ihren Bischöfen zu richten. Die Privilegien der transalpinischen Kirchen müssten aufrecht erhalten werden. Gleichwohl aber möge der Papst die Bischöfe vor leichtfertigem Exkommuniciren warnen (ep. 32) [1].

Im Februar 876 begab sich der neugekrönte Kaiser nach Pavia, um dort von den Bischöfen und Grossen der Lombardei als Kaiser und König des italischen Reiches feierlich anerkannt zu werden. Auch diese Anerkennung stützte sich auf die Ver-

---

1) Mit v. Noorden S. 342 verlegen Dümmler II, 58 u. Baxmann II, 44 diesen Brief in den Winter 876/77. Aber es ist dabei übersehen, dass derselbe in Rom geschrieben resp. von dort aus überreicht wurde. Der Kaiser redet als in Rom anwesend. Da Karl nur bei der Kaiserkrönung nach Rom kam, ist der Brief also damals überreicht worden. Vielleicht hängt damit die Ernennung des Ansegisus als päpstl. Vikars zusammen, indem auf diese Weise die Appellation an das römische Forum als letzte Instanz nicht aufgegeben, und dennoch für die niedere Geistlichkeit ein inländisches oberstes Gericht geschaffen wurde. Schrörs S. 373 nimmt an, der Brief sei für eine zweite Romfahrt des Kaisers bestimmt gewesen, und dann, da diese nicht ausgeführt wurde, überhaupt nicht überreicht worden.

leihung der Kaiserwürde durch den Papst. Von dem überwiegenden päpstlichen Einfluss zeugen selbst die Kapitel, welche von dieser geistlich-weltlichen Versammlung festgestellt wurden. Die drei ersten handeln von der dem Papste und der römischen Kirche gebührenden Ehre. Des Kaisers wird erst später gedacht [1]). Dieser zweiten mehr dem päpstlichen als dem kaiserlichen Ansehen geltenden Huldigung sollte noch eine dritte in Frankreich folgen von gleicher Tendenz [2]).

Die durch Otto von Beauvais überbrachten Warnungen des Papstes vor einem Einfalle in das Reich Karls waren an dem deutschen Hofe zweimal zurückgewiesen worden. Schon Anfangs Dezember 875 hatte Ludwig diesen Gewaltstreich verübt. Aber von den westfränkischen Grossen nicht mit dem gehofften Entgegenkommen begrüsst, war er Anfangs 876 wieder zurückgekehrt. Ohne dies noch zu wissen, sandte der Papst zwei Bischöfe Namens Johannes nach Frankreich und belobte die Bischöfe und Grafen Karls für ihre Treue gegen den Kaiser (17. Februar 876). Scharf dagegen tadelt er diejenigen Bischöfe, welche während der Romreise Karls zu Ludwig abgefallen, mit diesem, der den Namen König nicht verdiene, in das Reich des

1) Bei Mansi XVII, 322. Mon. Leg. I, 528. Irrig erzählt Gregorovius III, 192, der Papst habe selbst der Versammlung von Pavia angewohnt.

2) Damals soll der Papst auch einem ihm geäusserten Wunsche entsprechend das Bisthum Oviedo zum Metropolitanstuhl von Galläcien erhoben und darüber ein Schreiben an den König Alfons, die Bischöfe, Aebte und Gläubige jener Provinz gerichtet haben. Er soll erklärt haben, ausser ihm (dem Papst) habe Gott den König und die Bischöfe zur Regierung von Galläcien berufen. Sodann soll er den König aufgefordert haben, die Kirche des h. Jakobus einweihen und ein Koncil in Oviedo halten zu lassen (bei Mansi XVII, 224. 225). Noch in der 2. Ausg. der Jaffé'schen Regesten als ächt behandelt, bilden diese Briefe, auch von Gams Kirchengesch. v. Spanien II, 2, 398 angezweifelt, ein Glied in der langen Kette der tendenziösen Geschichtsfälschungen in Spanien, durch welche das bis in's 12. Jahrh. von Rom sehr unabhängige Land auch für die Vergangenheit dem päpstlichen Stuhl ganz unterthänig gemacht werden sollte. Dass die erwähnten Briefe nur in die Zeit Johannes' IX. passen würden, unter den Erlassen dieses Papstes sich aber nicht finden, bemerkte Gams bereits.

Kaisers eingebrochen seien. Er droht ihnen, wenn sie nicht zur Treue gegen den Kaiser zurückkehrten, mit dem Anathem. Auch tadelt er die Bischöfe Ludwigs, dass sie ihren König nicht von dem Einfalle in das Reich Karls abgehalten hätten. Bei dieser Gelegenheit preist er die Verdienste des Kaisers, der so energisch gegen die Normannen gekämpft, und in einer Zeit, da Italien von den Söhnen des Teufels (den Sarazenen) fast ganz umringt sei, sich dorthin begeben, um die Kaiserkrone zu empfangen, der namentlich die Kirche in Frankreich glänzend habe aufblühen machen. Ludwig dagegen sei stets ungehorsam gegen den apostolischen Stuhl gewesen, und verdiene den Namen eines Regenten nicht, weil er sich selbst nicht zu regieren verstehe. Selbst den Terenz citirend, wendet der Papst auch Eph. 6, 12 auf sich an: nicht gegen Fleisch und Blut, sondern gegen Fürsten und Mächte habe er zu kämpfen, indem er die bekannten Worte des Apostels von den bösen Geistern in der Luft in der gröbsten Weise missdeutet. Auch das entschuldige die Bischöfe nicht, dass Ludwig ihr König sei. Denn nach dem Apostel müsse man Gott mehr gehorchen als den Menschen. Wenn sie ihr Verhalten nicht änderten gemäss den Vorschriften des apostolischen Stuhles, werde sie Absetzung und Anathem treffen. Ebenso scharfen Tadel lässt der Papst über Ludwigs Grafen ergehen, dass sie ihren König in Feindseligkeiten gegen Karl unterstützt hätten [1]).

Zu den Versprechungen, welche Karl der Kahle dem Papste zur Erlangung der Kaiserkrone hatte geben müssen, gehörte jedenfalls auch die, ihm Hülfe gegen die Sarazenen zu leisten. Zufolge dieses Versprechens sandte er ihm den Herzog Lambert und dessen Bruder Guido [2]). Der Papst zog mit ihnen im Frühjahr 876 nach Kapua und Neapel, wo es ihm gelang, den Fürsten Guaifer von Salerno den Sarazenen abwendig zu

---

1) Bei Mansi XVII, 233. 235. 227. 230. Dass in diesen Briefen die deutschen Würdenträger nicht vor die am 21. Juni abgehaltene Synode von Pontyon verwiesen werden, bemerkt richtig Schrörs S. 360.

2) Hierauf möchten wir das Brieffragment (veröffentlicht von Ewald N. A. VIII, 363, vgl. dazu die berichtigende Bemerkung eb. S. 607) beziehen, durch welches der Kaiser an seine Versprechungen erinnert wird.

machen, während der General Sergius bei seinem Bündnisse mit den Ungläubigen verharrte. Johannes belegte ihn dafür mit der Exkommunikation; Guaifer aber liess auf Geheiss des Papstes zweiundzwanzig Neapolitaner enthaupten [1]). Doch Sergius besass mächtige Verbindungen, die bis an die Stufen des päpstlichen Thrones selbst hinanreichten. Der Nomenclator Gregor und dessen Schwiegersohn Georg, die mit den bereits Rom umschwärmenden Sarazenen Fühlung hatten, waren mit dem Bischof Formosus von Porto, dem Secundar Stephan und dem General Sergius verbündet gegen Papst und Kaiser. Mit den geraubten Kirchenschätzen flohen sie aus der Stadt, deren Thor sie verrätherischer Weise den Sarazenen geöffnet hatten [2]).

Diese Vorgänge veranlassten den Papst, am 19. April 876 eine Synode in der Kirche der h. Maria ad martyres zu halten. Zuerst wurde der noch 875 bei der Einladung Karls des Kahlen nach Rom als päpstlicher Legat verwendete Bischof Formosus masslosen Ehrgeizes beschuldigt, der ihn bewogen, den Bulgarenfürsten eidlich zu verpflichten, Niemand anders als kirchliches Oberhaupt in seinem Lande zuzulassen als ihn, wesshalb er auch noch von ihm selbst (Johannes VIII.) Briefe und Geld für seine bulgarische Mission erlangt habe [3]). Selbst nach dem apostolischen Stuhle habe er getrachtet, und darum, seine Kirche

---

1) Vgl. Erchempert Hist. Long. n. 39.

2) Auxil. in defens. ordin. Form. I, 4 schwächt die Vergehen dieser Männer sehr ab: Georgius . . et Gregorius . . in sinistram venerunt suspicionem, idem vero Formosus praesul mutua cum eis videbatur dilectione connexus et idcirco ab eodem papa non aequis oculis aspiciebatur, und sagt, sie seien geflohen, weil das Gerücht sich verbreitet, der Eine solle in die Tiber gestürzt, der Andere geblendet, der Dritte sonst verstümmelt werden.

3) Hefele IV, 515 unrichtig: „Er hat hiezu von uns (vergeblich) Erlaubniss erbeten“. In dem Urtheil heisst es: a nobis proficiscendi illuc licentiam, litteras et necessaria adiutoria impetravit. Da der römische Stuhl damals noch hoffte, die Griechen aus der Bulgarei wieder zu verdrängen, hat der Papst dem Formosus, wenn er ihn auch nicht achten konnte, die erbetene Erlaubniss sicher gerne ertheilt. In jenen verkommenen Zeiten scheint es so wenige zuverlässige Männer gegeben zu haben, dass man selbst notorisch schlechte mit wichtigen Aufträgen betrauen musste.

verlassend, gegen Kaiser und Reich konspirirt. Wenn er nicht binnen 10 Tagen sich stelle, solle er exkommunicirt werden, wenn nicht binnen 15 Tagen, so solle er abgesetzt werden, wenn nicht innerhalb 20 Tagen, so werde er gebannt ohne Hoffnung auf Rekonciliation. Der Nomenclator Gregor wird dann des Eidbruches, des Betruges, des Kirchenraubes, des Bündnisses mit den Sarazenen, der Konspiration gegen den Papst angeklagt. Seinem Bruder Stephan wird ausser der Theilnahme an jener Verschwörung finanzielle Erpressung vorgeworfen. Georg habe seinem Bruder die Maitresse entführt und ihn selbst getödtet, bei Lebzeiten seiner Frau, einer Nichte Benedicts III, durch den er reich geworden, sich mit der Tochter Gregors verbunden, und später seine Frau ermordet. Den Palast und die Garderobe des Papstes habe er beraubt und Gold, Silber und kostbare Gewänder und Geräthe gestohlen. Der General Sergius, der die Nichte Nikolaus' I. geheirathet, habe dessen testamentarisches Legat für die Armen veruntreut, dann seine Frau verstossen, und einer Konkubine die Ehe versprochen. Die Tochter Gregors, Konstantia, habe ihren Mann verlassen, um einen Andern zu heirathen, sei aber dann auch diesem untreu geworden, und treibe sich nun als feile Dirne umher. Sie alle sollten, wenn sie sich nicht binnen 10 Tagen stellen würden, mit der Exkommunikation, wenn nicht binnen 15 Tagen, mit dem Anathem belegt werden.

Unter dem 21. April machte der Papst Mittheilung von diesem Synodalbeschluss den deutschen und französischen Bischöfen [1]). Schon im Februar habe die römische Kirche sich bei dem Kaiser über den Nomenclator Gregor und dessen Schwiegersohn Georg beklagt, dann auf den 31. März sie selbst vorgeladen. Dieselben seien aber nicht erschienen, von Tag zu Tag die mit ihnen verbündeten Sarazenen zur Ermordung des Papstes

---

1) Bei Mansi XVII, 236. Das Urtheil gegen Formosus aus Richters Prorektoralprogramm Marburg 1843, S. 4 nach einer Merseburger Handschrift abgedruckt bei Dümmler Auxilius u. Vulgarius. Leipzig 1866, S. 157. Hier ist nur der zweite Termin auf 2 Monate angesetzt, und der dritte fehlt. Diese Aenderung scheint mit Bezug auf die am 30. Juni gehaltene Synode vorgenommen zu sein.

und der römischen Bürger erwartend. Bei Nacht seien sie mit den Kirchenschätzen durch das Pancratiusthor entflohen. Endlich habe die römische Synode sie verurtheilt, und warne er unter Androhung der Exkommunikation Jeden vor der Gemeinschaft mit den Verurtheilten.

Als der Kaiser nach Frankreich zurückgekehrt war, sollte nach dem Willen des Papstes ihm auch dort als dem von ihm gesetzten obersten Herrn gehuldigt, und zugleich der deutsche König Ludwig gedemüthigt werden. Die bereits erwähnten päpstlichen Legaten Namens Johannes waren Karl über die Alpen gefolgt. Am 21. Juni 876 eröffnete der Kaiser die Synode zu Pontyon, nur mit dem fränkischen Königsgewande bekleidet und von den Legaten eingeführt. Die Legaten verlasen die päpstlichen Briefe, auch den, durch welchen Ansegisus von Sens zum päpstlichen Vikar für Frankreich und Deutschland ernannt war [1]). Als der Kaiser die Bischöfe zu einer Erklärung über diese Massnahme aufforderte, äusserten sie ihre Unterwerfung, vorbehaltlich der Rechte der Metropoliten. Und als er mit den Legaten eine bedingungslose Unterwerfung verlangte, liess sich ausdrücklich bloss der Bischof Frotar dazu herbei, der durch die Gunst des Kaisers im Widerspruch zu den Kanones von Bordeaux nach Poitiers, und von dort nach Bourges versetzt worden war. Zornig erklärte dann der Kaiser, der Papst habe ihn mit seiner Stellvertretung auf der Synode betraut, überreichte dem Ansegisus die päpstliche Ernennungsurkunde und hiess ihn den Ehrenplatz neben dem päpstlichen Legaten einnehmen. Vergebens protestirte der Erzbischof Hinkmar von Reims.

---

1) Da in den Akten erwähnt wird, die Bischöfe hätten das päpstliche Schreiben selbst sehen wollen, was ihnen aber nicht gewährt wurde, vermuthet v. Noorden Hinkmar S. 317, es habe sich um ein nicht mehr vorhandenes, noch weitere Forderungen enthaltendes Schreiben gehandelt. Aber die Bischöfe wollten in jener an jede Art von Fälschung gewöhnten Zeit sich durch den Augenschein nur überzeugen, ob der Brief auch wirklich den ihnen vorgetragenen Inhalt besitze. Schrörs S. 361 vermuthet spezieller, die Bischöfe, Hinkmar voran, hätten das Schreiben zum Gegenstand synodaler Verhandlung machen wollen und zu diesem Zwecke die Aushändigung desselben verlangt.

Am folgenden Tage, dem 22., oder am 30. Juni wurden unter anderm die Beschlüsse von Pavia vorgelesen und acceptirt, und auf Grund dessen erklärt: wie die Bischöfe und Grafen des italischen Reiches den vom Papst erwählten und gesalbten Kaiser Karl als Beschützer und Vertheidiger sich erwählt haben, so erwählen und bestätigen auch wir ihn. Das sollte heissen: wir erkennen ihn als den vom Papste eingesetzten, rechtmässigen Kaiser an. Im Anschluss daran wurde dann derselbe Eid, den die longobardischen Grossen Karl zu Pavia geschworen, auch von den fränkischen Bischöfen und Grafen geleistet, Hinkmar als dem Höchstgestellten voran, der es auf das Bitterste empfand, dass man nach so langjährigem treuem Dienste auch von ihm den Eid forderte, der hauptsächlich auf die in dem Kampfe zwischen Karl und Ludwig untreu befundenen Würdenträger berechnet war [1].

Inzwischen war der Erzbischof Willibert von Köln mit zwei Grafen in Pontyon erschienen, nicht um sich an der Synode zu betheiligen, sondern im Namen Ludwigs des Deutschen dessen Antheil an dem Reiche des verstorbenen Kaisers zu reklamiren. In der vierten Sitzung der Synode, am 4. Juli, händigten darum die Legaten Willibert das päpstliche Schreiben an die deutschen Bischöfe ein, welches sie wegen ihrer völligen Ergebenheit gegen ihren König Ludwig zurechtwies.

Nun langten auch die neuen päpstlichen Legaten, die Bischöfe Leo, ein Neffe des Papstes, und Petrus an, welche die römischen Synodalakten gegen Formosus und Genossen zu überbringen hatten. Am 11. Juli, in der 16. Sitzung der Synode von Pontyon, legten sie die päpstlichen Briefe vor und überreichten die mitgebrachten Geschenke, unter anderm für den Kaiser ein Scepter und einen goldenen Stab, für die Kaiserin kostbare Gewänder und Armbänder mit Edelsteinen. Am 14. Juli aber ward von dem frühern Legaten Johannes nochmals die Ernennungsurkunde für Ansegisus verlesen, um die Zustimmung der Bischöfe zu erlangen. Die Erzbischöfe indess gingen

1) Dass dieser Eid nicht Hinkmar allein abgefordert wurde, wie meist behauptet wird, bemerkt richtig Dümmler I, 846 (2. Aufl. II, 409). Eine richtige Würdigung desselben auch bei Schrörs S. 363.

über die Erklärung nicht hinaus, dass sie nach Vorschrift der Kanones (regulariter) gehorchen würden. Auch schlug die Synode die Bitte Frotars, ihn als Erzbischof von Bourges anzuerkennen, rundweg ab, und wollte ihn nur als Erzbischof von Bordeaux gelten lassen. In der letzten Sitzung (16. Juli), in welcher Kaiser und Kaiserin in vollem kaiserlichem Schmuck nach byzantinischer Art erschienen, wurde nochmals, wenn auch ebenso vergeblich wie früher, der Versuch gemacht, die Bischöfe zur Anerkennung des Ansegisus als päpstlichen Vikars zu veranlassen. Dann aber wurden von Odo von Beauvais die vorgeblichen Synodalbeschlüsse verlesen, die indess nur durch ihn, die Legaten und Ansegisus unter Zustimmung des Kaisers aufgesetzt worden waren. Die Synode bezeichnete sich darin als vom Papst berufen, erkannte den vom Papst zum Beschützer der Kirche erwählten und gekrönten neuen Kaiser an, stimmte den Massregeln des Papstes gegen Ludwig zu, erkannte den Ansegisus als Primas von Frankreich und Deutschland an und zollte endlich dem Urtheil der römischen Synode gegen Formosus und Genossen ihren Beifall [1]. Während die frühere päpstliche Gesandtschaft, bestehend aus den beiden Johannes, im Frankenreiche blieb, um den Frieden zwischen Karl und Ludwig herzustellen, kehrten die Legaten Leo und Petrus mit dem Erzbischofe Ansegisus von Sens und dem Bischofe Adalgar von Autun nach Rom zurück, um dem Papste im Auftrage Karls die Akten von Pontyon zu überbringen.

In derselben Zeit, am 30. Juni, hatte Johannes VIII. in St. Peter zu Rom eine neue Synode (von 28 Bischöfen) gegen Formosus gehalten. Zu den frühern Anklagen wider ihn kam noch, dass er trotz der über ihn verhängten Censur die Messe gelesen, und dass er Klöster der römischen Kirche geplündert habe. Die Synode sprach seine Absetzung aus [2].

Als der Kaiser, durch das Streben seines Neffen Karlmann nach der Kaiserkrone abgehalten, auf die versprochene Hülfe

---

1) Hincm. Annal. a. 876. vgl. Mansi XVII app. p. 167.

2) Jaffé p. 264. Die Synodalsentenz wurde zuerst edirt von Richter in dem Prorektoralprogramm von Marburg 1843, S. 5, wieder abgedruckt bei Dümmler Auxil. S. 158.

gegen die Sarazenen warten liess, sprach der Papst unter dem 1. September 876 dem Grafen Boso seinen Dank aus, dass er die päpstlichen Legaten in ihren Bemühungen beim Kaiser unterstützt habe, und bat ihn weiter thätig zu sein in der Unterdrückung der Feinde der Kirche, namentlich die Expedition des Kaisers gegen die Sarazenen in Italien nach Kräften zu beschleunigen. Gleichzeitig ermahnte er Ludwig, den zweiten Sohn Ludwigs des Deutschen, der nach dem Tode seines Vaters dem an den Rhein vordringenden Kaiser Widerstand leistete, und sich klagend an den Papst gewandt hatte, zum Frieden [1]), — natürlich nicht die Sache der Gerechtigkeit, sondern die ihm vom Kaiser versprochene Hülfe gegen die Sarazenen in's Auge fassend.

In Unteritalien bestanden trotz aller päpstlichen Verbote die Verbindungen mit den Sarazenen fort. Namentlich der Herzog von Neapel blieb ungehorsam gegen die päpstlichen Befehle. Der Papst forderte darum (unter dem 9. Sept. 876) dessen Bruder — wie es scheint, den Bischof von Neapel — auf, durch Ermahnungen sein möglichstes zu thun, wenn dies aber nichts fruchte, Neapel zu verlassen. Bald, schliesst der Papst, werde er ein italienisches Generalkoncil halten und dann das Anathem über den Herzog von Neapel und dessen Anhänger sprechen [2]).

Als die zuletzt zu Karl entsandten Legaten in Pavia blieben, statt schleunigst nach Rom zurückzukehren, machte der Papst ihnen darüber Vorwürfe, und verglich sie mit dem Raben, der einst aus der Arche losgelassen auch nicht wiedergekommen sei. Wenn sie aber durch Gewalt zurückgehalten würden, hätten sie sich möglichst bald zu befreien und nach Rom zu kommen. Wenn dies ihnen nicht gelinge, sollten sie davon schleunigst Anzeige machen [3]).

Mit Spannung erwartete der Papst die Ankunft seiner Gesandten, weil er sichere Nachrichten über die Hülfe des Kaisers gegen die Sarazenen zu erhalten hoffte. Da er nun vernahm, dass die Legaten von dem Statthalter der Lombardei, dem

---

1) Bei Mansi XVII, 3. 4.

2) Ibid. p. 5.

3) Ibid. p. 7.

Grafen Boso zurückgehalten würden, schrieb er in grosser Aufregung nochmals an diesen, er wundere sich, auf alle seine Briefe von ihm nicht einmal eine Antwort zu empfangen. Und doch wachse die Sarazenengefahr von Tag zu Tag. Wie Heuschrecken bevölkerten und verwüsteten sie alle Länder, und schon heisse es, sie wollten Rom stürmen; hundert Schiffe, unter ihnen fünfzehn grosse mit Pferden seien im Anzuge. Der Untergang Roms aber sei ein Schaden für die ganze Welt, ein Verlust für die christliche Religion. Dem Befehle des Kaisers gemäss möge darum Boso baldigst ein Heer herüber schicken, damit vorkommenden Falles die römische Kirche auch ihm zu helfen im Stande sei. Besonders aber müsse er sich wundern, dass Boso die Legaten Leo und Petrus zurückgehalten, sowohl auf der Hinreise zum Kaiser als jetzt bei der Rückkehr. Er werde diese bis dahin unerhörte That nicht unbestraft lassen[1]).

Endlich langten die Legaten mit sehr weitgehenden kaiserlichen Koncessionen in Rom an. In Folge dessen meldete der Papst dem Bischof Landulf von Kapua, der Kaiser habe der römischen Kirche ihre alten Rechte von Neuem sanctionirt, unter ihnen auch das freie Verfügungsrecht über Kapua und dessen Gebiet. Landulf möge ein Quartier bereit stellen, welches er bald mit seinem Gefolge zu beziehen vorhabe. Den Fürsten Guaifer von Salerno aber lobt der Papst für seine Treue, die er ihm bewiesen, da er gemäss dem ihm von Christus übertragenen Amte zur Befreiung des ganzen Vaterlandes in Unteritalien erschienen sei. Dann theilt er auch ihm mit, seine Legaten hätten die kaiserliche Sanction der verlangten Rechte mitgebracht. Endlich fordert er ihn gleichfalls auf, ihm ein Quartier bereit zu halten[2]).

Durch den Bericht der Legaten über die von dem Kaiser gewünschte Versetzung des Erzbischofs Frotar von Bordeaux nach Bourges wurde der Papst bewogen, dieselbe (im Herbst 876) zu bestätigen, allerdings nur ausnahmsweise, weil die Gegend von Bordeaux durch die Normannen verheert worden sei. Wie die Suffraganen von Bourges, so ermahnte er auch Klerus

---

1) Bei Mansi XVII, 8.

2) Bei Mansi XVII, 10. 5.

und Volk zum Gehorsam gegen ihren neuen Metropoliten, auf ihren Wunsch, das Verlangen des Kaisers und den Bericht der Legaten sich beziehend. Auch dem Kaiser theilte er mit, dass er endlich in dieser Angelegenheit seinem Wunsche entsprochen habe, indem er sich zugleich wegen des langen Zögerns damit entschuldigt, dass eine solche Versetzung den Kirchengesetzen widerspreche, und er erst die Meinung der Komprovinzialbischöfe habe hören müssen[1]).

Mit den zurückkehrenden päpstlichen Legaten waren die Bischöfe Ansegisus von Sens und Adalgar von Autun als kaiserliche Gesandte nach Rom gekommen. Am 14. November 876[2]) dankte der Papst Karl für die freundliche Aufnahme der Legaten. Dann aber wünscht er, der Kaiser möge ihre gemeinschaftlichen Feinde, welche von der römischen Synode verurtheilt, sich der Strafe entzogen, aufsuchen und gemäss dem gefassten Beschlusse exiliren, damit sie dem Reiche nicht weiter schaden könnten. Stephanus und Sergius, die heuchlerischer Weise zu ihm gekommen seien, habe er geheissen, sich an den Kaiser zu wenden. Die geraubten Kirchenschätze seien immer noch nicht aufzutreiben. Schon am folgenden Tage ruft der Papst von Neuem des Kaisers Hülfe gegen die Sarazenen an. Was er von diesen erdulde, schreibt er, sei nicht zu schildern, wenn sich auch alle Bäume in den Wäldern in Zungen verwandelten. Auf's Höchste müsse er es darum beklagen, dass die vom Kaiser in Aussicht gestellte Hülfe nicht geleistet werde. Wer dem Feuer und dem Schwert der Heiden entgehe, gerathe in Gefangenschaft. Städte und Dörfer seien verödet, und die Bischöfe flüchtig. Rom allein sei noch ihre Zufluchtsstätte, da ihre Sitze zum Lager für wilde Thiere geworden, und sie selbst betteln müssten, statt zu

---

1) Bei Mansi XVII, 13. 12. 9. Die an Frotar selbst gerichtete Versetzungsurkunde (ib. p. 35) mit Jaffé n. 2312 in den März des folgenden Jahres zu verlegen ist kein Grund vorhanden. Die 10. Ind., von welcher die Urkunde datirt ist, begann mit dem 1. Sept. 876. Dass diese Verlegung zu dem Inhalt der andern Briefe nicht passt, bemerkt auch Schrörs S. 423.

2) Die Richtigkeit dieses Datums bezweifelt Hirsch Forsch. zur d. Gesch. XX, 156, weil in dem gleich folgenden Brief der Papst eine andere Stimmung äussere.

predigen. Aber es herrsche das Elend auch in Rom, der Herrin der Völker, der Königin der Städte, der Mutter der Kirchen. Dazu kämen nun noch die Gewaltthaten der benachbarten Dynasten. Und Niemand wolle gegen die Feinde zu Felde ziehen. Der Kaiser sei der Einzige, auf den er nächst Gott noch seine Hoffnung setze. Am 16. November fertigte der Papst noch zwei Briefe an den Kaiser und die Kaiserin ab. In ersterm lobt er den Adalgar von Autun, und theilt mit, dass er ihm das Pallium verliehen habe, tadelt aber Ansegisus und Lambert, vor denen der Kaiser ihn früher schon gewarnt, wegen treulosen Verhaltens. In dem andern bittet er unter zärtlichen Ausdrücken die Kaiserin um ihren mächtigen Einfluss bei ihrem Gemahl zu Gunsten der Kirche. In einem weitern Schreiben endlich empfiehlt er den bei dem Kaiser in Ungnade stehenden Bischof Wigbod von Parma, auf dessen Treue er sich in Zukunft werde verlassen können [1]).

Hatte der Papst den Bischof Adalard von Verona unter dem 2. November 876 zu einem römischen Koncil auf den 30. November oder wenigstens auf den 25. Dezember nach Rom beschieden, so schrieb er am 24. November von Neuem an den Herzog Ursus von Venedig, er möge die Bischöfe zu dem Koncil nach Rom kommen lassen. Aus seinem Briefe an die Bischöfe Felix und Petrus aber (vom 1. Dezember), welchen er wegen ihrer Auflehnung gegen den Metropoliten von Grado einstweilen das Messelesen verbietet, erfahren wir, dass das Koncil, zu dem auch diese Bischöfe unter Strafe der Exkommunikation zu erscheinen geheissen worden, auf den 13. Februar 877 verschoben wurde, — freilich ohne auch dann zu Stande zu kommen. Unter dem 1. Dezember forderte der Papst ebenfalls den Bischof Dominicus vor diese projectirte Synode, der, obwohl ein Entmannter, mit Unterstützung des Herzoges Ursus den Stuhl von Torcello in Anspruch nahm, damit er sich vor Petrus von Grado und dessen Suffraganen rechtfertige. Wenn er auch dieser (dritten) Citation nicht Folge leiste, werde er der Exkommunikation verfallen. Dem Herzoge Ursus aber machte er Vorwürfe, dass er den Dominicus nicht seinem Versprechen gemäss nach

1) Bei Mansi XVII, 21. 19. 22. 24. 25.

Rom geschickt habe. Nochmals verlange er, dass derselbe mindestens zum 1. Februar dort erscheine, um sich gegen Petrus von Grado zu verantworten. Dann bestimmt der Papst, welche Geistliche aus dem Venetianischen mitkommen sollten, und bittet den Herzog, die nöthige Sustentation ihnen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig forderte er die Bischöfe Dominicus von Olivola und Leo von Caprula auf, während der Romreise der genannten Bischöfe deren Functionen zu versehen, auf sie einzuwirken, dass sie endlich die Reise anträten, im Falle fortgesetzter Hartnäckigkeit aber, in welchem sie das Anathem treffen würde, sich jeder Gemeinschaft mit ihnen zu enthalten. Diese sämmtlichen Briefe überschickte der Papst dem Bischofe Deltus, der als sein Kommissar die Ausführung der päpstlichen Befehle betreiben sollte [1]).

Am 14. Dezember 876 liess der Papst dem Grafen Lambert von Spoleto die Aufforderung zugehen, seinen Leuten die bisher verübten Gewaltthätigkeiten gegen die päpstlichen Hörigen (homines s. Petri) und die des Herzogs Guido zu untersagen. Dem Fürsten Guaifer von Salerno dankt er (am 18. Dez.) für seine Treue gegen den apostolischen Stuhl, verspricht ihm, Hülfe vom Kaiser gegen die Sarazenen zu erwirken und ermahnt ihn, fest zu bleiben gegen den Sultan, der eigentlich Satan heissen sollte. Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes übersandte er unter dem 19. Dezember dem Bischof Landulf von Kapua [2]).

Die Sarazenengefahr bildete damals immerwährend die Hauptsorge des Papstes. Zu Anfang des J. 877 sah er sich veranlasst, selbst wieder nach Neapel zu reisen, ohne indess die erwartete Hülfe zu finden. Als desshalb der Bischof Ajon von Benevent ihm seine Freude über sein Wohlbefinden aussprach, konnte er nicht unterlassen (unter dem 1. Febr. 877) ihm zu erwidern, innerlich sei er voll von Trübsal, nur das Grab fehle ihm noch, seine Bemühungen würden selbst von denen, die ihm helfen sollten, durchkreuzt. Der Bischof möge ihm mit Wort und That beistehen, namentlich auch seinen Bruder zu thätiger Hülfe aufrufen [3]).

1) Bei Mansi XVII, 10. 18. 17. 18. 16. 15. 23.

2) Ibid. p. 20. 26. 27.

3) Ibid. p. 31.

Dann aber ordnete der Papst wieder an den Kaiser, der seiner Seits um dieselbe Zeit den Bischof Adalgar von Autun nach Rom zurückgeschickt, um eine Synode zu seiner erneuten Anerkennung in Italien zu Stande zu bringen [1]), eine Gesandtschaft ab mit den beweglichsten Klagen wegen der Sarazenengefahr. Unter dem 10. Februar schrieb er an Karl: in Rom selbst sei nur noch ein Rest der Bevölkerung vorhanden in jammervoller Armuth, draussen sei alles verheert, so dass nur noch der Untergang der Stadt zu erwarten stehe. Das kaiserliche Heer vermisse er immer noch zu seinem grössten Schmerze. Die Sarazenen hätten schon ganz Kampanien verwüstet, den Fluss zwischen Tibur und Rom überschritten und das Sabinerland verheert, Kirchen und Altäre zerstört, Priester und Nonnen gefangen genommen oder getödtet, das Volk ringsumher vernichtet. Unter kläglichen Hülferufen den Kaiser daran erinnernd, dass er sich so viele Mühe gegeben, ihm die Kaiserkrone zuzuwenden, hält er ihm dann noch vor, dass zu den Verheerungen der Sarazenen die Gewaltthätigkeiten christlicher Tyrannen kämen. Keine Victualien, keine Thiere seien mehr vorhanden. Kniefällig flehe er ihn an, in der äussersten Noth seiner Mutter, der römischen Kirche beizustehen. An die Kaiserin richtete der Papst ein besonderes Schreiben, in welchem er gleichfalls versichert, dass er schon längst Legaten gesandt haben würde, wären die Wege nicht von Feinden gesperrt gewesen. Bloss die Mauern der Stadt ständen noch, Alles sei zerstört. Sie möge bewirken, dass der Kaiser das Land befreie, welches das Haupt des Imperiums sei, damit nicht die Heiden spöttisch fragten: wo ist sein Kaiser? Einem drei Tage später datirten Briefe fügte der Papst für den Kaiser einen grünen Palmzweig bei, „mit gebeugtem Knie und gesenktem Haupte“ flehend, dass er dem Worte des Apostels gemäss die Palme sich verdienen möge. Während er mit andern Dingen beschäftigt sei, schwebe seine Mutter, die Kirche, in äusserster Gefahr. Die Sarazenen umschwärmten die Mauern Roms, Menschen, Aecker, Vieh, Alles falle ihnen zur Beute. Die Sache der römischen Kirche als des Hauptes aller müsse die oberste Sorge des Kaisers bilden, der

---

1) Hincm. Annal. a. 877.

ja auch durch sie mit der Kaiserkrone geschmückt worden sei. Ganz masslos aber wird der Papst in seinen Ausdrücken, da er (unter dem 27. Februar) sich zu demselben Zwecke an die Bischöfe im Reiche Karls wendet. Aufgerieben durch langes Elend, schreibt er, habe er, gleichsam aus der Tiefe zu Gott rufend, Karls Ankunft wie die des Herrn und Erlösers selbst ängstlich erwartet, und so zu sagen auf dessen zweite Herabkunft gehofft. So sei er von Gefahren umringt, dass das Leben ihn anekle. Dann schliesst er wieder mit einer drastischen Beschreibung der Zustände in Italien und einem dringlichen Hülferuf [1]). Nach dem Osterfeste empfing der Kaiser die Gesandtschaft, welche diese Briefe überbrachte, in Compiegne und hielt sie da bis zur Einweihung der neu erbauten Marienkirche am 5. Mai, welche er unter Betheiligung der Legaten und vieler Bischöfe mit grossem Pomp beging. Es kam auch dort gleich zu einem Beschlusse, die Romfahrt zu unternehmen [2]).

In Unteritalien gab der Papst sich von Neuem Mühe, das Bündniss mit den Sarazenen zu zerstören. Der Nachricht, dass der General Sergius dasselbe bereits gelöst habe, schenkte er keinen Glauben. Aber der Bitte des Konsuls Docibilis, Legaten zur Verhandlung nach Gaeta zu schicken, gab er nach und sandte die Bischöfe Walbert von Porto und Eugen von Ostia. Den Bischof Landulf von Kapua aber forderte er unter dem 15. März 877 auf, die Bemühungen seiner Legaten um Zerreissung jenes Bündnisses zu unterstützen [3]). Die gleiche Aufforderung erliess er unter dem 9. April an die Konsuln Docibilis und Johannes, sowie an den Präfekten Pulchar von Amalfi. Dem Kommandanten Sergius von Neapel aber drohte er mit geistlichen und weltlichen Strafen, wenn er nicht endlich statt der Blätter von Worten die Früchte der Werke hervorbringe und sich von den Sarazenen trenne. Den Bischof von Neapel tadelte er scharf, dass er die Stadt, nachdem sie wegen ihres Bündnisses mit den Sarazenen exkommunicirt worden, nicht verlassen habe und so sich an deren Vergehen betheilige. Obwohl damals

1) Bei Mansi XVII, 27. 29. 30. 33.

2) Mon. Leg. I, 536; dazu Dümmler II, 44.

3) Bei Mansi XVII, 34.

unpässlich, sei er selbst nach Neapel gekommen, ihn dem Wunsche des Volkes gemäss zum Bischof zu weihen, während man seinen Warnungen gar kein Gehör geschenkt habe. Dann ermahnt er den Bischof, sammt seinem Bruder, dem Herzoge, baldigst von jenem Bündnisse abzulassen, um den Frieden der Kirche wieder zu erlangen. Acht Tage später forderte der Papst den Bischof Ajon von Benevent auf, auch seiner Seits den Neapolitanern zuzureden, dass sie jenes Bündniss aufgäben, und übersandte ihm einen Brief, den er dem ersten Griechen, dem er begegne, einhändigen solle, dass sie wenigstens 10 Schiffe zu Hülfe schicken möchten. Gleichzeitig sprach er dem Führer einer griechischen Flotte, Gregor, seine Freude darüber aus, dass er im Gebiete von Benevent angelangt sei, und bat ihn 10 Schiffe in die römische Küstengegend zu senden, welche von den Sarazenen in der Weise von Piraten beunruhigt werde. Sicher werde er sich dadurch auch den Dank des Kaisers verdienen, wenn er die Lehrerin und das Haupt aller Kirchen schütze [1]).

Unter dem 28. April aber verlangte er von dem Bischofe Landulf von Kapua Nachricht, ob der Herzog von Neapel das Bündniss mit den Sarazenen aufgegeben habe. Dann fordert er ihn auf, sich mit dem Herzoge, dem Fürsten Guaifer und dem Präfekten Pulchar zu einer Berathung (in Traetto) einzufinden, der er selbst beiwohnen werde. In demselben Sinne schrieb er an Pulchar. Und dem Fürsten Guaifer von Salerno stellte er in Aussicht, dass er den Herzog von Neapel vom Banne befreien und viele Koncessionen hinzufügen werde, wenn derselbe das Bündniss mit den Sarazenen aufgebe. Für diesen Fall werde er auch selbst zu der erwähnten Zusammenkunft in Traetto erscheinen [2]). Auch der Kaiser erhielt nochmals einen dringlichen Klagebrief: Wie Räuber, schreibt der Papst am 25. Mai, verheerten die Sarazenen Alles ringsumher mit Feuer und Schwert. Ganz Kampanien sei verwüstet. Weder die Kirchen und Klöster, noch der römische Senat hätten mehr etwas zu seiner (des Papstes)

---

1) Bei Mansi XVII, 35. 36. 37. 41. 42.

2) Ueber dieses früher mit einem andern an Kaiser Karl verbundene und vom 30. Mai datirte Fragment vgl. Levi l. c. p. 167.

Sustentation. Auch die Umgegend von Rom sei ganz entvölkert. Vor Trübsal könne er nicht mehr schlafen und essen. Endlich möge der Kaiser doch als Retter erscheinen. Er werde mit dem ganzen Klerus und den Mönchen bei Gott erflehen, dass weder Temperatur noch Klima dem vorzüglichen Körper des Kaisers etwas schaden solle [1]).

Gegen Ende Mai versandte der Papst seine Einladung zu dem nach dem Wunsche des Kaisers in's Auge gefassten italienischen Generalkoncil, welches er nun auf den 24. Juni nach Ravenna berief, — nicht dem Herkommen gemäss nach Rom, hauptsächlich wohl wegen der beständigen Sarazenengefahr. Solche Einladungen ergingen an Johannes von Ravenna, Anspert von Mailand, Antonius von Brixen, den Herzog Ursus von Venedig, den der Papst zugleich scharf tadelt wegen der Abweisung eines päpstlichen Legaten, durch welche er seiner sonstigen Auflehnung die Krone aufgesetzt habe, ferner an die venetianischen Bischöfe Petrus und Leo, sowie an den von Aquileja [2]). Aber wegen seiner wenn auch erfolglosen Reise nach Traetto musste er das projectirte Koncil wieder hinausschieben. Er schrieb darum dem Erzbischof von Ravenna, er werde nun erst am 17. Juli dort erscheinen, und verlange, dass er mit seinen

---

1) Bei Mansi XVII, 44. 45. 47. Zu gleicher Zeit sah Johannes VIII. sich genöthigt, auch nach anderer Seite Kirchen- und Klostergüter zu schützen. Den König Karl den Dicken, der ein Kloster in der Nähe von Brixen bestohlen, forderte er unter dem 27. März 877 energisch auf, das Gestohlene zu restituiren oder mindestens binnen 60 Tagen einen Boten nach Rom zu schicken, um Aufklärung über den Vorfall zu geben; widrigenfalls verfalle er der Exkommunikation (bei Mansi XVII, 38). Unter dem 28. April aber verhängte er wirklich die Exkommunikation über den B. Adelard von Verona wegen fortgesetzter Bedrückung des Klosters Nonantula, und machte davon, wie dem Klerus von Verona, so auch den Metropoliten Johannes v. Ravenna, Anspert v. Mailand, Walpert v. Aquitanien und dem Kaiser Mittheilung (bei Mansi XVII, 44. 43).

2) Bei Mansi XVII, 46 sqq. Aus einem im Juni 877 verliehenen Klosterprivilegium heben wir als bemerkenswerth die Aeusserung hervor, die dem Erlöser und seiner Mutter geweihte Kirche werde von aller weltlichen Herrschaft eximirt, weil es unrecht sein würde, dass die Königin der Welt, über die Chöre der Engel erhöht, irdischer Gewalt unterworfen sei (bei Mansi XVII, 251).

Suffraganen am 21. Juli auch dort anwesend sei. Auch dem Herzoge Ursus theilt er mit, dass er das Koncil nunmehr auf den 22. Juli anberaumt habe, um den Streit zwischen ihm und seinem Metropoliten wegen des B. Dominicus [1]) endlich zu entscheiden [2]). In Wirklichkeit aber fand die Synode erst am 1. August Statt, unter Theilnahme von 70 Bischöfen.

Den hauptsächlichsten Gegenstand, der auf derselben [3]) zur Verhandlung kam, besprach der Papst in der Eröffnungsrede. Es war die vierte feierliche Anerkennung Karls des Kahlen als des von Gott berufenen Kaisers, — dessen der Papst damals so sehr bedurfte, und der seiner Seits wieder den Papst nöthig hatte, um sich in der Kaiserwürde gegen seinen Neffen Karlmann zu behaupten. Johann VIII. überhäuft ihn mit Lobsprüchen und stellt ihn hoch über Ludwig den Frommen und selbst Karl den Grossen, „den Erneuerer der Welt". Er feiert ihn als das helle Gestirn bei dem nahenden Ende der Zeiten. Schon Nikolaus I. habe die Offenbarung empfangen, dass Karl Kaiser werden solle, und dies sei er nun geworden durch die Salbung des Papstes, unter Zustimmung aller Bischöfe, des Klerus, des Senates und des Volkes von Rom. Als dann der Papst verlangte, dass zur Fernhaltung jedes Streites die Synode den Kaiser von Neuem feierlich anerkennen möge, geschah dies unter Androhung des Bannes gegen Alle, welche sich gegen den Kaiser erheben würden [4]). Sodann ward, wahrscheinlich auch von der Synode, der Streit zwischen dem Herzoge Ursus und dem Patriarchen von Grado dahin erledigt, dass die Rechte des Bischofes Dominicus auf die bischöflichen Einkünfte anerkannt wurden. Vermuthlich wählte man diese Form, um einerseits nicht gegen den Herzog, anderseits nicht gegen das Kirchengesetz zu entscheiden, nach welchem kein Verschnittener geweiht werden

1) Vgl. oben S. 192.

2) Bei Mansi XVII, 50. 51. Jaffé n. 2337 bemerkt bereits, dass die Ueberschrift dieses Briefes: an Joh. v. Ravenna auf einem Versehen beruht. Dasselbe glauben wir übrigens auch hinsichtlich des Datums: 19. Juli.

3) Von Gregorovius III, 208 wird ein Theil der Verhandlungen noch irrig nach Rom und in den Februar verlegt.

4) Bei Mansi XVII, app. p. 172.

durfte. Erst der spätere Patriarch von Grado, Victor, ertheilte dem Dominicus die bischöfliche Weihe [1]). Aus den sonstigen Bestimmungen dieser Synode heben wir als bedeutsam für die Geschichte der römischen Kirche noch folgende hervor: Jeder Metropolit muss binnen 3 Monaten nach empfangener Weihe einen Deputirten nach Rom schicken, sein Glaubensbekenntniss zu überreichen und das Pallium zu erhalten. Sonst verliert er das Recht, Bischöfe zu weihen, und bleibt er hartnäckig, so soll ein fremder Metropolit mit Zustimmung des Papstes die nöthigen Bischofsweihen vornehmen. Ein Metropolit, der das Pallium öfter trägt, als es gestattet ist, verliert das Recht, es überhaupt zu tragen. Herzogen ist es nicht erlaubt, dem Papste Bischöfe zu präsentiren. Gebannt werden Alle, welche in irgend einer Weise sich Gerechtsame oder Patrimonien der römischen Kirche aneignen, wie die an der appischen und der lavicanischen Strasse, die von Kampanien, Tibur, Theatina, beiden Sabinien und Tuscien, den Zoll des h. Petrus, römisches Geld und öffentliche Abgaben, das Ufer, den Hafen und Ostia; desgleichen die Klöster und Grundstücke in Ravenna, der Pentapolis und Aemilien, sowie in dem römischen und longobardischen Tuscien und dem ganzen Gebiet des h. Petrus [2]).

Von Ravenna reiste der Papst, nachdem er mit den Akten jener Synode den Bischof Adalgar vorausgeschickt, dem heranziehenden Kaiser bis Vercelli entgegen. In Pavia angelangt [3]),

---

1) Dass diese Entscheidung nicht schon auf einer Synode von 874, sondern erst 877 getroffen wurde, bemerkt richtig Hergenröther Photius II, 640. Nach Joan. Diac. Chron. Venet. (Mon. VII, 1 sqq.) hätte nach der Synode der Patriarch mit dem Herzoge die Verabredung getroffen, dass, so lange er lebe, Dominicus die Weihe nicht erhalten solle, sein Nachfolger Victor wäre aber vom Herzoge gezwungen worden (also gegen die Kirchengesetze und den Synodalbeschluss von Ravenna), den Dominicus zu weihen.

2) Bei Mansi XVII, 337.

3) Dem dortigen Bischofe Johannes bestätigte er unter dem 24. Aug. 877 seine Privilegien und Rechte. Unter anderm räumte er ihm das Recht ein, sich ein Kreuz vortragen zu lassen und Palmsonntag und Ostermontag auf einem geschmückten Schimmel zu reiten (bei Mansi XVII, 259).

vernahmen sie, dass Karlmann, der nach der italischen Krone und vermittelst dieser nach der Kaiserkrone strebte, mit einem Heere im Anzug sei, und wichen darum bis Tortona zurück. Hier krönte der Papst gleichsam zur fünften Anerkennung Karls dessen Gemahlin Richildis, die dann mit allen Kostbarkeiten in Burgund in Sicherheit gebracht wurde. Da der Kaiser die erwartete Unterstützung von seinen Vasallen nicht erhielt, musste er die Flucht ergreifen. Der Papst aber kehrte mit reichen Geschenken nach Rom zurück[1]). Von Karlmann hatte er weiter nichts zu befürchten. Denn durch falsche Nachrichten getäuscht, hatte dieser selbst schleunigst Italien verlassen. Indess warteten seiner neue Sorgen. Der Graf Lambert von Spoleto hatte vergeblich im Namen des Kaisers römische Geiseln verlangt, um sich der Treue der Römer zu versichern. Als Johannes VIII. wieder in Rom angekommen war, versammelte er seine Gläubigen, um ihnen jenes Ansinnen mitzutheilen. Dadurch aber erregte er einen solchen Sturm des Unwillens gegen sich, dass an eine Ausführung dieses Planes nicht zu denken war. Unter dem 21. Okt. 877 berichtet er darüber an Lambert, und fügt bei, er zweifle sehr daran, ob der Kaiser solches befohlen habe. Zugleich räth er ihm, vorläufig nicht nach Rom zu kommen, weil er ihn nicht empfangen könne. Erst müssten die gegenwärtig gegen den Kaiser gesponnenen Intriguen beseitigt sein[2]).

Der Papst wusste noch nicht, dass der Kaiser am 6. Oktober auf der Flucht aus Italien bereits gestorben war, wie man vermuthete, an Gift, welches ihm sein jüdischer Leibarzt eingegeben hatte. Sofort bewarb sich Karlmann um die Kaiserkrone bei dem Papste, unter dem Versprechen, mehr als alle seine Vorgänger die römische Kirche erhöhen zu wollen. Der Papst antwortete (im November) zurückhaltend, nach der in Aussicht stehenden Zusammenkunft zwischen ihm (Karlmann) und seinen Brüdern werde er eine feierliche Gesandtschaft an ihn schicken mit den schriftlichen Stipulationen über die Zuge-

---

1) Hincm. Annal. a. 877.

2) Bei Mansi XVII, 51. Ohne Grund bestreitet Gregorovius III, 208 die Richtigkeit des Datums dieses Briefes, den er vor das Koncil von Ravenna setzen will.

ständnisse, welche er der römischen Kirche zu machen habe. Wenn er diese angenommen, werde eine zweite Gesandtschaft ihn nach Rom abholen zu einer Besprechung über das Wohl des Reiches und der Christenheit. Des Papstes Feinde dürften natürlich keinen Zutritt zu ihm haben. Dem Erzbischofe Theutmar von Salzburg verleiht der Papst gleichzeitig das Pallium und überträgt ihm die Verwaltung des römischen Kirchengutes im Lande der Bojoaren[1]). Unter den Pflichten, welche der Papst dem Bischofe in der Verleihungsurkunde auferlegt, befindet sich auch die, dass er täglich bei Karlmann für die römische Kirche Fürsprache einlege.

Nach langer Zeit nahm der römische Stuhl auch seine Korrespondenz mit der englischen Kirche wieder auf. Schon um 874 hatte Johannes VIII. dem englichen Klerus befohlen, nach dem Muster der in Rom wohnenden englischen Geistlichen statt der Laienkleider den römischen Talar zu tragen[2]). Als später der Erzbischof Edered von Canterbury über die traurigen Zustände in England berichtete und mehre Anfragen stellte, übersandte Johannes VIII. ihm ein Trostschreiben, beifügend, er habe bereits den König aufgefordert, ihm jede Unterstützung angedeihen zu lassen. Hinsichtlich der gestellten Anfragen schärft dann der Papst die Unauflöslichkeit der Ehe ein und das Verbot der Ehen unter Verwandten. Endlich bestätigt er die Vorrechte des Stuhles von Canterbury, wie Papst Gregor sie dem Abte Augustinus verliehen habe[3]).

Aus Neapel vernahm der Papst endlich eine ihm erfreuliche Kunde. Der Bischof Athanasius hatte seinen eigenen Bruder gestürzt. Der Unglückliche wurde geblendet nach Rom gebracht, wo man ihn elendiglich zu Grunde gehen liess[4]). Der Papst belobte den Bischof, dass er des eigenen Bruders nicht geschont, und verhiess ihm für den Anfang der Fastenzeit oder das Osterfest (23. März 878) die schuldigen 1400 Mankusen. Auch die Bewohner von Neapel pries der Papst, dass sie den

1) Bei Mansi XVII, 53. 54.
2) Bei Deusdedit Coll. can. II, 74.
3) Bei Mansi XVII, 54.
4) Erchemp. Hist. Longob. n. 39.

Sergius verworfen und den Bischof Athanasius zum Stadtoberhaupt gemacht hätten[1]).

Um aber entscheidende Hülfe zu erlangen, entschloss sich Johannes VIII. selbst nach Frankreich zu reisen. Diesen Plan theilte er dem Grafen Lambert von Spoleto mit, sich beklagend, dass er bereits zwei Jahre hülflos allen Gewaltthätigkeiten preisgegeben sei, und ihn warnend vor einem Einfalle in das römische Gebiet während seiner Abwesenheit[2]). Landulf von Kapua ermahnte er, treu zu Athanasius zu halten, beklagte sich aber dann über die Bewohner von Amalfi. Er habe durch seine (Landulfs) und des Fürsten Guaifer Vermittlung mit Amalfi den Vertrag geschlossen, dass sie für 10000 Mankusen ihm zur See von Traetto bis Civitàvecchia Hülfe leisten sollten. Es geschehe aber nichts unter dem unwahren Vorgeben, die päpstlichen Legaten hätten 12000 Mankusen zugesagt[3]).

Unter allen diesen politischen Sorgen vergass Johannes VIII. die Kirchenverwaltung nicht. Den französischen Erzbischof Aribert zog er zur Verantwortung, dass er nicht den von Klerus und Volk kanonisch erwählten und noch von Karl dem Kahlen bestätigten Diakon, sondern einen Andern widerrechtlich zum Bischofe geweiht habe. Er erinnerte hierbei an die altkirchlichen Grundsätze seines Vorgängers Cölestin: es darf kein Bischof aufgezwungen werden; die Zustimmung des Klerus und des Volkes ist erforderlich. Die Geistlichen, fährt der Papst fort, würden gemäss Cölestin sonst das Recht haben sich zu widersetzen. Auch der Papst Leo lehre, wer nicht von Klerus und Volk gewählt sei, gehöre nicht unter die Bischöfe. Schliesslich fordert der Papst den Erzbischof auf, mit den beiden Kandidaten nach Rom zu kommen[4]).

---

1) Bei Mansi XVII, 55. 56.

2) Ibid. p. 57. Hefele IV, 527, Dümmler II, 77, Jaffé Reg. 2 ed. n. 3121 verlegen diesen Brief nach der römischen Invasion Lamberts, als habe der Papst vor einem zweiten Ueberfalle warnen wollen. Aber nach den bald zu erzählenden Feindseligkeiten Lamberts hätte der Papst sicher eine andere Sprache geredet.

3) Ibid. p. 58. Dieselbe Klage wiederholt der Papst in einem Briefe an den Fürsten Guaifer v. Salerno (ib. p. 62).

4) Ibid. p. 58. Bei Jaffé 2. ed. n. 3125 sqq. sind die vier letzten

Die Gefahr, welche durch Lambert von Spoleto dem Papste drohte, wurde immer bedenklicher. Anfangs des J. 878 vernahm er, der Graf wolle nach Rom kommen und des Papstes Feinde, welche die erwähnte Synode vorlängst verurtheilt hatte, wieder in alle Rechte einsetzen. Unter freilich nicht ehrlich gemeinten, schmeichlerischen Redensarten, wie, dass er in Lambert seinen einzigen Helfer und Vertheidiger erblicke, bat der Papst ihn, vorläufig von Rom fern zu bleiben, weil er ihn unter diesen Umständen nicht mit den gebührenden Ehren empfangen könne. Wenn er indess aus einem andern Grunde nach Rom kommen wolle, werde er ihn mit Freuden aufnehmen. Den Markgrafen Adelbert werde er aber wegen dessen Feindseligkeit keinen Falls empfangen. Ausserhalb Rom mit Lambert zusammen zu treffen, müsse er gleichfalls ablehnen; wenn Lambert sich mit ihm besprechen wollte, möge er nur wie ein Sohn zu ihm kommen[1]). Lambert beantwortete diesen Brief mit unzweideutiger Feindseligkeit, so dass der Papst sich gezwungen sah, den unehrlichen, vertrauensvollen Ton zu verlassen. Fürsten und Könige, erwidert er nun, selbst die Kaiser hätten sich stets einer ehrfurchsvollen Sprache gegen den römischen Stuhl beflissen. Er aber rede ihn wie seines Gleichen und wie einen Laien an mit „Hoheit" (nobilitas tua) und ertheile ihm Ermahnungen. Er verbiete ihm sogar, ohne seine Genehmigung Legaten auszusenden. Weil er eine so feindliche Stellung zu ihm einnehme, müsse er auch seiner Seits ihm die Freundschaft kündigen[2]).

Dieser Absagebrief scheint für Lambert die Provokation gewesen zu sein, mit dem schon längst geplanten Ueberfalle nicht mehr zu zögern. In Verbindung mit dem Markgrafen Adelbert von Tuscien drang er nach Rom vor, schloss den

---

Briefe nach dem bald zu erwähnenden Ueberfall durch Lambert, aber noch in den Monat März verlegt.

1) Bei Mansi XVII, 60.

2) Ibid. p. 61. Gregorovius III, 214 setzt diesen Brief vor den oben mitgetheilten (M. XVII, 57) an; aber ihr Inhalt lässt auch die hier festgehaltene Anordnung zu. Diesen und den eben vorhergehenden Brief an demselben Tage (26. Febr.) geschrieben sein zu lassen (Jaffé Reg. 2. ed. n. 3119 sq.), ist jedenfalls unthunlich.

Papst, der ihn bei seiner Ankunft nothgedrungen freundlich empfangen, bei St. Peter ein, und nahm dem römischen Adel den Eid der Treue gegen den König ab, d. h. wohl: verpflichtete ihn, Karlmann als Herrn und zukünftigen Kaiser anzuerkennen[1]). Aus der einen ganzen Monat währenden Gefangenschaft richtete der Papst ein Trostschreiben an die Kaiserin-Witwe Engelberga, in welchem er zugleich klagt, dass er gegenwärtig von dem Grafen Lambert zu erdulden habe, was keiner seiner Vorgänger von einem Könige oder Kaiser erlitten. Ausführlicher aber beschreibt der Papst die traurigen Vorgänge in einem Briefe an den Grafen Berengar: Mit einer grossen Volksmenge habe Lambert das ganze Gebiet des h. Petrus besetzt, die Thore der Stadt Rom mit Gewalt geöffnet und viele Tage sich dort mit seinem Gefolge behauptet, so dass er auf St. Peter beschränkt, seine von den Kaisern den Päpsten verliehene Gewalt über die Stadt verloren habe. Bischöfe, Priester und Mönche, die sich in Prozession nach St. Peter begeben, seien mit Knütteln in die Flucht geschlagen worden. Noch stehe Lambert bereit, grössere Unbilden zu verüben, namentlich mit seinen Feinden, die zwei-, dreimal exkommunicirt seien, sich zu verbünden. Berengar möge darum die Hülfe Karlmanns für ihn anrufen und auch selbst Lambert zurechtzuweisen suchen. Wenn derselbe aber, vorgeblich mit Zustimmung Karlmanns, so fortfahre, könne er (der Papst) unmöglich ein Freund des Königs sein[2]).

Nachdem Lambert von Rom abgezogen, brachte der Papst die Schätze von St. Peter im Lateran in Sicherheit[3]). In der Basilika des h. Paulus aber sprach er feierlich das Anathem gegen Lambert und seine Genossen, wenn sie es nochmals wagen sollten, in die Stadt einzudringen. Eingehend berichtete der

1) Annal. Fuld. a. 878.

2) Bei Mansi XVII, 74. 73.

3) Annal. Fuld. a. 878. Die weitere Nachricht des Annalisten von der Schliessung der Peterskirche auf mehre Tage scheint durch eine Angabe des Papstes in einem Briefe an Karl den Dicken insofern bestätigt zu werden, als er schreibt, erst nach seiner Abreise von Rom sei in St. Peter wieder Gottesdienst gehalten worden. Jene Massregel ist aber dann nicht als eine Art Kirchentrauer anzusehen, sondern war durch die Bergung aller kostbaren Kirchengeräthe u. s. w. von selbst gegeben.

Papst nach seiner Befreiung an den Erzbischof Johannes von Ravenna[1]). Als Lambert nach Rom gekommen, sei er von ihm bei St. Peter ehrenvoll empfangen worden. Aber im Stillen mit Bosheit erfüllt, und von seinen Feinden bestochen, sei derselbe dann mit Gewalt in die Stadt eingedrungen und habe sie mit seinen Leuten so besetzt, dass weder der römische Adel, noch Bischöfe und Priester, noch auch seine eigenen Verwandten ohne die grösste Mühe zu ihm (dem Papste) hätten gelangen können. Auch hätten sie ihm alle Zufuhr abgeschnitten. Die Prozession der Bischöfe, Geistlichen, Mönche hätten sie mit Knütteln auseinander getrieben. Seine zwei- und dreimal exkommunicirten Feinde habe Lambert wieder in die Stadt hineingelassen. Viele Tage hindurch habe er nichts thun können als weinen. Kein Tuch sei mehr auf dem Altare von St. Peter gewesen, und Tag und Nacht habe dort der Gottesdienst aufgehört. Lambert drohe mit ärgern Gewaltthaten, wenn er (der Papst) sich seinem Willen nicht füge. Der Erzbischof von Ravenna möge ihm darum Hülfe leisten. Weil der Landweg versperrt sei, habe er vor, zur See sich ins Frankenland zu begeben, damit die fränkischen Könige dem Stuhl Petri und der Stadt Rom, dem Haupte und der Herrin der ganzen Welt, zu Hülfe kämen. Da er vernommen, dass nach seiner Abreise von Rom Lambert die Stadt wieder überfallen wolle, habe er in St. Paul schon im Voraus für diesen Fall das Anathem über ihn gesprochen.

Nach der Absendung dieses Briefes aber, wahrscheinlich unmittelbar vor seiner Abreise, als er gehört, dass Lambert Hülfstruppen von den Sarazenen begehrt, versammelte der Papst die italischen Bischöfe in St. Peter um sich, sprach definitiv das Anathem über Lambert und liess das betreffende Decret in der Basilika anschlagen, damit jeder davon Kenntniss nehmen könne[2]).

---

1) Bei Mansi XVII, 72. Aus sachlichen Gründen geben wir dieser Anordnung der Briefe über Lambert vor der umgekehrten (Jaffé 2. ed. n. 3122 sq.) den Vorzug.

2) Dies erwähnt er selbst in der Eröffnungsrede der Synode von Troyes (bei Migne t. 126, p. 961).

Unter allen diesen Bedrängnissen ward Johannes VIII. auch wieder mit den verwickelten Verhältnissen der orientalischen Kirche befasst. Der Patriarch Ignatius war am 23. Oktober 877 gestorben, und nun sollte der wieder zu Gnaden aufgenommene Photius ihm folgen. Dieser Plan musste natürlich in Rom auf den stärksten Widerspruch stossen. Ohne etwas von dem Tode des Ignatius zu melden, bat darum der Kaiser Basilius wiederholt in hinterlistiger Weise den Papst, Legaten in den Orient zu senden zur Herstellung der von Neuem gestörten Eintracht, indem er bestimmte Persönlichkeiten bezeichnete, natürlich solche, die er leicht zu gewinnen hoffte[1]). Johannes VIII. sandte nicht die Gewünschten, sondern die Bischöfe Eugenius von Ostia und Paulus von Ankona, und gab ihnen zugleich Briefe mit, um die Bulgarei wieder für Rom zu reklamiren. Er fürchte, schreibt er unter dem 16. April 878 an den Bulgarenfürsten Michael[2]), wenn sie griechisch blieben, würden sie in die Häresien und Trennungen hineingezogen werden, in welche die Griechen nach ihrer Gewohnheit verfallen seien. Von irgend einer Häresie seien die Griechen immer angesteckt gewesen. Das allein sei der Grund, wesshalb er sich um die Bulgarei bemühe, nicht Ehr- oder Geldsucht. Auch sei es ihm nicht um politische Herrschaft, sondern nur um die Seelsorge zu thun. Sie möchten darum zum h. Petrus zurückkehren. Nicht, als ob die Griechen einen andern Glauben hätten, sondern weil häufig die Bischöfe von Konstantinopel, oder die Kaiser, oder beide zusammen in Häresie gefallen, und die Andern aus Furcht ihnen gefolgt seien. Wenn sie z. B. zur Zeit des Macedonius mit den Griechen Gemeinschaft gehabt hätten, würden sie ja auch an dessen Irrlehre Theil genommen haben. Sie würden aber wohl wissen, dass der römische Stuhl nie von einem andern zurecht gewiesen worden sei, wohl aber andere, namentlich den von Konstanstinopel von Irrthümern befreit, oder aber verurtheilt habe. Die Griechen sännen stets auf Sophismen und Betrug. Sie sollten nur an die Gothen denken, die, vom Heidenthum erlöst, den Arianismus angenommen hätten. Schliesslich

---

1) Vgl. Hergenröther Photius II, 286 ff.

2) Bei Mansi XVII, 62.

warnt der Papst vor einem Eunuchen Sergius, der in ungültiger Weise zum Bischof von Belgrad geweiht worden und kanonisch abgesetzt worden sei.

Einen Grafen Petrus forderte der Papst gleichzeitig auf, in seinem Sinne bei dem Bulgarenkönige zu wirken. Der h. Petrus habe, während die Andern irrige Meinungen über Christus gehegt, ihn zuerst als Sohn Gottes bekannt, für seinen Glauben habe Christus besonders gebetet. Mit Recht hätten sich darum die Bulgaren zuerst nach Rom gewandt. Der König möge desshalb den Glauben nirgendwo anders suchen als in Rom; denn wie das Wasser, so sei auch nirgends der Glaube so rein und hell wie an der Quelle. Wenn sie aber auf diese Ermahnungen nicht hören wollten, werde er sie als Zöllner und Sünder betrachten. In ähnlicher Weise schrieb der Papst an einen andern vornehmen Bulgaren, er wisse gar nicht, wessen sich der Teufel bedient habe, sie vom rechten Wege abzubringen. Auch er möge sich bei dem Könige bemühen, dass die Bulgaren wieder zur Wahrheit zurückkehrten[1]).

Hatte in diesen Briefen der Papst die Bulgarenfrage dogmatisch gefasst, und, das Schisma gleichsam anticipirend, die orientalische Kirche als eine fremde und irrgläubige behandelt, so musste er Konstantinopel gegenüber natürlich wahrheitsgemässer auf den wirklichen Streitpunkt hinsichtlich der Jurisdiction zurückkommen. Den Patriarchen Ignatius, von dessen Tod der Papst noch nichts wusste, erinnert er daran, dass er durch päpstliche Autorität restituirt worden sei. Jeder wisse, fährt er dann fort, dass die Bulgarei seit Damasus bis zum Einfall der Heiden unter römischer Jurisdiction gestanden. Nun aber sei Ignatius frecher Weise dorthin vorgedrungen. Nach zweimaliger Ermahnung fordere er jetzt, dass binnen 30 Tagen alle griechischen Geistlichen aus der Bulgarei entfernt würden. Wofern Ignatius dies nicht veranlasse, habe er 2 Monate nach Empfang dieses Briefes sich der Kommunion zu enthalten, und wenn er hartnäckig bleibe, solle er seines Amtes verlustig sein. Den griechischen Geistlichen und Bischöfen aber, die in der Bulgarei thätig waren, schickte der Papst die Ex-

---

1) Bei Mansi XVII, 64. 66.

kommunikation, weil sie einen Theil der Provinz Illyrien, den jetzt die Bulgaren bewohnten, widerrechtlich inne hätten, mit Absetzung drohend, wenn sie nicht binnen 30 Tagen abzögen, zugleich aber Aemter im Orient in Aussicht stellend, wenn sie sich dem Papst unterwürfen[1]).

In seinem Briefe an den Kaiser Basilius bedauert der Papst, von den wirklichen Zuständen in Konstantinopel nichts ahnend, dass Zerwürfnisse und Verfolgungen von Geistlichen sich dort wieder erneuert hätten. Statt der gewünschten Legaten, die nicht kommen könnten (quibusdam incommodis impediti), sende er Paul und Eugenius. Diesen habe er auch den Auftrag gegeben, schliesst der Papst seiner Seits wieder nicht ohne Heuchelei, den Fürsten (der Bulgaren) bloss zu besuchen, und ihm einen Gruss von den Aposteln zu überbringen. Der Kaiser möge ihnen sicheres Geleit dahin geben. In einem zweiten Briefe (unter dem 28. April) meldete der Papst dem Kaiser, seine Legaten würden ihm über die schwere Beschädigung, welche in diesen Tagen Rom und die römische Kirche getroffen (d. i. wohl den schweren Tribut, den der Papst von jetzt ab jährlich den Sarazenen entrichten sollte), mündlich Bericht erstatten, und möge er nach Kräften seiner Mutter, der römischen Kirche zu Hülfe kommen[2]).

Gleichzeitig meldete der Papst den fränkischen Fürsten seine Ankunft in Frankreich an. Den westfränkischen Herrscher Ludwig den Stammler ermahnte er zum Frieden mit seinen Verwandten, damit er gegen die Feinde der Kirche, namentlich Lambert kämpfen könne. Dieser habe nun die Bewohner des ganzen Gebietes des h. Petrus sich eidlich verpflichtet, und ihm (dem Papste) abwendig gemacht. Mit den Sarazenen habe er in Tarent Geschenke gewechselt und das Versprechen erhalten, dass sie auf ein gegebenes Zeichen zur Vernichtung des christlichen Volkes erscheinen würden. Er (der Papst) sehe sich

1) Bei Mansi XVII, 67. 68.

2) Ibid. p. 69. 70. Fragmente von Briefen an den König der Bulgaren und an den Kaiser in Konstantinopel aus der Britischen Sammlung im Neuen Archiv V, 308 f. Bei Jaffé Reg. ed. 2. n. 3118 wird der handschr. Datirung gemäss der Brief an den Kaiser auf den 26. Febr. verlegt.

darum genöthigt, einer neuen Gefahr sich zu unterziehen, der Seefahrt, um in Frankreich Hülfe zu finden. Seine an Karlmann, Ludwig und Karl gerichteten Briefe möge der König besorgen, und seinen Erzbischöfen und Geistlichen mittheilen, dass er mit ihnen eine Synode zu halten beabsichtige. Ludwig versichert der Papst, er könne nicht glauben, dass Lambert dem Willen Karlmanns gemäss Rom überfallen habe, da die Karolinger stets ihren Nacken demüthig vor dem apostolischen Stuhle gebeugt hätten. Er bittet dann wieder um die Versammlung der Bischöfe zu einem allgemeinen Koncil[1]).

Bereits auf der Reise, von Genua aus erinnert der Papst Karlmann an sein Versprechen, in der Erhöhung der römischen Kirche alle frühern Kaiser und Könige übertreffen zu wollen. Aber in Wirklichkeit habe er nichts gethan, obwohl der römische Stuhl in solcher Bedrängniss sich befinde, dass er jährlich 25000 Mankusen an die Sarazenen bezahlen müsse. Schliesslich erwähnt der Papst wieder das projektirte Koncil[2]). Auch den Erzbischof Anspert von Mailand mit seinen Suffraganen lud er zu diesem allgemeinen Koncil ein, auf welchem das Heil der von unzähligen Bedrängnissen auf der ganzen Erde heimgesuchten Kirche berathen werden solle[3]).

Am Pfingstfeste, den 11. Mai 878 landete Johannes VIII. in Arles. Sofort benachrichtigte er hiervon die Kaiserin-Witwe Engelberga, die ihn dort durch ihre Tochter und deren Gatten Boso hatte empfangen lassen[4]). Er bittet sie zugleich, den Erz-

1) Bei Mansi XVII, 75. 77.

2) Bei Mansi XVII, 78. Auf diesen Brief scheint sich zu beziehen, wenn der Papst später Karl auffordert, auf Karlmann einzuwirken, dass er sein von der Seereise an ihn gerichtetes Schreiben beantworten möge (Migne t. 126, p. 958). Ob die hier vorkommende Wendung, er ermahne Karl tanquam utero natum mit Veranlassung zu der mittelalterlichen Fabel von der Päpstin Johanna gegeben hat? Dass man dabei mitunter an Johann VIII. dachte, zeigt noch die Schrift „Papst Johann Kindbette. Offenbahres päpstliches, oder gründliche Zeugnisse uhralter berühmter Scribenten, so meist vor Luthero gelebet, zu beweisen, dass P. Johannes der Achte eine Weibs-Person gewesen, und in öffentlicher Prozession zu Rom ein Kind geboren. 1717."

3) Bei Mansi XVII, 71.

4) Boso, der frühere Statthalter der Lombardei, führte im Schilde,

bischof Johannes von Ravenna aufzufordern, die Gläubigen in Rom durch Legaten besuchen zu lassen und auch ihrer Seits seine frühern Legaten, seinen Neffen Leo und den Bischof Petrus (denen er wohl während seiner Abwesenheit die Kirchenverwaltung übergeben) sowie die übrigen Gläubigen in Rom zu unterstützen[1]). Auch begann der Papst gleich, sein Koncil vorzubereiten, welches er anfangs nach Lyon berufen wollte. Er forderte einen gewissen Miro, der eine ganze Provinz verwüstet hatte, auf, sich diesem Koncil zu stellen, desgleichen den Mönch und Diakon Huncfrid, der den geistlichen Stand verlassen hatte, wofern er glaube sich rechtfertigen zu können[2]).

Des Papstes Ankunft in Arles hatte aber noch eine andere, allerdings naheliegende Folge. Vor beiläufig vier bis fünf Jahrhunderten hatte Zosimus auf Grund der Erdichtung, dass der christliche Glaube von Rom aus zuerst dorthin gebracht, und dann in Gallien weiter ausgebreitet worden sei, den Bischof von Arles zum päpstlichen Vikar für Gallien ernannt. Dies war längst in Vergessenheit gerathen. Der Stuhl von Reims wurde in Frankreich als der erste angesehen und galt es gleichsam als eine nationale Tendenz, denselben zum Primatialstuhle des westfränkischen Reiches zu erheben. Im Gegensatz dazu suchten die Päpste den Metropoliten statt eines nationalen Primas den „apostolischen Vikar“ überzuordnen. Ausserdem lag für den Augenblick in der Erhebung des Stuhles von Arles eine Begünstigung der politischen Pläne Boso’s. Als darum der Bischof von Arles Johannes VIII. um das Pallium und die Ernennung zum päpstlichen Vikar bat, gewährte ihm der Papst die Bitte mit Rücksicht auf das alte Herkommen und die erwähnte Legende, selbst mit dem alten Rechte, dass kein Bischof ohne seine Genehmigung eine längere Reise unternehmen dürfe. Indem der Papst vor der in Frankreich und Deutschland herrschenden Simonie warnt[3]), erneuert er auch die alte

---

sich zum Könige der Provençe aufzuwerfen, sowie selbst in Italien festen Fuss zu fassen, und suchte durch ein Bündniss mit dem Papste diesen Plan zu verwirklichen.

1) Bei Mansi XVII, 80.

2) Ibid. p. 86.

3) Dass es eine starke Uebertreibung war, wenn der Papst sagte:

Bestimmung, dass schwierigere Angelegenheiten durch zwölf Bischöfe entschieden, eventuell aber vor den apostolischen Stuhl gebracht werden sollten. Besonders habe endlich der Bischof von Arles darüber zu wachen, dass kein Metropolit Weihen vornehme, ehe er von Rom das Pallium empfangen, und darüber möglichst am Apostelfeste zu berichten[1]).

Karl der Dicke, der König von Schwaben, scheint mit dem plötzlichen Erscheinen des Papstes in Frankreich nicht sehr einverstanden gewesen zu sein. Er fragte bei ihm an, warum er nicht zuvor davon Kunde gegeben habe. Der Papst antwortete sich entschuldigend, das habe er freilich thun wollen, aber Lambert und Adelbert hätten es verhindert, jene, die 30 Tage lang die Peterskirche zu Rom besetzt gehabt, so dass daselbst kein Gottesdienst habe gefeiert werden können bis nach seinem (des Papstes) Abzuge. Wo die Könige bestimmten, solle das Koncil gehalten werden. In einem weitern Briefe forderte er Karl den Dicken auf, Karlmann zu ersuchen, dass er seinen (des Paptes) von Genua aus geschriebenen Brief beantworte und gegen Lambert und Adelbert einschreite[2]).

In Lyon kam das Koncil nicht zu Stande. Dort angelangt, schickte der Papst Gesandte zu Ludwig dem Stammler nach Tours, und liess ihn um eine Begegnung bitten, wo es dem Könige beliebe. Dieser bat ihn, nach Troyes zu kommen[3]).

Hierauf ersuchte der Papst den Bischof Isaak von Langres, ihn auf der Reise nach Troyes, wo er sich auch zum Koncil einfinden möge, in Cavaillon abzuholen, und ihm in seiner Diözese auf der Durchreise Quartiere bereit zu stellen. Aber auch hier sollte es nicht ohne Abenteuer abgehen. Noch auf der Reise erliess der Papst ein Exkommunikationsbreve gegen

---

nullus ad sacrum ordinem sine commodi datione perveniat, gesteht auch Schrörs S. 421 zu.

1) Bei Mansi XVII, 80. Die Mittheilung hierüber an die französischen Bischöfe ib. p. 82.

2) Bei Mansi XVII, 79. 223.

3) Hincm. Annal. a. 878. Von diesem Briefe hat sich, wie es scheint, noch ein Fragment erhalten (bei Migne t. 126, p. 961 Vos, carissime fili).

die, welche ihm in der Gegend von Cavaillon bei nächtlicher Stille, da seine Leute geschlafen, „zur Verunehrung der Apostel Petrus und Paulus“ seine Pferde gestohlen hätten. Wenn nicht binnen drei Tagen die Pferde und die übrigen ihm gestohlenen Sachen wiedergebracht seien, werde er das Anathem über die Diebe verhängen. Desgleichen über den Presbyter Aduvard, dessen Leute ihm im Kloster zu Flavigny eine dem h. Petrus gehörende silberne Schale entwendet hätten, vielleicht gar mit Vorwissen ihres Herrn. Von Langres aus erliess der Papst unter dem 2. Juni die Aufforderung an die Suffragane des Erzbischofs von Arles, auf dem Koncil zu erscheinen; ebenso unter dem 10. Juni an die Erbischöfe von Reims, Sens, Bourges, Rouen, Tours. Auch den Abt Hugo, einen Sprossen des königlichen Hauses, forderte er auf, mit dem Könige Ludwig zum Koncil zu kommen, und befahl ihm, keine Verbindung mehr mit dem gebannten (damals in Frankreich weilenden) Bischofe Formosus zu unterhalten[1]).

Dem Erzbischofe Teutrannus von Tarantaise sprach der Papst seine Verwunderung aus, dass er nicht gleich den übrigen französischen Erzbischöfen ihn nach seiner Ankunft begrüsst habe; er möge das Versäumte nun bald mit seinen Suffraganen nachholen. Der Bischof Bernarius, der sich bereits schriftlich in Rom über seinen Suffragan Adelbert beschwert, habe diese Beschwerde jetzt erneuert. Er habe desshalb ihn und den Erzbischof von Vienne zu Richtern in dieser Sache ernannt. Teutrannus solle nun den Adelbert auf die bald zu eröffnende Synode schicken[2]). Auch der Erzbischof Hinkmar von Reims hatte aus leicht begreiflichen Gründen noch immer versäumt, dem Papste seine Aufwartung zu machen. Dieser trieb ihn nun sehr, mit seinen Suffraganen schleunigst nach Troyes zu reisen.

---

1) Bei Mansi XVII, 83. 84 vgl. p. 86. 223. Die Suffragane des erzbischöflichen Stuhles von Bordeaux stellte der Papst bis zu dessen Wiederbesetzung unter seinen Schutz, d. h. wohl auch unter seine eigene unmittelbare Jurisdiction. Das päpstliche Schreiben zuerst veröffentlicht von Levi l. c. p. 190.

2) Bei Mansi XVII, 85. Bei Jaffé 2. ed. n. 3150 ist dieser Brief vor der Ankunft des Papstes in Lyon angesetzt.

Selbst bereits in Troyes angelangt, schickte der Papst dem Erzbischofe Frotar von Bourges, der von den Mannen des Grafen Bernard überfallen worden war, nochmals eine Einladung, trotzdem nach Troyes zu kommen; den König Ludwig erwarte er jetzt von Tag zu Tag. Dem Grafen liess er eine Zurechtweisung zu Theil werden, mit der pseudo-isidorischen Motivirung, dass das Urtheil über Bischöfe Gott sich selbst vorbehalten habe, und dasselbe Laien nicht zustehe. Weiter ersuchte er die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, den deutschen König Ludwig III. zur Reise nach Troyes zu veranlassen[1]).

Auch bei Karlmann und Karl dem Dicken machte er noch einen Versuch, sie zu einer Zusammenkunft mit ihm zu bewegen. Der Graf Suppo sollte unter Beihülfe der Bischöfe Anspert und Wibbod diesen Auftrag bei Karlmann ausrichten. Aber der Papst bittet sich aus, dass kein Betrug gegen ihn verübt werde, und um seinerseits dem Grafen alles Misstrauen zu benehmen, übersendet er ihm den Brief an Karlmann in duplo, damit er sich von dessen Inhalt überzeugen könne. Dem Könige Karlmann schreibt der Papst, leider habe er auf zwei Briefe keine Antwort erhalten. Er habe gehofft zuerst mit ihm, dann mit seinen Brüdern sich zu besprechen. Er werde nun am 1. August zu Troyes mit seinen Brüdern zusammenkommen, hierauf aber werde er ihn aufsuchen, er möge ihm nur einen Ort bestimmen. Auch Karl dem Dicken drückte der Papst seine Verwunderung aus, dass er nicht seinem Versprechen gemäss Gesandte zu ihm geschickt habe. Nun bittet er ihn, nach Troyes zu kommen, oder wenigstens Gesandte dorthin zu schicken und dann einen Ort zu bestimmen, wo er ihn und Ludwig III. sprechen könne; denn er werde sicher das Land nicht verlassen, ohne sich mit ihnen unterredet zu haben. Dasselbe schrieb der Papst auch an Ludwig III., der ihn gleichfalls noch keiner Antwort gewürdigt hatte[2]).

Inzwischen versäumte der Papst keine Gelegenheit, sich

---

1) Bei Mansi XVII, 85. 87. Ueber die Datirung letztern Briefes vgl. Jaffé 2. ed. n. 3174.

2) Bei Mansi XVII, 88. 78. 91. 92.

der Familie Boso's gefällig zu erweisen, deren Freundschaft ihm vielleicht von Nutzen werden konnte. Den Erbischof Liutbert von Mainz ersuchte er, dafür zu sorgen, dass Ingiltrud, die Witwe des Grafen Boso, eines Verwandten des Prätendenten, welche von dessen Erbgut einen unehelichen Sohn bereichert hatte, dieses den rechtmässigen Töchtern restituire, unter Berufung auf die Gesetzgebung des Papstes Johannes und des Kaisers Justinian[1]). Jenen selbst, den Grafen Matfred forderte er auf, das den Töchtern Boso's gehörende Gut ihnen wieder herauszugeben[2]).

Auch der Erzbischof Theodorich von Besançon hatte von dem nach Frankreich gekommenen Papste gar keine Notiz genommen. Der Papst macht ihm heftige Vorwürfe darüber, dass ihm die Leiden der Kirche und seiner Mitbrüder so wenig nahgingen, und fordert ihn auf, umgehend bei ihm zu erscheinen. Dann verbietet er ihm, für Lausanne, wo man sich über die Bischofswahl nicht einigen könne, einen Bischof zu weihen, ehe er sich mit ihm darüber benommen habe[3]).

Unter dem 21. Juli entschied Johannes VIII. den langwierigen Streit über das Kloster des h. Aegidius in der Diözese Nimes, welches dieser der römischen Kirche geschenkt hatte. Der Bischof von Nimes, erklärte der Papst, habe dasselbe unrechtmässiger Weise in Besitz genommen und sich vom Könige überweisen lassen, aber erfolglos die Bestätigung des Papstes

1) Bei Mansi XVII, 88. Bei einer spätern Gelegenheit macht der Papst den Erzbischof darauf aufmerksam, dass Ingiltrud oft nicht bloss mit der Exkommunikation, d. h. mit der Trennung von der brüderlichen Gemeinschaft (fraterna societas), sondern auch mit dem Anathem, dem Ausschluss aus der Kirche, bestraft worden sei.

2) Bei Mansi XVII, 88. 89. Auch sonst machte der Papst seine Autorität auf französischem Boden geltend. Einen Bischof wies er an, die Sache Jemandes, der in seiner Diözese gefangen gehalten wurde, zu untersuchen, und, wenn er zweifelhaft sei, sie seinem (dem päpstlichen) Urtheil zu unterbreiten (bei Mansi XVII, 90. Die auch in der 2. Ausg. von Jaffé beibehaltene Ueberschrift Valderamo venerabili ist irrig; diesen Namen führte der Kläger, der Sohn des Gefangenen).

3) Bei Mansi XVII, 89.

Nikolaus dafür nachgesucht. Als er nun selbst (Johannes VIII.) nach Arles gekommen, und der Bischof von Nimes sich auf ein Schreiben des Nikolaus berufen, habe ein ganzes Kollegium von Bischöfen und Richtern dieses Schriftstück als jene Ansprüche nicht rechtfertigend erkannt und das Kloster der römischen Kirche zugesprochen. Er habe nun von demselben und allen seinen Gütern Besitz genommen und überweise es dem Presbyter Amelius und dem Abte Leo für einen jährlich an den römischen Stuhl zu zahlenden Zins [1]).

Am 11. August 878 wurde endlich die Synode in Troyes eröffnet unter Betheiligung der französischen und belgischen Bischöfe, während kein deutscher anwesend war. Ludwig der Stammler langte wahrscheinlich einige Tage nach der Eröffnung, etwa am 14. August an [2]). Der Papst hatte inzwischen seine Bannbulle gegen Lambert und Adelbert, Formosus, Gregor und ihre Genossen mitgetheilt und die Zustimmung der Synode dazu verlangt. In der zweiten Sitzung, nach der Ankunft einer grössern Zahl von Bischöfen erneuerte der Papst dieses Verlangen. Die Bischöfe verhiessen, dies demnächst schriftlich zu thun. Der Bischof von Arles brachte hierauf zwei in Frankreich herrschende Missstände zur Sprache: das Uebergehen der Bischöfe und Priester von einer Kirche zur andern und die leichtsinnige Ehescheidung. Der Bischof von Besançon trug den Fall vor, dass eine Nonne zur Ehe geschritten sei. Am folgenden Tage überreichten die Bischöfe dem Papste ihre zustimmende Sentenz zu seinen Exkommunikationsdecreten, mit welcher die Bitte verbunden war, durch eine päpstliche Censur die Kirchengüter in Frankreich vor jeder Gewaltthat zu schützen. Auch fand sich Hinkmar von Laon ein und übergab dem Papst eine Klageschrift gegen seinen Oheim und frühern Metropoliten

1) Bei Bouquet Rec. IX, 165.

2) Hincm. Annal. a. 878 sagt Kalendas Sept. Eine vom 18. Aug. datirte Urkunde aber beweist, dass der König damals schon in Troyes war. Jaffé (auch 2. ed.) will desshalb statt Sept. lesen Aug., als ob der König schon am 1. Aug. angelangt wäre. Aber dazu passt das folgende interea nicht. Da die Kalenden des September mit dem 14. Aug. beginnen, wird dieses Datum gemeint sein, eine Bezeichnung, die damals nicht ungebräuchlich war.

Hinkmar von Reims. Er führte darin aus, wie gewaltthätig er auf der Synode von Douzy behandelt worden sei, wie man seine Appellation nach Rom unbeachtet gelassen, und wie er dann nicht bloss abgesetzt, sondern auch verbannt, geblendet und eingekerkert worden sei bis zur Ankunft des Papstes.

In der vierten Sitzung theilte der Papst, der Bitte der Bischöfe willfahrend, seine Sentenz mit gegen die, welche die Kirchen in Frankreich beraubt hatten. Wenn sie bis zum 1. November nicht restituirt hätten, sollten sie exkommunicirt sein, wenn sie den bischöflichen Spruch verachteten, treffe sie das Anathem, und bei ihrem Tode sei ihnen die kirchliche Beerdigung und das christliche Andenken zu versagen. Hierauf ermahnte der Papst, mit keinem Exkommunicirten zu verkehren. Dann liess er die Schenkungsurkunden Pipins und Karls des Grossen verlesen, sowie die Kanones von Sardika, und die gegen die Translation, die Rebaptisation und Reordination. Endlich stellte er 7 Kanones auf, denen zum Theil pseudo-isidorische Ideen zu Grunde liegen: 1. Die weltlichen Grossen haben die Bischöfe so zu ehren, dass sie in deren Gegenwart ohne ihre Erlaubniss sich nicht setzen dürfen. 2. Niemand darf vom Papste oder einem Bischofe Kirchengut verlangen, der nicht kanonisch qualificirt ist. 3. Die auf der Synode von Ravenna erlassenen Kanones werden erneuert. 4. Kein Bischof darf unthätig die Beschädigung eines Kollegen dulden. 5. Ein Exkommunicirter darf von keinem fremden Bischofe aufgenommen werden. 6. Niemand darf den Vasallen eines Andern annehmen. 7. Geheime Anklagen gegen Bischöfe sind abzuweisen. Ausser einigen persönlichen Angelegenheiten wurden dann noch die Fragen wegen der Translation der Bischöfe und der Ehescheidungen erledigt, resp. die alten Kanones über diese Punkte erneuert [1]).

Bei der Beschwerde über die Translation der Bischöfe hatte man namentlich die Versetzung des Frotar von Bordeaux nach Bourges im Auge gehabt, mit der sich, wie wir bereits vernahmen, die französischen Bischöfe nicht einverstanden erklären konnten. Frotar blieb darum, wie wenigstens der Papst annahm,

1) Bei Mansi XVII, 345 sqq. app. p. 187 sqq. Hincm. Annal. a. 878.

der Synode fern. Aber obwohl die Versetzung von dem Kaiser Karl vorgenommen und später von ihm selbst bestätigt worden war, citirte nun der Papst ihn von der Synode aus als „Bischof von Bordeaux“ zum dritten Male. Er forderte ihn zugleich auf, sich wegen seiner Translation und sonstiger gegen ihn erhobener Anklagen zu rechtfertigen und die etwaigen Dokumente, auf welche jene sich stütze, mitzubringen [1]). Frotar leistete dieser Aufforderung Folge und erklärte, sich gegen die Beschuldigung des Grafen Bernard, er habe Bourges an die Feinde des Königes ausliefern wollen, rechtfertigen zu können. Zu Folge dessen lud der Papst nun auch jenen Grafen vor, damit nach kanonischem und weltlichem Recht über die Sache entschieden werde. Als aber Bernard trotz wiederholter Citation nicht erschien, ward er exkommunicirt, weil er dem Erzbischof Frotar Alles weggenommen und seinen Leuten einen verdammenswerthen Eid auferlegt habe [2]).

Am 18. August liess der Papst von der Synode in Anwesenheit des Königes die Ueberweisung des Klosters des h. Aegidius als Eigenthum der römischen Kirche bestätigen. In der darüber ausgestellten Urkunde sprach er das Anathem über Alle, selbst die Inhaber des apostolischen Stuhles, welche sich an diesem Gute der römischen Kirche vergreifen würden, erinnerte daran, dass die römische Kirche die Mutter aller sei, von deren Regeln man in keiner Weise abweichen dürfe, und schleuderte schliesslich das Anathem gegen Alle, die jenes Kloster schädigen würden: Verflucht seien sie in der Stadt und auf dem Felde, verflucht ihr Inneres und Aeusseres, u. s. w. Und nachdem der Papst sich in Fluchformeln erschöpft, fügt er noch hinzu: was mehr? Alle Flüche des Alten und des Neuen Testamentes sollen über sie kommen. Dieses seltsame Aktenstück liess er von 12 Erzbischöfen, 32 Bischöfen und 9 weltlichen Grossen unterschreiben [3]).

Noch an demselben Tage trug der Erzbischof Sigebod von Narbonne die Beschwerde vor, dass in seiner Provinz das

---

1) Bei Mansi XVII, 353.

2) Ibid. p. 91. 93.

3) Bei Bouquet Rec. IX, 167.

Sacrilegium nicht bestraft werde, weil dasselbe in dem gothischen Gesetzbuche nicht stehe. Der Papst erliess darum ein Decret, in welchem er diese Thatsache erwähnte und beifügte, Justinian habe 5 Pfund Gold auf jenes Verbrechen gesetzt, er wolle aber die gelindere Strafe Karls des Grossen festhalten, die in 30 Pfund Silber bestehe. Wer die Bezahlung verweigere, sei zu exkommuniciren. Schliesslich befiehlt der Papst, dass dieses Gesetz dem gothischen Gesetzbuche einverleibt werde [1]).

Die Anwesenheit Johannes' VIII. in Frankreich machte man sich noch von mancher Seite zu Nutzen. Unter dem 30. August erhielt der Bischof von Poitiers eine Bestätigung aller Gerechtsame seiner Kirche, namentlich des Besitzes aller Güter und Leibeigenen. Ebenso unter dem 5. September der Abt von Fleury für sein Kloster. Desgleichen wurde der Besitzstand der Kirchen in der Diözese Tours von Neuem verbrieft. Dem Bischof Wala von Metz verlieh der Papst am 6. September für seine Person, nicht bleibend für seinen Stuhl, das Recht, das Pallium zu tragen [2]).

Am 7. September krönte Johannes VIII. den, wenngleich früher schon von Hinkmar gekrönten Ludwig den Stammler zum König. Dieser gab hiernach dem Papste auf seinem in der Nähe liegenden Landhause ein Gastmahl und beschenkte ihn reichlich. Als er ihn dann wieder nach Troyes entlassen, schickte er ihm Gesandte nach mit der Bitte, auch seine Gemahlin zu krönen. Dies aber verweigerte der Papst, wie man vermuthet, weil der König, um sie zu ehelichen, seine frühere, rechtmässige Frau verstossen hatte.

Auch eine andere Bitte des Königs fand kein Gehör. Dass Karlmann sich sofort nach dem Tode Karls des Kahlen um die Kaiserkrone bei dem Papste bemüht hatte, wurde bereits erzählt. Jetzt dachte Ludwig dessen Nähe zu benutzen, um jenem zuvorzukommen. Die Bischöfe Adalgar und Frotar schickte er zu ihm mit einer Urkunde, nach welcher sein Vater, Karl der Kahle, ihm das Reich, d. i. das Kaiserthum, vermacht habe. Da producirte Johannes VIII. gleichfalls ein Dokument als von Karl

---

1) Bei Mansi XVII, 351.

2) Ibid. p. 351. 355. 354. 93. 248.

dem Kahlen ausgefertigt, in welchem dem Papste die Abtei St. Denys zugesprochen war. Johannes VIII. erklärte, jenes Testament nur dann anerkennen zu wollen, wenn auch diese Urkunde anerkannt werde. Weil aber die genannten Bischöfe und andere Räthe des Königes dieselbe für apokryph erklärten, konnte man sich nicht einigen.

Am 10. September wurden die Synodalverhandlungen wieder aufgenommen. Der König, von einigen Grossen dazu bewogen, holte den Papst in seiner Wohnung ab, wahrscheinlich um zu zeigen, dass er ihm wegen der abgeschlagenen Bitten nicht grolle. Der Papst sprach auf Verlangen die Exkommunikation über Lothars und Waltrada's Sohn Hugo, wenn er fernerhin den Treueid gegen den König breche [1]). Dann ward die früher angebrachte Klage Hinkmars von Laon erledigt in einer Weise, mit der keine der beiden Parteien vollständig zufrieden sein konnte. Hedenulf, Hinkmars Nachfolger, sollte Bischof von Laon bleiben. Hinkmar aber, der Geblendete, sollte die Messe singen dürfen und einen Theil der bischöflichen Einkünfte beziehen. Hedenulf wollte nun abdanken und in ein Kloster gehen, aber dies wurde ihm nicht gestattet. Sofort bekleideten die Freunde des geblendeten Hinkmar ihn mit den bischöflichen Gewändern, stellten ihn dem Papste vor und führten ihn unter Gesang in die Kirche, wo er dem Volke den Segen spendete. Zum Schlusse kam der Papst nochmals auf die Hauptangelegenheit zurück und forderte die Bischöfe und den König auf, ihm wirksamen Schutz gegen Lambert zu gewähren: Alle „Brüder und Mitbischöfe“ sollten mit ihm die römische Kirche zu vertheidigen suchen, und zwar mit bewaffneter Hand durch ihre Hörigen, und das sollten sie jetzt ohne Aufschub, sofort, rasch und bestimmt versprechen. So ging die Synode von Troyes zu Ende [2]).

---

1) Bei Mansi XVII, 94.

2) Vgl. Hincm. a. 878. Das Fragment der päpstlichen Schlussrede bei Migne t. 126, p. 960. — Ein vom 14. Sept. datirtes neues Exkommunikationsdecret gegen Formosus, angeblich von der Synode erlassen, ist wahrscheinlich unächt. Vgl. Hefele IV, 536 f. — Dagegen ist geschichtlich, dass der Papst damals den Bischof im Geheimen zu dem eidlichen

Die dort gepflogenen Verhandlungen hatten noch nachträglich den Erlass mehrer päpstlicher Schreiben zur Folge. Adelard von Tours hatte sich über die noch immer fortbestehende Losreissung der Bretagne von seinem Metropolitansprengel beschwert. Der Papst erliess nun an den Bischof Mahen von Dole, der in der Bretagne als Metropolit galt, den Befehl, zum Gehorsam gegen den Stuhl von Tours zurückzukehren, während er gleichzeitig nicht versäumte hervorzuheben, dass die dortigen Bischöfe nur gewaltthätig, durch Vertreibung ihrer legitimen Vorgänger auf ihre Stühle gelangt seien. Der Bischof von Uzès hatte auf der Synode gegen seinen Kollegen von Avignon geklagt, dass er ein zu seiner Diözese gehörendes Dorf ihm weggenommen habe. Da der Bischof von Avignon zu Troyes nicht erschien, beauftragte der Papst die Erzbischöfe von Arles und Narbonne, die Angelegenheit auf einer besondern Synode nach den beigefügten kanonischen Bestimmungen zu entscheiden [1]).

Bei der Rückkehr aus Frankreich hatte der Papst vor, auch die übrigen Könige zu sprechen, die ihm mit unverkennbarer Absichtlichkeit fern geblieben waren. Den Bischof Wibbod von Parma ersuchte er vielleicht desshalb, zuvor einen Gesandten an Karlmann zu schicken und dann möglichst auch seiner Unterredung mit dem Könige selbst beizuwohnen [2]). Karl dem Dicken aber schrieb er, als er ins Frankenland gekommen, habe er ihn und seine Brüder zu sich beschieden, damit sie die Versprechungen ihrer Vorfahren dem römischen Stuhle erneuerten. Aber zu seinem Schmerze seien sie ausgeblieben. Nach dem Wunsche Ludwig des Stammlers habe er nun den Herzog Boso adoptirt, damit dieser seine weltlichen

---

Versprechen zwang, nie mehr nach Rom zu kommen und auch keinen Versuch zu machen, sein Bisthum wieder zu erlangen, und dass er ihn dafür zur Laienkommunion zuliess. So berichtet nämlich Auxil. in defens. ordinat. Form. I, 4 sq., und ist dies auch am Schlusse des von Richter a. a. O. und Dümmler Auxilius S. 159 herausgegebenen angeblichen Decretes der Synode von Troyes bemerkt.

1) Bei Mansi XVII, 94.

2) Bei Mansi XVII, 91. Vielleicht gehört der Brief an Wibbod aber vor die Synode von Troyes; vgl. Jaffé 2. ed. n. 3165.

Interessen wahrnehme, und er selbst sich ungehindert den geistlichen widmen könne. Wer Boso anfeinde, verfalle der Exkommunikation [1]).

Ludwig der Stammler hatte auch insoweit dem Verlangen des Papstes nach Schutz gegen Lambert entsprochen, als er die Bischöfe aufforderte, ihm Hülfstruppen mitzugeben, und seiner Seits ihn durch Boso nach Rom zurückbringen liess. Von den Bischöfen aber folgte der königlichen Mahnung nur der Bischof von Chalons. Die Reise des Papstes ging über Cavaillon. Die Mönche des dortigen Klosters vom h. Marcell benutzten seine Anwesenheit, unter dem 7. Oktober ihren Besitz und ihre Privilegien von Neuem bestätigen zu lassen [2]). In der Absicht den Mont Cenis zu überschreiten, bat Johannes VIII. den Grafen Suppo, da er aus Frankreich zurückkehre, wo er vergebens eine Einigung zwischen den Königen herbeizuführen versucht, am Mont Cenis mit ihm zusammenzutreffen. Auch möge er die Kaiserin-Witwe Engelberga, den Erzbischof Anspert von Mailand, den Bischof Wibbod von Parma und andere Freunde zu dieser Begegnung veranlassen. In welcher Stimmung der Papst sich befand, zeigt der Eingang des Briefes: das Ende der Welt sei nahe [3]). Es war ihm natürlich darum zu thun, da er die gehoffte Hülfe im Frankenlande — denn um deretwillen, nicht wegen der Einigung der Fürsten war er in Wirklichkeit dort hingegangen — nicht gefunden, jetzt die lombardischen Mächte gegen Lambert und die Sarazenen zu Hülfe zu rufen. Zugleich wollte er wohl eine Koalition gegen Karlmann und die Erhebung Boso's zum Könige von Italien zu Stande bringen.

Am 24. November in Turin angelangt, meldet der Papst dies dem Bischof Wibbod von Parma und andern Bischöfen Oberitaliens und ladet sie rasch auf den 2. Dezember zu einer in Pavia abzuhaltenden Synode ein. Der Graf Suppo hatte mit Absicht die Begegnung mit dem Papste vermieden. Dieser forderte ihn darum jetzt nochmals auf zu einer Besprechung, die einer Berathung in grösserm Kreise vorangehen sollte.

1) Bei Mansi XVII, 92.
2) Bei Migne t. 126, p. 805.
3) Bei Mansi XVII, 223.

Auch den Grafen Berengar lud der Papst zu einer Zusammenkunft ein. Von Pavia aus ersuchte er den zweimal bereits vergebens eingeladenen Erzbischof Anspert von Mailand, nächsten Donnerstag dort zu erscheinen. Desgleichen schickte er an Berengar und die übrigen longobardischen Grossen eine nochmalige Einladung zur Synode in Pavia. Ludwig der Stammler, bemerkt er, sei nur durch Krankheit abgehalten worden, selbst ihn nach Italien zurückzuführen [1]).

Die mit so vielem Eifer betriebene Synode kam nicht zu Stande. Auch die lombardischen Würdenträger geistlichen wie weltlichen Standes liessen den Papst im Stich. Noch von Pavia aus hielt er es darum für nöthig, Ludwig den Stammler zu bitten, vorkommenden Falles Truppen nachzusenden. Zu diesem Zwecke schickte er den Bischof Agilmar von Chalons zurück, den er wie Boso mit vielen Lobsprüchen überhäuft. Dabei bemerkt er, dass alle übrigen Bischöfe Frankreichs sich treulos erwiesen hätten; der König möge sie nun recht bald nach Rom zu einer Synode schicken, damit sie Gehorsam lernten. Ludwig III. forderte der Papst auf, die Töchter des verstorbenen Grafen Boso in ihr rechtmässiges Erbe einzusetzen, wieder wie früher in dem Briefe an den Erzbischof von Mainz unter Berufung auf römische Erbschaftsgesetze, die er auf Papst Johannes und Kaiser Justinian zurückführte [2]).

Von Romanus aus Ravenna erhielt der noch immer in Oberitalien weilende Papst Nachricht, dass er zum Nachfolger des verstorbenen Erzbischofs Johannes erwählt worden sei. Der Papst beglückwünscht ihn dazu, warnt ihn vor Simonie und übersendet ihm ein Schreiben an die Römer, durch ihn auch deren Antwort erwartend. Den Geistlichen und Bürgern von Ravenna ertheilt er die entsprechenden Ermahnungen. Zugleich forderte er die dortigen Behörden auf, Lambert und seine Mannen von der Stadt fern zu halten. Den Bischöfen von Mailand und Ravenna befahl er, so oft der Bischof von Pavia sie zu einer Synode berufe, zu erscheinen [3]). Auf diese Weise wurde Letz-

1) Bei Mansi XVII, 103. 96. 98. 99. 96. 97.

2) Ibid. p. 95. 98.

3) Ibid. p. 100. 222. 100. 102.

terer zum Obermetropoliten oder päpstlichen Vikar für Oberitalien erhoben, eine Demüthigung für die mächtigen Erzbischöfe von Ravenna und Mailand, welche statt der beabsichtigten starken Einigung Oberitaliens in päpstlichem Interesse, nur Entzweiung und fortgesetzte Auflehnung gegen den römischen Stuhl erzeugte.

Geistliche Mittel zu politischen Zwecken zu gebrauchen, war seit der Gründung der weltlichen Herrschaft im 8. Jahrh. den Päpsten ganz geläufig. Gewiss verschmähte sie auch ein Mann wie Johannes VIII. nicht. Aber war er auch mehr Herrscher und Stratege als Bischof, so fehlte es ihm doch nicht an der seelsorglichen Klugheit, die ihn das Bedenkliche solchen Verfahrens begreifen liess. Charakteristisch für ihn ist darum eine Entscheidung, welche er mitten in seiner Nothlage erliess. Die Bischöfe aus dem Reiche Ludwigs hatten bei ihm angefragt, ob die, welche im Kampfe gegen die Heiden für die Kirche und den Staat gefallen seien oder noch fallen würden, Nachlassung ihrer Sünden erlangen könnten. Der Papst antwortete, sie würden zur ewigen Ruhe eingehen, weil selbst den grössten Sündern noch im letzten Augenblicke die Möglichkeit der Bekehrung gestattet sei. Er spreche jene darum durch die Fürbitte des Apostels Petrus, der die Macht zu binden und zu lösen im Himmel und auf Erden habe, los, soweit es angehe, und empfehle sie im Gebet dem Herrn[1]). Man sieht, mit welcher Zurückhaltung — im Gegensatz zu den spätern päpstlichen Kreuzbullen — der Papst die gestellte Frage beantwortet. Offenbar wollte er sich weder politisch schaden, noch auch anderseits die theologische Ehre seines Stuhles kompromittiren.

Nach allen Misserfolgen in Frankreich wie in Oberitalien kaum wieder in Rom angelangt, erhielt Johannes VIII. ein Schreiben von dem Fürsten Gaideris von Benevent, der wieder über die Verheerungen der Sarazenen klagte. Der Papst tröstet ihn und stellt ihm nach Ostern (879) einen Besuch in Aussicht. Jetzt könne er nicht kommen, weil schon auf der Reise nach Hause ihm das Futter für die Pferde ausgegangen sei [2]).

1) Bei Mansi XIV, 104.
2) Ibid. p. 109.

Der Papst beabsichtigte, am 24. April 879 in Rom eine Synode zu halten. Am 5. März lud er den Erzbischof Romanus von Ravenna und dessen Suffragane zu derselben ein. Bald aber verschob er sie auf den 1. Mai, wie wir aus dem Einladungsschreiben an Anspert von Mailand erfahren. In diesem klagt der Papst wieder, dass er vergeblich sich um menschliche Hülfe umgesehen habe. Namentlich solle Anspert auf der Synode erscheinen, weil Karlmann, durch Krankheit an der Fortführung der Regierung verhindert, einen Nachfolger erhalten müsse, und Anspert ohne seine (des Papstes) Zustimmung keinen neuen König anerkennen dürfe. Diese Zustimmung sei erforderlich, weil der Betreffende vom Papste zum Kaiser gekrönt werden solle (est ordinandus in imperium). Schliesslich unterlässt der Papst nicht, Anspert zu tadeln, dass er früher seiner dreimaligen Citation nicht gefolgt sei und ihm auch keine Hülfe gebracht habe [1]). Der Papst rückt also jetzt mit seinen Plänen offener heraus. Karlmann sollte verdrängt, und auf einer römischen Synode unter Betheiligung der aufsässigen Erzbischöfe von Ravenna und Mailand ein Anderer, Boso nämlich, zum Könige von Italien erhoben werden. Bemerkenswerth ist auch, dass Johannes bereits das Recht beansprucht, mit über die italische Krone zu entscheiden, weil der König von Italien der geborene Träger des römischen Imperiums war.

Dem Bischof Athanasius von Neapel spricht der Papst in drei Briefen seine Freude aus über dessen Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl, auf eine persönliche Zusammenkunft verweisend, für welche Athanasius den Ort bestimmen möge [2]). Er ahnte noch immer nicht, dass Athanasius bei dem in so grauenhafter Weise vollzogenen Sturze seines Bruders nicht die Interessen des römischen Stuhles im Auge gehabt hatte, sondern nur sein Nachfolger hatte werden wollen, — auch in der Bundesgenossenschaft mit den Sarazenen.

Während dieser wirren, kaiserlosen Zeit bemühte sich auch Karl der Dicke um das Imperium. Natürlich musste er sich vor allem der Gunst des Papstes versichern. Der Papst dankte

1) Bei Mansi XVII, 107. 108.
2) Ibid. p. 111. 110.

ihm (unter dem 3. April) für einen ergebenen Brief und äussert den Wunsch, möglichst zu seiner Erhöhung beitragen zu können. Nur geht er ihn seiner Seits wieder um Schutz gegen die Feinde der römischen Kirche und ihres Gebietes an [1]).

Jedem, der hierzu sich bereit erklärte, winkte damals aus der Hand des Papstes die Kaiserkrone; aber vor der Ausführung des Versprochenen hielt der Papst sie fest, um sie nach Umständen auch einem Andern wieder zeigen zu können. Gleichzeitig versichert er darum Boso und die Kaiserin Engelberga seiner unverminderten Gunst, die er nicht für Jemand anders aufgeben werde, — vermuthlich um einem etwaigen Gerüchte über seine Korrespondenz mit Karl dem Dicken zuvorzukommen. Auch bittet er Boso, die Güter des Markgrafen Adelbert in der Provençe zu schützen, — ein Beweis, dass er diesen wieder für sich gewonnen hatte [2]).

Dagegen sprach der Papst dem Grafen Berengar die Befürchtung aus, er möchte seine gute Gesinnung gegen ihn verloren haben. Er gründete diese Befürchtung auf die Thatsache, dass seine Bitte, Berengar möge den von ihm eingesetzten Bischof von Comacchio, der auch das zugehörige Herzogthum verwaltete, unterstützen, kein Gehör gefunden hatte [3]).

Inzwischen hatte Johannes VIII. Nachricht erhalten, dass Gesandte des byzantinischen Kaisers (in Sachen des Photius) auf der Reise nach Rom begriffen seien. Er bat darum den Herzog Pandenulf von Kapua, denselben sicheres Geleit zu geben. Zugleich äusserte er sein Bedauern, dass des Herzogs Gebiet unablässig von den Sarazenen bedroht werde, und seine Unterthanen vielfach mit seinen Feinden Bündnisse zu schliessen suchten. Seinem Wunsche, ihn zu besuchen, könne er augenblicklich nicht willfahren, weil er häufig leidend und von der Reise ins Frankenland noch ermüdet sei. Auch müsse er erst

---

1) Bei Mansi XVII, 110.

2) Bei Mansi XVII, 113. Das Data ut supra am Schlusse des Briefes ist kein genügender Grund, ihn mit Dümmler II, 93 wie den Brief an Karl den Dicken auf den 3. April zu verlegen. Er ward wohl bald nachher expedirt.

3) Bei Mansi XVII, 114.

die Gesandtschaft aus dem Orient abwarten. Vorab beantwortete er den aus dem Orient von dem Primicerius Gregor an ihn gerichteten Brief, indem er seine Bereitwilligkeit aussprach, die kaiserliche Gesandtschaft ehrenvoll zu empfangen, und dem Wunsche des Kaisers gemäss, da ihm die Sorge für alle Kirchen obliege, „mit Zustimmung des ihm anvertrauten apostolischen Stuhles“ (d. i. der römischen Kirche) zur Herbeiführung des Kirchenfriedens in Konstantinopel mitzuwirken [1]).

Am 1. Mai 879 hielt der Papst in St. Peter die angesagte Synode, welche er bei späterer Gelegenheit als eine allgemeine, d. i. als eine italische Landessynode bezeichnete. Der Erzbischof Anspert erschien jetzt so wenig, wie damals in Pavia. Er ward desshalb von dem Empfange der Kommunion ausgeschlossen [2]). Von den übrigen Verhandlungen, die vornehmlich politischer Natur wohl das Königreich Italien und die damit verbundene Kaiserwürde betrafen, ist leider nichts mehr bekannt. Eine Entscheidung wurde aber jedenfalls nicht getroffen, indem nach der Politik des Papstes eine solche von der wirksamen Hülfe gegen seine Feinde abhangen sollte.

Als Johannes VIII. aus Frankreich nach Rom zurückgekehrt war, hatte er dort drei Mönche als Abgesandte des Patriarchen Theodosius von Jerusalem vorgefunden, die er nun, unter dem 2. Mai, mit einem Geschenke entliess, dessen Geringfügigkeit er mit seiner Unterdrückung durch die Sarazenen entschuldigt [3]).

Eine zwiespaltige Bischofswahl in Vercelli veranlasste den Papst, wieder an den von ihm früher aufgegebenen König Karlmann sich zu wenden. Er dachte nämlich bei dieser Gelegenheit auf jenen zu dem Mailänder Sprengel gehörenden Stuhl einen ihm ergebenen Mann zu bringen. Da das Volk, schrieb er, in zwei Parteien getheilt, heftig um zwei Kandidaten streite, müsse nach den Kanones ein dritter genommen werden. Er sende ihm darum den Diakon Gospert zu. Der König möge in diesem Punkte zuerst einmal seinem Wunsche willfahren, damit auch er (der Papst) ihm zu Willen sein könne. Denn ein solches

1) Bei Mansi XVII, 114. 115.
2) Ibid. p. 122.
3) Ibid. p. 116.

Verhältniss gegenseitiger Gefälligkeit habe auch zwischen ihren beiderseitigen Vorgängern bestanden [1]). Dieser Zwischenfall diente aber nicht dazu, das Verhältniss des Papstes zu Karlmann günstiger zu gestalten.

Die letzte Post aus dem Orient scheint üble Nachrichten aus der Bulgarei nach Rom gebracht zu haben. Der Papst sah sich wenigstens veranlasst, an den König Michael nochmals die Mahnung ergehen zu lassen, sich von den neuerungssüchtigen Griechen abzuwenden und zur römischen Kirche zurückzukehren. Dabei versprach er, das wieder gut zu machen, was durch das hochfahrende Benehmen seiner Legaten [2]) kürzlich gefehlt worden sei. Auch die Räthe des Königes ging er an, in diesem Sinne auf ihren Herrn zu wirken. Und den Kroatenfürsten Sedeslav ersuchte er, seinem neuen Legaten sicheres Geleit in die Bulgarei zu geben. Unter dem 6. Mai bat er den Primicerius Gregor, die Gesandten aus Konstantinopel über Benevent und Kapua nach Rom zu dirigiren. Sein (des Papstes) Besuch bei ihm sei bereits fest beschlossene Sache gewesen, als der König der Franken (Karlmann?) ihn gebeten habe, vor seiner (des Königes) Ankunft nicht von Rom wegzugehen. Er hoffe, dass dieser bald mit einem Heere kommen werde; er werde dann unverzüglich seine Reise antreten [3]).

Von sämmtlichen fränkischen Königen noch immer im Stiche gelassen, forderte der Papst Wibbod von Parma auf, es zuerst bei Karlmann zu versuchen; wenn dieser aber keine Hülfe leisten könne, bei Karl. Sobald des Letztern Erzkaplan komme, möge Wibbod mit ihm sich nach Rom begeben, oder, falls derselbe nicht nach Rom reisen dürfe, ihn gründlich ausholen über die Gesinnung Karlmanns und Karls, und ihm da-

---

1) Bei Mansi XVII, 116.

2) Welche Legaten hier gemeint sind, ist nicht recht klar. Vielleicht ist an die Ueberbringung eines Briefes zu denken, von welchem noch ein Fragment vorhanden ist (Migne t. 126, p. 959): falls sie von den exkommunicirten (d. i. den griech.) Geistlichen die Sakramente empfingen, begingen sie Götzendienst. Wenn die Legaten Auftrag hatten, in solchem Tone zu reden, so war allerdings Grund genug vorhanden, dieselben zu desavouiren.

3) Bei Mansi XVII, 118. 119. 120.

rüber schreiben, damit er danach sein Verhalten einrichte. Gegenwärtigen Brief solle er sofort verbrennen, damit Niemand etwas davon erfahre [1]).

Letztere Anweisung zeigt, wie sehr sich der Papst bewusst war, ein unedles, falsches Spiel mit den um Hülfe angerufenen Fürsten zu treiben. Die Krone aber setzte er seiner macchiavellistischen Politik auf, da er seinem „Adoptivsohn", dem Grafen Boso, den er längst aufgegeben zu haben schien, versichert, er halte noch immer an der geheimen Verabredung fest, die sie mit einander in Troyes getroffen hätten; aber zu seinem Schmerze sehe er unter den schärfsten Angriffen seiner Feinde kein Versprechen erfüllt. Und in grob lügenhafter Weise fährt er dann fort, da er sich nun trotzdem um anderweitige Hülfe nicht umgesehen, möge Boso jetzt handeln, oder ihm umgehend Nachricht schicken. Seine Rückreise nach Rom sei glücklich verlaufen, und erfreue er sich gegenwärtig auch einer guten Gesundheit [2]).

Am 19. Mai theilte der Papst dem „hochwürdigsten und heiligsten" Erzbischof Anspert von Mailand mit, dass er exkommunicirt worden sei, weil er ungeachtet wiederholter Citation weder in Pavia noch in Rom zur Synode erschienen, und sich auch nicht entschuldigt habe. Nun solle er zur römischen Synode am 12. Oktober erscheinen, widrigenfalls ihn eine noch schwerere Censur treffen werde. Ausserdem verbietet er ihm, mit demjenigen von den fränkischen Königen, der nach Italien kommen werde, ohne seine Genehmigung einen Vertrag einzugehen gemäss dem 35. Kanon der Apostel (bei dessen Entstehung natürlich Niemand an politische Akte gedacht hatte): die Bischöfe eines Landes dürften nichts unternehmen ohne Zustimmung des Ersten unter ihnen, wie auch dieser nichts ohne die Zustimmung der übrigen. Am folgenden Tage, dem 20. Mai, fertigte der

1) Bei Mansi XVII, 121. Dümmler II, 106 versetzt wohl mit Unrecht die Erwartung des Erzkaplans in spätere Zeit und bringt sie mit einem Briefe an den Erzbischof Theutmar (bei Mansi XVII, 174) in Verbindung, indem er eine Verwechslung der Namen Karl und Karlmann annimmt.

2) Ibid. p. 121. Der Schluss des Briefes zwingt nicht, ihn mit Dümmler II, 102 schon in den März zu verlegen.

Papst ein anderes Schreiben ab, vermuthlich an die Suffragane Ansperts, welches weit milder lautete. Er sagte darin, wegen der bezeichneten Widersetzlichkeit habe er das Recht, sie zu censuriren, aber aus Milde wolle er dies nicht thun. Er lade sie nun auf den 12. Oktober zur Synode. Wenn sie auch dann nicht erschienen, würden sie gemäss den Kanones auf die Gemeinschaft ihrer eigenen Kirchen beschränkt werden. Es fehlt in diesem Schreiben die Warnung vor einer eigenmächtigen Verbindung mit den Franken [1]). Auch diese Briefe hatten nicht die beabsichtigte Wirkung. Anspert weigerte sich sogar, die päpstlichen Legaten zu empfangen.

Bald nachher aber, am 7. Juni 879, schrieb der Papst nochmals unter schmeichelnden und heuchlerischen Wendungen an Karlmann, er bezeuge vor Gott, dass er Niemandes Hülfe habe anrufen wollen, als die seinige, da er nach dem Frankenlande gekommen, dass er aber von böswilligen Menschen daran verhindert worden sei. Darum möge der König ihm nun endlich in der äussersten Noth zu Hülfe kommen. Um Eindruck zu machen, hält er ihm Himmel und Hölle vor Augen [2]). Von Karl dem Dicken begehrte er gleichfalls Hülfe gegen die Unbilden der Heiden wie der schlechten Christen, die nicht mehr zu ertragen seien. Er verspreche ihm dafür, weder durch Lockungen, noch durch Drohungen irgend eines Menschen von seiner Freundschaft sich abwendig machen zu lassen. Seine Hülfeleistung werde ihm desshalb auch selbst von Nutzen sein. Er könne sich das Fernbleiben Karls nur durch die Vermuthung erklären, dass er von Karlmann gewaltsam ferngehalten werde.

1) Bei Mansi XVII, 122. 123. Die Mühe, welche man sich oft gegeben hat, die Widersprüche in diesen beiden Briefen auszugleichen, war eine vergebliche. Dümmler II, 104 bemerkt richtig, dass die Aufschrift des zweiten Briefes: Ansperto archiepiscopo irrig sei, und die Anrede in der Mehrzahl zeige, dass er auf die Suffragane Ansperts bezogen werden müsse. Daraus erklärt sich die grössere Milde von selbst.

2) Mitten unter den politischen Wirren Italiens blieb der Papst dem eigentlichen Kirchenregiment nicht völlig fremd. So entschied er am 7. Juni 879, dass ein Mann, der sein sterbendes Kind getauft hatte, seine Ehe nicht aufzugeben brauche, da dies nur im Falle des Ehebruches gestattet sei, und er auch, die Nothtaufe spendend, keine Schuld auf sich geladen habe (bei Mansi XVII, 127).

Er habe desshalb diesem bedeutet, wenn er Italien ohne Schutz lasse, werde er seines Seelenheiles verlustig sein. Gleichzeitig bat er den Bischof Wibbod von Parma, entweder selbst mit zu Karlmann zu gehen, oder einen Gesandten den päpstlichen Legaten, welche er (mit vorstehenden Briefen) zu diesem Zwecke sende, beizuordnen. Die Legaten möge er nicht länger als drei Tage bei sich behalten. Wenn sie zu Karlmann wegen dessen Kränklichkeit nicht gelangen könnten, sollten sie sich an Karl wenden. Schliesslich aber tadelt der Papst Wibbod, dass er die Güter der Kaiserin Engelberga, welcher er doch früher Treue geschworen, ungestraft ausrauben lasse [1]).

Auch ordnete der Papst seinen Legaten den Diakon Gospert bei, den er zum Bischof von Vercelli designirt, und, wie es scheint, einmal bereits vergeblich Karlmann zugeschickt hatte [2]). Dies Mal aber ward er im Beisein der Legaten vom Könige bestätigt.

Eine erwünschte Gelegenheit, wieder mit den Bulgaren anzuknüpfen, fand der Papst, als der Kroatenfürst Bradimir, der Mörder seines Vorgängers Sedeslav, 879 durch einen Presbyter Johannes seine Rückkehr zur römischen Kirche melden, und der mährische Herzog Suatopluk durch denselben Geschäftsträger den Erzbischof Methodius wieder denunciren liess. Zunächst dankte der Papst unter dem 7. Juni dem Kroatenfürsten für die vollzogene Unterwerfung, indem er ihm mittheilte, dass er am Himmelfahrtsfeste am Altare des h. Petrus ihn und sein Volk gesegnet habe, dann aber bat, jenen Presbyter mit dem ihm eingehändigten Briefe in die Bulgarei zu schicken. Auch dem Klerus und dem Volke der Kroaten enthielt der Papst das übliche Lob nicht vor [3]). Später ertheilte er dem kroatischen Bischofe Theodosius von Nona in Rom die Weihe.

Dem Bulgarenfürsten Michael aber führt der Papst wieder zu Gemüthe, wie sie zu dem Stuhle des h. Petrus, dem

---

1) Bei Mansi XVII, 117. 126. 117. Dümmler II, 105 vermuthet wohl richtig, dass das letzte Schreiben mit den angeführten Briefen an Karlmann und Karl zusammengehöre.

2) Ibid. p. 127.

3) Ibid. p. 125 sq.

Haupte und der Mutter aller Kirchen, von dem alle Fürsten und Könige das Wort der Wahrheit empfangen, zur Zeit des Papstes Nikolaus ihre Gesandten geschickt hätten, um von ihm in der kirchlichen Lehre und Disciplin unterwiesen zu werden. Dann beschwört er ihn bei seinem Seelenheil, zur römischen Kirche zurückzukehren. Er (der Papst) sei bereit, eine Gesandtschaft an ihn abzuordnen, sobald er wisse, dass sie gebührend empfangen werde. Wenn er dazu Willens sei, möge er dem Presbyter Johannes die bezügliche Mittheilung machen[1]). Bald nachher empfing der Papst von dem Bulgarenfürsten Michael eine Gesandtschaft mit den üblichen Geschenken, aber ohne die verlangte Unterwürfigkeitserklärung. Er dankte desshalb dem Fürsten, sprach aber zugleich sein tiefes Bedauern aus, dass er den Stuhl des h. Petrus, der ihm in einer Vision erschienen und ihm Hülfe gebracht, verlassen habe, während derselbe doch nach den Aussprüchen Christi Haupt und Mutter aller Kirchen sei. Er möge zur römischen Kirche zurückkehren, welche die Herrschaft besitze über alle Völker, und bei der wie bei der gemeinsamen Mutter alle Nationen der Erde sich zusammenfänden. Die Griechen hätten sich der Bulgarei widerrechtlich bemächtigt[2]).

Auch den dalmatischen Episkopat suchte Johannes VIII. bei dieser Gelegenheit wieder unter das römische Joch zu beugen. Die Sendung des Presbyters Johannes benutzend, hielt er unter dem 10. Juni den dortigen Bischöfen, da der erzbischöfliche Stuhl erledigt war, vor, so lange sie mit Rom in Verkehr gestanden hätten, sei es ihnen gut ergangen; aber seit sie sich von ihm getrennt, habe stets Unheil sie betroffen. Wie ihre Vorgänger die bischöfliche Weihe (summum sacerdotium) und die kirchliche Lehre von Rom empfangen, so möchten sie nun auch den kanonisch erwählten Erzbischof nach Rom senden, damit er dort die Weihe und das Pallium erhalte. Wenn sie aus Furcht vor den Griechen oder den Slaven Bedenken trügen, dies zu thun, so stelle er ihnen seinen Schutz in Aussicht. Unterliessen sie es aber, so werde er sie mit dem Banne belegen. Der Presbyter Johannes solle ihnen noch Näheres mündlich

1) Bei Mansi XVII, 128.
2) Ibid. p. 131.

mittheilen [1]. Trotz dieser Lockungen und Warnungen liess sich der neue Erzbischof Marinus von Spalato von einem Photianer, dem Patriarchen Walbert von Aquileja, die Weihe ertheilen.

Ein ähnlicher Zwist wie in der Bulgarei spielte sich, wie wir bereits vernahmen, zwischen Rom und Konstantinopel in Mähren ab. Wir sahen noch die Eifersucht dazu kommen zwischen dem römischen Sendboten Methodius und den übrigen dortigen Missionären aus Baiern, welche gegen die überlegene Klugheit und Accommodationsfähigkeit jenes zurückstehen mussten. Die Folge der dadurch hervorgerufenen Reibereien war, dass die Mähren, um deren Seelenheil man sich von so vielen Seiten bemühte, schliesslich nicht mehr wussten, an wen sie sich halten sollten. Durch den erwähnten Presbyter Johannes hatte der Mährenfürst in Rom über verschiedene Punkte angefragt [2]. Johannes VIII. ermahnte ihn, der Lehre der römischen Kirche treu zu bleiben, und äusserte seine Verwunderung darüber, dass Methodius, den Hadrian II. als ihren Erzbischof ihnen zugeschickt, anders lehren solle, als er in Rom schriftlich und mündlich versprochen habe. Gleichwohl bescheide er ihn zur Verantwortung nach Rom. Dem Methodius selbst übersandte der Papst eine (vom 14. Juni datirte) Citation, in welcher noch besonders gerügt war, dass er die Messe in slavischer Sprache feiere. Der Papst erinnert, dass er bereits durch den Bischof Paul von Ankona ihm dies verboten und angeordnet habe, die Messe entweder in lateinischer oder in griechischer Sprache zu halten [3].

In derselben Zeit ergingen mehre Verfügungen nach Frankreich. Dem Erzbischofe Airard und dessen Suffraganen liess Johannes VIII. unter dem 13. Juni die gewünschte Weisung zukommen, gegen die in ihrer Provinz herrschenden Missbräuche

---

1) Bei Mansi XVII, 129.

2) Dessen Parteinahme für die baierischen Geistlichen ward von den Anhängern des Methodius daraus hergeleitet, dass Letzterer seine sittlichen Verirrungen nicht gestatten wollte, gegen welche jene sich duldsam bewiesen haben sollen; vgl. Dümmler II, 197.

3) Bei Mansi XVII, 132 sq.

einzuschreiten. Namentlich sei es unstatthaft, dass Christen in ihrer eigenen Verwandtschaft heiratheten. Ebenso wenig sei es erlaubt, die Frau zu verlassen, oder mit mehrern zugleich zu leben. Ferner dürfe Niemand sich an den Kirchengütern vergreifen. Endlich dürften keine Kleriker von Laien der bischöflichen Jurisdiction entzogen werden [1]).

Der Bischof von Nimes hatte sich über das zu Gunsten des römischen Stuhles ausgefallene Urtheil hinsichtlich des Klosters des h. Aegidius hinweggesetzt, die Mönche vertrieben und deren Besitz unter seine Leute vertheilt. Der Papst beauftragte darum unter dem 14. Juni den Erzbischof Rostagnus von Arles als seinen Vikar, im Verein mit andern Bischöfen gegen Gilbert von Nimes einzuschreiten, und wenn er nicht nachgeben wolle, die Exkommunikation über ihn zu verhängen [2]).

Den Erzbischof Anspert von Mailand citirte der Papst nochmals vor die römische Synode, sich zu verantworten wegen seines fortgesetzten Ungehorsams. Er hielt ihm vor, dass er nicht nur zu den früher erwähnten Synoden nicht erschienen sei, sondern auch seine Legaten Johannes von Parma und Walpert von Portus vor der Thüre habe stehen lassen. Dafür habe er ihn exkommunicirt, bis er Genugthuung geleistet haben würde. Trotzdem habe Anspert fortgefahren Messe zu lesen. Er solle nun vor der im Herbste zu haltenden römischen Synode erscheinen, um nach geschehener Reinigung in die Gemeinschaft wieder aufgenommen zu werden. Auf diese Weise wollte nämlich der Papst dem Wunsche der Kaiserin Engelberga willfahren, welche ihn gebeten hatte, Anspert von dem Banne zu befreien. Weil derselbe durch das Decret der Synode exkommunicirt worden sei, antwortete er ihr, wolle er ihn auch nur mit Zustimmung der Synode wieder lossprechen. Zu diesem Behufe habe er eine Synode auf den 12. Oktober einberufen, wo Anspert entweder persönlich oder durch einige seiner Bischöfe nach geschehener Genugthuung die Absolution erhalten solle [3]).

Endlich erhielt der Papst auch von Ludwig III. die Zu-

---

1) Bei Mansi XVII, 135.

2) Ibid. p. 130.

3) Ibid. p. 133. 154.

sage, ihm gegen die Sarazenen helfen zu wollen. Er machte ihm dafür seiner Seits wieder Aussichten auf das Imperium, als wenn er nie daran gedacht hätte, es einem Andern zu verleihen. Er versicherte ihm, noch keiner seiner Vorfahren sei von den Päpsten so geehrt und erhöht worden, wie er (Johannes VIII.) ihn ehren und erhöhen werde, wenn er ihm wirklich zu Hülfe komme. Sehr bestürzt sei er nämlich über die Mittheilung gewesen, dass er einstweilen noch verhindert werde zu kommen. Aber er hoffe von seiner Güte, dass er sich trotzdem durch keine Sorge davon werde abhalten lassen. Wenn er das römische Kaiserthum erlange, würden ihm alle Reiche unterworfen sein [1]).

Als die früher erwähnten Bischöfe Paulus und Eugenius [2]) in Konstantinopel angekommen waren, fanden sie Photius bereits an der Stelle des durch den Tod abberufenen Ignatius. Auf diesen Wechsel der Dinge waren sie natürlich nicht vorbereitet. Lange zögerten sie, mit Photius in irgend welche Gemeinschaft zu treten. Um aber die Zustimmung des Papstes selbst zu erlangen, theilte Photius, während die Legaten in Konstantinopel zurückgehalten wurden, Johannes VIII. seine beinahe allgemeine Anerkennung im Oriente mit, und beklagte sich über die misstrauische Zurückhaltung der päpstlichen Legaten. Auch der Kaiser übersandte dem Papste einen Brief, in welchem er um die Anerkennung des Photius und die Beschickung einer zu diesem Zwecke in Konstantinopel abzuhaltenden Synode bat. Desgleichen wurden die Bischöfe des Patriarchates Konstantinopel veranlasst, Petitionen dieses Inhaltes nach Rom zu schicken [3]). Diese Briefe wurden durch die Ge-

---

1) Bei Mansi XVII, 134. Bei Jaffé 2. ed. n. 3254 ist dieser Brief etwas früher, noch in den Mai verlegt.

2) Vgl. oben S. 206.

3) Auch scheint sich Photius noch auf private Weise bemüht zu haben, namentlich bei dem in Rom sehr einflussreichen und durch seine Stellung zu dem Koncil von 869 ebenso als unparteiisch, wie durch seine Belesenheit in der griech. Literatur als kompetent geltenden Bibliothekar Anastasius. Denn in diese Zeit gehört wohl die Korrespondenz zwischen diesen beiden gelehrten Männern, von der Phot. ep. 170 zeugt. Dieser

sandtschaft überbracht, von deren Ankunft der Papst bereits im Frühjahr vernommen hatte. Dieselbe scheint sich indess verzögert zu haben; denn erst Mitte August, allerdings erst nach synodaler Vorberathung, fertigte Johannes VIII. seine Antworten ab. In der grössten Bedrängniss durch die Sarazenen, von den fränkischen Königen mit Versprechungen hingehalten, bewies er sich weit nachgiebiger, als man nach dem frühern Auftreten des Photius und seinen eigenen Aeusserungen über die griechische Kirche erwarten konnte. Er berief ein Koncil, an welchem 17 italienische Bischöfe, unter ihnen der frühere treulose Legat Zacharias von Anagni, nunmehr auch „Bibliothekar des apostolischen Stuhles“, Theil nahmen [1]), und fertigte unter dem 16. August folgendes Schreiben an den Kaiser Basilius ab [2]).

Zunächst belobt er ihn und seine Söhne, dass sie Alles der Autorität des römischen Stuhles unterwürfen. Mit dessen Zustimmung (d. i. also der der römischen Synode) wolle er nun über ihre Anliegen entscheiden. Da Ignatius gestorben sei, und Photius jetzt allgemein als Patriarch anerkannt werde, wolle auch er unter besonderer Berücksichtigung der Umstände dem vor der Synode um Verzeihung bittenden Photius dieselbe gewähren und ihn als Mitbischof in Frieden aufnehmen. Auf Grund der ihm in Petrus verliehenen Binde- und Lösegewalt absolvire er mit Photius auch alle Geistlichen und Laien, die als seine Anhänger das frühere Urtheil getroffen habe. Die Legaten Hadrians II. hätten die Beschlüsse des (achten allgemeinen) Koncils von Konstantinopel vorsichtig unterschrieben „nach Mass-

---

dankt dort dem A., dass er, wenn auch erst spät, ihm mit seiner Freundschaft zu Hülfe kommen wolle.

1) Sollte das Fragment einer Allokution Ecce sanctissimi sacerdotes (bei Migne t. 126, p. 958) dieser Synode angehören, so hätte der Papst doch wohl das filioque zur Sprache gebracht. In jener ermahnt er nämlich die Bischöfe, was er de Deo et de sacris ordinibus vel sanctis moribus sagen werde, ehrfurchtsvoll aufzunehmen oder, wenn Einer anderer Meinung sei, dieselbe offen auszusprechen. Jedenfalls aber hielt man es für praktisch, die dogmatischen und disciplinären Differenzen zwischen Orient und Occident möglichst glimpflich zu behandeln, weil man aus politischen Gründen dem byzantinischen Kaiser gefällig sein wollte.

2) Bei Mansi XVII, 136.

gabe des Willens des Papstes". Nun habe der Stuhl Petri auch das Recht, nach Befund der Umstände das von Bischöfen Gebundene zu lösen. Dies hätten die frühern Päpste an Athanasius, Cyrill, Flavian, Johannes (Chrysostomus) und Polychronius von Jerusalem bewiesen. Nur werde ausbedungen, dass nach dem Tode des Photius kein Laie oder Hofbeamte sein Nachfolger werde, sondern den Kanones gemäss ein Presbyter oder Diakon der Kirche von Konstantinopel. Dann untersagt der Papst dem Patriarchen die Ausübung der Jurisdiction in der Bulgarei und verlangt die Rückberufung und Anerkennung der vertriebenen Anhänger des Ignatius. Wenn dieselben aber, den Frieden der Kirche störend, den Patriarchen nicht anerkennen wollten, seien sie zu exkommuniciren, und wenn der Patriarch dann mit den so exkommunicirten Bischöfen irgend eine Gemeinschaft hielte, verfalle er gleichfalls dem Banne.

Auch dem Klerus und dem Volke des Patriarchates von Konstantinopel[1]) zeigte der Papst an, dass er den Photius anerkannt habe, Jedem mit dem Banne drohend, der sich ihm nicht anschliessen werde. Desgleichen den Bischöfen des Orientes, indem er für die Zukunft die Erhebung eines Laien zum Bischofe verbot, die Bulgarei reclamirte, die Rekonciliation der Ignatianischen Bischöfe, sowie sonstige Genugthuung für ihr früheres Verhalten verlangte. Seine noch in Konstantinopel weilenden Legaten aber tadelt der Papst, dass sie nicht seinem Befehle gemäss zurückgekehrt seien, ihm über die Dinge im Orient Bericht zu erstatten. Gleichwohl überträgt er ihnen die neue Mission hinsichtlich der Anerkennung des Photius, die sie

---

1) In der Adresse sind namentlich die Metropoliten Stylian und Metrophanes bezeichnet, welche die treuesten Anhänger des Ignatius gewesen waren. Aber es ist doch beigefügt: et ceteris sacerdotibus seu cuiuscunque ordinis clericis seu laicis. Wir können darum die scharfe Auffassung dieses Briefes bei Hergenröther II, 389 nicht billigen, nach welcher der Papst, irregeführt, speciell die treuen Ignatianer habe tadeln wollen. Der Tadel richtet sich überhaupt gegen die seit vielen Jahren in Konstantinopel bestehende Störung des kirchlichen Friedens, welche für die letzte Zeit ja auf alle Fälle den Photianern zur Last fiel. Eine Fortsetzung derselben war freilich nun zunächst von den Ignatianern zu befürchten, wesshalb sie in der Adresse genannt werden.

in Gemeinschaft mit dem Ueberbringer dieser Briefe, dem römischen Presbyter Petrus und genau nach der beifolgenden Instruction auszuführen hätten. In dieser Instruction wurde ihnen wörtlich vorgeschrieben, was sie dem Kaiser, dem Photius und der zu versammelnden Synode sagen sollten. Auf der Synode sollten die Legaten erklären, dass der Papst, dem die Sorge für alle Kirchen obliege, sie gesandt habe, die Einheit in Konstantinopel wiederherzustellen. Sodann sollten sie fordern, dass in Zukunft kein Laie mehr Patriarch werde, und Photius die Bulgarei für sich nicht in Anspruch nehme. Die Instruction schliesst mit einer Warnung der Legaten vor Bestechung und Verletzung der päpstlichen Befehle. Ohne Zweifel war in derselben, wenn auch in schwacher Weise, von der Genugthuung Rede, welche Photius auf der Synode zu leisten habe [1]).

Endlich schrieb der Papst auch an Photius selbst: den hochdonnernden (altitonantem) Herrn habe er gepriesen für die empfangene Mittheilung seiner Unterwürfigkeit; aber bevor er den Patriarchenstuhl wieder eingenommen, habe er ihn befragen sollen. Indess wolle er um der Einigung willen darüber hinwegsehen, vorausgesetzt, dass er vor der Synode Genugthuung leisten und die verbannten Ignatianer restituiren werde. Auch dürfe kein Laie mehr den Patriarchenstuhl besteigen, wie es schon in dem Kanon des (8. allgemeinen) Koncils festgestellt worden sei, und müssten die griechischen Geistlichen aus der Bulgarei zurückgezogen werden [2]).

Schweren Herzens mag Johannes VIII. den Presbyter Petrus mit diesen Briefen in den Orient geschickt haben, in welchen er nur formell seine päpstliche Oberhoheit wahrte, factisch aber vor einer Thatsache sich beugte, die er nicht zu ändern ver-

---

1) Bei Mansi XVII, 153. 146. 154. 361. Der Originaltext der Instruction ist leider verloren. Der vorhandene lat. Text derselben ist eine Uebersetzung des griech., auf der Synode von 879 verwendeten, welcher in wesentlichen Stücken gefälscht ist. Namentlich enthält er eine förmliche Kassation des 8. allg. Koncils, zu welcher sich Johannes VIII. nachweislich nicht verstanden hat. Von einer Satisfaction des Photius ist darin gar keine Rede. Ueber die tendenziöse Umgestaltung der päpstlichen Briefe durch Photius vgl. Hergenröther II, 396 ff.

2) Bei Mansi XVII, 148.

mochte, ohne sein Ansehen im Orient völlig zu verlieren. Gleichzeitig erneuten sich seine Sorgen hinsichtlich Unteritaliens. Nach dem Tode des Bischofs Landulf von Kapua waren dort Zwistigkeiten ausgebrochen. Der Papst ermahnte zum Frieden und verhiess, zum 1. Oktober selbst nach Traetto zu kommen, um im Verein mit dem Fürsten Guaifer von Salerno die Eintracht wiederherzustellen, und den zum Bischof erwählten Presbyter Landulf ihnen zu ordiniren. Dasselbe theilte er Guaifer mit, an die Sarazenengefahr erinnernd und ihn tadelnd, dass er mitten in dieser Gefahr die Waffen gegen Kapua ergriffen, ohne vorher eine Entscheidung in Rom erbeten zu haben. Die Bewohner von Amalfi sollten das ihnen zur Vertheidigung des päpstlichen Gebietes gegebene Geld zu Schiffe bis zum Hafen von Rom wieder zurückbringen. Jene Mittheilung erging auch an die benachbarten Bischöfe. Den Presbyter Landulf aber belobte er für seine Bemühungen, in Kapua den Frieden wieder herbeizuführen, und stellt ihm zum 1. Oktober seine Erhebung zum Bischofe in Aussicht. Den Präfekten Pulchar von Amalfi endlich weist er nochmals scharf zurecht wegen seiner fortgesetzten Verbindung mit den Sarazenen und erinnert ihn wieder an die hohe Summe, um die man ihn betrogen habe. 10000 Mankusen habe er ihm gegeben, dass er jenes Bündniss löse und das päpstliche Gebiet vertheidige. Aber trotz seines eidlichen Versprechens habe er dies nicht gethan, sondern lasse fortwährend die Küste verheeren. Er verlangt dann energisch die Rückgabe jener Summe, indem er den Ueberbringern persönliche Sicherheit garantirt [1]). Da inzwischen Guaifer fortfuhr, die Kapuaner zu bedrängen, ward der Papst durch deren Stadthauptmann Pandenulf veranlasst, ihn nochmals zum Frieden zu ermahnen, und auf seine Herüberkunft im Herbste zu verweisen [2]).

Auch in Frankreich sah der Papst sich genöthigt, seine Rechte energisch zu vertheidigen. Ein Graf Gerard hatte dem römischen Stuhle das Kloster Pultar testamentarisch vermacht. Die dortigen Mönche aber waren mancherlei Gewaltthätigkeiten ausgesetzt, und das zu dem Kloster gehörende Dorf Vendoara

---

1) Bei Mansi XVII, 155—157.

2) Ibid. p. 160 sq.

war von dem Grafen Boso, den der Papst zum Beschützer des ganzen römischen Patrimoniums in Frankreich ernannt hatte, einem Vasallen Arembert als Lehen verliehen worden. Der Papst verlangte, dass dies rückgängig gemacht werde, und ertheilte dem Bischof Isaak von Langres den Auftrag, den Arembert zu exkommuniciren, wenn er nicht weichen wolle [1]).

Die langwierigen Streitigkeiten um die italische Krone wurden schliesslich so beendet, dass Karlmann seinem Bruder Karl dem Dicken sie überliess. Dieser zog darum im August 879 nach Oberitalien, beschied die Bischöfe und Grossen des Landes, auch den Papst, nach Ravenna und ward als König anerkannt. Johannes VIII. war natürlich diesem Rufe nur ungern gefolgt; aber er hatte sich solcher Demüthigung unterzogen in der Hoffnung, endlich von fränkischer Seite Hülfe gegen die Sarazenen zu erlangen, freilich auch diesmal nur um sich getäuscht zu sehen.

Der Erzbischof Romanus von Ravenna war, wie der Papst vielleicht bei seinem dortigen Aufenthalt erfahren, in Streit verwickelt, hatte denselben aber nicht vor das römische Forum gebracht, und hielt auch sehr mangelhaft Residenz. Der Papst verwies ihm beides und beschied ihn sammt seinen Gegnern zum 1. Oktober (?) vor die römische Synode, während er zur vorläufigen Untersuchung einen Legaten nach Ravenna schickte. Eine nochmalige Einladung zu der auf den 12. Oktober anberaumten römischen Synode erliess der Papst an den Erzbischof Romanus unter dem 21. September. Gegenüber den beiden Metropoliten von Ravenna und Mailand aber, die sich ihm beständig widersetzten, zeichnete er den von Pavia von Neuem aus. Er kündigte allen Bischöfen, Grafen und Gläubigen an, dass er dem Bischofe dieser Kirche, welche in besonderer Weise dem apostolischen Stuhle anzugehören scheine, die Vollmacht zu exkommuniciren verliehen habe, und fordert sie auf, ihn in der Ausübung derselben zu unterstützen, sowie keine Beeinträchtigung seines Besitzes und seiner Rechte zuzulassen [2]).

Die Verfügung des Papstes an den Bischof Paul von

1) Bei Mansi XVII, 158—160.

2) Bei Mansi XVII, 163. 164. 163.

Reggio, eine abgebrannte Kirche wiederherzustellen, erwähnen wir nur, weil in derselben die für die religiösen Anschauungen jener Zeit charakteristische Aeusserung vorkömmt, das Chrisma, welches der Bischof jährlich jener Kirche überschicken solle, sei „das Heil und die wahre Perfektion der ganzen Christenheit“ [1]).

Am 15. Oktober fand endlich die Synode in St. Peter Statt, auf welcher die Angelegenheit des Erzbischofs Anspert von Mailand erledigt wurde. Derselbe ward abgesetzt, und den Bischöfen und dem Klerus des Mailänder Sprengels aufgegeben, einen neuen Erzbischof zu wählen. Der Papst verlangte aber, dass sie das Wahldekret nach Rom schicken sollten, weil ihm das Weiherecht zustehe. Auch sollte die Wahl in Anwesenheit der Bischöfe Johannes von Pavia und Welto von Rimini als päpstlicher Legaten Statt finden. Karl dem Dicken theilte der Papst die Absetzung Ansperts mit, sowie die des Bischofes Joseph von Vercelli, den jener im Zustande der Exkommunikation ordinirt hatte. Dagegen empfahl er dem Könige den neuen, von ihm, wie er fälschlich angab nach dem Wunsche Karlmanns, zum Bischof von Vercelli geweihten Gospert. Dieselbe Mittheilung machte er dem Klerus und dem Volke von Vercelli, sämmtliche Akte kassirend, die der nichtig geweihte Bischof Joseph vollzogen habe, und besonders hervorhebend, wie die Kirche von Vercelli sich besonders geehrt fühlen müsse, einen vom Papste selbst geweihten Bischof zu erhalten [2]).

Eine zweite Frucht dieser Synode scheint die Verhängung des Bannes über die Bewohner von Amalfi gewesen zu sein,

---

1) Bei Mansi XVII, 172. Dieselbe Aeusserung wiederholt der Papst später in seinem Erlass an den Bischof Johannes von Pavia (ib. p. 173), dem er denselben Auftrag ertheilte, weil Paul ihn auszuführen versäumte. Jener Ausspruch sollte bedeuten: durch das Chrisma würden die Ordinationen, namentlich die bischöfliche, vollzogen, von denen die Spendung der Sakramente und somit das ganze kirchliche Leben bedingt sei. Abgesehen von der sehr mechanischen Auffassung, welche hierbei zu Grunde gelegt wurde, war dieselbe nicht einmal formell richtig, indem in der ältesten Zeit bei keiner andern kirchlichen Handlung als der Krankenölung eine Salbung Statt fand.

2) Bei Mansi XVII, 164—166.

welche von ihrem Bündniss mit den Sarazenen nicht lassen wollten. Wenigstens schreibt ihnen der Papst unter dem 24. Oktober, mit Zustimmung „des ganzen apostolischen Stuhles“ verhänge er den Bann über sie[1]).

Der Bischof Helmoin von Penna war ohne Entschuldigung von der Synode weggeblieben. Der Papst forderte ihn unter dem 19. November auf, bis zum 8. Dezember in Rom zu erscheinen und sich zu verantworten. Ausserdem befiehlt er ihm, die über einen gewissen Oteramus verhängte Exkommunikation als eine ungerechte wieder aufzuheben[2]).

Alle Mahnungen, welche der Papst nach Unteritalien geschickt hatte, waren fruchtlos geblieben. Peremtorisch forderte er darum die geistlichen und weltlichen Häupter von Neapel, Amalfi und Gaeta auf, bis zum 1. Dezember endlich ihr Bündniss mit den Sarazenen aufzugeben, widrigenfalls sie würden mit ewigem Anathem belegt werden. Dann ermahnt er den Präfekten Pulchar von Amalfi nochmals, seine Feindseligkeiten gegen Kapua einzustellen[3]).

Unter dem 24. November zog der Papst auch den Bischof Arpald von Askoli zur Rechenschaft, dass er ohne Entschuldigung die römische Synode versäumt, und verlangt, dass er wegen dieses Versäumnisses, sowie wegen der vielen gegen ihn gerichteten Klagen seines Klerus sich in Rom rechtfertige[4]).

Karl der Dicke zeigte sich dem Papste noch immer nicht willfährig. Er hatte ihn zwar aufgefordert, ihm, da er wieder nach Italien kommen wollte, am 1. November in Pavia zu begegnen. Aber der nähere Nachrichten erwartende Papst vernahm nun durch Hörensagen, dass der König wirklich die Alpen überschritten habe. Er bat ihn darum, wenn er sich in Pavia befinde, ihm das durch eine Gesandtschaft und einen „für den apostolischen Stuhl ehrenvollen“ Brief kund zu thun, damit sie ihre beiderseitigen Interessen berathen könnten. Aber aus der Zusammenkunft wurde nichts. Karl verlangte dagegen

---

1) Bei Mansi XVII, 167.
2) Ibid. p. 170.
3) Ibid. p. 169.
4) Ibid. p. 171.

schriftlich vom Papste die Restitution des Erzbischofs Anspert von Mailand, während er gleichzeitig die Einsetzung Gosperts in Vercelli genehmigte. Der Papst aber lehnte jenes Verlangen ab, indem er auf den Inhalt des Exkommunikationsdecretes hinwies, nach welchem dasselbe so lange gelten sollte, bis Anspert in Rom erschienen sei, Genugthuung zu leisten[1]).

Das Verhalten Karls des Dicken gegen ihn war wohl mit die Veranlassung, dass der Papst Verbindungen mit Ludwig des Stammlers Söhnen, Ludwig III. und Karlmann wieder anzuknüpfen suchte. Dieselben hatten einen Bischof mit mündlichen Aufträgen an ihn abgesandt, der nun eben solche vom Papste zurückbrachte. Schriftlich versicherte der Papst bloss, dass er in der Erinnerung an ihren Vater Ludwig den Stammler und an ihren Grossvater, den Kaiser Karl den Kahlen auf ihre Ehre bedacht sei. Gleichzeitig ermahnte er unter Lobsprüchen wegen ihres bisherigen Verhaltens mehre Grosse des westfränkischen Reiches, jenen Fürsten die Treue zu bewahren[2]).

Ende des J. 879 oder Anfangs 880 begab sich Johannes VIII. persönlich nach Kapua – nachdem die projektirte Zusammenkunft in Traetto nicht zu Stande gekommen war — um der dort immer steigenden Verwirrung ein Ziel zu setzen. Pandenulf hatte nämlich den zum Bischof erwählten Presbyter Landulf verdrängt, dagegen Landenulf zum Kleriker machen lassen und dann nach Rom geschickt, damit er vom Papste den bischöflichen Stuhl von Kapua erhalte. Es erschien allerdings auch eine Gegendeputation in Rom, welche dem Papste vorstellte, wenn er Landenulf zum Bischofe von Kapua weihe, werde er dort ein Feuer entzünden, welches bis zu ihm selbst hinanreiche. Aber Pandenulf hatte sich ihm unterworfen und liess Urkunden und Münzen im Namen des Papstes fertigen.

---

1) Bei Mansi XVII, 171. 172. Bei Jaffé 2. ed. n. 3313 sq. wird die umgekehrte Ordnung festgehalten, wie auch das jedenfalls unrichtige Datum: 24. Nov. für beide Briefe angesetzt.

2) Bei Mansi XVII, 213. Diese Briefe, sicher vor der Kaiserkrönung Karls des Dicken geschrieben, werden bei Jaffé 2. ed. n. 3372 sq. nach der handschriftlichen Anordnung, aber offenbar unrichtig in's J. 882 verlegt.

Als nun in Folge davon das ganze Gebiet von Benevent und selbst von Rom durch die Sarazenen verwüstet wurde, sah sich der Papst zweimal veranlasst, nach Kapua zu kommen. Bei dem ersten Male weihte er Landenulf zum Bischofe von Kapua, dem er freilich nur einen Theil dieser Diözese überwies, während er den andern Theil dem früher erwählten Landulf als Bischof unterstellte[1]). Als dieser bald nachher sich weigerte, das Einkommen in der vereinbarten Weise mit Landulf zu theilen, wies der Papst ihn unter dem 18. Juli 880 unter Androhung der Exkommunikation darüber zurecht[2]).

Vielleicht um Karl den Dicken nach Italien zu ziehen, oder um in den damaligen wirren Verhältnissen seines schönen Landes mit der festen Hand eines Regenten eingreifen zu können, sehen wir Johannes VIII. im J. 879 oder 880 sich sogar das Reichsvikariat in Italien beilegen. Er beruft sich dafür mit sehr zweifelhafter Glaubwürdigkeit auf eine schriftliche und mündliche Uebertragung durch Karlmann. In einem Briefe an den Bischof Antonius von Brixen und den Grafen Berengar verhängt er nämlich darin die Exkommunikation über einen Grafen Liutfred, der eine entsprungene Nonne bei sich aufgenommen und sich viele Gewaltthätigkeiten erlaubt hatte. Er bezieht sich ausdrücklich für seine Wahrung göttlichen wie menschlichen Rechtes auf den doppelten Titel als Papst und als stellvertretender Regent des italischen Reiches, als welcher er von Karlmann bestellt worden sei[3]).

Wohl seiner Nachgiebigkeit in Sachen des Photius hatte der Papst es zu verdanken, dass der Kaiser Basilius eine Flotte nach Neapel schickte, welche einen Sieg gegen die Sarazenen erfocht. Der Papst wünschte deren Führern Glück dazu, wundert sich aber, dass sie nicht nach Rom gekommen seien, seinen Segen zu weitern glücklichen Unternehmungen zu em-

---

1) Erchemp. Hist. Long. n. 46 sq. Bei dieser Gelegenheit nahm sich der Papst auch des vertriebenen B. Stephan von Sorrent an, dem er gestattete, in Neapel zu wohnen; vgl. Auxil. in defens. Steph. c. 2 sq. (ed. Dümmler Lips. 1866).

2) Bei Mansi XVII, 183.

3) Ibid. p. 175.

pfangen. Er spricht dabei den Wunsch aus, dass sie bald mit einigen Schiffen auch an der Küste des römischen Gebietes erscheinen möchten, die Sarazenen zu vertreiben. Den Bischof Athanasius von Neapel belobt er für die Mittheilung, dass sie nun auf alle Fälle ihr Bündniss mit den Sarazenen aufgeben würden, was auch die Amalfitaner thun möchten. Den Bischof Dominicus habe er (der Papst) wieder nach Amalfi geschickt, den Bann über sie zu sprechen, wenn sie nicht gehorchen wollten. Ihnen, den Neapolitanern werde er gewiss jährlich die versprochene Summe bezahlen, wenn sie bei ihrer guten Gesinnung beharrten; vor Amalfi habe er dann jar keine Furcht. Dem Klerus und dem Volke von Amalfi verheisst er aber von Neuem jährlich 10000 Mankusen, für das laufende Jahr noch über 1000 und den Erlass des schuldigen Hafenzolles, wenn sie von den Sarazenen lassen und zu seiner Gemeinschaft zurückkehren würden. Widrigenfalls aber solle der Bischof Dominicus sie exkommuniciren, und werde er dann auf einer Synode das ewige Anathem über sie sprechen und ihnen allen Handel unmöglich machen [1]).

Unterdessen war, im November 879, in Konstantinopel von Photius die grosse, glänzende Synode eröffnet worden, auf welcher er — nicht, wie der Papst gefordert, Genugthuung leisten, sondern solche sich selbst den Ignatianern gegenüber verschaffen wollte. Sämmtliche Patriarchate waren vertreten, weit zahlreicher als auf dem Koncil von 869; Photius selbst führte das Präsidium. Die in Konstanstinopel zurückgehaltenen päpstlichen Legaten Paulus und Eugenius hatte er in dem Masse für sich gewonnen, dass sie selbst wahrheitswidrige Aussagen zu seinen Gunsten machten. Der neu ankommende Legat Petrus wurde gleichfalls bald umgarnt. Schon in der ersten Sitzung nahm die Synode den Schein an, als ob sie nur den Zweck habe, die Ehre des römischen Stuhles gegen die Ignatianer zu retten, deren Intriguen allein die frühern Päpste zu ihren Entscheidungen gegen Photius veranlasst hätten. Auf diese Weise sollte die Kassation des sog. achten allgemeinen

1) Bei Mansi XVII, 176. 177. Bei Jaffé 2. ed. n. 3303. 3307 sq. sind diese Briefe in den Okt. 879 verlegt.

Koncils mit der Ehrenrettung Roms unzertrennlich verbunden werden, als habe Johannes VIII. gegen Nikolaus I. und Hadrian II. sich auf die Seite des Photius gestellt und Partei gegen Ignatius ergriffen. Der Legat Petrus bestätigte, dass der Papst mit Photius „Ein Geist und Ein Leib“ sei, und überreichte ihm die kostbaren Bischofsinsignien, welche ihm Johannes VIII. für Photius mitgegeben hatte. Auch forderte er die „Schismatiker“, d. i. die Bischöfe, welche Photius nicht anerkennen wollten, auf, ihre Gründe vorzubringen, und mahnte zur Unterwerfung.

In der zweiten Sitzung am 17. November kam das Schreiben des Papstes an den Kaiser zur Verlesung in der Fassung, welche ihm Photius gegeben hatte. Von einer Genugthuung des Photius war darin gar keine Rede. Seine Anerkennung durch den römischen Stuhl galt als eine nachträgliche und selbstverständliche, bei welcher jede Art von Bedingung unmöglich schien. Auf die Frage, ob sie das päpstliche Schreiben acceptire, erwiderte die Synode: so weit es den Photius betreffe; was zur Verwaltung des Reiches gehöre (d. i. die Frage wegen der Bulgarei), müsse sie der Entscheidung des Kaisers anheim geben. Auch das (umgestaltete) Schreiben an Photius ward angenommen, nur hinsichtlich der Bulgarei antwortete Photius in milder Form ablehnend. Die Legaten liessen sich durch Redensarten ohne Zusage beschwichtigen. Petrus stellte nun die ihm vom Papste aufgegebene Frage, in welcher Weise Photius wieder auf den Patriarchenstuhl gelangt sei. Als jede Art von Gewaltthätigkeit in Abrede gestellt wurde, erklärte er sich auch hinsichtlich dieses Punktes für befriedigt, ohne der vom Papste geforderten Genugthuung irgend zu gedenken. Nachdem dann Photius eine Vertheidigungsrede gehalten, in welcher er seine Rechtmässigkeit von Anfang an, auch im Kampfe gegen Ignatius vertrat, hatten die Legaten kein Wort des Widerspruches, sondern Petrus bemerkte nur, wie früher die Päpste abgesetzte Bischöfe wieder eingesetzt hätten, so erkenne Johannes VIII. Photius wieder an. Als in der weitern Verhandlung die Retractation des Ignatianers Thomas von Tyrus zur Sprache kam, verlangten die Legaten, dass dessen Absolution dem Papste vorbehalten bleibe. Die Griechen erklärten dagegen den Photius selbst für kompetent, weil Thomas sich gegen diesen auf-

gelehnt habe. Da gaben die Legaten sofort im Namen des Papstes ihre Zustimmung zu der Absolution durch Photius zu erkennen.

In der dritten Sitzung vom 19. November liess der Legat Petrus den Brief des Papstes an die orientalischen Bischöfe verlesen. Auch dieser Brief ward von der Synode gebilligt, nur ging man auf die Bulgarenfrage nicht ein, und wies das Verbot, Laien sofort zu Bischöfen zu machen, energisch zurück. Selbst diese Zurückweisung liessen die Legaten sich gefallen. Sie mussten sich sogar im Laufe der Debatte verwerflich über die Abgesandten der orientalischen Patriarchen bei dem Koncil von 869 aussprechen, und als dann Photius dieses Koncil selbst in unumwundener Weise verurtheilt hatte, betheuerten die Legaten Paulus und Eugenius, gleichsam sich selbst verklagend, dass sie nicht etwa in Folge von Bestechung, sondern aus freiester Ueberzeugung die Würdigkeit des Photius anerkannt hätten. Hierauf liess Petrus auch die vom Papst für ihn und die übrigen Legaten verfasste Instruktion verlesen, in die man, wie bereits erwähnt wurde, eine ausdrückliche Kassation des Koncils von 869 hineingebracht hatte. Nach Anhörung dieser Stelle erklärte die Synode, Alle hätten bereits dieses Koncil mit dem Anathem belegt. Da die Legaten keinen Einspruch hiergegen erhoben, sich also wenigstens schweigend mit der Verwerfung des 8. allgemeinen Koncils einverstanden zeigten, ist zu schliessen, dass die Fälschung jener Instruktion, die ohnehin nicht der Synode vorgelegt werden sollte, mit ihrer Zustimmung erfolgt war.

In der vierten Sitzung, am 24. Dezember, in welcher der Legat Petrus nur in zurückhaltender Weise den römischen Primat erwähnte, dagegen Photius als das Licht der ganzen Schöpfung pries, versuchte er doch den Schein zu retten, als ob die Synode sich den Forderungen des Papstes unterworfen habe. Er formulirte diese Forderungen in den fünf Punkten: Herausgabe der Bulgarei, Verbot der Ordination eines Laien zum Patriarchen, Wahl des Patriarchen aus dem Klerus von Konstantinopel, Aufhebung der Beschlüsse gegen Photius, Exkommunikation derer, welche dem Photius die Anerkennung verweigerten. Aber die Forderung hinsichtlich der Bulgarei wurde wieder

wie früher mit ausweichenden Redensarten zurückgewiesen. Gegen die zweite und dritte Forderung machte man gleichfalls wie früher die Sitte des Orientes geltend. Dem vierten Punkte stimmte man zu, aber mit der Wendung, als ob nicht die Beschlüsse des 8. allgemeinen Koncils gegen Photius für die Folge ausser Kraft gesetzt, sondern das Koncil selbst kassirt werden sollte. Der letzte Punkt machte selbstverständlich keine Schwierigkeit. Auf diese Weise war der Sieg des Photius ein vollständiger. Von einer Genugthuung seiner Seits war keine Rede, das 8. allgemeine Koncil war kassirt, die übrigen römischen Forderungen waren abgewiesen, und die päpstlichen Legaten gaben sich damit zufrieden. Zum Zeichen dessen begab sich auf den Antrag des Legaten Petrus die ganze Synode sofort zur feierlichen Eröffnung des Weihnachtsfestes, bei der Photius, von dem höchsten Pomp umgeben, celebrirte.

In der fünften Sitzung am 26. Januar 880 beantragte Photius, dass wie in Konstantinopel, so auch von den übrigen Patriarchen, namentlich in Rom das zweite Koncil von Nicäa (787) als das 7. ökumenische gezählt werden solle. Er that dies jedenfalls, weil ein päpstliches Anerkennungsdecret für diese Synode nie erlassen worden war, und man in Rom nur sechs allgemeine Koncilien zu zählen pflegte. Speciell mag dieser Antrag auch gegen das Frankenland gerichtet gewesen sein, welches das Koncil von Nicäa noch immer beharrlich verwarf. Zugleich fand Photius darin das geeignete Mittel, an Stelle des Koncils von 869 das gegenwärtige mit der bestimmten Bezeichnung als das achte allgemeine einzuführen. Da anderseits unter Johannes VIII. auch in Rom das von 869 schon das achte allgemeine genannt wurde, trugen die Legaten kein Bedenken die hierbei zu Grunde gelegte Voraussetzung, dass das von Nicäa das siebente sei, auch formell zuzugestehen[1]). Der hartnäckige

1) Es ist lehrreich, die Vorrede des Bibliothekars Anastasius zu seiner Uebersetzung der Akten des 7. allg. Koncils zu vergleichen. Nachdem er die des 8. allg. Koncils (von 869) übersetzt, sagt er, halte er es für unangemessen, die des 7. unübersetzt zu lassen. Denn man könne doch nicht von einem 8. reden, wenn man das 7. nicht habe; wegen der vorhandenen schlechten Uebersetzung aber werde das 7. fast allgemein

Widerstand weniger Ignatianer war dann Veranlassung, dass auf Antrag der Legaten in dem ersten Kanon von der Synode festgestellt wurde, die von Johannes VIII. verhängten Censuren sollten von Photius genehm gehalten werden, und umgekehrt ohne Präjudiz gegen die Vorrechte des römischen Stuhls. In der Schlussrede aber gingen die Legaten so weit, zu erklären, schon vor ihrer Ankunft habe Photius seine geistliche Gewalt rechtmässig besessen, in welcher er nun im Auftrage des Papstes nur befestigt worden sei. In den Unterschriften wurde dann, auch von den Legaten, die Synode als eine ökumenische bezeichnet, und das Koncil von Nicäa als das siebente erwähnt, um das Koncil von 869 aus der Reihe der ökumenischen auszuschliessen.

Nachdem ein Theil der Synodalmitglieder wieder in die Heimath zurückgekehrt war, arrangirte im März 880 Photius noch eine nachträgliche Synode, welcher der Kaiser Basilius nebst seinen Söhnen selbst beiwohnte. Der Kaiser erklärte vorab seine Sanctionirung der gefassten Beschlüsse. Hierauf stellte er den Antrag, die Synode solle das unverfälschte nicänische Bekenntniss von Neuem bestätigen. Dies geschah denn auch nach einem von Photius vorgelegten Formular, in dessen Einleitung jede Alterirung des Symbolums auf das Schärfste verboten wurde. Die päpstlichen Legaten schwiegen dazu, obwohl dieses Decret ganz direct gegen das abendländische filioque gerichtet war, und Photius durch dasselbe wenigstens die in seinem theologischen Kriegsmanifest gegen die abendländische Kirche von 867 enthaltene Hauptanklage aufrecht zu halten trachtete[1]).

---

verachtet. Und doch sei es ungeziemend, dass der röm. Kirche, der Mutter aller übrigen, Ein Koncil fehle. Zum Schlusse vertheidigt Anastasius die „Adoration" der Bilder gegen die Franken, und fordert Johannes VIII., da Niemand von dem Haupte abweichen dürfe, auf, mit Censuren gegen die die Bilderverehrung halsstarrig verwerfenden „Gallier" einzuschreiten.

1) Freilich war wohl unter Johannes VIII. der gewöhnlichen Annahme gemäss das filioque in Rom noch nicht amtlich in das Symbolum aufgenommen; aber die unter päpstlicher Autorität in der Bulgarei wirkenden lat. Geistlichen hatten den Zusatz im Symbolum, was eben Photius zu dem erwähnten Vorwurf in seiner Encyclika veranlasste. Rom muss

Am folgenden Sonntage wurde auch dieser Beschluss von allen noch in Konstantinopel anwesenden Bischöfen angenommen, und die römischen Legaten erklärten Jeden für einen Judas, der dem Photius die Gemeinschaft verweigern würde.

Reich beschenkt und mit Verheissungen von Hülfe gegen die Sarazenen sowie der dem Kaiser überlassenen Räumung der Bulgarei kehrten die Legaten Ende März nach Rom zurück. Ausser Briefen vom Kaiser und von Photius an den Papst hatten sie von Letzterm, der bei aller Nachgiebigkeit Johannes' VIII. doch den Widerstand des römischen Stuhles gegen dieses neue „allgemeine Koncil" voraussah, auch noch Briefe an Zacharias von Anagni, Gauderich von Velletri und Marinus von Castella zu überbringen[1]).

Inzwischen hatte der Papst mit Karl dem Dicken angeknüpft. Zunächst übersandte er dem König einen Klagebrief: Karl wisse, dass er sich stets bemüht habe, ihm zur Kaiserkrone zu verhelfen, dann sei er sogar zu ihm nach Ravenna gekommen, was nie einer seiner Vorgänger gethan. Aber statt seine Hoffnungen auf Beschützung der römischen Kirche erfüllt zu sehen, sei Alles noch schlimmer als früher. Seine Feinde, jetzt erst recht übermüthig, hielten Besitz und Leute der römischen Kirche in ihren Händen. Der König möge darum endlich ihm helfen, weil er ja auch auf seine Erhebung (zur Kaiserwürde) bedacht sei. Bevor er seinen Einzug in Rom halte, möge er eine Gesandtschaft abordnen, die ihn (den Papst) versichere, dass er die von seinen Vorfahren der römischen Kirche garantirten Privilegien erneuern wolle[2]). Als der Papst dann ver-

---

also doch damals schon den von Leo III. so energisch erhobenen Widerspruch gegen den Zusatz aufgegeben haben. — Dass die Legaten jenes Formular mit unterzeichnet hätten, sagen die Koncilsakten nicht; man kann sich dafür nur auf Phot. Mystag. p. 127 Hergenr. berufen.

1) Die Akten der Synode bei Mansi XVII, 374 ff. Eine Vertheidigung ihrer Aechtheit wenigstens dem wesentlichen Inhalte nach bei Hergenröther II, 528 ff. Die Briefe bei Cotelier Mon. eccl. gr. II, 553 sqq.

2) Bei Mansi XVII, 161. Dass dieser Brief erst in den Anfang des J. 880 gehört, zeigt Dümmler II, 112. Bei Jaffé 2. ed. n. 3288 sq. ist die handschriftliche Anordnung dieses und des folgenden Briefes (16. Aug. 879) beibehalten.

nahm, der König wolle wirklich die Alpen wieder überschreiten, sandte er ihm seinen Neffen Farulf zu, mit der Bitte, doch bald zu besagtem Zwecke nach Rom zu kommen, vorerst wenigstens zu weiterer Verhandlung ihm in Begleitung Farulfs einen Gesandten zu schicken[1]).

Der König gab Versprechungen, denen jedoch wie früher keine Thaten folgten. Er wies nur wie zum Hohne die den Papst stets befehdenden Markgrafen von Spoleto und Camerino an, dem Papste zu helfen. Johannes VIII. beschwerte sich bei ihm darüber unter dem 26. Juni 880, indem er bemerkte, dass dies nichts nütze, wenn er nicht selbst herüber komme oder einen seiner Grossen schicke; jene Markgrafen nähmen sogar vielfach die dem römischen Stuhle gehörenden Mannen für ihren eigenen Dienst in Anspruch. Schliesslich deutete der Papst auch wieder an, dass er ihm für geleistete Hülfe die Kaiserkrone zu verleihen bereit sei[2]).

Der in Rom verklagte und dorthin citirte Erzbischof Methodius hatte nicht versäumt, diesem Rufe Folge zu leisten. Vor einer Synode hatte der Papst ihn abgefragt, ob er das Glaubensbekenntniss so festhalte und in der Messe singe, wie die römische Kirche es thue nach der Feststellung der sechs allgemeinen Koncilien[3]). Der Papst meldete dies (Juni 880) dem Mährenfürsten, indem er beifügt, auch sonst habe er Methodius ganz rechtgläubig gefunden und darum in seiner erzbischöflichen Würde bestätigt. Ausserdem theilt er mit, dass er den Presbyter Wiching dem Wunsche des Fürsten gemäss zum Bischofe geweiht habe. Mit Zustimmung des Erzbischofs möge

---

1) Bei Mansi XVII, 162.

2) Ibid. p. 180.

3) Hierbei war offenbar wieder an das filioque im Symbolum gedacht. Die Annahme Ginzels Gesch. der Slavenapostel S. 72 ff., Methodius sei von Johannes VIII. als orthodox anerkannt worden, weil er das filioque in der Messe gesungen, ist unrichtig. Als geborenem Griechen war dem Methodius das filioque offenbar fremd, und wurde er von den baierischen Geistlichen gerade desshalb der Häresie bezichtigt, von dem Papste aber in Schutz genommen. Dass Rom seinen Widerspruch gegen den Zusatz im Symbolum bereits aufgegeben, aber diesen amtlich noch nicht sanctionirt hatte, wurde oben S. 249 bereits bemerkt.

er ihm bei Gelegenheit noch einen Presbyter oder Diakon schicken, den er dann für einen dritten Stuhl zum Bischofe weihen werde, damit so von diesen Dreien in Mähren weitere Bischofsweihen vorgenommen werden könnten. Alle aber müssten seinem „Mitbruder", dem Erzbischof Methodius untergeben sein, und wer eine Spaltung hervorrufen wolle, exkommunicirt und verbannt werden. Der Glaube verbiete nicht, die Messe und das Brevier in slavischer Sprache zu singen; denn der die drei Hauptsprachen, die hebräische, griechische und lateinische gemacht habe, der habe auch die übrigen erschaffen zu seiner Ehre. Er befehle jedoch, dass zu grösserer Ehrerbietung das Evangelium lateinisch gelesen und dann für das des Lateinischen nicht kundige Volk ins Slavische übersetzt werden solle, wie dies bereits in einigen Kirchen zu geschehen pflege. Wenn der Fürst lieber die lateinische Messe höre, befehle er, dass sie lateinisch gehalten werden solle[1]). Methodius hatte also trotz des wiederholten päptslichen Verbotes den Gebrauch der slavischen Sprache bei der Liturgie beibehalten, und sah sich der Papst veranlasst, wenn auch mit einiger Beschränkung, seine frühern Verbote wieder aufzuheben.

Die wieder angeknüpfte Freundschaft zwischen dem Papst und Karl dem Dicken wurde durch des Erstern Feinde bald gelockert. Anlass dazu bot seine Verbindung mit den Griechen und die Beschützung seines Adoptivsohnes, des Grafen Boso, der sich in der Provençe ein eigenes Königthum gegründet hatte. Dem Bischof Wibbod, der mündliche Aufträge des Königs an den Papst auszurichten gekommen, gab dieser solche auch wieder mit. Dazu aber schrieb er ihm, was von den Gewaltthätigkeiten der Griechen (in Italien) ihm hinterbracht worden, sei unwahr. Ihn (den König) habe er sich vor Allen zu seinem Beschützer und Vertheidiger für immer erwählt. Dann erinnert er wieder, wie sehr er der Hülfe namentlich gegen die Sarazenen bedürfe. Mit Boso habe er gar keine Verbindungen. Er freue sich nur, bald ihn (den König) bei sich zu sehen. Zunächst erwarte er seine Gesandten, die im Verein mit päpst-

1) Bei Mansi XVII, 181.

lichen Legaten die Gerechtsame des römischen Stuhles wahren sollten [1]).

Als die römischen Legaten Petrus, Paulus und Eugenius aus dem Orient in Rom wieder angelangt waren, beeilte sich der Papst dem Kaiser Basilius nochmals seine Anerkennung des Photius, „seines Mitbruders und Kollegen" auszusprechen und ihm für das bewiesene Wohlwollen zu danken (13. August 880). Von den in den Akten enthaltenen Einzelheiten hatte er bei dem Erlass dieses Schreibens noch keine Kenntniss, weil man in Rom damals zum Verständniss der Akten einer Uebersetzung ins Lateinische bedurfte, die nicht so leicht zu beschaffen war. Er dankte dem Kaiser speciell für die Kriegsschiffe, die er ihm zur Verfügung gestellt gegen die Sarazenen. Dann für die Herausgabe des ursprünglich der römischen Kirche gehörenden Klosters des h. Sergius zu Konstantinopel. Endlich — wohl in Folge eines falschen Berichtes der Legaten — für die Ueberlassung der Bulgarei. Ferner ruft er die Hülfe des Kaisers an, als ob er in ihm seinen einzigen Beschützer erkennte. Zum Schlusse erklärt er, was aus Barmherzigkeit auf der Synode von Konstantinopel über Photius beschlossen worden, anzunehmen; aber, wenn seine Legaten auf dieser Synode gegen seinen Befehl gehandelt hätten, solches zu kassiren [2]). Diese Klausel war offenbar ein Vorbehalt, den der Papst machen wollte, weil er über die Vorgänge auf der Synode noch nicht authentisch unterrichtet war. An zuverlässigen Männern fehlte es ja in jener traurigen Zeit in dem Masse, dass selbst die unzuverlässigsten zu Gesandtschaften verwendet wurden, und Johannes VIII. weder wissen konnte, ob seine Legaten ihrer Instruktion gemäss in Konstantinopel gehandelt hatten, noch ob sie ihm jetzt der Wahrheit gemäss berichteten.

Verdacht gegen seine Legaten scheint der Papst aus dem Briefe des Photius geschöpft zu haben. Denn in seiner Antwort an diesen sagt er, er müsse sich wundern, dass an seinen

---

1) Bei Mansi XVII, 183. Dieses Schreiben nach dem später zu erwähnenden vom 10. September anzusetzen, wie Dümmler II, 175 will, ist kein genügender Grund vorhanden.

2) Ibid. p. 186.

Dispositionen, er wisse nicht, durch wessen Verschulden, Manches geändert worden sei. Wenn Photius schreibe, um Barmherzigkeit habe nur ein Schuldiger zu bitten, er aber fühle sich nicht schuldig, so rathe er ihm nur, sich zu demüthigen und bei der Kirche Verzeihung nachzusuchen. Wenn er die schuldige Ehrerbietung dem apostolischen Stuhl erweise, werde er ihn als Bruder anerkennen. Dann folgt dieselbe Schlussformel wie in der Antwort an den Kaiser, er bestätige das aus Barmherzigkeit über Photius Beschlossene, kassire aber Alles, was etwa die Legaten seiner Vorschrift zuwider gethan hätten [1]).

Eine geeignete Persönlichkeit, unter diesen Umständen an Ort und Stelle Informationen einzuziehen, bot sich dem Papste in der Person des Marinus dar, der, noch Diakon, als päpstlicher Legat auf dem Koncil von Konstantinopel im J. 869 fungirt hatte. Er wurde wahrscheinlich mit der Ueberbringung vorstehender Briefe beauftragt und zugleich angewiesen, in Konstantinopel selbst alles etwa gegen die päpstlichen Befehle Geschehene zu kassiren. Derselbe führte dies auch wirklich aus und bestand namentlich auf der Anerkennung des Koncils von 869 als des achten allgemeinen. Die Folge davon war, dass der Kaiser ihn einen Monat lang gefangen hielt, und, da eine Verständigung nicht zu erzielen war, Marinus Anfangs des J. 881 unverrichteter Sache wieder nach Rom zurückkehrte. Jetzt wird es geschehen sein, was ein Grieche berichtet, dass der Papst von der Kanzel herab, das Evangelienbuch in der Hand, von Neuem den Photius bannte. Und nach einer

1) Bei Mansi XVII, 184. — Zu diesem Verhalten des Papstes steht sein vorgeblicher Brief an Photius, in dem er sich für die allerdings behutsame und schonende Tilgung des filioque im Symbolum ausgesprochen haben soll (bei Mansi XVII, 239), in Widerspruch. Gegen seine Aechtheit, die nur noch vereinzelt, wie von Pichler I, 200, Baxmann II, 57 festgehalten wird, sprechen ausserdem auch die entscheidendsten äussern Gründe, vgl. Hergenröther II, 541 ff. — Obgleich man die diplomatischen Künste dieses Papstes vielfach verwerflich finden muss, behauptet doch Gregorovius III, 219 mit Unrecht: „die politischen Vortheile standen ihm höher als die dogmatische Spitzfindigkeit des filioque“. Ein dogmatisches Opfer bringt schon darum ein Papst nicht leicht, weil er dadurch das Fundament seines Thrones erschüttern würde.

Inschrift in der Vorhalle der Sophienkirche zu Konstantinopel traf der pästliche Bann auch wieder wie ehemals die treulosen Legaten[1]).

Die Zustände in Italien hatten sich mittler Weile noch verschlimmert. Der längst mit dem Anathem belegte Georg war zu dem Könige Karl gegangen, und dann nicht bloss in voller Freiheit, sondern nach seinem, wenn auch unrichtigen Vorgeben, gestützt auf dessen Autorität, wieder nach Italien zurückgekehrt. Unter dem 10. September 880 sprach der Papst dem Könige nochmals die Hoffnung aus, ihn bald zu sehen, und zugleich sein Bedauern, dass er immer noch keinen Gesandten geschickt habe. Georg habe seine frühern Besitzungen, die durch Kaiser Karl den Kahlen Eigenthum der römischen Kirche geworden, sich unter Berufung auf ihn wieder angeeignet. Der König möge bald kommen und Abhülfe treffen[2]).

Endlich erhielt der Papst von dem Könige Karl die erfreuliche Nachricht, dass der Bischof Liutward als sein Gesandter ihm vorauf nach Italien kommen werde. Dafür dankte er ihm unter dem 30. Oktober und beantwortete die Anfragen des Königes über die Verhältnisse der Griechen und Sarazenen in Italien dahin, dass er (der Papst) allerdings Gott preisen müsse für den Sieg, den die griechische Flotte über die Sarazenen errungen. Diese aber wie seine übrigen Feinde bedrängten Rom so sehr, dass Niemand ohne Gefahr sich vor die Stadt wagen könne. Wenn Karl nicht bald Hülfe bringe, werde er für den Untergang des Landes verantwortlich sein[3]).

Eine wieder auf den 12. Oktober angesetzte römische Synode hatte Johannes VIII. wegen der augenblicklichen Sarazenengefahr auf den 8. November verschoben, und ausser Andern (unter dem 29. September) den Erzbischof Romanus von Ravenna dazu eingeladen. Dieser nämlich hatte den Herzog Deusdedit, angeblich weil er eine Verwandte geheirathet, exkommunicirt. Der Herzog war beschwerdeführend nach Rom gekommen. Der Papst schrieb desshalb dem Erzbischof, die Sache solle dem-

1) Bei Mansi XVI, 448. 451.

2) Ibid. XVII, 187. Ueber Georg vgl. oben S. 184 ff.

3) Ibid. XVII, 189.

nächst auf der Synode von ihnen gemeinsam entschieden werden. Die Herzogin Maria habe auch schriftlich mitgetheilt, der Erzbischof sei mit ihrer Ehe früher einverstanden gewesen, und habe ihr und ihrem Manne die Kommunion gereicht, wie auch sie zu Tische geladen. Gleichzeitig habe sie einen Diakon Majoranus der Betheiligung an dem Morde seines Vaters angeklagt; der Erzbischof solle diesen Diakon zur Untersuchung der Sache mit nach Rom bringen 1).

Die römische Synode vom 8. November, bei welcher sich der Erzbischof von Ravenna durch den Presbyter Dominicus und den Diakon Johannes vertreten liess, sprach den Herzog Deusdedit vom Banne los und erkannte seine Ehe an. Der Papst theilt ihm und allen geistlichen und weltlichen Ständen Italiens dies mit, erwähnend, dass der Erzbischof bei seiner Anwesenheit in Ravenna und auch schriftlich ihm über die blutschänderischen Ehen in seiner Diözese geklagt, dann durch den Presbyter Dominicus deren Zahl auf 32 angegeben habe, mit der Bitte, kraft päpstlicher Vollmacht sie aufheben zu dürfen. Aus blossem Neid aber sei er nun unter jenem Vorwande gegen den Herzog, der damals mit ihm (dem Papste) und dem Erzbischof amtlich verkehrt, eingeschritten. Die Synode habe die Grundlosigkeit der Anklage erkannt und darum die Massregeln des Erzbischofes kassirt. Schliesslich ruft der Papst die Ravennaten auf, eventuell den Herzog gegen Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen 2).

Wie der Erzbischof von Ravenna, so beharrte auch Anspert von Mailand in der Widersetzlichkeit gegen Rom. Jetzt hatte er zwei von Rom kommende Mönche ergriffen und in Gefangenschaft gehalten. Der Papst forderte ihn auf, dieselben wieder freizugeben, indem er ihm vorhielt, dass er im Gegensatz zu allen seinen Vorgängern vom Tage seiner Ordination an ihm Opposition gemacht habe 3).

Den Markgrafen Adelbert, der seine Treue gegen den Papst längere Zeit hindurch bewährt, sprach er nun von dem

1) Bei Mansi XVII, 188.
2) Ibid. p. 204.
3) Ibid. p. 190.

Banne los, seinen Hörigen aber legte er für den kommenden Monat März — die Fastenzeit — eine Busse von 15 Tagen auf [1]).

Das gegenseitige Kokettiren zwischen Karl dem Dicken und dem Papste drängte zur Entscheidung. Anfangs des J. 881 tritt Johannes VIII. ihm entgegen, in der einen Hand den Bannstrahl des h. Petrus, in der andern die Kaiserkrone. Am 25. Januar schrieb er ihm, seiner Mittheilung gemäss habe er eilend, im Laufschritt, ja fliegend zu den Schwellen der Apostel kommen wollen; aber wie angedonnert sehe er (der Papst) nun, dass Karl die Traditionen seiner Vorfahren stolzen Sinnes mit Füssen treten wolle. Er möge nur Alles ausführen, was seine Legaten ihm ans Herz legen würden. Widrigenfalls werde er, vom Eifer Gottes erfüllt, unternehmen, was der römischen Kirche zur Ehre gereiche. Davon werde ihn keine Gewaltthätigkeit, keine Drohung abhalten, so lange er noch athmen könne. Dass der König in frechster Weise den Befehl des Papstes verachtet habe, könne ihm nur selbst zum Schaden sein. Wieder und wieder verbiete er ihm, das Gebiet des h. Petrus zu betreten, bevor er Gesandte geschickt habe [2]).

Anspert von Mailand hielt sich trotz wiederholter päpstlicher Exkommunikation auf seinem Stuhle, und der Papst war sogar genöthigt, vermuthlich mit Rücksicht auf den König Karl, unter uns unbekannten Bedingungen, die Exkommunikation wieder aufzuheben. Denn am 15. Februar 881 finden wir ihn mit Anspert wieder in amtlichem Verkehr, und selbst bereit, zu dessen Vertheidigung einzutreten. Anspert hatte bei ihm angefragt, ob der Bischof Joseph, der für Vercelli refüsirt worden, zum Bischofe von Asti geweiht werden könne. Der Papst

---

1) Bei Mansi XVII, 191. Für die Aenderung des Datums XIV. ind. in XIII., welche Dümmler II, 94 vorschlägt, ist kein Grund vorhanden. Die Absolution Adelberts erfolgte erst, nachdem er sich eine Zeit lang bewährt hatte: conversum et fidelem cognovimus. Die Genugthuung, welche der Papst fordert, bezieht sich übrigens nicht, wie D. angibt, auf Adelbert selbst, sondern auf seine Leute.

2) Bei Mansi XVII, 191. Dem Briefe fehlt die Ueberschrift; aber der Inhalt sowie die Anrede mit gloria vestra lässt mit Sicherheit auf Karl als den Adressaten schliessen.

erwidert, er habe mit der römischen Synode schon entschieden, dass derselbe, wenn kanonisch für einen andern Sitz erwählt, zum Bischofe gemacht werden könne, wie Einer, der von dem Konsecrator früher nichts empfangen. Er erkläre sich darum einverstanden damit, dass Anspert auf Geheiss des Königes den Joseph zum Bischof von Asti geweiht habe. Der dagegen laut gewordene Widerspruch sei niederzuschlagen. An der wiederholten Weihe dürfe Niemand Anstoss nehmen; denn durch die Handauflegung des ersten Konsecrators, der selbst nicht gehabt, was er zu verleihen geschienen, sei nichts geschehen, von Wiederholung könne demnach keine Rede sein [1]). In einem zweiten gleichzeitigen Schreiben bedroht der Papst einen gewissen Attonius, der sich an den Gütern Ansperts vergriffen hatte und darum von einer Mailänder Synode exkommunicirt worden war, auch noch mit der päpstlichen Exkommunikation, wenn er nicht Genugthuung leiste. In einem dritten Briefe endlich droht der Papst dem Archidiakon Anselm von Mailand mit dem Banne, der Anspert den Gehorsam gekündigt, auswärts sich herumtrieb und bei dem Könige gegen seinen Erzbischof intriguirte [2]).

Nach dem 15. Februar, aber noch vor dem 4. März, kam endlich Karl der Dicke nach Rom, aus den Händen Johannes' VIII. die Kaiserkrone zu empfangen [3]).

Wie stark das Papstthum damals schon in die politischen Händel verflochten war, zeigt die Bitte, welche der Papst dem in Rom weilenden Kaiser, und dann schriftlich am 12. März auch den Königen Ludwig und Karlmann vortrug, dass sie der wegen ihrer Umtriebe zu Gunsten ihres Schwiegersohnes Boso

1) Johannes VIII. spricht sich also hier ganz unzweideutig dahin aus, dass die von dem gültig geweihten, aber exkommunicirten Anspert vorgenommene Bischofsweihe ungültig gewesen sei.

2) Bei Mansi XVII, 192. 193.

3) In dem eben erwähnten Briefe an Anspert vom 15. Febr. wird noch von dem Könige Karl gesprochen. Aus den vorhandenen Kaiserurkunden schliesst man, dass die Krönung sicher noch im Monate März Statt fand. Aber bereits in dem unter dem 4. März ausgefertigten Briefe des Papstes an Johannes von Bologna (bei Mansi XVII, 198) ist schon von imperiales iudices die Rede. Die verschiedenen Ansichten über das Datum bei Dümmler II, 180, der sich seiner Seits für Mitte Februar entscheidet.

verbannten Kaiserin-Witwe Engelberga die Rückkehr nach Rom gestatten möchten, weil sie dem Schutze des h. Petrus anvertraut worden. Dort werde sie namentlich auch mit Boso nicht intriguiren können. Wenn sie aber irgend etwas gegen Kaiser oder König ins Werk setzen wolle, so verspreche er, sie sofort auszuliefern. Seine Bitte zu unterstützen, forderte der Papst auch die Bischöfe und Grafen des italischen Reiches auf[1]).

Der Bischof Athanasius von Neapel hatte sein Bündniss mit den Sarazenen noch immer nicht aufgegeben. Johannes VIII. erinnert ihn am 14. März, dass er zu Gaeta ihm (dem Papste) durch seine Gesandten habe versprechen lassen, nicht bloss innerhalb 20 (?) Tagen jenes Bündniss zu lösen, sondern auch die Sarazenen gefangen dem Papste auszuliefern. Aber er habe diese Versprechungen nicht gehalten. Wenn er sich ferner an Aufständen und Gewaltthätigkeiten betheiligen werde, müsse mit den kanonischen Strafen gegen ihn eingeschritten werden[2]). Im April sprach wirklich Johannes VIII. auf einer Synode in St. Peter in feierlicher Form den Bann über Athanasius, weil alle seine Ermahnungen fruchtlos geblieben waren. Den Bischöfen Unteritaliens theilte er dies mit, indem er an alle seine Bemühungen, auch die Geldsummen erinnert, die er aufgewendet, um Athanasius zur Aufgabe seines Bündnisses mit den Sarazenen zu bewegen, sowie an dessen Versprechen, innerhalb 30 Tagen dies zu thun, welches er ohne Rückgabe der erhaltenen Summen nicht ausgeführt habe[3]).

Methodius wurde trotz seiner Rechtfertigung durch den Papst in Mähren noch immer angefeindet. Es war sogar die Nachricht in Umlauf gebracht worden, der Bischof Wiching habe von Johannes VIII. einen zu Ungunsten des Methodius lautenden Brief erhalten. Unter dem 23. März desavouirt der Papst diese Nachricht und tröstet den Erzbischof über die vielfachen von ihm zu erduldenden Prüfungen. Wenn er wieder nach Rom komme, werde zwischen ihm und jenem Bischofe definitiv entschieden werden[4]).

1) Bei Mansi XVII, 194. 208.

2) Ibid. p. 196.

3) Ibid. p. 200.

4) Ibid. p. 199.

Kaum hatte Karl der Dicke die Kaiserkrone empfangen, so sah sich der Papst in seinen Hoffnungen wieder getäuscht. Schon am 29. März klagte er ihm darüber, und erinnerte ihn unter Uebersendung einer Palme als Zeichen des Sieges an sein Versprechen, ein Heer gegen die Sarazenen nach Italien zu schicken[1]). Bald nachher sandte er auch seinen Hofrath Petrus und den Bischof und römischen Bibliothekar Zacharias (von Anagni) an ihn ab, um im Verein mit kaiserlichen Gesandten die Gerechtsame des h. Petrus von Neuem sichern zu lassen[2]).

Nun machte auch der Erzbischof Romanus von Ravenna dem Papste wieder Sorge. Derselbe hatte, vorgeblich in päpstlichem Auftrage, den Grafen Alberich nach Ravenna beschieden und ohne Anfrage bei dem apostolischen Stuhle Gewaltthätigkeiten an vornehmen Ravennaten verübt, im Widerspruch zu dem Eide, den er (bei seiner Weihe) dem Papste geschworen. Der Papst hielt ihm solches vor, mit dem Bemerken, wenn er von Neapel zurück sein werde, wohin er zu reisen im Begriffe stehe, und Romanus seinem Befehle gemäss nach Rom komme, oder er selbst oder ein Legat in Ravenna erscheine, solle Alles ins Reine gebracht werden. Für den Stuhl von Faenza halte er den Archidiakon Dominicus für geeignet, und befehle ihm (dem Romanus), denselben unverzüglich zu weihen. Wenn er im Widerspruch zu seinen eidlichen Verpflichtungen dies zu thun sich weigere, werde er (der Papst) selbst die Weihe vornehmen[3]). Romanus setzte seine Opposition fort. Bald nachher entzog der Papst ihm sogar das Ordinationsrecht. Er hielt ihm nämlich vor, dass er die Gattin des Herzogs Deusdedit dem Raube eines andern Mannes preisgegeben habe, und dass er den eidlich gelobten Gehorsam gegen den apostolischen Stuhl vielfach verletze. Er verbietet ihm darum zur Strafe, Ordinationen vorzunehmen, und citirt ihn zum 24. September auf eine römische Synode[4]).

---

1) Bei Mansi XVII, 199.
2) Ibid. p. 205.
3) Ibid. p. 201.
4) Ibid. p. 202.

Im Laufe des Sommers nahm Romanus Geistliche von Piacenza, welche mit ihrem eigenen Bischofe in Konflict standen, bei sich auf. Auch darüber wies der Papst ihn (im Juli 881) zurecht und forderte ihn auf, dieselben ihrem Bischofe wieder zuzuschicken. Nur habe er Streitigkeiten unter ihnen nach den Kanones zu schlichten; die über sie verhängten Exkommunikationen aber habe er aufzuheben, bis er mit ihnen vor der römischen Synode erscheine[1]).

Trotz des päpstlichen Befehles, den Archidiakon Dominicus zum Bischofe von Faenza zu weihen, hatte Romanus einen gewissen Konstantin geweiht. Der Papst betraute desshalb unter dem 7. Juli den Bischof Johannes von Ficocla mit der Verwaltung jener Diözese, bis auf der römischen Synode über die gerügte Wahl und Weihe des Nachfolgers entschieden sein werde. Und unter dem 17. Juli sandte er dem Konstantin eine Exkommunikationsbulle zu, mit dem Verbot, irgend welche bischöflichen Rechte sich anzumassen. Sodann bescheidet er auch ihn auf die Synode zum 24. September, und droht ihm, wenn er trotzdem bischöfliche Rechte ausübe, werde die Synode ihn nicht bloss exkommuniciren, sondern auch der bischöflichen Würde berauben. Unter dem 27. Juli aber überschickte er dem Romanus von Ravenna nochmals den Befehl, mit seinen Suffraganen auf der römischen Synode sich zu stellen[2]).

Der Erzbischof Romanus erschien auf der Synode am 24. September nicht. Dieselbe sprach desshalb den Bann über ihn aus, und der Papst verbot in einem Schreiben an die Ravennaten vom 4. Oktober jeden Verkehr mit dem Gebannten[3]).

Vielleicht richtete der Papst in dieser Zeit auch den Brief an die Kaiserin Engelberga, in welchem er sich beklagt, dass durch die Auflehnung des Erzbischofs von Ravenna dort die Dinge so weit gekommen seien, dass ein gewisser Maurinus mit seinen Genossen in die Stadt eingedrungen, den Besitz der päpstlichen Lehensleute ausgeplündert, die Stadtschlüssel dem päpstlichen Beamten entrissen und dem Erzbischof ausgeliefert

---

1) Bei Mansi XVII, 203.
2) Ibid. p. 224. 203. 204.
3) Ibid. p. 206.

habe[1]). Bald aber, wohl aus Furcht vor dem Kaiser, muss der Erzbischof Romanus von Ravenna sich unterworfen haben, wenn anders der Brief des Papstes in jene Zeit gehört, in welchem der Adressat ermahnt wird, durch keine Intriguen sich von seiner unterwürfigen Gesinnung abwendig machen zu lassen, bald aber nach Rom zu kommen, damit die Angelegenheiten der Kirche von Ravenna geordnet würden[2]).

Endlich erhielt der Papst von Karl dem Dicken die Nachricht, dass er nach Italien kommen wolle. Unter dem 11. November dankt er ihm dafür und beschreibt ihm nochmals seine Bedrängnisse. Speziell wünscht er, der Kaiser möge Guido aus seinem Gebiete vertreiben[3]). Als dann Karl ihm die Aussicht eröffnete, dass er am 2. Februar 882 mit ihm in Ravenna zusammentreffen wolle, zeigt der Papst ihm dankend an, er werde schon vier Tage früher dorthin kommen, wenn seine Gesundheit es zulasse[4]). Die Zusammenkunft verschob sich auf den 13. Februar und die folgenden Tage. Im Gefolge des Papstes und des Kaisers erschienen viele geistliche und weltliche Würdenträger. Die Vereinbarung betraf aber durchweg politische Interessen und sind ohne kirchengeschichtliche Bedeutung.

Auf die dann erfolgte Rückkehr bezieht sich vielleicht, was der Papst dem Kaiserpaare berichtete[5]): er habe Alles von den Sarazenen besetzt gefunden, sei darum bloss fünf Tage in Rom geblieben, und trotz seiner Unpässlichkeit mit seinen Getreuen gegen die Sarazenen gezogen. Achtzehn Schiffe hätten sie erobert, viele Sarazenen getödtet und 600 Gefangene befreit. Der Kaiser werde daraus entnehmen, wie gut er zur Sicherung seiner Küsten eine starke Flotte brauchen könne. Zu dem-

1) Bei Mansi XVII, 245. Bei Jaffé Reg. 2. ed. n. 3028 wird dieser Brief zwischen 873 und 876 angesetzt.

2) Ibid. p. 210.

3) Ibid. p. 206.

4) Ibid. p. 211.

5) Von Gregorovius III, 200 bestimmt, aber ohne Grund auf des Papstes Rückkehr aus Neapel im J. 877 bezogen. Dümmler II, 26 will das Ereigniss sogar vor 875 ansetzen, während es Jaffé Reg. 2. ed. n. 3008 Ende Febr. 875 untergebracht ist gemäss der Anordnung in der brit. Sammlung. Allein von einer Reise des Papstes in jener Zeit verlautet sonst nichts.

selben oder einem ähnlichen Berichte gehört wohl das Brieffragment, in welchem der Papst mit grossem Selbstvertrauen von seinen Kriegsrüstungen spricht: Die Kriegsschiffe und alle übrigen Kriegsmaschinen, zumal aber die Gemüther der Menschen werde er unverzüglich in Bereitschaft setzen gegen die feindlichen Angriffe, so dass er Anderer Hülfe nicht bedürfe [1]).

Vielleicht durch die Erfolge des Papstes bewogen, schickte der mit dem Banne belegte Bischof Athanasius von Neapel den Diakon Petrus nach Rom und bat um Verzeihung. Der Papst gewährte sie ihm unter der Bedingung, dass er sein Bündniss mit den Sarazenen aufgebe, und zum Zeichen dessen dem Legaten Marinus die gefangenen Sarazenenhäupter ausliefere, die übrigen aber, die er fangen könne, umbringe. Nur unter dieser Bedingung erhalte er den bischöflichen Stuhl zurück [2]).

Der Erzbischof Ottramnus von Vienne hatte sich bei seiner Parteinahme für den Prätendenten Boso in der Provençe auf päpstliche Autorisation berufen, war aber dafür vom Papste, als dieser desshalb bei Karl in Ungelegenheit gerieth, zur Verantwortung gezogen worden. Allein vergebens. Dem Karl ergebenen Kandidaten des unter ihm stehenden Stuhles von Genf, Optandus, verweigerte er die Konsecration (881). Dem Wunsche des Kaisers gemäss vollzog nun der Papst die Weihe in Rom und rüstete den neuen Bischof mit einem Schreiben aus, in welchem er dem Klerus und dem Volke von Genf befahl, ihm zu gehorchen [3]). Nun weigerte sich aber Ottramnus von Vienne nicht bloss, den vom Papst geweihten Bischof von Genf anzuerkennen, sondern warf denselben auch ins Gefängniss und besetzte den Stuhl anderweitig. Der Papst befiehlt ihm, binnen acht Tagen Optandus freizugeben und als Bischof von Genf anzuerkennen, widrigenfalls er von dem Empfange der Kommunion ausgeschlossen werde. Weil ihm aber noch andere Ueberschreitungen vorgeworfen würden, solle er am 24. September (882) auf der römischen Synode sich verantworten [4]). Ottramnus suchte

---

1) Bei Mansi XVII, 243.
2) Ibid. p. 215.
3) Ibid. p. 212. 207.
4) Ibid. p. 213.

sich hierauf brieflich zu rechtfertigen. Gegen Optandus brachte er vor, dass derselbe in Genf nicht getauft, nicht Kleriker geworden, nicht gebildet, nicht bekannt gewesen und als ein Eindringling auf einmal auf dem bischöflichen Stuhl erschienen sei. Der Papst aber erwiderte ihm, der ganze Occident wisse, dass Ottramnus versäumt habe, einen Bischof in Genf einzusetzen, und dass darum er (der Papst) auf Ansuchen des dortigen Klerus eingeschritten sei. Ueber die erwähnten kanonischen Mängel des Optandus habe er lieber schweigen sollen, da dieselben auch ihm selbst anhafteten. Nachdem der Papst dann seine Aufforderung, auf der römischen Synode zu erscheinen, wiederholt hat, trägt er ihm auf, auch die Bischöfe von Maurienne und Grenoble zum Besuche dieser Synode zu veranlassen [1]). Jener hatte nämlich diesen beim Morgengottesdienste mit einer bewaffneten Schar überfallen, weggeschleppt und schimpflich misshandelt. Ueber diese Unthat sollte er sich in Rom verantworten.

Die Kaiserkrönung Karls hatte dem Papste wenig Gewinn gebracht. Im letzten Jahre seines Lebens hielt er Karl vor, weder vor noch nach seiner Krönung habe er ihm jemals Hülfe geleistet. Von dem ganzen Gebiete, welches in seiner Gegenwart die Markgrafen ihm (dem Papste) in Ravenna restituirt, habe er nicht Einen Ort erhalten. Als er zu Fanum in der Pentapolis gewesen, sei auf des Kaisers Befehl der Bischof Adelard zu ihm gekommen, aber sie hätten Guido vergebens erwartet. Dann habe er Adelard und den Bischof Valpert als seine Legaten umhergeschickt, die Güter des römischen Stuhles in Empfang zu nehmen; aber sie seien resultatlos zurückgekehrt. Dasselbe Ergebniss habe eine zweite Sendung gehabt. Es bleibe jetzt nichts anderes übrig, als dass der Kaiser selbst herüberkomme, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen [2]).

Aber nicht bloss kam der Papst nicht zu seinem Rechte, sondern die ihn umgebenden Gefahren wuchsen auch in dem Masse, dass er einen förmlichen Hülferuf an die Kaiserin Richardis zu richten sich entschloss. Das ganze Land, schreibt er,

1) Bei Mansi XVII, 216.
2) Ibid. p. 214.

sehe er von den Sarazenen ausgeplündert, er befinde sich in solcher Betrübniss, dass er weder schlafen noch essen könne. Licht habe er erwartet, und er finde Finsterniss, Hülfe habe er gesucht, und er könne sich nicht vor die Stadt wagen. Vor der Kaiserkrönung habe er Frieden genossen, jetzt drohe ihm unerträgliche Verfolgung, weil weder der Kaiser noch Jemand aus einer andern Nation ihm helfen wolle. Wenn Gott nicht helfe, müsse er entweder in der Verzweiflung mit den Sarazenen Frieden schliessen, welche nicht mit einem doppelten Heere, wie es im Evangelium heisse, sondern mit einem drei- und vierfachen gegen ihn zögen, oder aber von ihnen unterjocht, gefangen und umgebracht werden. Der Kaiser helfe ihm nicht, und befreie ihm nicht einmal seine Hörigen, die von Fremden festgehalten würden, und die er zum Kampfe nun so nöthig habe. Auf dieses Rufen und Heulen hin möge die Kaiserin doch kniefällig ihren Gemahl anflehen, ihm zu Hülfe zu eilen. Dem Bischof Petrus, dem Ueberbringer dieses, der bei Pavia in kaiserliche Ungnade gefallen, nur weil er die Aufträge des Papstes mit grossem Eifer ausgerichtet, möge sie die Gnade des Kaisers wieder verschaffen. Nochmals bittet der Papst zum Schlusse, die Kaiserin-Witwe Engelberga aus dem Exil zu befreien und nach Rom kommen zu lassen [1]).

Indem der Papst (August 882) dem neuen Erzbischof von Mailand, Anselm, seine Privilegien bestätigt, fordert er ihn zur Treue gegen den römischen Stuhl auf und erwähnt als ein Beispiel von den steten Gefahren und Gewaltthätigkeiten, mit welchen Sarazenen und schlechte Christen ihn bedrohten, dass jüngst ein Höriger des Markgrafen Guido von Spoleto, des Bruders und Nachfolgers Lamberts, ihm 83 Leute gefangen genommen, ihnen die Hände abgehauen, und bei Narni mehre aus ihnen getödtet habe [2]).

Obwohl mit dem Papst wieder ausgesöhnt, gab der Erzbischof Romanus von Ravenna doch von Neuem zu manchen Klagen Anlass. Einer seiner Diakonen, Johannes, hatte er der ihm überwiesenen Klostereinkünfte beraubt. Dieser suchte sein

---

1) Bei Mansi XVII, 218.

2) Ibid. p. 219.

Recht bei dem Papste, und der Papst forderte unter dem 28. August Romanus energisch auf, das verübte Unrecht wieder gut zu machen. Gleichzeitig wies er in einem andern Schreiben den Klerus von Ravenna an, einen Kleriker Maimbert von Bologna, der in der Kirche von Ravenna Unheil anrichte, zu entfernen und, wenn er nicht willig sei, mit Gewalt nach Rom transportiren zu lassen. Mehre Herzoge aber forderte er auf, den Maimbert, welchen der Erzbischof Romanus trotz wiederholter Mahnung nicht entfernen wolle, mit Gewalt von diesem zu trennen und ihn auszuliefern. Wenn sie darin saumselig seien, oder Maimbert ihnen davonlaufe, habe Jeder von ihnen 100 Goldstücke zu erlegen. Ausserdem hätten sie, bis sie nach Rom gekommen sein würden, des Wein- und Fleischgenusses sich zu enthalten. Aus einem besondern Briefe an den Herzog Johannes erfahren wir noch, dass der Papst befiehlt, die Frauen, welche Maimbert in seiner Wohnung hatte, in Gewahrsam zu halten, und in Gegenwart der Geistlichen wie der weltlichen Behörden sein an Romanus gerichtetes Schreiben diesem vorzulesen [1]).

War in dieser wilden, gefahrvollen Zeit der Papst auch mehr als oberster Kriegsherr und Admiral denn als Seelsorger thätig, so versäumte er doch auch die Kirchenverwaltung nicht.

Die erste kanonistische Entscheidung, die wir von Johannes VIII. besitzen, lautet eigenthümlich genug. Eine Witwe Sophonesta beabsichtigte nach dem Tode ihres Mannes sich als dessen Erbin von Neuem mit einem Auswärtigen zu verheirathen. Der Papst schreibt ihr, sie habe den Schleier nehmen müssen, statt Fremde in die Güter ihres frühern Mannes einzusetzen, wie ihr durch päpstliche Briefe bereits mitgetheilt worden. Aber er erlaube nicht bloss Fremden nicht, in seinem Lande Ehen abzuschliessen, sondern lasse auch solche, die bereits geschlossen worden, durch den Kaiser sofort wieder lösen. Binnen 20 Tagen habe sie entweder einen Einheimischen mit Zustimmung der Bewohner von Urbino und Cagli zu heirathen, oder den Schleier zu nehmen, oder sich persönlich in Rom zu stellen [2]). Der Papst will also im Widerspruch zu den Lehren der christlichen Reli-

1) Bei Mansi XVII, 220. 221. 222.

2) Bei Löwenfeld n. 48.

gion eine Ehe zwischen einem Fremden und einer Bewohnerin seines Gebietes nicht als gültig anerkennen, und darum sogar solche bereits geschlossene Ehen wieder gelöst wissen. Bemerkenswerth ist ausserdem, dass er letztern Akt nicht selbständig vollzieht, sondern die Ausführung dieses Urtheiles dem Kaiser als der vollstreckenden Gewalt überlässt. Offenbar hatte diese gewaltthätige und unchristliche Entscheidung nur den Zweck, in engherzigster Weise die Besitzthümer der päpstlichen Unterthanen dem Lande zu erhalten.

Einen wohlthuenden Eindruck macht die gegen den Herbst 873 erlassenene Verfügung an die Fürsten Sardiniens, dass die von den Griechen gekauften frühern Gefangenen der Sarazenen nicht als Sklaven behandelt oder wieder verkauft, sondern um Christi willen der Freiheit zurückgegeben werden sollen [1]).

Einen Erzbischof (jedenfalls Italiens) tadelt der Papst, dass er ohne Erlaubniss des apostolischen Stuhles eine Bischofskonsekration vorgenommen, und dass er hinsichtlich des Fastens am Samstag in Widerspruch stehe zu den Aussprüchen der Päpste Silvester und Innocenz [2]).

Ein französischer Priester war in einer Rauferei von Jemandem ergriffen und so heftig auf seinen eigenen Bruder geschleudert worden, dass dieser zu Boden stürzte und den Geist aufgab. Die Provinzialsynode von Narbonne hatte desshalb jenen Priester suspendirt, das definitive Urtheil aber dem Papst überlassen. So wenigstens berichtete der Priester selbst persönlich dem Papste, ohne indess mit einem Zeugnisse oder mit Akten ausgerüstet zu sein. Der Papst verlangte darum von dem Erzbischofe von Narbonne, dass er mit sechs Bischöfen seiner Provinz sowie dem Ordinarius jenes Priesters den Kanones gemäss die Sache untersuche [3]).

Den Bischof von Venedig tadelte der Papst, dass er ihm

---

1) Bei Löwenfeld n. 50.

2) Bei Löwenfeld n. 51. Wir vermuthen, dass es sich hier nicht, wie Ewald meint, um den Erzb. v. Ravenna handelt, sondern um einen Unteritaliens, wo durch die Griechen die abendländische Sitte des Fastens am Samstag leicht abhanden kommen konnte.

3) Bei Mansi XVII, 241.

die Zumuthung mache zu erlauben, dass ein Priester nach der Verübung eines Mordes im Amte bleibe [1]).

Mönche aus der Bretagne waren nach Rom gekommen, deren Ordination durch einen Abt der Papst für nichtig erklärte, weil jener selbst die betreffende Weihe nicht empfangen. Den Ordinirten sollte sie gleichwohl als vollkommen angerechnet werden, weil auch Böse Gutes in guter Weise spenden könnten; der Abt selbst aber dürfe nicht mehr ordiniren, bis er sich von seiner Befleckung gereinigt habe [2]).

Die Kaiserin Engelberga fordert Johannes VIII. auf, den Markgrafen Wilbert, der einem römischen Lector Johannes schweres Unrecht zugefügt hatte, abzusetzen, weil der kein Amt und keinerlei Herrschaft über Christen besitzen könne, wer wegen eines schweren Vergehens nach den Kanones während der Busszeit von allem Verkehr ausgeschlossen sein müsse [3]). Auf die Fürbitte Engelberga's gestattet er dann, im Widerspruch zu seinem eben aufgestellten Prinzip, dass Wilbert während seiner Busszeit in einem andern Territorium ein geringeres Amt bekleiden dürfe.

Einem Bischofe Paulinus rescribirt der Papst, ein gewisser Ambrosius, der wegen Scheidung von seiner Braut sich angeklagt, Verkehr mit seiner Schwiegermutter gehabt zu haben, müsse entweder dies beschwören, oder nach der Sitte des Volkes

---

1) Bei Mansi XVII, 241.

2) Martène Thes. anecd. III, 867. Mit dieser Entscheidung bekannte Johannes VIII. sich nicht nur zu einem Prinzip hinsichtlich der Gültigkeit der Ordinationen, welches eigenen und vieler seiner Vorgänger Entscheidungen widersprach, sondern erklärte nicht einmal den Besitz des zu ertheilenden Ordo für eine unerlässliche Bedingung der Gültigkeit der Weihe. Seine Auffassung lief also wie die Hadrians II. wieder darauf hinaus, dass das entscheidende Moment in der päpstlichen Anerkennung oder Verwerfung liege.

3) Bei Dümmler Gesta Berengarii Halle 1871, p. 155. Wie hier schon der Keim des gregorianischen Gedankens ausgesprochen wird, dass „wegen Sünde“ der Papst auch über Fürsten die Absetzung verhängen könne, so definirt in diesem Fragment Joh. auch ecclesia ächt mittelalterlich: nihil aliud est nisi populus fidelis, sed praecipue clerus censetur hoc nomine. Bei Jaffé Reg. 2. ed. n. 3030 ist der Brief in's J. 876 verlegt.

sich einem Gottesurtheil unterwerfen, oder die Abendmahlsprobe bestehen, wie Lothar wegen der Waltrada [1]).

Johannes VIII. erliess auch für die Presbyter der römischen Kirche eine Dienstinstruction. Hiernach sollten sie sich zweimal des Monates in einer Kirche versammeln, um den Wandel der ganzen römischen Geistlichkeit zu überwachen, Missbräuche zu beseitigen, die Streitigkeiten zu schlichten, welche vor das päpstliche Forum gebracht würden, und, soweit sie selbst dem Mönchsstande angehörten, die vakanten Abtstellen zu besetzen. Zweimal in der Woche hätten sie sich auch gemäss der Bestimmung Leo's IV. zu diesem Zwecke im päpstlichen Palaste einzufinden. In den Hauptkirchen hätten sie abwechselnd nach der Anciennität zu celebriren und, unbeschadet der Rechte der Diakonen (diaconi cardinales), die Oblationen in Empfang zu nehmen zu eigener Verwendung wie für ihre Kirchenfabrik [2]).

Erhellt schon aus der ganzen Regierungsweise Johannes' VIII., dass er die Wege Nikolaus' I. wandelte, so besitzen wir auch mehre Aeusserungen von ihm, durch welche er das Bewusstsein mittelalterlicher Papstherrlichkeit offen bekundet. Den weltlichen Beamten, welche zum Schutze der Kirchen, Witwen u. s. w. bestellt seien, schreibt er vor, die Klagen der Geistlichen aufmerksam anzuhören und das Nöthige eifrig und rasch auszu-

---

1) Bei Dümmler Gesta Berengarii p. 156.

2) Bei Mansi XVII, 247. Hinschius Kirchenrecht I, 320 bestreitet mit Recht die Behauptung von Phillips, dass mit dem Satze: item sancimus de parochiis nostris, quantumcunque pontifici competit, pontificali beneficio vos in perpetuum possidere den Angeredeten bischöfliche Rechte zugesprochen worden seien. Nur können wir Hinschius darin nicht beistimmen, dass hier von den „Kardinalpriestern" im Unterschiede von den übrigen Presbytern die Rede sein soll. Wir glauben vielmehr, dass damals in Rom ein solcher Unterschied noch nicht gemacht wurde, und hier alle an den römischen Kirchen angestellten Presbyter gemeint sind. Dieselben sollten neben ihrem regelmässigen Dienst an ihren Parochial- oder Titelkirchen abwechselnd den an den Hauptkirchen (ecclesiae principales) d. i. an St. Peter, St. Paul, St. Laurentius vor den Mauern und St. Maria Maggiore versehen, welche, direkt dem Papste unterstehend, keine Parochien waren, gleich der Lateranischen Basilika, welche von den Kardinalbischöfen bedient wurde.

führen unter Strafe der Exkommunikation. Desgleichen sollen die weltlichen Beamten unter die Aufsicht der Bischöfe gestellt und wenn sie ihre Pflicht versäumen, exkommunicirt werden [1]). Trotz aller Greuel aber, welche das päpstliche Rom schon gesehen hatte, wagt Johannes VIII. an einen Abt zu schreiben: frommem Sinne liege es fern, vom Papste etwas schlechtes zu denken, da Ennodius von Pavia lehre, Gott erhebe entweder Reine auf einen so hohen Gipfel, oder erleuchte wenigstens die Erwählten [2]).

Am 15. Dezember 882 [3]) sollte er es selbst in tragischer Weise erfahren, wie rein und erleuchtet die waren, welche in so roher Zeit jenen hohen Gipfel zu ersteigen trachteten. Ein Verwandter hatte ihm Gift eingegeben, um sich seines Geldes und seiner Würde zu versichern; aber da der Tod zu zögernd sich des Papstes zu bemächtigen schien, drang er mit seinen Gesellen in dessen Gemach und schlug ihm mit einem Hammer den Schädel ein [4]).

Wer könnte erwarten, dass in dieser rohen Zeit, in welcher Rom und Italien von feindlichen Horden theils verwüstet wurden, theils, zur Vertheidigung gezwungen, sich in Festung und Kriegslager verwandelt hatten, in einer Zeit, in welcher der Papst selbst als Heerführer und Admiral erschien, hinter

---

1) Bei Migne t. 126, p. 960.

2) Bei Ivo IV, 102.

3) Da die Kataloge Johannes VIII. 10 J. und 2 Tage zuweisen, und sein Amtsantritt am 14. Dezember 872 erfolgte, können wir seinen Tod nicht auf den 16. Dez. ansetzen mit Duchesne Lib. pont. II, LXVII, der wieder an demselben Tage seinen Nachfolger inthronisirt werden lässt, was auch nicht glaublich erscheint.

4) So die Annal. Fuld. a. 883, deren Nachricht in Zweifel zu ziehen kein Grund vorliegt. Dümmler II, 190 erklärt sie namentlich darum für glaubwürdig, weil sie auf einer dem Kaiser geschehenen Meldung beruhe. — Von einer neuen Befestigung Roms, der Ummauerung der Basilika St. Paul vor der Stadt nämlich, woher dieser neue Stadttheil den Namen Johannipolis erhalten habe, redet nur eine Inschrift (bei Gregorovius III, 205), kein gleichzeitiger Chronist. Noch Gregor VII. erwähnt (1074) das „Kastell St. Paul, Johannipolis genannt"; aber dann ist dasselbe spurlos verschwunden.

römischen Klostermauern und in den Häusern der Geistlichen Litteratur und Wissenschaft gepflegt worden wäre? Und doch finden wir nach langem Schweigen endlich in Rom einmal wieder eine Spur wissenschaftlichen Lebens. Noch Nikolaus I. hatte, als Photius, der gelehrteste Mann des Orientes, seine theologische Kriegserklärung in's Abendland geschickt, die fränkischen Bischöfe auffordern müssen, die wider ihn erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen, weil er die römischen Theologen nicht hinreichend gerüstet wusste. Und Gelehrte wie Hinkmar von Reims, Ratramnus von Corvey, Servatus Lupus von Ferrières und wie die sonstigen Zierden fränkischer Wissenschaft im 9. Jahrh. hiessen, hatte Rom keine aufzuweisen. Dennoch finden wir zwei Schriftsteller dort in jener Zeit, den berühmten Bibliothekar und Abt Anastasius und den Diakon Johannes, den Biographen Gregors des Grossen.

Ersterer, nach seiner eigenen Aussage (ep. 3) ein Neffe des mehr erwähnten Legaten und Bischofes Arsenius, Abt des Klosters der h. Maria jenseits der Tiber, war thätig unter den Päpsten Nikolaus I., Hadrian II. und Johannes VIII. Von Hadrian 867 zum Bibliothekar der römischen Kirche ernannt[1]), ging er im Jahre 869 als Gesandter des Kaisers Ludwig II. nach Konstantinopel, war dort zugleich, des Griechischen kundig, als Dolmetsch den päpstlichen Legaten bei dem gegen Photius berufenen allgemeinen Koncil behülflich und brachte die Akten dieses Koncils nach Rom. 872 ward er mit der Ausführung päpstlicher und kaiserlicher Massregeln gegen Neapel betraut[2]); 877 von Johannes VIII. zu einem Kommissorium nach Amalfi gesandt. Zwei Jahre später (879) hatte er noch eine freundliche Korrespondenz mit Photius, der sich seines Einflusses bedienen wollte, um auch bei dem Papste wieder zu Gnaden zu kommen[3]). Aber noch im August 879 unterzeichnet Zacharias

1) Vgl. Hincm. Annal. a. 868. Die Stellung des bibliothecarius war identisch mit der des protoscriniarius, des Vorstehers der päpstlichen Kanzlei, der für die Ausfertigung der von den scriniarii oder notarii geschriebenen Bullen verantwortlich war, vgl. Hinschius Kirchenrecht I, 432 ff.

2) Vgl. Baron. Annal. a. 872, n. 10.

3) Den diesem J. angehörenden Brief Johannes' VIII. an einen Abt

von Anagni die römischen Synodalakten zu Gunsten des Photius als „Bibliothekar des apostolischen Stuhles". Da wir auch später von Anastasius nichts mehr hören, ist zu schliessen, dass er im J. 879 starb. Diese biographischen Notizen liessen sich durch eine ganze Reihe anderer, allerdings höchst infamirender ergänzen, wenn der Bibliothekar Anastasius identisch wäre mit dem berüchtigten römischen Presbyter Anastasius, der wiederholt, schon 850 von Leo IV. exkommunicirt wurde, nach dessen Tode den päpstlichen Stuhl zu usurpiren trachtete, abgesehen von andern Verbrechen, den Sohn des Bischofes Arsenius, Eleutherius aufstachelte, die Gattin und Tochter des Papstes Hadrian II. zu ermorden, und dafür 868 von Neuem gebannt wurde.

Aber für die Identität der beiden Anastasius spricht nur eine Stelle der Hinkmar'schen Annalen (a. 868), an welcher der Presbyter Anastasius, der dem Eleutherius jenen verbrecherischen Rath gab, als dessen Bruder und als römischer Bibliothekar bezeichnet wird [1]). Dass der Annalist beide Anastasius für iden-

---

Anastasius, in welchem dieser aufgefordert wird, ein Kloster im Sabinischen dem Bischofe Gauderich herauszugeben, bezieht man wohl mit Unrecht auf unsern Anastasius.

1) Hergenröther Photius II, 231 ff., der die Identität der beiden wieder zu vertheidigen sucht, hebt unter anderm hervor, dass Hinkmar mit dem Bibliothekar Anastasius befreundet war, danach also dessen Personalien genau kennen musste. Aber schon Hist. litér. de la France V, 544 sqq. ist der Beweis angetreten, dass diese Annalen nicht von Hinkmar, sondern von einem Schüler oder Anhänger desselben verfasst wurden. Und wenn in neuerer Zeit ziemlich allgemein Hinkmar selbst als Verf. angenommen wird (vgl. Dümmler II, 214), so könnten doch leicht einzelne Zusätze von anderer Hand herrühren. Damit wird das einzige greifbare Argument in der ziemlich verwirrten Beweisführung Hergenröthers mindestens zweifelhaft. Umgekehrt spricht gerade, was die Annalen von Anastasius berichten, bei der Voraussetzung einer genauen Bekanntschaft Hinkmars mit dem Bibliothekar speciell gegen unveränderte Abfassung dieses Berichtes durch Hinkmar selbst. Denn während dieser den Bibliothekar zum Bruder des Eleutherius, also zum Sohne des Arsenius macht, bezeichnet jener (ep. 3) sich selbst als des Letztern Neffen. Die sonst nicht vorkommende, von Lapôtre Revue des quest. hist. Paris 1880, p. 386 mit Unrecht festgehaltene Angabe, dass der Presb. Anastasius ein Bruder des Eleutherius gewesen sei, wird auch nur aus der doppelten

tisch hielt, unterliegt wohl keinem Zweifel. Aber er beging eben eine Verwechslung, irregeführt durch den Umstand, dass der Bibliothekar Anastasius ein Neffe des Arsenius war, und der Presbyter Anastasius der Rathgeber des Eleutherius, des Sohnes des Arsenius. Dass hier eine Verwechslung vorliegt, zeigt namentlich die Bannbulle Hadrians II. gegen den Presbyter vom J. 868. In ihr werden dessen Personalien ausführlich vorgetragen, aber weder seine Verwandtschaft mit Eleutherius, noch sein Amt als Bibliothekar erwähnt. Bestätigt wird diese Auffassung dadurch, dass ein so verrufener, mehrmals, und noch 868 so feierlich gebannter Mann sicher nicht schon 869 mit einer wichtigen Mission in Konstantinopel betraut worden wäre und sonst so energisch im Dienste des päpstlichen Stuhles gearbeitet hätte, ohne dass man etwas von seiner Rekonciliation erführe, während die frühern Massregeln für und gegen den Presbyter genau bekannt sind. Auch lässt sich von vorneherein nicht annehmen, dass ein so fleissiger, schon unter Nikolaus I. als Uebersetzer aus dem Griechischen thätiger Gelehrter wie der Bibliothekar zugleich ein so unstetes, von ehrgeizigen Plänen und Gewaltthaten erfülltes Leben geführt haben sollte wie der Presbyter. Endlich würde auch der Bibliothekar, selbst wenn er den vorhandenen Papstbiographien die des Nikolaus I. bloss hinzugefügt haben sollte, ohne sie zu redigiren, doch die in den Biographien Leo's IV. und Benedicts III. über den Presbyter vorkommenden infamirenden Mittheilungen getilgt, oder wenigstens auch dessen spätere Restitution erwähnt haben, falls er jener Presbyter gewesen wäre.

Am berühmtesten ist der Name des Bibliothekars geworden durch eine Arbeit, die er nicht verrichtet hat. Weil er die zu seiner Zeit letzten Biographien des Papstbuches, die von Nikolaus I. und Hadrian II. verfasste oder redigirte [1]), ward ihm das

---

Verwechslung des Presbyters mit dem Bibliothekar und der Bezeichnung „Neffe des Arsenius“ mit der andern „Bruder des Eleutherius“ hervorgegangen sein.

1) Vgl. darüber Duchesne Lib. pont. Introd: chap. VIII, n. 5 sq., dessen von der Identificirung des Bibliothekars mit dem Presbyter Anastasius hergenommene Gründe wir freilich nicht anerkennen können.

ganze Werk zugeschrieben. Wahrscheinlich hat er nicht einmal die letzte Hand an die frühern Biographien gelegt, sondern sie ganz unverändert gelassen. Grosse Verdienste aber erwarb er sich für seine abendländischen Zeitgenossen durch Uebersetzungen griechischer Schriften, vor allem der Akten des 7. und des 8. allgemeinen Koncils. Seine ersten litterarischen Unternehmungen waren die Uebersetzungen der Lebensbeschreibung Johannes des Almosengebers von Leontius, einem Bischof auf der Insel Cypern, und der „Wunder des h. Basilius". Seine Hauptthätigkeit aber fällt in die Zeit Johannes' VIII. Er übersetzte für ein von dem römischen Diakon Johannes Hymonides geplantes Geschichtswerk die Chroniken von Theophanes, Nicephorus und Syncellus [1]), ferner eine Sammlung von Schriften und Akten aus dem Monotheletenstreit, mit einer Vertheidigung des Papstes Honorius verbunden. Um dieselbe Zeit (875) übertrug er die Leidensgeschichte der h. Cyrus und Johannes, und beschäftigte sich mit Studien über den Pseudo-Areopagiten, dessen Lebensbeschreibung er auch übersetzte. Ferner übertrug er die Akten des Martyrers Demetrius, die des Petrus von Alexandrien, der h. Crispina, sowie die der 1480 Martyrer und Theodor Studita's Lobrede auf den Apostel Bartholomäus.

Wie in sittlicher Beziehung ungerechter Weise durch eine Verwechslung mit dem Presbyter Anastasius in Verruf gebracht, ist der berühmte Bibliothekar auch dogmatisch verdächtigt worden wegen seiner freundlichen Korrespondenz mit Photius. Man hat ausserdem noch hingewiesen auf seine Billigung der Interpretation des filioque durch Maximus, als lehrten die Lateiner bloss die Sendung des h. Geistes durch den Sohn [2]). Aber letztere Ausführung

1) In der Vorrede hierzu äussert er sich in einer bemerkenswerthen Weise über die alten Geschichtschreiber Eusebius, Theodoret, Sokrates und Sozomenus, welche zeigt, dass deren Darstellung damals in Rom aus leicht begreiflichen Gründen nicht mehr genügte; dieselbe bedurfte sehr der Korrektur, namentlich der Ergänzung, um orthodox befunden zu werden. Er ermahnt den Johannes: Quia quosdam horum mentitos in quibusdam fuisse et quaedam praetermisisse probatur, quemadmodum s. papa Gregorius de Sozomeno apertissime scribit, obsecro mendacia eorum veris approbationibus arguas et quae omiserunt nihilominus suppleas.

2) Ep. ad Ioan. Diac. als Vorrede zu den Collect.

verbindet Anastasius mit seiner Vertheidigung des Papstes Honorius gegen das 6. allgemeine Koncil, und ist die ganze Sammlung der Schriften und Akten aus dem Monotheletenstreit in griechenfeindlicher Tendenz unternommen worden. Hinsichtlich des filioque hat er also dem gleichfalls wegen seiner Ergebenheit gegen den römischen Stuhl gewiss nicht verdächtigen Maximus nur nachgeschrieben, und beweist er höchstens, wie wenig selbst die gelehrtesten Männer Roms damals von spekulativer Theologie verstanden. Seine Freundschaft mit Photius aber fällt in die Zeit, in welcher der Papst selbst es für gut hielt, möglichst nachgiebig gegen den Orient zu sein, und unter leichten Bedingungen sogar Photius als Patriarchen anzuerkennen. Wenn dagegen Photius ihm den Vorwurf „so später" Hülfeleistung nicht erspart, so bezieht sich das wohl auf die feindliche Stellung, welche Anastasius bei dem 8. allgemeinen Koncil, sowie als Uebersetzer von dessen Akten gegen ihn eingenommen hatte. Wir vermuthen darum sogar, dass Anastasius um das J. 879 seine Korrespondenz mit Photius nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Papstes geführt hat [1]).

Ausser Anastasius muss in Rom noch als besonders befähigt gegolten haben der Diakon Johannes [2]). Denn ihm trug der Papst Johannes VIII. auf, nach den Akten des römischen Archivs eine Biographie Gregors I. zu verfassen, vermuthlich, damit er selbst als das Ebenbild dieses grossen, im ganzen

1) Wie Anastasius sich den Päpsten gegenüber verhielt, in deren Dienst er stand, zeigt am prägnantesten seine Anrede an Nikolaus I. in der Vorrede der Vita des Joh. Eleomosyn. (bei Migne Patr. lat. t. 73): Neque enim fas est, ut absque vicario Dei, absque clavigero coeli, absque curru et auriga spiritualis Israelis, absque universitatis pontifice, absque unico papa, absque singulari pastore, absque speciali patre, absque te omnium arbitro aliquid consummetur aut divulgetur. Tu enim tenes claves David, tu accepisti claves scientiae. In arca quidem pectoris tui tabulae testamenti et manna coelestis saporis requiescunt. Tu enim quod ligas nemo solvit, quod solvis nemo ligat, qui aperis et nemo claudit, claudis et nemo aperit. Vicem namque in terris possides Dei.

2) Ueber seine Betheiligung an der Lebensbeschreibung des Missionars Cyrill und der wegen der Ueberbringung seiner Reliquien damit verbundenen Vita Clemens' I. vgl. Martinov l. c. p. 110 ff.

Abendlande am meisten gefeierten Papstes erscheine. War ja freilich seine Lage in mancher Beziehung der Gregors ausserordentlich ähnlich. Seine Verlassenheit vom Osten wie vom Westen, der scheinbare Untergang Italiens, das Vordringen der Sarazenen wie damals der Langobarden, die Nothwendigkeit, zum Schutze Roms als Fürst und Politiker aufzutreten — alles dies rief die grossartige Persönlichkeit Gregors in die Erinnerung zurück. Nur in Einem Punkte musste die Biographie Gregors einen schlimmen Unterschied zwischen dem damaligen und dem jetzigen Retter Italiens an den Tag bringen, — hinsichtlich der frommen, religiösen Gesinnung. Aber ihr Fehlen verzieh man zur Zeit Johannes' VIII. in Rom nur allzu gern.

III.

Verfall des Papstthums.

Nach dem Tode Johannes' VIII. fiel die Wahl auf einen Mann, der kanonisch nicht qualificirt war, weil er bereits einen Bischofsstuhl einnahm, auf den mehr erwähnten Marinus. Wahrscheinlich bestieg er den päpstlichen Thron noch im Dezember 882 [1]). Marinus, der Sohn eines Presbyters aus dem Toskanischen, seit seinem 12. Lebensjahre im Dienste der Kirche, 860 von Leo IV. zum Subdiakon geweiht [2]), hatte schon unter

---

1) Nach einer Datirung, nach welcher der 16. März 884 in das erste Jahr seines Pontifikates fiel (Jaffé ad h. l.), wäre allerdings seine Erhebung erst nach dem 16. März 883 anzusetzen. Aber von einer so langen Sedisvakanz findet sich keine Spur, und würde diese Annahme auch zu den chronologischen Daten über die folgenden Päpste nicht stimmen. Dümmler II, 216 verwirft die Annahme Jaffé's, weil der Kaiser dann noch keine Kunde von dem Ereigniss gehabt haben würde. In der 2. Aufl. der Jaffé'schen Regesten ist der Amtsantritt des M. auch in den Dez. 882 verlegt. Allzu bestimmt nimmt Duchesne lib. pont. II, LXVII den 16. Dez. an.

2) Letzteres nach seiner eigenen Angabe (bei Mansi XVI, 58). Wenn die meisten Papstkataloge ihn natione Gallicanus nennen (bei Watterich

Nikolaus im November 866 als Legat in Konstantinopel gegen Photius fungirt, dann wieder unter Hadrian II., auch noch als Diakon, 869 auf dem achten allgemeinen Koncil, und endlich im J. 880, bereits Bischof (von Cerä in Etrurien), zur Ausführung der Beschlüsse Johannes' VIII. nach der Restitution des Photius. Jedes Mal war er in unerschrockener Weise dem Photius, und das erste und das letzte Mal auch dem kaiserlichen Hofe entgegengetreten. Selbst ein Monat Gefangenschaft hatte ihn zuletzt nicht eingeschüchtert. Auch mit einer Mission an Athanasius von Neapel war er vom Papste betraut worden. Und, obwohl schon Bischof einer andern Stadt, bekleidete er das Amt eines Schatzmeisters der römischen Kirche. Wegen dieser Stellung und seiner wiederholten römischen Gesandtschaft wurde er wohl noch gleichsam als Mitglied des römischen Klerus betrachtet [1]), und darum, formell allerdings im Widerspruch zu den Kanones, von seinem Bischofsstuhl auf den der römischen Kirche versetzt, — der erste Fall dieser Art in der Geschichte des Papstthums.

Nur Weniges ist über das kurze Pontifikat des Marinus überliefert worden. Nachdem er unter dem 12. Juni 883 dem Kloster des h. Petrus zu Solesme seine Privilegien erneuert [2]), hatte er am 20. desselben Monates zu Nonantula eine Unterredung mit dem Kaiser Karl dem Dicken [3]), der ihn ehrenvoll empfing und die öffentlichen Angelegenheiten mit ihm besprach.

Der Wechsel auf dem päpstlichen Stuhle kam besonders dem abgesetzten Bischofe Formosus zu Statten, dem Marinus die Thore Roms, und allerdings ohne es zu wissen, selbst die

---

Vitae Pontt. I, 29, vgl. dagegen p. 649, not. 1), so ist dies verschrieben für Gallisanus: aus Gallesium in Toskana. Weder sein Name, noch der seines Vaters (Palumbus) deutet auf fränkischen Ursprung. Auch den 897 folgenden Papst Romanus nennt ein Katalog: natione Gallisanus.

1) So ist es wahrscheinlich zu erklären, dass es in den Annal. Fuld. V, a. 883 heisst: qui in id tempus Romana in urbe archidiaconus habebatur. Der Archidiakon war nach dem Bischofe die Hauptperson in der Kirchenverwaltung. Kurz vorher wird er in jenen Annalen auch als antea episcopus bezeichnet, und seine Erhebung darum unkanonisch gefunden.

2) Bei Mansi XVII, 563.

3) Annal. Fuld. V, 883. Vgl. darüber Dümmler II, 219 ff.

des lateranischen Palastes öffnete. Die scharfen Decrete Johannes' VIII. gegen Formosus wurden erwähnt. Ob alle gegen den Bischof erhobenen Anklagen begründet waren, lässt sich nicht mehr ermitteln. Dass derselbe in der Bulgarei ehrgeizige Pläne verfolgt hatte, welche mit den ihm vom Papste ertheilten Aufträgen nicht übereinstimmten, lässt sich nicht bezweifeln. Dadurch aber wird es wahrscheinlich, dass die andere gegen ihn erhobene Anklage der Theilnahme an einem Komplot gegen den Papst und des Strebens selbst nach der päpstlichen Würde auch nicht grundlos war. Dass Johannes VIII. ihn von Rom fern hielt, war danach durchaus gerechtfertigt. Der Papst Marinus aber, der von Formosus nichts Feindseliges erfahren hatte, eher ihm gewogen schien als seinem alten Reisegefährten, da er unter Nikolaus I. in den Orient geschickt wurde, und als einem tapfern Kämpfer gegen die Griechen in der Bulgarei, machte die Massregeln seines Vorgängers gegen ihn rückgängig. Zunächst entband er ihn von dem Eide, nie wieder nach Rom zu kommen, und später restituirte er ihn auch wieder in seiner bischöflichen Würde [1]).

Unter den Gründen, welche den neuen Papst zu diesen Schritten bewogen, scheint besonders die Erinnerung an des Formosus griechenfeindliche Thätigkeit in der Bulgarei ins Gewicht gefallen zu sein. Denn, wie wir bald hören werden, machten die Griechen dem Papste Marinus auch die Absolution des Formosus zum Vorwurfe. Marinus aber war ihnen nicht bloss wegen seiner frühern standhaften Haltung in Konstantinopel verhasst, sondern auch weil er nun als Papst den Bann über Photius erneuerte [2]).

Auch die französische Kirche hat eine Spur von der Thätigkeit dieses Papstes aufzuweisen. Für die Rechte des Erzbischofs Fulco von Reims, dem er das Pallium übersandte, trat er ein, indem er die Erzbischöfe von Sens und Rouen von

---

1) Am 12. Juni 883 war die Restitution noch nicht erfolgt; vgl. Jaffé n. 2615.

2) Bei Mansi XVI, 452. Darauf sind denn auch die Verse bei Flodoard De Christi triumph. in Ital. XII, 3 zu beziehen: Nam Graios superans, pulsis erroribus unam | Reddidit ecclesiam scissumque coëgit ovile.

seinem Willen in Kenntniss setzte, dass jener im Besitze eines Klosters gegen die unberechtigten Ansprüche eines gewissen Erminfrid geschützt werde. Desgleichen genehmigte Marinus, dass der Bischof Frotar nach Zerstörung seiner Stadt, von dem Klerus und dem Volke von Bourges gewählt, das dortige Erzbisthum übernehme [1]).

Dem englischen Könige Aelfred erwies der Papst sein Wohlwollen dadurch, dass er die englische Pilgerherberge zu Rom von allen Abgaben befreite, und dem Könige Geschenke und Reliquien überschickte.

Nach einer Regierung von einem Jahre und fünf Monaten wurde Marinus schon durch den Tod abberufen.

Es folgte, nach Einer Handschrift des Papstkatalogs, regelrecht schon am dritten Tage nach seinem Tode, also im Mai 884, Hadrian III., ein geborener Römer. Wie unter Marinus, so dauerte auch unter ihm die zunehmende Zerstörung aller öffentlichen Verhältnisse in Italien fort. Berengar von Friaul, wie Guido von Spoleto trugen sich mit ehrgeizigen Plänen, denen selbst die Kaiserkrone nicht unerreichbar schien. Denn immer mehr machte sich bei der damaligen Hülflosigkeit Italiens die Ueberzeugung geltend, dass der Herrscher dieses Landes, der König und Kaiser kein Auswärtiger mehr sein dürfe, und wartete man nur den Tod Karls des Dicken ab, um die Krone einem italischen Fürsten zu übertragen [2]). Dazu kam das Treiben des Grafen Wito von Toskana, der zu Nonantula, bei der Zusammenkunft des Kaisers mit dem vorigen Papste Marinus, wegen Untreue depossedirt, durch ein Bündniss mit den Sarazenen Italien von Neuem in Schrecken setzte.

Was in Rom selbst vor sich ging, und wie sich Hadrian III. zu den verschiedenen Parteien stellte, wissen wir nicht. Ein grausamer Akt mittelalterlicher Kriminaljustiz wird von ihm

---

1) Vgl. Flodoard Hist. eccl. Remens. IV, 1.

2) Dass Hadrian III. selbst decretirt habe, die Kaiserkrone solle in Zukunft einem italischen Fürsten verliehen werden, ist wie die andere Nachricht, dass er die Freiheit der Papstwahl und den Wegfall kaiserlicher Genehmigung befohlen habe, erst von Martin dem Polen überliefert worden, und bloss aus den damaligen Zuständen abstrahirt.

berichtet: einem gewissen Georg vom Aventin liess er die Augen ausstechen, und die Frau eines Superisten, Namens Maria, nackt durch die ganze Stadt Rom peitschen[1]). Den Grund dieser Strafmassregeln möchten wir aber nicht in den öffentlichen Angelegenheiten suchen[2]); sie scheinen durch gemeine Verbrechen veranlasst worden zu sein. Noch unter Marinus war ein Superist „im Paradies von St. Peter" von einem Kollegen ermordet worden, und hatte die fortgeschleppte Leiche ihre blutigen Spuren durch die Kirche gezogen[3]). Darf man die beiden Ereignisse miteinander in Verbindung bringen, so ist wohl die Vermuthung nicht zu gewagt, dass es sich hier um Ehebruch und Gattenmord handelte, für welche Verbrechen nach damaliger Anschauung die entsprechende Strafe verhängt worden wäre.

Sicherer wissen wir, wie Hadrian III. sich zum Orient stellte. Vom Kaiser Basilius aufgefordert, seines Vorgängers Anathem gegen Photius zurückzunehmen, that er das Gegentheil, obwohl ihm mit Hülfe gegen die Sarazenen gelockt worden war. Den scharfen Brief, den der Kaiser ihm desshalb übersandte, bekam er nicht mehr zu lesen, weil auch ihn ein frühzeitiger Tod hinwegnahm.

Den Erzbischof Sigibod von Narbonne forderte er auf, das Kloster des h. Aegidius, welches der Bischof von Nimes wieder in Anspruch nehmen wollte, für den römischen Stuhl zu reklamiren[4]). Von Fulco von Reims war er um die Bestätigung seiner Privilegien und um die Genehmhaltung der Translation Frotars von Bordeaux nach Bourges gebeten worden[5]). Unter dem 17. April 885 bestätigte er noch die Rechte eines Klosters zu Piacenza[6]). Dann aber reiste er seinem Grabe zu. Karl der Dicke hatte ihn zu einer Reichsversammlung nach Worms eingeladen, wo mit Hülfe seiner Autorität mehre Bischöfe abgesetzt werden sollten. Aber erst in der Gegend von Modena

1) Annal. Bened. (Mon. III, 199).
2) So Duchesne Lib. Pont. Not. p. 225.
3) Annal. Fuld. V, 883.
4) Bei Bouquet IX, 200.
5) Flodoard Hist. Rem. IV, 1.
6) Bei Mansi XVIII, 2.

angelangt, starb er, Ende August oder Anfangs September 885, und ward in dem Kloster Nonantula begraben.

Bald nach seinem Tode[1]) wurde Stephan V. gewählt, wieder ein geborener Römer, der, aus vornehmer Familie, von Zacharias von Anagni, einem Verwandten gebildet, unter Hadrian II. als Subdiakon in den Lateran aufgenommen, von Marinus zum Priester an der Kirche der Quatuor Coronati geweiht worden war. Wegen seiner Tugenden und seiner Tüchtigkeit, meldet das Papstbuch, war er des Marinus rechte Hand. Wir wollen Stephan zum Bischof haben, rief das Volk, namentlich weil es durch seine Heiligkeit glaubte von der eben herrschenden Heuschreckenplage befreit zu werden. Und als noch an dem Wahltage ein gewaltiger Regen vorhergegangener anhaltender Dürre ein Ende machte, erblickte es darin gleichsam eine himmlische Bestätigung des Erwählten. Aus seinem elterlichen Hause führte man ihn zu seiner Kirche, und von da in den lateranischen Palast. Am folgenden Sonntag empfing er von dem mehr erwähnten Bischof Formosus von Porto die bischöfliche Weihe in St. Peter. Den Lateran fand er vollständig ausgeraubt, wie denn die Unsitte, nach dem Tode eines Papstes sich seiner Hinterlassenschaft zu bemächtigen, damals unter den Römern als eine Art Privilegium geübt zu werden pflegte. Mit seinem väterlichen Erbe musste darum der neue Papst in dieser Unglückszeit eintreten zur Unterstützung nicht bloss der Armen, sondern auch der vielen herabgekommenen adligen Häuser.

Unerwarteten Widerspruch sollte Stephan bei Karl dem Dicken finden, der auf einmal kaiserliche Rechte wie vergilbte Urkunden aus einem alten Archiv hervorzuholen schien. Als er vernommen, dass der Papst ohne seine Genehmigung und selbst ohne Theilnahme seiner Legaten bereits geweiht sei, — nur der von Hadrian III. bei seiner Abreise zur Verwaltung der Stadt als kaiserlicher Missus zurückgelassene Bischof Johannes von Pavia hatte Theil genommen — sandte er mehre Bischöfe nach Rom, ihn wieder abzusetzen. Stephan aber schickte ihm sein Wahldecret, von 30 Bischöfen, dem Klerus und der römischen Stadtobrigkeit unterzeichnet, und rasch war der Kaiser

1) Das Datum ist unsicher. Vgl. Duchesne Lib. pont. II, LXVII.

beschwichtigt [1]). Anfangs des J. 886 zog er sogar auf des Papstes Einladung über die Alpen, und unter anderm wurde dann festgestellt, dass die Bishöfe, deren Sitze durch die Sarazenen zerstört worden, andere Stühle erhalten sollten [2]).

In Unteritalien wiederholte sich stets der Streit zwischen römischer und griechischer Jurisdiction. Den Patrizius Georg tadelt der Papst, dass er den kanonisch zum Bischof von Tarent Gewählten vertrieben habe, um einen Andern in mehrfach unkanonischer Weise dort einzusetzen. Nach den Kanones dürfe Niemand von einer andern Kirche zum Bischof gewählt werden; auch besitze die römische das Weiherecht über Tarent, wesshalb die Kirche von Konstantinopel, welche Georg um die Konsekration angegangen, dieselbe vorläufig verweigert habe. Er habe unverzüglich seinen Gewaltakt rückgängig zu machen und dem Klerus und Volke von Tarent die freie Wahl eines geeigneten Mannes zu überlassen [3]). Den zum Bischof von Salerno erwählten Petrus forderte Stephan auf, nachdem er so lange schon seine Kirche in Besitz habe, ohne geweiht zu sein, endlich zur Konsekration in Rom zu erscheinen [4]).

An den Bischof Anastasius von Neapel richtete Stephan eine höchst unchristliche Warnung. Er drohte, wenn er den von ihm abgesetzten Diakon Petrus nicht restituire, nicht bloss mit dem geistlichen Schwerte gegen ihn anzugehen, sondern auch mit „feindlichem Volke“, und seine Saaten zu zerstören; selbst Rom, Sardinien, Corsica und die ganze Christenheit werde er ihm verschliessen, so dass er auch keine Zufuhr erhalten könne [5]). Und all das wegen der Absetzung eines Diakons!

Den Bischof von Pavia ernannte der Papst zum Herzog von Commacchio, und verband so, wenn auch nur vorübergehend, dort geistliche und weltliche Gewalt mit einander, im offenen Widerspruch zu dem so häufig eingeschärften, aber im Mittel-

1) Annal. Fuld. V, 885.
2) Ibid. a. 886.
3) Bei Löwenfeld n. 63.
4) Ibid. n. 65.
5) Coll. Brit. ep. Steph. 7.

alter freilich auch ebenso oft übertretenen Kirchengesetze, dass die Geistlichen sich in weltliche Angelegenheiten nicht mischen dürften [1]).

Den Erzbischof Fulco von Reims suchte sich Stephan verbindlich zu machen, weil er ein Verwandter des Herzogs Guido von Spoleto war, des bittersten Feindes Johannes' VIII., eines der mächtigsten und unter Umständen gefährlichsten Fürsten Italiens, den der Papst nun zu seinem eigenen Schutze „adoptirt" hatte. An Fulco richtete er ein Trostschreiben wegen seiner von den Normannen zu erleidenden Trübsale, in welchem er ihn „Bruder und Freund" nannte. Fulco dankte ihm dafür und betheuerte, er würde schon nach Rom geeilt sein, ihn zu sehen, wenn er nicht durch die Umlagerung der Heiden abgehalten wäre. Auch wünsche er dringend, dem Papste gegen seine Feinde beistehen zu können. Zum Danke für die Adoption Guido's durch den Papst werde er sammt seiner ganzen Familie ihm sehr ergeben sein. Des Papstes Versprechen, für seine (Fulco's) Kirche Sorge zu tragen, habe ihn und seine Suffragane gleichfalls zu erhöhter Unterwürfigkeit gegen den römischen Stuhl angefeuert. Der Papst werde wissen, dass die Kirche von Reims stets den Primat in Gallien gehabt habe, weil durch den h. Petrus schon der erste Bischof von Reims, der h. Sixtus, zum Primas von Gallien bestellt worden sei (!). Er möge darum gleich seinen Vorgängern Marinus und Hadrian ihre Privilegien schützen, und sie gegen ihre Feinde vertheidigen. Guido, erwiderte ihm hierauf der Papst, betrachte er wie seinen einzigen Sohn; zugleich wiederholt er sein Bedauern über die Invasion der Normannen und wünscht, dass der Erzbischof ihn bald besuche [2]).

Guido's bedenkliches Streben nach der italischen Krone einerseits, und die Erfahrung, welche der Papst bei seiner eigenen Erhebung an dem Kaiser gemacht hatte, liessen ihn fortan mit der Besetzung italischer Bischofsstühle vorsichtig sein. Guido bat er, es ihm nicht zu verübeln, dass er den von ihm ernannten Bischof von Reate noch nicht konsecrirt habe, weil die kaiser-

---

1) Coll. Brit. ep. Steph. 4.

2) Flodoard Hist. Rem. IV, 1.

liche Genehmigung fehle, die nach altem Herkommen erst abgewartet werden müsse [1]).

Aus der weitern Korrespondenz Stephans mit Fulco von Reims heben wir hervor, dass Letzterer im Widerspruch zu seinem frühern Briefe an Hadrian mit andern französischen Bischöfen die Entfernung Frotars von Bourges verlangte, dem Johannes VIII. nur während der Zeit der Noth gestattet habe, Bordeaux mit Bourges zu vertauschen. Stephan entsprach den Wünschen des französischen Episkopates [2]). Dem Erzbischofe Aurelian von Lyon aber befahl er, „wegen der Verwegenheit" Frotars von Bordeaux mit einigen Bischöfen dorthin zu gehen und einen Bischof zu weihen [3]).

Aurelian sollte aber bald selbst durch sein herrisches Verfahren sich Seitens des Papstes Vorwürfe zuziehen. Er schien, wie früher, der Kirche von Langres einen Bischof aufzwingen und die Konsecration des von Klerus und Volk gewählten verweigern zu wollen. Diesen, den Diakon Teutbold, schickte man darum nach Rom, damit der Papst selbst ihn weihe. Stephan lehnte dies als einen Eingriff in die Metropolitanrechte Aurelians ab, befahl jedoch Letzterm, in Gegenwart des Bischofes Ottramnus als seines Legaten, die Weihe des gewählten Diakons Teutbold vorzunehmen. Als Aurelian dies dennoch nicht that, und der Klerus von Langres desshalb Teutbold zum zweiten Mal zur Konsecration nach Rom sandte, liess der Papst sich darauf auch jetzt noch nicht ein, sondern befahl Aurelian nochmals, die Weihe zu vollziehen, oder aber mitzutheilen, wesshalb er dieselbe verweigern zu müssen glaube. Auch diese zweite Mahnung blieb wirkungslos. Aurelian weihte im Geheimen einen Fremden zum Bischof von Langres, der aber dort keine Aufnahme fand. Nun endlich konsecrirte der Papst selbst den Diakon Teutbold und schrieb darüber (889) an Fulco von Reims [4]), wer nicht vom Klerus gewählt und vom Volke verlangt sei, könne nicht für einen Bischof gehalten werden, er (Fulco)

---

1) Bei Gratian D. 63, c. 18.

2) Flodoard Hist. Rem. IV, 1.

3) Hugo Flav. Mon. VIII, 356.

4) Bei Mansi XVIII, 23.

solle sich nach Langres begeben, und den von ihm selbst geweihten Teutbold dort investiren. Fulco erwiderte hierauf dem Papste, er und die übrigen Bischöfe seien sehr erfreut gewesen über den Inhalt seines Schreibens; aber die Investirung Teutbolds habe er aufgeschoben, weil der König Odo Gesandte nach Rom schicken wolle, um den Willen des Papstes in zuverlässigster Weise in Erfahrung zu bringen [1]). Zugleich fragte er an, ob seine Suffragane ohne seine Erlaubniss den König weihen oder andere ähnliche Functionen vornehmen dürften. Von Stephan empfing Fulco dann auch die Bestätigung seiner Privilegien unter Strafandrohung gegen Alle, die nach seinem Tode sich an den Gerechtsamen seines Stuhles vergreifen würden [2]).

Eine wichtigere Korrespondenz hatte Stephan mit den Orientalen zu führen. Die Beantwortung des kaiserlichen Schreibens an Hadrian III., in welchem die Zurücknahme des Anathems des Marinus gegen Photius gefordert war, trat er als unwillkommene Erbschaft an. Er beginnt mit der Verwunderung über dessen Inhalt. Basilius wisse ja doch, dass die päpstliche Würde der kaiserlichen nicht untergeordnet sei. Der Kaiser sei freilich das Ebenbild des Kaisers Christus, habe aber nur über die weltlichen Dinge zu verfügen. Die dem Papste anvertraute Seelsorge sei so hoch darüber erhaben, wie der Himmel über der Erde. Zum Papste sei gesagt: du bist Petrus u. s. w.; vom Kaiserthum aber: fürchtet nicht die, welche bloss den Leib tödten können. Basilius solle nicht von seiner Beschäftigung mit den unbedeutendsten Angelegenheiten sich zur Untersuchung der kirchlichen erheben. Wer ihm den heiligsten Marinus verdächtigt, habe sich gegen Christus selbst blasphemisch erhoben, der ja die ganze Welt regiere. Es sei eine grosse Selbstüberschätzung, dass er es wage über einen Papst zu richten und die Mutter aller Kirchen zu schmähen. Die Bischöfe unterständen bloss dem göttlichen Gerichte. Er müsse staunen, wie tief der Kaiser gefallen sei. Wie er sagen könne, Marinus sei nicht

---

1) Ueber den westfränkischen Prätendenten Odo, den sonst die Hierarchie nicht begünstigte, und seinen Kampf gegen Karl den Einfältigen vgl. unten.

2) Flodoard Hist. Rem. IV, 1.

Bischof gewesen! Man erinnere an den Kanon, der die Translation von einem Bischofsstuhle auf einen andern verbiete. Aber das Urtheil so vieler heiliger Väter habe ihn auf die höchste Stufe erheben können. Die göttliche Vorsehung habe ihn auf den Stuhl Petri gesetzt. Nach Anführung mehrer Translationen orientalischer Bischöfe beruft sich der Papst darauf, wie zu Nicäa Silvester durch seine Legaten in Gegenwart Konstantins erklärt habe, der erste Stuhl dürfe von Niemandem gerichtet werden [1]. Die römische Kirche habe nichts verbrochen. Die Synode von Konstantinopel habe sie ins Werk gesetzt; aber an den „Laien" Photius hätte sie doch nicht schreiben können. Wenn ein Patriarch da gewesen wäre, würde sie öfter an diesen geschrieben haben. Nur die Liebe zum Kaiser halte ihn ab, gegen den Sünder Photius, der unreine Worte gegen ihn [2] ausgespieen, mit noch schärfern Massregeln vorzugehen, als seine Vorgänger. Er sage dies nicht, um den Kaiser zu schmähen, sondern zu seiner und des Marinus Vertheidigung, der sich die monatliche Gefangenschaft in Konstantinopel nur zur Ehre angerechnet habe. Schliesslich bittet er den Kaiser um Ausrüstung einer Flotte gegen die Sarazenen für den Sommer, mit der Bemerkung, dass er nicht einmal mehr Oel habe zum Anzünden der Lichter in den Kirchen [3].

Als dieses Schreiben in Konstantinopel anlangte, war dem Kaiser Basilius bereits dessen Sohn Leo VI. gefolgt, der den Photius leidenschaftlich hasste. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war dessen Absetzung. Er erhob seinen Bruder Stephan, von Photius zum Diakon geweiht, auf den Patriarchenstuhl (Dezember 886). Weil aber durch jene Weihe ihm in den Augen Vieler eine Makel anzuhaften schien, suchten der Kaiser und die Bischöfe des Patriarchates Konstantinopel bei dem Papste Verzeihung und Dispensation für alle von Photius Ordi-

1) Hier läuft eine Verwechslung des Koncils von Nicäa mit den im 6. Jahrh. erdichteten Silvesterakten unter; vgl. Gesch. d. römischen Kirche II, 237.

2) Der Papst redet hier in der Person seines Vorgängers, an den die letzten Briefe aus dem Orient gerichtet waren.

3) Bei Mansi XVIII, 11.

nirten zu erwirken[1]). Bei dem vielfach gestörten Verkehr in damaliger Zeit langte auch dieses Schreiben wieder spät in Rom an, und so erfolgte die Antwort Stephans erst im J. 888. Obwohl von Stürmen gepeitscht, schreibt der Papst an die Bischöfe und den Klerus von Konstantinopel[2]), erstarke und wachse die römische Kirche immerfort. Mit Recht hätten sie Photius, den Laien (laicus homo) abgesetzt, der das Kreuz Christi geschändet [d. i. durch dessen Hinzufügung zu seiner Unterschrift nach Sitte der Bischöfe]. Aber im Widerspruch zu ihrer Mittheilung habe der Kaiser geschrieben, Photius habe abgedankt[3]). Dazwischen bestehe ein sehr wesentlicher Unterschied, und bedürfe es einer genauen Untersuchung, ehe er ein Urtheil fällen könne. Es müssten darum bischöfliche Deputirte beider Parteien kommen, damit er zuverlässig entscheiden könne. Denn die römische Kirche sei der Spiegel und das Modell für die übrigen; was sie entscheide, bleibe unverletzt auf ewig. Darum habe sie ihre Entscheidungen mit grosser Sorgfalt zu treffen. Offenbar ging der Papst bei dieser Antwort von der Voraussetzung aus, dass der durch Hadrian II. abgesetzte Photius nichts weiter als ein Laie sei und, wie auch das 8. allgemeine Koncil (869) schon erklärt hatte, die von ihm vorgenommenen Weihen ungültig. Hatte derselbe hingegen freiwillig abgedankt, so war bei diesem Akte die Gültigkeit seiner Pontifikalhandlungen vorausgesetzt. Diese Voraussetzung also schien der Kaiser zu machen, während der Bericht des Klerus mehr zu der römischen Auffassung stimmte. Um näher orientirt zu werden, verlangte desshalb der Papst, dass einige Photianer und

1) Das Schreiben des Kaisers ist nicht mehr vorhanden, das des Klerus, von Stylian von Neocäsarea verfasst, bei Mansi XVI, 425.

2) Bei Mansi XVIII, 18.

3) Der Widerspruch löst sich leicht durch die selbstverständliche Annahme, dass Photius zur Abdankung gezwungen, also faktisch abgesetzt wurde. Die erzwungene Abdankung wird auch in einer neu entdeckten Quelle Vita Euthym. ed. de Boor Berlin 1888, S. 143 ff. berichtet. Kanonisch bestand allerdings — und darum handelte es sich dem Papste — zwischen Abdankung, auch einer erzwungenen, und Absetzung ein wesentlicher Unterschied.

Antiphotianer herüberkämen. Die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit wird uns unter dem folgenden Pontifikate begegnen.

Aus Unteritalien erhielt der Papst (886) eine unerwartet erfreuliche Nachricht, die aber schliesslich doch sich wieder als nichtig erwies. Atenulf, dem es dort um Befestigung seiner Macht zu thun war, bot durch eine Deputation dem Papste seine Dienste an, versprach, Gaeta ihm wiederzuverschaffen und ihm gegen die Sarazenen zu helfen. Von alldem aber hielt er nichts. Da er dann auch den Mönchen in der Gegend von Kapua alles wegnahm, ging Erchembert, der dies berichtet, selbst im Auftrage seines Abtes nach Rom, und brachte nebst Geschenken ein Ermahnungsschreiben an Atenulf zurück, welches aber nur theilweise den gewünschten Erfolg hatte [1]).

Charakteristisch für die damaligen Kulturzustände ist ein 887 oder 888 erlassenes päpstliches Rescript an den Bischof Liutpert von Mainz [2]). Derselbe hatte angefragt, ob, wenn Kinder bei ihren Eltern todt im Bette gefunden worden, letztere die Probe mit dem Glüheisen oder mit siedendem Wasser zum Beweise ihrer Unschuld zu bestehen hätten. Stephan erwidert, zunächst seien sie zu ermahnen, dass sie so kleine Kinder nicht zu sich in's Bett nehmen sollten, damit sie nicht durch Fahrlässigkeit auf diese Weise ihren Tod herbeiführten. Durch die erwähnten Proben ein Geständniss zu erzwingen, schrieben die Kanones nicht vor, dies beruhe also auf abergläubischer Erfindung [3]). Nur über Vergehen, welche durch freiwilliges Geständniss oder Zeugenbeweis constatirt seien, habe man zu urtheilen. Wer der erwähnten Tödtung überführt werde, den solle der Bischof nach Gebühr bestrafen. Eine andere Anfrage desselben Bischofes nach der Zahl der nicänischen Kanones beantwortet Stephan auf Grund Pseudo-Isidors dahin, es gebe deren 70 nach dem Zeugnisse des Athanasius. Die römische Kirche habe aber von diesen nur 20; wo die übrigen geblieben seien,

---

1) Erchemb. Hist. Longob. n. 65. 69.

2) Bei Mansi XVIII, 25.

3) Diese Entscheidung erwähnt später noch zustimmend Ivo v. Chartres (ep. 74, vgl. ep. 280).

wisse man nicht. Viele seien der Meinung, sie befänden sich unter denen des Koncils von Antiochien[1]).

In einem Rescript an einen Bischof Theodosius bekennt auch Stephan sich zu der Lehre: „Segnen kann der nicht, der selbst des Segens entbehrt“, offenbar in dem Sinne der Ungültigkeit der von einem Exkommunicirten vollzogenen Functionen[2]).

Eine prinzipiell bemerkenswerthe Weisung liess Stephan an den Erzbischof von Ravenna ergehen hinsichtlich der Bischofswahl in Imola. Weil sich dort ein Zwiespalt ergeben, solle Romanus den Klerus und das Volk versammeln, damit Niemand gewählt werde, der nicht qualificirt sei. Die Priester hätten zu wählen, das Volk habe zuzustimmen, weil das Volk zu belehren aber nicht als Führer zu behandeln sei[3]). Im Widerspruch zu den alten Kanones wird also hier die Stimme des Volkes nicht für massgebend, sondern für ein von der Wahl der Priester abhängiges Beiwerk erklärt.

Als der Erzbischof Romanus von Ravenna gestorben und gleichzeitig der Stuhl von Piacenza verwaist war, hatte der Papst selbst für letztern die Bischofsweihe vorgenommen. Unter dem 25. März 890 theilte er dies dem neuen Erzbischof von Ravenna mit, die Erklärung beifügend, dass die Metropolitanrechte Ravennas über Piacenza dadurch nicht hätten alterirt werden sollen. In diesem Sinne schrieb der Papst auch an die Kirche von Piacenza, mit dem Zusatze, dass ein Priester, der dem Metropoliten von Ravenna nicht unterthan sein wolle, suspendirt, ein Laie auf Fastenkost gesetzt werden würde und überdies an den lateranischen Palast 5 Pfund Gold zu bezahlen und die Strafe ewigen Anathems zu tragen habe[4]).

Der Erzbischof Hermann von Köln, dem der Papst im Mai 890 das Pallium verliehen[5]), machte im Verein mit seinen Suffraganen von Tongern, Utrecht, Münster, Minden und Osna-

---

1) Bei Ivo IV, 232.

2) Coll. Brit. ep. Steph. 29.

3) Bei Grat. D. 63, c. 12.

4) Bei Mansi XVIII, 26. 28.

5) Das die gewöhnlichen Ermahnungen enthaltende Schreiben bei Floss Privileg. Leon. p. 113.

brück wieder einmal den Versuch, auch die Kirche von Bremen, die unter Nikolaus I. mit Hamburg vereinigt worden war, seinem Sprengel einzuverleiben. Der Papst verlangte aber unter dem 31. Oktober 890 erst Deputirte von beiden Seiten zu vernehmen, und sparte den Bittstellern die Bemerkung nicht, er habe über ihre Aeusserung lachen müssen, Günther sei mit dem Pallium ausgezeichnet worden, damit er mit grösserer Pracht das Evangelium verkündige und man dem Erzbischof gehorche, als ob das Pallium nicht den Erzbischöfen, sondern nach Belieben wie ein weltlicher Schmuck verliehen werde. Was die Translation von Reliquien angehe, so müsse es bei der frühern Entscheidung sein Bewenden haben, indem man dieselben mit der gebührenden Ehrfurcht zu behandeln verpflichtet sei [1].

Als der Bischof von Nimes fortfuhr, Ansprüche auf das Kloster des h. Aegidius zu erheben, forderte der Papst den Bischof von Uzès auf, die Verwaltung des Klosters weiter zu führen und den jährlichen Zins nach Rom zu schicken, unter gleichzeitiger Mittheilung an den Erzbischof von Narbonne und den Grafen Richard. Dem Bischofe von Nimes aber droht er mit der Exkommunikation, wenn er von seinen Ansprüchen auf jenes Kloster nicht abstehe [2].

Wie weit es damals schon mit der Centralisation der Kirchenverwaltung im Abendlande gekommen war, beweist eine Anfrage des Bischofs von Metz bei dem Papste, ob er einen Kleriker, dem die Normannen einen Finger an der linken Hand abgeschnitten, weihen dürfe. Der Betreffende wurde zu diesem Zwecke selbst nach Rom geschickt, und erhielt von Stephan eine bejahende Antwort [3].

Der Bischof Egilmar von Osnabrück beschwerte sich bei dem Papste im J. 890 oder 891 gegen den Abt von Neucorvey und die Abtissin von Herford, dass seine Einkünfte geschmälert, und fremde Priester zu Functionen zugelassen würden, deren Ordination zweifelhaft sei. Stephan hielt eine Synode

1) Bei Lappenberg Hamb. Urk. I, 777; vollständiger bei Floss Privil. p. 120.

2) Bei Bouquet Rec. IX, 201. 200.

3) Bei Mansi XVIII, 19.

von mehr als 50 Bischöfen, auf welcher Egilmars und seiner Genossen Briefe vorgelesen wurden, und theilte demselben das Schreiben mit, durch welches er gegen den genannten Abt eingeschritten sei[1]).

Inzwischen waren die Zustände Italiens immer desolater geworden. Vergebens rief schon der Papst (890) den Fürsten von Mähren an, den deutschen König Arnulf zu veranlassen, dass er nach Italien komme und Hülfe leiste[2]). Als es dann Guido

1) Bei Migne t. 129, p. 808 sqq. Das Genauere ist unbekannt, weil von dem päpstlichen Brief nur ein Fragment vorhanden ist. Die römische Synode, vielleicht noch im Herbst 890 oder 891, ist von Hefele übersehen. An eine solche scheint Egilmar sich gewendet zu haben; denn in seinem Briefe findet sich mehre Male die Anrede: patres benignissimi oder egregii u. s. w.

2) Annal. Fuld. a. 890. Der an denselben Fürsten gerichtete Brief Stephans gegen den Erzbischof Methodius (zuerst herausgeg. von Wattenbach Beitr. zur Gesch. d. christl. Kirche in Mähren S. 43 ff.), angeblich vom J. 885, wurde meist für unecht gehalten; vgl. Hergenröther Photius II, 628 und die bei Dümmler II, 257 angegebene Literatur. Neuerdings wird er wieder vertheidigt durch Martinov Revue des quest. hist. Paris 1880, p. 384 sqq., Bartolini Memorie dei ss. Cyrillo e Metodio Roma 1882 u. A. wegen seiner Uebereinstimmung mit einer in der brit. Sammlung (ep. Steph. 31) aufgefundenen Denkschrift für die päpstlichen nach Mähren geschickten Gesandten, den Bischof Dominicus und die Priester Johannes und Stephan. In dieser wird die Lehre vom Ausgang des h. Geistes auch vom Sohne eingeschärft, unter Vorwürfen gegen Methodius der Gebrauch der slavischen Sprache bei der Messe untersagt, mit Ausnahme der Erklärung des Evangeliums, Fastenvorschriften gegeben, und dem von Methodius eingesetzten Nachfolger vorläufig das Functioniren verboten. Thatsache ist auch, dass die Anhänger des am 6. April 885 verstorbenen Methodius nun in Mähren verfolgt und vertrieben wurden, der Gebrauch der slavischen Liturgie erlosch, den Rom nur unter dem Drange der Umstände gestattet hatte, und Methodius auch römischer Seits bald in den Ruf schismatischer Bestrebungen gerieth. Allein die Stellung dieser Denkschrift in der brit. Sammlung weist auf eine etwas spätere Zeit hin, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wäre, dass dieselbe kurz vor dem Briefe von 890 verfasst, und nach ihr der fragliche Brief (von 885) komponirt sein könnte. Auffallend wenigstens ist das im Eingange dem Fürsten ertheilte Lob, dass er den Papst vor allen weltlichen Fürsten sich zum Beschützer auserwählt habe, sowie die Empfehlung des Bischofes Wiching, von welchem in jener Denkschrift keine Rede ist.

von Spoleto nach einem heftigen Kampfe gegen Berengar von Friaul gelungen war, die longobardische Krone an sich zu reissen, sah der Papst sich genöthigt, ihm — zum ersten Mal einem italischen Fürsten, dessen Autorität ausserhalb des eigenen Landes Niemand anerkannte, — am 21. Februar 891 in St. Peter auch die Kaiserkrone aufzusetzen.

Noch im Mai 891 erwies der Papst sich dem Erzbischof Hermann von Köln gefällig, als er demselben auf dessen Bitten nach einem grossen Brande, der die Kölner Kirchen sammt ihren Schätzen in Asche gelegt, Reliquien übersandte und die vorgeblich von Leo III. für die Kölner Kirchen und Klöster ausgestellten Privilegien erneuerte[1]. Aber der Erzbischof leistete der päpstlichen Aufforderung, Gesandte wegen der Bremer Angelegenheit nach Rom zu schicken, nicht Folge. Stephan bestimmte darum, dass dieselbe auf einer Synode zu Worms am 15. August 892 erledigt werden solle. Er theilte dies dem Erzbischofe selbst in ungehaltenem Tone mit. Seinem sehr weitschweifigen Briefe, schreibt er[2], antworte er kurz, weil bei so vielen Anfragen aus den verschiedensten Provinzen sonst das Antworten seinen Notaren zum Ekel würde. Der Bischof von Bremen sei selbst in Rom gewesen und habe sich über die Uebergriffe der Erzbischöfe von Köln beklagt. Da Hermann aber nicht erschienen, habe er nicht urtheilen wollen. Fulco von Reims solle in Worms als sein Legat fungiren, und dort auch der Erzbischof von Mainz und alle benachbarten Bischöfe erscheinen, aber nur zur Untersuchung, nicht zur Entscheidung der Sache. Die Entscheidung behalte er sich selbst vor, und sollten zu diesem Ende beide Parteien nach gehaltener Synode, wenn sie nicht selbst kommen könnten, Deputirte nach Rom schicken. Dieselbe Weisung erging auch an den Erzbischof Fulco von Reims, den der Papst dringend bittet, selbst mit in Rom zu erscheinen[3].

Das Papstbuch, welches, die drei letzten Päpste überschlagend, mit der Biographie Stephans schliesst, hat uns von ihm

---

1) Bei Floss Privil. Leon. p. 123.

2) Bei Lappenberg I, 778. Floss Privil. Leon. p. 117.

3) Flodoard Hist. Rem. IV, 1.

eine Predigt aufbewahrt, die wir bei der grossen Seltenheit päpstlicher Predigten als characteristisch für jene Zeit mitzutheilen nicht unterlassen wollen. Theuerste Söhne, sprach der Papst, wir ermahnen euch, wenn ihr zum heiligsten Tempel Gottes kommt, eifrig zu bedenken, wohin ihr kommt. Wenn ihr nämlich glaubt, dass es in Wahrheit der Tempel Gottes ist, müsst ihr ohne Zweifel darin das thun, was ihm wohlgefällt. Während Gott überall ist, muss er doch in seinem Tempel in besonderer Weise gesucht, und dort das erfleht werden, was er eingiebt. Denn so erweist Gott seine Barmherzigkeit, dass er sie nicht Undankbaren verleiht, und um so reichlicher, mit je mehr Seufzern und innigerm Herzen sie erfleht wird, wie er selbst sagt: es werden ihr viele Sünden verziehen, weil sie viel geliebt hat. Denn der Tempel Gottes ist ein Haus des Gebetes, wie er anderswo sagt: mein Haus ist ein Haus des Gebetes für alle Völker, und der Psalmist: Deinem Hause geziemt Heiliges, o Herr. Wenn es ein Haus des Gebetes ist, muss man dort auch thun, was der Name besagt, d. i. beten, singen, die Sünden bekennen, mit bittern Thränen und Herzensseufzern die Vergehen abwaschen und vertrauensvoll um Verzeihung rufen für die begangene Schuld. Denn dort ist die Stätte besonderer Ehrfurcht vor Gott, da sind die Chöre der Engel und Heiligen, welche die Anliegen der Gläubigen und die Gebete des Priesters für das Volk zu den Ohren des Herrn der Heerscharen bringen. Ich frage, mit welcher Stirne weilt im heiligsten Tempel Gottes, wer verweilt bei eitelm Geschwätz und unnützen Worten? Denn wenn von jedem unnützen Worte am Gerichtstage Rechenschaft gegeben werden muss, wird besonders bestraft werden, was vor so vielen Heiligen in frecher Weise an gottgeweihter Stätte gesprochen wird. Mit welcher Hoffnung glaubt Verzeihung für seine Vergehen zu erlangen, wer nicht nur versäumt, seine Sünden abzuwaschen, sondern sie noch zu vermehren strebt? Fürchtet jenen, der mit einer Geissel aus Stricken Verkäufer und Käufer aus dem Tempel trieb. Verzeihlicher ist doch, mit Vortheil handeln, als nichtiges Geschwätz vollführen. Wenn ihr zur Stätte des Gebetes kommt, so stehet da schweigend, mit hingegebenem Gemüthe betet zu Gott, dass er die Bitten des für euch betenden Priesters auf-

nehme und erhöre, die Worte des Herrn vor Augen: Wenn ihr dastehet zum Gebete, so erlasset, wenn ihr etwas gegen einen Andern habt, damit auch euer Vater im Himmel euch eure Sünden erlasse. Wenn ihr das bedenkt und mit Gottes Gnade ausübt, durch die Schriften der Evangelisten und der Apostel belehrt, vermittelst der göttlichen Barmherzigkeit mit der Frucht guter Werke wie mit Lampen erleuchtet, werdet ihr mit Jubel Christus vorgestellt und mit den Heiligen gekrönt zu werden verdienen. Uebrigens sollt ihr wissen, dass der Herr durch Moses seinem Volke folgendes Gesetz gab: einen Zauberer sollst du nicht am Leben lassen. In dieser Stadt finden sich zu meinem Leidwesen Einige, welche die Zauberer sogar schützen und fördern. Sie scheuen sich nicht, durch sie vermittelst gewisser Zauberformeln die Dämonen zu fragen, uneingedenk des göttlichen Gesetzes und der apostolischen Lehre, welche lautet: Was hat das Licht mit der Finsterniss zu schaffen, oder Christus mit Belial? Wenn sie mit Verachtung Christi die Dämonen nach heidnischer Sitte befragen, erklären sie sich selbst durchaus für Nichtchristen. Wie schrecklich und unheilig es ist, mit Verachtung Christi Dämonen anzubeten, möge Jeder erwägen, damit er eine solche That verabscheue. Wer darum in Zukunft sich mit solcher Makel befleckt, den schliessen wir durch das Urtheil des h. Geistes vom Leibe und Blute des Herrn aus, bis er sich bekehrt. Wer aber so heilsame Verbote verachtet und sich in verderblicher Hartnäckigkeit nicht bekehren will, dem sei von Gott dem Vater und seinem Sohne Jesus Christus ewiger Fluch.

Ein besonders geistreicher Redner scheint Stephan nach vorstehender Predigt nicht gewesen zu sein. Ueber das Schweigen in der Kirche so viele Worte zu machen, wäre doch eher eines Kaplans als eines Papstes würdig gewesen. Merkwürdig ist nur, dass in der mehr als ein halbes Jahrtausend ältern, früher mitgetheilten Predigt des Liberius[1]) derselbe Gegenstand mit gleicher Wichtigkeit behandelt wird, — kein Beweis für die Andacht der römischen Kirchgänger im 9., wie im 4. Jahrh.

Täglich las der Papst die Messe, wie sein Biograph er-

1) Vgl. Gesch. I, 489 ff.

zählt, und lag Tag und Nacht dem Gebete ob, wenn nicht Geschäfte ihn hinderten. Durch Güte und Wohlthun nach allen Seiten zeichnete er sich aus, dass er den Ruf eines Helfers in der Noth genoss im Orient wie im Occident. Wie den päpstlichen Palast, so hatte er auch die römischen Kirchen fast völlig ausgeraubt vorgefunden. Nach Kräften suchte er die verschwundenen Kostbarkeiten wieder zu ersetzen. Sein Biograph zählt eine grosse Reihe Weihgeschenke auf, die er in St. Peter, St. Maria ad praesepe, St. Paul, der lateranischen Basilika, seiner ehemaligen Pfarrkirche zu den Quatuor Coronati, und andern Kirchen stiftete. Die dem Untergang nahe Basilika der Apostel Jakobus und Philippus stellte er von Grund auf wieder her. Selbst auswärtige Kirchen bedachte er, wenn sie geplündert worden waren, wie die von Ravenna, Imola und Bologna. Auch sorgte er für die Abschaffung kirchlicher Missbräuche. Das Verbot des Marinus, die Priester, welche in St. Peter Messe zu lesen pflegten, einen jährlichen Tribut dafür zahlen zu lassen, welches unter seinem Vorgänger in Vergessenheit gerathen war, erneuerte er mit Erfolg. Wie nach dem Volksglauben die Wahl Stephans der herrschenden Dürre ein Ende gemacht, so sollte sich Rom dem Papstbuch gemäss auch in seiner Erwartung, dass er die Heuschrecken vertilgen könne, nicht getäuscht finden. Zunächst versuchte er dies mit der rationellen Anordnung, dass jeder für einen Scheffel todter Heuschrecken 5 oder 6 Denare erhalten solle. Da dies aber nichts half, bat er in dem Oratorium des h. Gregor, wo man dessen Bett als Reliquie bewahrte, um Erleuchtung, segnete dann Wasser und liess damit Aecker und Weinberge besprengen. Da natürlich verschwanden die Heuschrecken allesammt. Mit dieser abenteuerlichen Wundererzählung endet das Papstbuch.

Nach einer Regierung von 6 Jahren und 9 (?) Tagen starb Stephan V. im September 891[1]).

Jetzt, da Guido von Spoleto die Kaiserkrone trug, musste sich schon zeigen, dass der päpstliche Stuhl zum Spielball unter

---

1) Jaffé Reg. 2. ed. wird wohl allzu bestimmt der 14. Sept. angegeben, weil nach den Katalogen die Vakatur 5 Tage, und die Regierung des Nachfolgers 4 J., 6 M., 13 resp. 16 Tage (?) gedauert habe.

den auf einander eifersüchtigen Parteien Italiens wurde[1]). Aber Klerus und Volk, jedenfalls unter Führung der von Johannes VIII. so scharf verurtheilten päpstlichen Beamten, zu deren Komplot auch Formosus gehört hatte, wählte diesen, zog nach Porto hinaus und holte ihn in Prozession nach Rom. Herkömmlicher Sitte gemäss soll auch er sich gegen die Annahme der ihm zugedachten Würde heftig gesträubt haben. Er klammerte sich so fest an den Altar in seiner Kirche, dass man ihn nur mit dem Altartuch hinwegzureissen vermochte[2]). Von den Bischöfen, die sonst den neuen Papst zu weihen pflegten, wurde er inthronisirt[3]).

---

1) Liutprand v. Cremona (Antapod. I, 29 sq.) erzählt unrichtig, der Gegenkandidat des Formosus sei Sergius gewesen, der nach Vertreibung des Nachfolgers des Formosus Papst geworden und dann die Leichensynode mit Formosus abgehalten habe, ut impius doctrinarumque sanctarum ignarus. Man hat richtig bemerkt, dass Sergius erst später als Gegenkandidat gegen Joh. IX. aufgetreten sei. Aber da des Formosus zweiter Nachfolger Stephan die Leichensynode hielt, beruht die Verwechslung bei Liutprand vielleicht darauf, dass Stephan, und nicht Sergius jetzt gegen Formosus in der Wahl war. Eine Andeutung dessen könnte man in den Worten des Auxilius (in defens. ordin. Form. I, 10) finden: quia vivo nihil nocere potuit, saltem ex putrido cadavere . . suam satiaret feritatem.

2) Invect. in Romam p. 139 ed. Dümmler Gesta Bereng. Halle 1871.

3) So ist ibid. p. 145 ohne Zweifel zu verstehen: Etenim notum est, quia ab ipsis episcopis sacratus est, a quibus praedecessores eius sacrati, et ad quos ius pertinebat sacrandi . . Non enim praeter illorum manuum impositionem et sacrationem ausus fuit apostolicam sedem ascendere tantaeque potestatis culmen arripere, imo nec erat possibile. Es ist hier nicht von der bischöflichen Weihe die Rede, sondern von einer damit verwandten Inthronisationsceremonie. Dem Gegner, welcher dem Formosus auch die damals empfangene „Handauflegung" zum Vorwurfe machte, antwortete Auxilius (infens. et defens. c. 26), gemäss Hieronymus sei Presbyter und Bischof dasselbe, und doch empfange der Presbyter bei der Besteigung des Bischofsstuhles die Handauflegung; dies habe also auch Formosus thun können, obwohl schon Bischof, da er die päpstliche Würde angetreten. Aber Augenzeugen versicherten, es sei ihm keine Handauflegung zu Theil geworden, sondern er sei nur inthronisirt worden unter passenden Gebeten. Anderseits wurde, wie wir von Vulgar. de causa Formos. c. 15 vernehmen, von den Gegnern behauptet, Formosus habe die

Früher der römischen Kirche angehörend, war Formosus schon unter Nikolaus I. 863 Bischof von Porto geworden, 866 mit der wichtigen Mission in der Bulgarei betraut, wo man ihn durchaus, aber vergebens als Patriarchen oder wenigstens als Erzbischof zurückbehalten wollte, 872 und vielleicht noch 875 als päpstlicher Legat in's Frankenreich geschickt worden, bis er 876 auf zwei römischen Synoden wegen Theilnahme an einer Konspiration gegen Kaiser und Papst und wegen anderer Verbrechen von Johannes VIII. abgesetzt und exkommunicirt wurde. In Frankreich wurde er von dem Papste in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen, jedoch nur unter dem eidlichen Versprechen, nie wieder nach Rom zurückzukehren und sich um die Wiedererlangung seines Bisthums nicht zu bemühen. Marinus aber entband ihn nicht nur von diesem Eide, sondern gab ihm auch 883 oder 884 sein Bisthum Porto zurück. Nachdem er dann der Sitte gemäss noch Stephan V. die Weihe ertheilt, ward er in besagter Weise selbst auf den päpstlichen Stuhl erhoben, — allerdings im Widerspruch zu den Kanones, aber nicht anders als sein Vorgänger und Gönner Marinus [1]). Von seinen Anhängern wenigstens wird Formosus als ein mit Wissenschaft und Tugend ausgerüsteter Mann gepriesen. Nicht bloss soll er bis in sein 80. Jahr jungfräulich gelebt, sondern auch als strenger Ascet sich alles Fleisch- und Weingenusses enthalten haben, wohlthätig gegen die Armen und von bescheidenem, engelgleichem Aussehen gewesen sein. Die ihm von Johannes VIII. Schuld gegebenen Verbrechen werden von dieser Seite als reine Verläumdungen behandelt, und seine Restitution

---

bischöfliche Weihe überhaupt nicht erhalten, sondern das Bisthum nur in commendatione empfangen, d. i. den Rechtsanspruch auf dasselbe. — Das Datum seiner Inthronisation ist wahrscheinlich der 6. Okt. 891, da dieser ein Sonntag war, der 4. April 896 sein Todestag, und seine Regierungszeit auf 4 J. 6 M. angegeben wird. Wahl und Abholung von Porto würde dann wohl am 5. Okt. Statt gefunden haben.

1) Unrichtig behaupten Bower VI, 239 und Gregorovius III, 237, es sei dies der erste Fall einer Translation auf den römischen Stuhl gewesen. Dass Marinus vorher schon Bischof war, kann nicht bezweifelt werden.

durch Marinus als eine ihm schuldige Genugthuung [1]). Die Wahrheit wird wohl in der Mitte liegen. Johannes VIII. mag dem Formosus aus Neid oder Eifersucht Unrecht gethan haben; aber die Ereignisse in der Bulgarei, wie das ihm vorgeworfene ehrgeizige Streben, selbst nach dem päpstlichen Stuhle, lassen ihn doch in etwas zweifelhaftem Lichte erscheinen: vielleicht Meister über jede sinnliche Leidenschaft, suchte er seine Befriedigung im Erstreben hoher, selbst der höchsten Ziele der Herrschsucht.

Die wichtigste Angelegenheit, welche Formosus bei seinem Amtsantritt zu erledigen vorfand, war die Korrespondenz mit dem Orient. Auf Stephans V. Schreiben war wieder ein von den antiphotianischen Bischöfen, Stylian von Neocäsarea an der Spitze, verfasster Brief eingelaufen (891). Dieselben klärten die zwischen ihrer frühern Mittheilung und der des Kaisers bestehende Differenz über die Beseitigung des Photius dahin auf, dass jener allerdings den Photius als rechtmässigen Patriarchen betrachtet habe, sie aber nicht. Sie äussern darum dem Papste sogar ihr Erstaunen, wie er noch von der Nothwendigkeit einer Verurtheilung des Photius habe reden können [2]), da ein Abgesetzter doch nicht mehr zu verurtheilen sei. Dann wiederholen sie die Bitte, dass der Papst denen, die Photius nur gezwungen anerkannt, Verzeihung zu Theil werden lasse [3]). Diesen noch an Stephan adressirten Brief beantwortete Formosus (892) dahin, dass er den von Photius Ordinirten als Laien Verzeihung in Aussicht stellte; sie aber nicht als Priester anerkennen könne. Photius habe nichts als Verdammung, aber keine Würde mitzu-

1) Invect. p. 139. 146 ed. Dümmler. Flodoard De Christi triumph. in Ital. XII, 5: Praesul hic egregius Formosus laudibus altis | Evehitur, castus, parcus sibi, largus egenis. Hinsichtlich des dem Formosus von Johannes VIII. abgenommenen Eides sagt sogar Auxilius inf. et defens. c. 20: Proh nefas! Huiusmodi iuramenti crudelitas nec apud paganos invenitur. Vae illis qui tale sacramentum ab eo per vim extorserunt. Benignus ille et misericors apostolicus pater qui eum reconciliare decrevit.

2) Das beruhte allerdings auf einem Missverständniss, indem der Papst nur eine Untersuchung über die Art und Weise der Entfernung des Photius verlangt hatte. Vgl. hierüber die freilich etwas zu scharfen Bemerkungen bei de Boor a. a. O. S. 148 f.

3) Bei Mansi XVI, 437.

theilen vermocht. Seine Legaten, die Bischöfe Landenulf und Romanus sollten mit Stylian und Theophylact von Ancyra konferiren. Das von den Päpsten über Photius gefällte Verdammungsurtheil müsse in Kraft bleiben, die von Photius Ordinirten hätten Reue zu bekunden und Busse zu thun, und so sollten sie dann zur Laienkommunion zugelassen werden [1]). Aus diesem strengen Entscheid erkennt man den alten Gegner der Griechen in der Bulgarei. Eine Annahme und Ausführung desselben in Konstantinopel hätte den Sturz des Prinzen Stephan vom Patriarchenstuhle bedeutet; denn dieser, von Photius zum Diakon geweiht, musste nach der päpstlichen Forderung erst Busse thun und dann unter die Laien zurücktreten. Der Kaiser aber, der nur zum Ueberfluss jene Anfrage in Rom gestellt hatte, liess sich auf eine solche schmachvolle Behandlung seines Bruders nicht ein. Stephan war und blieb Patriarch von Konstantinopel. Welche Aufnahme die päpstliche Gesandtschaft in Konstantinopel fand, und was sie dort that, darüber ist keine Nachricht auf uns gekommen [2]).

Auf der seit Nikolaus I. von den Päpsten betretenen Bahn fortwandelnd, ernannte Formosus den Erzbischof von Vienne zu seinem Vikar für Burgund, und befahl ihm im J. 892 ein Koncil zu halten zur Abstellung kirchlicher Missbräuche, zu dem er die Bischöfe Paschalis und Johannes als seine besondern Legaten entsandte [3]).

---

1) Bei Mansi XVIII, 101. Der erste Satz dieses Briefes unterscheidet nicht, wie de Boor S. 149 richig gegen Hergenröther bemerkt, zwischen der Behandlung der Laien und der der Geistlichen; geht aber auch nicht, wie dieser glaubt, von der Frage aus, ob man Photius für einen Laien oder einen Bischof gehalten habe, sondern sagt, dem „Laien“ soll Verzeihung zu Theil werden, als Laie soll der Photianer anerkannt werden mit den einem solchen zukommenden Rechten, aber nicht dem „Priester“, d. h. als solcher darf er nicht etwa nach geleisteter Busse funktioniren, weil er gar nicht Priester ist.

2) Nur will Auxil. in defens. ordin. Form. I, 8 wissen, die Kirche von Konstantinopel habe die Ordination des Formosus anerkannt und Kirchengemeinschaft mit ihm gehalten. Das wird aber wohl auf die Partei des Stylian zu beschränken sein.

3) Hugo Flav. Mon. VIII, 356. Mansi XVIII, 121.

Dagegen erhielt Fulco von Reims auf seine Bitte, das ihm in Sachen der Bischöfe von Köln und Hamburg übertragene Mandat Stephans zu bestätigen, keine Antwort. Wohl aber liess der Papst ihn durch eine Abtissin grüssen und ihm den Wunsch einer persönlichen Zusammenkunft aussprechen. Dafür dankte ihm Fulco in einem zweiten Briefe, indem er zugleich wieder um die Bestätigung der Privilegien seines Stuhles bat, und da die durch Erbschaft in den Besitz der Reimser Kirche gelangten Reliquien des P. Calixtus ihr streitig gemacht wurden, hierüber Instructionen wünschte. Zum Schluss warnt er ihn vor übereilter Verleihung des Palliums an französische Bischöfe, welche die Rechte der Metropoliten beeinträchtigen würde. Im Uebrigen aber unterlässt er nicht, dem Papste seine Verwunderung darüber auszusprechen, dass er sein erstes Schreiben unbeantwortet gelassen habe. Inzwischen erhielt Fulco die Einladung zu einer römischen Synode auf Mitte Mai 892 [1]).

Nothgedrungen musste Formosus zu dem Kaiser Guido halten. Ende April 892 krönte er auch dessen zum Mitkaiser angenommenen Sohn Lambert in St. Peter zum Kaiser [2]).

Aus der auf Mitte Mai 892 anberaumten römischen Synode wurde nichts wegen der politischen Wirren, unter denen ganz Italien darniederlag. Fulco's zweites Schreiben an ihn beantwortet der Papst mit der Bemerkung, dass ihm sein erster Brief gar nicht zugekommen sei. Dann bittet er ihn um Theilnahme für die römische Kirche, welcher der Ruin drohe, und klagt, dass allenthalben Häresien und Schismen aufkämen. Namentlich wegen der Wirren im Orient und in Afrika solle am 1. März 893 in Rom ein Generalkoncil Statt finden, zu dem auch Fulco erscheinen möge. Auch bestätigte er nach Analogie der frühern päpstlichen Privilegien dem Wunsche Fulco's gemäss die Gerechtsame des Reimser Stuhles, und theilte ihm mit, dass

---

1) Flodoard Hist. Rem. IV, 1 sq.

2) Wenn spätere Chronisten, wie Regino, von der Kaiserkrönung Lamberts nach dem Tode Guido's reden, so beruht dies entweder auf einer blossen Vermuthung, oder die Krönung erfolgte zum Antritt selbständiger Kaiserherrschaft nochmals. — Ueber das Datum der Krönung vgl. Dümmler II, 371.

er im Laufe des Jahres (892) Guido [nochmals] und dessen Sohn Lambert die Kaiserkrone verliehen habe [1]).

Der Erzbischof Hermann von Köln scheint den Wechsel auf dem päpstlichen Stuhl als eine gute Gelegenheit angesehen zu haben, eine ihm günstige Entscheidung über seinen Streit mit dem Stuhle von Bremen zu erwirken. Er berief sich auf die von Leo III. der Kölner Kirche verliehenen Privilegien, wonach ihr der Stuhl von Bremen untergeordnet gewesen bis zur Zeit Günthers. Aber er erhielt zur Antwort, dass der Papst erwarte, noch im August 892 werde an einem geeigneten Orte, unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Mainz als päpstlichen Legaten, die früher schon angeordnete Synode gehalten, und die beiderseitigen Gesandten mit deren Anträgen in Rom erscheinen [2]). Die Synode fand Statt in Frankfurt und entschied gegen den Erzbischof Adalgar von Hamburg-Bremen. Als der Papst davon Nachricht erhalten, machte er Adalgar Vorwürfe, dass er seine Sache gegen Hermann, der seine Gesandten mit dringlichen Bitten nach Rom geschickt, dort nicht vertreten habe. In Frankfurt sei nun an den Tag gekommen, dass alle seine Vorgänger die Unterordnung Bremens unter Köln anerkannt hätten. Er entscheide darum, dass dieselbe auch ferner anerkannt werden solle, wenigstens in der Weise, dass aus brüderlicher Liebe, nicht als Untergebener, der Bischof von Hamburg-Bremen entweder selbst oder durch einen Stellvertreter an den vom Erzbischof von Köln berufenen Synoden Theil nehme. Doch solle die zur Heidenbekehrung gestiftete Kirche von Hamburg so lange noch die Revenuen von Bremen beziehen, bis sie es zu einem eigenen Metropolitansprengel gebracht habe. Dann falle Bremen als Suffraganstuhl an Köln zurück [3]). Dem Erzbischofe von Köln macht Formosus dieselbe Mittheilung, indem er sein Bedauern ausspricht, von seinen Gesandten gehört zu haben, dass er sich nicht wohl befinde, während er gehofft, ihn selbst in Rom zu sehen und über das Heil jener „barbarischen“ Nation überhaupt mit ihm konferiren zu können [4]).

1) Flodoard Hist. Rem. IV, 2.

2) Lappenberg Urkundenb. I, 779; Floss Privil. p. 127.

3) Bei Mansi XVIII, 102.

4) Bei Lappenberg Urkundenb. I, 780; Floss Privil. p. 130, wo

Bei dem nicht bloss politischen, sondern auch geistigen Untergange der karolingischen Dynastie konnte es nicht ausbleiben, dass, wie einst in der Zeit der Merovinger, man an die Stelle unfähiger legitimer Herrscher weise und kräftige Regenten zu bringen suchte. So warfen die Westfranken ihre Augen auf den Herzog Odo, Ludwig des Stammlers nachgeborenen Sohn, um dessen jüngsten legitimen Sprossen, Karl den Einfältigen, zu verdrängen. Die Hierarchie stellte sich auf die Seite der Legitimität, welche zugleich die der Schwäche war, weil sie selbst dadurch um so mehr erstarkte. Fulco von Reims wusste den Papst gegen Odo einzunehmen, der diesem ein ernstes Mahnschreiben zukommen liess, Karl nicht weiter zu befehden, und die Waffen wenigstens ruhen zu lassen, bis Fulco nach Rom gekommen sei, die päpstliche Entscheidung einzuholen. Auch die französischen Bischöfe forderte der Papst auf, sich zu versammeln und Odo zum Frieden zu ermahnen. Karl den Einfältigen aber lobt er wegen seiner Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl, belehrt ihn über die Fürstenpflichten und sendet ihm zum Zeichen seines Wohlwollens gesegnetes Brod. Fulco endlich verständigte er über diese zu Gunsten Karls eingeleitete Korrespondenz [1]. Dies veranlasste den Erzbischof, der auch über andere minder wichtige Angelegenheiten wiederholt an Formosus schrieb, über die Wirren, welche in Folge jenes Thronstreites auch Reims bedrängten, zu berichten und den Papst zu bitten, dass er den streitenden Königen Frieden gebieten, und wiederum, dass er den deutschen König Arnulf auffordern möge, Karl zu helfen, statt ihn zu bekämpfen. Aber auch die päpstlichen Mahnungen fruchteten so wenig, dass Fulco von Neuem von den Verheerungen nach Rom zu berichten hatte, welche er nun, als ihr gefährlichster Gegner, in Reims von Odo und Arnulf zu erdulden habe. Mit diesen Wirren entschuldigte er sich auch bei dem Papste, dass er immer noch nicht nach

p. 133 noch ein kleiner Brief des Papstes an Hermann mitgetheilt wird, in welchem an diesen die Aufforderung ergeht, die durch die Ermordung eines vornehmen Mannes in seiner Diözese entstandenen Streitigkeiten beizulegen.

1) Flodoard Hist. eccl. Rem. IV, 2 sq.

Rom gekommen sei. Wiederum dankte Fulco dem Papste, dass er den „Kaiser“ Lambert wie seinen Sohn behandle, und zwar nicht weil er (Fulco) mit ihm verwandt sei, sondern weil Lambert den Papst so sehr verehre und liebe. Nun wünscht er, dass Lambert sich mit Karl verbünde, und der Papst nochmals den Odo zum Nachgeben auffordere. Auf diesen Brief, der noch andere, rein kirchliche Angelegenheiten, wie die Besetzung von Bischofsstühlen in Frankreich berührte, antwortete der Papst mit überschwenglichen Lobeserhebungen Lamberts, und ladet, indem er zugleich Massregeln wegen der in Frankreich vorgefallenen Streitigkeiten unter den Geistlichen anordnet, Fulco nochmals ein, selbst nach Rom zu kommen [1]).

Auch in England griff die Verwilderung immer mehr um sich. Heidnische Gebräuche kamen wieder auf, und manche Bischofsstühle verwaisten. Der Papst schrieb darum an die englischen Bischöfe, er sei schon bereit gewesen, da sie dem Wiederaufleben des Heidenthums gegenüber geschwiegen hätten wie stumme Hunde, sie zu exkommuniciren. Aber der Erzbischof Plemund von Canterbury habe ihm berichtet, sie hätten nun angefangen aufzuwachen. Dann ermahnt er sie, nach dem Tode eines Bischofes sofort für einen Nachfolger zu sorgen, damit das Volk nicht ohne Hirten sei [2]).

Von jeher der deutschen Partei angehörend, hatte Formosus wiederholt den König Arnulf eingeladen, nach Italien zu kommen [3]). Wenn er gleichzeitig an Fulco von Reims schreibt, mit dem Kaiser Lambert sei er durch ein so inniges Liebesband vereint, dass sie durch keine Schlechtigkeit von einander getrennt werden könnten, er liebe ihn wie seinen theuersten Sohn [4]), so war das eine damaligen Päpsten schon ganz geläufige politische Heuchelei. Der zweiten Einladung war der deutsche König Arnulf auch gefolgt, als nach dem Tode Guido's (Ende 894), Kaiser Lambert und Berengar von Friaul in Italien um die Herrschaft rangen. Erst im folgenden Jahre (896), bei seinem zweiten

---

1) Flodoard Hist. Rem. IV, 3.

2) Bei Mansi XVIII, 114.

3) Annal. Fuld. a. 893. 895.

4) Flodoard Hist. Rem. IV, 3

Zuge drang Arnulf bis Rom vor, musste aber die von Lamberts Mutter Agiltruda besetzte Stadt erobern. Auf den Stufen von St. Peter vom Papst empfangen, liess er sich von den Römern den Treueid schwören, und erhielt dann (wahrscheinlich 22. Febr. 896) die Kaiserkrone, — wie zum Hohne nicht bloss auf den vielleicht zweimal bereits gekrönten „Kaiser" Lambert, sondern auf die Kaiseridee selbst. Das war des Formosus letzte päpstliche Function. Bald darauf, wahrscheinlich am 4. April [1]), starb er, Italien in grösster Verwirrung lassend. Denn nach dem Abzuge Arnulfs erneute sich der Kampf zwischen Lambert und Berengar, der nun auch zum Kampfe gegen den vom Papste gekrönten neuen Kaiser wurde.

Um die römischen Kirchen machte sich Formosus durch Bauten und Ausschmückungen verdient; insbesondere wird ihm eine gründliche Herstellung von St. Peter zugeschrieben.

Nach dem Tode des Formosus riss, wie es scheint, Bonifacius VI., ein Römer und Sohn eines Bischofes Hadrian, den römischen Stuhl an sich, der erst als Subdiakon, dann als Presbyter abgesetzt und nicht restituirt worden war. Ueber die nähern Umstände seiner Erhebung sind wir nicht unterrichtet. Wir wissen nur, dass er bereits nach 15 Tagen eine Leiche war, angeblich an Podagra gestorben [2]). Die Zustände in Rom und Italien legen die Vermuthung nahe, dass er das Papstthum, wie er es durch Gewalt erobert, so auch durch Gewalt wieder verlor, und sein Leben dazu.

Nun bestieg Stephan VI., wieder ein Römer, der Sohn eines Presbyters Johannes, den päpstlichen Stuhl (Mai 896), nachdem er 5 Jahre lang, von Formosus erhoben, Bischof von

---

1) Die Annal. Fuld. a. 896 geben bestimmt den Ostertag, d. i. den 4. April, als Sterbetag an. Dass die Kaiserkrönung vor Ostern Statt gefunden habe, zeigt Dümmler II, 677 f. aus einer Urkunde vom 27. Februar.

2) Letzteres bei Bernold Mon. V, 398; vgl. auch Annal. Fuld. a. 896. Im Gegensatz zu dem bösen Rufe, in welchem sonst B. steht, nennt Flodoard ihn vates Bonifacius almus und lässt ihn nach 15 Tagen den Gipfel der Papstgewalt mit den himmlischen Höhen vertauschen (De Christi triumph. etc. XII, 6). Das röm. Koncil von 898 sagt, er sei unkanonisch durch das Volk erhoben worden.

Anagni gewesen [1]. Zunächst beschied er Fulco von Reims, der sich sofort bei ihm entschuldigt, dass er seine Romreise immer noch nicht angetreten habe, unter Strafandrohung vor die im September zu haltende Synode. Der von solchem Vorgehen betroffene Erzbischof versicherte hierauf dem neuen Papste, dass er stets von der grössten Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl erfüllt gewesen sei und darum von demselben nur „Honigsüsses" bisher vernommen habe. Dem Papste seien gewiss falsche Gerüchte über ihn zu Ohren gekommen. Indem er dann seine Verdienste um die Reimser Kirche beschreibt, verspricht er nochmals, wenn König Odo es ihm gestatte und die Wege offen seien, nach Rom zu kommen. Vorab indess bittet er den Papst, Arnulfs Sohn Zendebold, der das Land unsicher mache, in Schranken zu halten. Danach gestattete Stephan ihm, selbst zu Hause zu bleiben und auf der Synode von Ravenna sich durch die Bischöfe von Beauvais und Laon vertreten zu lassen [2].

In der grausigsten Weise ward bald darauf Stephan in die politischen Wirren Italiens verwickelt, wenn er nicht schon dieser Verwicklung seine Erhebung verdankte. Jedenfalls führte sie seinen raschen Sturz herbei. Die letzte That des Formosus war die Kaiserkrönung Arnulfs gewesen. Dass Arnulf sich von Deutschland aus neben dem italischen Kaiser Lambert nicht zu behaupten vermochte, lag auf der Hand. Aber noch in einem Schreiben an den Erzbischof von Narbonne vom 20. August 896 erkannte auch Stephan das Imperium Arnulfs an. Doch in einer Urkunde vom 23. Januar 897 [3]) erscheint wieder Lambert als Kaiser. Die spoletinische Partei scheint indess damit noch nicht zufrieden gewesen zu sein. Die Kaiserkrönung Arnulfs sollte als gänzlich nichtig und ungültig gebrandmarkt werden. Jener Papst, der neben dem vielleicht schon zweimal gekrönten italischen Kaiser dem deutschen König, den er selbst nach Rom gerufen, die Kaiserkrone verliehen, musste gänzlich aus der Liste der Päpste getilgt werden. Eine Handhabe dazu bot das vielbewegte

---

1) So ein Papstkatalog, zuerst edirt von Dümmler Auxilius u. Vulgarius. Leipzig 1866, S. 95.

2) Flodoard Hist. Rem. IV, 4. 6.

3) Bei Mansi XVIII, 175. Bouquet IX, 205.

Leben des unglücklichen Formosus. Derselbe war abgesetzt und exkommunicirt worden, seine Restitution konnte man darum als unkanonisch bezeichnen. Vollends verstiess seine Versetzung von Porto nach Rom gegen die alten Kirchengesetze. Nun hiess es gar, er habe bei dieser Versetzung sich nochmals die bischöfliche Weihe geben lassen und dadurch erst recht Alles verloren, was er etwa besessen.

Nachdem Lambert mit seiner Mutter Agiltrude, Arnulfs giftigster Feindin, wieder seinen Einzug in Rom gehalten, ward im Januar 897 die Leiche des Formosus, die schon über 9 Monate im Grabe geruht, ausgegraben und mit den Pontifikalgewändern bekleidet, in Anwesenheit des Kaisers Lambert vor die römische Synode gestellt. Formosus wurde, weil er aus Ehrgeiz den bischöflichen Stuhl von Porto mit dem päpstlichen vertauscht, noch nach seinem Tode für unrechtmässig erklärt, der ihrer bischöflichen Gewänder beraubten Leiche die ersten Finger, mit denen gesegnet zu werden pflegte, abgehauen, und sie selbst, durch die Kirche geschleppt, erst auf dem Kirchhofe der Pilger eingescharrt, bald nachher aber in die Tiber geworfen. Sämmtliche Akte, namentlich die Ordinationen des Formosus in Rom wurden für ungültig erklärt, und der Klerus eidlich verpflichtet, diese Erklärung ausführen zu helfen [1]). In so grausiger und selbst dogmatisch ungeheuerlicher Weise ward ein aus dem Grabe hervorgeholter Papst gerichtet, der lebend, wie man schon damals meinte, von Niemandem gerichtet werden durfte.

---

1) Invect. ed. Dümmler p. 140 sqq., Auxil. inf. et def. c. 11. 30. Mansi XVIII, 221 ff. Auch Liutpr. Antapod. I, 30 meldet (nur irrthümlich von Sergius): cunctosque quos ipse ordinaverat gradu proprio depositos, iterum ordinavit, und rügt dann das dogmatisch Unrichtige dieses Verfahrens, weil die Gültigkeit priesterlicher Funktionen nicht von der Würdigkeit des Spenders bedingt sei. Nach Auxil. in defens. ordin. Form. I, 10 würden die von Formosus ordinirten Fremden, wie Auxilius selbst, damals nicht beunruhigt worden sein. In diesem Sinne sind wohl seine Worte zu deuten: ordinationes tamen eius procul existentes, sicut omnes nostrarum regionum testes existunt, exagitare non ausus est. Denn auch in dem erwähnten Papstkatalog heisst es wieder von der Ordination des Formosus, allerdings seltsam genug: quam praefatus Stephanus Anagninae ecclesiae per vim intus Romae et non foris deposuerat, nec tamen praesumserat eos iterum consecrare.

Auch über Stephan richtete Niemand; aber etwa fünf Monate nach jener grauenvollen That, also wohl im Juni 897 ward er ins Gefängniss geworfen und erdrosselt 1). Als ein unheimliches Vorzeichen aller dieser Greuel mochte damals die Thatsache betrachtet werden, dass die lateranische Basilika zum Entsetzen der Römer kurz vorher eingestürzt war. Sicher war es ein Zeichen gänzlichen kirchlichen Verfalles in Rom, der sich bis auf die Bauten erstreckte.

Unter so unseligen Verhältnissen folgte Romanus, wieder aus Gallesium im Toskanischen, der den römischen Stuhl aber auch nur 3 Monate, 23 Tage, also wohl bis Ende November 897, inne hatte. Von ihm besitzen wir nur zwei Kirchenprivilegien, die er im Oktober erliess 2).

Sein Nachfolger Theodorus II. aus Rom brachte es im Papstthum bloss auf 20 Tage. Er hatte dem Kaiser Lambert und der spoletinischen Partei gegenüber den Muth, die Ordinationen des Formosus wieder anzuerkennen und die von Stephan VI. Abgesetzten zu restituiren. Ihre Abdankungsurkunden liess er verbrennen. Selbst die inzwischen aufgefundene, geschändete Leiche des Formosus bestattete er ehrenvoll wieder in päpstlicher Gruft 3). Diese edle That aber scheint ihm selbst (Dez. 897)

---

1) Wenn die Angabe der Papstkataloge bei Duchesne Lib. pont. II, LXVIII, Stephan VI. habe 1 J. 3 M. regiert, genau sein sollte, würde sein Tod in den August 897 fallen. Etwa 10 Jahre nach seinem Tode setzte Sergius III. ihm das Epitaph: Hic primum repulit Formosi spurca superbi | Culmina, qui invasit sedis apostolicae. | Concilium instituit, praesedit pastor, et ipsi | Lege satis fessis iura dedit famulis. | Cumque pater multum certaret dogmate sancto | Captus, et a sede pulsus in ima fuit. | Carceris interea vinclis constrictus in imo | Strangulatus ubi exuerat hominem. Vgl. Bower VI, 251. Watterich I, 84. Gregorovius III, 251. De Rossi Inscr. II, 215.

2) Bei Mansi XVIII, 185. 188. Flodoard De Christi etc. XII, 6 gibt ihm nicht ganz vier Monate: Quattuor haud plenos tractans is culmina menses. Ob er, ein Landsmann des mit Formosus befreundeten Marinus, als Gegner Stephans erhoben und auch gewaltthätig beseitigt wurde?

3) Auxil. inf. et def. c. 4; in defens. ord. Form. I, 11. Die hier erzählten Wunder von der Auffindung der Leiche, deren Unversehrtheit u. s. w. übergehen wir als tendenziös-legendarische Ausschmückung.

das Leben gekostet zu haben. Ausser den gegen Formosus und dessen Anhänger versöhnlichen Akten rühmt Flodoard von ihm seine Nüchternheit und seine Güte auch gegen die Armen [1]).

Sergius, ein Römer, durch Formosus vom Diakon zum Bischof von Cerä erhoben [2]), an dem Morde Theodors vielleicht nicht unbetheiligt, suchte sich nun des apostolischen Stuhles zu bemächtigen. Der Kampf scheint lange gedauert zu haben. Denn erst im April 898 wurde Sergius, vermuthlich der Kandidat der tuscischen Partei, aus der Stadt vertrieben, und Johannes IX. geweiht [3]).

Der Papst veranstaltete bald in St. Peter eine Synode, auf welcher er Lambert als den rechtmässigen Kaiser anerkannte. Auf derselben Synode sollte aber auch die Ehrenrettung des Formosus noch gründlicher vollzogen werden, als Theodor II. es schon gethan hatte. Zunächst kamen die vielen den Formosus betreffenden Synodalakten aus früherer Zeit zur Verlesung. Diejenigen, welche bei jener grausigen Synode Stephans VI. mitgewirkt hatten, mussten widerrufen und um Verzeihung bitten. Dann wurden mehre Decrete erlassen. Jene Synode wurde für

---

1) De Christi etc. XII, 6: Dilectus clero Theodorus, paucis amicus | Bissenos [wofür schon Mabillon richtig Bis denos conjicirte] Romana dies qui iura gubernans | Sobrius et castus, patria bonitate refertus | Vixit pauperibus diffusus amator et altor.

2) Dies erfahren wir aus dem kleinen Papstkatalog, veröffentlicht von Dümmler Auxilius u. Vulgarius p. 95. Vermuthlich von der tuscischen oder spoletinischen Partei gewonnen, hatte er, von Stephan VI. abgesetzt, seine Restitution ausgeschlagen, wesshalb er fortwährend als Diakon auftritt und auch als solcher bezeichnet wird. Dies scheint uns glaublicher, als die Mittheilung bei Auxil. in defens. ordin. Form. II, 5, Sergius habe seine Erhebung zum Bischof als eine erzwungene bezeichnet, obwohl er drei Jahre lang seines bischöflichen Amtes gewaltet, und sich auf jenen Grund hin selbst wieder zum Diakon degradirt, in Wirklichkeit aber nur aus Ehrgeiz, um sich der päpstlichen Würde besser bemächtigen zu können.

3) Da Johannes IX. Mai 900 starb nach einer Regierung von 2 J. 15 T., muss der Stuhl von Dez. 897 bis etwa April 898 Gegenstand des Kampfes gewesen sein. Vgl. darüber Auxil. in defens. ord. Form. I, 2. Der Amtsantritt Joh.' IX. bei Duchesne II, LXVIII: Jan. 898 ist offenbar verfrüht.

null und nichtig erklärt, und für die Zukunft verboten, Leichen vor Gericht zu stellen. Den Geistlichen, welche gezwungen bei derselben thätig gewesen und um Verzeihung baten, wurde verziehen, sowie angeordnet, dass auf Synoden ferner kein Zwang mehr geübt werden solle. Weiter wurde erklärt, dass Formosus wegen seiner Verdienste nicht mit Unrecht transferirt worden sei, dass aber, solche Ausnahmefälle abgerechnet, das Verbot der Translation aufrecht erhalten werde. Auch dürfe Niemand, der abgesetzt und nicht restituirt worden, zu einer höhern Stufe befördert werden, wie das Volk mit dem des Subdiakonates und dann des Presbyterates entsetzten Bonifaz VI. zu thun gewagt habe. Die von Formosus Ordinirten sollten die ihnen später genommenen Stellen wieder erhalten. Die Kaiserkrönung Arnulfs [1]), als „Salbung eines Barbaren“ bezeichnet, ward als eine erzwungene und darum nichtige verworfen, dagegen die Lamberts als die allein rechtmässige anerkannt. Der Presbyter Sergius, der Gegenkandidat des Papstes, ward mit seinen Anhängern von Neuem gebannt und abgesetzt. Die Verschworenen, so decretirte die Synode weiter, um die Schuld jener Greuelscene unter Stephan VI. zum Theil wenigstens von dem Papste abzuwälzen, welche die Leiche des Formosus ausgegraben, um sie zu berauben, und später in die Tiber geworfen, seien exkommunicirt. Dann erneuerte man, um fernern Gewaltthätigkeiten bei der Papstwahl zuvorzukommen, das alte Gesetz, dass der Papst von dem römischen Klerus gemäss dem Verlangen des Senates und des Volkes gewählt, aber erst nach der Ankunft kaiserlicher Gesandten geweiht werden solle. Der Missbrauch, die Wohnungen des Papstes oder eines Bischofes nach deren Tode auszuplündern, wurde strengstens verboten. Endlich wurde den weltlichen Behörden die Gerichtsbarkeit über fleischliche Vergehen untersagt und den Bischöfen zugesprochen [2]).

---

1) Weil hier irrig der Name Berengar eingeschaltet wurde, hat man, wie Bower VI, 254, geschlossen, Berengar sei nach Rom gekommen und habe seine Kaiserkrönung erzwungen. Es ist von Arnulf die Rede, und Johannes IX. wollte durch diesen Synodalbeschluss seiner Ehrenrettung des Formosus jeden Schein von Feindseligkeit gegen den Kaiser Lambert nehmen.

2) Bei Mansi XVIII, 221 sqq. Nach Weiland Zeitschr. f. Kirchen-

Wie es scheint, dem Wunsche Lamberts gemäss hielt bald nachher der Papst eine neue, italische Generalsynode von 73 Bischöfen, und zwar nicht in Rom, sondern in Ravenna, welcher der Kaiser selbst beiwohnte, und welche den römischen Beschlüssen noch einige, zum Theil auf Lamberts Anträgen beruhende, hinzufügte. Die Entrichtung des Zehnten wurde eingeschärft. Die Römer, geistlichen wie weltlichen Standes, sollten freien Verkehr mit dem Kaiser pflegen dürfen. Die Privilegien der römischen Kirche wurden erneuert. Die von Johannes IX. gehaltene römische Synode [1]) wurde vom Kaiser, den Bischöfen und Grossen des Reiches bestätigt; die Akten der berüchtigten Leichensynode dagegen verbrannt. Der Kaiser endlich wird an seine Pflichten erinnert hinsichtlich der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Gerechtsame der römischen Kirche, sowie gebeten, da der päpstliche Stuhl gänzlich verarmt sei, für den Wiederaufbau der eingestürzten lateranischen Basilika zu sorgen [2]).

Am 11. Mai 899 machte auf Bitten des Klerus und des Volkes von Langres, sowie Berengars Johannes IX. auch die Absetzung des Bischofes Argrinus von Langres durch Stephan VI. rückgängig, allerdings mit der vorsichtigen Wendung, dass er die Massregel seines Vorgängers nicht tadle, sondern nur der Umstände halber verändere [3]).

In welcher Lage sich damals der photianische Streit im Orient befand, lässt sich aus den verworrenen Nachrichten jener

---

recht XIX, 85 ff., Funk Histor. Jahrb. München 1888, S. 284 ff. wäre das Gesetz über die Papstwahl in dieser Form jetzt zuerst erlassen worden, nicht schon unter einem frühern Papst Stephan. Wie man dazu kam, das Gesetz einem Stephan zuzuschreiben, erklärt Funk a. a. O. S. 299 in sinnreicher, wenn auch nur hypothetischer Weise aus dem Eingang der Akten unserer Synode: Synodum tempore p. r. VI. Stephani papae rel.

1) Weil die Synode von Ravenna die grössere und darum ansehnlichere war, beruft sich Auxil. in defens. ordin. Form. I, 8. 11 zur Vertheidigung der Ordination des Formosus auch auf sie, und nicht auf die Synode von Rom. Desgleichen wird sie in dem angehängten Papstkatalog allein erwähnt.

2) Bei Mansi XVIII, 229 sqq.

3) Ibid. p. 202.

Zeit nicht vollständig mehr ermitteln. Nur das ist sicher, dass Stylian von Neocäsarea, früher wenigstens der heftigste Gegner des Photius, auch mit Johannes IX. in Korrespondenz stand und von diesem die Erklärung erhielt, dass der römische Stuhl an den Entscheidungen seiner frühern Inhaber über Ignatius, Photius u. s. w. unverbrüchlich festhalte [1]). Desgleichen scheint festzustehen, dass erst unter dem Patriarchen Antonius von Konstantinopel gegen Ende des Pontifikates Johannes' IX. eine Union der beiden Kirchenhälften erfolgte [2]).

Für die Geschichte der Papstmacht wäre das Schreiben von Wichtigkeit, welches der Erzbischof Hatto von Mainz und seine Suffragane nach dem Tode Arnulfs (Dez. 899) und der Wahl seines unmündigen Sohnes zum deutschen Könige an Johannes IX. gerichtet haben sollen, — wenn nicht mit Grund seine Aechtheit bestritten würde. Hatten die Päpste früher schon ihren Einfluss bei fränkischen Königswahlen geltend zu machen versucht, weil sie wegen der Kaiserkrone dabei interessirt waren, so finden wir hier das Umgekehrte ausgesprochen, dass deutsche Bischöfe bei dem Papste die Ausübung eines unter den damaligen Umständen von ihm natürlich nicht gesuchten Einflusses als selbstverständlich voraussetzten. Sie entschuldigen es angeblich geradezu, dass ohne seine Genehmigung zur Wahl geschritten worden sei, weil wegen der Kriegsunruhen in der Lombardei eine Korrespondenz mit Rom unmöglich gewesen. Mit dieser Anzeige, die — im Falle der Aechtheit — wohl nur eine captatio benevolentiae für das Folgende gewesen wäre, ist eine Fürsprache für die baierischen Bischöfe hinsichtlich der Jurisdiction über Mähren verbunden [3]).

---

1) Bei Mansi XVI, 456. XVIII, 201.

2) Diese Nachricht der Biographie des Antonius wird bestätigt durch die jüngst aufgefundene Vita Euthymii c. 10 § 25 (herausg. v. de Boor Berlin 1888), vgl. ebend. S. 99. 151 ff. Vermuthlich bezieht sich auch die Erwähnung dreier Koncilien in der noch mitzutheilenden Grabschrift Johannes' IX. auf diese Angelegenheit, während wir sonst nur von zweien wissen.

3) Bei Watterich I, 658. Gegen die Aechtheit des Briefes vgl. Giesebrecht Deutsche Kaiserseit I, 803. — Aus einer von Jaffé übersehenen Bulle Johannes' IX. erfahren wir, dass der Erzb. Hermann I. v.

Sicher übersandte (900) Theotmar von Salzburg selbst im Namen der baierischen Bischöfe dem Papst einen in erregtem Tone gehaltenen Brief über die vom römischen Stuhl beabsichtigte Trennung Mährens von seinem Metropolitansprengel [1]). Johannes IX. hatte nämlich drei Bischöfe nach Mähren geschickt, um dort ein neues Kirchensystem zu organisiren, womit das Aufhören der baierischen Jurisdiction in diesem Lande gegeben war. Die Bischöfe hielten dem Papst sogar vor, die Mähren rühmten sich, es in Rom mit Geld dahin gebracht zu haben, und verfolgten den Zweck, sich nicht bloss kirchlich, sondern auch politisch unabhängig zu machen. Die Angabe der Mähren aber, dass Bayern mit den Ungarn ein Bündniss geschlossen und sie zu ihrem Einfall in Italien mit Geld unterstützt hätten, sei verleumderisch. Umgekehrt hätten die Mähren, mit den Ungarn vereint, in Baiern alle denkbaren Frevel verübt. Ob die baierischen Bischöfe auf diese heftige Beschwerde eine Antwort erhalten, und wie dieser Streit zu Ende gegangen, darüber fehlen die Nachrichten.

Im Mai 900 starb Johannes IX. [2]). Noch in demselben Monate erhoben, hielt der von Formosus zum Priester geweihte Benedict IV. am 31. August eine Synode im Lateran, auf

---

Köln, freilich vergebens, vom Papste die Erlaubniss, das Pallium täglich zu tragen, sich erbeten hatte. Vgl. Binterim Die jüngste öffentl. Vorlesung des Hrn. Braun u. s. w. Köln 1852, S. 7.

1) Bei Mansi XVII, 253 sqq.

2) Den Widerstreit der Päpste Stephan VI., Johannes' IX. und Sergius' III. wegen des Formosus geben prägnant deren Grabschriften (bei Watterich I, 84 sq., De Rossi Inscr. II, 216) zu erkennen. Während der erste und der letzte gepriesen werden als Verfolger des Formosus und seiner Anhänger, wird Johannes IX. verherrlicht wegen seiner Synoden zu dessen Gunsten. Für die damalige Anschauung vom Papstthum ist überdies die Bezeichnung des Johannes als „Herr der Welt" bemerkenswerth: Ecclesiae specimen, clarissima gemma bonorum | Et mundi dominus hic iacet eximius | . . Conciliis ternis docuit qui dogma salutis | Observare, Deo munera sacra ferens. | Temporibus cuius novitas abolita mali est | Et firmata fides, quam statuere patres. Fast mit denselben Worten findet sich der Schluss dieser Grabschrift wieder bei Flodoard De Christi etc. XII, 7: Conciliis tamen is ternis docuisse refertur | Dogma salutiferum, novitasque aboleta malorum | Et firmata fides doctrinis tradita patrum.

welcher er Argrinus von Langres, den sein Vorgänger bereits restituirt hatte, nochmals in seiner Würde bestätigte und ebenfalls in dem Besitze des ihm bereits von Formosus verliehenen Palliums [1]). Ferner schickte er zwei Bischöfe nach Neapel, dort den frühern Bischof von Sorrent, Stephan, als Nachfolger des Athanasius zu inthronisiren [2]).

Im Februar 901 aber that der Papst einen entscheidenden politischen Schritt. Der Kaiser Lambert war ermordet worden, Berengar hatte sich des lombardischen Reiches bemächtigt und dadurch des nächsten Anspruches auf die Kaiserkrone. Aber der Papst berief den Sohn Boso's, Ludwig, den König der Provençe, wegen seiner bald nachher durch Berengar vorgenommenen Blendung der Blinde genannt, und machte ihn zum Kaiser. Dann hielt er nach alter Sitte mit ihm bei St. Peter eine Synode, auf der Streitigkeiten mehr privater Natur erledigt wurden [3]). Ende Juli 903 ging auch dies Pontifikat wieder zu Ende [4]).

Es folgte Leo V., ein auswärtiger Presbyter, der nur bis in den zweiten Monat auf dem römischen Stuhle sass [5]). Mitte September 903 stürzte ihn der Presbyter an der Kirche des h. Damasus, der Römer Christophorus, der dann, Leo in sicheres Gewahrsam bringend, selbst den päpstlichen Stuhl bestieg. Noch am 26. Dezember bestätigte er die Privilegien des Klosters Corvey in der Diözese Amiens [6]). Aber schon einen Monat später traf

---

1) Bei Mansi XVIII, 234. 236.

2) Auxil. in defens. Steph. c. 3, wo die Gültigkeit dieser Inthronisation auch gegen den Einwurf vertheidigt wird, dass P. Benedict von Formosus ordinirt worden sei.

3) Bei Mansi XVIII, 240.

4) Es dauerte 3 J. 2 M. 15 T. Die Grabschrift des Papstes (bei Watterich I, 84, De Rossi Inscr. II, 217) rühmt besonders seine Mildthätigkeit und seine freigiebige Sorge für die Ausschmückung der Peterskirche, in welcher er beerdigt wurde. Ebenso Flodoard De Christi etc. XII, 7. Die von Duchesne II, LXV als zweifelhaft bezeichnete Angabe der Kataloge: m. VI ist vermuthlich in II zu verändern.

5) Auxil. in defens. ordin. Form. I, 1 lässt ihn abweichend von den Papstkatalogen nur 30 Tage regieren.

6) Bei Mansi XVIII, 247.

ihn die Vergeltung. Dasselbe Schicksal, welches er Leo bereitet, wartete seiner.

Sergius III., welcher der Nebenbuhler Johannes' IX. gewesen war, machte mit Hülfe der toskanischen Partei der Herrschaft des Usurpators ein Ende, sperrte auch ihn ins Kloster und occupirte am 29. Januar 904 den apostolischen Stuhl [1]). Da es ihm aber bedenklich schien, zwei Päpste in Haft zu halten, setzte er in gewaltsamer Weise auch ihrem Leben ein Ziel [2]).

Vom Orient aus wurde Sergius durch die Eheangelegenheit des Kaisers Leo VI. in Anspruch genommen. Dieser hatte eine vierte Ehe eingegangen, welche nach griechischem Kirchenrechte unstatthaft war. Als der Patriarch Nikolaus dagegen einschritt, wandte der Kaiser sich, wie an die übrigen orientalischen Patriarchen, so auch nach Rom, wo man jenes Eheverbot nicht kannte.

---

1) Vgl. Duchesne II, LXVIII.

2) Vulgar. de causa Form. c. 14, wo es nach dieser Mittheilung weiter heisst: O novum et inauditum: deus insequitur deum, angelus angelum rel. Es verdient bemerkt zu werden, wie dieser den Formosus vertheidigende Schriftsteller die höchste Verehrung gegen das Papstthum mit der schärfsten Verurtheilung der damaligen päpstlichen Greuel verbindet. Wie hier, bezeichnet er auch c. 1 den Papst als deus und spricht von der Pflicht, ihn zu „adoriren"; c. 14 betont er, dass der Papst von Niemandem gerichtet werden dürfe. Anderseits klagt er c. 5 sqq., dass Jeder in Rom gezwungen werde „den h. Geist zu kaufen", und dass Simonie nicht mehr als Laster gelte. Und aus diesem und ähnlichen Gründen führt er c. 11 aus: Pater omne iudicium dedisse Filio dicitur, non Romae; neque Filius dixit: tu es Roma et super hanc Romam aedificabo ecclesiam meam, sed: tu es Petrus rel., non dixit Petrum, sed petram, intelligi volens eius fidei et confessionis soliditatem aedificare et firmare immeritorum subsequacium consimilem, non quidem sequacium sine merito: alioquin non est sequax Petri, si non habeat meritum illius Petri. Quid igitur? ostende mihi fidem sine operibus, et ego ostendam tibi sequacem Petri sine merito illius Petri. Unde ergo est iactantia? si meritum eius nemo potest habere, quomodo eius potestatem se gloriatur habere? — Die in einem Briefe des V. an den P. Sergius (ed. Dümmler p. 143) vorkommenden Ausdrücke niedrigster Schmeichelei sind wieder nur ein Beweis für die damalige kirchliche Verkommenheit. Er redet ihn an mit vestra divinitas und schreibt weiter: cum te dominum, immo deum meque pulicem considerassem et sic filium me appellasse legissem, expavi et contabui (!), und endlich sogar: deum in te adoro.

Sergius sandte Legaten nach Konstantinopel, welche auf der dortigen Synode die Ehe des Kaisers für gültig erklärten, während die Orientalen den Kaiser für eine Kirchenbusse dispensirten. Nikolaus wurde zur Abdankung genöthigt [1]).

Seinen Hass gegen Formosus musste Sergius bei der geringsten Gelegenheit offenbaren. Als Amelius von Uzès wegen des Klosters vom h. Aegidius an ihn schrieb, und den Formosus als „Bischof" von Rom erwähnt hatte, weist er ihn darüber zurecht, und bezeichnet den Formosus, dessen Ehrenrettung durch die spätern Päpste ignorirend, weil er seinen bischöflichen Stuhl mit einem andern vertauscht, als einen „verdammten Usurpator der römischen Kirche" [2]). Sein in demselben Sinne verfasstes Epitaph auf des Formosus Verfolger Stephan VI. wurde bereits erwähnt. Derselbe Hass bewog ihn auch, die Entscheidung des Formosus über den zwischen Hermann von Köln und Adalgar von Hamburg-Bremen schwebenden Streit wieder umzustossen. Adalgar scheint die Besitzergreifung des päpstlichen Stuhles durch einen so heftigen Feind des Formosus als eine günstige Gelegenheit angesehen zu haben, die dem Stuhle von Köln gemachten Koncessionen diesem wieder zu entreissen. Und er erreichte seinen Zweck, — wenn die nun anzuführende Bulle keine Fälschung ist. Der Papst beklagt, dass er in seinen Rechte gekränkt worden sei. Unter Androhung des Anathems macht er rückgängig, was durch die unrechtmässige Zustimmung des Formosus und des Königes Arnulph, sowie durch die Intriguen Hermanns gegen die Kirche von Hamburg gesündigt worden sei. Er bestätigt die von Nikolaus I. dieser Kirche verliehenen Privilegien, und theilt dem Adalgar mit, dass er die Erzbischöfe von Köln und Mainz wegen Verletzung seiner Rechte suspendirt habe [3]).

Vielleicht auf derselben römischen Synode, auf welcher er

---

1) Vgl. darüber die Beschwerdeschrift des Nikolaus an den Papst Anastasius III. (ep. 32), dazu Hergenröther Photius III, 658 ff., und insbesondere de Boor Vita Euthym. S. 160 ff.

2) Bei Bouquet IX, 213.

3) Bei Lappenberg Urkundenb. I, 36. Die Aechtheit der Bulle ist bestritten bei Dehio a. a. O. I, Anhang S. 58, 64.

diese Entscheidung fällte, verhängte er auch eine dreijährige Suspension über den Bischof von Turin [1]). Auf einer andern Synode aber verlangte er im Widerspruch zu seinen Vorgängern Theodor II. und Johannes IX., dass die Ordinationen des Formosus für ungültig erklärt würden, und suchte die Bischöfe durch Bestechung, Einkerkerung und Androhung des Exils zur Anerkennung dieses Urtheils zu zwingen. Wirklich wurden dann auf einer spätern Synode jene Weihen wieder annullirt, und die von Formosus Ordinirten angehalten, sich aufs Neue ordiniren zu lassen, widrigenfalls aber nach Neapel gebracht [2]).

Die so sehr sich widersprechenden Entscheidungen der Päpste über die Weihen eines ihrer Vorgänger erregten selbst in jener wilden, zu dogmatischen Untersuchungen wenig aufgelegten Zeit das peinlichste Aufsehen. Die Betheiligten kamen mit ihren den Päpsten geleisteten Eiden und ihrem Gehorsam gegen deren Entscheidungen arg ins Gedränge. Zeugen dieser Noth sind die bekannten, um 908 verfassten Schriften des Presbyters Auxilius, in denen jene Frage behandelt wird, und denen wir zum Theil die Nachrichten über die ganze grauenvolle Geschichte des Formosus entnehmen. Wir heben hier nur einzelne Aeusserungen aus, welche dogmengeschichtliches Interesse bieten. Auxilius, der seine von Formosus empfangene Weihe vertheidigt, äussert gegen die Forderungen des Sergius, etwas anderes sei der römische Stuhl, der über Alle zu richten habe, und etwas anderes, der darauf sitze. Wenn Letzterer sich auf Abwege verliere, habe man ihm darauf nicht zu folgen, wenn er nämlich gegen den Glauben oder die katholische Religion handle; die Früchte solle man pflücken, und die Dornen meiden. Die letzte Entscheidung in dieser Sache erwartet aber Auxilius von einem allgemeinen Koncil [3]), wie er denn auch sonst die Autorität eines Koncils über die eines Papstes, selbst eines solchen wie Gregor II. setzt [4]). Den Vorwurf, dass er dem Rufe des Papstes (Sergius)

1) Bei Mansi XVIII, 251.

2) Vgl. Auxil. in defens. ordin. Form. I, 1. II, 1.

3) De ordin. c. 35. 40. cf. inf. et def. c. 18. 28 sq.; in def. ord. Form. II, 6.

4) Infens. et defens. c. 5.

zur Synode nicht Folge geleistet, beseitigt er mit der Erklärung, er folge dem Rufe eines Wolfes nicht, der [mit seinen Reordinationen] thue, als ob ganz Italien seit mehrern Jahren der christlichen Religion bar gewesen sei, und erinnert er an Paulus, der dem Petrus ins Angesicht widerstanden habe [1]; selbst dem Papste müsse man den Gehorsam verweigern, wenn seine Befehle dem Gesetze Christi widersprächen [2]. Trotz der pseudoisidorischen Decretalen, die auch Auxilius bekannt waren [3] kam also doch die alte episkopale Auffassung wieder zum Durchbruch, sobald die Erfahrungen nöthigten, auf die dogmatischen Prinzipien zurückzugehen. So früh schon scheiterte das Papalsystem an den Thatsachen. Was aber die Sache selbst angeht, so nahm Auxilius keinen Anstand, die von dem Papste erzwungene Reordination geradezu als Abfall vom Glauben zu bezeichnen [4].

In ähnlicher Weise äussert sich der bereits erwähnte Vulgarius in seiner Schrift de causa Formosiana, welche er auch mit der Forderung schliesst, dass Rom seinem Stolze und seiner Herrschsucht entsagen und anerkennen solle, dass über alle wichtigen Angelegenheiten die Gesammtheit der Bischöfe zu entscheiden habe.

Unter den von Sergius vorhandenen Kirchenprivilegien heben wir dasjenige hervor, wodurch er unter dem 18. Juni 908 den Erzbischof von Vienne in seiner Jurisdiction über seine sieben Provinzen (als päpstlichen Vikar) bestätigte [5]. Im Zusam-

---

1) Infens. et defens. c. 12 sq.

2) Ibid. c. 17; in def. ord. Form. II, 9.

3) in defens. ord. Form. II, 3 sq. polemisirt er sogar gegen die Lehre, dass auch ein schlecht regierender Papst wegen seiner Würde sicher in den Himmel komme.

4) in defens. ord. Form. II, 1. 5. Die damals noch herrschende Unklarheit hinsichtlich der Gültigkeit der Ordinationen tritt aber auch hier hervor. Die Ordinationen der Häretiker werden c. 2 für ungültig erklärt, die aber auf Grund der bekannten ältern Entscheidungen von Koncilien und Päpsten in der Zeit der Noth doch zu toleriren seien. Die Wiederholung der Weihe wird c. 9 als ein Frevel bezeichnet, ausgenommen wenn Jemand nach geleisteter Busse das Priesterthum von Neuem antrete.

5) Jaffé n. 2719.

menhang hiermit stand wohl, dass er im Mai 910 dem Stuhle von Lyon seine Privilegien erneuerte und speziell dem Metropoliten wie den Bischöfen des dortigen Sprengels das Recht kanonischer Wahl garantirte [1].

Um dieselbe Zeit befahl Sergius dem Bischofe Johannes von Pola, durch Drohung mit dem Banne den Grafen Albuin in Istrien von fernerer Schädigung des Erzbischofes von Ravenna abzuhalten, und erklärte, Berengar, der trotz der Krönung Ludwigs noch immer nach der Kaiserwürde strebte, werde dieselbe nicht erhalten, wenn er jenen Grafen nicht vertriebe [2].

Einem Briefe an die französische Geistlichkeit entnehmen wir, dass man in Rom auch schon anfing, sich Gewalt über Verstorbene beizumessen. Sergius meldet nämlich, er habe die Witwe Ildelinde, ihren verstorbenen Mann und ihre Kinder von ihren Sünden absolvirt. Allerdings fügt er bei: so viel er vermöge (iuxta nostrum posse), und fordert die französische Geistlichkeit auf, mit zu beten, dass Gott die Genannten vor der ewigen Strafe bewahre [3].

Der letzte Akt aber, den wir von ihm kennen, ist die Palliumverleihung an den neuen Erzbischof Hoger von Hamburg-Bremen vom 30. Mai 911 [4].

Sergius gelang es, während seines 7jährigen Pontifikates, die Laterankirche wieder aufzubauen und ihre von den Usurpatoren geraubten Schätze durch neue zu ersetzen [5]. Im Mai 911 erfolgte sein Tod [6].

---

1) Jaffé Reg. 2. ed. n. 3545.

2) Ib. n. 3546. Vgl. Neues Arch. IX, 537.

3) Anzeiger für Kunde d. Vorzeit 1875, XXII, 38 wurde der Brief zuerst von Wattenbach publicirt.

4) Bei Lappenberg I, 37. Auch diese übrigens ganz harmlose Bulle wird von Dehio a. a. O. S. 64 für unächt erklärt.

5) Vgl. die Inschriften bei Duchesne Lib. pont. p. 236.

6) Nach Jaffé im Juni; nach Duret in Kopps Gesch.-Bl. II, 279 am 24. Mai; nach Duchesne II, LXVIII am 14. April. Letzterm ist das auffallende Versehen begegnet, dass er den Amtsantritt des Papstes auf den 29. Jan. 904 ansetzt, ihn den Katalogen gemäss 7 J. 3 M. 16 T. regieren und dann am 14. April statt am 14. Mai sterben lässt. Die übereinstimmende Angabe der Kataloge als richtig vorausgesetzt, wird letzteres das

Anastasius III. bestieg nun den päpstlichen Stuhl (Mai 911 bis gegen August 913). Das Bemerkenswertheste aus seiner Zeit ist die Beschwerde, die der wiedereingesetzte Patriarch Nikolaus von Konstantinopel nach dem Tode des Kaisers an ihn gelangen liess wegen der Theilnahme der päpstlichen Legaten an der Synode von Konstantinopel im J. 907. Er beklagt sich, dass die Legaten erschienen seien, nicht zur Wahrung des römischen Primates dem Papste Bericht zu erstatten, sondern dem Kaiser zu seiner unerlaubten Eheabschliessung zuzustimmen und an seiner Absetzung sich zu betheiligen. Ohne dem Andenken der beiden Verstorbenen, des Kaisers wie des Papstes, eine Makel anheften zu wollen, verlange er die Bestrafung der Legaten. Zugleich aber widerlegt er die Gründe, welche „die Römer" für die Erlaubtheit der kaiserlichen Ehe vorzubringen pflegten, und fordert sie auf, „ihre Meinung zum Bessern zu verändern" [1]). Mit diesem Schreiben des Patriarchen ward ein in demselben Sinne gehaltenes vom byzantinischen Hofe nach Rom gesandt. Von einer Antwort des Papstes verlautet nichts. Aber sie muss eine ablehnende gewesen sein. Denn, wie wir bald erfahren werden, hob man wegen dieser Differenz in Konstantinopel die Kirchengemeinschaft mit Rom wieder auf [2]).

Wie es scheint im August 913 folgte Lando, ein Sabiner, der aber wieder nur 6 Monate, 10 Tage (?) regierte. Vermuthlich ward auch er umgebracht.

---

zutreffende Datum sein. Das Epitaph Sergius' III. (bei Watterich I, 85. De Rossi Inscr. II, 212) ist ganz zu seinen Gunsten abgefasst, und bezeichnet darum den ihn vertreibenden Johannes IX. als „Wolf" und die von Formosus Geweihten als „Eindringlinge". Flodoard De Christi etc. XII, 7 folgt wie gewöhnlich diesem Epitaph, feiert Sergius als den vom Volke gewünschten Papst, und rühmt ihm nach, dass er die „Eindringlinge" gemassregelt habe, wie es scheint, ohne zu wissen, um was es sich hier handelte.

1) Ep. 32; bei Mansi XVIII, 244.

2) Flodoards (De Christi etc. XII, 7) Charakteristik des Papstes: Sedis apostolicae blando moderamine rector erscheint werthlos, weil sie wieder der Grabschrift desselben (bei Watterich I, 85. De Rossi Inscr. II, 217) nachgebildet ist.

Denn jetzt begann in Rom die wilde, zügellose Herrschaft einer senatorischen Familie, deren männliches Haupt Theophylact, deren berüchtigste Glieder aber dessen Weib Theodora und ihre Töchter Marozia und Theodora waren [1]. Marozia heirathete schliesslich einen den Titel Markgraf führenden Emporkömmling Alberich, unter dessen Schutz dann das Weiberregiment über Rom und den päpstlichen Stuhl weitergeführt wurde. Die ältere Theodora soll denselben nun Johannes X. verschafft haben, der bis dahin Erzbischof von Ravenna gewesen war. Wenn Liutprand von Cremona erzählt, Theodora habe mit diesem, da er noch als Diakon wiederholt in Geschäften nach Rom gekommen, ein unerlaubtes Verhältniss unterhalten, ihn dann zum Erzbischof von Ravenna erhoben, und, um ihn stets in ihrer Nähe zu haben, endlich zum Papst gemacht [2], so ist dieser Bericht mit Vorsicht aufzunehmen. Aber selbst wenn die Nachricht von einer zwischen Beiden bestehenden Liebschaft völlig grundlos sein sollte, so ist jedenfalls daran festzuhalten, dass Johannes dem Einflusse Theodora's, vielleicht einer Verwandten von ihm, oder wenigstens deren Familie und der toskanischen Partei das Papstthum verdankte [3]. Im März 914 ward er inthronisirt.

---

1) Ueber die Genealogie Liverani Opere. Macerata 1859. II, 57 ff., wo aber in tendenziöser Weise das schändliche Treiben jener Familie und ihrer Päpste gänzlich abgeleugnet wird.

2) Antapod. II, 47 sq. Dändliker u. Müller Liudprand v. Cremona, Leipzig 1871, S. 113 ff. machen wahrscheinlich, dass Johannes nicht in Ravenna, sondern in Bologna Diakon war, und nach kurzer Usurpation des dortigen Stuhles nach Ravenna versetzt wurde. Ebend. S. 122 wird für möglich erklärt, dass die Erhebung Joh.' X. durch Theodora der Joh.' XI. durch Marozia nachgebildet sein könnte. — Ein fast gleichzeitiger Papstkatalog (bei Watterich I, 33) sagt: invitatur a primatibus Rom. urbis contra instituta canonum agens Rom. ecclesiae invasor praefuit in ea annos XVI. rel.

3) So selbst Duret in Kopp's Geschichtsbl. I, 214 ff. 290 ff., der im Uebrigen nicht ohne Tendenz darauf ausgeht, Liutprands Bericht möglichst zu entwerthen. Auch bringt er Johannes und die Familie Theophylakts in Gegensatz zu der toskanischen Partei, welcher der Papst sich erst später, in der Sarazenengefahr, genähert haben soll (S. 307 f.).

Hinsichtlich der Weihen des Formosus trat Johannes X. den Päpsten bei, welche dieselben für ungültig erklärten [1]).

Aus Frankreich war inzwischen theils erfreuliche, theils betrübende Kunde nach Rom gelangt. Die Normannen hatten zum Theil das Christenthum angenommen, aber nur gezwungen durch ihre Lage, und nicht mit ihm auch das christliche Leben. Weithin waren durch ihre Raubzüge die Länder verwüstet. Der Papst schreibt darüber an den Erzbischof Heriveus von Reims und ermahnt ihn zu einer milden Behandlung der unter jenen Umständen vorkommenden Vergehen: der Wiedertaufe, des Mordes und anderer Verbrechen nach empfangener Taufe, der Götzenopfer und des Essens von Opferfleisch [2]).

Die nächste Sorge des kriegerisch gesinnten Papstes richtete sich auf einen Handstreich gegen die Sarazenen, welche von einer Veste am Garigliano aus das römische Gebiet seit 60 Jahren beunruhigten. Nach einem festlichen Empfang krönte er am 3. Dezember 915 Berengar in St. Peter zum Kaiser [3]); dann vereinigte er dessen Truppen mit den ihm vom byzantinischen Kaiser Konstantin zu Hülfe geschickten und denen mehrer italischer Fürsten, um die Sarazenen zu vertreiben [4]). Dies gelang ihm während des Monats August 916 in der vollkommensten Weise, und so erschien er in jener traurigen, zügellosen Zeit wenigstens politisch als der Retter Italiens.

---

1) Invect. in Rom. p. 153 ed. Dümmler, wo er als Verbrecher, als Lucifer beschrieben wird, der die katholische Kirche exkommuniciren wolle.

2) Bei Mansi XVIII, 189. Dass dieser Brief nicht Joh. IX. angehört, sondern, nach der Schlacht von Chartres (20. Juli 911) geschrieben, erst von Joh. X. sein kann, hat Duret in Kopp's Geschichtsbl. II, 287 gezeigt.

3) Ueber die Feier vgl. den Panegyrikus auf Berengar von einem Zeitgenossen (bei Watterich I, 662 sqq. Dümmler Gesta Bereng. p. 129 sqq.); über das Datum Watterich I, 664 und Gregorovius III, 290, während die Neuern meist in Folge eines Missverständnisses die Krönung auf Ostern 916 verlegen.

4) Wenn die Betheiligung Berengars an dieser Expedition auch durch nichts zu erweisen ist, wie Dümmler II, 600 A. 8 gegen Gregorovius behauptet, so ist dieselbe doch so gut wie selbstverständlich, da die Expedition bald nach der Kaiserkrönung unternommen wurde. Nach Liutpr. Antapod. II, 51 sqq. waren ausser dem Papst und den Griechen betheiligt Benevent, Kapua, Camerino und Spoleto.

Ueber diesen Sieg haben wir einen beiläufigen Bericht von dem Papste selbst in einem Briefe an den Erzbischof Hermann von Köln, welcher in Betreff der einem nach Rom gepilgerten Brudermörder Namens Beringer aufzulegenden Busse an ihn geschrieben hatte. Der Papst mahnt den Erzbischof zur Milde, der Büsser solle fortan wieder Umgang mit seiner Frau haben, reiten und fahren dürfen u. s. w. Was ihn selbst betreffe, so habe er mit Glück zweimal persönlich im Kampfe sich den Sarazenen entgegengeworfen, sie vertrieben und mit Hülfe seiner christlichen Bundesgenossen die geraubten Kirchenschätze wiedergewonnen.

In einem andern Briefe an den Erzbischof von Köln theilt der Papst mit, er habe zwischen dem Bischofe Ratbod (von Utrecht) und den Gesandten des Grafen Meguntbard den Frieden vermittelt. Ausserdem beantwortet er seine Anfragen hinsichtlich der Bussdisciplin. Wenn zwei Brüder sich mit derselben Frauensperson versündigt, müssten sie lebenslänglich Busse thun, ausgenommen wenn Jemand unwissentlich so gehandelt habe. Wer Ehebruch mit einer Nichte begangen, habe 10 Jahre lang zu büssen, Vater- und Brudermörder lebenslänglich.

In einem dritten Briefe an den Erzbischof Hermann von Köln schlägt er diesem unter grossen Lobsprüchen gleichwohl die Bitte ab, an allen Festtagen das Pallium zu tragen, weil Papst Gregor eine solche Bewilligung verboten habe. Ob er ferner einem Presbyter, der einen Mord begangen, nach geleisteter Busse Verzeihung gewähren solle, könne er am besten selbst nach eigener Beobachtung beurtheilen. Im bejahenden Falle dürfe der Geistliche dann auch zu seinen Functionen wieder zugelassen werden. Wenn derselbe wirklich der Verzeihung würdig sei, reiche eine dreijährige Busse hin [1]).

Sofort wurde der Papst auch in die politischen Angelegenheiten Deutschlands verwickelt. Der Franke Konrad I., zum deutschen König gewählt, sah seine Würde von vielen Seiten bedroht, und suchte sie darum durch die päpstliche Autorität zu decken. Bischof Petrus von Orta und mehre andere päpst-

1) Bei Floss Privil. Leon. p. 103. 107. 109.

liche Legaten kamen nach Deutschland, und unter ihrer Theilnahme ward dann auf Befehl Konrads I. die Synode von Hohenaltheim am 20. September 916 [1]) eröffnet. Die Legaten überreichten ein Mahnschreiben des Papstes an die deutschen Bischöfe. Die Bischöfe gelobten Gehorsam, stellten eine Reihe Kanones auf über Kirchendisciplin und kirchliche Gerichtsbarkeit nach den Grundsätzen Pseudoisidors [2]), und schärften speciell die Pflicht der Treue gegen den König ein. Richwin, der den Stuhl von Strassburg usurpirt hatte, wurde kraft päpstlicher Autorität angewiesen, sich der Synode von Mainz zu stellen, widrigenfalls er suspendirt sei. Die sächsischen Bischöfe, welche zur Synode nicht erschienen waren, sollten nochmals eingeladen, dann aber eventuell auch suspendirt werden, gleichfalls im Namen des Papstes.

Auch mit Spanien soll Johannes X. Beziehungen unterhalten haben. Er bezeugte dem angeblichen Grabe des h. Jakobus zu Compostella seine Verehrung und empfing von dem Bischofe Sisenando und dem Könige selbst Briefe und Geschenke. Der Aufenthalt des spanischen Gesandten in Rom soll dann zu einem Vergleich der mozarabischen Liturgie mit der römischen und zu einer auf päpstlichen Wunsch erfolgten Aenderung der Konsecrationsworte gemäss dem römischen Messbuch geführt haben [3]).

Als auf der Synode von Konstantinopel das Verbot der vierten Ehe von Neuem sanctionirt worden war (920), suchte der Patriarch Nikolaus auch von dem Papste die Zustimmung dazu zu erhalten [4]). Mit einer kaiserlichen Gesandtschaft ordnete er seiner Seits eine geistliche nach Rom ab und erbot sich, den Namen des Papstes wieder in die Diptychen aufzunehmen, falls derselbe anerkenne, dass auf der erwähnten frühern Synode unter Betheiligung der päpstlichen Legaten gegen das Gesetz

---

1) Mon. Leg. II, 555 sqq. Abgedruckt bei Liverani Opere IV, 20 sqq.

2) Den Nachweis hierfür im Einzelnen bei Göcke De except. spolii p. 76.

3) Vgl. Liverani Opere II, 437 sqq. nach Ambrosius Morales, der dies zum Theil aus einer Chronik v. Compostella geschöpft haben will.

4) Bei Mansi XVIII, 256. Nicol. ep. 53.

gehandelt worden sei, wenn auch nur aus besonderer Rücksicht auf den Kaiser [1]). Er fügte (nicht mehr erhaltene) Briefe von Papst Sergius bei, in denen dies schon anerkannt sei (?). Bald nachher wandte sich der Patriarch Nikolaus (ep. 54) an einen in Italien lebenden Freund mit der Bitte, sein noch immer nicht gewährtes Gesuch um Kirchengemeinschaft in Rom zu unterstützen. Der Papst sei zu Konstantinopel in den Diptychen nicht mehr aufgeführt worden, weil die römische Kirche die vierte Ehe für erlaubt erklärt habe. Dieselbe müsse nun erklären, dass jene Ehe des Kaisers nur um seiner Person willen geduldet worden, jedoch dem Kirchengesetz zuwider gewesen sei. Dadurch werde für die Zukunft ein solches Unrecht unmöglich gemacht. Noch einem andern Manne in Italien schreibt Nikolaus (ep. 55), obwohl er sich über die römische Kirche beklagen könne, wünsche er mit ihr wieder in Gemeinschaft zu treten. Er verlange nur das Bekenntniss, dass bloss aus Rücksicht auf den Kaiser, nicht aber dem Kirchengesetz gemäss ihm die vierte Ehe gestattet worden sei. Endlich sah der Patriarch sich veranlasst, da er vom Papste gar keine Antwort erhielt, nach einander noch zwei Briefe (ep. 56. 77) an ihn zu richten, in denen er seine Bitte erneuerte [2]).

Endlich, vor dem Ende des J. 923 sandte Johannes X. die Bischöfe Theophylact und Carus als seine Legaten nach Konstantinopel, die zugleich die Bulgaren von ihrer Feindschaft gegen das byzantinische Reich abbringen, und vermuthlich die-

---

1) Mit Unrecht behauptet Hergenröther Photius III, 687, der Patriarch habe jetzt die Möglichkeit einer Dispens zugegeben; er gibt höchstens Entschuldigungsgründe zu, will aber von einer ähnlichen Handlungsweise für die Zukunft nichts wissen. Der griech. Text lautet einfach: *ὡς ἐπράχθη παρὰ τὸ δέον, εἰ καὶ τῆς βασιλικῆς ἕνεκεν συμπαθείας τὸ γεγονὸς ἔλαβε τὴν κατάνευσιν*; der lat. mehr entschuldigend: quartum connubium, quod dissensiones et scandala in ecclesiam invexit, non rei ipsius, sed personae causa permissum esse, suadente tunc occasione lenitatem atque affectum erga principem indulgentiorem, ne repulsa ipsius animus offensus deteriora moliretur.

2) Ein in Konstantinopel angefertigter Entwurf eines Unionsdecretes, der die Frage über die wiederholte Ehe behandelt, mehrfach, zuletzt bei Liverani Opere IV, 59 gedruckt.

selben auch wieder der kirchlichen Herrschaft Roms unterwerfen sollten. Mit Konstantinopel stellten die Legaten die Kirchengemeinschaft wieder her, wurden aber durch den Patriarchen Nikolaus von dem Besuche des Bulgarenfürsten Symeon abgehalten. In einem Briefe an diesen (ep. 28) gibt der Patriarch als Grund dafür die Besorgniss an, die schon mit Exkommunikationsvollmachten versehenen Legaten möchten in der Bulgarei übel behandelt werden. Statt ihrer selbst sandte er desshalb nur den ihnen mitgegebenen Brief dorthin. Auch theilte er dem Fürsten mit, die Legaten hätten zu Konstantinopel die aus der vierten Ehe entstandenen Aergernisse verdammt, und sei auf dieser Grundlage die Kirchengemeinschaft zwischen Orient und Occident wiederhergestellt worden. Wie es sich mit letzterm Vorgange verhielt, erscheint zweifelhaft. Eine deutliche Verwerfung der vierten Ehe ist Seitens der Legaten wohl nicht erfolgt; wahrscheinlich einigte man sich auf eine mehrdeutige Formel [1]).

Im J. 921 tadelte Johannes X. den Erzbischof Hermann von Köln, dass er nicht den von Klerus und Volk gewählten Geistlichen dem Willen des Königes Karl (des Einfältigen) gemäss zum Bischofe von Tongern geweiht habe, sondern einen andern. Er befiehlt ihm, zum 1. April 922 mit beiden nach Rom zu kommen. Auch dem Könige gab er von dieser Zurechtweisung Kunde [2]). Im J. 922 aber gewährte er dem rechtmässig gewählten Richer, den er in Rom selbst konsecrirte, auch das Recht das Pallium zu tragen und auf einem nach päpstlicher Art aufgeputzten Pferde zu reiten, während er dessen Nebenbuhler Hilduin exkommunicirte [3]).

Dem burgundischen Könige Rudolf kam der Papst selbst in unkanonischer Weise mit Koncessionen entgegen. Als jener das Erzbisthum Reims dem Grafen Heribert überwiesen, dessen noch nicht fünfjährigen Sohn Hugo er hatte zum Erzbischof wählen lassen, bestätigte der Papst dies im J. 926 mit der Wei-

---

1) Vgl. Hergenröther Photius III, 693. Die hier angegebene Variante *τὰ ἐκ τοῦ τετάρτου γάμου συμβεβηκότα ἔπαυσαν* oder *ἀναθέματι παρέδωκαν* scheint uns dabei nicht von Belang zu sein.

2) Bei Mansi XVIII, 320 sq.

3) Jaffé n. 2733. Flodoard annal. a. 922.

sung, dass der Bischof Abbo von Soissons vorläufig die Verwaltung zu führen habe [1]).

Nach der Ermordung Berengars war Oberitalien von Neuem der Schauplatz blutiger Wirren. Rudolf von Burgund, der sich zu Pavia der Krone bemächtigt, ward wieder vertrieben, und der Graf Hugo von der Provençe als König angenommen. Im Juli 926 hatte der Papst mit ihm eine Zusammenkunft in Mantua, um auch seiner Seits ihn anzuerkennen, vielleicht sogar die Kaiserkrone ihm anzubieten, und ein Bündniss mit ihm zu schliessen.

Mit Sorge blickte der Papst nach Mähren. Die von Johannes VIII. im Drange der Noth gemachte und später päpstlicher Seits widerrufene Koncession slavischer Liturgie nahm auch er wieder zurück. Die Bischöfe Johannes von Ancona und Leo von Präneste sandte er nämlich als seine Legaten dorthin, den dort wirkenden Bischöfen, Erzbischof Johannes an der Spitze, Vorwürfe zu machen, dass sie den römischen Stuhl so sehr vernachlässigten, besonders aber darauf zu sehen, dass das Messopfer nach dem Gebrauch der römischen Kirche, nämlich in lateinischer, nicht in einer fremden Sprache gefeiert werde. Für diesen Punkt verweist der Papst auf das Verfahren Gregors I. bei der Bekehrung der Angelsachsen. Um einen bei der Anwesenheit der Legaten in Mähren entstandenen Streit zwischen dem Erzbischof und einem andern Bischofe zu schlichten, beschied der Papst beide nach Rom [2]).

Auch durch Bauten, namentlich im Lateran, machte Johannes X. sich verdient. Dort baute er eine Basilika und neue Säle, und schmückte sie mit Bildern und Versen. Dem Bischofe Paulus von Adria ermöglichte er durch Ueberweisung von Einkünften die Erbauung einer neuen Stadt Rovigo zum Schutze gegen die Sarazenen. Dem erzbischöflichen Stuhle von Ravenna

1) Flodoard Hist. Rem. IV, 20.

2) Bei Farlat. Illyr. sacr. III, 93 sq. Die vom 29. Okt. 917 datirte Bulle, durch welche Erzbischof Wenni v. Hamburg autorisirt wird, die Hierarchie in Dänemark, Schleswig, Schweden, Norwegen, Island und den übrigen nordischen Ländern zu leiten und weiter zu organisiren, von Liverani Op. II, 408 ff. IV, 41 ff. wieder als ächt behandelt, ist unterschoben. Ueber den erst 918 erfolgten Amtsantritt Wenni's vgl. Dehio a. a. O. S. 59.

überwies er als seinem eigenen frühern Sitze zwei umfangreiche Güterkomplexe [1]).

Aus einer Privilegienbulle für das Kloster von Subiaco vom 18. Januar 926 erwähnen wir noch, dass dafür die Mönche nach dem Morgengottesdienste hundertmal Kyrie eleison und ebenso oft Christe eleison sagen mussten für die Seelenruhe des Papstes [2]).

Im Mai 928 ward dem Leben Johannes' X. ein gewaltsames Ende bereitet [3]). Alberichs Witwe, Marozia, welche mehr und mehr der Herrschaft des Papstes über Rom gefährlich geworden, bekam ihn selbst in ihre Gewalt, nachdem sie den Markgrafen Guido von Toskana geheirathet. Sie liess den Bruder des Papstes, Petrus, dem dieser das weltliche Regiment in Rom in die Hände gedrückt, vor dessen Augen morden, und den Papst selbst ins Gefängniss werfen, wo er bald nachher umgebracht wurde oder verelendete [4]). Durch Theodora wahrscheinlich erhoben, ward er also durch Marozia gestürzt, weil er, ein selbständiger, kräftiger Regent, der Beherrschung Roms durch die Tochter seiner Freundin allzu sichtbar im Wege stand. Was ihm, wie es hiess, die Sinnlichkeit der Mutter geschenkt, wurde ihm so durch die Herrschsucht der Tochter geraubt; den 14jährigen Besitz aber, in jener düstern Zeit ein Pontifikat von unerhörter Dauer, bezahlte er mit seinem Leben. Johannes X. ist eine wahrhaft tragische Erscheinung. Gross beanlagt, unter andern Verhältnissen vielleicht einer der grössten Männer seiner Zeit, fiel er, der Retter Italiens, den Leidenschaften berüchtigter

---

1) Vgl. Liverani Opere II, 501 sqq.

2) Jaffé 2. ed. n. 3569.

3) Ueber das Datum vgl. Duchesne II, LXIX.

4) Flodoard Hist. Rem. IV, 21 berichtet, der Graf Heribert habe einen Boten an den Papst geschickt mit der Nachricht, er bemühe sich seinem Befehle gemäss um die Restitution Karls (des Einfältigen), der Bote sei aber mit der Neuigkeit zurückgekehrt, Guido halte den Papst gefangen. Annales a. 929 meldet derselbe Berichterstatter: Ioannes papa, dum a quadam potenti femina cognomine Marocia principatu privatus sub custodia detineretur, ut quidam vi, ut plures astruunt, actus angore defungitur. Und De Christ. etc. XII, 7 sagt er: .. patricia deceptus iniqua | Carcere coniicitur. Aehnlich Liutpr. III, 43.

Weiber zum Opfer, sicher physisch, vielleicht auch sittlich, auf alle Fälle aber eher ein Nachfolger Julius' Cäsars, als St. Peters[1]).

---

1) Hat man früher den Nachrichten Liutprands unbedingt Glauben geschenkt und darum Johannes X. zu den schlechtesten Päpsten gezählt, so haben neuere kath. Geschichtschreiber, namentlich Duret a. a. O. und in weitschweifiger Darstellung Liverani Opere Macerata 1859, t. II. 567 S. 8^0 mit starken Ausfällen gegen Baronius und Mansi, die ihn allerdings unrichtig „Pseudopapst, Gegenpapst, Eindringling u. s. w." nennen, ihn zu verherrlichen gesucht. Selbst Gregorovius, der auch diese wüste, verbrecherische Zeit nicht nach sittlichen Grundsätzen beurtheilt, sondern mit einem romantischen Schimmer verklären will, schreibt (III, 306) von Johannes X.: „Die Akten der Kirchengeschichte nennen mit Ehren seine Thätigkeit, seine Beziehung zu allen Ländern der Christenheit; sie preisen ihn als einen der Reformatoren des Mönchthums, da er die berühmte Regel von Cluny bestätigte." Was „die Akten der Kirchengeschichte" von ihm wissen, haben wir im Wesentlichen mitgetheilt; die Bestätigung des Klosters Cluny aber ist weiter nichts als eines der vielen Privilegien, wie sie von der päpstlichen Kanzlei ausgingen. Unter die Reformatoren des Mönchthums gerechnet zu werden, steht diesem Papste auf alle Fälle schlecht zu Gesicht. Wir fügen noch einen kurzen Bericht zur Charakteristik des Papstes bei, welcher zwar, wie die anachronistische Erwähnung von Artillerie und Kanonen zeigt, der neuern Zeit angehört, aber offenbar auf zeitgenössische Quellen zurückzuführen ist (bei Liverani Opere IV, 480 sqq.). Mit seiner Erhebung, der ein Sohn des Papstes Sergius gewesen [Verwechslung mit Johannes XI.], heisst es hier, hätten die Römer sich unzufrieden gezeigt, weil sie gefürchtet, dass er mit unerbittlicher Strenge dem Banditenwesen in Rom und den „Staaten des Papstes und des Senates" [d. i. des später sog. Kirchenstaates] ein Ende machen werde. Derselbe sei sehr kriegerisch gesinnt gewesen und habe sofort nach seiner Thronbesteigung in Rom unter Trompetenschall verkünden lassen, dass alle aufständischen Tyrannen seine Staaten zu verlassen hätten. Von diesen sei darum eine Verschwörung gegen den Papst gebildet worden. Auch beim Senat habe der Papst keine Hülfe gefunden, wesshalb er sich mit jedem andern Bundesgenossen hätte begnügen müssen. Alle hätten ihn nur als weltlichen Regenten betrachtet und wegen seiner kriegerischen Tendenzen habe man ihn als des Stuhles Petri unwürdig absetzen wollen. Dies habe Johannes in seiner kriegerischen Richtung nur befestigt, und nun sei er auf den Plan eingegangen, die Sarazenen aus Italien zu vertreiben, um hierdurch seine Stellung gegen seine Feinde zu sichern. Zu diesem Zwecke habe er sich mit dem Markgrafen Alberich v. Toskana verbündet, welcher gehofft, nach dem so errungenen Siege

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der folgende Papst Leo VI. von Marozia und Guido erhoben ward. Er war der Sohn des Primicerius Christophorus, also am päpstlichen Hofe aufgewachsen, aus den Kreisen hervorgegangen, welche Theodora mit ihrer Familie beherrschte. Von ihm besitzen wir nur eine Weisung an die dalmatischen Bischöfe, sich dem mährischen Erzbischofe Johannes unterzuordnen und sich mit dem Gebiete der eigenen Diözese zu begnügen [1]). Schon nach stark 7 Monaten, Dezember 928, war der Papst wieder eine Leiche. Vermuthlich hat man, weil auch er die Erwartungen Marozia's nicht befriedigte, sich seiner wieder gewaltsam entledigt und sich um ein besseres Werkzeug umgesehen.

Der Erwählte war Stephan VII., aus Rom gebürtig, aber „barbarischer" Herkunft; denn sein Vater hiess Teudemund. Nur ein, sogar noch zweifelhaftes, Klosterprivileg existirt von ihm. Dann starb auch er nach einer Regierung von 2 J., 1 M., 12 T., im Februar oder März 931.

---

zum Fürsten und Diktator gewählt zu werden. Die Niederlage der Sarazenen schildert nun der Chronist als ein unmenschliches Blutvergiessen, welches dem Papste hauptsächlich zur Last falle, der gegen die Meinung der Römer und des Senates diesen Krieg betrieben habe. Nachdem Johannes dann triumphirend in Rom eingezogen, sei grosser Streit zwischen ihm, dem Senat, Alberich und dessen Gattin Marozia entstanden. Auswärtige Soldaten, besonders die von Alberich herbeigerufenen Ungarn hätten in Rom schrecklich gehaust. Endlich sei auf Anstiften Marozia's Johannes ins Gefängniss geworfen und erdrosselt worden. Dass der Papst bei den Römern verhasst und als grausam und kriegerisch verrufen war, gehört sicher zu den von einem Zeitgenossen herrührenden Zügen dieses Berichtes.

1) Farlat. Ill. sacr. III, 106.

IV.

Beschränkung der Päpste auf das geistliche Amt.

Alle Scham wurde nun bei Seite gesetzt, da ein vielleicht mit dem Papste Sergius III. gezeugter Sohn der Marozia, Johannes XI., von dieser den päpstlichen Stuhl erhielt [1]). Kirchen- und Klosterprivilegien, Palliumverleihungen und Bischofsernennungen sind fast die einzigen Akte, die wir von ihm kennen.

Passiv wurde er in die englische Politik verwickelt, als der Thronprätendent Elfred von England nach Rom kam, vor dem Altare des h. Petrus sich von dem Verdachte zu reinigen, seinen Nebenbuhler Ethelstan haben blenden zu wollen. Bei diesem Akte soll Elfred zusammengebrochen und in der schola Anglorum gestorben sein. Ethelstan schrieb dies „Gott und dem h.

---

1) Dass er ein Sohn Marozia's war, ist unbestritten; einen Sohn des Papstes Sergius III nennen ihn Liutprand und Leo von Monte Cassino, und ist diese Angabe auch in Papstkataloge übergegangen. Dagegen Liverani Opere II, 45 sqq., wo indess unrichtig angegeben wird, Leo v. Monte Cassino nenne Joh. XI. einen Sohn Alberichs. Er sagt (Mon. VII, 619) ausdrücklich von ihm: qui fuit filius Sergii papae. Selbst Duchesne Lib. pont. Not. p. 243 äussert sehr richtig: Le fait que l'on ait pu enregistrer une telle paternité dans les catalogues officiels donne une idée de ce que l'opinion tolérait alors. Bei Niehues Kaiserth. u. Papstth. II, 472 wird diese bemerkenswerthe Thatsache verschwiegen, und auch das angeführte Zeugniss Leo's nicht erwähnt; dagegen wie von Liverani ein Zusatz zu der Chronik Leo's (Mon. VII, 623, nicht 714, wie bei Niehues steht), in welchem schon nach der Bemerkung des Herausgebers offenbar Johannes XI. mit Johannes XII. verwechselt ist. Dass Johannes XI. ein Sohn des Papstes Sergius' III. mit Marozia gewesen, gehört also nicht zu den „frivolen Schmähungen Liutprands", wie Niehues herauszubringen sich bemüht, sondern wird von dem Kardinalbischof v. Ostia und selbst dem offiziellen Papstkatalog berichtet. Flodoard De Christi etc. XII, 7 nennt ihn bloss natus patriciae. Seine Bezeichnung bei Rather. ep. 5, 4 als papa gloriosae indolis rührt daher, dass er dem Schreiber den Stuhl von Verona verschafft hatte.

Petrus“ zu, denen er dann seine Herrschaft aus Dankbarkeit als Opfergabe darbrachte [1]).

Schon im J. 932 gingen in Rom Ereignisse vor, welche auch Johannes XI. wieder das Leben, oder wenigstens die Freiheit kosten sollten. Nach dem Tode ihres Gatten Guido rief Marozia den italischen König Hugo nach Rom, um ihm dort die Herrschaft wie ihr Ehebett einzuräumen, obgleich er ihres verstorbenen Gatten Guido Stiefbruder war. Aber ihr Sohn Alberich vertrieb Hugo aus der Stadt. Und da sein Halbbruder, der Papst, seiner Herrschaft im Wege stand, warf er diesen bald nachher ins Gefängniss, ein Geschick, welches er dann auch der eigenen Mutter nicht ersparte [2]).

Anfangs des J. 933 musste der Papst sich aber noch zu einem entwürdigenden Akte herbeilassen. Nicht an ihn, sondern an Alberich als den Herrn von Rom wandte sich der byzantinische Kaiser Romanus, um die Anerkennung seines 16jährigen Sohnes Theophylact als Patriarch von Konstantinopel zu erlangen. Johannes XI. musste Legaten in den Orient schicken, welche am 2. Februar 933 jenen unwürdigen Knaben inthronisirten und ein päpstliches Schreiben überbrachten, nach welchem in Zukunft alle Patriarchen von Konstantinopel ohne Weiteres das Recht haben sollten, das Pallium zu tragen [3]). Der Grund, welcher diese päpstliche Koncession veranlasste, wird ersichtlich aus dem schmeichelhaften Schreiben, das Johann XI. von dem Patrizius Theodor im Namen des byzantinischen Kaisers als Antwort auf seinen Brief empfing. Des Papstes Schwester, also eine Tochter der Marozia, sollte mit einem andern Sohne des byzantinischen Kaisers vermählt werden. Ohne Zweifel dachte hierdurch jene berüchtigte Familie auf die Dauer ihre Herrschaft über Rom zu befestigen. Indem Romanus auf diesen Plan einging, verlangte

1) Der Brief Ethelstans darüber bei Wilh. Malmesb. II, 137. Liverani Opere II, 450 versetzt dies Ereigniss in das Pontifikat Johannes' X.

2) Flodoard Annal. a. 933. Hist. Rem. IV, 24. De Christi etc. XII, 7. — Liutpr. Antapod. III, 44 berichtet ungenau, mit Hugo sei auch Marozia aus der Stadt vertrieben worden.

3) Liutpr. Legat. c. 62.

er vorläufig den Gegendienst der Anerkennung seines Sohnes Theophylact als Patriarch von Konstantinopel und der Unabhängigkeit seiner Kirche. Stets, lässt er dem Papste schreiben, sei der Stuhl von Konstantinopel ohne Mitwirkung römischer Bischöfe besetzt worden. Nur wenn im Orient Glaubensneuerungen aufkämen, rufe man die Bischöfe von Rom und andern Städten zu Hülfe. Eine Mitwirkung aus Freundschaft, wie in dem vorliegenden Falle, sei dabei indess nicht ausgeschlossen. Um auch für die Zukunft die Anerkennung Theophylacts zu sichern, möge der Papst mit den kaiserlichen Gesandten eine römische Synode halten und alle Geistlichen das aufgestellte Anerkennungsformular unterschreiben lassen. Was die in seinem Briefe erwähnte, vielfach besprochene Heirath seiner Schwester mit dem kaiserlichen Prinzen betreffe, so möge seine Mutter sie nach Konstantinopel bringen, den Plan zu verwirklichen, oder derselbe in anderer Weise zur Ausführung gelangen [1]).

Noch im März 933 hatte Johannes XI. ein Schreiben an die Kirche von Autun erlassen, in welcher er ihr die Freiheit der Bischofswahl garantirte. Seine Gefangenschaft hat also wohl später begonnen, aber sicher noch im J. 933, indem die damals dem Erzbischof Artold das Pallium überbringenden Boten meldeten, der Papst werde von seinem Bruder Alberich in Gefangenschaft gehalten. Dieselbe dauerte bis zum Januar 936, da Johannes XI. 4 J. und 10 M. Papst war. Die weltliche Herrschaft in Rom hatte Alberich gänzlich an sich gerissen, und als etwas ganz Besonderes hebt darum Flodoard von Johannes XI. hervor: „Ohne Gewalt, des Glanzes bar, nur mit geistlichen Dingen beschäftigt."

So wollte Alberich, „der Fürst und Senator aller Römer", wie man ihn nannte, die Päpste haben, damit die Herrschaft über Rom ausschliesslich in seinen Händen ruhe. Diese Politik brachte es mit sich, dass er seinem Bruder Johannes XI., den seine Mutter als ihr Werkzeug erwählt hatte, einen Benedictinermönch folgen liess, Leo VII. Derselbe bestieg in den ersten Tagen des J. 936 den päpstlichen Stuhl. Die Liebe zu seinem

---

1) Dieses Schreiben zuerst publicirt von Pitra Analecta novissima t. I. Paris 1885, p. 469 sqq.

Stande, zur Zurückgezogenheit in Gebet und Betrachtung, verliess ihn auch nicht, da er die höchste Würde der Christenheit bekleidete. So versichert Flodoard, der selbst in Rom Zeuge seines Lebens und Waltens war [1]). Auch ersieht man es aus der Menge der Klosterprivilegien, die gerade von ihm ausgefertigt wurden. Sicher auf seinen Antrieb berief Alberich Odo von Cluny nach Rom, die dortigen Klöster zu reformiren, und ausser andern Klosterstiftungen liess der Fürst auch seinen Palast auf dem Aventin in ein Kloster verwandeln [2]).

In welchem Gegensatz der fromme Papst zu dem herrschenden Geiste seiner Zeit sich fühlte, gibt er in einem Briefe an die französischen Bischöfe zu erkennen, der von der klösterlichen Disciplin handelt. So sehr, schreibt er, habe die Schlechtigkeit um sich gegriffen, dass alle Ordnung beinahe umgestürzt, und Religion nirgends mehr zu finden sei [3]).

Um die so hochnöthige Reform des Weltklerus und der Mönche in Deutschland durchzuführen, ernannte Leo den Erzbischof Friedrich von Mainz zu seinem Legaten für ganz Deutschland und beauftragte ihn, gegen alle Excesse der Bischöfe, Geistlichen und Mönche einzuschreiten. Zugleich gestattete er dem Erzbischof, die Juden, wenn sie sich nicht bekehren wollten, zu vertreiben, nicht aber wider ihren Willen zu taufen [4]).

---

1) De Christi etc. XII, 7.

2) Hist. Farf. Mon. XI, 536.

3) Bei Bouquet Rec. IX, 221.

4) Dass er dem Erzb. Gerard von Lorch das Pallium verliehen habe, ist eine jener Fälschungen, durch welche die Fabel von dem erzbischöflichen Range des Lorcher Stuhles aufgebracht wurde, vgl. Blumberger Archiv für österr. Gesch. Wien 1871, S. 239 ff. Mit jener vorgeblichen Verleihung steht in Zusammenhang ein Rescript an die Fürsten, Bischöfe und Aebte in Frankreich und Deutschland, in welchem hinsichtlich der Zauberer und Hexen entschieden wird, dass man ihre Bestrafung dem Gesetze überlassen solle, und dass es keine Sünde sei, wenn die weltliche Obrigkeit ihnen das Leben nehme. Dann werden die Tage bezeichnet, an denen in der Messe das Gloria in excelsis, wann pax vobiscum und wann dominus vobiscum zu sagen sei. Das Gebet des Herrn solle nicht bei Tische, sondern nur bei der Messe gesprochen werden. Die geistliche Verwandtschaft als Ehehinderniss sei bei Strafe des Bannes aufrecht zu

Nur ein politischer Akt ist von Leo VII. zu erwähnen, der ihn aber auch nur im Lichte eines frommen Seelsorgers erscheinen lässt. Odo von Cluny, den berühmten Klosterreformator, liess er kommen, um zwischen dem italischen König Hugo und Alberich, dem Beherrscher Roms, Frieden zu stiften. Nach ungefähr dreiundeinhalbjähriger Regierung, Anfangs Juli 939 ward dieser fromme Papst aus dem Leben abberufen, wohl kein bedeutender Mann, aber mitten in dem Greuel der Verwüstung an h. Stätte eine lichtvolle, erquickende Erscheinung durch die aufrichtig religiöse Gesinnung, die ihn beseelte.

In der ersten Hälfte Juli ward Stephan VIII. zum Bischof von Rom geweiht, ohne Zweifel wieder eine Kreatur Alberichs [1]). Sein Pontifikat verlief denn auch wie das seines Vorgängers, kirchlich in ruhiger, harmloser Weise. Nur Frankreich gegenüber trat Stephan als Politiker auf. Wiederholt ermahnte er im J. 942 Fürsten und Volk von Frankreich und Burgund unter Androhung des Bannes, Ludwig den Ueberseeischen als ihren König anzuerkennen [2]). Aber noch im Oktober 942 starb er.

Ihm folgte sofort Marinus II. unter der fortdauernden Herrschaft Alberichs. Die wenigen von ihm vorhandenen Akten betreffen wieder meist Kirchen- und Klosterprivilegien. Ein Schreiben von ihm ist besonders bemerkenswerth als Zeugniss für die damaligen kirchlichen Zustände in Italien. Dem Bischofe Sicus von Capua, einem losgekauften sarazenischen Gefangenen, macht der Papst scharfe Vorwürfe über sein weltliches Treiben. Statt sich mit kirchlichen Studien zu beschäftigen, halte er sich mit verworfenen Laien auf, und treibe sich namentlich am Hofe herum. Eine Klosterkirche habe er sogar einem Diakon über-

---

halten. Die Priester, welche zur Ehe geschritten, sollten abgesetzt werden. Den Chorbischöfen werden alle bischöflichen Functionen verboten. Die Verwandtschaft bis zum vierten Grade soll als Ehehinderniss gelten. Endlich wird befohlen, dem Erzbischof Gerard als seinem Stellvertreter Gehorsam zu leisten. Vgl. Mansi XVIII, 378.

1) Die spätere, von Baronius und noch von Baxmann II, 94 reproducirte Angabe bei Martinus Polonus, dass Stephan gegen den Willen Alberichs den päpstlichen Stuhl bestiegen habe und in einem Aufstande verstümmelt worden sei, entbehrt aller zeitgenössischen Belege.

2) Flodoard Annal. a. 942.

lassen zur Veranstaltung von Tänzereien und Spielen. Der Papst verhängt die Exkommunikation über ihn und befiehlt ihm, jene Kirche wieder herauszugeben [1]).

Den Erzbischof Friedrich von Mainz bestätigte Marinus in seiner Stellung als päpstlicher Vikar für Frankreich und Deutschland behufs Herstellung der kirchlichen Disciplin. Ende April oder Anfangs Mai 946 ereilte ihn bereits der Tod [2]).

Agapet II., sein Nachfolger, am 10. Mai konsecrirt [3]), schliesst die kurze Reihe achtenswerther Päpste in jener Zeit, welche die Herrschsucht Alberichs als ihm gefahrlos scheinende Hirten der Kirche auserwählte. Agapet erliess gleich seinen unmittelbaren Vorgängern zahlreiche Verfügungen über Kirchen und Klöster. Auch trat er mit dem Bannstrahl zu Gunsten des französischen Königs Ludwig ein. Desgleichen bestätigte er wieder die Rechte Adalgars von Hamburg-Bremen namentlich gegen die Ansprüche des Erzbischofs von Köln [4]).

---

1) Bei Migne t. 173, p. 873. Nebenbei bemerken wir noch, dass Marinus die Zahl der allg. Koncilien in diesem Briefe auf 7 angibt, das von Konstantinopel von 869 gegen Photius also nicht mitzählt.

2) Die Angabe Baxmanns II, 95, dass Marinus sich nach der Chronik des Mönches von Sorakte in eine Verschwörung gegen Alberich habe verwickeln lassen, beruht auf einem Missverständniss. Dort (bei Watterich I, 40) ist von einem Bischofe Marinus die Rede, der von dem Papste wohl unterschieden werden muss.

3) Vgl. Jaffé Reg. 2. ed. Duchesne II, LXX.

4) Unächt dagegen (vgl. Blumberger Archiv für österr. Gesch. Wien 1871, S. 239 ff.) ist wieder die Bulle (bei Mansi XVIII, 406), in welcher der Papst den Streit zwischen den beiden Erzbischöfen Gerard von Lorch und Herold von Salzburg entscheidet, welche beide auf das Pallium in derselben Provinz Anspruch erhoben. Wie das römische Archiv nachweise, habe das obere wie das untere Pannonien von Anfang an unter den Erzbischöfen von Lorch gestanden. Nachdem dann die Hunnen eine Verlegung des Stuhles von Lorch an einen andern Ort nöthig gemacht, sei erst in letzter Zeit Arno von Salzburg zum Erzbischof erhoben worden. Da der Lorcher Stuhl an seine ursprüngliche Stelle zurückverlegt worden, werde Gerard von Neuem als Erzbischof installirt, und ihm das Pallium übersandt. Da nach den Kanones jede Provinz nur Einen Metropoliten haben könne, werde dem Erzbischof von Salzburg das westliche Pannonien überwiesen, Gerard aber das östliche mit dem Gebiete

Zu der auf Verlangen des Papstes von dem deutschen Könige Otto und Ludwig dem Ueberseeischen von Frankreich am 8. Juni 948 in Ingelheim veranstalteten Synode[1]), welche, obwohl fast nur von Deutschen besucht, Ludwig den Thron und Artold den erzbischöflichen Stuhl von Reims wiederverschaffen sollte, schickte der Papst den Bischof Marinus als seinen Legaten. Auf der Synode von Verdun (947) war nämlich seine Verfügung zu Gunsten Hugo's, der den Stuhl von Reims beanspruchte, zurückgewiesen worden, und hatten die französischen Bischöfe ihm angezeigt, dass sie Artold zum Erzbischof von Reims proklamirt hätten[2]). Von Ingelheim wandte sich der Legat nach Trier, wo er einer meist von französischen Bischöfen besuchten Synode präsidirte. Nach seiner Rückkehr hielt Agapet II. eine Synode in St. Peter, auf welcher er die Ingelheimer Beschlüsse bestätigte und demgemäss den Bischof Hugo, der sich mit seiner Genehmigung des Stuhles von Reims bemächtigt, sowie den Fürsten Hugo, den Widersacher Ludwigs mit der Exkommunikation bestrafte[3]).

Sein Interesse für Mönchsleben und kirchliche Disciplin legte Agapet II. dadurch an den Tag, dass er einen Abt Einold bat, einige Mönche nach Rom zu schicken, welche dort das Kloster des h. Paulus reformiren sollten[4]); sowie durch die Aufforde-

---

der Avaren, Mähren und Slaven, wo er als apostolischer Vikar Bischöfe einsetzen und alles Nöthige anordnen solle. Wenn der Erzbischof von Salzburg es wagen würde, Ansprüche auf das östliche Pannonien zu erheben, solle er zur Strafe auch das westliche an den Stuhl von Lorch verlieren. Dümmlers Annahme, dass Pilgrim von Passau zur Begründung seiner Ansprüche Urkunden habe fälschen lassen, findet Uhlirz Mitth. des Instit. für österr. Gesch. 1882, S. 177 ff. auf dem Wege diplomatischer Untersuchungen bestätigt. — Harttung Diplom.-hist. Forsch. Gotha 1879, S. 150 erklärt auch das Privilegium für Hamburg-Bremen für mindestens interpolirt. Und Dehio I, 128 vermuthet, dass bei dieser Gelegenheit Adalgar Urkunden, namentlich die Bulle Sergius' III. von 905, unterschoben habe.

1) Ihre Akten neu edirt von Duc Miscell. di storia italiana t. 24. (1885) p. 333 sqq.

2) Flodoard Hist. Rem. IV, 34.

3) Flodoard Annal. a. 849.

4) Mon. Sc. IV, 352 (Vita Ioan. Gorziens. n. 53).

rung an den Fürsten Landulf von Capua, die Mönche des Klosters zu Capua, welche von der klösterlichen Disciplin abgefallen seien, wieder nach Monte Cassino zu schicken [1]; und endlich durch die Bestätigung des Erzbischofs von Mainz als päpstlichen Legaten für Frankreich und Deutschland zur Reformirung der kirchlichen Zustände [2]. Seiner Seits freilich erlaubte er sich auch wohl Abweichungen von der überlieferten Disciplin. Dem Erzbischof Bruno von Köln überschickte er nebst Reliquien vom h. Pantaleon das Pallium, mit der Erlaubniss, es gegen das Herkommen anzulegen, wann er wolle [3]. Ebenfalls gestattete er den Bischöfen von Hildesheim als besondere Auszeichnung, bei der Messe das „Logion" oder „Rationale" zu tragen als Symbol der Lehre und der Wahrheit [4].

V.

Unterwerfung des päpstlichen Stuhles unter das Kaiserthum.

Im J. 954 war Alberich gestorben, nachdem er in St. Peter die Vornehmen der Stadt verpflichtet hatte, nach dem Tode Agapets, seinen erst etwa 17 Jahre alten Sohn Octavian, dem er die weltliche Herrschaft hinterliess, auch zum Papst zu machen [5].

---

1) Bei Jaffé n. 2812.

2) Bonif. epp. ed. Würdtwein p. 375.

3) Vita Brun. n. 27 (Mon. IV, 265).

4) Mon. IV, 468. — Aus einem der Klosterprivilegien Agapets (bei Hontheim Hist. Trevir. I, 284) notiren wir den Ausdruck: omnis ordo Romani cleri, annuente nostra apostolica dignitate, decrevit rel. zum Beweise dafür, dass trotz der Entwicklung des Papstthums seit Nikolaus I. die alte Anschauung von der römischen Kirche noch nicht ganz in Vergessenheit gerathen war.

5) So nach der Chronik des Mönches von Sorakte (bei Watterich I, 41). Unrichtig ist die Bezeichnung bei Hefele IV, 605, Alberich habe in St. Peter Octavian zum Koadjutor Agapets ausrufen lassen. Nur das ist richtig, dass Octavian damals bereits dem Klerus angehörte. Denn Flodoard annal. a. 954 meldet: Albrico patricio Romanorum defuncto, filius eius Octavianus, cum esset clericus, principatum adeptus est, quique postea, defuncto Agapito, suggerentibus sibi Romanis, papa Urbis efficitur.

So suchte er nach Aufstellung mehrer seiner Meinung gemäss gefahrloser Päpste, vor seinem Tode die weltliche und die geistliche Gewalt in Rom wieder zu vereinigen, und die vereinten Gewalten auf seinen unwürdigen Sprossen zu vererben. Nachdem Octavian ungefähr ein Jahr lang nach dem Tode seines Vaters weltlicher Herrscher in Rom gewesen, bestieg er nach dem Tode Agapets II. Ende 955 [1]) auch den päpstlichen Stuhl, fortan sich nicht mehr Octavian, sondern Johannes XII. nennend. Dieser erste uns bekannte Fall der Namensveränderung bei der Besteigung des päpstlichen Stuhles lässt sich wohl dadurch erklären, dass der an die heidnisch-römische Zeit erinnernde Name Octavian, den der neue Papst bereits als weltlicher Herrscher Roms getragen, jetzt einem kirchlichen weichen sollte, damit es nicht schiene, als ob der römische Princeps sich nebenbei die Papstwürde angemasst habe, sondern damit er nach dem Tode Agapets als ein anderer Mann, als Papst erscheine, der nebenbei die weltliche Herrschaft führe. Johannes aber mag er sich genannt haben in der Erinnerung an Johannes XI., den letzten Papst dieses Namens, weil dieser, ein Sohn der Marozia, einer seiner Ahnen war [2]).

Zu seinen ersten päpstlichen Handlungen gehörte die Beantwortung eines Briefes des Erzbischofs Wilhelm von Mainz, der noch an Agapet gerichtet war. Der Erzbischof hatte über mehre kirchliche Angelegenheiten Deutschlands berichtet, dann aber auch über die Käuflichkeit der Pallien geklagt und die apostolischen Briefe erwähnt, nach welchen dem Könige Otto

---

1) Nach Jaffé Reg. 2. ed., Duchesne II, LXX am 16. Dez. konsecrirt.

2) Dass im 10. Jahrh. Eine Person häufig zwei Namen geführt habe, zeigt bei anderer Gelegenheit Gregorovius III, 461 Anmerk. 2. Interessant ist die Bemerkung, welche der Cluniacenser Rodulf Glaber (hist. IV, 1) bei einem spätern ähnlichen Falle macht, über Johannes XIX. nämlich, der als weltlicher Herrscher Romanus geheissen hatte: Insolentia Romanorum huiusmodi adinvenit palliatae subdolositatis ridiculum, scilicet ut quemcunque pro suo libitu in praesentiarum ad pontificatus officium delegerint, mutato nomine, quod illi prius fuerat, aliquo magnorum pontificum nomine illum appellari decernunt. Re vera quem si non meritum rei, saltem nomen extollat.

unbeschränktes Recht über die Bischofsstühle eingeräumt sei, während man ihn, den päpstlichen Vikar für Deutschland, umgangen und seinen Metropolitansprengel verkleinert habe[1]). Johannes XII. bestätigt ihm darauf seine Würde als päpstlicher Vikar für Frankreich und Deutschland und befiehlt ihm, diejenigen, welche seinen Mahnungen nicht Folge leisten wollten, nach Rom zu schicken.

Während Johannes XII. solche Rescripte nach den in der päpstlichen Kanzlei vorhandenen Schablonen anfertigen liess, war er persönlich bestrebt, als Staatsmann und Feldherr die weltliche Herrschaft Roms von Neuem zu sichern. Den zehnten Papst seines Namens nachahmend, zog er an der Spitze eines Heeres gegen die Herzoge von Benevent und Capua; aber da diese von Salerno aus Unterstützung erhielten, ward er zum Rückzug und Friedensschluss genöthigt[2]). Ebenso wenig Erfolg hatte der junge, unerfahrene Papst mit seinen Versuchen, das weltliche Gebiet der römischen Kirche nach seinem ganzen Umfange wieder herzustellen. Selbst in Rom begann seine Herrschaft zu wanken, weil man dort die starke Hand Alberichs vermisste und sich den unüberlegten Plänen seines leichtfertigen Sohnes nicht anvertrauen mochte. Rathlos unter solchen Umständen schickte er eine Gesandtschaft an den deutschen

1) Bonif. epp. ed. Würdtwein p. 376 sq. Jaffé Bibl. III, 347 sqq. Giesebrecht Deutsche Kaiserzeit I, 880. Die stärkste Stelle lautet: si quidem quis a falsis prophetis, Romam veniens in vestimentis ovium intrinsecus autem rapax lupus, auro gemmisque farcitus, inde rediens iactatur, se domi ferre nescio cuius munere tot pallia quot velit empta centum libris rel. Gemeint war hiermit der Abt Hadamar v. Fulda, der von Otto I. nach Rom geschickt, dessen Bruder, dem Erzb. Bruno v. Köln das Pallium mitgebracht hatte. Auffallend aber ist, dass der Erzb. den Papst in der Adresse nicht als Haupt, sondern nur als oberstes Glied der Kirche bezeichnet: summo post caput Christum totius christianitatis membro. — Von einer Anfrage, welche über viele schwierige Fragen damals Julian von Corduba in Rom stellte, erfahren wir durch einen Brief des röm. Legaten Leo an den König Hugo Capet (Mon. III, 686). Derselbe bemerkte dabei, Julian habe nicht gefragt, quis aut qualis fuisset (Ioannes), sed venerationem praebens sedi apostolicae.

2) Dieser Kriegszug fiel wohl zwischen 956—959; vgl. Köpke-Dümmler Otto d. Gr. Leipzig 1876, S. 315.

König Otto, den, von seinem Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle Agapet II. herbeigerufen, sein Vater und Vorgänger auf dem römischen Throne zurückgewiesen hatte. Fürst und Papst zugleich, liess nun Johannes XII. ihn bitten, die römische Kirche vor Berengar II. und dessen Sohne Adalbert zu schützen.

Ende 961 unternahm Otto seinen Römerzug. Das römische Imperium sollte nach langer Entwürdigung und langem Erlöschen wieder einem mächtigen Herrscher des Westens zu Theil werden, von dem man wirksame Hülfe zu erwarten berechtigt war. Aber noch ehe die Kaiserkrone an kleine italische Fürsten vergeben worden, da die herabgekommenen Epigonen der karolingischen Dynastie sie trugen, waren die Römer gewöhnt worden, in dem Kaiser den Vasallen des Papstes und damit ihrer Stadt zu sehen, der statt der Herrschaft über Rom nur die Ehre erlangte, der römischen Kirche dienen zu dürfen. Während der langen kaiserlosen Regentschaft Alberichs hatte sich das Souveränitätsbewusstsein der Römer vollends wieder befestigt. Unter solchen Umständen musste, wenigstens nach ihrem Dafürhalten, die Wiederherstellung des abendländischen Imperium im J. 962 auf einer andern Rechtsgrundlage erfolgen, als die Gründung desselben im J. 800.

So erklärt es sich, dass dem Könige Otto vor dem Eintritt in die Stadt ein Eid abgefordert wurde, nicht nur den Papst zu schützen und die Gerechtsame der römischen Kirche zu vertheidigen, sowie das italische Reich bloss unter der Bedingung Jemandem zu überlassen, dass er das Gebiet des apostolischen Stuhles vertheidigen helfe, sondern auch keine den Papst oder die Römer angehende Verfügung in Rom zu treffen ohne päpstlichen Rath[1]). Letzteres hiess so viel als:

---

1) Mon. Leg. II, 29. Jaffé Bibl. rer. German. t. II. Berol. 1865, p. 588 sqq. Ueber die verschiedenen Redactionen der Eidesformel vgl. Baxmann II, 105, der aber entweder einen zu wesentlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Redactionen annimmt, oder eine im Sinne des Kaisers hergestellte irrig für die ursprüngliche hält. Denn dass die Formel in Rom koncipirt wurde und Garantien für das Papstthum enthalten sollte, unterliegt keinem Zweifel. Die Redaction bei Deusdedit kömmt nicht in Betracht als eine augenscheinlich zu einem staatsrechtlichen Kanon verarbeitete. Es kann sich nur darum handeln, ob Otto dem Papste zu

der römische Kaiser verzichtet auf die Herrschaft über Rom. Wie wenig Otto dieser Verzicht Ernst war, werden wir bald genug erfahren. Aber dass er ihn leistete, wird durch die erwähnten Umstände glaublich gemacht. Der Papst und die Römer verpflichteten sich dafür, nie mit den Feinden des Kaisers, Berengar und Adalbert, sich zu verbünden.

Die Kaiserkrönung fand Statt am Marialichtmesstage (2. Februar) 962 in St. Peter unter grossem Pomp. Otto und seine Gemahlin Adelheid empfingen Krone und Salbung aus den Händen des Papstes und versöhnten die gegen den neuen fremden Gewalthaber, den deutschen „Barbaren", trotzigen Römer durch die reichsten Geschenke. Ohne Zweifel wurde auch ein Pact zwischen Kaiser und Papst geschlossen, das Gebiet der römischen Kirche festgestellt und die beiderseitigen Rechtsverhältnisse definitiv geordnet. Die darüber ausgestellte Urkunde liegt jedenfalls dem später oft angerufenen Schenkungsdiplome Otto's zu Grunde, wenn dieses auch in der gegenwärtigen Fassung nicht vollkommen ächt sein sollte [1]. Von dem Versprechen, in

---

sichern versprach: honorem quem nunc habes, wie Anselm v. Lucca hat, oder ob noch beigefügt ist: et per me habiturus es. Baxmann übersetzt jedenfalls zu scharf: durch mich erhalten wirst. Die päpstliche Würde, welche Johannes besass, konnte er doch nicht nochmals erhalten. Es muss heissen: durch mich besitzen wirst. Sollte nun damit gesagt werden, dass Otto den Papst im Besitze des Papstthums schützen wolle, so macht es keinen Unterschied, ob der Zusatz fehlt oder nicht. Sollte der Zusatz aber bedeuten: kraft kaiserlicher Autorität besitze Johannes seine Würde, so stand er sicher nicht in dem ursprünglichen Formular. Denn das war die Idee, welche Otto später zur Geltung brachte, dass er den Papst einzusetzen habe, die er aber damals noch nicht aussprechen durfte, und die am wenigsten in dem ihm vom Papst vorgelegten Eidesformular enthalten sein konnte. Für diesen Fall halten wir jenen Zusatz für ein späteres Einschiebsel Seitens der kaiserlichen Partei, welcher jener Eid allerdings nicht genehm sein konnte.

1) Die Literatur über die Aechtheit bei Hefele IV, 608; dazu Sickel Das Privilegium Otto's I. für die röm. Kirche v. 962. Innsbruck 1883, wo auch nach erstmaliger genauer diplomatischer Untersuchung der im Vatik. Archiv aufbewahrten Urkunde S. 178 ff. der Text mitgetheilt ist. Sickel entscheidet sich für die Aechtheit, indem er die Urkunde zwar nicht für das Original, aber für ein auf Geheiss des Kaisers kopirtes

Rom selbst nichts ohne des Papstes Genehmigung anzuordnen, scheint aber schon jetzt keine Rede mehr gewesen zu sein. Wenigstens enthält darüber jenes Diplom nichts, welches im Gegentheil feststellt, dass Klerus und Adel eidlich zu versprechen hätten, keine unkanonische Papstwahl zuzulassen, und zu sorgen, dass der Gewählte vor der Weihe in Anwesenheit der kaiserlichen Gesandten die hergebrachten Garantien leiste.

Prachtexemplar erklärt. Dabei gibt er jedoch zu (S. 14 f.), dass sie ziemlich nachlässig geschrieben wurde; (S. 16) dass dies möglicher Weise der Schrift gemäss erst gegen Ende des 10. Jahrh. geschah; (S. 38) dass die offizielle Ausfertigung nur als eine Möglichkeit behauptet werden dürfe; (S. 32) dass dieselbe von der Hand eines Italieners stammt; (S. 41) dass nur der Inhalt darüber entscheiden könne, ob die Urkunde nicht im Laufe des 10. Jahrh. unterschoben, resp. an der römischen Kurie fabricirt wurde. Man ersieht hieraus, dass auch die sorgfältigste diplomatische Untersuchung die Aechtheit der Urkunde nicht über allen Zweifel sicher gestellt hat. Die Bedenken gegen die Aechtheit stützten sich bisher gewöhnlich auf die Annahme, dass wie in der Vita Hadriani I. des Papstbuches fast ganz Italien in dieser Urkunde dem römischen Stuhle überwiesen werde, und darauf, dass man eine solche Schenkung für unmöglich hielt. Nun ist aber wohl zu bemerken, dass in der Urkunde eine weitläufige Beschreibung der Territorien und anderseits der Patrimonien und Gerechtsame in bestimmten Territorien vorliegt, welche dem römischen Stuhle zuerkannt werden, im Gegensatz zu der Ueberweisung von fast ganz Italien durch Karl d. G. nach der Darstellung des Papstbuches. Der Kürze halber erwähnen wir beispielsweise nur aus dieser Darstellung: provincias Venetiarum et Istriam necnon et cunctum ducatum Spoletinum seu Beneventanum, während es in unserer Urkunde heisst: in monte Silicis atque provincia Venetiarum et Istria, necnon et cunctum ducatum rel. Ob freilich in der sehr verworrenen Umschreibung der Urkunde nicht Einiges, wenn auch noch im 10. Jahrh., eingeschoben wurde, woran der Kaiser nicht gedacht hatte, wird sich wohl nicht mehr ermitteln lassen. — Ueber Sickels Annahme hinausgehend, erklärt v. Pflugk-Harttung Forsch. (1884) XXIV, 567 ff. die Urkunde für ein vollkommen authentisches Original, während Kaufmann Gött. Gel. Anzeigen 1883 St. 23, und Weiland Ztschr. f. Kirchenrecht IV, 1 Sickels Annahme bestreiten. Gegen v. Pfl.-Harttung vgl. Sickel Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. 1885, S. 356 ff. — Fickers (Reichs- u. Rechtsgesch. Ital. II, 357 ff.) Annahme, der der angeblichen Karolingischen Schenkung analoge Passus sei in der Zeit Gregors VII. eingeschoben worden, ist durch Sickels Aufstellungen unmöglich geworden.

Bei seiner Anwesenheit in Rom veranlasste der neue Kaiser noch mehre päpstliche Rescripte. Seinem Wunsche entsprechend verlieh Johannes XII. am 7. Februar dem Erzbischof Friedrich von Salzburg das Pallium und drohte dem wegen Theilnahme an einer Empörung gegen Otto von diesem abgesetzten und geblendeten Herold, wenn er fortfahre zu functioniren, mit dem Anathem [1]). Am 12. Februar aber hielt der Papst mit dem Kaiser dem Herkommen gemäss eine Synode in St. Peter, wo über einzelne kirchliche Angelegenheiten verhandelt wurde. Zu Folge dessen entschied der Papst, dass nach der Bitte Otto's, die er ihm in St. Peter vorgetragen, da er zur Vertheidigung der Kirche zum Kaiser gesalbt worden, das Kloster Magdeburg zum Erzbisthum und das von Merseburg zum Bisthum erhoben werden solle. Der Kaiser und seine Nachfolger sollten das Recht haben, den Tribut und Zehnten aller Völker, welche er getauft habe, resp. welche sie noch taufen würden, unter die bischöflichen Stühle jenes Territoriums zu vertheilen [2]). Unter demselben Datum verlieh der Papst nochmals dem Erzbischof Heinrich von Trier das Pallium, obgleich er das übersandte Glaubensbekenntniss etwas dürftig fand [3]). Vermuthlich wurde auch auf dieser Synode von Neuem der Bann über Hugo gesprochen, wenn er jetzt, nach dem Tode Artolds den Stuhl von Reims wieder usurpire, und Ratherius auf den Stuhl von Verona restituirt [4]).

---

1) Jaffé n. 2831.

2) Bei Mansi XVIII, 461.

3) Bei Pflugk-Harttung Act. Rom. Pont. Tubing. 1880, n. 9.

4) Vgl. Hefele IV, 607, während Jaffé ad h. l. eine zweite röm. Synode im März 962 annimmt. Ratherius hatte sich früher auch mit einer schriftlichen Bitte (ep. 5) an den Papst gewandt, in welcher er zwar den Satz betont, dass der Papst von Niemandem getadelt werden dürfe, daraus aber folgert, der Papst dürfe also auch nichts tadelnswerthes begehen. Bemerkenswerth ist noch die Reserve, mit welcher der Verf. den Papst in dem sonst flehentlichen Schreiben behandelt. Er nennt ihn summus primae sedis pontifex, patriarcha reverendissimus, archipraesulum archiepiscopus, dann aber: si de ullo mortalium iure dici possit universalis papa. Ueber die Abfassungszeit des Briefes vgl. Vogel Ratherius v. Verona. Jena 1854. II, 158 ff.

Kaum hatte der neue Kaiser den Rücken gewandt, als Johannes XII., in seinen Erwartungen getäuscht, des neuen Herrschers, den er nur als dienenden Beschützer herbeigerufen, sich wieder zu entledigen suchte. Mit Adalbert, gegen den er Otto hatte kommen lassen, knüpfte er leichtsinniger Weise sofort Verbindungen an, den Kaiser über die Alpen zurückzutreiben. Selbst mit den Ungarn und den Byzantinern wollte er Bündnisse schliessen. Aber seine Legaten wurden in Capua abgefangen, und seine Briefe dem Kaiser mitgetheilt. Auch erhielt dieser Kunde von dem fortgesetzt schamlosen Wandel des Papstes, liess sich aber, weil er in Oberitalien noch mit Berengar zu thun hatte, dadurch nicht bewegen, nach Rom zurückzukehren.

Seine Nachforschungen, die er durch Gesandte in Rom anstellte, brachten allerdings unerhörte Dinge an den Tag. Einer seiner Buhlerinnen, der Witwe Rainers, hiess es, habe der Papst Städte, selbst goldene Kreuze und Kelche aus St. Peter geschenkt. Der Lateran sei ein Hurenhaus geworden. Keine fremde Frau wage mehr nach Rom zu kommen, um nicht dem Papst in die Hände zu fallen. Inzwischen gingen die Kirchen zu Grunde, stromweise fliesse der Regen durch die zertrümmerten Dächer auf die Altäre. Als ihm solche Mittheilungen gemacht wurden, erwiderte der Kaiser, der Papst sei noch ein Knabe, durch das Beispiel guter Männer werde er leicht gebessert werden; erst müsse er Berengar verjagen, dann wolle er den Papst väterlich ermahnen, und er hoffe, dass derselbe dann wenigstens aus Scham sich ändern werde.

Statt sich zu entschuldigen, ging Johannes XII. zu Angriffen gegen den Kaiser über. Er sandte ihm den Protoscriniar Leo (den spätern Papst Leo VIII.) mit mehrern andern Legaten zu, Klage darüber zu führen, dass der Kaiser in den wiedererworbenen Gebietstheilen der römischen Kirche sich selbst, und nicht ihm, dem Papste huldigen lasse. Seine in Capua aufgegriffenen Legaten aber stellte er als untreu dar, welche durch gefälschte Briefe ihn bei dem Kaiser in Verdacht zu bringen suchten. Als Otto zu seiner Rechtfertigung Liutprand von Cremona mit andern Gesandten nach Rom schickte, durch einen Reinigungseid und einen Zweikampf seine Schuldlosigkeit darzuthun, wies der Papst dies zurück und versuchte durch eine

neue Gesandtschaft, den Bischof Johannes von Narni und den römischen Diakon Benedict (die spätern Päpste Johannes XIII. und Benedict V. (?)), den Kaiser irre zu führen. Gleichzeitig aber öffnete er Adalbert die Thore der Stadt Rom. Da rückte auch der Kaiser auf Rom los, und nun erwachte in dem leichtfertigen Jüngling, der sich Johannes XII. nannte, die angeborene Rauflust Octavians. Der Papst schnallte den Panzer um, setzte den Helm auf und zog, von Adalbert begleitet, mit dem Schwerte in der Hand gegen die kaiserlichen Truppen. Aber er verlor die Schlacht an der Tiber (Anfangs November 963) und ergriff mit Adalbert die Flucht.

Als Sieger hielt nun Otto seinen Einzug in die „heilige" Stadt und behandelte die Römer als Unterworfene. Sie mussten sich eidlich verpflichten, Niemanden auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, als den er, der Kaiser und sein Sohn, König Otto, dazu bestimmten. Eine solche Demüthigung hatte Rom und das Papstthum noch nicht erfahren. Der Kaiser nahm das Recht in Anspruch, den päpstlichen Stuhl zu besetzen, — im Widerspruch zu den Kanones, im Widerspruch zu dem Herkommen, denn die frühern Kaiser, selbst Karl der Grosse, hatten doch nur ihre Genehmigung zu der kanonisch vollzogenen Wahl sich vorbehalten. Wie Otto die Bischofsstühle in Deutschland selbstständig besetzte — sein Bruder, sein Sohn und sein Vetter waren bereits Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier — so wollte er nun als Kaiser auch die in Italien an sich bringen, vor allen natürlich den zu Rom.

Am 6. November 963 hielt er — ohne den Papst — eine Synode [1]) in St. Peter, der ausser dem römischen Klerus beinahe 50 Bischöfe beiwohnten, unter ihnen die Metropoliten von Ravenna, Mailand und Hamburg. Auch der römische Adel und das Volk waren vertreten. Der Kaiser eröffnete die Verhandlungen mit der Frage, wesshalb der Papst nicht anwesend sei.

---

1) Die Akten bei dem Theilnehmer Liutpr. hist. Otton. n. 9 sqq., welche Schrift überhaupt als Quelle zur Darstellung aller dieser Ereignisse dient. Ueber die Aechtheit derselben vgl. Ranke Weltgesch. VIII, 650; über die zwischen ihr und dem Fortsetzer der Chronik Regino's bestehenden unwesentlichen Differenzen ebend. S. 651 ff.

Er erhielt von den Römern zur Antwort, das wisse alle Welt, derselbe sei nicht, in Schafspelz gehüllt, inwendig ein reissender Wolf, sondern verübe ganz offen seine teuflischen Thaten. Der Kaiser verlangte nun eine specielle Formulirung dieser Anklage. Da theilte ein Presbyter Petrus mit, er habe den Papst Messe lesen sehen, ohne zu kommuniciren; Andere, auch der Bischof Johannes von Narni, derselbe habe einen Diakon im Pferdestall ordinirt. Hierauf erhoben der bereits erwähnte Diakon Benedict und andere Diakonen und Presbyter folgende Anklage gegen ihn: er habe für Bischofsweihen Geld genommen, und sie selbst einem zehnjährigen Knaben ertheilt; ferner habe er die Witwe eines gewissen Rainer, die Maitresse seines Vaters Namens Stephana, eine Witwe Anna und deren Nichte missbraucht und den lateranischen Palast in ein Hurenhaus verwandelt; er pflege der Jagd, habe seinen Pathen blenden, einen (Kardinal-)Subdiakon entmannen und tödten lassen, Häuser angezündet und Waffen getragen. Unter lautem Tumult fügten Geistliche wie Laien noch hinzu, er habe auch dem Teufel zugetrunken, beim Spiel die Dämonen, wie Jupiter und Venus, angerufen, das Brevier nicht gebetet und das Kreuzzeichen nicht gemacht. Diese Fülle greulichster Beschuldigungen gegen Johannes XII. scheint selbst den Kaiser überrascht zu haben. Liutprands sich als Dolmetschers bedienend, beschwor er die Synode, keine Anklage vorzubringen, die nicht sicher zu erweisen sei. Da betheuerten Alle, was der Diakon Benedict vorgelesen, sei völlig erwiesen, und noch viel Schlimmeres als dieses. In Helm und Panzer hätten ja noch vor fünf Tagen die kaiserlichen Truppen ihn an der Tiber gesehen und ihn beinahe zum Gefangenen gemacht [1]).

---

1) Waren auch einzelne Anklagen vielleicht erfunden, so stimmen doch alle Sittenschilderungen dieses Papstes aus jener Zeit überein. Der Mönch von Sorakte (bei Watterich I, 41) sagt von ihm: Factus est tam lubricus sui corporis et tam audaces, quantum nunc in gentilis populo solebat fieri. Habebat consuetudinem saepius venandi, non quasi apostolicus sed quasi homo ferus. Erat enim cogitio eius vanum, diligebat collectio feminarum, odibiles ecclesiarum, amabilis iuvenis ferocitantes. Der Papstkatalog aber (ibid. p. 46) hat: Iste denique infelix, quod sibi peius, tota vita sua in adulterio et vanitate duxit. Andere ähnlich. Die bei Baxmann II, 116 nach v. Reumont II, 1226 mitgetheilte, ihn vorgeblich

Hierauf erliess der Kaiser im Verein mit der Synode folgendes Schreiben an den Papst: Als wir im Dienste Gottes nach Rom kamen und eure Söhne, die der römischen Kirche angehörenden Bischöfe, Priester und Diakonen und das ganze Volk über eure Abwesenheit befragten, und warum ihr uns, eure und eurer Kirche Vertheidiger nicht sehen wolltet, haben sie uns so viel Obscönes über euch mitgetheilt, dass, wenn es von Schauspielern gesagt würde, wir uns schämen müssten. Damit es nicht all Ew. Hoheit unbekannt bleibe, wollen wir Einiges davon in Kürze hierhin setzen; denn wenn wir Alles speciell namhaft machten, würde Ein Tag nicht ausreichen. So wisset denn, dass ihr, nicht von Wenigen, sondern von Allen geistlichen und weltlichen Standes des Mordes, Meineides, Sacrilegium, der Blutschande mit eigenen Verwandten, sowie mit zwei Schwestern angeklagt worden seid. Ueberdies erzählt man das Schreckliche, ihr hättet mit dem Teufel Schmollis getrunken, beim Würfelspiel den Jupiter, die Venus und andere Dämonen angerufen.

---

preisende Grabschrift bezieht sich glücklicher Weise nicht auf ihn, sondern auf Johannes XVIII. Eine, wenn auch nur hypothetisch vorgetragene, so doch auf Joh. XII. zielende Schilderung liefert auch der Zeitgenosse Ratherius v. Verona (de contemptu canon. I, 12. 13): Pone quemlibet eorum forte bigamum ante clericatum, forte in clericatu exstitisse lascivum, inde post sacerdotium multinubum, bellicosum, periurum, venatibus, aucupiis, aleae vel ebriositati obnoxium, expeti qualibet occasione ad apostolicatum Romanae illius sedis . . Iste igitur si illegalitate publica . . forte fuerit in apostolica sede locatus, quod utpote patienter ut plurima permittere valet longanimis Deus. Ratherius meint, bei einem solchen Papste, der sich versündige gegen Gott und die ganze Welt, werde er nicht Recht bekommen; derselbe gehöre zu den Werkzeugen des Antichristes. So äussert sich der Verf., nachdem die Verbrechen des Papstes notorisch geworden, obwohl er früher von ihm auf den Stuhl von Verona restituirt worden war. Wie Hohn aber klingt es, wenn der abenteuerliche Abt Cäsarius, der Dinge in Rom gänzlich unkundig, um seine eigenmächtige Erhebung zum Erzbischof von Tarragona von Johannes XII. bestätigt zu erhalten, aus dem fernen Spanien (962) an ihn schrieb (bei Gams Kirchengesch. v. Spanien II, 2, 383): „Dem durch die Verdienste seiner Tugenden leuchtenden Gestirn, der duftenden Blüthe, der glänzt wie eine Lilie, durch der Keuschheit Gürtel schimmert gleich einer Rose", und wie die weitern Redensarten des ehrgeizigen Schmeichlers lauten, der aber, wie es scheint, wegen der folgenden Stürme in Rom ohne Antwort blieb.

Wir bitten darum Ew. Väterlichkeit dringend, nach Rom zu kommen und euch von alledem zu reinigen. Wenn ihr etwa Gewaltthaten von der leichtfertigen Menge befürchtet, so schwören wir euch, dass nichts geschehen soll, als was die h. Kanones festsetzen.

Umgehend schickte der Papst der Synode folgendes Billet zu: Johannes, Bischof, Knecht der Knechte Gottes an alle Bischöfe. Wir haben gehört, dass ihr einen neuen Papst machen wollt. Wenn ihr das thut, exkommunicire ich euch im Namen des allmächtigen Gottes, dass ihr nicht mehr die Erlaubniss habt, Niemanden zu ordiniren und Messe zu lesen.

Am 22. November hielt die Synode ihre zweite Sitzung, an der sich noch der Erzbischof von Trier und mehre oberitalische Bischöfe betheiligten. Mit ihr erliess der Kaiser ein neues Schreiben an den Papst: . . Wir haben einen Brief von euch empfangen, wie er nicht den Zeitumständen, sondern dem Leichtsinn unüberlegter Menschen entspricht. . . Sein Inhalt schickt sich nicht für einen Bischof, sondern für einen unsinnigen Knaben. Ihr habt nämlich Alle davon ausgeschlossen, dass sie nicht die Erlaubniss hätten, die Messe zu singen, kirchliche Anordnungen zu treffen, wenn wir einen andern Bischof für Rom aufstellten. Denn so stand da: dass ihr nicht die Erlaubniss habt, dass Keiner etwas anordne[1]. Bis jetzt haben wir geglaubt, dass zwei Negationen Eine Position ergäben, wenn ihr nicht durch eure Autorität die Aussprüche der alten Schriftsteller verändern wollt. Wir wollen aber auf eure Gedanken, nicht auf eure Worte erwidern. Wenn ihr zur Synode kommt und von den euch vorgeworfenen schweren Verbrechen euch reinigt, werden wir ohne Bedenken eurer Autorität gehorchen. Sonst

---

1) Die Worte lauteten: excommunico vos . . ut non habeatis licentiam nullum ordinare et missam celebrare. Ersteres scheint die Synode nicht von den Weihen verstanden zu haben; denn sie umschreibt es mit: ordinandi ecclesiasticas dispositiones. Wenn ferner der Text des Synodalbriefes richtig ist: excommunicastis etenim omnes, ut non haberent licentiam canendi missas, ordinandi ecclesiasticas dispositionis, so liegt hier die zweite Negation in dem excommunicare, und muss übersetzt werden, nicht: ihr habt Alle excommunicirt, so dass sie nicht u. s. w., sondern: ihr habt sie ausgeschlossen von dem Nichtmesselesen u. s. w.

aber werden wir eure Exkommunikation verachten, und sie sogar gegen euch selbst wenden, weil wir das in gerechter Weise thun können. Auch Judas, so lange er als ein Guter unter seinen Mitjüngern sich befand, konnte binden und lösen; nachdem er aber aus Geiz zum Mörder geworden, das Leben Aller tödten wollte, wen anders konnte er da lösen und binden, als sich selbst, den er mit unseligem Stricke erwürgte?

Die Ueberbringer dieses sehr anzüglichen Schreibens, der Presbyter Hadrian und der Diakon Benedict, trafen den Papst in Tivoli, wohin er sich geflüchtet, nicht mehr an; mit Pfeil und Bogen schweifte er als Jäger in der Campagna umher [1]).

In der dritten Synodalsitzung am 4. Dezember machte der Kaiser den Eidbruch des Papstes zum Gegenstand der Anklage, den er dadurch begangen, dass er Adalbert herbeigerufen, und ihm, dem Kaiser, die eben vorher beschworene Treue nicht gehalten habe. Die Synode erklärte hierauf, gegen eine unerhörte Krankheit müssten auch unerhörte Heilmittel ergriffen werden. Wenn der Papst selbst bloss schlecht sei, könne man ihn noch ertragen; aber durch Johannes seien Viele unzüchtig und frevelhaft geworden. Ein solches Monstrum müsse darum vertrieben, und ein neuer Papst eingesetzt werden. Als der Kaiser zustimmte, riefen Alle: der Protoscriniar Leo solle auf den päpstlichen Stuhl erhoben werden. Der Kaiser — der ohne Zweifel diese ganze Scene vorher verabredet hatte — gab auch hierzu seine Zustimmung, und sofort führte man Leo in feierlicher Prozession zum Lateran. Zwei Tage nachher, am 6. Dezember 963 erhielt Leo VIII., noch Laie, in St. Peter die Weihen. Dass dieser Papst den Römern vom Kaiser aufgezwungen worden [2]), und die Wahl durch die Synode nur ein Scheinmanöver war, sollte sich bald zeigen. Der Eid der Treue, den das Volk dem

---

1) Der Papstkatalog (bei Watterich I, 46. Duchesne Lib. pont. II, 246): Campaniam fugiens ibique in silvis et montibus more bestiae latuit.

2) Dies veranlasste auch Ratherius von Verona (de contemptu can. I, 14 sq.) den Papst für einen Dieb zu erklären, der nicht durch die Thüre in den Schafstall eingegangen sei. Und noch viel später, im 11. Jhrh., rechnete man ihn mitunter gar nicht unter die Päpste, und nannte darum, wie Milo Vita Lanfranci n. 8, Leo IX. konsequent Leo VIII.

Kaiser und dem neuen Papste in St. Peter leisten musste, hielt nicht lange vor.

Sofort nahm Leo VIII. die Kirchenverwaltung in die Hand. Unter dem 13. Dezember übersandte er dem Patriarchen Rodoald von Aquileja das Pallium und erneuerte das vorgeblich dem Nachfolger des h. Markus auf jenem Stuhle von dem Apostel Petrus verliehene Privilegium, dass Aquileja nach Rom die erste Kirche Italiens sein solle [1]).

Als Anfangs des J. 964 Otto einen Theil seiner Truppen von Rom hatte abziehen lassen, gelang es Johannes XII. durch Geldversprechungen, die Römer zu einem Aufstande zu veranlassen. Otto unterdrückte ihn. Und um die Gemüther zu versöhnen, gab er dem Wunsche Leo's VIII. gemäss die hundert Geiseln zurück, welche die Stadt hatte stellen müssen. Sobald er aber selbst die Stadt verlassen, um gegen Adalbert zu ziehen, zwang eine neue Empörung Leo VIII. in das kaiserliche Lager zu fliehen, welches sich in der Gegend von Spoleto befand. In der Umgebung des Kaisers musste er bleiben bis in den Sommer; denn an eine Rückkehr nach Rom war nicht zu denken. Johannes XII. hatte nämlich inzwischen dort wieder seinen Einzug gehalten [2]) und Rache an seinen Hauptfeinden genommen. Einem liess er die rechte Hand abhauen, einem Andern die Zunge, zwei Finger und die Nase abschneiden — es waren die beiden Legaten, durch die er Otto über die Alpen gerufen hatte, der Diakon Johannes und der Archivar Azo —, den Bischof von Speier liess er geisseln.

Dann hielt er in St. Peter am 26. Februar mit 16 italischen Bischöfen und dem römischen Klerus eine Synode, welche meist

1) Ughelli Italia sacr. V, 44.

2) Es ist wohl nur eine gehässige Darstellung, wenn Liutpr. hist. Otton. n. 19 erzählt, dies sei auf Betreiben seiner Buhlerinnen geschehen. Da waren doch wohl mächtigere Einflüsse thätig: das unter den Römern stets so wirksame Geld, sowie der nationale Stolz, lieber vor dem schlechtesten Papste sich zu beugen, den Rom sich selbst gegeben hatte, als vor einer Kreatur des „barbarischen“ Kaisers. Die Vermuthung von Duchesne Lib. pont. Not. 248, Johannes habe die Stadt erobern müssen, ist unbegründet. Die im Papstbuch erwähnte Hungersnoth war ohne Zweifel Folge der später vom Kaiser vorgenommenen Belagerung.

aus denselben Mitgliedern bestand, wie die kaiserliche Synode, welche ihn abgesetzt hatte [1]). Er eröffnete die Verhandlung mit der Anfrage, ob jene vom Kaiser gehaltene Versammlung verdiene eine Synode genannt zu werden. Man antwortete: sie war ein Hurenhaus, dem Ehebrecher, der eine fremde Braut raubte, dem Usurpator Leo zu dienen. Nachdem er dann deren Beschlüsse verdammt, stellte er die zweite Frage, ob die von ihm geweihten Bischöfe berechtigt gewesen seien, in seiner Patriarchalkirche Jemanden zum Bischof zu ordiniren. Als diese Frage verneint wurde, frug er weiter, wie über den Bischof Sico von Ostia zu urtheilen sei, der den Protoscriniar Leo vom Laien rasch zum Bischofe gemacht habe. Die Synode erklärte, er müsse mit Leo abgesetzt werden. Dieselbe Erklärung wurde auch über die beiden Mitordinatoren von Porto und Albano abgegeben. Johannes XII. sprach dann feierlich über Leo VIII. die Absetzung aus, unter Androhung ewigen Anathems, wenn er ferner wagen sollte, irgend eine geistliche Handlung vorzunehmen. Die von Leo bereits Ordinirten wurden ihres Ordo verlustig erklärt und mussten die Formel unterzeichnen, dass Leo selbst nichts besessen und darum auch nichts habe verleihen können. In der zweiten Sitzung (am 27. Februar) bekannten die Bischöfe von Porto und Albano ihre Schuld, an der Konsecration Leo's Theil genommen zu haben. Dann wurde ein Decret gegen Simonie erlassen nebst der Bestimmung, dass alle von Leo simonistisch vollzogenen Verleihungen ungültig sein sollten, u. s. w. In der dritten Sitzung wurde der Bischof von Ostia, der sich nicht gestellt hatte, abgesetzt, und unter Berufung auf die Entscheidung des Papstes Stephan gegen Photius die Weihen Leo's für ungültig erklärt. Zum Schluss sprach noch die Synode die (wohl auf den Kaiser gemünzte) Exkommunikation über jeden Laien aus, der sich herausnehme während der Messe im Presbyterium, oder in der Nähe des Altares zu stehen [2]).

Im Frühling 964, da die Kunde von diesen Ereignissen zu

1) Zu diesen gehörte auch der Bischof von Narni — der spätere Papst Johannes XIII.

2) Bei Mansi XVIII, 471 sqq., Watterich I, 677 sqq.

seinen Ohren gedrungen war, machte der Kaiser sich bereit, von Neuem gegen Rom zu ziehen. Aber ungefähr am 7. Mai, da Johannes XII., der also seit einem viertel Jahre wieder als Papst in Rom sein Unwesen trieb, ausserhalb der Stadt in einer Nacht sich mit einer verheiratheten Frau abgab, „erhielt er vom Teufel einen Schlag wider die Schläfen" und starb „in Folge der Wunde", wieder „auf Antrieb des Teufels" ohne Empfang der Eucharistie, am 14. Mai [1]).

Sofort traten die Römer zur Wahl zusammen, weil sie weder den vom Kaiser ihnen aufgezwungenen Leo VIII., noch auch die ihnen ebenfalls abgenöthigte Verpflichtung anerkennen mochten, überhaupt sich vom Kaiser ihren Papst einsetzen zu lassen. Sie wählten Benedict V., der auf der kaiserlichen Synode mit als Ankläger gegen Johannes XII. erschienen war, dann aber auf der Gegen-Synode des Papstes sich diesem wieder unterwürfig gezeigt hatte [2]). Nach früherm Herkommen sollte der Kaiser um die Bestätigung der Wahl angegangen werden. Aber er antwortete: ehe ich auf mein Schwert verzichtet habe, werde ich auch auf die Restitution Leo's nicht verzichten. Die Römer und ihr Erwählter trotzten. Die Drohung des Kaisers wie ihren

---

1) So Liutpr. hist. Otton. n. 20. Während man sich früher unter dem Teufel den beleidigten Ehemann dachte, Gfrörer Gregor VII. V, 321 einen von Otto gedungenen Meuchelmörder, wird jetzt gewöhnlich angenommen, der Papst sei an einem Gehirnschlage gestorben, eine Thatsache, die dann Liutprand in seiner Weise ausgedrückt habe. Die Erwähnung der erhaltenen Wunde, wie das noch jugendliche Alter sprechen nicht für letztere Deutung. Vielleicht brachte man den Teufel als Vollstrecker eines Attentates ins Gerede, um den wirklichen Thäter straflos zu machen. Der Mönch von Sorakte (bei Watterich I, 43) sagt: de Joh. XII. papae, de accidentia illius et morte in libellum episcopalem repperitur, — also auf das „Papstbuch", d. i. eine Biographie, verweisend, die Liutprand folgte.

2) Dass er wegen seiner literarischen Befähigung den Beinamen Grammaticus führte, unterliegt keinem Zweifel; aber ob er mit dem Diakon Benedict, dem frühern Legaten Johannes' XII. und dessen Hauptankläger auf der Synode identisch ist, muss mindestens als ungewiss bezeichnet werden; vgl. Köpke-Dümmler Otto d. Gr. S. 362.

frühern Eid missachtend, liessen sie Benedict V. weihen, der ihnen nun den neuen Schwur abnahm, ihm gegen den Kaiser beizustehen [1]).

Als Otto dies vernahm, machte er sich auf mit einem Belagerungsheere gegen Rom und umzingelte die Stadt von allen Seiten. Benedict stieg auf die Mauer und drohte dem Kaiser und allen seinen Anhängern mit dem Banne. Mächtiger aber als dies erwiesen sich Hunger und Krankheiten für die Römer. Am 23. Juni 964 kam es zur Uebergabe der Stadt, Benedict wurde ausgeliefert, Leo restituirt.

Einige Tage nachher hielten der Kaiser und Leo VIII. eine Lateransynode, auf welcher Benedict als Angeklagter erschien. Der Archidiakon gleichen Namens, einer seiner eigenen Wähler, musste ihn als Usurpator anreden und fragen, mit welchem Recht er sich das Papstthum angemasst, da er doch nach der Absetzung Johannes' XII. sich mit an der Wahl Leo's betheiligt habe. Der gestürzte Papst flehte um Erbarmen. Dann übergab er Pallium und Stab dem Papste Leo, der den Stab zerbrach und dem Volke zeigte. Hierauf befahl er ihm, sich auf die Erde zu setzen, beraubte ihn auch des Messgewandes und der Stola zum Zeichen, dass er auch die Priesterwürde nicht besitze, und erklärte, nur auf Bitten des Kaisers werde ihm sein früherer Ordo als Diakon belassen, doch dürfe er ihn nicht in Rom, sondern nur im Exile ausüben. Otto übergab den Unglücklichen dem Erzbischofe Adalgar, der ihn mit nach Hamburg nahm, wo er, ehrenvoll behandelt, den Rest seines Lebens verbrachte [2]).

---

1) So lässt sich der Bericht bei Liutpr. hist. Otton. n. 20 mit dem des Papstkatalogs (bei Watterich I, 48) vereinen.

2) Thietmar Chron. II, 18 spricht unverhohlen seinen Tadel darüber aus: Benedictum, quem nullus absque Deo iudicare potuit, iniuste ut spero accusatum deponi consensit. Adam v. Bremen (Gesta pontt. Hamb. II, 10) aber spendet Benedict hohes Lob: in Hammaburg custodiae mandari praecepit (Otto), archiepiscopus vero magno cum honore detinuit usque ad obitum eius. Nam vir sanctus litteratusque fuisse dicitur et qui dignus apostolicae sedi videretur, a populo Romano nisi quod per tumultum electus est, expulso eo, quem ordinari iussit imperator. Igitur apud nos in sancta conversatione vivens aliosque sancte vivere docens, cum iam

Auf dieser Lateransynode soll der Kaiser sich denn auch neue Garantien haben geben lassen hinsichtlich der Papstwahl. An der Vertreibung Leo's und der Wahl Benedicts hatte er erfahren, wie wenig die Römer gewillt waren, ihren kurz vorher geleisteten Eid zu halten, keinen Papst anzuerkennen, den nicht der Kaiser und sein Sohn würden erwählt haben. Durch Leo, sein gefügiges Werkzeug, soll er darum auf jener Synode haben feststellen lassen, dass das römische Volk sich seines Rechtes, den Papst, den König und den Patricius der Römer zu wählen, begeben, und jener „kraft apostolischer Autorität" Otto das auf ihn übergegangene Recht der Papstwahl bestätigt haben. So wäre dem bereits gebrochenen Eide der Römer ein Synodaldecret hinzugefügt worden, um dem Kaiser das Besetzungsrecht über den päpstlichen Stuhl zu sichern. Aber die Glaubwürdigkeit dieser Urkunde ist mehr als zweifelhaft [1]).

Romanis poscentibus ab Caesare restitui deberet, apud Hammaburg in pace quievit. Transitus eius IV. Non. Iul. contigisse describitur. Aus den gesperrten Worten scheint hervorzugehen, dass Benedict eben starb, als mit dem Kaiser über seine Restitution verhandelt wurde, also 965. Mit Köpke-Dümmler Otto d. Gr. S. 379 den Aufenthalt in Hamburg länger anzusetzen, ist kein Grund vorhanden.

1) Dieselbe in kürzerer Form Mon. Leg. II, app. p. 167. Eine längere veröffentlichte Floss Die Papstwahl unter den Ottonen. Freiburg 1858, der, sicher mit Unrecht, diese für die ächte hält. Von Weizsäcker, Waitz u. A. werden wohl mit Recht beide Fassungen der Urkunde für unächt erklärt; vgl. Giesebrecht Deutsche Kaiserzeit I, 834. Hinschius Kirchenrecht I, 240 ff. — Gfrörer Papst Gregor VII. V, 294 ff. erklärt sie seltsamer Weise beide für ächt. — Möglich, dass die Fälschung an eine ächte (nicht mehr vorhandene) Urkunde anknüpfte. Während die längere Recension meist als eine Erweiterung der kürzern angesehen wird, hält Bernheim Forsch. zur deutsch. Gesch. XV, 618 ff. letztere für einen Auszug jener. Wahrscheinlich sind beide um 1085, in den Anfängen des Investiturstreites entstanden. Neuestens werden sie mit der bekannten falschen Urkunde Hadrians I. von Martens Zeitschr. f. Kirchenrecht 1887, S. 38 ff. in die Zeit Paschalis' II. (nach 1111) verlegt. Sachlich halten wir es für wahrscheinlich, dass in Betreff der Papstwahl die Lateransynode die ältern Bestimmungen über das kaiserliche Bestätigungsrecht, vielleicht in der Form des von den Römern geleisteten Eides, erneuerte. — Es existirt noch eine andere, vorgeblich von Leo VIII. dem Kaiser ausgestellte Urkunde, in welcher er das von Pipin und Karl dem päpstlichen Stuhle

Leo VIII. hat wenig Genuss von der ihm zweimal durch die kaiserlichen Waffen verschafften päpstlichen Würde gehabt. Wie das erste Mal bald von Rom vertrieben, so ward er nach seiner Restitution bald vom Tod ereilt: schon im März 965.

Ungefähr ein halbes Jahr blieb nun der päpstliche Stuhl vakant, weil die Römer eingedenk der Energie, mit welcher Otto bereits gegen zwei Päpste eingeschritten war, eine Deputation nach Deutschland schickten, den Kaiser um die Besetzung des Stuhles Petri zu bitten [1]). Sie wünschten ihren früher erwählten Benedict V., der noch als Verbannter in Hamburg lebte. In seiner Ernennung hätten sie eine Art Anerkennung ihres Wahlrechtes erblickt. Aber auch dieser wurde am 4. Juli aus dem Leben abberufen, und nur seine Gebeine kehrten später nach Rom zurück. Der Kaiser überliess die Wahl nach kanonischer Vorschrift dem Klerus und dem Volke von Rom, ordnete aber seiner Seits die Bischöfe von Speier und Cremona zu derselben ab. Man wählte Johannes XIII., den Bischof von Narni, der alle Stufen des Kirchendienstes zu Rom durchlaufen, dann auf jenen Bischofsstuhl erhoben worden, als Legat und dann auch als Ankläger Johannes' XII. thätig gewesen war, ihn aber nach der Vertreibung Leo's VIII. wieder anerkannt hatte. Am 1. Oktober 965 ward er inthronisirt [2]).

---

geschenkte, zum Königreich Italien gehörende Gebiet an Otto und seine Nachfolger abtritt (Mon. Leg. II, 168. Watterich I, 679). Dieselbe ist offenbar unächt, wie eifrig sie auch von Gfrörer V, 302 ff. vertheidigt wurde. Aber es wäre doch denkbar, dass der Kaiser den Papst zu einem förmlichen Verzicht auf das Königreich Italien gezwungen hätte, welches nach den römischen Fictionen Karl dem päpstlichen Stuhle geschenkt haben sollte. Hatten doch noch zwischen Otto und Johannes XII. Gebietsstreitigkeiten Statt gefunden.

1) In diese Zeit versetzt Vogel Ratherius I, 316. II, 81 ff. den libellus cleri Veronensis nomine inscriptus ad Romanam ecclesiam, der überschrieben ist Domno s. Romanae sedis, quicunque est, apostolico, und in welchem Ratherius synodale und päpstliche Entscheidungen (von Stephan III. und Nikolaus I.) zusammenstellte, welche die Nichtigkeit der unrechtmässig ertheilten Weihen zum Inhalte hatten. Die römische Kirche sollte danach befinden, ob Ratherius die von seinem Gegenbischofe Milo ertheilten Weihen für ungültig erklären dürfe.

2) Die mitunter gemachte Annahme, dieser Papst habe den Beinamen

Johannes XIII. war der erste Papst, der sich mit den neuen Verhältnissen nach der Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums — von nun an deutscher Nation — abzufinden hatte. Johannes XII. hatte sich demselben widersetzt. Leo VIII., eine willenlose Kreatur des herrischen Kaisers, hatte kaum Zeit gehabt, die neue Rechtslage zu befestigen. In der römischen Aristokratie, namentlich der Verwandtschaft und dem Anhang der einst über die Engelsburg wie über St. Peter gebietenden Marozia waren die Erinnerungen an die in wüstester Weise genossene Selbstherrlichkeit noch nicht erloschen. Ein, doch wieder unter kaiserlichem Einfluss eingesetzter Papst, und zwar in

---

Bonus geführt, beruht auf einem Missverständniss. Ein Papst Johannes mit dem Beinamen Bonus wird in den Akten des Reimser Koncils von 991 (n. 43) erwähnt. Aber die Ballerini Vita Rather. n. 84 haben gezeigt, dass dies Johannes XII. war. Dass dieser jenen Beinamen zum Spott erhalten habe, glauben wir nun nicht. Wahrscheinlicher ist in jenen Akten cognomento Bonus verschrieben für cognomine octabianus. — Das Urtheil des Ratherius (Itinerar. n. 2) über Joh. XIII.: sanctissimum papam . . secundum proprietatem sui vocabuli gratia Dei ad idem opus electum, Romuleae quidem urbi papam dignissimum, orbi vero universo patrem et provisorem industrium ist nur als gewohnheitsmässige Phrase anzusehen. Aus der persönlichen Lage des Ratherius erklärt sich desgleichen die vorhergehende starke Betonung der römischen (allerdings nicht ausschliesslich päpstlichen) Autorität: Quid de ecclesiasticis dogmatibus alicubi scitur, quod Romae ignoretur? Illic summi illi totius orbis doctores, illic praestantiores enituerunt universalis ecclesiae principes. Illic decretalia pontificum, universorum congregatio, examinatio canonum, approbatio recipiendorum, reprobatio spernendorum. Postremo nusquam ratum, quod illic irritum, nusquam irritum, quod illic ratum fuerit visum. Freilich sagt Ratherius bald nachher, dass er sein Vertrauen auf die Weisheit des aus Deutschen und Italienern bestehenden, nach Rom berufenen Koncils setze, wodurch die angeführte Stelle näher erläutert erscheint. Unter den Kanones will er die den „Alten" und den „Ueberseeischen" geltenden, aber jetzt nicht mehr anwendbaren unberücksichtigt lassen. Er meinte damit wohl diejenigen, welche im Gegensatz zu den pseudo-isidorischen Bestimmungen über die Appellation an den apostolischen Stuhl u. a. standen. — Die Annahme Vogels Ratherius I, 322 ff., dass Rather. den an Agapet gerichteten Brief gegen seinen Nebenbuhler Milo unverändert, und dann noch ein älteres Promemoria nun Johannes XIII. überschickt habe, ist ganz unwahrscheinlich.

der Person eines Hauptanklägers gegen Marozia's Enkel Johannes XII. musste Vielen, und zwar den Mächtigsten, ein Dorn im Auge sein.

Was der neue Papst in den ersten Monaten seines Pontifikates in Rom that, wissen wir nicht [1]). Am 16. Dezember ward er auf Anstiften des Stadtpräfekten Petrus und eines Grafen Rodfred aus Campanien unter schweren körperlichen Misshandlungen aus dem lateranischen Palast vertrieben und in die Engelsburg geworfen. Dann exilirte man ihn nach Campanien auf ein (wahrscheinlich Rodfred gehörendes) festes Schloss. Beinahe eilf Monate blieb die römische Kirche auf diese Weise ihres Hauptes beraubt. Als im Herbste 966 Otto wieder mit Heeresmacht über die Alpen kam, zunächst die Aufständischen in Oberitalien zu züchtigen und dann gegen Rom zu ziehen, geriethen die Römer in Angst. Der Hauptfeind des Papstes, Graf Rodfred, war von Johannes Crescentius, einem Verwandten des Papstes [2]), erschlagen worden. Der Papst wurde freigelassen und wandte sich zunächst nach Capua, wo er auf Bitten Pandulphs dessen Bruder Johannes zum Erzbischof weihte, drang dann mit dessen Milizen in das Sabinische vor und durch Tuscien nach Rom. Am 14. November 966 hielt er hier seinen Einzug, in feierlicher Prozession von Klerus und Volk empfangen, celebrirte in St. Peter die Messe und nahm wieder Besitz vom Lateran. Nun langte auch der Kaiser in Rom an; das Weihnachtsfest 966 feierte er bereits in der „heiligen" Stadt. Viele vornehme Römer, welche sich an der Verschwörung gegen den Papst betheiligt, schickte er über die Alpen ins Exil. Zwölf städtische Beamte henkte er, den Stadtpräfekten Petrus lieferte er dem Papste aus. Dieser liess ihm den Bart abschneiden und ihn an den Haaren an der Reiterstatue Mark Aurels aufhängen zum abschreckenden Beispiel. Entkleidet liess er ihn dann rück-

---

1) Nur der Fortsetzer der Chronik Regino's bemerkt — was aber vielleicht nur auf Vermuthung beruht —, er habe die Vornehmen Roms „stolzer behandelt, als es nöthig gewesen" (ad a. 965).

2) Ueber die Familie der Crescentier vgl. Höfler Die deutschen Päpste I, 300 ff. Wilmanns Jahrb. unter Otto III. S. 222 ff. Gregorovius III, 404 ff.

lings auf einen Esel setzen, die Hände unter dessen Schweif, am Kopf und beiden Schenkeln mit Federn versehene Schläuche und eine Schelle am Schweif des Esels. So liess er ihn zum Gespött durch die Stadt treiben und dann ins Gefängniss werfen. Später wurde Petrus auch vom Kaiser über die Alpen geschickt, die Gebeine Rodfreds aber und eines päpstlichen Beamten Stephan, der gleichfalls inzwischen gestorben war, wurden ausgegraben und weggeworfen [1]).

Am 11. Januar 967 hielten Papst und Kaiser wieder eine Synode in St. Peter, auf der gemäss einer Kaiserurkunde Angelegenheiten erledigt wurden, welche diese und andere römische Kirchen betrafen [2]). Wahrscheinlich handelte es sich um Wiederherstellung der verfallenen und ausgeraubten Gotteshäuser. Mit dem Kaiser begab sich hierauf der Papst nach Oberitalien. Das Osterfest (31. März) feierten sie in Ravenna, wo sie dann auch wieder eine grosse, aus ganz Italien beschickte Synode hielten. Auf dieser Synode wurde gegen die Beweibtheit (mulierositas) der Geistlichen eingeschritten [3]), und dem päpstlichen Stuhle Ravenna mit dem zugehörigen Gebiete zurückgegeben [4]). Ausserdem traf man, wie die darauf bezüglichen päpstlichen Bullen vom 14., 20., 23. und 25. April beweisen, Anordnungen hinsichtlich der Kirchen von Bologna, Magdeburg, Quedlinburg, Salzburg und Ferrara [5]). Die Kirche von Magdeburg wurde dem Wunsche Otto's gemäss, der als der dritte Konstantin die römische Kirche erhöht habe, als Metropole für den Norden bestätigt. Der Kirche von Salzburg aber bestätigte der Papst ihren neuen Erzbischof, indem er den bisherigen, Herold, für abgesetzt und exkommunicirt erklärte. Nach seiner Blendung habe derselbe sich noch herausgenommen, Messe zu lesen und sogar lächerlicher Weise das Pallium getragen. Damit habe er sich argen häretischen Wahnsinnes schuldig gemacht, namentlich da er seine Blendung

1) So nach dem Papstkatalog und dem Mönch v. Sorakte (bei Watterich I, 64. 44), dazu eine Chronik von Capua (Mon. VII, 635).

2) Bei Murat. Antt. Ital. V, 465.

3) Rather. ep. 12.

4) Contin. Regin. ad a. 967.

5) Bei Mansi XVIII, 509. 499. XIX, 1.

selbst verschuldet durch Beraubung der Kirchen, durch Verbindungen mit den Heiden und Auflehnung gegen den Kaiser. In Folge dessen sei er von den frühern Päpsten wiederholt suspendirt, und Friedrich an seiner Statt ernannt worden.

Kaum war der Papst von Ravenna zurückgekehrt, als die politischen Angelegenheiten Unteritaliens ihn im Herbste 967 nach Benevent riefen [1]).

Gegen Ende des Jahres standen wieder grosse Ereignisse in Rom bevor. Der 13jährige Sohn des Kaisers, Otto II., sollte zum Mitkaiser gekrönt werden. Am 24. Dezember empfing der Papst den Kaiser und seinen Sohn feierlich auf den Stufen von St. Peter, und am Weihnachtsfeste fand an dem Grabe des Apostelfürsten die Krönung Statt. Der Sitte gemäss hielt man in den folgenden Tagen wieder eine Synode zur Erledigung einzelner kirchlicher Angelegenheiten, welche in den päpstlichen Schreiben vom 1., 2. und 3. Januar 968 behandelt werden. Sie betrafen das Nonnenkloster von Gandersheim, das Kloster des h. Maximus von Trier und die Kirche von Meissen [2]). Auch traf der Papst bald nachher eine Entscheidung in dem langwierigen Streite zwischen den Kanonikern von Verona und deren Bischof Ratherius, durch welche Letzterer sich auf das Empfindlichste berührt fühlte. Es wurde ihm verboten, in die Gerechtsame seiner Domherrn ferner einzugreifen [3]).

---

1) Mon. III, 176.

2) Bei Mansi XVIII, 529. 531. 532. Die Urkunde für Gandersheim auch bei Pflugk-Harttung Acta n. 10.

3) Die Entscheidung veranlasste ihn zur Abfassung seines liber apologeticus, in dem er in sehr charakteristischem Gegensatz zu seiner früher erwähnten Devotion gegen Rom schonungslos dessen Käuflichkeit tadelt, welche er auch als Grund jener ihm ungünstigen Entscheidung bezeichnet: inaudita unquam temeritate venalem illam, ut ait Sallustius, adiens urbem, pretio, ut omnia antiquitus, ibi emtas quasi apostolicas deferens litteras, anathematis tam me, quam successores omnimodis meos eo multavit mucrone, ut quivis abhinc episcoporum, si de clericorum se inframitteret rebus, perpetuo, ut aiunt, anathemate foret damnatus. Merkwürdig ist auch wieder die Identificirung des Charakters des päpstlichen und des altheidnischen Rom. Eine Reminiscenz hieran findet sich auch in dem 963 (während der Katastrophe mit Johannes XII.) geschriebenen Briefe des Klerus

Nach Wiederherstellung des Imperiums und der Macht Karls des Grossen im Abendlande dachte Otto auch gleich ihm an eine Verbindung mit dem Osten. Noch im Sommer 968 reiste Liutprand von Cremona nach Konstantinopel, für Otto II. um die Prinzessin Theophano zu werben. Der Papst musste die Werbung nachträglich mit einem Briefe unterstützen, den er aber für byzantinische Ohren beleidigend genug „an den Kaiser der Griechen“ adressirte. Liutprand erzählt in seinem Berichte über seine Sendung, die am 15. August angelangten päpstlichen Legaten seien desshalb mit genauer Noth der Todesstrafe entgangen, und der Papst mit den gröbsten Schmähungen über-

---

von Verona an die römische Kurie: Domino s. Romanae sedis quicunque est apostolico et universo senatui sanctaeque et canonicae legis latoribus universis, sowie am Schlusse in der Anrede eben dieser Adressaten: Quirites. — Eine Uebersicht über das verschiedenartige Verhalten des Ratherius gegen die Päpste bei Vogel I, 398. Aeusserungen ganz tendenzloser Art über die Kirchenverfassung, welche darum unzweifelhaft als die bleibende Anschauung des Ratherius aufzufassen sind, finden sich Praeloqu. III, 4 sq. Dem König führt er zu Gemüthe: noveris episcopos tibi, non te illis esse praelatos, et, ut amplius dicam, deos tibi a summo et uno et singulari Deo, et angelos ab ipso magni consilii angelo esse datos; den Begriff der Katholicität aber erläutert er strenge nach dem Episkopalsystem: ne quis ergo Jerusalem, Romam, Alexandriam vel aliam quamlibet in hac praerogativa accipiat, ceteras excipiat: catholica est ecclesia, catholica et eius est gratia. Hier erscheint das katholische Prinzip deutlich im Gegensatz zu dem papistischen, obwohl der Verf. natürlich dem römischen Bischofe einen gewissen Vorrang zugesteht: III, 12 uni, et in eo eiusdem ordinis omnibus, ipsi tamen specialius: tibi, inquit, dabo claves regni coelorum. Spezieller spricht er dem apostolischen Stuhl das Recht zu, einzugreifen, wenn die Bischöfe etwas verfehlt haben, indess nur nach Massgabe der Kirchengesetze, also nicht nach Gutdünken mit unumschränkter Gewalt (Prael. IV, 4): Postremo est sedes universalis, principalis, capitalis, quia ipsis capitibus ecclesiae insignis nutrix, mater, iudex et magistra omnium. Si quid contra rem actum ab aliquo vel in aliquo est horum (episcoporum), in ea iudicari, examinari vel legali potest sanctione puniri . . Si quid perperam contra te invenitur actum, crede mihi, districte vindicabitur iudicio canonum. Dass für gewöhnlich die Bischöfe selbständig zu entscheiden wohl im Stande seien, erklärt R. unmittelbar vorher: Nihil est quod possit inter eos contingere, unde proprium inter se non possint iudicium invenire.

häuft worden; nicht jenen Legaten, sondern ihm, Liutprand, habe man ein Antwortschreiben an den Papst mitgegeben, aber auch nicht vom Kaiser, sondern nur von dessen Bruder ausgestellt. Beiläufig erwähnt er noch, wie die Griechen in Unteritalien vorzudringen suchten. Der Kaiser Nicephorus habe dem Patriarchen von Konstantinopel befohlen, Hydrunt zum Erzbisthum zu erheben und in Apulien und Kalabrien den lateinischen Ritus nicht mehr zu dulden [1]).

Auch in den vielen und ungewöhnlichen Auszeichnungen, mit denen das neue Erzbisthum Magdeburg, eine Stiftung Otto's zur Bekehrung der von ihm unterworfenen Wenden, bedacht wurde, offenbart sich, wenn sie historisch sein sollten, der bestimmende Einfluss des Kaisers. Unter allen Erzbischöfen und Bischöfen Deutschlands, so verfügte Johannes XIII., sollte der Erzbischof von Magdeburg den ersten Rang einnehmen, völlig gleichberechtigt den Metropoliten von Mainz, Trier und Köln. Nach Sitte der römischen Kirche sollte der Magdeburger auch 12 Presbyter-, 7 Diakonen- und 24 Subdiakonen-Kardinäle haben mit den gewöhnlichen Auszeichnungen und Privilegien [2]). Auch sonst widmete der Papst den neuen Kirchen im Nordosten des Reiches, welche zugleich feste Grenzmarken zu sein bestimmt waren, alle dem Kaiser erwünschte Sorgfalt [3]).

Den neuen Erzbischof Theodorich von Trier bestätigte Johannes XIII. unter dem 22. Januar 969 seinem Begehren gemäss in dem Besitz seiner Privilegien, unter anderm auch in der Würde als Vikar des apostolischen Stuhles für Frankreich und Deutschland, mit dem Range nach den päpstlichen Legaten a latere und dem Kaiser oder Könige auf den Synoden, weil Trier das Evangelium von den Petrusschülern Eucharius, Valerius und Maternus empfangen, und diese schon solche Privilegien

---

1) Liutpr. Legat. c. 47 sqq. 62.

2) Bei Mansi XIX, 5. Die Aechtheit dieser Privilegien ist allerdings nicht unbestritten; vgl. Köpke-Dümmler Otto d. Gr. S. 449, Palm Forsch. z. deutsch. Gesch. XVII, 233 ff., wo eine noch ungedruckte Fassung der Privilegien mitgetheilt wird. Beide folgen hierbei den Untersuchungen Grosfelds, u. E. freilich mit allzu grosser Sicherheit.

3) Jaffé n. 2858 sqq.

von der römischen Kirche erhalten hätten, wenn auch die betreffenden Urkunden durch Brand und sonstige Unfälle im Laufe der Zeit vernichtet worden seien (!)[1]).

Auch den politischen Plänen Otto's in Italien musste der Papst sich stets willfährig erweisen. Pandulph, der die Herrschaft über Benevent und Capua mit den Herzogthümern von Spoleto und Camerino verband und so Otto's mächtigster Bundesgenosse in Unteritalien war, wünschte für den Bischof Landulph von Benevent die Metropolitanwürde und das Pallium. Diesem Wunsche entsprach Johannes XIII. am 26. Mai 969 auf einer Synode in St. Peter, welcher der Kaiser selbst mit 23 Bischöfen beiwohnte[2]).

Wie so oft zog der päpstliche Stuhl aus fremdem Streit wieder seinen Gewinn, indem, wie es scheint, in Folge einer zwiespältigen Bischofswahl im J. 970 der Papst zum ersten Mal um die Bestätigung eines schottischen Bischofs angegangen wurde. Dies war Cellach von Alban, der damals von Johann seine Konfirmation erhielt, nachdem dessen Nebenbuhler in der Kirche war erschlagen worden[3]).

Gehörte der Papst, wie man vermuthet hat, der berüchtigten Familie Theophylacts an, welche zeitweilig das Papstthum als ihre Domäne betrachtete, so kann es nicht auffallen, wenn wir bei ihm auch Akten von Nepotismus begegnen. Einem Neffen Benedict vermählte er Theodoranda, die Tochter des Crescentius, und verlieh ihm nebst andern Gebieten die Grafschaft Sabina[4]). Unter dem 17. Dezember 970 verlieh er der „Senatorin" Stephania, vermuthlich seiner Schwester, und ihren Nachkommen die Stadt Präneste mit der Bedingung, dass sie jährlich 10 Goldsolidi entrichteten[5]).

---

1) Bei Cocquel. I, 264.

2) Bei Mansi XIX, 19.

3) So erklären sich wohl die abgerissenen Mittheilungen der schottischen Chronisten, Marcan sei in der Kirche ermordet worden, zwei Gesandte seien nach Rom gegangen, und Cellach dem B. Maelbridge auf dem Stuhl von Alban gefolgt. Vgl. Bellesheim Gesch. d. kath. Kirche in Schottland. Mainz 1883. I, 150.

4) Chron. Farf. (Mon. XI, 540).

5) Murat. Antt. Ital. III, 235.

Ein Beweis für die verhältnissmässige Ruhe, mit welcher der Papst sich jetzt der Kirchenverwaltung widmen konnte, sind seine Entscheidungen, die er für ferne Kirchen, selbst Spaniens erliess. Ein Graf Borel von Barcelona war nach Rom gekommen, ihm mehre Angelegenheiten vorzutragen. Weil Tarragona von den Sarazenen zerstört war, und die Unterstellung seiner Provinz unter den Stuhl von Narbonne nicht mehr erwünscht schien, verlegte Borels Wunsch gemäss der Papst den Metropolitanstuhl provisorisch nach Vich (Jan. 971) [1]), was aber nicht verhinderte, dass bald nachher (nachweislich 998) Vich selbst wieder dem Metropoliten von Narbonne untergeben war [2]). Dem Bischof von Vich übertrug er dann auch die Verwaltung der Kirche von Gerona, welcher in unkanonischer Weise ein aus dem Laienstande sofort zur höchsten Würde erhobener, weder vom Klerus gewählter, noch vom Volke verlangter Bischof vorgesetzt worden war [3]).

Desgleichen konnte er seine Sorge auf die englische Kirche ausdehnen. Auf einer römischen Synode bestätigte er nach dem Wunsche des Königs und des Erzbischofs Dunstan von Canterbury die Privilegien eines von einem Herzoge Aelfrik befehdeten Klosters zu Glaston [4]). Auch ertheilte er dem Könige die Erlaubniss, aus einem Kloster zu Winchester sittenlose Kleriker auszuweisen und dieselben durch Mönche zu ersetzen, mit der Bestimmung, dass nach dem Tode des Bischofes Einer dieser Mönche oder ein Mönch eines andern Klosters, aber kein Weltgeistlicher sein Nachfolger werde [5]).

Unter den Erlassen für Frankreich ist besonders der an die Bischöfe und Vornehmen der Bretagne bemerkenswerth, welche seit der Zeit des Herzogs Nomenoius noch immer sich

1) Bei Mansi XVIII, 489.

2) Dies trat auf der römischen Synode zu Tage, auf welcher Arnulf und Guadald um den Besitz des Stuhles von Vich stritten, und jener sich auf seine Weihe durch den rechtmässigen Metropoliten, den von Narbonne berief.

3) Jaffé n. 2878. Noch andere Briefe in derselben Angelegenheit und desselben Inhaltes bei Gams II, 2, 427.

4) Bei Mansi XIX, 24. 27.

5) Ibid. XVIII, 483.

als eine selbständige Kirchenprovinz behauptete. Johannes XIII. drohte, freilich wieder vergebens, mit Exkommunikation, wenn die Bischöfe nicht zum Gehorsam gegen den Metropoliten von Tours zurückkehrten [1]). Dagegen empfahl er den französischen Bischöfen die Klöster, welche die immer einflussreicher werdende Regel von Cluny angenommen hatten, wie in einer Vorahnung, dass aus dieser Reform des Benedictinerordens einst auch eine die volle Gewalt des mittelalterlichen Papstthums mit sich führende Reform der römischen Kirche hervorgehen werde [2]).

Nach der Ermordung des Kaisers Nicephorus in Konstantinopel durch dessen Gattin und ihren Buhlen hatte die früher mit Hohn zurückgewiesene Werbung Otto's um die Hand der Prinzessin Theophano Erfolg. Sie wurde durch den Erzbischof Gero von Köln feierlich nach Rom geleitet und dort am 14. April 972 vom Papste mit Otto II. getraut und zur Kaiserin gekrönt [3]).

Nachdem Johannes XIII. noch während des J. 972 eine Reihe Klosterprivilegien sanctionirt hatte [4]), als ob er mit frommen Akten sein in weltlicher Herrschsucht begonnenes Pontifikat hätte schliessen wollen, starb er am 6. September 972, und wurde seiner Anordnung gemäss in St. Paul begraben.

---

1) Bei Mansi XVIII, 482.

2) Bullar. Cluniac. n. 5.

3) In dem Gefolge des Kaisers befand sich auch sein Verwandter, der Bischof Theodorich von Metz, der seinen dreijährigen Aufenthalt in Italien dazu benutzte, möglichst viele Reliquien sich zu verschaffen. Von Johannes XIII. erhielt er unter anderm ein Stück von der „Kette des h. Petrus", eine „Sandale des h. Stephanus" und vier Stücke vom „Roste des h. Laurentius". Vgl. das Reliquienverzeichniss bei D'Achery Spicil. IV (bei Migne 137, 363 ff.). Unter dem 29. Sept. 970 fertigte der Papst auch die von ihm gewünschte Privilegirung des Metzer Klosters vom h. Vincenz aus.

4) Unter ihnen befindet sich das für das Kloster von Mouzon vom 23. April, von dessen Veranlassung durch den Erzb. Adalbero v. Reims die Chronik v. Mouzon erzählt (bei D'Achery Spicil. VII, 642). Jener hatte zu dem Papst Johannes XIII. [den indess der Chronist mit Johannes XV. verwechselt] geschickt, auch die übliche „reiche Spende prachtvoller Geschenke" nicht vergessen, und die feierliche (auf einem generale concilium, wie der Chronist sagt, vorgenommene) Privilegirung des Klosters erlangt. Päpstliche Legaten überbrachten die Urkunde.

Die Nothwendigkeit, wenigstens die Zustimmung des Kaisers einzuholen, liess den päpstlichen Stuhl wieder bis zum 19. Januar 973 vakant sein, an welchem Tage der römische Diakon Benedict VI., der Sohn eines spätern Mönches Hildebrand, die Weihe erhielt.

Dem ehrgeizigen Streben Pilgrims von Passau begegnete der Papst, wenn die Bulle ächt sein sollte, dadurch, dass er den Erzbischof von Salzburg für ganz Noricum und Pannonien zum päpstlichen Vikar ernannte. Er ging dabei von dem Satze aus, dass die Nachfolger Petri von Anfang an allenthalben Erzbischöfe ernannt hätten, ihre Stelle zu vertreten, weil sie nicht persönlich alle Kirchen hätten leiten können. Gegen Pilgrim aber war das Verbot am Schlusse gerichtet, dass kein Bischof ohne Zustimmung aller Komprovinzialen das Pallium oder ein anderes erzbischöfliches Privilegium erstreben dürfe [1]). Auch dem Erzbischof von Trier bestätigte er wieder auf Grund der Euchariuslegende seine Privilegien [2]). Aber schon im Sommer 974, da man in Rom vernommen, dass der gefürchtete Kaiser Otto (7. Mai 973) gestorben sei, ward er von Crescentius, dem Sohne der Theodora (der Tochter Theophylacts?), in die Engelsburg geworfen und erdrosselt, weil diese Familie ihren Kandidaten auf den päpstlichen Thron zu bringen beabsichtigte.

Bonifaz VII., ein geborener Römer, an jenem Verbrechen mitbetheiligt, bemächtigte sich des Stuhles, ward aber schon nach sechs Wochen wieder vertrieben. Mit den Schätzen des Vatikans floh er nach Konstantinopel, vermuthlich weil er sammt der Familie des Crescentius zu der mit Otto II. im Kampfe liegenden byzantinischen Partei hielt [3]).

---

1) Bei Mansi XIX, 38. In der Aufschrift nennt sich der Papst in auffallender Weise „Papst durch Gottes Gnade und des ganzen römischen Volkes Wahl". Gegen die Aechtheit Blumberger a. a. O. S. 252.

2) Ibid. p. 45 (27. Jan 973).

3) Dass der in einzelnen Katalogen und Annalen zwischen Benedict VI. und VII. eingeschobene Donus gar nicht existirte, sondern aus der Missdeutung des Wortes Domnus entstand, zeigte Giesebrecht Jahrb. unter Otto II. S. 141. Duchesne Lib. pont. Not. p. 256 vermuthet, dass das handschriftliche Domnus de Suri verschrieben sei für Sutri und sich auf Benedict VII. beziehen soll, der früher Bischof von Sutri war. — In

Mit Zustimmung des Kaisers Otto II. wurde dann im Oktober 974 Benedict VII. erhoben, bis dahin Bischof von Sutri. Sofort versammelte er eine römische Synode und sprach das Verdammungsurtheil über den Usurpator Bonifaz VII. [1]).

Den Streit zwischen Lorch und Salzburg entschied er, wie man gemeint hat, in dem entgegengesetzten Sinne von seinem Vorgänger Benedict VI. Der Erzbischof von Salzburg sollte hiernach nur das obere Pannonien haben, der von Lorch das untere mit Mösien, das Land der Avaren und der Mähren. Die beiden Erzbischöfe sollten einander völlig gleichstehen, und Pilgrim von Lorch als Stellvertreter des apostolischen Stuhles in seinem Sprengel gleich seinen Vorgängern Presbyter und Bischöfe

---

der Grabschrift Benedicts VII. (Watterich I, 86. Duchesne II, 258) wird Bonifaz, Franco genannt, als Mörder Benedicts VI. bezeichnet. Diese Grabschrift ist bei Jungmann Dissert. sel. in hist. eccl. t. 4. Ratisbonae 1884, p. 90 sq. nicht berücksichtigt, wo der vergebliche Versuch gemacht wird, auf Grund der augenscheinlich tendenziösen Untersuchungen Ferrucci's (Lugo 1856) Bonifaz VII. von dem Verdachte der Theilnahme an der Ermordung seines Vorgängers zu reinigen. — Weiland Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1885, Nro. 2 bringt ein noch unter Benedict VII. geschriebenes Fragment in Erinnerung, welches Bethmann Archiv f. deutsche Gesch. IX, 623 zuerst veröffentlichte. In demselben wird erzählt, der Kaiser habe einen Grafen Sicco nach Rom geschickt, um Benedict VI. aus dem Gefängniss zu befreien, da sei dieser aber auf Befehl Franco's (Bonifaz' VII.) durch einen Presbyter Stephanus und dessen Bruder erdrosselt worden. Nach langer Belagerung habe hierauf der kaiserliche Gesandte im Bund mit den Römern Franco besiegt und getödtet; Benedict VII. aber sei einmüthig von den Römern zum Papst erwählt und von dem kaiserlichen Gesandten bestätigt worden. „Jener Andere“ habe das sehr übel genommen und durch heftige Verfolgungen die Regierung des neuen Papstes gestört. Wir können Weiland darin nicht beistimmen, dass „jener Andere“ Franco (Bonifaz VII.) sein soll, und die Stelle von dessen Tödtung korrumpirt wäre. An zwei Stellen wird (historisch allerdings unrichtig) von dem Tode des Usurpators gesprochen. Unter „jenem Andern“ verstehen wir vielmehr Crescentius als Antipode des Kaisers. Dem unbekannten Schreiber dieser Zeilen war also wohl nach der Flucht Franco's ein irriges Gerücht über dessen Ermordung zu Ohren gekommen.

1) Bei Mansi XIX, 59. 132.

ordiniren [1]). Aber diese Bulle Benedicts ist noch sicherer unächt, als jene seinem Vorgänger zugetheilte [2]).

Die Trierer Kirche zeichnete der Papst auf einer am 18. Januar 975 gehaltenen römischen Synode aus. Dem Erzbischof und Primas Theodorich von Trier schenkte er eine Wohnung bei der Kirche der Quatuor Coronati mit den zugehörigen Ländereien, Waldungen etc., was auch seinen Nachfolgern verbleiben sollte [3]). Das Kloster St. Martin zu Trier, welches Theodorich wiederhergestellt hatte, versah er mit den gewünschten Privilegien, dem Erzbischof selbst aber bestätigte er seine Vorrechte in derselben Weise und mit derselben legendarischen Motivirung, wie es schon Johannes XIII. gethan hatte. Der Erzbischof sollte darum auch das Recht haben, gleich dem Erzbischof von Ravenna, dem Nachfolger des ebenfalls vom h. Petrus ordinirten Apollinaris, auf einem besonders (mit dem naccum) geschmückten Pferde zu reiten, und sich das Kreuz vortragen zu lassen, wie auch seine Geistlichen die Auszeichnung der Dalmatiken und der Sandalen besässen [4]).

Im Widerspruch hierzu erhob Benedict VII. im März 975 den Erzbischof Wilgis von Mainz, dessen Stuhl stets mit dem Trierer rivalisirte, zum Primas von Frankreich und Deutschland, mit dem Recht den König zu salben und den Vorsitz auf den Synoden zu führen vor allen übrigen Erzbischöfen und Bischöfen [5]).

Die Menge von Klosterprivilegien, zum Theil mit Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction verbunden, welche auch Benedict VII. erliess, sind ebenso viele Beweise für das Aufblühen des Mönchswesens in jener rohen Zeit, als für das Interesse, welches schon die damaligen Päpste an dem Erstarken

---

1) Bei Mansi XIX, 52.

2) Ueber die Bestreitung der diese Frage betreffenden Bullen s. die Literatur hei Giesebrecht Deutsche Kaiserzeit I, 842; insbesondere Blumberger a. a. O. S. 259 ff.

3) Bei Mansi XIX, 57. Der Primat über ganz Frankreich und Deutschland, bemerkt der Papst wieder, sei von seinen Vorgängern bis auf den h. Petrus zurück den Bischöfen von Trier verliehen worden.

4) Bei Hontheim Hist. Trev. I, 316. 312.

5) Jaffé n. 2897.

dieser neu sich bildenden geistlichen Armee des Papstthums nahmen. Eine besondere Erwähnung verdient die Erneuerung des Klosters zum h. Bonifaz auf dem Aventin, welche 977 Statt fand, als der Metropolit Sergius von Damaskus, durch die Sarazenen vertrieben, von Benedict VII. aufgenommen wurde und jenes Kloster überwiesen erhielt. Ungeachtet der zwischen Orient und Occident bestehenden Differenzen lebten hier lateinische und griechische Mönche brüderlich neben einander. In diesem Kloster wurde auch ein afrikanischer Priester Jakobus untergebracht, den der Papst dann zum Erzbischof von Karthago weihte. Die dortige Kirche hatte denselben zu diesem Zwecke nach Rom geschickt, mit einem Berichte, in welchem sie die jämmerlichen Zustände beklagt, in welche sie im Vergleich zur Vorzeit herabgesunken sei [1]).

Am 4. Dezember 979 weihte der Papst selbst zu Subiaco die Kirche der h. Scholastika ein [2]). Am 22. August 980 bestätigte er zu Ravenna, wohin er wohl, fliehend vor Crescentius, dem Kaiser entgegengereist war, wieder die Privilegien der Abtei zu Forimpopoli [3]).

In Rom selbst folgten einander rasch zwei Synoden, denen Otto II. beiwohnte [4]). Auf der ersten im Lateran (März 981) handelte es sich um einen Güterausgleich zwischen den Bischöfen von Ravenna und Ferrara; auf der zweiten in St. Peter wurde

1) Der Brief ist mitgetheilt in einem Schreiben des röm. Legaten an König Hugo Capet (Mon. III, 686).

2) Die Inschrift bei Mai Scr. vet. nov. coll. V, 131.

3) Ughelli Ital. sacr. II, 599. Das Breve, bei Jaffé (auch 2. ed.) freilich für ächt erklärt, fällt indess durch seine abweichende Form auf. Der Papst spricht in späterer Weise von der Zustimmung cardinalium S. R. E., während Benedict VII. sonst von der Zustimmung der sacerdotes et clerici, oder des totus ordo apostolicae sedis, oder des sacerdotale collegium, oder des coetus episcoporum presbyterorumque cum omni caterva clericorum in Romana sede degentium redet. Wir möchten desshalb vermuthen, dass unbeschadet der Aechtheit des Privilegiums selbst, der Wortlaut des Breve's späterer Zeit angehört.

4) Die Annal. Col. a. 981 sagen, damals habe der Papst seinen Stuhl wiedererlangt. Doch wissen wir sonst nicht, dass er vertrieben worden, und Otto etwa zu seiner Restitution nach Italien gekommen sei.

wieder ein Verbot der Simonie erlassen, welches der Papst der spanischen Kirche durch den Bischof von Gerona mittheilte [1]). Am 9. und 10. September desselben Jahres hielt der Papst eine dritte Synode, wieder im Lateran und in St. Peter, wo die Aufhebung des Bisthums Merseburg und die Beförderung des letzten Merseburger Bischofs Gisiler zum Erzbischof von Magdeburg erfolgte [2]). Unter dem 19. Oktober 982 bestätigte er die schon von Johannes XIII. vollzogene Vereinigung des Bisthums Alba mit dem von Asti [3]). Nochmals versammelte Benedict VII. im April 983 in St. Peter in dem Raume, „in welchem der Papst zu schlafen pflegte“, eine Synode, um einen Streit zwischen den Klöstern von Subiaco und Cava zu entscheiden [4]). Am 26. April 983 erliess er dem Wunsche des nach seiner unglücklichen Expedition in Unteritalien gegen die Sarazenen wieder in Rom weilenden Kaisers Otto II. ein Klosterprivileg und berieth mit ihm kirchliche Angelegenheiten. Im Oktober 983 erfolgte sein Tod [5]).

Wahrscheinlich noch im November wurde unter Theilnahme des Kaisers selbst dessen Erzkanzler, der Bischof Petrus von Pavia erhoben, der sich aber, wohl mit Rücksicht auf den Apostel Petrus, nicht Petrus II., sondern Johannes XIV. nannte [6]). Bereits am 6. Dezember 983 verlieh er dem Erzbischof Alo von Benevent, an dessen Glaubensbekenntniss er nur die allzu grosse

---

1) Bei Mansi XIX, 77.

2) Thietmar Chron. III, 8, der dabei bemerkt: corruptis tum pecunia cunctis primatibus maximeque Romanis, quibus cuncta sunt semper venalia, iudicibus. Vgl. über den langwierigen Merseburg-Magdeburger Streit v. Pflugk-Harttung Forsch. z. d. Gesch. XXV, 155 ff.

3) Die Urkunde bei Pflugk-Harttung Acta Rom. pont. II, n. 86.

4) Murat. Antt. Ital. I, 379.

5) Nach den Katalogen und dem Epitaph des Papstes hat er 9 J. regiert. Das bestimmte Datum seines Todestages 10. Juli 983 gewinnt Duchesne II, LXX allerdings aus dem Epitaph, aber nur auf Grund einer Korrektur, da es offenbar verschrieben ist. Gegen jenes Datum spricht ausserdem die lange Sedisvakanz, die dadurch zwischen Benedict und seinem Nachfolger entstehen würde.

6) Er wird von Andern, wie auf der bald zu erwähnenden Synode von Reims im J. 991, auch wohl Papst Petrus genannt.

Kürze zu tadeln fand, das Pallium[1]). Da der Zustand des durch die Strapazen und Aufregungen seines unglücklichen sarazenischen Feldzuges erkrankten Kaisers sich täglich verschlimmerte, veranlasste er denselben, ihm und dem ganzen Klerus von Rom eine ausführliche Beichte abzulegen. So bereitete Otto sich auf den Tod vor, der am 7. Dezember eintrat. In der Vorhalle von St. Peter ward er beerdigt, der einzige deutsche Kaiser, der in römischer Erde ruht.

Kaum hatte der früher nach Konstantinopel geflüchtete Usurpator Bonifaz VII. vernommen, dass Kaiser Otto II. gestorben sei, als er den ihm entrissenen päpstlichen Stuhl wieder einzunehmen trachtete. Im April 984 gelang es ihm, jedenfalls mit Hülfe der Crescentier, Johannes XIV. in die Engelsburg zu werfen, wo auch dieser Papst wieder nach viermonatlichem Elend verschmachtete oder erdrosselt ward. Am 20. August erlöste ihn der Tod von seinen Leiden.

Aber auch jetzt genoss Bonifaz VII. die zum zweitenmal gewaltsam angemasste Würde nur eilf Monate lang, um dann ein seines verbrecherischen Lebens würdiges Ende zu finden. Im Juli 985 starb er plötzlich, vermuthlich ermordet. Seine eigenen Anhänger, meldet der Papstkatalog, hassten ihn so, dass sie seine Leiche schlugen, mit Lanzen durchbohrten, nackt hinausschleppten bis zur Statue Mark Aurels und dort hinwarfen. Am andern Morgen kamen Geistliche vorüber, erbarmten sich mit Schaudern der so geschändeten Papstleiche und verschafften ihr ein anständiges Grab.

Im August oder September 985 folgte Johannes XV., der Sohn eines Priesters Leo aus Rom[2]). Unter seinen vielen Klosterprivilegien ist eines vom 19. Oktober 988 bemerkenswerth,

---

1) Ughelli It. sacr. VIII, 69.

2) Dass der in spätern Darstellungen vorher eingeschobene Johannes, Sohn eines Robert, in den alten Quellen gar nicht erwähnt wird, zeigt Wilmanns Jahrb. des deutschen Reichs unter Otto III. S. 208 ff. Johannes XV. führte den Beinamen Alba Gallina, weil sein Vater in der Stadtgegend ad albas gallinas wohnte. Die Chronik von Mouzon (bei D'Achery VII, 642), den Namen fälschlich auf Johannes XIII. übertragend, erklärt ihn allegorisch: qui a iuventutis suae primis annis reverentiae competentis et dignitatis angelicae albebat canis.

weil in demselben der achtjährige Otto III., obwohl noch nicht zum Kaiser gekrönt, doch schon als Imperator betitelt und vor seiner Mutter Theophano, welche bald nachher in Italien und Rom selbst als Kaiserin-Witwe persönlich kaiserliche Rechte ausübte, wie auch vor seiner Grossmutter Adelheid genannt wird[1]).

Den Erzbischof Seguin von Sens ernannte der Papst wieder zu seinem Vikar für die französische Kirche[2]).

Aber auch um rein politische Angelegenheiten fremder Länder bekümmerte sich Johannes XV. Zwischen dem westsächsischen Könige Ethelred und dem Herzoge Richard von der Normandie brachte er durch seinen Legaten, den stellvertretenden Bischof (vicepiscopum) Leo von Trier am 1. März 991 zu Rouen einen Frieden zu Stande, den er dann seiner Seits in einer eigenen Bulle sanctionirte[3]).

Gleichzeitig besorgte er die kleinsten häuslichen Geschäfte seines Amtes. Dem Bischof von Porto ertheilte er die Erlaubniss, durch das zu dem lateranischen Palast gehörende Terrain behufs Wasserleitung und Fischfang einen Graben zu ziehen, wofür er jährlich sechs Denare an den römischen Stuhl zu zahlen habe[4]).

Aber von der weltlichen Herrschaft in Rom wurde ihm sonst wenig übrig gelassen. Johannes Crescentius II., auch Numentanus genannt, bemächtigte sich derselben als römischer Patricius, um wenigstens für Rom die Stelle des Kaisers auszufüllen, und auf kurze Zeit eine Tyrannis auszuüben wie ehedem Alberich[5]).

Auch in Frankreich vollzogen sich inzwischen Ereignisse, die vorübergehend die päpstliche Macht wohl zu verwunden drohten. Der Erzbischof Arnulph von Reims, ein Epigone der karolingischen Dynastie, der Nachfolger des 988 verstorbenen Adalbero,

---

1) Bei Mansi XIX, 419. Dagegen wird Otto III. in einem Privileg für Fulda vom 31. Okt. 994 als zukünftiger Kaiser bezeichnet.

2) Mon. III, 693.

3) Bei Mansi XIX, 81.

4) Cocquel. I, 287.

5) Vgl. über ihn Gregorovius III, 425.

gerieth in den Verdacht des Hochverrathes. Der König Hugo Capet und die Bischöfe des Reimser Sprengels baten darum den Papst, denselben abzusetzen und die Wahl eines Nachfolgers zu gestatten [1]). Aber auch Arnulph schickte seine Deputirten nach Rom und machte dem Papste ein schönes weisses Pferd zum Geschenke. Die Folge war, dass der König einstweilen ohne Antwort blieb, seine Gesandten sogar drei Tage vor den Thüren des päpstlichen Palastes standen, ohne Einlass zu erhalten.

Da ihm bald nachher der Erzbischof Arnulph in die Hände fiel, und Gefahr im Verzuge war, berief der König selbst auf den 17. Juni 991 eine grosse Synode nach Verzy bei Reims [2]). Nicht bloss die Kirchenprovinz von Reims, sondern auch die von Bourges, Lyon und Sens waren vertreten. Der Erzbischof Siguin von Sens — kürzlich zum päpstlichen Vikar für Frankreich ernannt — führte das Präsidium. Der Bischof Arnulph von Orleans aber war der Hauptredner auf der Synode. Für die Geschichte des Papstthums sind die Erörterungen von Wichtigkeit, welche von dem Standpunkte der alten Episkopalverfassung einerseits und der pseudoisidorischen Decretalen anderseits bei dieser Gelegenheit geführt wurden. Die Partei des Angeklagten berief sich natürlich auf letztere, um seine vorläufige Restitution und die Inkompetenz der Synode zur Absetzung zu begründen. Arnulph von Orleans hingegen führte die alten Kanones, namentlich

---

1) Bei Mansi XIX, 97. Gerbert, welcher später gegen den Willen des Papstes der Nachfolger wurde, rechtfertigte sich vorerst bei Johannes XV. (ep. 197 Havet) gegen den Verdacht, in den ihn seine Feinde brächten, dass er selbst an die Stelle Arnulphs zu treten beabsichtige. Beide aber haben sich wohl nicht durch Gewissenhaftigkeit ausgezeichnet. Als später der Abt Abbo (ep. 1) Gregor V. von der Restitution Arnulphs berichtete, bat er, demselben nun auch Verhaltungsmassregeln zukommen zu lassen und ihn namentlich zur Herausgabe verschleuderten Kirchengutes anzuhalten. Er sowohl wie Gerbert hätten durch ihren Kampf die Reimser Kirche auch finanziell schwer geschädigt. Beide verehre er als Freunde, aber er habe ihnen auch offen seinen Tadel ausgesprochen.

2) Die Akten bei Mansi XIX, 107 sqq. Mon. III, 658 sqq. Ueber die Betheiligung Gerberts an den vorhergegangenen politischen Wirren Havet Lettres de Gerbert Paris 1889, p. XIX sqq.

die afrikanischen ins Feld und berief sich auf das Verfahren der afrikanischen Koncilien, selbst unter Theilnahme und Führung Augustins, gegen die Päpste. Das lief nothwendiger Weise auf den Versuch einer Revision des nun allgemein anerkannten päpstlichen Rechts hinaus. Der Bischof von Orleans vertrat den Grundsatz, der Papst sei nicht berechtigt, allgemeine Kirchengesetze, besonders die von Nicäa, abzuschaffen [1]). Dann aber erinnerte er an die Zustände in Rom aus der jüngsten Vergangenheit. Wenn die Afrikaner sich würdigen und gelehrten Päpsten widersetzt hätten, wie stehe es denn jetzt mit dem päpstlichen Stuhle? Johannes, früher Octavian genannt, habe sich in den schändlichsten Lüsten herumgewälzt, sich gegen den Kaiser empört, und die grössten Grausamkeiten verübt. Jüngst sei Bonifazius gefolgt, ein schreckliches Ungeheuer, das alle Menschen an Nichtswürdigkeit übertroffen. Wo es denn geschrieben stehe, dass so viele durch Wissenschaft und Tugend ausgezeichnete Bischöfe solchen Ungeheuren gehorchen müssten, denen, vor der ganzen Welt mit Schande bedeckt, es an aller göttlichen und menschlichen Erkenntniss gebreche? Was man eigentlich von dem fordern müsse, der ein Lehrer aller Bischöfe sein wolle! Und nun setze man Leute auf den obersten Stuhl, die nicht einmal die unterste Stufe des Klerus einnehmen sollten. Fehle es dem Papste an Liebe und Demuth, so sei er der Antichrist, der sich im Tempel an die Stelle Gottes gesetzt; fehle es ihm dazu noch an Wissenschaft, so sei er ein vollständiges Idol, das so wenig Orakel ertheilen könne, wie eine Statue aus Marmor. Erst also müssten die, welche befehlen wollten, sich bekehren, bis dahin habe man die Nahrung des göttlichen Wortes anderwärts zu suchen. In den benachbarten Ländern Belgien und Deutschland gebe es würdige Bischöfe genug, welche

---

1) In diesem Sinne äussert sich auch Gerbert selbst in einem Briefe an den B. Wilderod (bei Olleris Oeuvres de Gerbert. Clermont 1867, p. 122; Havet ep. 217, p. 221 sq.): quomodo mansuras in aeternum leges 318 patres constituerunt, si horum constituta ad unius libitum permutantur aut perimuntur? und bezeichnet als kirchliche Normen die h. Schriften, die Koncilien und die mit diesen harmonirenden päpstlichen Decretalen — offenbar im Gegensatz zu Pseudoisidor.

zu entscheiden fähig seien. Zu Rom hingegen sei alles käuflich, und würden die Entscheidungen nach dem Preis bemessen. Wolle man den Ausspruch des Gelasius zur Geltung bringen, dass die römische Kirche über alle andern richte, selbst aber von keiner gerichtet werde, so müsse man auch Päpste einsetzen, deren Urtheil keiner Revision bedürfe. Die Afrikaner hätten dies einst sogar für unmöglich erklärt und bemerkt, Gott werde doch nicht Einem Menschen eine Erkenntniss mittheilen, die er einer grossen Menge zum Koncil versammelter Bischöfe versage. Nun aber gebe es in Rom kaum Jemanden, der etwas lernen wolle; gleichwohl sollten die Uebrigen sich von Rom belehren lassen. Petrus dagegen habe, da seine Lehre nicht richtig gewesen, sich von Paulus zurechtweisen lassen. Ausserdem habe man ja auch sich in der vorliegenden Sache an den Papst gewandt, indess keine Antwort erhalten. Jetzt bleibe also nur die Selbsthülfe übrig. Aber auch in alter Zeit, da es noch tüchtige Päpste gegeben, habe man in Gallien selbständig Bischöfe abgesetzt. Nur bei schwierigen Angelegenheiten sei an das allgemeine Koncil oder den Papst zu appelliren, obgleich letzteres zwar von den afrikanischen Koncilien verboten worden. Das gegenwärtige Reimser erscheine als ein allgemeines, da es mehre Provinzen umfasse. Das nicänische Koncil ordne für jedes Jahr zwei Provinzialkoncilien an, ohne dabei von der päpstlichen Autorität zu reden. Gewiss wolle die französische Kirche der römischen die gebührende Ehre erweisen, noch mehr als die Afrikaner, und Entscheidungen von ihr erbitten mit Rücksicht auf den Apostel Petrus; aber wenn die römische Entscheidung ungerecht sei, müsse man des Apostels gedenken: falls euch ein Engel ein anderes Evangelium verkündet, sei er verflucht[1]).

---

1) Diese Sprache war trotz Pseudoisidor damals in Frankreich so ungewohnt nicht. Arnulphs Vorgänger auf dem Stuhle von Reims, Adalbero, der den Grafen Balduin wegen Verstossung seiner Gattin exkommunicirt hatte, forderte den Bischof Rothard von Cambrai auf, dasselbe zu thun, damit es jenem nichts nütze, nach Rom gegangen zu sein und den Papst betrogen zu haben. Denn der Apostel Paulus sage: wenn Jemand euch etwas anderes verkündigt, als was ihr empfangen habt, so sei er verflucht (ep. 23).

Alexandrien, Antiochien und Konstantinopel habe der päpstliche Stuhl bereits verloren; selbst in dem Innern (dem sarazenischen Gebiet) von Spanien kümmere man sich nicht mehr um ihn. Nicht bloss die Völker, auch die Kirchen schienen sich von ihm trennen zu wollen. Der in der h. Schrift geweissagte grosse Abfall beginne. Der Antichrist sei nahe, und Rom fast vereinsamt, rathlos für sich und für Andere, wie von sich selbst verlassen. Die Synode schritt dann auf Grund der alten Kanones zur Absetzung Arnulphs [1]) und erhob an dessen Stelle den durch seine Gelehrsamkeit brühmten Abt Gerbert, der den Sturz der Karolinger mit herbeigeführt — den spätern Papst Silvester II. [2]). Um ihre Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl zu bezeigen, berichtete sie über Arnulphs Absetzung an den Papst.

Interessant ist bei diesen Reden und Vorgängen die Beobachtung, dass trotz der damaligen Rohheit in allen Ländern es doch tief empfunden wurde, bis zu welchem Grade von Verkommenheit das Papstthum in Folge seiner weltlichen Macht gesunken war [3]), und dass diese Empfindung zum Theil die Erinnerung an die alte Episkopalverfassung wieder wach rief, in welcher bei solchen Zuständen der römischen Kirche allein das Rettungsmittel für die Christenheit gefunden werden konnte. Die damalige Entwürdigung des päpstlichen Stuhles, die vollkommenste Satire auf die göttlichen Ansprüche, welche er erhob, war die traurigste und glänzendste Widerlegung des Papalsystems, welche man sich denken konnte.

---

1) Die Akten (n. 47) heben hervor, dass dabei aber nicht nach römischer Sitte ihm der Ornat vom Leibe gerissen worden sei, was weder auf Gesetz, noch auf alter Gewohnheit beruhe.

2) Dass Gerbert zu diesem Behufe in einem Glaubensbekenntniss auf verkappte Weise sich zur Aufhebung des Priestercölibats, der Unauflöslichkeit der Ehe, der Bussdisciplin, des Fastens u. s. w. bekannt habe, wie Gfrörer Gregor VII. V, 573 f. ausführt, ist erfunden. Es handelt sich bei dem vorgeblichen Bekenntniss nur um Erklärungen gegen gnostische Verwerfung der Ehe, des Fleischgenusses u. s. w.

3) Mehr als naiv bemerkt Hefele IV, 648 von dem erst 996 erhobenen Gregor V.: „So war er faktisch die kräftigste Widerlegung des Zerrbildes, das die französischen Bischöfe kürzlich von den neuern Päpsten entworfen hatten." Leider bedurfte es im J. 991 keines Zerrbildes, um die schwersten Anklagen gegen die „neuern Päpste" zu erheben.

So glatt, wie Hugo Capet und seine Bischöfe es sich vorstellen mochten, sollte nun unter einem Papste, wie Johannes XV., dem man doch den Johannes XII. und Bonifaz VII. nicht an die Seite setzen konnte, die für die damaligen Verhältnisse kühn entschiedene Angelegenheit nicht verlaufen. Zwar scheint der Papst nicht abgeneigt gewesen zu sein, der Forderung des Kanons von Sardika gemäss, eine neue Untersuchung im eigenen Lande anzuordnen, statt sie nach Pseudo-Isidor in Rom selbst vorzunehmen. Er sandte den römischen Abt Leo von St. Bonifaz zu einer Synode nach Aachen, zu welcher auch die französischen Bischöfe wegen jener Angelegenheit beschieden wurden [1]). Dieselbe ward aber nur von Deutschen besucht und erklärte sich bei dieser Zusammensetzung und unter dem Einfluss des römischen Legaten natürlich gegen die Beschlüsse von Reims [2]). Dagegen versammelte der König eine andere zu Chelles, auf welcher man beschloss, dem Papst Widerstand zu leisten, wenn er etwas den Kanones Widersprechendes anordnen sollte.

Hierauf forderte der Papst, wahrscheinlich von seinem Legaten mit beunruhigenden Nachrichten über die Vorgänge in Frankreich versehen, die Bischöfe auf, zu einer Synode nach Rom zu kommen. Der König erwiderte mit der Bitte, dass der Papst keinen unsichern Gerüchten glauben möge; die Rechte des päpstlichen Stuhles seien nicht verletzt worden. Um sich davon zu überzeugen, möge der Papst nach Grenoble kommen, wo er dann selbst die Angelegenheit untersuchen und entscheiden könne.

Allein die französischen Bischöfe kamen nicht nach Rom, und der Papst nicht nach Grenoble. Statt der Reimser Streitigkeit wurde der Hauptgegenstand der römischen Synodalverhandlung die erste päpstliche Kanonisation. Hatte man früher die Martyrer, dann hervorragende Asketen und Kirchenlehrer auf die Altäre erhoben, in der Regel in dem Lande oder Kirchentheile, dem sie angehörten, so fing man nun im Occident bei der stets wachsenden Centralisation der Kirchenverwaltung an, durch römische Entscheidungen Verstorbene dem Kalender der

1) Bei Mansi XIX, 193.

2) Annal. Colon. a. 992.

Heiligen einverleiben zu lassen. Eine solche Petition stellte der Bischof Luitolf von Augsburg hinsichtlich seines vor etwa 20 Jahren verstorbenen Vorgängers Ulrich, der, wie in der Kirche den Bischofsstab, so auf dem Lechfelde unter Otto I. das Schwert geführt. Auf der Lateransynode am 31. Januar 993 bat er um die Erlaubniss, eine Schrift über „das Leben und die Wunderthaten“ Ulrichs vorlesen zu dürfen, damit die Synode darüber entscheide, welcher gewiss der h. Geist nicht fehlen werde, der schon zweien oder dreien verheissen sei, die im Namen Christi sich versammelten. Nachdem die Schrift verlesen worden, und man von den wunderbaren Heilungen und Teufelsaustreibungen vernommen, die Ulrich während seines Lebens und nach seinem Tode gewirkt, lautete der gemeinsame Beschluss (commune consilium) dahin, dass „das Andenken Ulrichs andächtig und gottesdienstlich (divinò cultu) zu verehren sei“, weil die Reliquien der Heiligen in der Weise adorirt und verehrt würden, dass die Verehrung auf den Herrn zurückfalle, und wir durch die Fürbitte und die Verdienste der Heiligen bei Gott unterstützt würden. Der Papst theilte dies den Bischöfen Frankreichs und Deutschlands unter dem 3. Februar mit [1]).

Auch das J. 994 weist eine römische Synode auf, von der wir aber nur wissen, dass sie dem Erzbischof Adalbert von Prag, der sich im J. 989 mit Zustimmung des Papstes aus den noch wirren und ungeordneten Zuständen seiner Diözese in das Kloster St. Bonifaz zu Rom geflüchtet, befahl, wieder in seine Diözese zurückzukehren [2]).

Unter dem 25. März 994 verlieh der Papst dem Erzbischof Grimoald von Salerno das Pallium mit einer Bulle, welche auffallende Bestimmungen enthält. Er wolle, beginnt er, allen Christgläubigen zeigen, dass der „mit unermesslicher Ehre zu ehren sei, welcher den Stellvertreter des h. Petrus fleissig ehre“. Grimoalds Nachfolger, bestimmt er dann, sollten nach Rom kommen, sich das Pallium und die Weihe zu holen; wenn aber

---

1) Bei Mansi XIX, 169. Bemerkenswerth ist, dass auch in dieser Bulle der Papst nicht als der allein Entscheidende auftritt, und nicht sich, sondern den im Namen Christi Versammelten den h. Geist zuspricht.

2) Vita Adalb. n. 13. 18. (Mon. IV, 589. 602).

die folgenden Päpste die Weihe nicht ertheilen wollten, hätten jene das Recht, sich von den Suffraganbischöfen des Papstes weihen zu lassen. Auch dürfe der Papst in dem Metropolitansprengel von Salerno keine Bischofsweihe vornehmen [1]). Eine solche Beschränkung der päpstlichen Machtvollkommenheit erklärt sich nur aus der Absicht des Papstes, den Erzbischof von Salerno als einen der mächtigsten Herren in Unteritalien um jeden Preis an sich zu fesseln.

Die Bitte Hugo Capets, selbst nach Frankreich zu kommen, hatte der Papst durch die erneute Sendung des Abtes Leo als seines Legaten beantwortet, der die Bischöfe Deutschlands und Frankreichs zu einer neuen Synode versammeln sollte. Der König ging hierauf ein und berief die Synode nach Mouzon. Aber da von einer Konspiration der deutschen Bischöfe die Rede war, verbot er hinterher seinen Bischöfen den Besuch der Synode, und so bestand sie denn, abgesehen von dem Legaten Leo und dem Erzbischof Gerbert, um dessen Anerkennung es sich ja handelte, nur aus deutschen Mitgliedern. Am 2. Juni 995 hielt hier Gerbert seine Vertheidigungsrede, in welcher er hervorhob, dass auf der Reimser Synode (zu Verzy) die schuldige Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl nicht verletzt worden sei. Dem Legaten händigte er eine Abschrift seiner Rede ein, sie dem Papste zu überbringen. Gleichwohl kam es zu keiner Entscheidung.

Am 1. Juli sollten auf einer neuen Synode zu Reims die Verhandlungen fortgesetzt werden. Der päpstliche Legat aber verbot bis dahin Gerbert alle geistlichen Funktionen. Ueberrascht von diesem Verfahren legte er Protest dagegen ein. Aber der Erzbischof von Trier überredete ihn, sich dem Verbot zu fügen, um auch den Schein einer Auflehnung gegen den Papst zu vermeiden. Als indess die gleiche Suspension über alle Bischöfe ausgesprochen wurde, welche sich an der Absetzung Arnulphs betheiligt hatten, richtete Gerbert ein scharfes Schreiben über dieses Verfahren an den Erzbischof Siguin von Sens, welcher der grossen Synode von Reims präsidirt hatte. Er erklärte die Censuren des päpstlichen Legaten für null und nichtig und

1) Bei Ughelli VII, 378.

darum für solche, welche nicht einmal beachtet werden dürften. Bei der Absetzung Arnulphs, schrieb er, sei nicht erst das Urtheil Roms abzuwarten gewesen. Das Urtheil des apostolischen Stuhles sei wohl zu unterscheiden von dem Urtheil Gottes gemäss dem Spruch Petri: man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen; und gemäss dem Spruch Pauli: wenn Jemand euch ein anderes Evangelium verkündet, sei er verflucht. Ob denn, fragt Gerbert, als der Papst Marcellin dem Jupiter geopfert, alle Bischöfe dies hätten thun müssen? Wenn der Papst die Kirche nicht hören wolle, sei er nach göttlicher Vorschrift für einen Heiden und Zöllner zu halten. Wenn er darum die Synodalen von Reims seiner Gemeinschaft für unwürdig erkläre, weil sie nicht gegen das Evangelium handeln wollten, so könne er sie doch nicht von der Gemeinschaft mit Christus ausschliessen. Normen der katholischen Kirche seien die h. Schriften, die allgemein angenommenen Kanones und die mit diesen übereinstimmenden Decretalen des apostolischen Stuhles — wie Gerbert im Gegensatz zu Pseudoisidor sich auch sonst auszusprechen pflegte. Schliesslich ermahnt er, sich trotz jener Suspension der Sakramente nicht zu enthalten, weil, wer sich der Strafe unterwerfe, seine Schuld eingestehe [1]).

Als der Legat Leo die Akten der Reimser Synode von 991 zugestellt erhalten hatte, suchte er die von dem Bischofe von Orleans gegen Rom gerichtete Rede in einem Briefe an den König zu widerlegen. In recht charakteristischer Weise verbindet sich darin das römische Bewusstsein geistiger Inferiorität gegenüber dem französischen Episkopate mit Verschlagenheit und hierarchischem Uebermuth. Der Verfasser der Akten ist ihm ein Apostat und Antichrist. Jeder Christ müsse sich darüber empören, dass mit Bezug auf das Heiligthum St. Peters von

1) Bei Mansi XIX, 175. In dem bereits erwähnten Briefe an den B. Wilderod hatte sich Gerbert gleich nach seiner Erhebung, wenn auch noch nicht so scharf geäussert: Roma omnium ecclesiarum hactenus habita mater bonis maledicere, malis benedicere fertur, et quibus nec ave dicendum est communicare . . abutens ligandi atque solvendi potestate. Und wieder an die Kaiserin Adelheid (ep. 204 Havet): Saevit et ipsa quae solatio debuit esse Roma.

einem marmornen Bilde und Götzentempel gesprochen werde. Weil die Päpste keinen Plato, Virgil und Terenz als ihre Lehrer anerkennten, noch das übrige Vieh der Philosophen, wolle man sie selbst des Dienstes eines Ostiarius für unwürdig erachten. Aber auch Petrus habe solches nicht gelernt und sei dennoch Ostiarius des Himmels geworden, wie denn Gott von Anbeginn stets die Ungebildeten .und Rohen (illiterati et rustici) auserwählt habe. Was das Geschenkenehmen betreffe, so hätten selbst Christus und die Apostel auch Geschenke angenommen. Ueber die verstorbenen Päpste nachträglich noch zu richten, sei unerlaubt, und eine Empörung gegen die römische Kirche. Athanasius habe einst von Felix, der damals auch als Eindringling bezeichnet worden sei, sich Massregeln gegen die Häretiker erbeten, aber das Urtheil über Anderes (den Abfall des Liberius!) Gott überlassen. Dioskur sei zu Chalcedon wegen seiner Lästerung der römischen Kirche verurtheilt worden, ohne dass man untersucht hätte, ob er mit Recht oder Unrecht gelästert habe. Wenn die römische Kirche vorübergehend gewankt habe, so sei sie durch Petrus immer wieder aufgerichtet worden, habe aber nie Hülfe bei einer andern Kirche begehrt. Dann werden Gelasius, Gregor I. und Nikolaus I. als glänzende Gestirne gepriesen, durch welche die oberste Autorität der römischen Kirche besonders an den Tag gebracht worden. Der vorgebliche Abfall ferner Kirchen von Rom sei ganz unrichtig dargestellt worden; die römische Kirche werde vielmehr von Allen geehrt, sie allein (die Reimser Synodalen) ausgenommen. Dass Crescentius dem gegenwärtigen Papste viele Noth bereitet, sei der Grund gewesen, wesshalb er Anfangs auf die Frage wegen Arnulphs nicht habe antworten können. Schliesslich klagt der Legat über die Arnulph zugefügten Misshandlungen [1]).

Wahrscheinlich der in Aussicht genommenen neuen Reimser Synode vom 1. Juli gehört eine Rede an, in welcher die Absetzung Arnulphs wieder vertheidigt wird, aber wegen der An-

1) Mon. III, 686 sqq. Die in diesem Briefe vorkommenden, zum Theil auf Pseudoisidor und andere Apokryphen, wie die Akten des Felix etc. gegründeten historischen Ausführungen zu analysiren, ist überflüssig, da sie die im Mittelalter geläufigen Ueberlieferungen enthalten.

wesenheit des römischen Legaten Leo durchaus nicht in dem Rom feindlichen Sinne der frühern Synode von Reims, sondern unter steter Berufung auf die Autorität des römischen Stuhles. Nochmals betonte sie, dass man sofort nach seiner Absetzung dem Papste von derselben Mittheilung gemacht habe. Aber Crescentius — so drückte sich jetzt Gerbert aus wegen des anwesenden Legaten Leo — habe, weil man ihm kein Geld geboten, die Deputirten vom Papste fern gehalten. Auch berief er sich auf analoge Fälle aus der Vorzeit, und auf päpstliche Entscheidungen. Nicht ohne sophistische Wendung wird dann auch der Umstand ins Feld geführt, dass der Präsident der Reimser Synode von 991, der Erzbischof von Sens, päpstlicher Vikar für Gallien sei, also die Absetzung Arnulphs der römischen Autorität nicht entbehre [1]).

Alle Bemühungen Gerberts, den Reimser Stuhl zu behaupten, fruchteten nichts. Er begab sich darum nach Magdeburg zu Otto III., und trat damit eine Reise an, die ihn, den Bekämpfer des pseudoisidorischen Papstthums, schliesslich selbst bis auf den apostolischen Stuhl führen sollte.

Otto III. unternahm nämlich im Frühjahr 996 — Gerbert befand sich in seinem Gefolge —, von dem Papst und den Italienern eingeladen, seine Romfahrt, erfuhr aber schon Ostern, am 12. April zu Pavia, dass Johannes XV. eben gestorben sei. In Rom segnete man dessen Andenken nicht. Er war beim Klerus verhasst wegen seines argen Nepotismus. Auch ein französischer Abt, Abbo von Fleury vernahm Ende des J. 996 an Ort und Stelle, dass der Papst geldgierig gewesen sei und käuflich in allen seinen Akten [2]). Ob aber, namentlich auch wegen der den Papst drückenden Tyrannis des Crescentius, derselbe zur Flucht von Rom genöthigt, und dann aus

1) Mon. III, 691.

2) Aimoin. Vita Abb. c. 11. Mit dem folgenden Papste Gregor V. stand der Abt in freundschaftlicher Korrespondenz. Dieser wünscht Nachrichten von ihm und insbesondere ein Missale, damit er bei dessen Gebrauch in der Messe sich seiner erinnere (bei Mabillon Annal. Ben. IV, 107). Ein Fall, in dem Johannes XV. einem Bischofe das Recht verweigerte, da seine Gesandten die verlangten 10 Solidi nicht bezahlen wollten, wurde auch auf der Synode von Reims 991 erwähnt (Act. n. 27).

Furcht vor dem herbeigerufenen Otto III. wieder von den Römern selbst zurückgebeten wurde, halten wir für zweifelhaft [1]).

Insofern war Otto III. gerade zur rechten Zeit die Alpen herabgestiegen, als er nun selbst sofort den päpstlichen Stuhl wieder besetzen konnte. In Ravenna empfing er eine Deputation des römischen Adels, welche ihn, wohl aus Furcht vor der Familie der Crescentier, bat, einen neuen Papst zu ernennen. Otto III., selbst erst 16 Jahre zählend, ernannte seinen Vetter und Hofkaplan Bruno, einen begabten, allgemein gebildeten, aber noch jugendlich hitzigen, 24jährigen Mann [2]). Von den Bischöfen von Mainz und Worms nach Rom geleitet, liess Bruno, der erste Deutsche, welcher den römischen Stuhl bestieg, seinen „barbarischen" Namen mit dem seit Gregor I. in Rom von besonderem Zauber umgebenen Gregor (V.) vertauschend, sich von den Römern huldigen und am 3. Mai 996 konsecriren [3]).

1) Diese Nachricht einiger Chronisten (bei Gregorovius III, 435) erinnert gar zu sehr an die Vorgänge unter Johannes XIII., als dass man nicht eine Verwechslung vermuthen sollte. Der Papstkatalog, der des gegenseitigen Hasses zwischen Papst und Klerus gedenkt, meldet von seiner Vertreibung nichts. Bald wird sie, wie von Wilmanns Jahrb. unter Otto III. S. 65, Hefele IV, 635 in den Anfang, meist aber an das Ende seines Pontifikates verlegt.

2) Vgl. über ihn Otto Gregor V. Münster 1881.

3) Die Folge der Besetzung des päpstlichen Stuhles mit Deutschen, der wir nun noch mehrfach begegnen werden, war natürlich, dass Deutsche auch oft in den Besitz anderer Bischofsstühle in Italien gelangten. Eine Zusammenstellung deutscher Bischöfe in Italien von 950—1060 bei Höfler Die deutschen Päpste I, 333. — Die Betheiligung der Römer bei der Wahl Gregors V. war jedenfalls nur eine nachträgliche und aufgenöthigte. Die Vita Adalb. n. 21 berichtet darüber nach dem ursprünglichen Texte: proinde a Romanis honorifice acceptum ad hoc ordinati episcopi apostolico honore promulgarunt, während der veränderte Text ähnlich der Erzählung der Hildesheimer und der Quedlinburger Annalen lautet: totiusque cleri populique consensu, favente etiam rege, urbis episcopus ordinatur. Formell hielt man freilich noch immer an dem alten kirchlichen Wahlrechte fest. In einer Urkunde aus der Zeit Otto's III. (bei Giesebrecht Deutsche Kaiserzeit I, 885) wird von den iudices palatini (den Nachfolgern der frühern notarii), dem primicerius, secundicerius u. s. w. gesagt: ordinant imperatorem et cum Romanis clericis eligunt papam. Sie waren

Otto III. folgte ihm bald nach, und der erste Akt, den der neue 24jährige Papst vollzog, war der, dass er dem 16jährigen Otto am Christihimmelfahrtstage (21. Mai) unter dem Jubel der ganzen Bevölkerung Roms die Kaiserkrone aufs Haupt setzte [1]). An den folgenden Tagen hielten der neue Papst und der neue Kaiser mit den in Rom anwesenden Bischöfen synodale Verhandlungen, von denen noch mehre Akten zeugen, ein Diplom Otto's III. vom 22. Mai, mit Zustimmung des Papstes, der versammelten Bischöfe und Laien erlassen; die Privilegirung des Klosters Vilich bei Bonn vom 24. Mai, von 10 Bischöfen unterzeichnet [2]); eine weitere Kaiserurkunde vom 25. Mai, welche von einer Synodalverhandlung in St. Peter redet; wahrscheinlich auch ein Klosterprivileg vom 27. Mai, in welchem Gebete für Kaiser und Papst ausbedungen werden. Endlich aber ertheilte Gregor V. dem zum Bischof von Cambrai erwählten Herluin auf der Synode die bischöfliche Weihe, weil er dieselbe von seinem Metropoliten Arnulph in Reims, der noch immer nicht restituirt war, nicht empfangen konnte. Der Papst erliess hierüber eine Bulle, in welcher er alle Angriffe auf die Gerecht-

---

selbst Kleriker, was Steindorff Jahrb. unter Heinr. III. Leipzig 1874. I, 461 mit Unrecht bestreitet, die beiden genannten aber hatten auch eine so hohe weltliche Stellung, dass es von ihnen heisst: hi dextra levaque vallantes imperatorem quodammodo cum illo videntur regnare, sine quibus aliquid magni non potest constituere imperator. Und obwohl sie gleich den übrigen fünf nur die niedern Weihen besassen (clerici sunt, ad nullos unquam alios ordines promovendi), hatten sie auch kirchlich den höchsten Rang: in omnibus processionibus manuatim ducunt papam, cedentibus episcopis et ceteris magnatibus, et in maioribus festivitatibus octavam super omnes episcopos legunt lectionem. Die ganze Stelle ist aufgenommen bei Bonitho Decret. n. 129 (Nov. Patr. Bibl. VII, 3, 59).

1) Wie nach damaliger Anschauung die päpstliche Krönung des Kaisers selbst kirchlicher Seits mehr an Rom als die alte Weltbeherrscherin denn an den Papst als Oberhaupt der Kirche gebunden war, zeigt die dem Anfang des 11. Jhrh. angehörende Vita Adalb. n. 21: Roma autem cum caput mundi et urbium domina sit et vocetur, sola reges imperare facit, cumque principis sanctorum corpus suo sinu refoveat, merito principem terrarum ipsa constituere debet.

2) Von Harttung Diplom.-hist. Forschungen Gotha 1879, S. 175 freilich für unächt erklärt.

same des neuen Bischofs, wie solche früher vorgekommen, sowie die Plünderung der geistlichen Häuser nach dem Tode des Bischofes oder anderer Priester verbot, und Gerbert, obwohl Lehrer und Schützling seines Vetters, des Kaisers, einen Eindringling nannte, — nicht ahnend, dass derselbe, jetzt der kühnste Gegner des Papstthums, in wenigen Jahren auf dem päpstlichen Stuhle ihm folgen sollte [1]). Auch brachte bei einer dieser Synodalverhandlungen der Erzbischof Willigis von Mainz wieder die Klage vor, dass Adalbert im Widerspruch zu den Kanones seit 995 von Neuem Prag verlassen und in dem Kloster St. Bonifaz und Alexius zu Rom weile. Da er nach seiner Abreise auch brieflich ohne Unterlass wegen dieser Angelegenheit den Papst bestürmte, bis dieser Abhülfe zu treffen verhiess, musste Erzbischof Adalbert zum zweiten Mal sein klösterliches Asyl zu Rom aufgeben [2]).

Zu den Gegenständen der Berathung zwischen Kaiser und Papst gehörte auch die Beseitigung der Herrschaft des Crescentius, in welche sie sich nun als die gesetzmässigen Herrscher von Rom zu theilen gedachten. Der Kaiser wollte ihn verbannen, aber auf Bitten des Papstes, der die Familie wohl durch Milde zu versöhnen dachte, wurde ihm die Strafe geschenkt. Doch als der Kaiser die Stadt verlassen, ward Gregor V. nach dem 29. September 996 durch Crescentius verjagt [3]). Er floh nach Oberitalien. Am 24. Januar 997 wohnte er der Einweihung der Kirche des h. Prosper in Reggio bei [4]), und setzte in seinem Exil, so viel er konnte, die Kirchenverwaltung fort. Unter anderm bestätigte er die Privilegien und den frühern Besitz der viel beraubten Kirche von Ravenna und erklärte ihre Geistlichen für zollfrei (28. Januar) [5]). Dann erliess er am 8. Februar die Bestimmung, dass an dem Münster zu Aachen 7 Presbyter und 7 Diakonen angestellt werden sollten (cardinales diaconi et pres-

---

1) Bei Mansi XIX, 218.

2) Vita Adalb. n. 22. Ein Fragment einer von Adalbert auf den h. Alexius in jenem Kloster gehaltenen Festrede Act. SS. Jul. IV, 257.

3) Annal. Hildesh. (Mon. III, 91).

4) Die darüber handelnde Inschrift bei Ughelli II, 270.

5) Bei Cocquel. I, 292.

byteri), und dort nur diese Presbyter, sowie der Erzbischof von Köln und der Bischof von Lüttich Messe lesen dürften; jährlich aber sei ein Pfund des reinsten Goldes nach Rom zu liefern [1].

Die wichtigste Angelegenheit aber, welche der Papst während seiner Verbannung erledigte, war die der Reimser Kirche. Sofort nach dem Tode Hugo Capets (24. Okt. 996) hatte dessen Sohn Robert den Abt Abbo von Fleury zur Verhandlung zu Gregor V. geschickt, der bereits gedroht hatte, ganz Frankreich zu exkommuniciren [2]. Der Papst liess Arnulph restituiren und beschied dann die Theilnehmer an der Reimser Synode von 991 im Frühjahr 997 zu einem Koncil nach Pavia. Dieses Koncil, bestehend aus dem Papste, den Metropoliten von Ravenna und Mailand und eilf andern Bischöfen, suspendirte den französischen Episkopat, welcher der päpstlichen Einladung nicht folgend, Laien als Stellvertreter geschickt hatte, und legte dem Könige Robert, der eine Verwandte geheirathet, und den Bischöfen, die ihm solches gestattet, Kirchenbusse auf. Ebenso strafte es den simonistisch eingedrungenen Erzbischof von Neapel. Dann erneuerte es das Decret der römischen Synode vom 1. März 499 unter Symmachus und exkommunicirte demgemäss alle römischen Geistlichen, welche bei Lebzeiten des Papstes ohne dessen Vorwissen ein Versprechen bezüglich der Besetzung des päpstlichen Stuhles abgeben würden. Ferner forderte es den Bischof von Magdeburg wegen Aufgabe des Stuhles von Merseburg, welche freilich auf Antrag des Kaisers Otto II. von Benedict VII. genehmigt worden war, zur Rechenschaft, und belegte endlich Crescentius mit dem Banne. Den Erzbischof Willigis von Mainz als seinen Vikar für Frankreich und Deutschland setzte der Papst von diesen Beschlüssen amtlich in Kenntniss [3].

---

1) Jaffé n. 2964.

2) Ueber die Chronologie vgl. Höfler Die deutschen Päpste I, 307 ff. — Die letztere Nachricht bei Aimoin. Vita Abbon. n. 11, wo auch der Empfang Abbo's bei dem Papste in Spoleto im Detail beschrieben ist. Insbesondere wird n. 12 hervorgehoben, dass der Papst nicht nur kein Geld von ihm forderte, sondern ihn beschenkt entliess.

3) Mon. III, 694; vgl. auch Cod. Udalrici n. 5 bei Jaffé Bibl. II, 24. — Auch die eifrige Unterstützung der französischen Klöster mag mit der

Hatte das alte Decret des P. Symmachus über die Papstwahl den Zweck, für die Zukunft solchen Aergernissen vorzubeugen, wie sie sich bei seiner Wahl begeben hatten, so sollte es nun jede Machination verhindern, welche dem regierenden Papste seine Würde streitig zu machen bezweckte. Und die Furcht, Crescentius möchte dem kaiserlichen deutschen Papst einen italienischen gegenüberstellen, war nur zu begründet. Um dieselbe Zeit kehrte nämlich der Erzbischof Johannes von Piacenza von Konstantinopel zurück, wohin ihn der Kaiser als Brautwerber geschickt hatte. Aus einer griechischen Familie Kalabriens stammend, war er der Günstling der Kaiserin Theophano gewesen [1]), und hatte vielleicht sogar als Pathe sowohl des Kaisers wie des Papstes, Otto's III. wie Gregors V., fungirt [2]). Solcher Stellung am kaiserlichen Hofe hatte er es zu danken, dass der vorige Papst Johannes XV., allen Kirchengesetzen zum Trotz, Piacenza von Ravenna trennte, und als neues Erzbisthum ihm verlieh. Auf diese Weise mit Gunstbezeugungen aller Art überhäuft, war er, vermuthlich von Crescentius berufen, von jener neuen, ehrenvollen Vertrauenssendung Otto's III. in das papstlose Rom zurückgekehrt, den vertriebenen Gregor V. zu ersetzen. Der undankbare und masslos ehrgeizige Erzbischof ging auf die Pläne des Crescentius ein, der durch einen Papst griechischer Abkunft Rom von dem abendländischen Kaiserthum zu trennen und dem byzantinischen wieder zu verbinden trachtete. Als Johannes XVI. setzte er sich auf den päpstlichen Stuhl.

Tendenz zusammengehangen haben, die seit 991 bedenklich sich regende Selbständigkeit des französischen Episkopates niederzuhalten; vgl. Hartung Diplom.-histor. Forschungen S. 187 ff.

1) Die Quedlinburger Annalen (Mon. III, 74) nennen die Kaiserin sogar: dilectae suae contectalis Theophanu, und Thietmar Chron. IV, 21 den Bischof: imperatricis dilectum comitem; Petr. Dam. ep. I, 21 aber sagt von ihm: qui etiam cum imperatrice obscoeni negotii dicebatur habere mysterium. Diese gehässige Auffassung führt sich jedoch vielleicht nur auf eine Missdeutung des contectalis in jenen Annalen zurück, wofür Bonitho lib. ad amic. lib. 4 hat amicissimum regis, conlactaneum reginae.

2) So die allerdings etwas zweifelhafte Vita Nili (Act. SS. Sept. VII, 336).

Gesandte, welche der Kaiser zur Restitution Gregors nach Rom geschickt, warf er ins Gefängniss.

Gregor V. decretirte inzwischen, unter dem 7. Juli 997, dass das Bisthum von Piacenza wieder dem Metropolitanstuhl von Ravenna unterstellt werden solle [1]).

Im folgenden Winter kam Otto III. selbst nach Italien, in seinem Gefolge unter Andern der Herzog Otto von Kärnthen, des Papstes Vater. Zu Pavia traf er mit seinem vertriebenen Vetter zusammen, und führte ihn dann mit Heeresmacht wieder nach Rom zurück. Johannes XVI. ergriff die Flucht; aber festgenommen, ward er nach der Grausamkeit damaliger Zeit behandelt. Man stach ihm die Augen aus, schnitt ihm Nase, Zunge und Ohren ab und warf ihn in den Kerker.

Anfangs April 998 [2]) ward er in St. Peter vor die Synode gestellt. Ein in jener Zeit weithin als Heiliger berühmter Asket, der beinahe 90jährige Abt Nilus aus Kalabrien hatte sich nach Rom begeben, um bei Papst und Kaiser Fürsprache für seinen unglücklichen Landsmann einzulegen. Aber Gregor liess diesen rücklings auf einem Esel, den Schwanz in der Hand, einen Schlauch auf dem Haupte und mit zerrissenem Pontifikalgewand bekleidet durch die Stadt führen, wobei ausgerufen wurde: solche Strafe soll Jeder leiden, der den Papst zu vertreiben wagt [3]). Der, wie es scheint, bis zum Ende ungebeugte und

---

1) Bei Mansi XIX, 200.

2) Das Datum erschliessen wir daraus, dass am 5. April in St. Peter von Kaiser und Papst über Streitigkeiteu unter Geistlichen verhandelt wurde, dieser Tag also der Termin jener Synode war, wenn diese nicht vielleicht mehre Tage dauerte.

3) Petr. Dam. ep. I, 21 übergeht abweichend von den übrigen Berichten das Abschneiden der Zunge und lässt den Unglücklichen gezwungen werden, dies selbst auszurufen. — Die Grausamkeit der Bestrafung galt damals als etwas Lobenswerthes. Gerade Petrus Damiani, als h. Asket verehrt, rühmt es von Otto III., dass er das Reich (Romanam rempublicam) strenge regiert und kaum älter als 20 Jahre unter andern vorzüglichen Handlungen drei Grafen wegen Raub die Augen habe ausstechen lassen; das Volk habe dafür sein Lob verkündet mit den Worten: durch 6 ausgestochene Augen habe das Eine Reich Ruhe erlangt, oder: Drei seien geblendet, Alle aber durch die erwünschte Ruhe erleuchtet

starrsinnige Ursurpator verelendete wohl in römischem Kerker[1]). Nilus aber verliess enttäuscht die „heilige“ Stadt, Unheil weissagend Papst und Kaiser wegen des seinem Landsmann bereiteten grausigen Schicksals.

Vorläufig blieb der Kaiser in Rom, um die Herrschaft seines Vetters völlig wieder herzustellen. Während des Monates April erliess der Papst mehre Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes auf seinen Antrag. Nach dem Tode des Metropoliten Johannes ernannte er unter dem 28. April 998 gemäss dem Wunsche Otto's III. Gerbert zum Erzbischof von Ravenna, obwohl er ihn zwei Jahre vorher als Ursurpator des Reimser Stuhles gebrandmarkt hatte[2]). Und der hohen geistlichen Würde fügte er mit Zustimmung des Kaisers bedeutende weltliche Gerechtsame hinzu: nach dem Tode der Kaiserin Adelheid sollte er das Terrain von Ravenna, das ganze Ufer, die Steuer, den Zoll und alles Gefälle, sowie die Mauern und Thürme der Stadt überwiesen erhalten, ausserdem die Grafschaft Comacchio. Hinsichtlich der Privilegien der Kirche von Ravenna erinnerte der Papst insbesondere an die kaiserliche Ueberweisung des Stuhles von Reggio[3]). Eine

---

worden. Einem Herzog Gottfried hält Petrus dies als nachahmenswerthes Beispiel vor (Opusc. 57, 1, 5).

1) Nach dem Fuldaer Necrologium (Mon. XIII, 210) soll er erst am 2. April 1013 gestorben sein.

2) Giesebrecht Gesch. der deutschen Kaiserzeit. 4. Aufl. I, 705 bemerkt: „In der darüber ausgestellten Urkunde fehlte es nicht an empfindlichen Ermahnungen, die der jüngere dem ältern Manne ertheilte.“ Es sind dies aber nur die Ermahnungen, wie sie in der üblichen Kanzleiform fast wörtlich sich in allen Pallienurkunden wiederholen.

3) Bei Mansi XIX, 201. Vgl. das kaiserliche Privileg an Erzb. Leo vom 19. Dez. 999 bei Giesebrecht Deutsche Kaiserzeit I, 886. Sofort eröffnete Gerbert am 1. Mai eine Synode als Erzbischof von Ravenna. In dem mehrfach, wie von Hock Gerbert Wien 1837 S. 166 für eine Rede beim Antritt des päpstl. Amtes angesehenen sermo de informatione episcoporum glauben wir die Ansprache erkennen zu sollen, welche er auf dieser Synode hielt. Er redet hier als Bischof zu Bischöfen. In Petrus, äussert er, hätten alle Bischöfe die Himmelsschlüssel empfangen; desgleichen sei zu ihnen gesagt: weide meine Schafe. Besonders eifert er gegen die Simonie, was zu den auf jener Synode gefassten Beschlüssen sehr wohl passt. Die bischöfliche Würde, führt er in der Rede aus, sei die

andere auf Wunsch des Kaisers (April 998) erlassene Verfügung des Papstes heben wir hervor, weil sie zeigt, wie der Nepotismus, in Rom selbst aufgekommen, von dort aus nun auch in andern Kirchen gepflegt wurde. Dem Erzbischofe Alphanus übersandte Gregor V. das Pallium, mit der Bestimmung, dass nach seinem Tode seinem gleichnamigen Neffen das Erzbisthum zufallen solle [1]).

Am 29. April 998 traf auch den herrschsüchtigen Crescentius das verdiente Verhängniss. Der Kaiser stürmte die Engelsburg, in welcher er sich festgesetzt hatte, und liess ihn enthaupten. Der enthauptete Leichnam ward, mit den Füssen aufgehängt, den Römern zum abschreckenden Beispiel zur Schau gestellt. Zwölf seiner Genossen hatten auch sein Ende zu theilen [2]).

Nochmals hielt Gregor V. unter Anwesenheit des Kaisers (am 9. Mai) eine Synode in St. Peter, auf welcher der Stuhl von Vich dem Bischofe Arnulph zuerkannt, dessen Nebenbuhler aber, der noch bei Lebzeiten seines Vorgängers sich des Stuhles bemächtigt, abgesetzt wurde. Der Papst liess nach römischer Sitte durch seinen Archidiakon und seinen Oblationarius dem Eindringling den Ring vom Finger ziehen, den Hirtenstab über seinem Haupt zerbrechen, Kasel und Dalmatik zerreissen und ihn auf die Erde setzen. Arnulph wurde feierlich investirt [3]).

---

höchste auf Erden; zu ihr verhalte sich die königliche, wie Blei zu Gold. Die von Olleris Oeuvres de Gerb. p. 566 gegen die Aechtheit erhobenen Bedenken scheinen uns nicht stichhaltig zu sein; ebenso wenig die Gründe, welche Harttung Neues Archiv I, 587 ff. und Ewald eb. VIII, 355 für die Autorschaft des h. Ambrosius beigebracht haben. Mit einigen unwesentlichen Modifikationen ist die Rede unter dem Titel de dignitate sacerdotali zwischen die Schriften jenes Kirchenlehrers gerathen, allerdings schon in der Zeit Gregors VII., vielleicht nicht ohne Absicht, weil man den darin entwickelten Lehren dadurch eine ältere und höhere Autorität zu verleihen gedachte.

1) Bei Cocquel. I, 296.

2) Die Unmöglichkeit des später berichteten Umstandes, dass des Crescentius Frau Stephania vom Kaiser den Soldaten preisgegeben worden, erweist Wilmans Jahrb. unter Otto III. S. 224. 243. — Die verschiedenen Angaben über des Crescentius Ende, später sagenhaft ausgeschmückt, bei Gregorovius III, 457 ff.

3) Bei Mansi XIX, 227.

Und schliesslich fand Ende des J. 998 oder Anfangs 999 wieder eine Synode in St. Peter unter Theilnahme Otto's III. Statt, von Gerbert von Ravenna und dem Erzbischof von Capua, sowie 25 andern Bischöfen besucht, welche einen Theil der Beschlüsse von Pavia wiederholte. Die Ehe zwischen dem Könige Robert von Frankreich und Bertha wurde nochmals wegen zu naher Verwandtschaft für aufgelöst erklärt, und Beide zu 7jähriger Busse verurtheilt; desgleichen der Erzbischof von Tours mit den andern Bischöfen, welche die Ehe gebilligt, suspendirt. Auch wurde wieder auf der Herstellung des Bisthums Merseburg bestanden, und über Gisiler, der Merseburg mit dem Erzbisthum Magdeburg vertauscht hatte, verfügt, dass, wenn er von dem dortigen Klerus und Volk gewählt worden, er in Magdeburg bleiben solle, wenn nicht, er nach Merseburg zurückzukehren habe, wenn er aber aus selbstsüchtigen Gründen den Tausch vorgenommen, er beide Stühle verlieren müsse. Ausserdem setzte die Synode den Bischof von Puy ab, weil sein Oheim ihn eigenmächtig zu seinem Nachfolger ernannt hatte; die Bischöfe, welche ihn noch bei Lebzeiten seines Oheims geweiht, wurden suspendirt [1]).

Die langwierigen Streitigkeiten des Klosters Farfa, welches Gregor V. 997 dem Abte Hugo, dem verdienstvollen Chronisten, nach einer Aeusserung des Kaisers für Geld verliehen hatte, mit Verwandten des eben in Rom hingerichteten Crescentius veranlassten den Papst, zweimal selbst mit dem Kaiser und dem Abte in die Sabina zu gehen [2]).

Bald nachher, kurz vor dem Ende des ersten christlichen Jahrtausend, im Februar 999 starb Gregor V., erst 27 Jahre alt, während der junge Kaiser nach dem Geiste jener Zeit als Pilger in Unteritalien weilte. Die später auftauchende Nachricht, der 27jährige Papst sei von den Römern vergiftet worden [3]),

---

1) Bei Mansi XIX, 225.

2) Vgl. darüber Gregorovius III, 464 ff. — Der Abt Hugo war als „Eindringling“ vom Kaiser wieder abgesetzt, dann 998 restituirt worden (Mansi XIX, 232).

3) So Rupert v. Deutz (Mon. IV, 742), der Biograph des Meinwerch v. Paderborn (Mon. XI, 110) u. A. Ganz vereinzelt und tendenziös redet der Biograph des h. Nilus (l. c.) auch von ausgestochenen Augen

erscheint bei dem Hass der Italiener gegen die deutsche Herrschaft, welcher Rache für das Blut des Crescentius forderte, und bei der Jugend des sterbenden Papstes nicht unglaublich. Seine Grabschrift rühmt noch von ihm, dass er jeden Samstag Kleider unter die Armen vertheilt, und dass er in drei Sprachen, der fränkischen, lateinischen und vulgären gepredigt habe [1]).

Die Besetzung des päpstlichen Stuhles lag natürlich wieder in den Händen des jetzt erst 19jährigen Kaisers. Er ernannte seinen frühern Lehrer, den nunmehrigen Erzbischof von Ravenna, Gerbert — der erste Franzose, der den römischen Stuhl bestieg, einer der gelehrtesten Männer seiner Zeit [2]). Von niederer Herkunft, war Gerbert in das Benedictinerkloster zu Aurillac eingetreten und hatte mit der ganzen Energie und dem reichen Talente, welches ihm zu Gebote stand, sich der Wissenschaft gewidmet. Selbst mit den mathematischen Studien machte er sich in Spanien bekannt, und so galt er bald in den weitesten Kreisen als ein Wunder von Gelehrsamkeit, mit dem Beinamen Musicus beehrt. Mit dem spanischen Herzoge Borel und dem Bischofe Atto von Vich kam er unter Johannes XIII. nach Rom (970), wo er dann dauernd die Gunst Otto's I. erwarb. In Rom lernte er auch den Archidiakon von Reims kennen, dessen Schüler in der Dialectik er wurde, und mit dem er hierauf nach Reims zurückkehrte. Bei dem Erzbischof Adalbero von Reims war er bald hoch angesehen wegen der grossen Schar von Schülern, die er um sich sammelte. 980 nahm der Erzbischof ihn

---

mit Bezug auf die grausame Behandlung Johannes' XVI. Zuversichtlich bestreitet seinen gewaltsamen Tod Höfler Die deutschen Päpste I, 317, ohne indess die Nachricht Ruperts zu kennen, während Gfrörer Gregor VII. V, 697 ff. 714 ff. denselben bestimmt behauptet und willkürlich genug auf eine Intrigue Otto's und Gerberts zurückführt, welche um jeden Preis ihren Plan der neuen römischen Weltherrschaft hätten verwirklichen wollen.

1) Bei Watterich I, 87. Duchesne Lib. pont. II, 262.

2) Dass er nicht zum Theil seine Kenntnisse bei den Arabern erworben, wie man noch in neuerer Zeit geglaubt hat, zeigt Büdinger Gerberts wissensch. u. polit. Stellung Marburg 1851, S. 7 ff. Vgl. indess Havet Lettres de Gerbert Paris 1889, p. VII. — Ueber seine klassische Bildung vgl. Schmidt Gerbert od. P. Silvester II. Schweidnitz 1843.

wieder mit nach Italien. Bei dieser Gelegenheit erhielt er (983) von Otto II. die Abtei Bobbio, welche er aber schon im folgenden Jahre wieder verliess, verstimmt gegen die Italiener, und gegen die Römer insbesondere [1]). 991 ward er in der früher erwähnten Weise auf den erzbischöflichen Stuhl von Reims erhoben und durch seinen Kampf gegen dessen frühern Inhaber Arnulph in die Opposition gegen das pseudoisidorische Papstthum getrieben. Trotz seiner Freundschaft mit dem Kaiser, musste er sich unter dessen Vetter, seinem unmittelbaren Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle, „Eindringling" schelten lassen, erhielt aber wie zum Ersatz von jenem den Stuhl von Ravenna [2]). Ihn hielt nun Otto III., sein Schüler, für den geeignetesten Mann, der Nachfolger seines in der Blüthe der Jugend hingerafften Vetters zu werden. In der ersten Hälfte April 999 [3]) ward er inthronisirt, unter dem Namen Silvester II. Den Römern zu lieb gab er wohl seinen „barbarischen" Namen auf und nahm den jenes römischen Bischofes an, welcher in der damals für Geschichte gehaltenen Legende der gefeierteste unter allen war, dem Konstantin ganz Italien geschenkt, Rom und die Kaiserwürde für das Abendland überlassen haben sollte [4]).

---

1) An den röm. Diakon Stephan schrieb er (ep. 40): Tota Italia Roma mihi visa est, Romanorum mores mundus perhorrescit. In quo nunc statu Roma est, qui pontifices et domini rerum sunt, quos exitus habuit ille meus, specialiter inquam meus, cui te commisi, haec . . significare non dubites. Ueber die Daten vgl. Wilmans Jahrb. unter Otto III. S. 141 ff. Olleris Oeuvres de Gerbert p. 485 sqq. Witte Lothringen in der 2. H. des 10. Jhrh. Gött. 1869, S. 42.

2) Mit Unrecht (auch in Widerspruch mit sich selbst p. 165, n. 3) bestreitet Havet l. c. p. XXXI die Kassation der Erhebung Gerberts auf den Stuhl von Reims durch den Papst. Die Akten reden allerdings nur von den Massregeln des päpstlichen Legaten; aber diese wurden von den Zeitgenossen als die des päpstlichen Stuhles selbst betrachtet.

3) In einem vom 15. April datirten kaiserlichen Diplom wird bereits der Papst Silvester erwähnt. Die Angabe bei Havet l. c. p. XXX, Duchesne II, LXXI, Palmsonntag, den 2. April sei der Amtsantritt erfolgt, hat eine etwas unsichere Grundlage.

4) Man war an die Namensänderung der Päpste damals noch nicht gewöhnt. Wie damals Johannes XII. auch als Papst noch Octavian, und Johannes XIV. Papst Petrus genannt wurde, so Silvester II. Papst Gerbert

In diesem Sinne hatte freilich Otto III. ihn nicht auf den päpstlichen Stuhl gesetzt. Denn der Kaiser ging jugendlich-phantastisch mit dem Plane um, den Sitz des Imperiums wieder nach Rom zu verlegen, sich mit byzantinischem Hofceremoniell zu umgeben und von Rom aus die abendländische Welt zu regieren. Seiner Seits würde er also das Gegentheil von dem gethan haben, was die konstantinische Schenkungsurkunde von dem ersten christlichen Kaiser erzählt. In der That soll er auch deren Aechtheit bestritten, und in die Fusstapfen seines Grossvaters, Otto's des Grossen tretend, auf der Herausgabe eines bedeutenden, vom römischen Stuhl als Schenkung der frühern fränkischen Kaiser in Anspruch genommenen Gebietes bestanden haben. Auf diese Weise war der Konflict mit dem neuen Silvester unvermeidlich. Jedoch ward demselben vorgebeugt durch dessen allzu kurzes Pontifikat.

Sofort nach der Erhebung Silvesters stellte Otto III. ihm, seinem frühern Lehrer, wie er ihn mit Vorliebe nennt, eine Schenkungsurkunde über die acht Grafschaften aus: Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona, Fossombrone, Cagli, Iesi und Osimo, — eine Schenkungsurkunde, die an den Ansprüchen der Päpste gemessen, einen sehr negativen Inhalt besass. Der Kaiser beginnt mit der Klage über die Verschleuderung des Kirchengutes durch die Päpste. Zum Ersatz des leichtsinnig Verschleuderten, fährt er dann fort, hätten sich Einige von ihnen so weit verirrt, einen sehr grossen Theil des Reiches als Eigenthum des apostolischen Stuhles zu beanspruchen. Lügenhafte Urkunden, wie die vorgeblich konstantinische, von einem Diakon Johannes „mit den verstümmelten Fingern“ geschriebene, sowie die von Karl (dem Kahlen) ausgestellte würden als Beweisstücke dazu benutzt. Mit Verachtung solcher Urkunden schenke er ganz freiwillig aus Liebe zu seinem Lehrer Silvester, den er zum Papst erhoben (elegi-

So nennt ihn selbst noch Petr. Dam. Vita Mauri c. 3. Eine auffallend grobe Verwechslung der Namen begeht Hock Gerbert. S. 131, indem er an die Schicksale des P. Silverius erinnert und vermuthet, im Hinblicke auf seine früheren Erlebnisse habe Gerbert der zweite Papst dieses Namens sein wollen. — Ueber die Urkunden Silvesters II. vgl. Ewald Neues Arch. IX, 323 ff.

mus, ordinavimus et creavimus), die genannten Grafschaften [1]). Wie diese Schenkung zu fassen war, zeigte die Korrespondenz, die er mit dem Papst darüber führte.

Während des Sommers 999 begleitete der Papst den Kaiser nach Unteritalien. In Benevent weihte er am 9. Juli den vom Kaiser ernannten Heribert zum Erzbischof von Köln. Auch das berühmte Kloster Farfa ward von beiden Herrschern besucht. Am 23. Oktober befanden sie sich wieder in Rom.

Noch im Laufe des J. 999 legte Silvester II. denn auch vor aller Welt Zeugniss ab, eine wie tief greifende „Bekehrung" mit dem Wechsel seines Namens sich seiner bemächtigt hatte. Denselben Arnulph, den „Gerbert" als rechtmässig abgesetzt vom Reimser Stuhle verdrängt hatte auf Grund der eifrig vertheidigten altkirchlichen Kanones, bestätigte nun „Silvester II." in dem Besitze seiner Würde nach pseudoisidorischen Grundsätzen, weil jene Absetzung ohne päpstliche Genehmigung erfolgt sei. Es hat nicht an Bewunderern dieses Verhaltens gefehlt [2]).

---

1) Mon. Leg. II, B, 162. Die Aechtheit dieser Urkunde noch bestritten von Wilmans Jahrb. unter Otto III. S. 233 ff., Olleris p. 552 sqq. Martens D. Generalconcession Konst. München 1889, S. 38 f. u. A., wird sonst in neuerer Zeit fast allgemein anerkannt, vgl. Giesebrecht Deutsche Kaiserzeit I, 856. Auffallend ist bloss die Verwerfung der konst. Urkunde als von einem Diak. Joh. geschrieben. Wohl nicht mit Unrecht hat man in diesem jenen Diakon vermuthet, dem Johannes XII. die Hand abbauen liess (vgl. S. 349). Otto III. würde dann diesen Papst für den Urheber jener Fälschung gehalten, und ihre Entstehung in die Zeit des Kampfes verlegt haben, den sein Grossvater gegen jenen, die weltliche Herrschaft des römischen Stuhles von Neuem begründenden Papst führte. Die besprochene Verzichtleistung Leo's VIII. wäre so gleichsam der Widerruf jener Urkunde gewesen, welche vielleicht von jenem Johannes „mit goldenen Buchstaben", um als Original vorgezeigt zu werden, abgeschrieben worden war. Die jetzige Verwerfung der Urkunde ward vermuthlich dadurch veranlasst, dass Gerbert, gewiss nicht ohne die entgegengesetzte Tendenz, den Namen Silvester angenommen hatte.

2) Vgl. z. B. Guettée Hist. de l'Église de France. Paris 1856. IV, 101. Havet l. c. p. XXXI. Letzterer hebt speziell hervor, dass Silvester die gegen Arnulph erhobenen Anklagen wie auch die Sentenz der Synode von Verzy aufrecht gehalten habe. Es ist aber hierbei übersehen, wie gross der kanonische Widerspruch war, in den „Silvester" zu dem ehemaligen „Gerbert" trat.

Aber wenn man erwägt, wie es beinahe allen Männern, welche nun seit langer Zeit in Rom eine hervorragende Rolle spielten, gänzlich an moralischem Bewusstsein gebrach, so wird man auch Gerberts Bekehrung dahin aufzufassen haben, dass er, ehrgeizig und herrschsüchtig, als Papst für das Papstthum eintrat, wie er einst als französischer Bischof die alten Episkopalrechte verfochten hatte. Dem „durch gewisse Excesse", schreibt Silvester, seiner Würde beraubten Arnulph verleihe er das Recht, wieder von derselben Gebrauch zu machen, weil seine Absetzung der römischen Zustimmung entbehrt habe. Der h. Petrus besitze nämlich eine Vollmacht, mit der das Glück keines Sterblichen sich vergleichen könne. Arnulph solle demgemäss alle Rechte wieder haben, das Recht den König von Frankreich und die ihm untergebenen Bischöfe zu weihen. Niemand dürfe fürder eine Anklage wider ihn erheben, die päpstliche Autorität werde ihn schützen, auch wenn er schuldig sei [1]).

In demselben Jahre besetzte Silvester auch noch den Stuhl von Puy, über den damals Streit herrschte. Kurz vorher, auf der römischen Synode unter Gregor V., welcher Silvester als Erzbischof von Ravenna beigewohnt hatte, war Stephan, von seinem Oheim, dem frühern Inhaber, in Puy intrudirt, abgesetzt worden, mit der Bestimmung, dass der dortige Klerus wählen, und dann der Papst den Erwählten zum Bischofe ordiniren solle. Weil, schreibt nun Silvester an den erwählten Theotard, alle Streitfragen auf Synoden entschieden werden müssten, sei auch so mit dem Streit über den Stuhl von Puy verfahren worden. Jenem Synodalbeschluss gemäss ordinire er ihn nun zum Bischofe und ermahne ihn zur eifrigen Erfüllung seiner Pflichten [2]).

Wie eine Vorbedeutung könnte es gedeutet werden, dass

---

1) Bei Mansi XIX, 242. Ein Brieffragment von ihm an Arnulph, in welchem er verbietet, denen, welche auf dem alten Kirchhofe des h. Remigius vor der Stadt beerdigt sein wollten, die Kommunion zu versagen, veröffentlicht von Ewald N. A. VIII, 364. — Von einer römischen Synode von 999 unter Silvester II., von welcher Thietmar Chron. IV, 28 berichtet, ist es zweifelhaft, ob sie nicht mit der unter Gregor V. verwechselt ist. Auf derselben soll Gisiler von Magdeburg in contumaciam suspendirt und nochmals vorgeladen worden sein.

2) Bei Mansi XIX, 244.

der erste Akt, den Silvester, so viel wenigstens überliefert wird, in dem zweiten Jahrtausend vollzog [1]), die Erhebung des Herzogs der Ungarn zum Könige war. Kein Papst vor ihm hatte sich in dieser Weise als Weltregierer benommen, dass er ausser der römischen Kaiserkrone auch andere Kronen verlieh. Es scheint nach jener Ueberlieferung, als ob er die Abwesenheit des Kaisers dazu benutzt hätte, als wahrer Silvester von den Kaiserrechten, welche in der konstantinischen Urkunde standen, Gebrauch zu machen. Die Ungarn, seit Langem die gefürchteten Feinde und Verwüster Italiens, hatten sich endlich den überlegenen christlichen Mächten gebeugt. Durch den Bischof Astrik von Colocza liess der Herzog Stephan dem Papste seine Unterwerfung melden. Silvester II. soll ihm am 27. März 1000 die für den Polenherzog bestimmte Königskrone übersandt haben, mit dem Rechte, wie ein päpstlicher Delegat sich das Kreuz vortragen zu lassen und, was wichtiger gewesen wäre, auch im Namen des Papstes die kirchlichen Verhältnisse seines Landes zu ordnen, unter der Bedingung, dass seine von dem Adel erwählten Nachfolger von dem päpstlichen Stuhle jedesmal bestätigt würden [2]).

---

1) Die traditionelle Angabe, dass man mit dem Ende des ersten Jahrtausend auf Grund der Apokalypse allgemein das Weltende erwartet habe, ist thatsächlich unbegründet, wie unter Andern jüngst v. Eicken Forsch. zur d. Gesch. XXIII, 305 ff. nachgewiesen hat. Vgl. auch Orsi Rivista storica Italiana 1887, p. 1 sqq. Die Pilgerfahrt des Kaisers Otto zu dem Grabe des h. Adalbert an der Ostsee, welche er gegen den Wunsch Silvesters unternahm, wurde auch nicht durch jene Furcht, sondern nur durch ein Gelübde veranlasst, das der Kaiser in schwerer Krankheit gethan hatte. — Aber die Ereignisse des 11. und 12. Jahrh. regten in ernst und kirchlich gesinnten Männern, wie Gerhoh v. Reichersberg im Hinblick auf Apok. 20, 7 andere Betrachtungen an. De investig. antichr. I, 20 meint dieser, die Loslassung des Satans nach dem ersten christlichen Jahrtausend gebe sich durch die nun folgenden päpstlichen Schismen und den Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum zu erkennen; ferner durch Simonie und Konkubinat, die in dem Masse herrschten, dass wenn ein Bischof, was indess selten sei, dagegen auftreten wolle, er dies noch aus Furcht vor der römischen Kurie unterlasse.

2) Cocquel. I, 399. Die Bulle, noch von Jaffé als ächt behandelt und durch Olleris p. 554 sqq. vertheidigt, von Gfrörer Gregor VII.

Die Abwesenheit des Kaisers von Rom hatte in der Sabina Unruhen hervorgerufen. Wiederholt berichtete Silvester II. darüber an ihn und bat unter dem 12. Juni 1000, für die Restitution der ihm entrissenen Güter zu sorgen. Vielleicht geschah es um dieselbe Zeit, dass er selbst mit einem Heere die Stadt Cesena belagerte [1]).

Sogar nach dem Orient wandte Silvester seinen Blick, und kündigte das Zeitalter der Kreuzzüge an. Phantastisch, wie es dem Gegenstande, der Zeit und ihm selbst entsprach, führte er in einem Aufrufe an die christliche Welt die Kirche von Jerusalem redend ein. Er liess sie ihre Leiden klagen, die sie unter den Heiden erdulde, und darauf hinweisen, dass sie der Menschheit die Apostel und selbst den Erlöser geschenkt, dass aber sein Grab nun von den Heiden entweiht werde. Wenn es mit den Waffen, ruft sie, nicht möglich sei, dann möge man ihr wenigstens mit Rath und mit Geld zu Hülfe kommen [2]).

Im Herbste 1000 kehrte der Kaiser nach Rom zurück. Nachdem der Papst ihn mit Freuden empfangen hatte, verlieh er am 26. Dezember dem Grafen Darfer und dessen Nachkommen Stadt und Grafschaft Terracina als päpstliches Lehen [3]). Es ist die betreffende Urkunde darum bemerkenswerth, weil sie den Anfang der für die Kirche so verhängnissvollen Verwicklung mit dem Lehenswesen bezeichnet. Weil von seinen Vorgängern,

---

V, 872 ff. ganz zu schweigen, ist indess höchst verdächtig. Gleichwohl könnte, auch im Falle ihrer Unächtheit, die Erhebung des Herzogs zum Könige durch den Papst historisch sein. Eine Vertheidigung wenigstens der in der Bulle enthaltenen Privilegien versucht neuestens Böredy Archiv f. kath. Kirchenrecht. Mainz 1888, S. 194 ff.

1) Ueber jenes vgl. Höfler I, 330. Olleris p. 150. Letzteres wissen wir bloss aus Petr. Dam. Vita Maur. c. 3, der die nähern Umstände nicht angibt. — Eine gewaltsame Herabnahme der Bildsäule des h. Michael vom Thore der Engelsburg, gegen welche Silvester unter dem 1. Juni (1000?) protestirt, wird von Gfrörer Gregor VII. V, 892 in gewohnter Weise mit Unrecht zu einer Staatsaffaire aufgebauscht.

2) Bei Olleris p. 149. Erst Harttung Forsch. zur deutsch. Gesch. XVII, 390 hat die Aechtheit dieses Aufrufs bestritten; vgl. noch Forsch. XXIV, 199.

3) Jaffé n. 2996.

sagt der Papst, die Kirchengüter von Terracina aus Gewinnsucht viel verschleudert worden seien, sollten sie fortan als Lehen (beneficium) verliehen werden mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst. Im Frieden hätten die Belehnten Gehorsam zu leisten, und in Kriegszeiten zum Nutzen der römischen Kirche die Waffen zu führen. Daneben solle dann noch an die Agenten (actionarii) der römischen Kirche eine jährliche Abgabe entrichtet werden.

Das Nonnenkloster Gandersheim im Harz war inzwischen Gegenstand heftigen Streites geworden zwischen dem Erzbischof Willigis von Mainz und dem Bischof Bernward von Hildesheim, weil es auf der Grenze dieser beiden Diözesen lag [1]. Letzterer, ein früherer Lehrer des Kaisers, hatte sich persönlich nach Rom begeben, und erreichte, dass auf einer Synode, welcher ausser 20 Bischöfen auch der Kaiser anwohnte, im Januar 1001 [2] das Synodalurtheil des Willigis zu Gunsten des Mainzer Stuhles kassirt, und das Kloster dem von Hildesheim zugesprochen wurde. Die definitive Erledigung dieser Angelegenheit aber behielt man einer Synode in Pöhlde (in Hannover) vor, die dort am 22. Juni unter dem Vorsitze des römischen Presbyters Friedrich als päpstlichen Legaten Statt finden sollte.

Sofort wurde der Papst nach jener römischen Synode wieder durch politische Thätigkeit in Anspruch genommen. Tibur revoltirte. Und da gab er, von dem Bischofe von Hildesheim unterstützt, sich Mühe, die Bewohner jener Stadt zur Unterwerfung unter den Kaiser zu bewegen. Seiner Vermittlung war es zu danken, dass Tibur nicht von Grund auf zerstört wurde. Nun aber pflanzte sich die Revolution fort nach der Hauptstadt selbst. Der römische Adel, der deutschen Fremdherrschaft müde, belagerte den Kaiser in seinem eigenen Palaste auf dem Aventin. Der Bischof von Hildesheim beschloss, mit einer muthigen Schar durch einen Ausfall die Belagerer zurückzuschlagen. Aber friedliche Verhandlungen führten rascher und sicherer zum Ziel. Doch war für Papst und Kaiser vorläufig keines Bleibens mehr in Rom.

---

1) Vgl. darüber Bayer Forsch. z. d. Gesch. XVI, 178 ff.

2) Diese von Hefele Conciliengesch. IV, 657 auf den 1. Febr. verlegte Synode war auf den 13. Jan. berufen, also auch wohl wenigstens bald nachher gehalten worden; vgl. Jaffé 2. ed. p. 498.

Ihr Abzug am 16. Februar 1001 glich einer eilfertigen Flucht. Das Osterfest begingen sie in Classe bei Ravenna. Hülfstruppen von dem Erzbischof Heribert von Köln erwartend, schweiften sie während des Sommers bald in Oberitalien, bald in der Campagna, bald im Süden Italiens umher, wie irre Flüchtlinge, denen sich der heimische Heerd verschloss.

Unterdessen ging es am 22. Juni auf der Synode von Pöhlde auch tumultuarisch genug zu. Der Erzbischof Willigis von Mainz weigerte sich, dass ihn tadelnde päpstliche Schreiben anzunehmen. Kaum war es dem Legaten Friedrich gelungen, den Vorsitz zu behaupten, als die Synode durch einen einbrechenden Volkshaufen gestört wurde. Da folgenden Tages Willigis mit seinen Anhängern die Synode verlassen, sprach der Legat die Suspension über ihn aus und lud die deutschen Bischöfe zu einer vom Papst in Italien zu haltenden Synode ein.

Diese Synode, welcher auch der Kaiser beiwohnte, kam am 27. Dezember 1001 zu Todi (bei Spoleto) zu Stande. Unter den anwesenden Bischöfen befanden sich nur drei Deutsche. Bernward von Hildesheim wurde durch den Priester Thankmar vertreten, dessen Biographie Bernwards wir die Nachrichten über alle diese Vorgänge verdanken. Derselbe versäumte nicht, die grosse Ergebenheit hervorzuheben, welche sein Bischof allezeit gegen den apostolischen Stuhl an den Tag lege. Der frühere Legat Friedrich, inzwischen Erzbischof von Ravenna geworden, schilderte dagegen Willigis von Mainz, der zu der gegenwärtigen Synode nicht einmal einen Vertreter gesandt, als einen hochfahrenden Mann. Ueber den Ausfall der Entscheidung konnte kein Zweifel herrschen. Aber weil man die Ankunft anderer deutscher Bischöfe abwartete, verschob man den Beschluss auf den 6. Januar 1002. Da die Erwarteten nicht kamen, gelangte man auch an diesem Termin zu keinem Beschlusse. Bereits am 23. Januar erfolgte auf einem einsamen Kastell in der Campagna der Tod des erst 22jährigen Kaisers, und so verlief der lange Gandersheimer Streit im Sande, bis Willigis 1007 seine Ansprüche aufgab [1]).

1) Vgl. Thancmar Vita Bernw. (Mon. IV, 765 sqq.) — Der spätere Papst Victor III., Desiderius von Monte Cassino (Dial. lib. 2), betrachtet

Nach dem Tode des Kaisers kehrte Silvester II. wieder nach Rom zurück, betrogen freilich um alle hochfliegenden Hoffnungen, deren Ausdruck sein päpstlicher Name war. Johannes, der Sohn des Crescentius, hatte sich dort wieder zum Patricius aufgeworfen, und nur die demüthige Anerkennung seiner Herrschaft, so müssen wir glauben, öffnete dem Papste die Thore der Stadt. Als ob er von jetzt ab traurend und schweigend auf dem Stuhle Petri gesessen, hinterliess er nur noch dürftige Spuren seiner Wirksamkeit. Am 3. Dezember 1002 hielt er eine kleine Synode im Lateran, auf welcher der Bischof von Perugia ein der römischen Kirche gehörendes Kloster herausgeben musste [1]).

Zwei kirchliche Entscheidungen Silvesters von unbekanntem Datum sind bemerkenswerth. Nach der ersten, an Odilo von Cluny erlassen, sollten die Ordinationen, welche ein Bischof, der seinen Stuhl mit einer Klosterzelle vertauscht, mit Erlaubniss der Mitbischöfe und seines Abtes vorgenommen, unangefochten bleiben; aber in Zukunft habe er sich der bischöflichen Functionen zu enthalten [2]). Die andere erging an einen Abt, und beantwortete dessen Anfrage über die Massregeln, denen er sich zu unterwerfen habe, weil er seine Würde durch Simonie erlangt [3]). In den römischen Büchern, schreibt der Papst, finde er nichts darüber. Aber in den in Frankreich zurückgelassenen erinnere er sich gelesen zu haben, dass simonistisch geweihte Bischöfe zwei Jahre lang sich der Suspension und einer Busse zu unterwerfen hätten. Dies stimme auch zu den alten Kanones, nach denen solche abgesetzt werden müssten. Denn Suspension mit Busse komme der Absetzung gleich; und die Wiederaufnahme des Amtes nach geleisteter Busse sei so viel als Restitution. Der Abt solle demgemäss auch eine zweijährige Suspension und Busse auf sich nehmen. Diese Entscheidung ist

---

in seiner Weise den Tod des Kaisers als göttliche Strafe dafür, dass er kurz vorher durch Silvester II. einen Unwürdigen, Alix zum Bischofe von Benevent habe weihen lassen, den die Beneventaner aber trotz der päpstlichen Konsecration nicht angenommen hätten.

1) Bei Mansi XIX, 275.

2) Bullar. Cluniac. n. 11.

3) Bouquet X. 427.

bemerkenswerth, weil sie Silvesters Stellung zu den pseudoisidorischen Decretalen kennzeichnet. Die Bestimmung, dass simonistisch Geweihte nicht abzusetzen, sondern einer Busse zu unterwerfen seien, war eine Neuerung Pseudoisidors, welche Silvester in der erwähnten Weise mit der frühern Ueberlieferung in Einklang zu bringen suchte. Dass jene Bestimmungen, also auch wohl die pseudoisidorischen Decretalen in Rom nicht zu finden seien, sondern dass er sich derselben nur aus Frankreich her erinnere, war wohl eine Erfindung des Papstes, der wegen seiner frühern Bekämpfung der falschen Decretalen, resp. des darauf gestützten Systems, und auch vielleicht wegen der Verwerfung der konstantinischen Schenkungsurkunde durch Otto III. sich nicht ausdrücklich auf sie berufen mochte.

Silvester war einer der bedeutendsten Geister und gelehrtesten Männer seiner Zeit. Seine schriftstellerischen Leistungen liefern, so weit wir sie noch besitzen, von seiner wissenschaftlichen Thätigkeit ein unzureichendes Bild. Als eigentlich theologische Schrift hinterliess er nur eine Abhandlung de corpore et sanguine Domini, in welcher er mit Bezug auf den alten Abendmahlsstreit zwischen Ratramnus und Paschasius Radbertus in philosophischer Weise die reale Gegenwart vertheidigte. Eine philosophische Abhandlung de rationali et ratione uti libellus entstand auf Veranlassung Otto's III., der Auskunft darüber wünschte, wie letzteres (ratione uti) Prädikat des ersteren (rationale) sein könne. Sein bekanntestes Werk war die „Geometrie". Dazu kömmt noch der lib. subtilissimus de arithmetica; der abacus (arithmetische Tafeln nach dem dekadischen System) u. a., sowie seine reichhaltige Briefsammlung, meist persönlichen, theils aber auch wissenschaftlichen Inhaltes [1]).

Am 12. Mai 1003 folgte Silvester II. seinem Schüler Otto III. in die Ewigkeit, wegen seiner mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse, die er vorgeblich von den Arabern erlernt, und wegen seiner Erhebung aus niedrigstem Stande auf den höchsten Gipfel der Macht von der Nachwelt als Magier und Teufelsgenosse gebrandmarkt [2]).

---

1) Ueber Silvesters wissenschaftliche Thätigkeit vgl. Hock Gerbert S. 145 ff. 166 ff.

2) Vgl. über diese Sage Döllinger Papstfabeln S. 155 ff. Olleris

Nun begann in Rom wieder die Herrschaft der Crescentier, speziell des Johannes, des Sohnes des Enthaupteten, dem die zunächst folgenden Päpste zum grössten Theil ihre Erhebung verdankten. Nach einer Sedisvakanz von 33 Tagen wurde ein geborener Römer Namens Sicco gewählt, der sich Johannes XVII. nannte. Seiner Konsecration am 13. Juni folgte bereits am 7. Dezember sein Tod. Von seiner Amtsführung ist nichts überliefert worden.

Noch in demselben Jahre 1003, am Weihnachtsfeste, wurde Johannes XVIII. konsecrirt, mit seinem frühern Namen Phasanus. Er machte sich um die Errichtung, resp. Erneuerung deutscher Bisthümer verdient. Den Stuhl von Merseburg, der endlich wiederhergestellt war, rüstete er von Neuem mit Privilegien aus. Das Streben des Königs Heinrich, in Bamberg einen bischöflichen Stuhl zu errichten, stiess lange auf Schwierigkeiten bei dem Bischofe von Würzburg, der dadurch gleich dem Bischofe von Eichstädt eine Einbusse erlitt. Als es dem Könige gelungen war, ihn zufrieden zu stellen, sandte er zwei Kapläne nach Rom, welche ein königliches Schreiben, sowie die schriftliche Zustimmung des Würzburger Bischofes zu überbringen hatten. Johannes XVIII. ertheilte im Juni 1007 auf einer Synode in St. Peter auch seiner Seits seine Zustimmung, ohne indess auf die von dem Bischofe von Würzburg gestellte Bedingung einzugehen, seinen Stuhl zu einem erzbischöflichen zu erheben. Der Bischof von Bamberg wurde vielmehr dem Erzbischof von Mainz unterstellt [1].

Unter dem 29. März 1005 bestätigte der Papst dem Kloster der h. Kosmas und Damian zu Rom seine Besitzthümer [2].

Die fortgesetzte Privilegirung der Klöster durch die Päpste hatte bereits dahin geführt, dass die Bischöfe ihrer altkirchlichen Rechte auch über die Mönche, wie das Koncil von Chalcedon

---

Oeuvres de Gerbert p. CLXXXVIII sqq. — Der Umstand, dass der Papst so rasch dem jugendlich dahinsterbenden Kaiser folgte, gab Anlass zu dem Gerüchte (bei Ekkehard Chron. Mon. VI, 192), beide seien durch des hingerichteten Crescentius Witwe Stephania vergiftet worden.

1) Bei Mansi XIX, 286.

2) Bei Pflugk-Harttung Act. Rom. pont. II, n. 93.

sie ausdrücklich festgestellt hatte, sich energisch erinnerten. Letericus von Sens und der Bischof Fulco von Orleans verlangten von dem Abte Gauzlin von Fleury die Verbrennung der seinem Kloster verliehenen päpstlichen Privilegien in Gegenwart des Königes und des römischen Legaten. Johannes beschwerte sich darüber bei dem Könige und beschied für kommende Ostern die beiden Bischöfe nebst jenem Abte vor die römische Synode unter Androhung des Anathems über ganz Frankreich[1]).

Auch über die griechische Kirche scheint Johannes XVIII. einen Sieg errungen zu haben. Sein Name stand in Konstantinopel noch in den Diptychen[2]), ward aber dann wahrscheinlich von dem Patriarchen Sergius gestrichen. Seine Grabschrift rühmt von ihm[3]), dass er die Griechen überwunden und die orientalische Kirche wieder geeinigt, d. h. wohl die Reste des Schisma's beseitigt habe, welches durch den Streit über die vierte Ehe des Kaisers Leo entstanden war[4]).

---

1) Gall. christ. VIII, instr. 409. Die Annal. iur. pont. Romae 1868, p. 319 veröffentlichten Schreiben an Letericus, Milo (statt Fulco) und Gauzlin scheinen unächt zu sein. Das erste beginnt: Leterio . . salutem; das zweite: Miloni episcopo neque salutem neque benedictionem. Dieselben stehen freilich schon in der 1041 abgefassten Vita Gauzlini I, 15 sqq., wo nur statt Milo richtig Fulco zu lesen ist (abgedruckt im Neuen Archiv III, 358). Bemerkenswerth aber sind für die Stimmung des französischen Episkopates die Briefe (ep. 16 sq.), welche Fulbert von Chartres an den Abt Gauzlin und den B. Fulco in dieser Angelegenheit richtete. Er schärft die Pflicht der Unterwerfung unter den Ortsbischof ein und schreibt an jenen, wenn Jemand etwas anderes erfunden habe, so glaube er, dass dieser neue Rhetor mehr vom Himmel herabgefallen als herabgestiegen sei — eine biblische Anspielung, dass ein solcher eher Lucifer als Christus gleiche. Zu verbinden ist mit dieser freimüthigen Aeusserung eine andere gegenüber dem neuen Erzbischof von Tours (ep. 82), wenn der Papst ohne Grund das Pallium verweigere, sei desshalb die Amtsthätigkeit nicht zu unterlassen.

2) Vgl. Pichler Gesch. d. kirchl. Trennung I, 209.

3) Bei Watterich I, 89: Nam Graios superans, eois partibus unam | schismata pellendo reddidit ecclesiam.

4) Dass damals auch das Filioque in das Glaubensbekenntniss der Messe zu Rom aufgenommen worden sei, können wir nicht mit Hergenröther Photius III, 729 für möglich halten, weil noch Petrus Damiani von diesem Zusatz nichts zu wissen scheint.

Vielleicht noch im Juni 1009 starb Johannes XVIII. im Gewande eines Mönches von St. Paul.

Sein Nachfolger, Osporci [1]), nannte sich Sergius IV. und bestieg nach dem 20. Juni 1009 den päpstlichen Stuhl, nachdem er laut seiner Grabschrift fünf Jahre lang Bischof von Albano gewesen war.

Sergius griff den bereits von Silvester II. gehegten Gedanken einer militärischen Expedition gegen die Sarazenen im h. Lande, die Idee eines Kreuzzuges auf, als um 1010 Hakem das h. Grab in Jerusalem zerstört hatte. Er erliess ein Rundschreiben, zunächst die Italiener zu diesem abenteuerlichen Kriegszuge aufzurufen, an dessen Spitze er sich selber stellen wollte [2]). Der Aufruf hatte aber keinen nennenswerthen Erfolg; denn von der Ausführung des Unternehmens verlautet nichts.

Unter den Kirchen- und Klosterprivilegien, welche er erliess, ist eines bemerkenswerth, welches wir als den ältesten bekannten Ablassbrief bezeichnen möchten. Denjenigen Pönitenten, welche der Einweihung einer neuen Klosterkirche von Monsmajor beiwohnen würden, gewährt der Papst Nachlass des dritten Theiles ihrer Busse [3]). War in der alten Kirche auf Fürsprache von Martyrern und Bekennern wegen hinlänglich erkannter Bussgesinnung Ablass verliehen worden, so fing also Sergius IV. damit an, wegen einer äusserlichen Leistung Ablass zu ertheilen und so die durch die Rohheit damaliger Zeit bereits bis zum Erschrecken gelockerte Sittlichkeit und kirchliche Disciplin nun auch kirchenamtlich zu untergraben.

Wie siegreich das Papalsystem der bischöflichen Autorität

---

1) Thietmar Chron. VI, 61: bucca porci. Dieser gleichzeitigen Meldung, die auch in Papstkatalogen vorkömmt, steht die Mittheilung anderer Kataloge und der Grabschrift gegenüber: Sergius ex Petro, sic vocitatus erat (bei Watterich I, 90. Duchesne II, 267). Beide Angaben lassen sich wohl so vereinigen, dass der Papst ursprünglich, vielleicht spottweise os porci geheissen, auch den Namen Petrus führte, diesen Namen aber gleich seinem Vorgänger Johannes XIV. auf dem Stuhle Petri nicht beibehalten wollte.

2) Bibl. de l'école des chartes. 1857, p. 246. Harttung Forsch. z. d. Gesch. XVIII, 393 ff. erklärt diesen Aufruf freilich für unächt.

3) Gall. christ. I, instr. 104.

fortwährend entgegentrat, zeigte sich wieder in Frankreich. Der Graf Fulco von Anjou hatte vergebens von dem Erzbischof von Tours die Einweihung einer von ihm erbauten Klosterkirche in Beaulieu verlangt. Eine Geldsumme genügte, die Sendung eines päpstlichen Legaten zu veranlassen (14. April 1012), der gegen den Willen der französischen Bischöfe auf französischem Boden jenen kirchlichen Akt vornahm [1]).

Wahrscheinlich im Mai 1012 erfolgte Sergius' IV. Tod [2]).

Nicht unangefochten bestieg den päpstlichen Stuhl sofort Benedict VIII. aus dem Hause von Tusculum, mit seinem frühern Namen Theophylact [3]). Seinen Nebenbuhler Gregor, den Kandidat der Crescentier, schlug er aus dem Felde. Dieser, von Rom vertrieben, gab seine Ansprüche gleichwohl nicht auf. Ein halbes Jahr später, am Weihnachtsfeste 1012 fand er sich, von einem päpstlichen Hofstaat umgeben, bei König Heinrich II. auf dem Schlosse Pöhlde ein und bat um seine Einsetzung auf den päpstlichen Stuhl. Der König warnte ihn vor gewaltthätigen Versuchen und versprach, wenn er nach Rom komme, die Sache sorgfältig zu untersuchen [4]). Das Erste, was der neue Papst that, war, dass er der Herrschaft des Patricius Johannes Crescentius über Rom, der die Weihgeschenke

---

1) Glab. Rad. II, 4; vgl. dazu Gall. christ. I, 756. IV, 150.

2) Jaffé (auch 2. ed.) verlegt ihn zwischen den 17. und 22. Juni, weil vom 17. noch eine Urkunde Sergius' IV. datirt ist. Aber Gregorovius IV, 15 kennt eine Reihe von Urkunden, die sein Nachfolger schon im Mai unterschrieb. Jenes Eine Datum scheint also auf einem Schreibfehler zu beruhen. Zu unsicher erscheint eine Angabe, dass eine Urkunde des Nachfolgers schon vom 30. April datirt sein soll, um mit Kleinermanns Papst Benedict VIII. (Katholik Mainz 1887, S. 410) den Tod des Sergius möglicher Weise schon in den April zu verlegen. Die bestimmte Angabe bei Duchesne II, LXXI: 12. Mai nach dem wieder fehlerhaften Epitaph kann angesichts der verschiedenen Ziffern in den Katalogen bezweifelt werden.

3) Sein Stammbaum Mon. Germ. VII, 563. Ein zutreffendes Urtheil über ihn Vita Odil. II, 14: prudenti ingenio solertissimus et quantum ad mundanum culmen attinet, urbanis causis aptissimus; weiter ist dann dort erzählt, wie er durch die Fürbitte des Abtes Odilo aus dem immane chaos jenseitiger Strafen erlöst wird.

4) Thietmar Chron. VI, 61.

der römischen Kirchen während der kaiserlosen Zeit geraubt und die Kaiserkrönung Heinrichs mit allen Mitteln verhindert hatte, energisch und thatkräftig ein Ende machte.

Auch begann er sofort mit der Kirchenverwaltung. Im J. 1012 sanctionirte er die Gerechtsame des Bischofes von Porto. Ausser dem Besitze von Kirchen und zugehörigen Gütern in Rom sprach er ihm das Recht zu, in Trastevere alle Weihen von Presbytern, Diakonen, Diakonissen, Subdiakonen, Kirchen und Altären vorzunehmen, nur die am lateranischen Palast angestellten (cardinales) Presbyter, Diakonen, Subdiakonen und Akolythen ausgenommen [1]).

Die Romreise des Abtes Gauzlin hatte sich bis zum Beginne dieses Pontifikates verzögert. Von Benedict VIII. aber erhielt der inzwischen zum Erzbischof von Bourges beförderte Abt nun das Pallium, und erreichte, dass der Vicecomes Gauzfred, der ihm den Zutritt zu jener Stadt verwehrte, in der Peterskirche öffentlich mit dem Anathem belegt wurde, wofern er nicht Genugthuung leiste [2]). Wie durch andere Massnahmen in Frankreich, und insbesondere durch seine Beziehungen zu dem Abte Odilo, legte Benedict durch diese Begünstigung Gauzlins seine Vorliebe für die Cluniacenser an den Tag, deren er sich im Kampfe gegen die weltliche Macht zu bedienen gedachte. Selbst über die Irregularität, die dem natürlichen Bruder des französischen Königs wegen seiner Geburt anhaftete, sah er hinweg und befestigte ihn trotz des Widerspruches der Mönche, des Klerus und des Volkes in seinen Würden als Abt und Erzbischof.

Am 18. August 1012 verlieh der Papst dem Erzbischofe Waltherd von Magdeburg das Pallium, das Recht, sich das Kreuz vortragen zu lassen, die Befugniss 12 Presbyter und 7 Diakonen an seiner Domkirche anzustellen mit dem Schmucke der Dalmatiken und der Sandalen, sowie er ihn auch unter die Kardinalbischöfe der römischen Kirche aufnahm und in allem den Erzbischöfen von Trier und Mainz gleichstellte [3]). Dies war

---

1) Bei Ughelli Ital. sacr. I, 118. Bestätigt wurde das Privileg 1025 von Johannes XIX. (ibid. p. 120).

2) Vita Gauzl. I, 18 (Neues Arch. III, 359).

3) Jaffé n. 3046.

die erste urkundlich überlieferte Ernennung eines auswärtigen Kardinals. Die sieben suburbikarischen Bischöfe wurden zuerst von Stephan III. gleichsam zur Vervollständigung des geistlichen Hofstaates in Rom der römischen Kirche einverleibt, und darum als an derselben angestellte Bischöfe (episcopi cardinales) bezeichnet. Zu diesen trat also nun der Erzbischof von Magdeburg hinzu, wie auch nach der beigefügten Bemerkung die Erzbischöfe von Trier und Mainz als bischöfliche Mitglieder des römischen Klerus angesehen wurden [1]).

Nach ungefähr einem Decennium kaiserloser Zeit trat Heinrich II. seine Romfahrt an, um aus den Händen Benedicts VIII. die Kaiserkrone zu empfangen [2]). Anfangs des J. 1014 hielt er zunächst mit dem Papste eine Synode in Ravenna, auf welcher die kirchliche Disciplin erneuert, insbesondere Massregeln getroffen wurden zur Sicherung des Kirchenvermögens. Hauptsächlich aber war es Heinrich darum zu thun, seinen durch den Usurpator Adalbert von dem Stuhle von Ravenna vertriebenen Halbbruder Arnulph dort wieder einzusetzen [3]).

---

1) Dass die Bezeichnung cardinalis noch immer ihre ursprüngliche Bedeutung „angestellt" besass, zeigt dieselbe Urkunde, indem sie die 12 Priester und 7 Diakonen am Dome von Magdeburg auch als cardinales, d. i. an demselben angestellte bezeichnet. In diesem Sinne waren dann die genannten deutschen Bischöfe auch Kardinäle der römischen Kirche, indem sie als deren Mitglieder galten. Im Wesentlichen ist es darum auch richtig, wenn Hinschius Kirchenrecht I, 333 das Recht des Erzb. von Magdeburg darauf reducirt, „bei einer etwaigen Anwesenheit in Rom unter den Kardinalbischöfen als Assistent des Papstes zu functioniren, um dadurch ein besonderes, enges Verhältniss der Metropoliten von Magdeburg zu dem päpstlichen Stuhle anzudeuten".

2) Seit der Erhebung Benedicts VIII. hatte er sich schon den Titel rex Romanorum beigelegt, wahrscheinlich um sein Recht auf die Kaiserkrone auszudrücken und sein Eingreifen in die römischen Verhältnisse zu legitimiren. Nach Gregorovius IV, 16 haben die deutschen Könige jenen Titel seitdem regelmässig angenommen.

3) Pabst bei Hirsch Heinrich II. 2. Bd. Berlin 1864, S. 418 stellt die Anwesenseit Benedicts in Ravenna in Abrede durch eine gezwungene Interpretation des Satzes bei Thietmar: in Ravenna duos et Romae totidem synodali iudicio papa deposuit, indem er zu dem ersten Theile Caesar als Subjekt ergänzt. Seine Frage, warum Arnulph in Rom geweiht worden,

Am 14. Februar fand dann in St. Peter zu Rom die feierliche Kaiserkrönung Heinrichs und Kunigunde's Statt. Von zwölf Senatoren, sechs rasirten und sechs bärtigen wurde das Paar zur Kirche geführt. Vor seinem Eintritt richtete der Papst die Frage an den König, ob er ein treuer Beschützer und Vertheidiger der römischen Kirche, und ihm und seinen Nachfolgern ergeben sein wolle. Als er dies versprochen, empfing er das kaiserliche Diadem und liess die von ihm früher getragene Krone vor dem Altare des h. Petrus aufhängen. Der Papst überreichte ihm einen goldenen, mit Edelsteinen gezierten und dem Kreuz versehenen Apfel zum Zeichen der Weltherrschaft. Nach der kirchlichen Feier gab er dem neuen Kaiserpaare ein reiches Gastmahl im Lateran [1]). Hierauf hielten Papst und Kaiser nach alter Sitte eine Synode, deren Hauptgegenstand diesmal wieder die Angelegenheit des Stuhles von Ravenna war. Der Kaiser liess seinen Bruder Arnulph, der also früher die Bischofsweihe noch nicht empfangen haben muss, vom Papste konsecriren. Dessen Gegner wurde dann auf den Stuhl von Arezzo versetzt. Zwei von dem frühern Erzbischof Leo von Ravenna Geweihte wurden entfernt, weil sie widerrechtlich ordinirt waren, und zugleich die Vorschrift erneuert, dass Niemand vor dem 25. Jahr Diakon, und vor dem 30. Jahr Presbyter oder Bischof werden dürfe [2]). Zu guter Letzt floss wieder Blut, wie

---

wenn der Papst mit in Ravenna war, ist dahin zu beantworten, dass dadurch die Abhängigkeit des Stuhles von Ravenna von dem römischen angezeigt werden sollte. Dass aber, wie Pabst a. a. O. S. 426 annimmt, Arnulph in Rom inthronisirt worden sei, beruht nur auf einem Missverständniss: Denuo inthronizatum bei Thietmar bezieht sich auf die durch den Kaiser in Ravenna geschehene Zurückführung Arnulphs auf seinen Stuhl.

1) Thietmar VII, 1. cf. Rod. Glab. I, 5.

2) Thietmar Chron. VII, 2. Nach Berno v. Reichenau (de reb. ad miss. spectant. c. 2) soll auf Veranlassung des Kaisers auch nach fränkischer Sitte die Recitirung des nicänischen Symbolums bei der Messe in Rom eingeführt worden sein. Dass in Rom früher das Symbolum nicht recitirt, sondern nur gelesen wurde, wissen wir von Leo III. (vgl. Gesch. der röm. Kirche bis Nikol. I. S. 792). Ob der Kaiser diese Aenderung wegen des angeblich nun auch in Rom eingeführten Zusatzes filioque wünschte, wie angenommen zu werden pflegt, möchten wir sehr bezweifeln,

gewöhnlich, wenn deutsche Truppen in Rom sich befanden. Der Streit des Klosters Farfa mit den Crescentiern liess den Kaiser zu den Waffen greifen. Nach vielem Blutvergiessen überliess Heinrich dem Papste, dem Abte Hugo von Farfa zu seinem Recht zu verhelfen [1]), der bereits gegen die Crescentier zu Felde gezogen.

Nachdem der Kaiser Italien verlassen, entbrannte der Streit natürlich aufs Neue. Crescentius, der Sohn des Grafen Benedict von Tusculum, also ein Verwandter des Papstes selbst, hielt trotz des kaiserlichen Spruches das dem Kloster von Farfa gehörende Kastell Buckinianum fest. Der Papst rückte aus und liess dasselbe belagern. Crescentius ward, in zwanzig Tagen besiegt, vorgefordert, und am 2. August 1014 dem Kloster sein Eigenthum restituirt [2]). Ungefähr zwei Jahre später gelang es freilich den Crescentiern wieder, die beiden fraglichen Kastelle dem Abte von Farfa von Neuem zu entreissen und selbst den Papst zu dem Versprechen zu nöthigen, dass er sie in dem Besitze derselben schützen werde gegen Jedermann — also selbst den Kaiser nicht ausgeschlossen. Der Abt sah sich darum gezwungen, nach dem Rathe des bald nachher in Italien erscheinenden Kanzlers Pilgrim durch einen Vergleich mit den Crescentiern sich abzufinden.

Am 3. Januar 1015 hielt Benedict VIII. eine Lateransynode, welcher 45 Bischöfe beiwohnten, von der aber ausser der Erneuerung von Klosterprivilegien nichts bekannt ist [3]).

Der anfangs verunglückte Versuch des Crescentius hatte andere Mitglieder der Familie des Papstes von weiteren Gewaltthätigkeiten nicht abgeschreckt. Sollte sich doch jetzt dieselbe Scandalgeschichte mit der Tuskulanischen Familie wiederholen, welche einst mit Theophylact und seiner Sippe und später mit den Crescentiern in Rom sich abgespielt hatte. Des Papstes Bruder Romanus führte schon wieder den stolzen Namen „Kon-

---

da ungefähr ein halbes Jahrhundert später Petrus Damiani von diesem Zusatze im Symbolum noch nichts weiss.

1) Ueber diesen Aufstand vgl. Pabst a. a. O. S. 462 ff.

2) Muratori Rer. Ital. script. II, 2, 519. Vgl. Hirsch Heinrich II. 3. Bd. S. 124 ff.

3) Bei Mansi XIX, 362; von Hefele übersehen.

sul, Herzog und Senator aller Römer". Aber noch hatte Benedict VIII. die Zügel so fest in den Händen, dass er seinen Bruder Romanus, — seinen Nachfolger auf dem apostolischen Stuhle! — der Besitzungen des reichen Klosters Farfa wieder an sich gerissen, am 4. Dezember 1015 anhalten konnte, dieselben herauszugeben [1]).

Auch für das Kloster Cluny trat der Papst energisch ein, als dasselbe geschädigt wurde. Unter dem 1. September 1016 befahl er den französischen Bischöfen, wenn bis Michaelis keine Restitution erfolgt sei, gegen die Uebelthäter mit Exkommunikation einzuschreiten [2]).

Eine für die damalige Zeit noch seltene, prinzipiell die alte Kirchenverfassung völlig aufhebende Exemtion vollzog Benedict VIII. unter dem 25. Dezember 1016, um sich dem Grafen Richard II. von der Normandie gefällig zu erweisen. Ueber die Veranlassung und die nähern Umstände des Privilegiums — dessen Aechtheit vorausgesetzt — sind wir leider nicht unterrichtet. Die Wünsche des Grafen erklärt der Papst nicht völlig befriedigen zu können, aber ihm so weit wie möglich entgegen kommen zu wollen. Er verleiht ihm darum den Herzogtitel und stellt ihn sammt den von seinem Vater gestifteten Kirchen und allen seinen Gütern und Gerechtsamen unter den Schutz des apostolischen Stuhles. Ausserdem eximirt er ihn in der Weise von der Strafgerichtsbarkeit der Bischöfe, dass jede über ihn verhängte Exkommunikation, welche nicht von dem apostolischen Stuhl bestätigt worden, gänzlich ungültig sein solle [3]). In späterer Zeit werden wir ähnlichen Privilegien häufig begegnen.

Die wichtigste französische Angelegenheit, welche der Papst damals zu behandeln hatte, war die des Königs Robert, der seine Ehe mit Bertha wegen zu naher Verwandtschaft aufhob und Konstanze heirathete. Nachdem er letztere wieder entlassen, begab er sich 1016 nach Rom, theils um diese An-

---

1) Murat. l. c. II, 2, 523.

2) Bei Mansi XIX, 324.

3) Zuerst veröffentlicht in den Annal. iur. pont. X, 321, dann bei Harttung Acta n. 13.

gelegenheit ins Reine zu bringen, theils auch wohl, um den Papst hinsichtlich Burgunds, welches seinem Sohne Heinrich zufallen sollte, für sich zu gewinnen. Nach einer späteren Aeusserung Leo's IX. scheint der Papst nachträglich für eine zu leistende Busse die Fortführung der Ehe zwischen Robert und der ihm nach Rom nachgereisten Königin Bertha gestattet zu haben [1]).

Die damals schon Alles beherrschende Simonie wurde von Benedict in verhüllter Form amtlich sanctionirt. Er gab seine Genehmigung zu der von dem Grafen Bernard von Bisulduno in Spanien beabsichtigten Errichtung eines neuen Bischofsstuhles, der mit dessen Bruder Guifred besetzt werden sollte. Er ertheilte diesem selbst die Weihe und bestimmte (unter dem 26. Januar 1017), dass auch dessen Nachfolger stets von den Päpsten geweiht werden sollten, und dann nicht für die Weihe, wohl aber nach derselben zum Ausdruck des schuldigen Gehorsames ein Pfund Gold an die römische Kirche zu zahlen hätten. Auch der von jenem Grafen errichteten bischöflichen Kirche legte der Papst einen jährlichen Tribut von zwei Solidi auf, sowie (zur Entschädigung des durch die neue Fundation beeinträchtigten Bischofs von Gerona) die Verpflichtung, jährlich zu dessen Gunsten sieben Ritter mit deren Knappen zu beherbergen [2]).

---

1) Leo's IX. Schreiben bei Bouquet Rec. X, 492. Die Vermuthung von Kleinermanns a. a. O. S. 493, dass die Ehe als ungültig aufgehoben, und dem Könige gestattet worden sei, mit Konstanze sich zu vermählen, ist unhaltbar. Leo spricht nur von aufgelegter Busse und erwähnt Konstanze gar nicht. Auch konnte das vorübergehende Verlassen Konstanze's nur den Zweck haben, zum Scheine die Ehe mit Bertha wiederherzustellen, welche ohne Zweifel auch ihrer Seits desswegen in Rom sich einfand. Wenn der König trotzdem später mit Konstanze lebte, so beweist dies nur, wie eigenmächtig und selbstsüchtig er in dieser Sache verfuhr.

2) Cocquel. I, 326 sq. In Geldsachen muss überhaupt der Ruf des Papstes in Rom nicht der beste gewesen sein. Petr. Dam. op. XIX, 3 theilt eine Vision mit, nach welcher der Papst Höllenqualen litt, aber durch Almosen befreit zu werden hoffte; die bis jetzt gespendeten, meinte er, hätten noch nichts genutzt, weil sie von „Raub und Ungerechtigkeit" herrührten, und darum wies er andere Gelder an,

Um dieselbe Zeit, nach 1016 führte Benedict VIII. wieder das Schwert. An der Spitze einer Kriegsflotte zog er gegen die Sarazenen, vertrieb sie aus ihrem Hauptsitze, der Stadt Luni, richtete ein grosses Blutbad an und machte ihre Schätze zur Beute. Die Frau ihres geflüchteten Fürsten liess er enthaupten. Ihren goldenen, mit Edelsteinen verzierten Schmuck eignete er sich grössten Theils selbst an und schenkte dann seinen Antheil, im Werthe von etwa 1000 Pfund Gold, dem Kaiser. Nach glorreicher Rückkehr wurde Christo eine grosse Dankfeier gehalten. Der Sarazenenfürst aber sandte dem Papste einen Sack Kastanien mit der Meldung, so viele Streiter werde er nächsten Sommer mitbringen. Der Papst sandte ihm den Sack, mit Hirsen gefüllt, zurück und liess ihm sagen, wenn er Lust habe wiederzukommen, werde er so viele Gepanzerte vorfinden [1]). Wirklich kamen im Sommer 1017 die Sarazenen wieder und überfielen die Insel Sardinien. Der Papst sandte nun den Bischof von Ostia nach Pisa, um Mogêhids Macht mit Hülfe dieser Republik völlig zu brechen, der er nach glücklichem Erfolge den Besitz der Insel gleichsam als Lehen des päpstlichen Stuhles „mit dem Privilegium und der Fahne des h. Petrus“ zusprach [2]).

Nachdem der Papst die Macht der Sarazenen in Italien überwunden, wandte er seine Blicke gegen die Griechen, welche beständig im Süden vorzudringen trachteten. Wie gerufen, kamen mehre Normannenfürsten, unter ihnen Rodulf nach Rom. Diese sandte der Papst nach Capua, dass mit ihrer Hülfe von dort aus Melus einen Kriegszug gegen die Griechen unternähme. In Benevent überfiel Rodulf sofort die griechischen Steuereinnehmer und plünderte sie aus. Dies veranlasste

---

1) Thietmar VII, 31.

2) Chron. Pisan. a. 1017. Vielleicht hing mit dem Vordringen der Sarazenen der Vorgang zusammen, von dem Ademar Hist. III, 52 erzählt, und den Baronius wenigstens in das J. 1017 verlegt. Juden schändeten am Charfreitage in Rom ein Kruzifix. Da angeblich in Folge dessen sich ein Erdbeben ereignete, liess der Papst viele Juden hinrichten. Dass dieser Vorfall nicht in das J. 1020 gehört, zeigt wohl der Umstand, dass damals der Papst auf seiner Reise nach Deutschland begriffen war.

die Griechen zu rüsten; aber sie verloren mehre Schlachten und mussten die festen Plätze, welche sie eingenommen, wieder räumen [1]). Eine zweite Expedition der Griechen hatte freilich bessern Erfolg, die Normannen wurden aufgerieben und zum Theil nach Konstantinopel in die Gefangenschaft geschleppt. Dass die steigende Gefahr in Unteritalien den Papst bewog, persönlich in Deutschland Hülfe zu suchen, werden wir bald vernehmen.

Benedict VIII. war aber nicht bloss Staatsmann und Feldherr, sondern suchte auch als Förderer der Cluniacenser Reform, von Heinrich II., dem einzigen unter die Heiligen versetzten deutschen Kaiser unterstützt, zum Theil wohl gar veranlasst, der freilich damals ungeheueren Sittenlosigkeit des Klerus zu steuern. Am 1. August 1018 hielt er eine Synode in Pavia [2]), welche meist von oberitalischen Bischöfen besucht war. Er eröffnete sie mit folgender, für die damaligen Zustände charakteristischer Rede: „Gott hat die Kirche sich zur Braut erwählt ohne Makel und Runzel. Aber Alle erheben die Hand gegen sie. Doch am meisten wüthen gegen sie und beflecken sie mit schlechten Sitten und Werken, die Priester Gottes heissen, von ihren Gütern sich mästen und gemästet gegen sie ausschlagen. Christliche Könige und Kaiser nämlich und das für den Glauben gewonnene katholische Volk haben die Kirche mit dem reichsten Besitz ausgestattet bis zum Meere hin. Aber das wohl Erworbene ist schlecht erhalten worden. Alle nämlich, die vorübergehen, berauben sie, und namentlich die, welche Bischöfe zu sein scheinen, treten sie nieder und machen sie arm mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln. Ihre Besitzungen nehmen sie weg oder verringern sie, oder entfremden sie ihr

---

1) Rodulf. Glaber. hist. III, 1, in dessen Bericht der Papst und der Normannenfürst jedoch zu sehr im Vordergrund der Ereignisse stehen; vgl. Baist Forsch. XXIV, 287, der die Glaubwürdigkeit des Amatus v. Monte Cassino gegen Hirsch Forsch. VIII, 205 ff. vertheidigt.

2) Bei Mansi XIX, 343. Mon. Leg. II, 561. Dass die Synode 1018, und nicht erst 1022 gehalten wurde, zeigt Giesebrecht Gesch. d. Kaiserzeit II, 188. 622, wogegen nach Hirsch-Breslau Heinrich II. III, 342 ff. Löwenfeld (Jaffé Reg. 2. ed. p. 512) die entgegengesetzte Meinung u. E. nicht mit entscheidenden Gründen aufrecht hält.

durch gefälschte Schriftstücke, setzen ihre Sklaven widerrechtlich in Freiheit, und scharren in unverschämter Weise alles für ihre Söhne zusammen. Auch die Geistlichen selbst, welche Eigenthum der Kirche sind, wenn man Geistliche solche nennen darf, welche leben wie Heiden, zeugen, während sie durch die Gesetze von allen Frauen sich zu enthalten haben, mit freien Frauen Söhne, nur trügerischer Weise sich vor den Sklavinnen der Kirche hütend, damit ihre Söhne der freien Mutter als Freie folgen. So erwerben sie grosse Besitzungen und Güter, so viel sie können, vom Eigenthum der Kirche — denn anders woher haben sie nichts — sie, die ruchlosen Väter ihren ruchlosen Söhnen. Und damit sie nicht als Freie durch Raub erscheinen — sie wollen nämlich auf Erden die Freiheit rauben, wie der Teufel im Himmel es mit der Göttlichkeit wollte — lassen sie sie bald als Offiziere in die Armee eintreten. Sie sind es, o Himmel! o Erde! die gegen die Kirche revoltiren. Es gibt keine schlimmern Kirchenfeinde als sie. Niemand ist mehr bereit, der Kirche und Christus nachzustellen als sie. So wird die Kirche vernichtet; so wird sie zur Bettlerin. So findet sich selten mehr Einer, oder Niemand mehr in der „Familie der Kirche", der etwas besitzt, weil trügerischer Weise alle Söhne der Kirchensklaven nach dem geistlichen Stande trachten, nicht um Gott zu dienen, sondern damit ihre Söhne, die sie dann mit Freien hurend erzeugen, aus dem Sklavenbestande der Kirche mit den geraubten Kirchengütern als Freie hervorgehen. So arm sind darum einige Kirchen schon mit ihrem Sklavenbestande geworden, dass die Diener der Kirchen Sklaven für Geld miethen und jährlich dafür zur Bezahlung verpflichtet sind.

Diese Allokution war gleichsam die Motivirung für die Decrete, welche die Synode nun erliess: kein Geistlicher bis zum Subdiakon herab dürfe Umgang mit einem Weibe haben, bei Strafe der Absetzung; kein Bischof mit einem Weibe zusammen wohnen; alle Kinder von Geistlichen, die Kirchensklaven seien, ob von Frauen oder Konkubinen geboren, blieben auf Lebenszeit Sklaven der Kirche mit allem, was sie erworben; wer die von Geistlichen, die Sklaven der Kirche seien, und freien Frauen erzeugten Kinder für frei erkläre, sei im Banne; kein Kirchensklave dürfe auf den Namen eines Dritten

etwas erwerben, bei Strafe der Geisselung und Einsperrung, der Helfershelfer aber habe der Kirche Ersatz zu leisten, der Beamte, welcher die betreffenden Urkunden abgefasst, sei mit dem Banne zu belegen und seiner Würde zu berauben. Nach Feststellung dieser Decrete beschloss die Synode, den Kaiser aufzufordern, dieselben auch zu Reichsgesetzen zu machen für den ganzen Umfang seiner Herrschaft.

Dies that der Kaiser zu Goslar 1019, indem er dem Papste antwortete, er könne ihm nichts abschlagen, da er ihm Alles verdanke. Er sei erfreut, dass der Papst die Reform der Kirche mit Massregeln gegen die Unenthaltsamkeit der Geistlichen, der Quelle aller Uebel, beginne. Seine Decrete lobe, bestätige und billige er hierdurch als sein Sohn, verspreche sie gewissenhaft zu halten und nehme sie unter die Reichsgesetze auf [1].

Wiederholt von Heinrich eingeladen unternahm im J. 1020 Benedict VIII. eine Reise nach Deutschland. Am Gründonnerstage, den 14. April empfing der Kaiser ihn zu Bamberg mit grosser Feierlichkeit. Dann hielten sie eine Synode, auf welcher frühere Disciplinargesetze erneuert wurden. Am 24. April weihte der Papst den von Heinrich erbauten Stephansdom ein und inthronisirte den schon früher von Heinrich ernannten Kanzler Ebrard als ersten Bischof von Bamberg. Der Kaiser stellte ihm dann ein Diplom aus, welches im Wesentlichen eine Wiederholung des Ottonischen war [2]. Aber ausserdem wurde dem

---

1) Unrichtig fasst Kleinermanns a. a. O. S. 635 diese Antwort als mündliche auf der Synode v. Pavia vorgetragene Rede auf, von der Voraussetzung ausgehend, dass dieselbe erst 1022 Statt gefunden habe. Der ganze Wortlaut zeigt, dass die Synode der Vergangenheit angehört, und der Kaiser selbst nicht betheiligt war. Wenn auch italienische Grosse die kaiserliche Acceptation unterschrieben, so erklärt sich dies durch eine Uebersendung derselben an sie Seitens des Papstes. Dass über einzelne Bestimmungen der Synode in Goslar erst lange disputirt wurde, kann man nicht auffallend finden, da Synodalentscheidungen, wenn auch unter Gutheissung des Papstes zunächst für Oberitalien erlassen, nach damaliger Rechtsanschauung in andern Ländern nicht blindlings zu acceptiren waren. Durch den Kaiser, der zu diesem Zwecke auf der Synode von Goslar sich mit den deutschen Bischöfen berathschlagte, sollten die Decrete von Pavia erst reichsgesetzliche Kraft erhalten.

2) Vgl. darüber Weiland Forsch. zur deutschen Gesch. XIX, 625.

Papst der Besitz resp. die Exemtion des Klosters Fulda und aller übrigen dem römischen Stuhl gehörenden Klöster diesseits der Alpen garantirt, bloss einige ausgenommen, welche durch Tausch an den Bischof von Bamberg gekommen waren. Für den vom römischen Stuhle zu geniessenden Schutz sollte der Bischof von Bamberg jährlich ein aufgezäumtes weisses Pferd nach Rom abzuliefern haben [1]. Am 1. Mai, an welchem Tage er mit dem Kaiser in Fulda weilte und die Privilegien des dortigen Klosters sanctionirte [2], stellte der Papst dem Bischof Ebrard von Bamberg noch eine besondere Ernennungsurkunde aus, in der er ihm auch seiner Seits die Verpflichtung auferlegte, jährlich ein weisses Pferd mit einem für den Papst schicklichen Sattelzeug nach Rom zu schicken [3]. Der eigentliche Zweck dieser Reise des Papstes nach Deutschland war ohne Zweifel, bei dem Kaiser Hülfe gegen die Griechen in Unteritalien zu suchen. Denn in seinem Gefolge befanden sich auch der Normannenfürst Rudolf und Melus von Bari, unter dessen Fahne die Normannen gekämpft und schliesslich ihre Niederlage erlitten hatten. Da Melus, den der Kaiser so eben zum Herzog von Apulien ernannt, noch in Bamberg starb, kam es vorläufig zu keiner Unternehmung. Aber das Bündniss, welches Kaiser und Papst bei dieser Gelegenheit mit einander geschlossen, hielten sie bis zu ihrem Ende.

Aus dem fernen Spanien um Schutz für ein Kloster angegangen, versäumte der Papst nicht, im J. 1021 den Grafen, welche dasselbe beraubt, mit dem Banne zu drohen, und die Bischöfe anzuweisen, durch eine Synode zur Vertheidigung des Klosters einzutreten [4].

Bald aber sah Benedict VIII. sich durch den Andrang der

Hirsch-Breslau Heinrich II. 3. Bd. S. 168. Diplomatisches darüber bei Sickel Das Privil. Otto's I. S. 100.

1) Mon. Leg. II B, 173.

2) Ueber die Privilegien und Rechtsverhältnisse des Klosters Fulda im Einzelnen vgl. Hirsch a. a. O. S. 163 f.

3) Bei Mansi XIX, 327, Pflugk-Harttung Acta Rom. pont. II, n. 98. Vgl. dazu Hirsch a. a. O. II, 90 ff. III, 165.

4) Bei Mansi XIX, 407 sq.

Griechen genöthigt, den Kaiser wieder über die Alpen zu rufen. Mit jenen hatten sich Pandulf von Capua und sein Bruder, der Abt Atenulf von Monte Cassino verbündet. Im Februar 1022 traf Heinrich II. mit einem Heere in Italien ein. Der Papst befand sich am 3. März mit ihm in Benevent. Der Erzbischof Pilgrim von Köln nahm Capua und Salerno, der Kaiser selbst nach monatelanger Belagerung die von den Griechen erbaute Festung Troja. Am 28. Juni befanden sich Papst und Kaiser zu Monte Cassino, wo am folgenden Tage jener an Stelle des entflohenen Abtes Atenulf den formell zwar gewählten, aber in Wirklichkeit durch den Kaiser erhobenen Theobald zum Abte weihte. So war die von den Griechen drohende Gefahr durch die Waffen des Kaisers einstweilen wenigstens glücklich abgeschlagen [1]).

Unter den vielen Klosterprivilegien, die Benedict VIII. ausfertigte, ist eines in rechtsgeschichtlicher Hinsicht erwähnenswerth. Er verlangte nämlich, dass ein früherer Bischof Benignus, der sich ins Kloster zurückgezogen, an der Exkommunikation der Feinde dieses Klosters nicht gehindert werde [2]). Der Papst betrachtete also wohl die Vollmacht zu exkommuniciren als mit der bischöflichen Weihe verbunden, die nicht mit der Jurisdiction verloren gehe. Ein anderer zu Gunsten eines Klosters vom h. Aegidius ausgefertigter Erlass zeichnet sich aus durch die Fülle der Flüche, welche über Jeden ausgeschüttet werden, der demselben zu nahe trete. Verflucht werden sie in allen vier Weltgegenden, verflucht bei allen Tages- und Jahreszeiten, wenn sie stehen und wenn sie sitzen, wenn sie essen und trinken, und wie die ebenso unchristlichen als geschmacklosen Wendungen weiter heissen [3]). Eine weitere Verfügung, welche rechtsgeschichtliches Interesse bietet, ist die das Bisthum Hildesheim betreffende. Benedict VIII. verbietet,

---

1) Vermuthlich hing die wiederholte Bestätigung der Privilegien des erzbischöflichen Stuhles von Salerno durch Benedict VIII. von 1016—1021 mit den Verdiensten zusammen, welche der dortige Erzbischof sich im Kampfe gegen die Griechen erwarb oder erwarten liess. Die Urkunden bei Pflugk-Harttung Act. Rom. pont. II, n. 95. 97. 99.

2) Aus Pérard Réceuil etc. p. 273 abgedruckt bei Migne 139, 1629.

3) Bei Ménard hist. de Nismes p. 20.

dessen Grenzen zu verändern, mit Genehmigung des Kaisers und — des römischen Senates [1]), räumt also letzterm eine Befugniss ein in rein kirchlicher Angelegenheit eines fremden Landes.

Für die Geschichte der Heiligenverehrung ist der Erlass bemerkenswerth, durch den der Papst gestattet, zu Ehren eines kürzlich verstorbenen heiligen (nuper sanctificatus) Mönches Simeon, wenn derselbe wirklich so viele Wunder gewirkt habe, als ihm berichtet worden, eine Kirche zu bauen [2]).

Noch einer freien episkopalen Regung haben wir zu gedenken, die damals von dem Erzbischof Aribo von Mainz ausging und ihm die Ungnade des Papstes zuzog. Ein Graf Otto von Hammerstein bei Andernach hatte seine Base Irmengard geheirathet, und weder durch die Massregeln des Erzbischofs noch durch die des Kaisers sich bewegen lassen, diese nach kirchlichem Recht blutschänderische Verbindung aufzugeben. Während der Graf sich 1023 der von dem Kaiser selbst gehaltenen Synode von Mainz stellte, wandte Irmengard sich, hartnäckig wie sie war, an den Papst, leider nicht ohne Erfolg. Sicher stand es hiermit in Zusammenhang, dass Aribo auf der von ihm veranstalteten Synode in Seligenstadt 1023 zwei Kanones durchsetzte [3]), von denen der eine (16) verbot, ohne Erlaubniss des Bischofes nach Rom zu reisen, der andere (18) es scharf rügte, dass Manche die Busse wegen schwerer Vergehen nicht annähmen, sondern nach Rom pilgerten, um von dem Papste ohne Weiteres Sündenvergebung zu erlangen, und zu-

---

1) Jaffé n. 3089.

2) Cocqel. I, 322. Die Bulle zu Gunsten des Klosters von Monte Cassino, in welcher der Papst erzählt, wie der Kaiser Heinrich wunderbar von der Steinkrankheit durch den h. Benedict geheilt worden sei und dadurch die Aechtheit der in Monte Cassino bewahrten Reliquien erprobt habe (bei Tosti Storia di Monte Cassino I, 251), ist, wie bereits Wattenbach erkannte, unächt und der Legende in der Chronik Leo's nachgebildet. Vgl. über die ganze Sage Hirsch-Breslau Heinrich II. III, 361 f.

3) Ueber das Jahr schwankt noch Giesebrecht II, 623 zwischen 1022 und 1023. Vgl. dagegen Müller Aribo v. Mainz. Leipzig 1881, S. 22. Neue Ausgabe der Synodalbeschlüsse bei Hirsch-Breslau Heinrich II. III, 349 ff., wo auch namentlich im Hinblick auf die beiden erwähnten Kanones für das J. 1023 entschieden wird.

gleich vorschrieb, dass erst die auferlegte Busse verrichtet werden müsse, und der Pönitent dann, mit einem Schreiben des Bischofes versehen, wenn er wolle, die Romreise antreten könne. Irmengard brachte es dahin, dass der Papst, der wohl in jenen zur Sicherung der Sittendisciplin erlassenen Massregeln sofort eine Beeinträchtigung seiner Prärogativen erblickte, dem Erzbischof Aribo das Tragen des Palliums verbot. In dieser Angelegenheit berief nun Aribo 1024 eine Synode nach Höchst und bat die Kaiserin, bei welcher er sich über das Verfahren des Papstes beklagte, auch die Erzbischöfe von Trier und Köln zum Besuche der Synode zu veranlassen. Auf die Erfüllung dieses Wunsches musste Aribo nun zwar verzichten, zumal Pilgrim von Köln in Rom persönlich durch grosse Auszeichnungen, wie die Ernennung zum Bibliothekar oder Kanzler der römischen Kirche gewonnen war; aber seine Suffraganbischöfe richteten von Höchst aus ein Synodalschreiben [1]) an den Papst, in welchem sie für ihren Erzbischof, und gegen Irmengard eintraten. Dasselbe schloss mit der anzüglichen, in Rom wohl verständlichen Bemerkung, dass Aribo sich nie „durch Geiz zu einer Sünde verführen lasse“. Eine weitere Verwicklung wurde durch den bereits vor dieser Synode (14. Mai) eingetretenen Tod des Papstes verhindert.

Dem vielleicht schon am 7. April 1024 verstorbenen Benedict VIII. folgte sein Bruder Romanus, „der Konsul, Herzog und Senator aller Römer“, der sich Johannes XIX. nannte [2]). Nicht bloss der Umstand, dass diese zwei Brüder nach einander den päpstlichen Stuhl bestiegen, war ein Beweis für die Herrschaft, welche nun die Grafen von Tusculum über denselben

1) Bei Jaffé III, 362 u. Giesebrecht II, 695 abgedruckt.

2) Jaffé Reg. p. 357 (2. ed. p. 515) setzt seine Erhebung mit Bezug auf zwei Urkunden zwischen dem 24. Juni und dem 15. Juli an. Aber nach einer andern Urkunde (bei Gregorovius IV, 31) regierte Joh. XIX. schon am 1. Mai. Das Datum 24. Juni dürfte wohl verschrieben sein, und so die auffallend lange Sedisvakanz in Wegfall kommen. Nach Breslau Jahrb. unter Heinrich II. III, 291 wäre Benedict zwischen dem 14. Mai und dem 13. Juni gestorben, und wird in der 2. Aufl. der Jaffé'schen Regesten der 11. Juni als muthmasslicher Todestag Benedicts VIII. angenommen.

ausübten, sondern auch die weit gravirenderen Thatsachen, dass Johannes viel Geld aufwandte, seine Wahl zu Stande zu bringen, und dass er, in unkanonischer Weise als Laie gewählt, an einem Tage zum Papst geweiht wurde [1]).

Sofort erhielt er ein Beglückwünschungsschreiben von dem B. Fulbert von Chartres, der ihm aber zugleich das Anliegen vortrug, dass er einen Grafen Rodulph, der sich am Kirchengut vergriffen und einen Geistlichen getödtet habe, und desshalb von ihm exkommunicirt worden sei, nicht aufnehmen möge. Derselbe habe sich nämlich zum Zwecke seiner Absolution nach Rom begeben. Der episkopale Standpunkt Fulberts erhellt wieder aus der Schlussbemerkung, der Papst möge nicht ungerechter Weise den in die Gemeinschaft aufnehmen, welchen die „göttliche Autorität“ als einen Heiden ausschliesse (ep. 84).

Die erste Verhandlung von Wichtigkeit, welche Johannes XIX. zu führen hatte, betraf den Titel des Bischofes von Konstantinopel „ökumenischer Patriarch“. Der Kaiser Basilius und der Patriarch schickten eine Gesandtschaft nach Rom mit reichen Geschenken, um vom Papste die Zustimmung dazu zu erhalten, dass wie der Papst der „allgemeine“ heisse in der ganzen Welt, so jener im Orient als der „allgemeine“ angesehen werde. Schon war man in Rom geneigt, im Geheimen für das dargebotene Gold das Zugeständniss zu machen, als das Gerücht davon sich im Abendlande verbreitete und die ungeheuerste Aufregung hervorrief. Namentlich französische Bischöfe und Aebte warnten vor solchem Frevel, theils selbst nach Rom eilend, theils durch Briefe. So ward durch die Furcht vor der öffentlichen Meinung der Papst gezwungen, das Ansinnen und die Geschenke der Griechen abzuweisen [2]).

1) Rod. Glab. IV, 1. Bonitho lib. ad amic. lib. 5.

2) Rod. Glab. IV, 1, der auch einen Brief des Abtes Wilhelm von Dijon an den Papst mitgetheilt hat, worin derselbe daran erinnert wird, dass, während an die Stelle des Einen römischen Kaiserthums jetzt viele verschiedene Scepter getreten seien, die Löse- und Bindegewalt nach unveränderlicher Ordnung bei dem h. Petrus verbleiben müsse. Der Chronist bemerkt bei dieser Gelegenheit, der Geiz beherrsche zwar die ganze Welt, in unersättlicher Weise aber Rom. Und der eben erwähnte Wilhelm v. Dijon ruft mit Bezug auf die Simonie dem Papst zu: „Schonet,

Die damals allgemein herrschende, von Fürsten und Päpsten genährte Simonie wurde nur selten mehr von den Betheiligten als Verbrechen empfunden. Von einem Bischof Reginard indess wird erzählt, er sei im J. 1025 nach Rom gekommen, und da er in St. Peter den Papst gesehen, sei er ihm reuevoll zu Füssen gefallen mit dem Bekenntniss, er habe sich den bischöflichen Stuhl erkauft. Seinen Bischofsstab habe er auf dem Altare niedergelegt, ihn aber dann zurückerhalten [1]). Diese Erzählung ist auch darum bemerkenswerth, weil sie zeigt, dass man im Widerspruch zu dem noch 849 von Leo IV. aufgestellten Grundsatz, Simonisten seien abzusetzen, nun in Rom die durch Pseudo-Isidor aufgebrachte mildere Praxis handhabte.

Mit einer weit harmlosern Angelegenheit befasste den Papst bald nach seinem Amtsantritt der als Musiker berühmte Guido von Arezzo. Derselbe hatte zu Erlernung des Kirchengesanges die Noten erfunden, und als der Papst davon hörte, liess er ihn nach Rom kommen. Guido folgte dieser Einladung mit einem Abte und dem Dompropst Petrus von Arezzo, den er „für die Beschaffenheit unserer Zeit sehr heilig“ nennt. Der Papst liess sich die neue Methode erklären, blätterte mit Verwunderung in dem ihm vorgelegten Antiphonar und hatte, ehe er sich's versah, selbst einen Vers gelernt [2]).

Am 14. Dezember 1026 verlieh der Papst auf einer Lateransynode dem bischöflichen Stuhle von Silva Candida ausgedehnte Privilegien. Unter andern sollte der dortige Bischof allein befugt sein, Konsecrationen in sämmtlichen Kirchen des Leoninischen Viertels, auch in St. Peter selbst vorzunehmen, ferner in St. Peter Samstags den Dienst zu verrichten und dafür alle dort von 9 Uhr an niedergelegten Opfergaben in Empfang zu nehmen. Und weil bisher am Palmsonntag in St. Peter nicht

---

schonet, die ihr das Salz der Erde und das Licht der Welt heisset . . Wenn bei der Quelle der Fluss schon lau ist, so muss er in der Ferne sicher stinken . . Alle Hirten und Bischöfe sollten des bereits mit dem Beile vor der Thüre stehenden Richters gedenken“ (bei Mabillon Annal. IV, app. 728).

1) Reiner Vita Regin. Mon. XX, 573.

2) So der eigene Bericht Guido's bei Pez Thesaur. anecdot. VI, 1, 223. Baron. Annal. a. 1022.

einmal die Prozession gehalten, am Gründonnerstag das Gloria in excelsis Deo nicht gesungen, und auch am Charfreitag der Dienst nachlässig verrichtet worden, sollte fortan der Bischof von Silva Candida am Palmsonntag mit seiner Prozession nach St. Peter ziehen und dort die Messe feiern, desgleichen Gründonnerstags und Charfreitags dort alle Functionen verrichten, wobei ihm nach Wunsch ein römischer Diakon ministriren müsse. Ebenfalls habe er zuerst den Kaiser zu salben und zu weihen, weil ihm St. Peter und das ganze Leoninische Viertel übertragen werde. Ausserdem habe er auch dort in Verhinderungsfällen in allen Functionen den Papst zu vertreten [1]). Drei Tage später fertigte der Papst dem vor drei Jahren konsecrirten Bischof Petrus von Silva Candida ein besonderes Schriftstück aus zur Bestätigung der seinem Stuhle ertheilten Privilegien, indem er zugleich die Veranlassung dazu und die Vorgänge auf der erwähnten Synode beschreibt: Nachdem sich herausgestellt, dass die Einkünfte jenes Stuhles unrechtmässiger Weise geschmälert worden, investirte der Papst ihn mittelst eines Stabes (virga) mit dem dritten Theile aller Kirchen Galeria's, und der Bischof von Porto sprach Fluch und Exkommunikation über Jeden, der diese Synodalentscheidung verletzen werde [2]).

Kaiser Heinrich II., dessen Tod (13. Juli 1024) ungefähr mit der Erhebung Johannes XIX. zusammenfiel, erhielt einen Nachfolger in Konrad dem Salier. Derselbe zog 1027 nach Rom, in Begleitung Knuts von Dänemark und England, der durch engen Anschluss an die Kirche die Vereinigung der beiden bis dahin feindlichen Länder unter seinem Scepter sanctioniren und befestigen wollte. Am Osterfeste, dem 26. März, empfing Konrad mit seiner Gemahlin Gisela die Kaiserkrone. Wie gewöhnlich wurden dann von Papst und Kaiser, in dessen Gefolge sich auch die Erzbischöfe von Mainz und Trier und der Bischof von Augsburg befanden, gemeinschaftlich kirchliche Angelegenheiten erledigt. Nicht die unwichtigste unter ihnen war die des Klosters Cluny. Von dem Widerspruch namentlich der französischen Bischöfe gegen die überhand nehmenden

1) Bei Mansi XIX, 487. Hefele IV, 686 verlegt die Synode in das J. 1028. 2) Bei Cocqel. I, 334.

Exemtionen der Klöster durch päpstliche Privilegien berichteten wir bereits. Ein solcher Widerspruch war denn wieder auf der Synode von Ansa bei Lyon 1025 erhoben worden von dem Bischofe Gozlin von Maçon gegen den Erzbischof von Vienne, der ohne sein, des Ortsbischofes Vorwissen auf Verlangen des Abtes Odilo von Cluny einige von dessen Mönchen geweiht hatte. Vergebens zeigte der Abt das päpstliche Privilegium vor, durch welches sein Kloster von dem Ortsbischofe eximirt sei. Die Bischöfe erklärten dieses Privilegium für ungültig, weil es dem 4. Kanon von Chalcedon widerspreche, welcher die Mönche der Jurisdiction der Bischöfe unterstelle. Der Erzbischof von Vienne musste sogar um Verzeihung bitten und zur Sühne für seine Eingriffe in die Rechte des Bischofes von Maçon diesem jährlich das Olivenöl zur Weihe des Chrisams stellen [1]). Dies scheint die Veranlassung gewesen zu sein, dass unter dem 28. März Papst und Kaiser von Neuem die Privilegien des Klosters Cluny bestätigten und speciell den Bischöfen verboten, Cluniacenser zu exkommuniciren [2]).

Dem Könige von Frankreich übersandte der Papst dieses Privileg mit der Bitte, die Mönche gegen die Bischöfe zu schützen. Gleichzeitig erhebt er gegen letztere schwere Anklagen, und beschwört den König, besser über die französische Kirche zu wachen. Es gebe dort Bischöfe, klagt er, welche das Kirchengut verschleuderten und sogar solches sich zu eigen machten, was testamentarisch dem apostolischen Stuhl gehöre. Die Glieder (die Mönche) wollten sie vom Haupte (dem Papste) trennen, und verachteten die päpstlichen Dekrete, welche wie kanonische Regeln zu beobachten seien. Denn jener Stuhl habe über jede Kirche zu richten, und Niemand dürfe sein Urtheil kritisiren, da es auf die Autorität des h. Petrus gegründet sei. Das beifolgende Privileg für den Abt von Cluny solle der König publiciren und mit seiner Autorität sanctioniren, damit Jeder, der es verletze, zugleich als Verbrecher am königlichen Gesetz erscheine. Den Bischof Gozlin von Maçon aber tadelt der Papst in einem eigenen Schreiben scharf, dass er es gewagt

1) Bei Mansi XIX, 423.

2) Bullar. Clun. n. 9.

habe, päpstliche Dekrete zu verachten. Seitdem er Bischof geworden, sei er speziell ein Sohn und Schüler der römischen Kirche, und nun erhebe er sich gegen dieselbe in der genannten Weise. Er habe fortan die Exemtion von Cluny unweigerlich anzuerkennen und im Falle der Klage sich an den apostolischen Stuhl zu wenden [1]). Dem Erzbischofe von Lyon aber sprach der Papst seinen Dank dafür aus, dass er die Cluniacenser gegen seinen Suffraganen von Maçon in Schutz genommen habe. Wohl ungefähr gleichzeitig machte Johannes XIX. dem Abte Odilo von Cluny harte Vorwürfe darüber, dass er den ihm angebotenen Stuhl von Lyon nicht angenommen habe [2]). Die Bitterkeit und Strenge der römischen Kirche, schreibt er sogar, werde der Abt kennen lernen. Aber vergebens hatte der Papst ihm Pallium und Ring zugeschickt. Man sieht, alle diese Massregeln laufen darauf hinaus, den französischen Episkopat durch die weltliche Gewalt wie durch die Erhebung der Mönche gänzlich unter das römische Joch zu beugen.

Bei einer neuen Synodalverhandlung im Lateran am 6. April wurde dem Patriarchen Poppo von Aquileja (dem Wunsche des Kaisers gemäss) auch Grado wieder zugesprochen [3]). Der Papst rescribirt nämlich auf Grund dessen im September, dass der Stuhl von Aquileja diejenigen Privilegien besitzen solle, welche ihm schon der h. Petrus (!), Eugenius, Gregor und die übrigen Päpste verliehen hätten. Aquileja solle demzufolge das Haupt aller Kirchen Italiens sein, weil es die älteste sei. Auch in allen Glaubensangelegenheiten solle es eine besondere Autorität geniessen und den apostolischen Stuhl selbst zu vertreten haben, wie einst Petrus es ihm verliehen zu haben scheine. Der dortige Patriarch sei befugt, an bestimmten Festen das Pallium, an den übrigen das Rationale zu tragen. Zu seinem Sprengel solle auch Grado gehören, welches nur unrechtmässig von demselben getrennt worden sei. Nach dem Wunsche des Kaisers sei jetzt auf einer grossen Synode der alte Verband wieder sanctionirt worden, wie schon

---

1) Bullar. Clun. n. 7 sq.

2) Bei Mansi XIX, 418.

3) Bei Mansi XIX, 479. Dazu Bresslau Jahrb. I, 138.

Petrus es Markus gegenüber gethan habe. Unter Strafe der Exkommunikation werde allen zukünftigen Päpsten und allen Bischöfen verboten, in dem Sprengel des Patriarchen ohne dessen Erlaubniss Ordinationen vorzunehmen.

Bemerkenswerth ist dieses Schreiben wieder, weil es zeigt, wie hoch die Herrschaft der Sage damals in Rom bereits gestiegen war. Die bestehenden Verhältnisse wurden kurzer Hand auf die apostolische Zeit zurückdatirt. Etwas ganz Wunderbares dabei ist aber die stellvertretend-päpstliche Lehrautorität, also wenn man will, die stellvertretende Unfehlbarkeit, welche der Patriarch von Markus als dem Begleiter des h. Petrus geerbt haben sollte [1]). Und mit ihr verbunden muss zur Würdigung der ganzen Stellung, welche der Papst hier dem Patriarchen von Aquileja — allerdings nur auf kurze Dauer — verleiht, die Bestimmung in Betracht gezogen werden, dass auch die Päpste in jenem Sprengel keine Ordinationen vorzunehmen befugt seien. Eine bestimmtere Leugnung des päpstlichen Universalepiskopates wenigstens hinsichtlich jenes Sprengels war nicht denkbar. Der Patriarch von Aquileja erscheint also nach dieser römischen Synodalentscheidung als eine Art Vicepapst, und würde, wenn dieselbe Kraft behalten hätte, bei jeder römischen Sedisvakanz als stellvertretender Papst zu fungiren gehabt haben. Dass er jedoch bald durch denselben Johannes XIX., und zwar in der schimpflichsten Weise, wieder degradirt wurde, werden wir sofort hören.

Auf jener Lateransynode wurde ausserdem aus Anlass ärgerlicher Rangstreitigkeiten zwischen den Erzbischöfen von Ravenna und Mailand bei der Krönung Konrads bestimmt, dass jener bei keiner bischöflichen Funktion den Vorrang vor dem Erzbischof von Mailand beanspruchen dürfe [2]). Auch diese Entscheidung

---

1) Wie fest das Selbstbewusstsein der Unfehlbarkeit trotz der ungeheuerlichen sittlichen Zustände damals in Rom gewurzelt war, zeigt die Mittheilung des Abtes Berno (de offic. missae c. 2), die Römer hätten gefragt, wesshalb bei ihnen nicht nach dem Evangelium das Credo gesungen werde, erwidert, weil in Rom der Glaube stets unverletzt bleibe. Gleichwohl habe der Kaiser Heinrich nicht nachgelassen, bis der Papst Benedict VIII. die Absingung des Credo angeordnet. Vgl. darüber oben S. 407.

2) Nach Arnulf Gesta archiep. Mediol. II, 3 hatten die beiden

war ohne Zweifel vom Kaiser veranlasst worden, für dessen Anerkennung in Italien der Erzbischof Aribert von Mailand besonders gewirkt hatte.

Ferner beschwerte der König Knut von England sich wiederholt bei dem Papste darüber, dass die Erzbischöfe für den Empfang des Palliums so schwere Geldsummen zu entrichten hätten. Er erwirkte hierdurch wenigstens die Zusage, dass das in Zukunft nicht mehr geschehen solle [1]).

Zwei Jahre später, im Dezember 1029, sah der Papst sich durch den Widerspruch des Patriarchen von Grado genöthigt, auf einer neuen Lateransynode jene dem Verlangen des Kaisers gemäss über Aquileja getroffene Entscheidung zurückzunehmen. Der Stuhl von Grado ward in alle seine frühern Rechte eingesetzt und von Aquileja völlig unabhängig gemacht [2]). Wie auf die päpstliche Verwaltung selbst, so wirft das neue Synodalschreiben auch auf die Zustände der italienischen Kirche überhaupt ein schlimmes Licht. Der Patriarch Poppo von Aquileja, wird hier erzählt, habe sich unter dem lügenhaften Vorgeben, seinem Bruder von Grado helfen zu wollen, nach Grado begeben, und da die Bürger ihm in gerechtem Misstrauen den Eintritt gewehrt, habe er mit acht Eideshelfern geschworen, dass er in guter Absicht komme. Aber dann sei von seinem Gefolge wie von Heiden die Kirche in Grado völlig ausgeraubt, die Nonnen genothzüchtigt und die Mönche nicht geschont worden. Die Ruhe der Gräber habe er gestört, Reliquien mitgenommen, Altäre zertrümmert. Hierauf habe er von ihm (dem Papste) die Sanctionirung seiner Herrschaft über Grado verlangt gemäss den frühern Privilegien. Dadurch getäuscht, sei er (der Papst) [auf der Synode von 1027] darauf eingegangen. Aber das ausgestellte Privilegium habe Poppo nach enthülltem Betrug wieder zurückschicken müssen. Beide Bischöfe habe er dann vor die römische Synode beschieden. Poppo sei aber nicht gekommen, und so habe im Lateran in der Kirche des h. Silvester eine Synode

---

Erzbischöfe darum gestritten, wer von ihnen zur Rechten des Kaisers zu gehen habe.

1) So seine eigene Meldung bei Mansi XIX, 499.

2) Bei Mansi XIX, 491.

Statt gefunden, dem Patriarchen von Grado auf Grund der frühern päpstlichen Privilegien seine Selbständigkeit zu sanctioniren. Von der reichen Erbschaft, die der Bischof von Aquileja vom h. Markus überkommen haben sollte, von seiner stellvertretenden Unfehlbarkeit und seiner vom h. Petrus schon verliehenen Herrschaft über Grado ist also jetzt gar keine Rede mehr, und Poppo erscheint als ein wüster, gewaltthätiger und heuchlerischer Mensch, der aus mehr als Einem Grunde hätte abgesetzt werden müssen.

Der Bischof Petrus von Gerona in Spanien erlangte 1030 bei seiner Anwesenheit in Rom, obwohl er nicht Metropolit war, für seine Person das Recht, an 12 Tagen im Jahre das Pallium zu tragen, für das Versprechen, 30 Gefangene von den Sarazenen loszukaufen [1]) — ein für jene Zeit noch ehrsamer Handel, den man mit kirchlichen Dingen trieb.

Als um jene Zeit in Frankreich ein heftiger Streit über die Frage entbrannte, ob der — bloss in der Legende existirende — Apostelschüler Martialis, der die Kirche von Limoges gegründet haben sollte, nur als Bekenner oder auch als Apostel zu verehren sei, holte der Bischof Jordanus darüber eine päpstliche Entscheidung ein. Im J. 1031 erklärte nun Johannes XIX. vom apostolischen Stuhle herab in feierlicher, dogmatisch bindender Form, ex cathedra wie man später sagte, dass der — in Wirklichkeit nie Existirende! — den Aposteln beizuzählen sei [2]). Martialis, schreibt er, sei vom Apostel Petrus getauft, bei der Auferweckung des Lazarus und dem letzten Abendmahl gegenwärtig gewesen und habe bei der Fusswaschung Dienste geleistet; er habe gesehen, wie Thomas die Wundmale des Herrn

---

1) Jaffé n. 3109.

2) Bei Mansi XIX, 417. Wie man indess damals über päpstliche Entscheidungen dachte, zeigt der Mönch Ademar, der in eifriger Weise den Apostolat des Martialis vertheidigte (bei Mabillon Annal. IV, append. p. 717), aber in drohender Weise gegen den Papst redet, wenn er, ein sterblicher, verweslicher Mensch es wagen sollte, sein menschliches Urtheil dem göttlichen entgegenzustellen. Ueber die Einzelheiten des Streites vgl. Guettée Hist. de l'Église de France IV, 161 sqq., wo aber die päpstliche Entscheidung sammt der Synode von Limoges noch in das J. 1029 verlegt ist.

berührt, und die Worte vernommen: Gehet hin in alle Welt u. s. w., sowie die andern: Empfanget den h. Geist. Er habe der Himmelfahrt des Herrn beigewohnt und der Herabkunft des h. Geistes und habe am Pfingstfeste in allen Sprachen gesprochen. Von Petrus, seinem Verwandten, sei er als Apostel nach Gallien geschickt worden, wo er zahllose Wunder gewirkt. Die ihn nicht als Apostel anerkennen wollten, seien wahnsinnig. Petrus sei der Fürst der Apostel, weil er andere Apostel eingesetzt, wie Markus, Matthias, Lukas, Barnabas. Zu ihnen gehöre auch Martialis. Apostel sei jeder, der nach göttlicher Offenbarung zur Verkündigung des Evangeliums ausgesandt werde. Wir aber, schliesst dann der Papst, auf dem festen Felsen aufgebaut, . . definiren, dass Martialis Apostel genannt werden könne, und fügt bei, dass er diesem Apostel am 13. Mai einen Altar in St. Peter geweiht habe.

Dieses päpstliche Schreiben kam in demselben Jahre auf der Synode von Limoges zur Verlesung, welche für uns noch aus einem andern Grunde erwähnenswerth erscheint. Man brachte nämlich auf ihr Fälle zur Sprache, in denen der Papst durch seine Entscheidungen sich in Widerspruch zu denen französischer Bischöfe gesetzt hatte. Der Graf von Auvergne, welcher seine Gattin verstossen und eine Andere geheirathet, war, dafür von seinem Bischofe exkommunicirt, nach Rom gegangen und von dem Papste, der davon keine Kenntniss hatte, absolvirt worden. Als die Bischöfe sich hierüber beschwert, erhielten sie die beruhigende Antwort, dass der Papst nicht beabsichtige, sich zu seinen Brüdern, den Bischöfen in Widerspruch zu setzen; sie sollten jenem Grafen mittheilen, statt des Segens, den er erschlichen, habe er Fluch auf sein Haupt herabgezogen. Ein bedenklicherer Fall hatte sich in der Diözese Angoulème ereignet. Ein von dem Bischofe Gebannter war in Rom aufgenommen, und der Bischof angewiesen worden, ihn zu absolviren, wenn er die vom Papste ihm auferlegte Busse verrichten würde. Dem gegenüber bestand der Bischof auf seiner selbständigen Jurisdiction. Mit Bezug auf diesen letzteren Fall entschied nun die Synode, dass der Papst Kirchenbusse auferlegen oder Absolution ertheilen könne nur mit Vorwissen des zuständigen Bischofes, und dass er die Pflicht habe,

die Rechte der Bischöfe zu schützen, damit diese ihrer Seits seine Rechte zu vertreten im Stande seien. Auch diese schwache Regung episkopaler Selbständigkeit scheint den stets wachsenden Strom päpstlicher Vollgewalt nicht Einen Augenblick gestört zu haben.

Dem Bischofe Ildeward erlaubte der Papst, seinen Stuhl von Zeitz nach dem befestigten und den Angriffen der Polen weniger ausgesetzten Naumburg zu verlegen [1]).

Dem Erzbischof Bardo von Mainz verlieh er im J. 1032 das Pallium, „welches durch die göttliche Vorsehung in besonderer Weise für die römischen Bischöfe bestimmt sei", dann aber auch andern, ausgezeichneten verliehen werde; ausserdem das Recht, sich das Kreuz vortragen zu lassen und bei Kirchenfesten zu reiten, sowie als päpstlicher Legat zu fungiren nach Massgabe der frühern Privilegien.

Als Johannes XIX. im Januar 1033 gestorben war [2]), sollte es wieder in erschreckender Weise zu Tage treten, welche Folgen die Herrschaft einer Familie über den päpstlichen Stuhl nach sich zog. Der Bruder der beiden letzten Päpste, Alberich von Tusculum, der wieder den Titel Konsul führte, brachte es durch Austheilung grosser Geldsummen zu Stande, dass sein erst 12jähriger Sohn Theophylact, der nun Benedict IX. heissen sollte, von den Römern zum Papst gewählt wurde [3]), während er seinen (wohl ältesten) Sohn Gregor zum weltlichen Herrn in Rom (Patricius) einsetzte. Auf diese Weise sollte wieder wie unter Alberich das geistliche und das weltliche Regiment getrennt, jenes aber in den Händen eines Knaben möglichst herabgedrückt und entwürdigt werden. Einen Knaben auf dem Stuhle

---

1) Jaffé n. 3104. Mansi XIX, 481.

2) Die Angabe Hermanns v. Reichenau, dass der Papst erst 1033 gestorben sei, scheint uns zuverlässiger zu sein, als die bei Duchesne II, LXXII erwähnte Datirung einer Urkunde seines Nachfolgers vom 15. Nov. 1032.

3) Rod. Glab. IV, 5: puer ferme decennis intercedente thesaurorum pecunia electus extitit a Romanis. A quibus exinde frequenter eiectus ac inhoneste receptus nulla potestate viguit. V, 5 heisst es: puer circiter annorum duodecim.

des h. Petrus — hatte Rom bisher noch nicht gesehen, und was alles sollte man noch mit ihm erleben!

Aus den ersten Jahren seines Pontifikates ist wenig bekannt. Am 2. November 1036 hielt der nunmehr 15jährige Papst mit 33 Bischöfen eine Synode, auf welcher der Bischof von Perugia hinsichtlich eines Klosters ihm gegenüber auf seinem Rechte bestand [1].

Als der Kaiser Konrad im Juni 1037 nach Cremona kam, die gegen ihn aufsässigen Bischöfe von Piacenza, Cremona und Vercelli zu exiliren, begab der Papst sich dorthin zu seiner Begrüssung. Noch in demselben Jahre ernannte er die Bischöfe von Silva Candida zu geborenen Bibliothekaren des apostolischen Stuhles und bestätigte ihre Rechte, namentlich das, den neu erwählten Papst zu inthronisiren und inkathedriren und mit den Andern zu weihen, desgleichen den neuen Kaiser zu salben und zu konsecriren [2].

Noch einmal traf der Papst mit dem Kaiser Konrad im J. 1038 zu Spella zusammen, wo er nach dessen Verlangen auf einer Synode am Osterfeste, dem 26. März, den Erzbischof Aribert von Mailand exkommunicirte, welcher mit vielen andern lombardischen Bischöfen sich hartnäckig auflehnte.

Auf einer römischen Synode verurtheilte Benedict IX. 1039 den Herzog Bracizlaus von Böhmen, der ohne Erlaubniss des apostolischen Stuhles den Leib des h. Adalbert von Gnesen nach Prag hatte bringen lassen, zur Erbauung eines Klosters, nachdem die Gesandten des Herzogs durch Bestechung der Kardinäle eine strengere Strafe abgewandt [3].

Mitte Oktober 1040 befand sich der Papst in Marseille, um dort die St. Victorkirche einzuweihen, wie durch die bezügliche Urkunde bezeugt wird [4]. Was ihn nach Frankreich führte, oder von welchen Umständen diese Reise begleitet war, ist völlig unbekannt. Vielleicht waren es die gleich zu erwähnenden Angriffe, die ihn von Rom vertrieben.

---

1) Bei Mansi XIX, 579.

2) Cocquel. I, 344.

3) Cosmas Chron. a. 1039.

4) Vgl. Steindorff Jahrb. unter Heinr. III. Leipzig 1874, I, 141.

Am Weihnachtsfeste 1041 versetzte der Papst mit einer römischen Synode auf Bitten des Erzbischofs Poppo von Trier einen Mönch Simeon, den dieser aus Jerusalem mitgebracht, unter die Heiligen. Derselbe hatte als Incluse in der Porta nigra zu Trier gelebt, und seit seinem Tode im J. 1035 sollte er schon viele Wunder verrichtet haben [1]. Indem der Papst Poppo hiervon benachrichtigte, sandte er ihm zugleich einen Koadjutor [2]. Damit entsprach er nämlich äusserlich zwar auch einem Wunsche des Erzbischofs, befriedigte denselben aber wohl schwerlich. Denn dieser hatte ihm gemeldet, während seiner Pilgerfahrt habe eine arge Verwilderung in seiner Diözese um sich gegriffen, vergeblich aber habe er sich an den König, vergeblich auch an Papst Johannes XIX. um Hülfe gewandt. Der Papst möge ihm einen seiner angesehensten und kundigsten Räthe schicken, der ihm mit Rath und That beizustehen vermöge.

Auch ausserhalb Italiens war Benedict IX. politisch thätig. Gegen die Revolutionäre in Ungarn, welche den König Petrus verjagt hatten, schritt er mit dem Banne ein [3].

Dann hielt er mit 17 Bischöfen eine Synode, auf welcher dem Patriarchen von Grado seine Privilegien von Neuem bestätigt wurden [4]. Wir erfahren aus dem bezüglichen Synodalschreiben, dass, als Johannes XIX. dem Patriarchen Poppo von Aquileja die Aufforderung hatte zukommen lassen, den Sprengel von Grado wieder abzutreten [5], dieser auf betrügerische Weise sich ein neues Privileg hinsichtlich seiner Herrschaft über Grado verschafft hatte. Dann hatte er auch dort wieder entsetzliche Greuel verübt, insbesondere Stadt und Kirche in Brand gesteckt. Ehe die bezüglichen Klagen des Urso von Grado beantwortet wurden, schied Poppo ohne Empfang der Sakramente aus dem Leben. Auf Antrag des Bischofs von Grado wurde nun das päpstliche Privileg, welches Poppo durch falsche Vorspiegelungen

---

1) Cocquel. I, 349.

2) Gesta Trev. (Mon. VIII, 178). Ueber diese Bulle vgl. Steindorff Jahrb. I, 496 u. Jaffé 2. ed. n. 4113, wo sie als unächt bezeichnet wird.

3) Annal. Altah. a. 1044.

4) Bei Mansi XIX, 606.

5) Vgl. oben S. 425.

sich [ob wieder von Johannes XIX. oder erst von Benedict IX.?] erschlichen, von der Synode kassirt, und die Rechte Urso's wurden von Neuem bestätigt.

Als die Römer das Pontifikat Benedicts IX. eilf Jahre lang ertragen hatten, brach die Katastrophe über ihn herein. Früher bereits, vielleicht im J. 1035—36 oder erst 1040, am Petersfeste, suchte man sich des am Altare funktionirenden Papstes zu bemächtigen; doch entkam derselbe bei der entstehenden Verwirrung [1]). Als aber der jetzt 23jährige Papst durch Raub, Mord und andere Schandthaten [2]) Alles gegen sich aufgebracht, wollte man ihn länger nicht mehr dulden. Ende des J. 1044 vertrieben die Römer ihn aus der Stadt. Nur die Bewohner jenseits der Tiber hielten zu ihm, und so kam es aus Anlass der Papstaustreibung zu einer blutigen Fehde zwischen ihnen im Bunde mit der tuskulanischen Familie und dem übrigen Rom am 7. Januar 1045. Den päpstlichen Stuhl räumte man gegen Ende dieses Monates, allerdings nach damaliger Unsitte nicht unentgeltlich, dem Bischofe Johannes von Sabina ein, der sich Silvester III. nannte. Indess gelang es Benedict IX. schon am 11. März zurückzukehren und Silvester III., den er mit dem Banne belegt, zu vertreiben. Dieser ging auf seinen Stuhl nach Sabina zurück.

Vorläufig setzte Benedict IX. die Kirchenverwaltung wie sein verbrecherisches Leben fort, als verstände sich beides von

1) Rod. Glab. IV, 9. Der gewöhnlichen Annahme des J. 1035 gegenüber gewinnt u. E. die des J. 1040 einige Wahrscheinlichkeit durch die früher unbekannte Anwesenheit des Papstes in Marseille zu jener Zeit.

2) Der allerdings unzuverlässige Bonitho (ed. Jaffé p. 50) spricht ausdrücklich von adulteria. In einer Vision (bei Petr. Dam. op. XIX, 3) erscheint der Papst nach seinem Tode in der Gestalt eines Bären mit den Ohren und dem Schwanz eines Esels, und erklärt, weil er bestialisch gelebt habe, müsse er nun die Gestalt einer Bestie tragen, und sei er auf ewig zum höllischen Feuer verdammt. Der Berichterstatter fügt bei, der Papst habe vom Anfange seines Pontifikates bis zum Ende im Schmutze der Unzucht gelebt. Desiderius von Monte Cass. (dial. lib. 3) sagt, er schrecke davor zurück, Benedicts schändliches, schmutziges, fluchwürdiges Leben zu schildern, dann spricht er von Raub, Mord und andern Schändlichkeiten. — Ueber die Chronologie dieser Ereignisse vgl. gegen Jaffé Grandaur Neues Arch. V, 200 f.

selbst. Gerade in jener Zeit unterhielt er einen ziemlich lebhaften Verkehr mit Heinrich III., dessen Veranlassungen und Zwecke aber nicht mehr zu konstatiren sind, der aber zum Theil wohl sich auf die erwähnte Katastrophe in Rom bezog[1]).

Erfreulich konnten natürlich die Beziehungen des bloss durch die Macht seiner Familie restituirten Papstes zu den ihn widerwillig ertragenden Römern nicht sein. Die Beschränkungen, welche er ausserdem sich auferlegen musste, um nicht wieder eine Katastrophe, wie die erlebte, herbeizuführen, kamen ihm unausstehlich vor. Nachdem er kaum den apostolischen Stuhl wiedererlangt hatte, verkaufte er das Papstthum für ein bis zwei tausend Pfund Silber an seinen Pathen, den Erzpriester Johannes (auch Gratian genannt) von St. Johann ante portam Latinam (1. Mai 1045[2])). Seinen Lüsten nachzugehen, zog er sich auf seine Güter zurück. Wenn Bonitho berichtet, er habe die Tochter eines Gerard de Saxo heirathen wollen, so liegt kein Grund vor, diese so bestimmte Angabe zu bezweifeln. Dass aus diesem Projekte nichts wurde, ist allerdings richtig. Dies konnte aber nur dazu dienen, Benedict in seinen Ausschweifungen um so massloser zu machen[3]). Ohne Zweifel richtig ist

---

1) Vgl. Steindorff Jahrb. I, 257.

2) Dass dies 1045 war, und nicht 1044, zeigt Steindorff Jahrb. I, 489 f.

3) Bonith. lib. ad amic. p. 50 Jaffé erzählt, Gerard habe dem Papste seine Tochter nur unter der Bedingung zugesagt, dass er resignire. Der Papst habe seine Würde dann an Gregor VI. (Johannes) verkauft, Gerard aber Silvester III. erhoben, und sein Versprechen hinsichtlich seiner Tochter nicht gehalten. Darum sei nun auch Benedict IX. wieder als Papst aufgetreten, und so hätten Drei um die Tiara gestritten. Dass diese Darstellung unrichtig ist, unterliegt keinem Zweifel. Aber es brauchen darum nicht alle Züge an derselben unrichtig zu sein. Gerard scheint jene Begierde des Papstes benutzt zu haben, ihn zu entfernen; vielleicht hatte er einen andern Kandidaten, mit dem er nicht durchdrang, und dachte Bonitho irrig hierbei an Silvester III. Wir können darum Steindorff Jahrb. I, 485, der das Verdienst hat, zuerst in die verworrenen Nachrichten über dieses Schisma Licht gebracht zu haben, nicht beistimmen, dass jene ganze Heirathsgeschichte eine Fabel sei. Wenn die Annal. Altah. a. 1046 berichten, Benedict sei abgesetzt worden, weil er eine unerlaubte Ehe eingegangen, so weicht diese Nachricht allerdings ja

darum der summarische Bericht des spätern Papstes Victor III., Desiderius von Monte Cassino, Benedict habe dem Papstthum entsagt, weil er vorgezogen ein Leben zu führen nach der Lehre Epikurs [1]). Um die Uebergabe der Würde an den Erzpriester Johannes nicht gerade als einen Handelskontract erscheinen zu lassen, wird es auch wahr sein, was Bonitho weiter berichtet, dass auf den Rath des Johannes der Papst sich selbst seines Amtes für unwürdig erklärt, d. h. sich — nach dem Grundsatz, dass der Papst von Niemandem gerichtet werden könne — gleichsam selbst abgesetzt habe [2]).

Dem mit 24 Jahren in so schmachvoller Weise vom Stuhle Petri herabsteigenden Benedict folgte also am 1. Mai 1045 dessen Pathe unter dem Namen Gregor VI., abgesehen von der Simonie, mit welcher er sich nach damals herrschender Sitte seine Würde verschafft, ein verhältnissmässig frommer, auf die Reform der Kirche bedachter Priester [3]). Seine Amtsführung stiess vorläufig

---

von jener bei Bonitho etwas ab, aber zeigt doch, dass nicht bloss dieser um eine Heirathsgeschichte wusste, die mit der Entfernung Benedicts zusammenhing.

1) Dial. lib. 3; oder wie Leo von Monte Cassino (Mon. VII, 682) sich ausdrückt: libere deinceps cupiditates suas exerciturus in paternos lares recessit.

2) Lib. ad amic. p. 50 Jaffé. Möglich, dass B. dem Rücktritte Benedicts IX. diese kanonistische Form gegeben hat, um die Ehre des Papstthums wenigstens principiell zu retten. Anderseits aber ist gerade bei einem Manne wie Gregor VI. nicht unwahrscheinlich, dass er auf einer formell gültigen Erledigung des päpstlichen Stuhles bestand, ehe er ihn selbst bestieg. Aehnlich beurtheilen wir auch die von Bonitho gemeldete Selbstabsetzung Gregors VI. Es verdient auch bemerkt zu werden, dass einer andern Nachricht zu Folge Benedict IX. durch einen Asketen, den h. Bartholomäus, den er um Rath gefragt, veranlasst worden sein soll, wegen seines unwürdigen Wandels das Papstthum niederzulegen (Vita Barthol. c. 10 bei Mai Nov. Patr. Bibl. VI, 2, 519).

3) Rod. Glab. V, 5: Horrendum quippe referri turpitudo illius (Bened. IX.) conversationis et vitae. Tunc vero cum consensu totius Romani populi atque ex praecepto imperatoris (?) eiectus est a sede, et in loco eius subrogatus est vir religiosissimus ac sanctitate perspicuus Gregorius, natione Romanus. Cuius videlicet bona fama quidquid prior foedaverat in melius reformavit. Nicht ganz so günstig urtheilt Desiderius v.

auf keinen Widerspruch. Selbst ein Mann wie Petrus Damiani ignorirte die Art, wie der Papst zu seiner Würde gekommen war[1]),

---

Monte Cassino über Gregor VI. Dial. lib. 3 erzählt er, derselbe sei 1046 bereitwillig nach Sutri zum Kaiser gekommen, weil er erwartet habe, dort als der allein rechtmässige Papst anerkannt zu werden, während es sich um seine Absetzung gehandelt. Auch sagt er nur von ihm: tunc in Urbe religiosior ceteris clericis videbatur und begründet die spätere Erhebung des Bischofs von Bamberg damit, dass kein römischer Geistlicher des päpstlichen Amtes würdig gewesen sei. Diese Darstellung ist um so bemerkenswerther, weil Desiderius der Freund und Nachfolger Gregors VII. war (Victor III.), und dieser selbst der Kaplan und Rathgeber Gregors VI. In welchem Lichte freilich überhaupt Desiderius die damaligen römischen Zustände erschienen, zeigt seine vorhergehende Ausführung: durch die Nachlässigkeit der Priester sei Italien vom rechten Wege der Religion abgeirrt, kaum habe es Jemanden gegeben, der nicht Simonist gewesen, Priester und Diakonen hätten geheirathet und ihre Kinder zu Erben eingesetzt, selbst Bischöfe hätten mit Weibern zusammengelebt, und am schlimmsten habe es in Rom ausgesehen. Ein anderer Gregorianer, der erwähnte Bonitho (lib. ad am. lib. 5), fällt ein geradezu wegwerfendes Urtheil über Gregor VI.: tunc magni meriti putabatur, aber dann: nefando ambitu seductus per turpissimam venalitatem omnemque Romanum populum pecuniis ingentibus datis sibi iurare coegit. Freilich sagt auch er von der römischen Kirche: languescente capite in tantum languida erant cetera membra, ut in tanta ecclesia vix unus posset reperiri, quin vel illiteratus vel simoniacus vel esset concubinatus. — Das Verdammungsurtheil Clemens' II. (in einer bald zu erwähnenden Bulle) über seine drei Vorgänger erstreckt sich auch auf Gregor VI.: Quod propulsis ab ap. sede his qui in ovile . . non ingressi fuere per ostium, sed aliunde surrepsere utpote fures et latrones, prospicientes suis commodis potius quam gregis humilitati.

1) Man findet dies erklärlich, wenn man seine Aeusserung (lib. gratiss. c. 27) bedenkt, bis auf Clemens II. habe im Occident die Simonie in dem Masse geherrscht, ut quod passim fiebat licenter admissum, ultoriae animadversioni nequaquam duceretur obnoxium, et quod erat fere omnibus consentaneum, pro regula tenebatur, tanquam legali sanctione decretum. Dass Damiani von der simonistischen Erlangung der päpstlichen Würde durch Gregor VI. nichts gewusst haben sollte, können wir nicht mit Neukirch Petr. Dam. Göttingen 1875, S. 45 u. A. annehmen. — Wie es überhaupt damals in Rom aussah, schildert Wilh. Malmesb. Gesta reg. Angl. II, 201: Gregor VI. habe durch die Schuld seiner Vorgänger den päpstlichen Stuhl in so desolatem Zustande überkommen, dass er von

und sprach ihm sogar die Erwartung aus, dass gerade er das Laster der Simonie beseitigen möge. Und das sollte er gleich an der allgemein gehofften Absetzung des ehebrecherischen, blutschänderischen und meineidigen Bischofes von Pesaro zeigen. Wenn dieser im Besitze seiner Würde befestigt werde, verzweifle man allenthalben daran, dass von dem apostolischen Stuhle noch etwas Gutes ausgehen könne, und dass es zu einer Besserung der verdorbenen Welt komme. Dem Falle von Pesaro fügt er noch die ähnlichen von Castellana und Fano bei (ep. I, 1). Desgleichen klagt aus Anlass der Besetzung des Stuhles von Sempronia Petrus, dass Geistliche, welche des Episkopates würdig seien, nicht gefunden würden. Von Stolz und Geiz seien sie alle erfüllt. Gleichwohl empfehle er ihm den von Klerus und Volk Gewählten, der freilich auch voll sei von Ehrgeiz, aber doch noch besser als die Uebrigen. Wenn der Papst diesen nicht weihen wolle, möge er auch keinen andern ausersehen, bis er mit ihm Rücksprache genommen (ep. I, 2).

---

den Einkünften weniger benachbarter Städte und den Gaben der Gläubigen habe leben müssen. Die sonstigen Besitzungen und Städte seien eine Beute der Räuber gewesen, welche alle Strassen durch ganz Italien besetzt gehabt. Die Pilgerfahrten nach Rom hätten ganz aufgehört. In Rom selbst hätten die Strassenräuber mitten auf dem Forum gelagert. Ueber den Gräbern der Apostel und Martyrer, über den Altären seien die Schwerter gezückt worden. Die Opfergaben habe man den Gläubigen aus den Händen gerissen und bei Gelagen mit den Huren verprasst. Gregor, heisst es dann weiter, habe in sanfter, liebevoller Weise diese Zustände zu bessern versucht; er habe die Römer ermahnt, die Pilger nicht zu behelligen und die Opfergaben den Priestern und den Armen zukommen zu lassen; er habe versprochen, den Mittellosen, die bis dahin von Raub gelebt, anständigen Erwerb zu verschaffen. Die Besitser von Kirchengut habe er brieflich aufgefordert, dasselbe herauszugeben, oder ihren Rechtsanspruch vor dem römischen Senate nachzuweisen. Da man selbst seine Antheme verachtet, soll Gregor mit den Waffen in der Hand die Kirchenräuber bezwungen haben. Wegen dieses Blutvergiessens hätten sogar die Kardinäle dem Papst die Gruft in St. Peter verweigert. Aber als man nach seinem Wunsch seine Leiche vor die verschlossenen Kirchthüren gesetzt, seien diese durch ein Wunder gesprengt worden. Offenbar ist der letzte Theil dieser Erzählung legendarisch, und erfunden, um die Thatsache der Absetzung Gregors in Vergessenheit zu bringen.

Es existiren noch Verfügungen von Gregor VI. unter dem 18. und dem 26. Februar 1046 über die Kirche von Florenz und über ein französisches Kloster [1]). Aber noch im Laufe dieses Jahres ging auch sein Pontifikat zu Ende.

Heinrich III. nämlich, schon seit 1039 deutscher König, zog im Herbst 1046, erst 29 Jahre alt, über die Alpen, dem wüsten Treiben in Rom ein Ende zu machen und dann sich dort die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen. Die Nachricht Bonitho's, dass die Römer ihn durch den Archidiakon Petrus herbeigerufen hätten, klingt nicht wahrscheinlich [2]). Wie Heinrich von Anfang an bestrebt war, in Deutschland die Simonie zu unterdrücken und auf diese Weise die so nöthige Reform der Kirche anzubahnen, so waren die Vorgänge und Zustände in Rom nur dazu angethan, zu einem noch energischern Verfahren in Italien herauszufordern. Als Heinrich darum Kunde davon erhalten, — vielleicht durch den missvergnügten Archidiakon Petrus — dass der über alles Mass unwürdige Benedict IX. für Geld den päpstlichen Stuhl erworben und für Geld abgegeben, und dass inzwischen noch ein Dritter für Geld denselben innegehabt, dann aber, quasi re bene gesta, wieder zu seinem Bisthum zurückgekehrt war, zögerte er nicht länger, mit mächtiger Hand selbst in Rom einzugreifen. Mit grossem Gefolge, in dem sich auch viele deutsche Bischöfe befanden, als der hervorragendste Adalbert von Bremen, veranstaltete er am 25. und 28. Oktober 1046 eine Synode zu Pavia, auf welcher er wohl die

1) Dass der Erlass (bei Jaffé n. 3137; 2. ed. n. 4916) über den Verfall der römischen Kirche und die Hülfe, welche der Herzog von Aquitanien zur Herstellung von St. Peter und St. Paul zu leisten versprochen, nicht Gregor VI. angehört, sondern wahrscheinlich Gregor VII., zeigt Steindorff Jahrb. I, 492 ff.

2) Lib. ad amic. l. 5. Er benutzt sie als ein tendenziöses Motiv: Sed certe et vere non defecit fides Petri, nec deficiet fides Romanae ecclesiae in aeternum. Nam in tanta et tam valida tempestate suscitavit Dominus spiritum cuiusdam Petri Romani archidiaconi, qui convocans episcopos cardinales, clericos ac monachos . . regem adiit rel. Der „Glaube Petri" sollte doch in Mitten dieser Greuel in der römischen Kirche nicht verloren gegangen, und in Ermangelung eines würdigen Papstes von dem römischen Archidiakon repräsentirt gewesen sein.

strenge Rede gegen die Simonisten hielt, durch welche die Bischöfe allgemein in Bestürzung geriethen [1]).

Der König liess dann Gregor VI. nach Piacenza kommen, wo er ohne Zweifel ihm seine Absichten hinsichtlich des päpstlichen Stuhles eröffnete. Hierauf zog er mit ihm nach Sutri, wo er am 20. Dezember 1046 dem gegenwärtigen wie den beiden frühern noch lebenden Päpsten den Prozess machte. Dem ausführlichen Berichte Bonitho's gemäss wurde Benedict IX. wegen seiner Resignation als bereits beseitigt angesehen. Silvester III. aber, der im vollsten Widerspruch zu den Kanones trotz seiner frühern simonistischen Usurpation des päpstlichen Stuhles sein Bisthum Sabina innehatte, wurde der bischöflichen und priesterlichen Würde beraubt und zu lebenslänglichem Verweilen im Kloster verurtheilt. Der gegenwärtige Papst Gregor VI., den Bonitho als einen Idioten und einen Mann von wunderbarer Einfältigkeit bezeichnet, wurde aufgefordert, die Geschichte seiner Wahl zu erzählen. Derselbe begann nach der wohl aus Wahrheit und Dichtung bestehenden Darstellung Bonitho's: er sei ein Priester von tadellosem Wandel, keusch von Jugend auf gewesen, — wozu der Berichterstatter bemerkt, das habe den damaligen Römern nicht bloss lobenswerth, sondern geradezu engelgleich geschienen. Das viele Geld, welches er erworben, habe er zur Ausbesserung von Kirchendächern oder sonstigen Werken in Rom verwenden wollen. Dann aber habe er gedacht, da durch die Patricier der päpstliche Stuhl vergewaltigt werde, mit demselben die Papstwahl durch Klerus und Volk wiederherzustellen. Als man ihm hierauf bemerkte, dass der böse Feind ihn getäuscht habe, indem nichts Käufliches heilig sei, erwiderte er, er habe geglaubt, sich Gottes Gnade damit zu

1) Bei Rod. Glab. V, 5. Dass aber hier ausdrücklich vom Papste gesprochen worden sei (wie Steindorff Jahrb. I, 310. 500, Hefele IV, 705 annehmen), beruht wohl nur auf einem Missverständnisse der Worte: omnes quippe gradus ecclesiastici a maximo pontifice usque ad ostiarium opprimuntur rel. Pontifex maximus oder summus hiess schon in alter Zeit „Bischof", in welchem Sinne es auch noch Vita Annon. I, 8 gebraucht wird, und hier sind wohl die verschiedenen Ordines vom obersten, dem bischöflichen, bis zum niedersten gemeint. Ueber die chronologische Bestimmung der Rede vgl. übrigens Steindorff a. a. O. S. 497 ff.

verdienen, aber nun sehe er ein, vom Teufel hintergangen worden zu sein; man möge ihm sagen, was er zu thun habe. Die Bischöfe antworteten, er solle sich selbst richten. Da erklärte er vor der ganzen Synode: „Ich, Bischof Gregor, Diener der Diener Gottes, entscheide, dass ich wegen schändlichster, simonistischer Häresie, welche durch den Trug des Teufels bei meiner Wahl mitwirkte, der römischen Bischofswürde zu entsetzen bin.“ Die Synode stimmte dieser Selbstverurtheilung des Papstes zu, und so galt der päpstliche Stuhl wieder als erledigt.

Von Sutri ging es nach Rom, wo schon vier Tage nachher, am Vorabende des Weihnachtsfestes Benedict IX., über den noch keine Sentenz gesprochen war, für abgesetzt erklärt, und der aus Deutschland mitgebrachte Bischof Suidger von Bamberg dem Willen Heinrichs gemäss unter dem Namen Clemens II. zum Papst gewählt wurde [1]). Es geschah dies auf einer Synode in

---

1) Vorstehende Darstellung beruht auf den im Einzelnen auseinandergehenden Berichten (mitgetheilt bei Jaffé, Watterich, Schirmer De Hildebr. subd. Berolini 1860, p. 13 sq., kritisirt von Steindorff Jahrb. I, 456 ff. 500 ff.). Nur durch den summarischen Bericht über die Absetzung der drei Päpste ist die Meinung entstanden, nach der Erhebung Gregors VI. seien wieder Benedict IX. und Silvester III. aufgetreten, und habe Heinrich drei aktive Päpste vorgefunden. Die Sage bezeichnete dann sogar die drei Kirchen, an welchen sie residirt, resp. einander bekämpft haben sollten. Die gewöhnliche Angabe von der Abdankung des damals aktiven Papstes Gregor VI. ist ungenau; es war eine Selbstabsetzung, die ihm aufgenöthigt wurde als Simonisten. Silvester III. war nur noch seines Bisthums zu entsetzen. Diese beiden Sentenzen wurden zu Sutri gefällt, während der als Privatmann lebende Benedict IX. keiner Würde verlustig erklärt werden konnte. Wenn die röm. Synode ihn für abgesetzt erklärte, ehe man zur Papstwahl schritt, so that sie das nur, um die faktische Erledigung des päpstlichen Stuhles zu konstatiren, nicht als ob für B., der sich ja auch längst selbst abgesetzt hatte, noch eine Absetzung erforderlich gewesen wäre. Mit Unrecht erklärt Steindorff Jahrb. I, 313 es für ungewiss, ob Silvester III. auch seines Bisthums entsetzt worden sei; gerade hierum handelte es sich in Sutri, da Silvester die päpstliche Würde längst aufgegeben hatte. Gleichfalls können wir ihm (ebend. S. 503 ff.) nicht beistimmen, dass Bonitho's und anderer päpstlich gesinnter Schriftsteller Bericht über die Selbstabsetzung Gregors VI. völlig erfunden sei. Dieser war der einzige faktische Inhaber des päpstlichen

St. Peter. Die Wahl des neuen Papstes erfolgte äusserlich den Kanones gemäss von Klerus und Volk, und nach Bonitho sogar auf Grund der Bemerkung, dass eine würdige Persönlichkeit in der römischen Kirche selbst nicht zu finden sei [1]). Am

Stuhles in der Zeit der Synode von Sutri und wurde als wirklicher Papst behandelt. Der Grundsatz aber, dass ein Papst sich nur selbst richten könne, Anfangs des 6. Jhrh. aufgekommen, galt jetzt als so feststehend, dass er auch zu Sutri wohl beachtet werden musste, wenn man den Schein eines kanonischen Verfahrens retten wollte. Wie darum der vom Kaiser bestimmte Nachfolger formell gewählt wurde, so denken wir, musste Gregor dem Willen des Kaisers gemäss seiner Absetzung selbst zustimmen. Dabei behält also der entgegenstehende Bericht, er sei vom Kaiser und der Synode abgesetzt worden, sachlich seine Richtigkeit: der Kaiser veranlasste, und die Synode bestätigte die Absetzung. — Darin, dass Bonitho seine Erzählung von der Selbstabsetzung Gregors zum Theil den apokryphen Akten der Synode von Sinuessa und der Selbstabsetzung des Marcellinus nachgebildet habe, hat Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 599 ohne Zweifel Recht; aber daraus folgt nicht, dass derselben gar kein Kern von Wahrheit zu Grunde liege. — Wenn Giesebrecht II, 656 die Darstellung Steindorffs bestreitet mit den Worten: „Wo drei Päpste abgesetzt wurden . . . mussten auch drei Päpste sich eine Amtsgewalt beimessen", so ist dies nur scheinbar zutreffend. Dass sie sich gleichzeitig die päpstliche Amtsgewalt beimassen, ist damit noch nicht gegeben. — Eine ganz korrecte Darstellung der Ereignisse finden wir noch Vita Halinardi n. 7: (imperator) fecit deponi Ioannem, qui tunc cathedrae praesidebat [also Gregor VI. der einzige damalige Papst!] et Benedictum atque Silvestrum, qui in concilio tunc habito, examinata eorum culpa, inventi sunt non solum simoniaci, sed etiam pervasores ecclesiae Christi. — Richtig heisst es endlich in den Altaicher Annalen (a. 1046): causa huius conventus fuerunt tres papae, qui omnes pariter superstites fuerunt illo tempore, obwohl unrichtig weiter gesagt wird, der Erste habe wegen seiner Verheirathung abgedankt, und da die Römer ihm einen Nachfolger gegeben, das Papstthum an einen Dritten verkauft.

1) Bonitho's Darstellung ist wieder von dem Bestreben beeinflusst, die Vorgänge möglichst nach den Kanones zu gestalten. Dem Klerus schreibt er das Recht der Wahl zu, dem Volke bloss das der Zustimmung oder Anerkennung (laudare). Weil Gregor VI. das Volk eidlich verpflichtet, sagt er, bei seinen Lebzeiten Niemanden anders als Papst anzuerkennen, hätten nur Wenige sich an der Anerkennung Clemens' II. betheiligen können. Der Klerus aber habe im Widerspruch zu den Kanones einen Auswärtigen gewählt, weil es in der Diözese Rom kaum Einen gegeben

Weihnachtsfeste ward Clemens II. inthronisirt, und setzte er dann unter grossen Feierlichkeiten Heinrich III. und seiner Gemahlin Agnes die Kaiserkrone aufs Haupt. Um aber jedem weitern Versuch römischer Adelsfamilien, den päpstlichen Stuhl in ihre Gewalt zu bekommen, zu begegnen, liess der Kaiser sich von den Römern auch das römische Patriciat übertragen, mit welchem seit der byzantinischen Zeit ein massgebender Einfluss bei der Wahl des Papstes verbunden gewesen zu sein scheint. Ausdrücklich um sich das Recht der Ernennung des Papstes zu sichern, setzte er sich selbst den goldenen Reif des römischen Patricius auf[1]). Mehre neu ernannte Prälaten,

---

habe, der nicht entweder illitteratus oder simoniacus oder concubinatus gewesen sei. Von der Mitwirkung Heinrichs berichtet er nichts, und diese war factisch das Entscheidende. Petrus Damiani lib. gratiss. c. 36 dagegen preist den Kaiser als den Retter der Kirche aus der simonistischen Häresie, und meint, zum Lohn dafür habe Gott ihm verliehen, dass jetzt die römische Kirche nach seinem Willen geordnet, und ohne seine Einwilligung Niemand zum Papst gewählt werde. Bei der Kaiserkrönung befand sich Petrus selbst in Rom (opusc. 42, 6). Eine noch authentischere Aeusserung haben wir jetzt aus dem Munde des Papstes selbst in einem erst jüngst veröffentlichten Briefe (Pflugk-Harttung im Neuen Arch. VI, 626), den Clemens II. vom Sterbebette aus an den Kaiser richtete. Vom Kaiser, schreibt er, habe er das Papstthum empfangen, und wieder: orent pro me fratres qui me ad hoc invitabant, immo cogebant, oret etiam maiestas D. n. I. Ch. fideliter, ut qui me indignissimum eius nutu ad apostolicae vicis altitudinem in hoc saeculo promovistis rel. Allerdings wird der Brief Jaffé 2. ed. n. 4152 nicht für ächt gehalten. — Gleichwohl können wir die Meinung von Martens Ztschr. f. Kirchenr. 1885, S. 175 nicht theilen, der die Angabe auch von der formellen Wahl des Clemens zu Rom für tendenziöse Erfindung hält.

1) Benzo Alb. VII, 2 (Mon. XIII, 670) hat unrichtig die Annahme des Patriciates vorangestellt, ihr die Ernennung Clemens' II. und dann die Kaiserkrönung folgen lassen. — Eine ausführliche Beschreibung letztern Aktes nach Benzo und den ordines Romani bei Höfler Die deutschen Päpste I, 235 ff., worüber indess zu vgl. Steindorff Jahrb. I, 475. — Die röm. Annalen berichten, der Papst und die Römer hätten dem Kaiser auch das Recht gewährt, die Bischöfe, welche Regalien besässen, vor der Weihe zu investiren, und Clemens II. habe wie Hadrian I. und andere Päpste darüber dem Kaiser eine Urkunde ausgestellt. Mit Recht erklären Giesebrecht II, 419. 572. Steindorff Jahrb. I, 471 f. Martens Ztschr.

wie Hunfrid von Ravenna und der Abt von Fulda, genossen die Auszeichnung, nach diesen feierlichen Akten vom Papste selbst die Weihen zu empfangen [1]).

Jedenfalls noch unter Theilnahme des Kaisers selbst hielt Clemens II., so genannt nach dem Apostelschüler Clemens wegen des Kampfes gegen Simon Magus, den Urheber der Simonie, Anfangs Januar 1047 eine römische Synode, auf welcher Alle, welche für Geld Kirchen weihten, Geistliche ordinirten, Abteien oder Propsteien verliehen u. s. w., mit dem Anathem belegt wurden. Wer aber ohne Simonie eine Weihe von einem simonistischen Bischofe angenommen habe, solle nach 40tägiger

---

f. Kirchenr. 1887, S. 54 dies für eine tendenziöse Erfindung aus der Zeit des Investiturstreites. Die Controverse über die Bedeutung des Patriciates hinsichtlich der Papstwahl (worüber Steindorff a a. O. S. 506 ff.), ob derselbe das Recht der Ernennung oder bloss der Bestätigung des Papstes in sich begriffen, scheint sich uns in der Weise zu erledigen, dass ursprünglich dabei nur an letztere gedacht war, später aber die Bestätigung in eine Ernennung oder gewaltthätige Einsetzung umschlug. Heinrich III. fasste den Patriciat, wie seine spätere Handlungsweise zeigt, offenbar in letzterem Sinne auf. — Ein interessantes Gutachten, in welchem die Absetzung eines Papstes durch den Kaiser, und ebenso dessen Besetzung des päpstlichen Stuhles als ungültig verurtheilt wird, mitgetheilt und besprochen von Beyer Forsch. zur deutsch. Gesch. XX, 570 ff. Gemäss der Vita Halinardi n. 7 hätte der Kaiser „für vieles Geld" von den Römern das Recht erlangt, dass ohne seine Genehmigung kein Papst erwählt werde. — Martens a. a. O. 1886, S. 184 ff., 1887, S. 74 ff. sucht zu erweisen, dass der Patriciat mit der Papstwahl gar nichts zu thun habe, muss aber zu diesem Zwecke die entgegenstehenden Quellenangaben als tendenziös beseitigen. Vgl. gegen ihn auch Fetzer Voruntersuchungen zur Gesch. d. Pontifikats Alexanders II. Strassburg 1887, S. 38 ff. An den Ausführungen Weinecks Patriziat Heinrichs III. Jena 1873 finden wir richtig, dass die Würde des Patricius eine persönliche, keine erbliche war, unrichtig aber, dass Heinrich ihrer bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles sich nur unter der Voraussetzung nachträglicher Wahl durch Klerus und Volk bedient habe. Letztere war doch eine blosse Formalität.

1) Annal. Altah. a. 1047. Ueber die bei dieser Gelegenheit dem Abte von Fulda ausgestellten Bullen, in deren einer vom 31. Dezember das von Johannes XIX. (1031) verliehene Privilegium, Dalmatik und Sandalen zu tragen, zurückgenommen wird als höchst verwerflich und dem kanonischen Rechte zuwider, vgl. Harttung Diplom.-hist. Forsch. S. 375 ff.

Busse die Funktionen seines Ordo ausüben dürfen. Am ersten Tage dieser Synode entschied der Papst auch den Rangstreit der Erzbischöfe von Ravenna und Mailand und des Patriarchen von Aquileja dahin, dass, wenn der Kaiser nicht anwesend sei, der Erzbischof von Ravenna zur Rechten neben dem Papste sitzen solle [1]).

Bald nachher kanonisirte der Papst auf Antrag des Bischofes Theodorich von Konstanz die Einsiedlerin Wiborada († 925) [2]). Dann folgte er dem Kaiser nach Unteritalien. In Salerno wurde untersucht, ob der neue Erzbischof Johannes ohne Simonie eingesetzt worden sei. Nachdem dies konstatirt war, inkardinirte ihn der Papst (18. Februar 1047) und verlieh ihm das Pallium [3]). Hierauf ging es nach Benevent. Als die dortigen Bürger dem Kaiser den Eintritt in ihre Stadt verwehrten, liess er den Papst den Bann über sie verhängen [4]).

Als der Kaiser nach dieser gewaltthätigen Ordnung der Dinge in Italien nach Deutschland zurückkehrte, nahm er den von ihm der aktiven päpstlichen Würde entkleideten Gregor VI. und dessen Kaplan Hildebrand — den spätern Gregor VII.! — mit, um etwaigen neuen Wirren vorzubeugen. Der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstellt, starb der frühere Papst in stiller Zurückgezogenheit am Rheine (1048).

In seiner Fürsorge für die Kirche Italiens forderte der Kaiser wiederholt, zuletzt in Ravenna, Petrus Damiani auf, dem Papste mit seinem Rathe zur Hand zu gehen. Petrus sandte endlich (Frühjahr 1047) einen solchen Brief nach Rom mit der Bitte, der Papst möge bestimmen, ob er selbst kommen solle oder nicht. Durch schlechte Bischöfe und Aebte seien die kirchlichen Zustände in Italien allerdings ausserordentlich trostlos geworden. Was helfe es, dass der apostolische Stuhl aus der Finsterniss zum Lichte gelangt sei, die Uebrigen indess in der Finsterniss verblieben? Dann aber geht Petrus zu der Klage

1) Bei Mansi XIX, 627. 625. Petr. Dam. lib. gratiss. c. 35.

2) Mon. II, 156. Ueber die vielen damals vom Kaiser ertheilten Klosterprivilegien vgl. Steindorff Jahrb. I, 321 f.

3) Bei Mansi XIX, 621.

4) Leo Chron. mont. Cassin. II, 78.

über, dass die schlechten Bischöfe von Fano, Osimo und andern Stühlen, selbst von denen, die keine Päpste (apostolici) gewesen, sondern nur so genannt worden seien, exkommunicirt, mit anmassendem Jubel von Clemens zurückgekommen seien. Die Hoffnung, dass Clemens endlich „Israel erlösen" werde, sei auf diese Weise getäuscht worden. Nun möge er der mit Füssen getretenen Gerechtigkeit wieder aufhelfen (ep. I, 3).

Wahrscheinlich gehört diesem Papste Clemens auch die Encyclika an alle Bischöfe an, in welcher strengstens verboten wird, das Taufwasser zu andern Segnungen als zur Spendung des Taufsakramentes zu verwenden, weil in dem Glaubensbekenntniss von der „Einen Taufe" die Rede sei. Wer dagegen handle, sei demnach unter die Ketzer zu zählen [1]. So äusserlich war also die theologische Auffassung geworden, dass man dem bestimmt qualificirten Wasser die sakramentale Kraft beimass, statt sie in der Handlung selbst zu finden.

Noch vor Gregor VI. war es um Clemens II. geschehen. Am 24. September 1047 bestätigte er von einem Kloster des h. Thomas bei Pesaro aus die Privilegien der Kirche von Bamberg mit Worten, welche ein förmliches Heimweh nach dieser seiner „süssesten Braut" verrathen. Zugleich thut er die bemerkenswerthe Aeusserung, da der römische Stuhl an Häresie (d. i. der Simonie) gelitten, und der Kaiser Heinrich sich beeifert, diese Krankheit zu vertreiben, habe er jene Drei, denen der Raub den päpstlichen Titel verliehen, vertrieben, und ihn (den Papst) wählen lassen (voluit eligi). So sei er auf den apostolischen Stuhl erhoben worden, vor dem die Kniee aller Irdischen sich beugten, und nach dessen Belieben die Himmelsthüre geöffnet und geschlossen werde [2]. Aber noch unter demselben Datum schenkte er dem Kloster, in dem er krank darnieder lag, ein Grundstück mit der wehmüthigen Aeusserung, er glaube kaum, dass er seine schwere Krankheit überstehen werde, wenn ihm nicht Gottes Barmherzigkeit und die Fürbitte

---

1) Bei Sudendorf Registrum II, n. 30, wo der Erlass, wie der Herausgeber in den Berichtigungen selbst bemerkt, unrichtig dem spätern Gegenpapste Clemens III. vindicirt wird.

2) Bei Mansi XIX, 622, bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 103.

des h. Thomas zu Hülfe komme [1]). Am 1. Oktober war der Papst noch fähig, dem Erzbischof Ebrard von Trier das Pallium zu verleihen [2]). Aber dann schwanden seine Kräfte, um am 9. Oktober völliger Auflösung Platz zu machen. Diese authentisch verbürgte Krankheitsgeschichte lässt die vereinzelt vorkommende Angabe, Clemens II. sei durch Benedict IX. vergiftet worden [3]), nicht glaubwürdig erscheinen. Die Leiche des Papstes ward seinem Verlangen gemäss nach Bamberg überbracht, wo er noch heute ruht, — der einzige Papst in deutscher Erde. Nach seinem Tode erst wurde auch der bischöfliche Stuhl von Bamberg wieder besetzt, den der Papst festgehalten hatte, wohl um nöthigenfalls denselben wieder einnehmen zu können [4]). Nun kam er als Leiche nach Bamberg zurück [5]).

Kaum war Clemens II. gestorben, als Benedict IX. die päpstliche Würde wieder an sich zu reissen suchte. Von Tuskulum, wo er in letzter Zeit gelebt, begab er sich nach Rom, brachte durch Bestechung einen grossen Theil des Volkes auf seine Seite, und bestieg, unterstützt von dem Markgrafen Bonifazius von Toskana, am 8. November 1047 von Neuem den päpstlichen Stuhl. Inzwischen waren Gesandte zu Kaiser Heinrich III. gereist, ihm die Nachricht von dem Tode Clemens' II. zu überbringen, und um die Ernennung eines neuen Papstes zu bitten. Wazo von Lüttich, den der Kaiser um Rath fragte, hielt ihm vor, dass man Gregor VI. unrechtmässig abgesetzt habe, und dass durch den Tod Clemens' II. eine günstige Gelegenheit gekommen sei, ihn zu restituiren [6]). Aber der Kaiser ging hierauf

---

1) Jaffé n. 3153.

2) Ibid. n. 3156.

3) Lupus Protosp. Chron. a. 1047. An Gegnern fehlte es freilich auch sonst Clemens II. nicht. Die Absetzung Gregors VI. und die Einsetzung des deutschen Bischofes auf den römischen Stuhl rief die Aeusserung hervor, dieser verdiene eher Demens als Clemens zu heissen. So meldet der Catal. Zwetlens. bei Watterich I, 716.

4) Darum schreibt er auch (Mansi XIX, 622): aliquid, non tamen omnino a te separarer.

5) Vgl. über ihn Wittmann Archiv f. kath. Kirchenrecht 1884, S. 227 ff., wo indess die Papstwahlen jener Zeit tendenziös beurtheilt werden.

6) Gesta epp. Leod. Vita Wazon. c. 27. (Mon. IX, 228).

nicht ein. In Pöhlde ernannte er am Weihnachtsfeste den Bischof Poppo von Brixen zum Nachfolger [1]).

Nachdem dieser am 25. Januar 1048 eine Zusammenkunft mit dem Kaiser in Ulm gehabt hatte, trat er die verhängnissvolle Reise nach Italien an. Der Markgraf von Toskana verweigerte ihm das Geleite. Nach Deutschland zurückgekehrt, suchte der Bischof Hülfe bei dem Kaiser, dessen Befehl auch hinreichte, ihm den Weg nach Rom zu öffnen. Der Markgraf Bonifaz musste durch einen Legaten Benedict IX. am 16. Juli 1048 von Rom vertreiben und den Bischof von Brixen einführen lassen. Am folgenden Tage ward Poppo, ein durch wissenschaftliche Bildung hervorragender Mann, welcher den Namen Damasus II. annahm, wohl in der Erinnerung an Damasus' I. Liebe zu den Wissenschaften wie an dessen Kampf gegen Ursinus, in St. Peter inthronisirt. Drei Wochen später, am 9. August, war er bereits eine Leiche. Bei Präneste ereilte ihn der Tod. Wie erwünscht dies Ereigniss den Italienern war, zeigt schon Bonitho's Erzählung. Bald nachher wurde auch wieder von Vergiftung gesprochen.

VI.

Emancipation des päpstlichen Stuhles vom Kaiserthum.

Eigenthümlich mag es den Kaiser berührt haben, als so bald wieder römische Legaten bei ihm erschienen, ihn um einen neuen Papst zu bitten. Kein Deutscher wollte die bedenkliche Würde mehr annehmen. Schliesslich fiel, da der Kaiser sich im Dezember 1048 zur Abhaltung des Reichstages in Worms aufhielt

1) Da hier Bonitho (l. c.) die kaiserliche Einsetzung nicht wegzudeuten vermochte, spricht er von ihr in höchst gehässiger Weise: patriciali tyrannide dedit eis ex latere suo quendam episcopum, virum omni superbia plenum. . . Is postquam sedem pontificiam invasit . . corpore et anima mortuus est. Die Altaicher Annalen (a. 1048) berichten ungenau, die römischen Legaten hätten um die Ernennung des B. von Brixen gebeten. Die Wahl der Person ging offenbar allein vom deutschen Hofe aus.

die Wahl auf den Bischof Bruno von Toul [1]). Am 21. Juni 1002 geboren, einer elsässischen Grafenfamilie angehörend und mit dem Kaiser selbst verwandt, der Sohn des Grafen Hugo von Egisheim und der Gräfin Heilewide von Dagsburg [2]), zeichnete er sich aus auch durch viele persönliche Tugenden. Von hoher Statur und edlem Aussehen besass er Geist und Kenntnisse in reichem Masse, auch künstlerische Begabung, die ihn Kirchenhymnen in Noten setzen liess, und was für jene Zeit sehr viel sagen wollte, mit Güte und Menschenfreundlichkeit verband er einen tadellosen Wandel. Dazu war er in Rom wohl bekannt, dessen h. Stätten er wiederholt als Pilger besucht hatte. Ein eifriger Förderer der Cluniacenser-Reform, schien er, seit 1026 Bischof von Toul, ganz der Mann, mit Weisheit und Energie die verkommene römische Kirche wieder in Ordnung zu bringen [3]). So vereinigten sich in Worms alle Stimmen auf ihn. Aber auch er weigerte sich. Nach drei Tagen, die man ihm als Bedenkzeit gegönnt, bekannte er der ganzen Versammlung unter Thränen seine Sünden, um die Wahl von sich als einem Unwürdigen abzulenken. Da auch dies fruchtlos blieb, fügte er sich in den Willen des Kaisers, wenn auch unter dem Vorbehalt, dass Klerus und Volk in Rom ihn wählen würden [4]).

---

1) Eine ausführliche Biographie von ihm lieferte sein Archidiakon Wibert von Toul (abgedruckt bei Watterich I, 127 sqq.). Vgl. Schulte Mitth. des Instit. für österr. Geschichtsforsch. Innsbruck 1886, S. 1 ff.

2) Ueber seine Familie vgl. Gfrörer Gregor VII. I, 352 ff., Delarc Un Pape alsacien Paris 1876.

3) Nach Wibert I, 12 soll schon nach seiner Ernennung zum Bischof von Toul der Kaiser von ihm vorausgesagt haben: ipsum vas fidele ad reformandam sacrae religionis normam et ad augmentandam iam defluentem Romanam rempublicam. Mit Wärme schildert ihn der spätere Papst Victor III., Desiderius (dial. lib. 3): vir per omnia apostolicus, regali genere ortus, sapientia praeditus, religione conspicuus, omnique ecclesiastica doctrina apprime eruditus, ac qui quemadmodum scriptum est coepit invocare nomen Domini, quemque etiam vidi eiusque familiaritatem habere merui: saepe etiam eo in ecclesia missas celebrante cum illo ad divinum altare sacris indutus vestibus steti eique evangelium legi. A quo omnia ecclesiastica studia renovata ac restaurata, novaque lux mundo visa est exoriri. — Charakteristik und Vorgeschichte Bruno's bei Steindorff Jahrb. unter Heinr. III. 2. Bd. Leipzig 1881, S. 55 ff.

4) Diesen Bericht Wiberts verwirft Martens Zeitschr. f. Kirchen-

Das Weihnachtsfest feierte Bruno noch in Toul mit seinem Metropoliten, dem Erzbischof Ebrard von Trier, und dann trat er am 27. Dezember die Reise nach Rom an. Sein Erzbischof begleitete ihn, auch Hildebrand, der römische Mönch und frühere Kaplan Gregors VI., der mit diesem exilirt worden, und in der letzten Zeit vielleicht in Cluny gelebt hatte [1]). Dass erst auf die ernsten Vorstellungen Hildebrands Bruno die bereits angelegten Papstinsignien wieder mit dem einfachen Pilgergewande vertauscht habe, beruht bloss auf Bonitho's tendenziöser Darstellung [2]).

Als Pilger in Rom einziehend, ward er in feierlicher Pro-

---

recht 1885, S. 164 ff. freilich auch noch als tendenziös, indem er die Wahl Bruno's als lediglich vom Kaiser ausgehend, und von ihm als bedingungslos acceptirt annimmt. Aber eine solche Rücksichtnahme auf die Römer, wie Wibert sie berichtet, scheint unter den damaligen Umständen keineswegs unglaublich, und es offenbart sich die römisch-kanonistische Tendenz erst in der noch zu erwähnenden Darstellung Bonitho's.

1) Vgl. über diese Kontroverse Baxmann II, 216, Steindorff Jahrb. II, 72 ff. Letzterer sucht aus Bruno v. Segni zu zeigen, dass Hildebrand schon in Worms sich dem Papste angeschlossen habe, und dass Bonitho's Darstellung, er sei in Begleitung des Abtes von Cluny erst in Besançon (auf der Reise nach Rom) mit ihm zusammengetroffen, tendenziöse Erfindung sei. Aber Bruno v. Segni sagt allgemein, dort (ibi) d. i. in Deutschland habe sich der röm. Mönch Hildebrand aufgehalten. Denn nicht auf Worms können die folgenden Worte gedeutet werden: iverat autem illuc tum discendi causa tum etiam ut in aliquo religioso loco sub b. Benedicti regula militaret. Wenn dann weiter erzählt wird, der Papst habe Hildebrand zu sich beschieden, und dieser habe ihm Vorhaltungen gemacht, dass er unkanonisch durch kgl. Ernennung auf den päpstl. Stuhl erhoben werde, so erhellt daraus, dass der Berichterstatter diese Scene eben nicht nach Worms verlegt, indem er kurz vorher erzählt, wie dort der Papst die Annahme der Würde von der kanonischen Wahl zu Rom abhängig gemacht habe. Bonitho's Darstellung von dem Zusammentreffen des Papstes mit Hildebrand zu Besançon könnte also doch wohl richtig sein.

2) Dagegen selbst Will Die Anfänge der Restauration der Kirche I, 29, obwohl er Bonitho's Angaben über den Einfluss Hildebrands auf den Papst schon von diesem Zeitpunkte ab als historisch behandelt. Nur Gfrörers Gregor VII. VI, 589 ff. phantastischer Weise sagte die Darstellung Bonitho's zu sehr zu, als dass er sie hätte verwerfen sollen.

zession unter Hymnengesang von den Römern empfangen. Gleichwohl legte er am folgenden Tage in St. Peter dem Klerus und dem Volke die Frage vor, ob sie mit seiner Erhebung einverstanden seien, widrigenfalls erkläre er sich bereit, in die Heimath zurückzukehren. Nachdem Alle durch Acclamation ihre Zustimmung zu seiner Wahl kundgegeben, rief der Archidiakon in herkömmlicher Weise: „St. Peter hat den Herrn Leo[1]) zum Papst erwählt." Denn Leo IX. nannte er sich nun — an den durch Otto den Grossen an Johannes' XII. Stelle eingesetzten Leo VIII. erinnernd. Am 12. Februar ward er inthronisirt[2]).

Gleich seinem Vorgänger Clemens II. behielt Leo, freilich im Widerspruch zu den Kanones, seinen frühern bischöflichen Stuhl vorläufig bei, um eventuell eine Zufluchtsstätte zu haben. Und anfangs schien es, als wenn schon die Nothlage in Rom ihn zur Rückkehr hätte zwingen wollen. Durch die wirren Zustände der letzten Zeit waren die Finanzen des römischen

---

1) Dass die Namensänderung der Proklamation voraufzugehen pflegte, zeigt Zöpffel Die Papstwahlen Göttingen 1871, S. 155 f.

2) So Wibert Vita Leon. II, 2, während bei Anselm Dedic. eccl. Remens. n. 7 und in spätern Quellen der 2. Februar angegeben wird, der dann ohne Grund in neuerer Zeit, wie von Hefele IV, 718, zum Tage des Einzuges gemacht worden ist. Eben so irrthümlich hat man Konsecration und Inthronisation als verschiedene Kultushandlungen trennen wollen. Wenn es bei Wibert l. c. heisst: cunctis applaudentibus consecratur ac . . pridie id. febr. apostolicae cathedrae inthronizatur, so bedeutet consecrare hier nicht „ordiniren", „eine Weihe ertheilen", sondern „für die päpstliche Würde aussondern", „zum Papst erklären", ähnlich wie χειροτονεῖν nicht bloss „weihen", sondern auch „wählen" heisst. Einige Zeilen später nennt Wibert den Inthronisationsakt auch apostolica consecratio: „Erhebung zum Papste". Seltsamer Weise benutzt Zöpffel Papstwahlen S. 251 unsere Stelle zu dem Beweise, dass Konsecration und Inthronisation an demselben Tage Statt gefunden habe. Der Wortlaut besagt — abgesehen von der Bedeutung des consecratur — hier gerade das Gegentheil. Eine genaue Parallele zu unserer Stelle findet sich bei Bruno v. Segni (Watterich I, 97): secundum Romanam consuetudinem cum magnis laudibus a clero et populo in Pontificem electus est. Deinde vero in b. Petri apostoli cathedram elevatus rel. Unrichtig fasst Martens a. a. O. S. 182 consecratur an jener Stelle für „von den Sünden losgesprochen werden".

Stuhles in dem Masse erschöpft, dass die Begleiter des Papstes schon daran dachten, ihre Gewänder zu verkaufen, um den nöthigen Unterhalt zu gewinnen, und ihn selbst zur Rückkehr zu bewegen suchten. Die Ersten, welche halfen, waren die Bewohner von Benevent. Weiterer Noth vorzubeugen, betraute der Papst Hildebrand, den er zum Subdiakon weihte, mit der Verwaltung der päpstlichen Finanzen. Später setzte er ihn der Basilika des h. Paulus vor. Aber um den wankenden römischen Stuhl wieder zu befestigen, musste Leo IX. sich auch weniger rühmenswerther Mittel bedienen, der Verbindung selbst mit jüdischen Wucherern um der Geldinteressen willen, und mit einem Demagogen jenseits der Tiber, um die dort noch immer wurzelnde Partei Benedicts IX. niederzuhalten.

Unter allen diesen lokalen Schwierigkeiten und Bedrängnissen nahm der Papst sofort die Kirchenverwaltung und bald auch die Reform, nicht bloss der römischen, sondern der ganzen abendländischen Kirche in die Hand. Am Passionssonntage, den 12. März 1049 setzte er in St. Peter seinem Metropoliten, dem Erzbischof Ebrard von Trier, eine Mitra auf, um ihn dadurch zum Primas von Gallia belgica zu machen [1]). Dann trat er eine Wallfahrt an nach dem Monte Gargano und funktionirte am Palmsonntag, den 19. März, in dem Kloster zu Monte Cassino. Am folgenden Tage weihte er die diesem Kloster gehörende Kirche des h. Mauritius auf der Insel Limata ein.

In der zweiten Woche nach Ostern, zwischen dem 9. und 15. April 1049, hielt Leo IX. eine grosse Lateransynode, auf welcher Decrete gegen Simonie und Konkubinat erlassen wurden. Er begann, anknüpfend wohl an Gregor I., mit einer Bestätigung der vier (ersten) allgemeinen Koncilien und der Decrete seiner Vorgänger. Die simonistischen Bischöfe wurden

1) Wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit war es, dass der Erzsubdiakon Hildebrand dem Papste zu Gunsten der Kölnischen Kirche, in deren Mitte er als Verbannter gelebt hatte, aus allen Kräften Widerstand leistete. Leo aber verübelte ihm dies und soll ihm erzählt haben, Hildebrand sei ihm im Traume in brennendem und Flammen sprühendem Gewande erschienen, die Deutung hinzufügend: wenn du je, was Gott verhüte, den apostolischen Stuhl besteigst, wirst du die ganze Welt in Verwirrung bringen. Vgl. Watterich I, 141 annot. 4.

für abgesetzt erklärt. Ihre Stühle wurden zum Theil mit den Begleitern des Papstes aus Lothringen, Burgund, Deutschland u. s. w. besetzt, um die italische Kirche mit neuen, frischen Kräften zu befruchten. Der Papst hatte bereits ein Decret entworfen, in welchem er alle Ordinationen der Simonisten als nichtig kassirte. Aber da entstand ein grosser Aufruhr unter den römischen Geistlichen und den anwesenden Bischöfen. Im Hinblick auf Päpste wie die kurz vorher abgesetzten und so viele andere italische Bischöfe stellte man dem Papste vor, dass dann fast alle Kirchen geschlossen werden müssten, und so begnügte sich der Papst mit der Erneuerung des Decretes Clemens' II., dass die, welche ohne Simonie von simonistischen Bischöfen sich hätten weihen lassen, nach 40tägiger Busse ihre Funktionen fortsetzen dürften [1]). Zugleich wurde das Cölibatgesetz erneuert, und bestimmt, dass die Konkubinen der römischen Geistlichen Eigenthum des lateranischen Palastes würden [2]). Desgleichen schärfte man die Entrichtung des Zehnten ein, verbot den Verkauf von Kirchenämtern (venditiones altarium) und die Abschliessung von Ehen unter Verwandten, sowie auch andere alte Kirchengesetze erneuert wurden.

Unter Zustimmung der Synode, oder wie er sich ausdrückt, des ganzen Klerus und Volkes von Rom, fertigte der Papst unter dem 13. April dem Erzbischof von Trier die Urkunde aus, in welcher er ihn auf Grund der bereits erwähnten Sage zum Primas von Gallia belgica ernannte, weil im Auftrage des Apostels Petrus Eucharius, Valerius und Maternus in Trier zuerst das Evangelium verkündet hätten, und zu Folge der frühern Privilegien, deren älteste, dem Agritius u. s. w. ausgestellt, freilich verbrannt seien. Er legte ihm dabei die Pflicht auf, jährlich Gesandte nach Rom zu schicken, alle drei Jahre aber selbst zu erscheinen. Gemäss jener Würde sollte er unmittelbar nach den päpstlichen Legaten rangiren, vor allen Bischöfen des Landes [3]).

---

1) Vgl. Petr. Dam. lib. gratiss. c. 35.

2) Petrus Damiani (c. intemp. cleric. II, 7) erwähnt, wie er dies Decret allenthalben verkünde und die Konsequenz daraus ziehe, dass die Bischöfe die Konkubinen ihrer Geistlichen als Leibeigene ihrer Kirchen behandeln sollten.

3) Bei Mansi XIX, 723.

Er erhielt nach der schon bestehenden Sitte die Cella der Quatuor Coronati in Rom zugewiesen, so wie das Recht, auf weiss geschmücktem Rosse zu reiten, das Kreuz voran, und seine Kardinal-Priester- und Diakonen Dalmatiken und Sandalen tragen zu lassen. Desgleichen ertheilte die Synode ihre Zustimmung zu der unter dem 22. April vom Papste genehmigten Translation des Bischofes Johannes von dem Stuhle von Toscanella auf den Stuhl von Porto [1]), dem sie auch eine zwischen ihm und dem Bischof von Silva-Candida strittige Kirche zusprach.

Kaum hatte der Papst während der Fasten- und Osterzeit angefangen, die kirchliche Ordnung in Italien einiger Massen herzustellen, als er, wie ruhelos umherreisend, wieder über die Alpen eilte [2]). In der Pfingstwoche, zwischen dem 14. und 20. Mai hielt er eine Synode in Pavia, auf welcher ohne Zweifel dieselben oder ähnliche Decrete erlassen wurden wie in Rom. Dann wandte er seine Schritte weiter nach Norden der Heimath zu, auf der Reise, unter dem 10. und 13. Juni, die Klosterprivilegien für Cluny und Fulda erneuernd. Das Peter- und Paul-Fest (29. Juni) feierte er mit dem Kaiser in Köln. Dem dortigen Erzbischof Hermann II. verlieh er bei dieser Gelegenheit grosse Auszeichnungen: mit dem Pallium das Recht, sich das Kreuz vortragen zu lassen und auf einem mit weisser Decke geschmückten Pferde zu reiten, sowie die Stellung eines Kanzlers der römischen Kirche und die Jurisdiction über die Kirche zum h. Johannes ante portam Latinam. Auch wurden sieben in Köln angestellte (cardinales) Presbyter und Diakonen mit dem besondern Schmuck der Sandalen und Dalmatiken versehen. An diese Privilegirung des Kölner Stuhles, welche später von dem Papste durch eine eigene Bulle sanctionirt wurde, hat sich die Kontroverse über die geborenen Kardinäle der Kölner Kirche geknüpft [3]). Dieselbe erledigt sich durch die Auskunft, dass

1) Bei Mansi XIX, 680.

2) Für die Rechtsauffassung der damaligen Zeit ist die Bemerkung des Mönches Anselm (Dedic. eccl. Rem. n. 8) charakteristisch, der Papst habe zu dieser Reise sich die Erlaubniss der Römer erbeten.

3) Vgl. Hennes Hermann II. Mainz 1851. Braun Zeitschr. f. Phil. u. kath. Theol. H. 78 ff. Binterim Die Bulle Leo's IX. für den Erzbischof Hermann II. u. s. w. Köln 1851; Die jüngste öffentl. Vorlesung des

das Kardinalkollegium in seiner festen Form damals allerdings noch nicht existirte, wie auch der Titel cardinalis noch immer allgemein den an einer Kirche angestellten Geistlichen bezeichnete. Anderseits aber wurde dem Erzbischof von Köln ein Amt, das des Kanzlers in der römischen Kirche verliehen, und ihm ebenfalls St. Johann ante portam Latinam als seine Kirche in Rom überwiesen. Damit war er in den römischen Klerus aufgenommen, wenn auch nicht in so deutlicher Weise wie früher der Erzbischof von Magdeburg, der den Bischöfen der römischen Kirche beigezählt ward. Immerhin sollte also der Erzbischof von Köln eine Würde bekleiden, welche mit der spätern eines römischen Kardinals identisch war.

Noch am 5. Juli befand sich der Papst mit dem Kaiser in Köln und sprach nach dessen Wunsch auch wohl von hier aus den Bann über Gottfried von Lothringen und Balduin von Flandern, welche sich gegen den Kaiser empört hatten. Von Köln begleitete Leo IX. den Kaiser nach Aachen, wo es ihm gelang, Gottfried mit demselben wieder auszusöhnen. Ueber Mainz (3. September) ging es dann nach Toul (14. September), dem geliebten Bischofssitze.

Mit Energie betrieb inzwischen der Papst die Berufung einer grossen Synode nach Reims, um auch für die französische Kirche Simonie und Konkubinat abzustellen [1]). Dies Streben des Papstes zu durchkreuzen, machten mehre Bischöfe dem Könige Heinrich I. begreiflich, dass er die Ausübung päpstlicher Jurisdiction in Frankreich nicht dulden dürfe. Auch waren Regungen bischöflicher Selbständigkeit in Frankreich immer noch thätig, und fürchtete man wirklich aus diesem Grunde ein unmittelbares Eingreifen des Papstes. Endlich hatte der König gerade damals vor, einen Feldzug gegen aufständische Vasallen

---

Hrn. Braun: Die Sage von den gebor. Kard. der köln., trier. u. magdeb. Kirche. Köln 1852. In diesen Streitschriften kömmt auch die noch zu erwähnende Frage nach der Aechtheit der 1052 von Leo IX. erlassenen Bulle zur Sprache. Während Hennes nach Böhmer sie für unächt erklärt, behandeln Braun und Binterim sie als ächt.

1) Ueber das Folgende handelt ausführlich des Reimser Mönches Anselm Hist. dedic. eccl. S. Remigii (bei Watterich I, 113 sqq.).

zu unternehmen, und mussten ihm Bischöfe und Aebte gemäss dem Lehnsrechte Heeresfolge leisten. Diese Gründe bewirkten wohl zusammen, dass ausser dem Ortsbischofe, dem Erzbischof Guido von Reims, und dem Abte Herimar, dessen Remigiuskirche daselbst eingeweiht werden sollte, nur wenige französische Prälaten auf dem Koncil erschienen[1]).

Am 29. September hielt der Papst dort seinen feierlichen Einzug. Am 1. Oktober begannen unter Betheiligung einer ungeheuren Volksmenge, selbst Spanier und Engländer, welche den Papst zu sehen wünschten, die Kirchenfeste mit der Erhebung des h. Remigius. Am folgenden Tage vollzog Leo IX. die Einweihung der neu erbauten Klosterkirche. Er hielt selbst Messe und Predigt. Am 3. Oktober eröffnete er mit den anwesenden Bischöfen und Aebten, unter denen sich auch deutsche befanden, die Synode. Den Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Reims und Trier zu schlichten, liess er die Sessel der Bischöfe im Kreise umherstellen. Auf den Befehl des Papstes eröffnete der römische Diakon Petrus die Verhandlungen mit der Bekanntmachung des Programms. Die Synode habe Massregeln zu treffen gegen Simonie, unerlaubte Ehen, Unzucht, Raub, Häresie, Besitznahme von Kirchen durch Laien, Laisirung von Geistlichen und Mönchen. Sodann forderte er die simonistischen Bischöfe auf, sich als solche zu bekennen. Hierauf erklärten sich die Erzbischöfe von Trier, Lyon und Besançon für unschuldig, der Erzbischof von Reims dagegen behielt sich die Erklärung vor. Mehre Bischöfe und Aebte schwiegen gänzlich. Ein Abt, eines ausschweifenden Lebens und des kirchlichen Ungehorsams überführt, ward sofort abgesetzt. Endlich erklärte die Synode den Papst für den einzigen Primas und Apostolicus der ganzen Kirche. In der zweiten Sitzung (4. Oktober) betheuerte nach einigen Verhandlungen der Erzbischof von Reims, der Simonie nicht schuldig zu sein, verweigerte aber die von dem Papste geforderte eidliche Bekräftigung dieser Aussage. Das Weitere wurde einer demnächst zu berufenden römischen Synode vorbehalten. Dann untersuchte man Anklagen gegen

---

1) Vgl. die nähern Angaben bei Bröcking Die französ. Politik Leo's IX. Stuttgart 1891, S. 19.

andere Bischöfe. Namentlich kam auch die Losreissung der Bretagne unter dem Bischof von Dole von dem Metropolitansprengel Tours wieder zur Sprache. Endlich viele Anklagen, auch wegen Simonie gegen den Bischof von Langres. In der dritten Sitzung (5. Oktober) wurden noch mehre Bischöfe auf Simonie inquirirt, der Bischof von Langres aber, der inzwischen die Flucht ergriffen hatte, exkommunicirt [1]). Der Erzbischof von Besançon, der Tags zuvor für den Bischof von Langres eintreten wollte, in Wirklichkeit aber schwieg, erklärte nun, durch den h. Remigius wunderbar am Sprechen verhindert worden zu sein. Da rief der Papst unter Thränen: noch lebt der h. Remigius! Und alle begaben sich zum Grabe des Heiligen und sangen dessen Antiphon [2]). Der der Simonie schuldige Bischof von Nantes wurde abgesetzt, aber von priesterlichen Funktionen nicht ausgeschlossen [3]). Die Bischöfe, welche ohne Entschuldigung von der Synode weggeblieben waren, wurden mit dem Banne belegt. Desgleichen der Erzbischof von San Jago, weil er sich den Titel Apostolicus beigelegt und sich auf diese Weise an der Empörung seines Königes, Ferdinands von Leon gegen den Kaiser betheiligt hatte, der unabhängig herrschen und zu diesem Zwecke jenen Erzbischof auch zu einem unabhängigen

---

1) Nach Wibert II, 4 pilgerte der Bischof später als Büsser nach Rom und erhielt die Absolution; auf der Rückreise aber soll er in Folge seiner Bussübungen und Strapazen gestorben sein.

2) Desiderius v. Monte Cassino erzählt nach einer Mittheilung Gregors VII. (dial. lib. 3) von einem andern französischen Bischofe, den Leo IX. suspendirt, derselbe habe einen Presbyter mit vielem Gelde nach Rom gesandt, um die Absolution zu erhalten; der Presbyter habe den Kanzler (cancellarius) des apostolischen Stuhles bestechen wollen, damit er ihm ein gefälschtes Breve mit nachgemachtem päpstlichem Siegel aushändige. Aber von Leo IX. selbst habe er sein Geld zurückerhalten, und sei zur Strafe für sein Vergehen mit Irrsinn geschlagen worden.

3) Die Kirche von Nantes erhielt dann von dem Papste einen neuen Bischof Airard, den sie aber bald als einen ihr aufgezwungenen und gänzlich ungeeigneten Mann verjagte, wie sie in einem sehr freimüthigen Schreiben dem Papste selbst berichtete. Das Schreiben bei Mabillon annal. LIX, 102, in Uebersetzung mitgetheilt von Höfler Die deutschen Päpste II, 123. Vgl. darüber Bröcking S. 66 ff.

Patriarchen machen wollte. Endlich stellte man 12 Kanones auf: die Bischöfe sind von Klerus und Volk zu wählen; geistliche Weihen oder Aemter dürfen nicht verkauft werden; Laien dürfen keine Kirchenämter bekleiden; für Begräbniss, Taufe, Eucharistie und Krankenbesuch darf kein Geld gefordert werden; Geistliche dürfen keine Waffen tragen und sich nicht laisiren; Niemand darf Zinsen nehmen; Niemand darf eine blutschänderische Ehe eingehen u. s. w. Sodann wurde die Exkommunikation gesprochen über Sodomiten und über die modernen Häretiker, d. i. wohl die Katharer, und noch einzelne persönliche Angelegenheiten erledigt, insbesondere Klosterprivilegien bestätigt. Am folgenden Tage, dem 6. Oktober, verabschiedete sich der Papst von der Kirche und dem Kloster des h. Remigius und verkündete in einer Bulle, dass er den Tag des h. Remigius (1. Oktober) zu einem Festtage für die französische Kirche erhoben habe [1]).

In mehrfacher Hinsicht bietet das Koncil von Reims rechtsgeschichtliches Interesse. Obwohl der Papst auch das Cölibatgesetz auf die Tagesordnung gesetzt hatte, unterliess er es doch, in den Kanones dasselbe einzuschärfen, vermuthlich wegen der Zustände und Stimmungen, denen er wider Erwarten in Frankreich begegnete. Dagegen erneuerte er das alte, in den nur von Gewaltthaten beherrschten Wirrnissen der letzten Zeiten vielfach in Vergessenheit gerathene Gesetz der alten Kirche über die Wahl der Bischöfe durch Klerus und Volk. Und wie der Papst sich thatsächlich über den Willen des französischen Königs in dessen eigenem Lande hinwegsetzte, indem er die demselben Heeresfolge leistenden und in Folge dessen dem Koncil fern bleibenden Bischöfe bannte, so griff er bald nachher auch durch eigenmächtige Besetzung bischöflicher Stühle in Frankreich, frei-

---

1) Bei Mansi XIX, 736 sqq. Von dem Abte von St. Remigius hatte der Papst einen hölzernen Becher zum Geschenk erhalten — so erzählt Desiderius v. Monte Cass. (dial. lib. 3) nach der ihm von Gregor VII. selbst gemachten Mittheilung — derselbe zerbrach später; aber Leo IX. fügte die Stücke unter Anrufung des h. Remigius zusammen, und siehe da, der Becher war wieder ganz. Drei Päpste: Leo IX., Gregor VII. und Victor III. — an solcher Wundergeschichte betheiligt!

lich wohl nur unter dem Drange der Verhältnisse, über die ihm dem Herkommen gemäss zustehende Rechtssphäre hinaus [1]).

Von Reims begab sich der unermüdliche Papst sofort nach Mainz, um dort vom 19. Oktober ab mit dem Kaiser Heinrich III. eine grosse deutsche Nationalsynode zu feiern. Als er über Metz kam, weihte er dort eine Kirche zu Ehren des h. Arnulf ein [2]), und komponirte auf Bitten eines Abtes die Nocturn-Responsorien in dem Officium des h. Gorgonius. Der Mainzer Synode wohnten ausser vielen Fürsten und Grafen aus dem Gefolge des Kaisers mehr als 40 Bischöfe bei. Die Beschlüsse betrafen wieder in erster Linie die Simonie und dann das Konkubinat der Geistlichen. Der Bischof von Speier musste sich von dem Verdacht eines Ehebruches durch die Abendmahlsprobe reinigen. Ausserdem wurden ältere Disciplinarverordnungen erneuert, wie auch persönliche Streitigkeiten geschlichtet, insbesondere der erzbischöfliche Stuhl dem damaligen Inhaber Hugo zuerkannt. Eine Reihe von Klosterprivilegien schloss sich an [3]).

Durch seine elsässische Heimath, dann durch den würtembergischen Schwarzwald, über Reichenau, Donauwörth und Augsburg reiste der Papst zurück. Auch auf dieser Reise besuchte er allenthalben die Klöster oder bestätigte ihre Privilegien. In Altdorf bei Strassburg weihte er in dem die Ueberreste seiner Eltern bergenden Kloster einen Altar zu Ehren des h. Stephanus. Dann privilegirte er besonders unter dem 18. November das Nonnenkloster zum h. Kreuz, welches seine Eltern in Woffenheim gestiftet hatten, und stellte es unter den Schutz seines Neffen Heinrich, der in einem Schloss bei Colmar residirte. Die

---

1) Vgl. darüber Bröcking S. 21 ff., wo die Tendenz Leo's, in Frankreich seinen Primat geltend zu machen, vielleicht etwas zu stark in den Vordergrund gestellt wird. Anderseits versäumt er daran zu erinnern, dass Leo, der erste der Reformpäpste, auch zuerst von Pseudo-Isidor einen umfassenden Gebrauch gemacht hat.

2) Privilegien zu Gunsten dieser Kirche vom 11. Okt. 1049 veröffentlicht Annal. iur. pont. Romae 1868, p. 326.

3) Die Zusammenstellung der von dieser Synode noch vorhandenen Urkunden und Nachrichten bei Hefele IV, 734 ff. Die Annahme Bröckings S. 99 f., dass auch schon in Mainz der Bann über den Grafen Gaufred von Anjou gesprochen worden sei, beruht auf sehr unsichern Gründen.

Abtissin sollte dafür jährlich am 2. Fastensonntag, an welchem die Päpste eine goldene Rose zu tragen pflegten, eine solche im Betrage von zwei Unzen nach Rom schicken [1]). Am 23. November feierte Leo IX. das Fest des h. Clemens in dem Kloster Reichenau, wo er bis zum Sonntag, den 26. November, blieb. Das Weihnachtsfest beging er bereits in Verona, und war dann bald nachher wieder in Rom. Sofort übersandte er dem Könige von England einen Befehl, die von dem Bischof Leofric beabsichtigte Translation seines Stuhles nicht zu verhindern [2]).

Nach Ostern, am 29. April 1050, eröffnete der Papst wieder eine grosse Synode in Rom, an welcher 55 Bischöfe, auch viele französische und deutsche, Theil nahmen. Während derselben, am 1. Mai, weihte er in der Hauskapelle des Lateran einen französischen Mönch Wandelger zum Abt und legte ihm seinen Namen Bruno bei. Am folgenden Tage kanonisirte er mit der Synode auf Grund einer Vision in der lateranischen Basilika den frühern Bischof Gerard von Toul. Dann aber sprach die Synode den Bann über die Bischöfe der Bretagne, weil sie auf der Synode von Reims der Simonie und des Ungehorsams gegen den Erzbischof von Tours beschuldigt, und nach Rom verwiesen, nicht erschienen seien. Von diesem Decret machte der Papst dem Fürsten Eudo Mittheilung, mit dem Bemerken, dass er bereit sei, auf der am 1. September zu Vercelli zu haltenden Synode die Bischöfe zu hören [3]).

Ausserdem kam die Berengar'sche Angelegenheit zur Sprache [4]). Der von ihm an Lanfranc gerichtete Brief, welcher

---

1) Bei Jaffé n. 3197. Dort oder in Reichenau soll während der Messe der Papst einen Besessenen, der mit Ketten gefesselt in die Kirche gebracht wurde, durch das Kreuzzeichen geheilt haben (Wibert II, 5).

2) Ibid. n. 3203.

3) Bei Mansi XIX, 769. 679.

4) Auf diese Synode scheint sich zu beziehen auch was B. Eusebius v. Angers schreibt: Beringerium . . per immoderantiam domini papae noveris iniustissime et sede apostolica indignissime diffamatum, was Sudendorf Bereng. Hamburg 1850, p. 92 sqq., da er den Brief in den Juni 1049 verlegte, auf eine frühere, sonst ganz unbekannte Aeusserung bezieht. Aber ausserdem enthält dieser von ihm (p. 202) mitgetheilte Brief bemerkenswerthe Aeusserungen, welche wieder von den Resten episkopaler An-

seine bekannte Lehre von der Eucharistie enthielt, war durch einen Reimser Geistlichen nach Rom gebracht worden. Dieser Brief wurde auf der Synode verlesen, und erkannt, dass dessen Inhalt der damals ziemlich allgemein recipirten Lehre des Paschasius von der völligen Identität des eucharistischen Leibes Christi mit dem natürlichen widerspreche. Zu Folge dessen verhängte die Synode die Exkommunikation über Berengar. Der auf derselben anwesende Abt Lanfranc, welcher durch jenen Brief auch in Verdacht gekommen war[1]), wurde vom Papste aufgefordert, seinen Glauben über die Eucharistie zu entwickeln, und auf Grund seines Vortrages als orthodox anerkannt. Schliess-

---

schauungen in Frankreich Zeugniss ablegen. Sein bischöfliches Amt erklärt der Verf. durch „göttliche Anordnung" erhalten zu haben. Seine Vorladung nach Rom, meint er, widerspreche dem Evangelium und der Autorität der angesehensten Kirchenlehrer. Gleichwohl habe er Folge geleistet, als wenn keine andere Appellationsinstanz vorhanden wäre. Das erlassene Edikt zu mildern, habe der Papst sein Erscheinen in Aussicht gestellt, sei aber ausgeblieben. Dann erinnert er an den Hohepriester Christus, dem der Papst unterworfen sei. Selbst einem Engel im Himmel dürfe man nicht gehorchen im Widerspruch zum Herrn, wenn man nicht dem Bisse des Löwen (1. Reg. 13, 10 ff.) [eine Anspielung auf Leo IX.] sich aussetzen wolle. (Ueber das Datum und die Adresse dieses Briefes vgl. Schwabe Studien zur Gesch. des zweiten Abendmahlsstreites Leipzig 1887, S. 37 ff.) — Aehnliche Aeusserungen that Eusebius in einem Briefe an den B. Gervasius, wie wir aus einem etwa 1051 verfassten Schreiben des Kardinals Humbert an Eusebius erfahren (zuerst publicirt von Francke Neues Archiv VII, 614 ff.). Der Kardinal wirft ihm vor, er habe den Papst der Unvernunft und Unbesonnenheit beschuldigt, weil derselbe Bischöfe reordinirt und das Buch des Johannes Scotus vernichtet. Jedenfalls habe Eusebius nicht den von Niemandem zu richtenden apostolischen Stuhl verletzen und unter Ungelehrten in den Winkeln umher darüber disputiren, sondern die Lehrerin der Wahrheit selbst angehen oder befragen müssen, um zu lehren oder belehrt zu werden. — Dass zwischen dem B. Eusebius, Berengar und dem Grafen Gaufred von Anjou eine Art von Schutz- und Trutzbündniss gegen Rom bestand, hat Schwabe a. a. O. S. 50 ff. wahrscheinlich gemacht, wenn auch die Behauptung: „die antipapale Wendung des zweiten Abendmahlsstreits war recht eigentlich eine Frucht des Interdicts über Anjou und Touraine" zu scharf gefasst ist.

1) Darüber, dass es sich hier um einen und denselben Brief handelt, vgl. Hefele IV, 744. Schnitzer Berengar v. Tours München 1890, S. 26.

lich wurde Berengar auf die bereits erwähnte Synode von Vercelli vorgeladen [1]).

Auch der Erzbischof Guido von Mailand musste auf der römischen Synode erscheinen, sich (vermuthlich gegen die Anklage der Simonie) zu vertheidigen. Nachdem er dies gethan, und nun seinen Sitz auf der Synode einnehmen wollte, entstand wieder der alte Rangstreit zwischen ihm und dem Metropoliten von Ravenna. Die Mannen der beiden Hierarchen geriethen mit einander in ein förmliches Handgemenge, so dass es nicht ohne Verwundungen abging. Aber der Erzbischof von Mailand blieb Sieger [2]). Ferner wurde der Graf Gaufred von Anjou, welcher den Bischof Gervasius von Mans (den spätern Erzbischof von Reims) in Gefangenschaft hielt, und der Vorladung zur Synode getrotzt hatte, mit dem Banne belegt, und seine Grafschaft mit dem Interdicte, welch letztere Massregel der Erzbischof Arnulf von Tours einem alten Herkommen, d. i. der alten, episkopalen Verfassung gemäss als ungültig missachtete [3]). Endlich wurden auch auf dieser Synode wieder Decrete erlassen gegen Simonie und Konkubinat, und den Laien verboten, mit beweibten Geistlichen Gemeinschaft zu haben [4]).

---

1) Bei Mansi XIX, 757.

2) So Landulf hist. Mediol. (Mon. VIII, 75).

3) Vgl. über diesen Streit Sudendorf l. c. p. 118 sqq., wo p. 212 ein Brief des Grafen an den Papst mitgetheilt ist, in welchem er die Neubesetzung des Stuhles von Mans verlangt und seine Schritte gegen den Bischof damit motivirt, dass er vergebens sowohl die Bischöfe, als auch die Päpste Benedict und Clemens wie ihn selbst zum Einschreiten aufgefordert habe.

4) Bonitho lib. ad amic. p. 635. Im Anschluss an dieses Decret predigte denn auch Petrus Damiani allenthalben, wie er c. in temp. cleric. II, 2 sagt, Niemand dürfe von einem Priester die Messe, von einem Diakon das Evangelium, einem Subdiakon die Epistel hören, wenn sie beweibt seien. Ebend. II, 7 äussert er sich auch schon so, als ob solche Ehen ungültig seien: der Austausch der Ringe, notarielle Ehekontrakte, Schwüre, alles, was sonst die Ehe befestige, sei bei Geistlichen nichtig, weil dem göttlichen Willen entgegen. Und wieder III, 2: die Frauen der Geistlichen, welche nicht gesetzlich heirathen könnten, seien nicht Frauen, sondern vielmehr Konkubinen zu nennen.

Leo's IX. Thätigkeit wurde auch von Unteritalien aus in Anspruch genommen. Die Normannen hatten bereits Apulien und Kalabrien erobert 1). Ausserdem wurde das Land stets von den Griechen und Sarazenen bedroht, und waren die kleinen longobardischen Dynasten in beständige Fehden verwickelt. Um Ostern wandte sich desshalb der Papst wieder dorthin und nahm seinen Aufenthalt kurze Zeit in Benevent, um einige Städte und Fürsten wieder für sich und den Kaiser zu gewinnen. Ueber das hartnäckig rebellische Benevent erneuerte er den Bann, mit welchem schon Clemens II. es belegt hatte 2). Dann hielt er in Siponto eine Synode, auf welcher zwei Erzbischöfe, wohl wieder wegen Simonie, abgesetzt wurden. Auf dem Rückwege rief der Papst an dem Wallfahrtsorte Monte Gargano an 3).

Von dort trieb es den ruhelosen päpstlichen Wanderer Anfangs Juli wieder zurück, und zwar über Rom hinaus. Am 13. Juli finden wir ihn in Florenz; am 15. in Fiesole. Die Republik Pisa, welche seit 1017 Sardinien als päpstliches Lehen besass, bestätigte er von Neuem in diesem Besitze, nachdem sie den Sarazenenfürsten Mogêhid, der sich dort wieder festgesetzt hatte, zum zweiten Male vertrieben 4). Den ganzen August brachte der Papst in Oberitalien zu, und eröffnete dann am 1. September in Vercelli die angekündigte Synode.

Berengar, dessen Sache auf dieser Synode weiter untersucht werden sollte, war über seine Exkommunikation auf der römischen Ostersynode aufs Aeusserste erbittert. Noch lange

1) Eine Zusammenstellung der Beziehungen der Normannen zu den Päpsten bei Wagner Die Normannen in Unteritalien, Breslau 1885.

2) So Hermann v. Reichenau (a. 1050). — Nach Wibert II, 6 soll eine Kranke, welche Wasser trank, in dem der Papst seine Hände gewaschen, damals wunderbar geheilt worden sein.

3) Die Reise des Papstes nach Unteritalien ist in den Berichten nach Wibert und Hermann v. Reichenau bald vor, bald nach der römischen Synode angesetzt. Will I, 57, Giesebrecht II, 463. 663, Steindorff Jahrb. II, 129 f., 455 postuliren eine doppelte Reise, eine vor, und eine nach Ostern. Delarc Les Normands en Italie Paris 1883, p. 194 folgt ohne Weiteres Wibert.

4) Chron. Pisan. a. 1054.

nachher klagte er über die sacrilegische Art, in welcher der Papst ohne Verhör ihn verurtheilt habe. Seine Vorladung nach Vercelli fand er in Widerspruch zu den alten Kanones, nach welchen jede Angelegenheit in der eigenen Kirchenprovinz zu entscheiden sei [1]), — also nochmals eine Reminiscenz des längst in Vergessenheit gerathenen Episkopalsystems, speziell der afrikanischen Satzungen im Widerspruch zu Pseudoisidor. Gleichwohl habe er sich in Vercelli stellen wollen, aber als Kanonikus von St. Martin zu Tours sei er zuvor zu dem Abte dieses Klosters gegangen, der kein Geringerer war als der König selbst. Dieser aber habe behufs Erpressung ihn ins Gefängniss werfen lassen. Eingekerkert konnte also Berengar in Vercelli nicht erscheinen. Sein Gegner Lanfranc aber war seit der römischen Ostersynode in der Umgebung des Papstes geblieben und behauptete nun in Vercelli das Feld. Leo IX. wohnte während seines Aufenthaltes daselbst bei dem Bischofe Gregor, obwohl dieser beschuldigt war, die Braut seines eigenen Oheims verführt zu haben. Berengar vergass bei seiner Kritik der Verhandlungen der Synode nicht, dies scharf zu rügen. Seiner Seits war er durch einen andern Kanonikus von Tours vertreten, der aber nichts auszurichten vermochte. Die damals dem Johannes Scotus zugeschriebene, wahrscheinlich von Ratramnus verfasste Schrift über die Eucharistie, deren Lehre als die Berengars angesehen wurde, kam auf der Synode zur Verlesung. Wegen des Ausspruches, die Eucharistie sei die Darstellung, das Bild des Leibes Christi (similitudo, figura, pignus) wurde sie verworfen. Der römische Diakon Petrus rief: wenn wir noch im Bilde sind, wann werden wir denn die Sache haben? Die Synode entschied sich für den Ausdruck, dass in der Eucharistie der Leib Christi mit den Händen zerbrochen und mit den Zähnen zermalmt werde. Als der zur Vertheidigung Berengars anwesende Kanonikus von Tours hörte, wie Jemand dem Papste jenen als Häretiker bezeichnete, rief er ihm entgegen: du lügst.

---

1) Wie tendenziös Will I, 73 f. die Angelegenheit und Persönlichkeit Berengars beurtheilt, erhellt beispielsweise aus der Bemerkung, es „entbehrt diese Ausrede einer jeden positiven Grundlage und ist völlig aus der Luft gegriffen."

Ein anderer französischer Geistlicher, zusehend wie nach dem Wunsche Lanfrancs das Buch des „Scotus“ zerschnitten wurde, bemerkte, so könne man auch ein Buch des h. Augustinus zerschneiden. Die Folge dieses Freimuthes war, dass der Papst die beiden Franzosen festnehmen liess, vorgeblich um sie vor dem Eifer der Menge zu schützen. Auch die Simonie kam auf dieser Synode wieder zur Sprache. Man warf dem Papste vor, er habe mehre von Simonisten (ohne Simonie) Geweihte von Neuem ordinirt. Es blieb ihm nichts übrig als die Bitte, mit ihm Gott für dieses sein Vergehen um Verzeihung anzuflehen [1]. Ueber den Erzbischof Humfried von Ravenna, der sich gegen den Papst aufgelehnt, wurde der Bann verhängt [2]. Endlich schlichtete der Papst auf der Synode noch Streitigkeiten einiger Klöster, resp. bestätigte deren Privilegien [3].

Gleich nach der Synode von Vercelli wandte der Papst, der wohl in der Erinnerung an den schleunigen Tod seiner deutschen Vorgänger fürchtete, in Rom festen Fuss zu fassen, seine Schritte wieder über die Alpen. Der besondere Zweck, den er verfolgte, war, bei den transalpinischen Fürsten Hülfe gegen die Normannen in Unteritalien zu suchen [4]. Den 22.

---

1) So nach den von Will I, 83 grundlos bestrittenen Mittheilungen Berengars de s. coena p. 40 ed. Vischer. Steindorff Jahrb. II, 132 ist zu der Annahme geneigt, dass die Differenz sich auf die theoretische Kontroverse reducire, ob die von Simonisten Geweihten sämmtlich reordinirt werden müssten. Indess dürfte Leo bei seinem energischen Reformiren die von ihm gehegte Ueberzeugung von der Ungültigkeit jener Weihen doch mitunter auch praktisch bethätigt haben und darüber zur Rechenschaft gezogen worden sein. Aehnlich Halfmann Card. Humbert. Göttingen 1883, S. 58 f., der noch auf die weitere Mittheilung Berengars aufmerksam macht, dass Leo nach Rom zurückgekehrt, von Humbert und dessen Partei wegen seiner Nachgiebigkeit zu Vercelli getadelt und zur Fortsetzung der Reordinationen veranlasst worden sei.

2) Wibert Vita Leon. II, 7. Derselbe soll besonders durch den B. Nizo von Freising aufgestachelt worden sein. Aber als dieser zu ihm gesagt hatte: ich wette meinen Hals, dass ich die Absetzung des Papstes zu Stande bringe, wurde er plötzlich von Halsweh befallen und starb am dritten Tage. So der wundersüchtige Biograph.

3) Bei Mansi XIX, 779 sqq.

4) Dies meldet Amatus v. Monte Cassino (III, 23).

September, das Fest des h. Moritz, feierte er bereits an dessen Grabe in der Schweiz. Am 3. Oktober weihte er zu Besançon einen Altar zu Ehren des h. Stephanus, dessen Reliquien er dort erhob [1]). Dann konsecrirte er zu Langres den dortigen Bischof, wie den von Troyes. Zu Toul erhob er am 21. Oktober die Gebeine seines von ihm kürzlich kanonisirten Vorgängers Gerard, und weihte ihm am folgenden Tage einen Altar [2]). Den Kanonikern von St. Stephan daselbst stellte der Papst bei dieser Gelegenheit ein Privilegium aus, wonach sie ihre Güter mit vollständigster Immunität von Abgaben und Leistungen an weltliche Herren besitzen sollten [3]).

Unter den vielen andern Klosterprivilegien, welche der Papst auf dieser Reise erliess, ist das vom 17. Dezember zu Gunsten des Nonnenklosters der h. Odilie zu Hohenburg [4]) bemerkenswerth, weil er dadurch wieder die Grabstätte seiner Eltern zu ehren beabsichtigte. Am 21. Januar 1051 befand sich der Papst in Trier. Das Fest Mariä Lichtmess (2. Februar) feierte er in Augsburg mit dem Kaiser, vielen Bischöfen und Fürsten, und absolvirte den Erzbischof von Ravenna, der sich scheinbar unterwürfig stellte [5]).

Gegen Ostern kehrte der Papst nach Rom zurück. Unter

---

1) Dass der Papst den Gottesfrieden auf diese Feier ausdehnte, mag als ein Zeugniss dafür angeführt werden, dass er diese Einrichtung zu fördern beflissen war; vgl. Steindorff Jahrb. II, 134.

2) Eine Beschreibung der Feier Mon. VI, 508.

3) Dieses wie ein zweites zu Gunsten des Klosters des h. Mansuetus in Toul erlassenes Privileg ist mitunterzeichnet von dem spätern Bischofe Udo als Primicerius der dortigen Kirche und Kanzler und Bibliothekar des apostolischen Stuhles.

4) Gall. christ. V, instr. 471. — Hierdurch wird die Urkunde (Jaffé n. 3280) verdächtig, durch welche der Papst das Nonnenkloster der h. Maria und der hh. Martin und Laurentius bei Hesse (in der Nähe von Saarburg) privilegirt haben soll, weil dort viele seiner Verwandten ruhten. Es war allerdings von seiner Familie gestiftet (Wibert I, 1).

5) Wibert II, 7 erzählt, da der Erzbischof nach der Absolution sich von den Knien erhebend ein spöttisches Gesicht aufgesetzt, habe der Papst weinend zu seiner Umgebung gesagt: Wehe, der Unglückliche ist todt. Wirklich ist derselbe bald nachher gestorben; nach einem Gerüchte (bei Herm. v. Reichenau a. 1051) an Gift.

dem 25. März bestätigte er die Privilegien der Kirche von Toul, welche er jetzt an seinen Primicerius Udo abgab. Das Osterfest (31. März) feierte er in St. Laurenz, wo er nach Wibert (II, 8) während der Messe wieder eine besessene Frau geheilt haben soll.

Gleich nach Ostern 1051 hielt Leo IX. zu Rom wieder eine Synode, wo zunächst der Bischof Gregor von Vercelli, dessen Gastfreundschaft der Papst noch im vergangenen Herbst in Anspruch genommen, als notorischer Ehebrecher und Meineidiger exkommunicirt wurde [1]). Zum dritten Male wurde dann die Frage erhoben, wie mit denen zu verfahren sei, welche von simonistischen Bischöfen, aber ohne Simonie Weihen angenommen hätten. Man kam zu keiner Entscheidung über den Zweifel, ob solche nicht auch von Neuem ordinirt werden müssten, und der Papst bat die Bischöfe zum Schluss, Gott in dieser schwierigen Sache um Erleuchtung anzuflehen [2]). Ferner entschied die Synode einen Streit zwischen dem Bischof von Sabina und dem Kloster Farfa zu Gunsten des letztern [3]). Dem Könige Eduard von England, der versprochen zu dieser Synode zu erscheinen, aber an der Erfüllung seines Versprechens verhindert war, legte der Papst dafür auf, die bezüglichen Reisekosten für die Armen und den Bau eines Klosters zu Ehren des h. Petrus zu

---

1) Bei Mansi XIX, 795.

2) Vgl. Petr. Dam. lib. gratiss. praef. Diese an den Erzb. Heinrich von Ravenna gerichtete Schrift dient dem Beweise, dass die gratis a simoniacis consecrati nicht abgesetzt werden müssten, ist also gegen die persönliche Meinung Leo's IX. gerichtet. Die Behauptung, dass Simonisten gültig ordiniren könnten, führte aber zu der weitern, dass auch die durch Simonie erlangte Weihe gültig sei, und die Simonisten selbst nicht reordinirt werden dürften, indem die Gültigkeit des Sakramentes nicht abhange von der Würdigkeit des Spenders. Als dogmengeschichtlich bemerkenswerth fügen wir aus dem c. 9 noch die Sätze an, dass es in der Kirche drei hervorragende Sakramente gebe, die Taufe, das Abendmahl und die Ordination. Hinsichtlich der Taufe habe Augustin gezeigt, dass ihre Wirkung nicht abhange von der Würdigkeit des Spenders, hinsichtlich der Eucharistie Paschasius; über die Ordination sei selten geschrieben worden, weil von ihr selbstverständlich dasselbe gelte.

3) Bei Mansi XIX, 798.

verwenden [1]), und veranlasste so den Bau des Westminsters zu London.

Sofort begab sich Leo IX. wieder auf die Reise nach Unteritalien, wohin er auf einen Hülferuf der Bewohner von Benevent gegen die Normannen den Patriarchen von Aquileja und den Kardinal Humbert als seine Legaten entsandt hatte, die dann im April mit einem Treuversprechen und mit Geiseln zurückgekehrt waren. Ueber Monte Cassino ging es nach Capua, und am 5. Juli traf, gemäss den Annalen von Benevent, der Papst in dieser Stadt ein. Die Beneventaner hatten ihren Fürsten, der Jahrs zuvor sich dem Papste noch hartnäckig widersetzt, vertrieben und bezeigten ihrem Versprechen gemäss Leo ihre Unterwerfung. Sie wurden darum endlich von dem auf ihnen lastenden Banne befreit [2]).

Am 8. August reiste er von dort nach Salerno. Hier hielt er eine Synode, auf welcher Simonie, Meineid und Ehebruch gerügt und gestraft wurden. Er fand die ganze Christenheit von diesen Verbrechen befleckt, dass er Gott um Erleuchtung anflehte, wie er sich dagegen verhalten solle. Die nöthige Strenge suchte er mit Milde zu paaren, und verzieh, wenn Besserung versprochen wurde. Dem Volke schärfte er die Entrichtung der Erstlinge und des Zehnten ein [3]). In der Abtei von Subiaco entfernte er (im Oktober) den Abt und setzte einen neuen ein.

---

1) Bei Mansi XIX, 1050.

2) So Leo Montec. Chron. II, 81, dessen Bericht von Steindorff Jahrb. II, 454 auf das J. 1051, und nicht wie gewöhnlich auf 1050 bezogen wird. Entscheidend ist, dass nach diesem Chronisten selbst der Papst Ende Juni in Monte Cassino weilte, Mitte Juli 1050 aber sich in Oberitalien befand. Auf diese Weise gleicht sich auch Leo's Bericht von der Befreiung vom Banne aus mit dem Herm.'s v. Reichenau von der Erneuerung des Bannes, welche in das J. 1050 gehört.

3) Der einzige Bericht über diese Synode, welche von Andern in das J. 1050 verlegt wird, bei dem Mönch Amatus von Monte Cassino, nur noch in altfranz. Uebersetzung vorhanden; die Stelle mitgetheilt bei Hefele IV, 740. Die früher, noch von Will I, 89 verwendeten Angaben der Chronik von La Cava verdienen keine Erwähnung mehr, weil diese als eine Fälschung aus dem 18. Jahrh. entlarvt ist; vgl. Giesebrecht Deutsche Kaiserzeit I, 796.

Sodann bestätigte er die Privilegien und Besitzungen des Klosters und liess die Bewohner des Ortes viele, angeblich gefälschte Dokumente, wohl solche, welche gegen die Klosterprivilegien sprachen, vor seinen Augen verbrennen. Ueber Narni, wo er das Weihnachtsfest verbrachte, reiste der Papst wieder nach Rom zurück, ohne, wie er beabsichtigt, einen entscheidenden Schlag gegen die vordringenden Normannen gethan zu haben.

Dem J. 1051 gehört noch eine in hierarchischer Hinsicht bemerkenswerthe Bulle an, durch welche er den Bischöfen von Le Puy das Pallium verlieh, unter der Voraussetzung, dass dieselben sich von dem Papst weihen liessen [1]). Auf diese Weise wurde also eine Auszeichnung, welche den Metropoliten kenntlich machen sollte, dazu verwendet, fremde Bischöfe in unmittelbare Abhängigkeit von Rom zu bringen.

In Folge der systematischen Begünstigung der Klöster durch die Päpste nahm das Mönchswesen einen solchen Aufschwung, und wuchs der Reichthum der Klöster in dem Masse, dass selbst Leo IX. auf Beschränkungen sinnen musste. Unter dem 20. April 1052 verfügte er in einem Schreiben an die Bischöfe Italiens, dass die, welche ins Kloster treten wollten, nur die Hälfte ihres Vermögens dem Kloster zuwenden, die andere Hälfte aber der Kirche lassen sollten, der sie angehörten [2]).

Angeblich unter dem 7. Mai 1052 stellte der Papst dem Erzbischof Hermann von Köln auch die Bulle aus, durch welche er ihm die früher erwähnten, bei seiner Anwesenheit in Köln verliehenen Auszeichnungen verbriefte und dessen Recht, den König in Aachen zu krönen, sanctionirte [3]).

Kaum hatte der Sommer des J. 1052 begonnen, als der Papst seine Schritte wieder nach Unteritalien lenkte, um die Normannen zu bekriegen. Aber vor den Drohungen Waimars

---

1) Gall. christ. II, instr. 228.

2) Bei Mansi XIX, 670.

3) Cocquel. I, 380. Der vorhandene Wortlaut sammt der Datirung der Bulle ist allerdings mehr als verdächtig; vgl. Steindorff Jahrb. II, 141. Jenes Datum wurde wahrscheinlich dem Privileg Leo's hinsichtlich der Abtei Brauweiler (bei Harttung Acta n. 24) entnommen, und wird die Bulle für Hermann wohl einer frühern Zeit angehören.

von Salerno musste er nach Neapel flüchten[1]). Von dort ging es nach Benevent, von wo aus er am 1. Juli eine Urkunde erliess. Dann aber folgte er dem Wunsche des Königes Andreas von Ungarn, bei dem Pressburg belagernden Kaiser Heinrich III. den Frieden zu vermitteln. Der Vermittlungsversuch gelang nur insoweit, dass der Kaiser die Belagerung aufhob; aber der König von Ungarn liess sich trotz der Drohung des Papstes mit dem Banne auf die gemachten Vorschläge nicht ein. Die Folge war, dass der Kaiser seine Oberherrlichkeit über Ungarn verlor[2]).

Von Pressburg begleitete der Papst den Kaiser im Oktober nach Regensburg, wo er die Gebeine des h. Wolfgang († 995) erhob und in ein neues Grab legte[3]). Auch ward daselbst der Streit der Mönche von St. Emmeran mit denen der Abtei St. Denys zur Sprache gebracht, welche beiderseits behaupteten, den h. Dionysius vom Areopag zu besitzen. Ausgeglichen aber wurde der Streit durch die Entscheidung des Papstes für die Regensburger Reliquien nicht; denn während die Regensburger Mönche später eine (unächte) Urkunde vorzeigten, nach welcher der Papst zu Gunsten der Aechtheit ihrer Reliquien entschieden habe[4]), melden die französischen Berichte, der Kaiser habe Nachforschungen im Kloster St. Denys anstellen lassen, und dort sei der Leib des Heiligen gefunden worden. Vergebens suchte auch der Papst im Verein mit dem Kaiser Frieden zwischen dem kriegerischen Bischof Gebhard von Regensburg und dem Herzog Konrad von Baiern zu stiften.

Von Regensburg begaben sich die beiden Häupter der

---

1) Amatus Casin. III, 25.

2) Wibert II, 8 berichtet, als ob der Kaiser dem Papste kein Gehör gegeben habe, und dadurch das Reich (respublica Romana) zu Schaden gekommen wäre. Nach Steindorffs Jahrb. II, 180 Vermuthung würde sich dies auf frühere (freilich sonst unbekannte) Vermittlungsversuche des Papstes beziehen.

3) Ueber die spätere Angabe seiner Kanonisation Wolfgangs und die noch zweifelhaftere der Kanonisation des Regionarbischofs Erhard aus dem 7. Jahrh. vgl. Steindorff Jahrb. II, 183 f.

4) Bei Mansi XIX, 674. Ueber die Unächtheit dieser Urkunde vgl. Steindorff Jahrb. II, 185.

abendländischen Christenheit nach Bamberg. Hier erhob der Papst am 18. Oktober die Gebeine seines Vorgängers Clemens' II. und legte einen Streit zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg bei. Den Kanonikern und Diakonen am Dome von Bamberg verlieh er unter andern Privilegien, mit denen er die Bamberger Kirche auszeichnete, das Recht, an bestimmten Tagen die Mitra aufzusetzen [1]). Hatte der Papst dabei die Unterordnung Bambergs unter den Erzstuhl Mainz in allen „kanonischen Angelegenheiten" vorbehalten, freilich auch auf sie beschränkt, so sah er sich doch noch veranlasst, sofort an demselben Tage (18. Oktober) dem Erzbischofe von Mainz auch einige Auszeichnungen zu verleihen: an zwei weitern Tagen das Pallium zu tragen und sich der Kuphia (einer besondern Art von Mitra) zu bedienen [2]).

Am 6. November, an welchem Tage er die für Bamberg getroffenen Entscheidungen ausfertigte, sah den Papst Tribur, am 22. Schaffhausen, und zum Weihnachtsfeste traf er mit dem Kaiser wieder in Worms zusammen, wo sie mit einander vereinbarten, dass der Papst seine Rechte in Bamberg und Fulda abtreten, dagegen solche über Benevent und andere Orte in Unteritalien vom Kaiser empfangen solle. Als am zweiten Weihnachtstage in Gegenwart des Papstes ein dem Erzbischofe von Mainz ministrirender Diakon nicht in römischer Tonart sang, versuchte Leo sofort dagegen einzuschreiten, und als sein Befehl nichts fruchtete, setzte er den Diakon auf der Stelle ab. Aber einen solchen Uebergriff liess der Erzbischof sich nicht gefallen; er drohte mit Unterbrechung des Gottesdienstes, wenn der Papst seine Sentenz nicht zurücknehme.

Unter dem 2. Januar 1053 verlieh der Papst nachträglich, wohl zur Demüthigung des Mainzer Metropoliten, als eine besondere Auszeichnung dem Bischof von Bamberg das Recht, an drei Tagen im Jahr das Pallium zu tragen, jedoch unbeschadet seiner Unterordnung unter Mainz.

---

1) Bei Mansi XIX, 687. 693.

2) Dass der Papst einige Tage nachher eine Synode in Mainz gehalten habe, beruht auf einer irrigen Angabe der Lorscher Annalen; vgl. Jaffé 2. ed. p. 543.

Ein weit wichtigerer hierarchischer Streit erhielt damals durch den Papst, wenn nicht gerade seine Erledigung, so doch eine neue Wendung, indem unter dem 6. Januar 1053 dem Erzbischofe Adalbert von Hamburg das päpstliche Vikariat für den Norden sanctionirt, und seine Rechte wie die ihm verliehenen Auszeichnungen vermehrt wurden [1]). Als nämlich der König von Dänemark beabsichtigte ein eigenes Erzbisthum in seinem Lande zu errichten und so die dänische Kirche von Hamburg unabhängig zu machen, strebte umgekehrt Adalbert danach, die Würde und Stellung eines Primas oder Patriarchen für den ganzen Norden zu erlangen. Wenigstens erreichte er, dass er analog der einstigen Stellung des Bonifazius in Deutschland wegen seiner Verdienste um die Heidenmission in seiner Würde als päpstlicher Vikar für den Norden befestigt wurde [2]).

Vergebens hatte der Papst vom Kaiser Hülfe gegen die Normannen requirirt; das nach Italien kommandirte Heer erhielt auf Veranlassung des Bischofes Gebhard von Eichstädt bald Contreordre. Nachdem Leo das Fest Mariä Lichtmess in Augsburg gefeiert, befand er sich am 21. Februar in Mantua. Hier versammelte der Papst wieder eine Synode, um seine Decrete gegen Simonie und Konkubinat in Erinnerung zu bringen. Aber es sollte ihm übel dabei ergehen. Die lombardischen Bischöfe nahmen eine feindliche Stellung gegen ihn ein, welche zwischen der beiderseitigen Dienerschaft den Ausdruck wüsten Handgemenges annahm. Als der Papst persönlich sich ins Mittel legte, und Einige sich zu ihm flüchteten, sausten ihm Pfeile und

---

1) Bei Lappenberg Hamb. Urkundenb. I, 75. Vgl. Pflugk-Harttung Forsch. XXIII, 203. Ewald N. A. IV, 185. In einem ältern päpstlichen Decret (Lapp. S. 71) hiess es auch bereits: Legationem et archiepiscopalem potestatem in omnia regna semptentrionalia . . tibi et omnibus successoribus tuis perpetuo tenendam concedimus. Und dieselbe Stellung hatte bereits der Missionar Ansgar von Gregor IV. erhalten. Adam. Brem. Gesta Pontt. Hamb. c. 206 sagt über das Privileg v. 1053: totum ius suum domnus apostolicus in illum transfunderet successoresque eius, adeo ut ipse per totum aquilonem in quibus locis opportunum videbatur saepe invitis regibus episcopatus constitueret ordinaretque episcopos.

2) Vgl. Grünhagen Adalbert Erzb. v. Hamburg und die Idee eines nordischen Patriarchats. Leipzig 1854.

Steine um die Ohren, und gab es Verwundungen in seiner unmittelbarsten Nähe. Der Papst sah sich gezwungen, sein Vorhaben aufzugeben und selbst den Uebelthätern zu verzeihen [1]).

Am 13. März liess Leo durch den Kardinal Humbert den erwählten Bischof Petrus von Le Puy in Ravenna zum Priester weihen, und Tags darauf ertheilte er ihm wie dem erwählten Erzbischof Heinrich von Ravenna die Bischofsweihe. Am 21. März befand sich der Papst wieder in Rom. Denn unter diesem Datum erliess er eine Bulle über die Begräbnissplätze der Franken, Engländer, Friesen und Longobarden in Rom und über die Privilegien der Kanoniker daselbst.

Nach Ostern des J. 1053 hielt Leo IX. wieder eine römische Synode. Zu Folge ihrer Beschlüsse richtete er an die Bischöfe Venetiens und Istriens ein Schreiben, in welchem er mittheilte, dass diese Provinzen dem Patriarchen von Grado unterstellt worden seien, während der Bischof von Friaul (welches an die Stelle des alten Aquileja getreten war) sich mit dem longobardischen Gebiete begnügen müsse [2]).

Im Mai aber, nachdem er eine Gesandtschaft der Normannen abschlägig beschieden, machte sich der Papst auf, wieder nach Unteritalien zu ziehen, diesmal mit einem von verschiedenen Seiten zusammengerafften, theils aus Abenteurern bestehenden Heere, um, wie er dachte in Verbindung mit den Griechen, die Normannen zu vertreiben [3]). Doch auch hier wartete seiner eine

---

1) Wenn nicht bei dieser Gelegenheit, so doch sicher von den Gesinnungsgenossen der in Mantua siegenden Bischöfe wurde Petrus Damiani, der Hauptstreiter gegen die Simonie in Italien, bei Leo IX. verklagt, der diesen Anklagen auch Gehör geschenkt zu haben scheint. Petrus beschwerte sich darüber bei dem Papste (ep. I, 4).

2) Bei Mansi XIX, 657.

3) Ueber diese Expedition vgl. Wilhelm v. Apulien Gest. Rob. Wiscard. II, v. 66 sqq., sowie die neueste Darstellung bei Steindorff Jahrb. II, 236 ff. — Petrus Damiani (ep. IV, 9) tadelte die kriegerischen Expeditionen des Papstes unumwunden. Er meinte, wenn Leo auch sonst ein heiliger Mann gewesen sei, so sei er dies doch wegen jener Unternehmungen so wenig, wie Petrus durch seine Verleugnung den Primat, und David durch den Ehebruch sich die Gabe der Prophetie verdient habe. Bei dem Anon. Haserens. (Mon. Scr. VII, 264) dagegen wird dem

schwere Niederlage in der Schlacht von Civitas (Astagnum) (18. Juni). Nur seine deutschen Söldlinge fochten todesmuthig gegen die Feinde, und gingen sämmtlich unter [1]). Der Papst gerieth selbst in Gefangenschaft. Wenn auch ehrenvoll behandelt, wurde er so neun Monate lang (vom 23. Juni 1053 bis zum 12. März 1054) in Benevent zurückgehalten [2]). So ging denn auch die päpstliche Herrschaft über Benevent zu Ende, dessen Bewohner, in ihrer Hoffnung auf des Papstes Hülfe gegen die Normannen getäuscht, ihre vertriebenen Fürsten wieder zurückberiefen.

Die Verletzung der Metropolitanrechte von Karthago durch den Bischof von Gummita gab dem in der Gefangenschaft befindlichen Papste Veranlassung zu einer Korrespondenz mit der fast völlig untergegangenen afrikanischen Kirche. Unter dem 17. Dezember 1053 schrieb er von Benevent aus an den Bischof Thomas unter dem Bedauern, dass die einst 205 Bischöfe zu

---

Papste selbst wegen seiner Kriegführung gegen die Normannen Lob gespendet, indem dort erzählt ist, wie ihm, da er fortfuhr Seelenmessen für die Gefallenen zu lesen, ein Engel erschienen sei mit dem Geheiss, dieselben als Heilige anzurufen. Der Mönch Gaufred (Hist. Sicula I, 14) bemerkt, die Apulier hätten Leo gegen die Normannen herbeigerufen unter dem Vorgeben, das Land gehöre von Rechts wegen der römischen Kirche, und Leo sei, obwohl sonst sehr klug, aus Ehrgeiz dieser Einladung gefolgt.

1) Hierüber Sauter Der Opfertod der 700 Schwaben für Leo IX. bei Civitella, Schwäbisch-Gemünd 1868. Ueber den Ort und dessen Namen Will II, 35 f. u. Tüb. Qu.-Schr. 1862, S. 205 und die Ergänzungen dazu bei Giesebrecht II, 667. Eine Kritik der verschiedenen Berichte bei Hirsch Forsch. z. d. Gesch. VIII, 287.

2) Dass der Papst freiwillig so lange in Benevent geblieben sei, lässt sich nicht annehmen. Wibert II, 11 erzählt wie eine Art Wunder, dass Leo nach Benevent sich begeben habe, von den Normannen gefürchtet und geehrt, die dann wie umgewandelt dem Papst sich unterworfen hätten. Auch Leo Casin. II, 84 stellt die Sache wohl zu günstig dar, wenn er sagt, der Normannenführer Humfrid habe dem Papst sicheres Geleit bis Capua angeboten, sobald er nach Rom zurück wolle. Delarc l. c. p. 239 sqq. sucht die Hypothese zu begründen, der Papst habe sich freiwillig nach Benevent begeben, um von dort aus, kaiserliche Hülfe erwartend, von Neuem die Normannen zu bekämpfen. Allein unter solchen Umständen würden diese ihn um so weniger in Ruhe und Freiheit belassen haben.

dem Koncil von Karthago entsendende afrikanische Kirche jetzt kaum mehr 5 Bischöfe zähle, — unter diesen Fünfen! — sei der von Karthago der oberste Metropolit, und stehe es dem Bischofe von Gummita nicht zu, Bischöfe zu weihen oder abzusetzen und Provinzialkoncilien zu berufen. Nach den Grundsätzen Pseudo-Isidors, die freilich gerade mit denen des alten afrikanischen Kirchenrechtes in starkem Widerspruch standen, fügte der Papst bei, ohne seine Zustimmung dürfe kein (afrikanisches) Generalkoncil gehalten, und kein Bischof verurtheilt werden [1]). Gleichzeitig belobte er unter ausdrücklicher Anführung pseudoisidorischer Decretalen die Bischöfe Petrus und Johannes, dass sie seinem Befehle gemäss ein Koncil gehalten und die Rechte des Erzbischofs von Karthago vertheidigt hätten.

Während jene schweren Geschicke Leo IX. bei Civitas ereilten, hatten auch die Griechen zu Konstantinopel im Gegensatz zu dem mit dem Papst in Unteritalien verhandelnden romfreundlichen Argyrus wieder die Parole ausgegeben zum Kampfe gegen den römischen Erbfeind. Seit 1043 Patriarch von Konstantinopel, hatte Michael Cärulareus schon früher kein Hehl aus seiner romfeindlichen Gesinnung gemacht. Die lateinischen Klöster, welche in der Hauptstadt des Ostens bestanden, die monumentalen Zeichen der noch immer nicht abgebrochenen Kirchengemeinschaft, hatte er unterdrückt. Nun der Papst als Gefangener in Unteritalien sich befand, wo die Griechen sich noch immer behaupteten, schien dem Patriarchen der Zeitpunkt gekommen, von dort aus den Kampf gegen das Papstthum zu unternehmen. Von ihm vorgeschoben, richtete der griechische Erzbischof Leo von Achrida in der Bulgarei einen Brief an den Bischof Johannes von Trani in Apulien, in welchem dieser aufgefordert wird, mit den übrigen abendländischen Bischöfen und dem Papste selbst die bei ihnen herrschenden Missbräuche abzustellen. Als solche werden namhaft gemacht vorerst der Gebrauch des ungesäuerten Brodes bei der Eucharistie, die Beobachtung der Sabbate in der Fastenzeit, das Essen von Blut und Ersticktem, die Auslassung des Halleluja bei dem Fasten [2]).

1) Bei Mansi XIX, 657.

2) Der von Hergenröther aufgefundene griech. Text bei Will Acta

Durch den Kardinalbischof Humbert von Silva Candida [1]), welchem der Bischof von Trani diesen Brief übergab, erhielt der Papst von demselben Kenntniss. Noch in Gefangenschaft zu Benevent verfasste er, trotz seiner mehr als 50 Jahre noch Griechisch erlernend, im Januar 1054 ein ausführliches Antwortschreiben an den Patriarchen Michael und den Erzbischof Leo, welches aber keine Widerlegungsschrift, sondern lediglich ein Anklageakt gegen Konstantinopel sein wollte. Wenn auch das fernere Verhalten der Griechen die Absendung des Schreibens verhinderte, so bleibt doch sein Inhalt als Ausdruck der römischen Ansprüche geschichtlich bemerkenswerth. Der Papst begann mit der starken Hervorhebung des römischen Primates. Dem Vorwurfe wegen des ungesäuerten Brodes hält er entgegen, die römische Kirche sei vor etwa 1020 Jahren von dem Apostel Petrus über die Abendmahlsfeier unterwiesen worden, der sie doch gewiss wohl gekannt habe, — womit freilich eine Vertheidigung des nicht vor 1000 Jahren, sondern erst kürzlich im Abendlande eingeführten Ungesäuerten noch nicht geliefert war. Dann erwähnt der Papst, indem er sich auf Luk. 22, 32 beruft, wonach der Glaube Petri auf dem päpstlichen Stuhle niemals verloren gehen werde, dass mehr als 90 Sekten im Laufe der Zeit aufgekommen seien, zum Theil von den Patriarchen von Konstantinopel aufgebracht, aber alle von der römischen Kirche überwunden. Nachdem er sich hierauf in der zu Rom herge-

---

et scripta quae de controversiis ecclesiae gr. et lat. saec. XI. composita extant Lipsiae 1861, p. 51; der lat. bei Migne 143, 930.

1) Ein Lobgedicht auf diesen noch mehrfach zu nennenden streng kurialistischen Kardinal jüngst veröffentlicht von Francke Neues Archiv VII, 618. Humbert, ein Lothringer von Geburt, war von Leo nach Rom gezogen worden als Einer seiner Vertrauensmänner. Um 1050 zum „Erzbischof von Sicilien“ ernannt, war er vielfach in Berührung mit den Griechen gekommen, und darum der geeignete Mann, mit der griechisch-lateinischen Kontroverse befasst zu werden. Wenn Halfmann Card. Humbert S. 4 in jener Ernennung einen Eingriff in die Rechte des Patriarchen v. Konstantinopel erblickt, so ist das nicht unbedingt zuzugeben, obwohl Sicilien damals unter griechischer Herrschaft stand. Denn zu Folge der alten Zugehörigkeit der Insel zum römischen Patriarchat gab es dort auch Lateiner.

brachten Weise über den Titel ökumenischer Patriarch ausgelassen, dass das Koncil von Chalcedon ihn dem Papste angeboten, dieser ihn aber niemals geführt habe, — was beides der Wahrheit widerspricht — während die Bischöfe von Konstantinopel ihn sich angemasst hätten, rügt er, dass sie über denjenigen Stuhl gerichtet, den Niemand richten dürfe. Für letztern Satz beruft er sich auf die bekannten, in die pseudoisidorische Sammlung aufgenommenen Fälschungen unter den Namen des „Papstes" Silvester, des Koncils von Nicäa und des Kaisers Konstantin. Dann lässt Leo Auszüge aus der konstantinischen Schenkungsurkunde folgen, durch welche dem Papste die kaiserliche Herrschaft (imperialis potestas) soll übertragen worden sein, und betont hiernach aufs Neue den Primat. Nach den Mittheilungen des N. T. wird die bevorzugte Stellung des Petrus, zum Theil in übertriebener und unwahrer Weise geschildert: den Paulus und Barnabas sandte Petrus unter die Heiden, wirkte aber auch selbst unter diesen so, dass ausser Asien ganz Europa und Afrika und besonders Rom, „das Haupt der Welt und die Herrin der Völker", seine Wirksamkeit erfuhr; durch seine Autorität hielt er allein das Joch des Gesetzes von den Heidenchristen ferne. Im Gegensatz zu ihren Vorwürfen gegen Rom werden die Griechen nun an die Synode von Konstantinopel erinnert, welche die Bilderverehrung verworfen habe. Als unglaublich wird zwar das Gerücht bezeichnet, dass schon Eunuchen, und selbst ein Weib auf dem Stuhle von Konstantinopel gesessen hätten; aber für möglich gehalten, dass im Widerspruch zu den Kanones Eunuchen zu Bischöfen geweiht würden. In längerer Ausführung verbreitet sich hierauf der Papst darüber, dass Konstantinopel Alles Rom verdanke, ihm aber das Gute nur mit Bösem vergelte. Obwohl die Kirche von Konstantinopel weder nach göttlichem, noch nach menschlichem Recht einen Vorrang besessen, und die von Antiochien und Alexandrien als petrinische eine höhere Würde gehabt, hätten doch die Päpste auf mehrern Synoden entschieden, dass unbeschadet der den Haupt- und apostolischen Stühlen zukommenden Würde der Bischof von Konstantinopel als der der Residenzstadt geehrt werde, wenn auch der Kaiser Justinian das Gesetz gegeben, dass derselbe

immer nur nach dem Papst von Rom rangiren solle [1]). Im Gegensatz zu der im Orient geübten Unduldsamkeit gegen die lateinischen Klöster würden in Rom griechische Kirchen und Klöster geduldet, und zwar in der Besonderheit ihrer griechischen Gebräuche. Dem Patriarchen Michael wird ferner noch vorgehalten, dass er im Widerspruch zu den Kanones als Laie zum Bischof erwählt worden sei. Die römische Kirche, heisst es zum Schluss, habe nie im Glauben geirrt, und werde nie irren; wer nicht mit diesem Haupte verbunden sei, gehöre auch nicht dem Leibe der Kirche an [2]). In einem besondern Briefe verheisst der Papst den Orientalen ihre Vorwürfe gegen Rom widerlegen zu wollen; einstweilen füge er ein Collectaneum von Väterstellen bei [3]). Weder ist letzteres vorhanden, noch von

---

1) In der Polemik gegen die Griechen kömmt der Papst also wieder auf die alte Position der sog. Decretale des Gelasius von 495 oder 496 zurück, die thatsächlich indess auch römischer Seits längst aufgegeben war, dass die Stühle von Rom, Alexandrien und Antiochien als die petrinischen die Hauptstühle der Kirche seien, der von Konstantinopel also selbst hinter den beiden letztern zurückstehe. Was übrigens hier als ein rein weltliches, kaiserliches Gesetz bezeichnet wird, war nichts anderes als die bekannte Bestimmung des 3. Kanons des zweiten und des 28. Kanons des vierten allgemeinen Koncils.

2) Bei dieser Gelegenheit gibt Leo IX. zwei bemerkenswerthe Erklärungen: (n. 32) unde clerici eius (Romani pontificis) cardinales dicuntur, cardini utique illi, quo cetera moventur, vicinius adhaerentes. Hieraus erhellt, dass damals noch alle römischen Geistlichen cardinales genannt wurden, und das Kardinal-Kollegium im engern Sinne noch nicht existirte, wenn auch die Definition des Wortes cardinalis unrichtig ist, indem früher die an irgend einer Kirche angestellten Geistlichen so genannt wurden. Mit Bezug auf Matth. 23, 2: super cathedram Mosis sederunt etc. sagt er dann n. 35: ita quod male vivimus nostrum est, quod vero bona dicimus, *cathedrae, cuius occasione necesse habemus recta praedicare.* Hieraus ist das viel besprochene ex cathedra entstanden, und will Leo IX. sagen, die Lehre der Päpste sei stets gut, wenn sie auch persönlich schlecht seien, da sie [durch göttliche Einwirkung] genöthigt würden, das Richtige zu lehren. Eine besondere Art der Verkündigung hat Leo hierbei natürlich nicht im Auge, sondern er meint die Lehre des Papstes überhaupt im Gegensatz zu seinem Wandel.

3) Bei *Mansi* XIX, 635 sqq.

ersterm etwas bekannt geworden; vermuthlich wurde ihre Ausfertigung wie die Absendung des Schreibens selbst durch die Friedensversuche der Orientalen hintangehalten.

In jener Zeit hatte, wahrscheinlich von Konstantinopel aus dazu aufgefordert, der neue Patriarch Petrus von Antiochien nach alter, aber lange nicht mehr beobachteter Sitte seinen Amtsantritt in Rom angezeigt und ein Glaubensbekenntniss vorgelegt. Der Papst[1]) belobte ihn dafür, wieder nicht ohne hervorzuheben, dass der römische Stuhl nie im Glauben irren werde. Dann benutzt er die Gelegenheit, den Patriarchen als Bundesgenossen gegen Konstantinopel zu gewinnen. Er fordert ihn auf, gemäss der Bestimmung aller Koncilien (?!), den Rang seines apostolischen Stuhles als des dritten — also nach der alten Ordnung vor dem von Konstantinopel zu vertheidigen, und sich die Unterwerfung unter letztern nicht gefallen zu lassen[2]).

---

1) Bei Mansi XIX, 660. Will Acta p. 168 sqq. Der kürzere griech. Text bei Pitra Analecta novissima t. I, Paris 1885, p. 477.

2) Der Patriarch von Antiochien acceptirte allerdings die römische Auffassung nicht. In einem Briefe an den B. Dominicus von Grado (bei Will Acta p. 208) bestreitet er diesem das Recht, den Patriarchentitel zu führen, und erklärt, die fünf Bischöfe von Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem würden allein Patriarchen genannt, freilich missbräuchlich; der von Rom heisse Papst, der von Konstantinopel Erzbischof, der von Alexandrien wieder Papst, der von Jerusalem auch Erzbischof, und bloss der von Antiochien Patriarch. Hier gibt sich wieder das alte petrinische System zu erkennen. Obwohl der B. von Konstantinopel gleich dem von Rom folgt, wird er wie der von Jerusalem Erzbischof genannt, der von Alexandrien aber wie der römische sogar Papst als der (in alter Zeit) erste des Orientes, und der dritte petrinische, der von Antiochien Patriarch. Dann entwickelt der Patriarch nach der Gewohnheit der Griechen die Patriarchalverfassung, indem er die genannten fünf Stühle mit den fünf Sinnen vergleicht, und Christus als das Haupt der Kirche bezeichnet. Dem entsprechend rügt er denn auch, dass der Papst im Widerspruch zu den übrigen Patriarchen allein auf dem Gebrauch des Ungesäuerten bestehe. Es verdient übrigens bemerkt zu werden, wie selbst im Abendlande bei Männern wie Petrus Damiani die Erinnerung an die ursprüngliche Einrichtung der Kirche sich noch erhalten hatte. Lib. grat. c. 15 führt er aus, die Bischöfe zerfielen in Patriarchen [vom Papst als einer besondern Rangstufe weiss er also nichts], Erzbischöfe,

Wenn der Patriarch die Kirchentrennung beklage, so möge er bedenken, dass der Grund davon im Orient liege. Endlich erkennt der Papst ihn an, wenn er nicht als Laie oder durch Simonie oder sonst unkanonisch erhoben worden, und erklärt auch sein Glaubensbekenntniss für orthodox. Seiner Seits fügt er zum Schluss das römische hinzu, in welchem sich natürlich das Filioque findet, aber nur sieben, nicht acht allgemeine Koncilien anerkannt werden [1]).

Wohl nicht lange nach der Uebersendung des Briefes an

Bischöfe, aber auch dies seien keine besondern Ordines, sondern nur höhere Grade des Priesterthums. Die Darbringung des Messopfers sei das Erhabenste und allen Priestern gemeinsam; jenen höheren Graden kämen nur besondere Privilegien zu. Dem altkirchlichen Sprachgebrauch von summus sacerdos für Bischof gemäss redet Petrus darum auch einen Bischof an (c. inscit. cleric. praef.): te sacerdotii culmen in ecclesia tenere conspicio. Der alten römischen Ueberlieferung gemäss ordnet er übrigens auch (serm. 14; de pictur. princ. app. c. 4), mit Ueberschlagung von Konstantinopel, die Hauptstühle so: Rom, Alexandrien, Antiochien.

1) Dass das 8. allg. Koncil, weil es sich mit der persönlichen Angelegenheit des Photius beschäftigte, noch nicht zu den allgemeinen gezählt wurde, fanden wir schon früher. In der Bannformel des Kard. Humbert werden gleichfalls nur die sieben allg. Konc. erwähnt. — Der Patriarch von Antiochien hatte übrigens schwerlich das Filioque in sein Glaubensbekenntniss aufgenommen. In einem Briefe an den Patriarchen von Konstantinopel (bei Will Acta p. 189 sqq.) erklärt er die Vorwürfe der Griechen gegen die Lateiner zum Theil für unbegründet. Die Angabe des Cärulareus, dass seit dem 6. allg. Koncil, gegen welches Vigilius sich aufgelehnt (!), der Papst nicht mehr in den Diptychen der Griechen gestanden, weist er durch die Thatsache zurück, dass in Antiochien und in Konstantinopel vor 45 Jahren noch Johannes XIX. in denselben aufgeführt worden sei. Aber die Einschaltung des Filioque macht er den Lateinern zum schwersten Vorwurfe, und erklärt, deren Beseitigung durchaus, aber auch nur sie allein von ihnen verlangen zu müssen. Eine Differenz zwischen ihm und dem Papst war bloss darum nicht entstanden, weil er den lat. Brief desselben nicht zu lesen vermochte. Er übersandte ihn nun dem Patriarchen von Konstantinopel mit der Bitte um eine Uebersetzung. An den B. Dominicus von Grado aber schrieb er zwei Jahre nach seinem Amtsantritte (bei Will Acta p. 228), er habe auf seine Inthronistica von Rom noch immer keine Antwort erhalten. Diese muss also unter Wegs aufgehalten worden sein.

den Bischof von Trani durch Leo von Achrida langten bei dem Papste in Benevent auch Schreiben von dem Kaiser Konstantin Monomachus und dem Patriarchen Michael an. Dem Kaiser war es augenblicklich um ein friedliches Einvernehmen mit dem Papst zu thun, weil er im Bunde mit ihm die Normannen aus Unteritalien zu vertreiben dachte. Vermuthlich ist er darum mit der Intrigue seines Patriarchen und dem von diesem angezettelten Vorgehen des Erzbischofs Leo nicht einverstanden gewesen, und suchte den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Natürlich musste der Patriarch ihn dabei unterstützen. So erklären wir es uns, dass gleich im Beginne des Kampfes, ehe noch eine päpstliche Antwort im Orient eingetroffen war, Kaiser und Patriarch (nicht mehr vorhandene) versöhnliche Briefe nach Benevent schickten. Dieselben veranlassten den Papst, noch im Januar 1054 eine feierliche Gesandtschaft nach Konstantinopel abzuordnen, bestehend aus dem Kardinalbischof Humbert, dem Erzbischof Petrus von Amalfi, dem römischen Diakon, Bibliothekar und Kanzler Friedrich [1]). Dieselben hatten einen Brief zu überbringen, der zum Theil die Gedanken des früher mitgetheilten, aber nicht abgegangenen Schreibens enthielt.

Leo IX. beginnt mit einer Belobung des Kaisers, dass er nach so lang dauernder Zwietracht zuerst wieder der römischen Kirche, dem Haupte aller, die gebührende Ehre erweise. In der Ausübung seines Wächteramtes über die ganze Kirche habe er (der Papst) die Normannen wegen ihrer vielen Frevel, Mordthaten, Brandstiftungen u. s. w. zurechtgewiesen, dann aber, als

1) Nach dem Tode Leo's IX., dessen Wissenschaft und Tugend er rühmt, suchte der Patriarch Michael dem Patriarchen Petrus von Antiochien gegenüber diese Gesandtschaft als einen Betrug des Statthalters Argyrus und den päpstlichen Brief als apokryph darzustellen. Er stützte dies auf Mittheilungen des Erzbischofs von Trani. Vgl. Will Acta p. 172. 184. — Dass Humbert, nicht Friedrich, wie noch Wattendorff P. Stephan IX. (Beitr. zur Geschichtsforsch. Paderborn 1883. I, 143) annimmt, amtlich an der Spitze der Gesandtschaft stand, zeigt Halfmann a. a. O. S. 8 f. Noch lebte in Rom die Erinnerung an die alte Kirchenverfassung insoweit fort, dass Friedrich als Diakon die letzte Stelle einnahm; nur stand Humbert als Kard.-Bischof vor dem Erzbischof v. Amalfi. Anderseits ragte freilich Friedrich persönlich unter den Legaten hervor.

dies wirkungslos geblieben, mit dem (griechischen) Statthalter Argyrus sich berathschlagt, und die Normannen bekriegt, nur zu dem Zwecke sie zu bessern. Ihr Sieg, den sie freilich durch einen unerwarteten Ueberfall errungen, erfülle sie gerade mit Furcht, wie er (der Kaiser Konstantin) ihm selbst geschrieben, indem sie einem stärkern Angriff entgegensähen [1]). Hoffentlich sende der Kaiser Heinrich ein Heer, und dann würden die Normannen den verbündeten Mächten des westlichen und des östlichen Kaisers unterliegen. Die römische Kirche, nur zu lange Zeit von Miethlingen statt von Hirten regiert, welche bisher in selbstsüchtigem Interesse sie elend verwüstet hätten, sei ihm nun anvertraut, und hoffe er auf den Beistand beider Kaiser. Konstantin möge ihm zur Wiedererlangung seiner Vorrechte und Besitzthümer auch auf dem byzantinischen Gebiete verhelfen. Was einst der Kaiser Konstantin dem römischen Stuhle zugesprochen und garantirt [durch die vorgebliche Schenkungsurkunde], möge auch er, der Erbe seines Namens und Reiches, ihm garantiren. Der Kaiser Heinrich thue solches im Abendlande. Hoffentlich würden sie beide (die Kaiser) durch seine Vermittlung ein Bündniss miteinander schliessen. Den Brief des Erzbischofs Michael von Konstantinopel, der ihn zur Eintracht ermahnt, habe er freundlich aufgenommen; aber es seien grosse Anmassungen, wenn jener diejenigen von der Kirchengemeinschaft ausschliesse, welche ungesäuertes Brod bei der Eucharistie gebrauchten, und die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien sich (als ökumenischer Patriarch des Orientes) unterwerfen wolle. Gegen den (dritten Legaten) B. von Amalfi möge der Kaiser keinen Verdacht hegen, derselbe sei durchaus römisch und habe schon ungefähr ein ganzes Jahr, von [dem damals unter normannischer Herrschaft stehenden] Amalfi entfernt, bei ihm zugebracht [2]).

---

1) Hirsch Forsch. z. d. Gesch. VIII, 287 beschuldigt den Papst einer Entstellung der Wahrheit mit der Behauptung, die Normannen hätten ihn überfallen, weil dieselben, um die Schlacht zu vermeiden, sich ihm erboten, ihr Land von ihm als Lehen anzunehmen. Trotzdem kann doch ein Ueberfall Statt gefunden haben.

2) Bei Mansi XIX, 667.

Dem Patriarchen Michael selbst hielt der Papst vor, dass er sich dem Vernehmen nach grosse Anmassungen zu Schulden kommen lasse, welche wegen Mangels an sicherer Auskunft bisher ungerügt geblieben seien; dann, dass er als Laie den Patriarchenstuhl bestiegen; dass er die Patriarchen von Alexandrien und Antiochien sich unterordne und den Titel ökumenischer Patriarch führe. Die Päpste hätten diesen ihnen von dem Koncil zu Chalcedon angebotenen Titel stets abgelehnt, weil sie sich nicht an die Stelle des Bräutigams selbst hätten setzen wollen. 1020 Jahre nach dem Tode Christi klage er die lateinische Kirche des Gebrauches des Ungesäuerten an, — wieder als ob die lateinische Kirche von Anfang an diese Sitte beobachtet hätte! Ausdrücklich bezieht sich der Papst hierbei auf des Patriarchen (d. i. des Erzbischofs Leo) Brief an die Apulier, und vertheidigt jene Sitte mit dem Beispiele Christi bei der Stiftung des Abendmahles. Dann verweist er für die Behandlung der andern Punkte auf die den Legaten mitgegebenen Schriftstücke. Schliesslich rügt der Papst, dass der Patriarch die Anmassung begangen zu sagen, wenn er in der Einen römischen Kirche seinen Namen in die Diptychen wieder aufnehme, so werde er (der Patriarch) dafür sorgen, dass des Papstes Name in der ganzen übrigen Welt (d. i. in den Patriarchaten des Orientes) wieder verlesen werde. Wo immer eine Kirche nicht mit der römischen übereinstimme, sei sie gar keine Kirche, sondern eine Synagoge des Satans [1]).

Unter den andern Schriftstücken, welche den Legaten nach Konstantinopel mitgegeben wurden, befanden sich insbesondere Widerlegungen einer Schrift des Mönches Niketas Pectoratus aus dem Studitenkloster zu Konstantinopel, in welcher der Gebrauch des Ungesäuerten, die Feier des Sabbates und der Priestercölibat angegriffen ward [2]). Leo IX. selbst hatte eine Widerlegungsschrift verfasst, von welcher noch Fragmente vorhanden sind [3]),

---

1) Bei Mansi XIX, 663.

2) Bei Will Acta p. 127 sqq.

3) Bei Mansi XIX, 696. Aus einem derselben erfahren wir Näheres über die damalige Cölibatsdisciplin im Abendlande: die niedern Kleriker durften heirathen, aber keine Witwe; thaten sie dies, so konnten sie nie

und Humbert brachte auch seine eigene Widerlegungsschrift mit [1]).

In dieser tritt der Kardinal mit grosser Schroffheit, selbst plumper Rücksichtslosigkeit dem griechischen Mönche entgegen [2]). Er beginnt mit dem Vorwurfe, dass ein Mönch sich um die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche kümmere. Dümmer als ein Esel, wolle er die Stirne eines Löwen (Leo IX.) und eine Mauer aus Diamant zerbrechen. Ein Sarabait sei er, mehr gleiche er Epikur [wegen seiner Vertheidigung der Priesterehe] als einem Mönche, seine Schrift sei geschrieben wie in einem Amphitheater oder Bordell. Pectoratus heisse er, weil er wie die alte Schlange auf dem Bauche krieche. Während Niketas sich auf die bekannten, von den Griechen gegen Rom gerichteten Kanones der Trullanischen Synode berief als auf Kanones des 6. allgemeinen Koncils, und sogar beifügte, der Papst Agatho habe in ihnen selbst die falschen römischen Traditionen verworfen (!), griff Humbert zu dem Gegenmittel einer gänzlich grundlosen Erfindung, indem er die Akten des 6. allgemeinen Koncils um eine neue Mittheilung bereicherte. Er berichtet, auf jenem Koncil habe sich der Kaiser Konstantin nach der römischen Abendmahlsfeier erkundigt und die Antwort erhalten, die Eucharistie müsse, wie auch Silvester gesetzlich angeordnet, in ungesäuertem Brode gehalten werden. Dann weist er die Trullanischen Kanones als ungültig zurück und versteigt sich in der Hitze seiner Polemik sogar zu der für einen römischen Kardinal sehr verfänglichen Bemerkung, wenn Papst Agatho an den (vorgeblichen) Bestimmungen seiner Vorgänger Silvester, Gelasius, Gregorius über das Ungesäuerte etwas habe ändern

---

Subdiakon werden; verheirathete Kleriker konnten die Subdiakonatsweihe nur mit Zustimmung ihrer Frau empfangen, weil aus der fleischlichen Ehe eine geistige werden sollte, die Frau aber durfte auch nach dem Tode des Mannes nicht mehr zur Ehe schreiten.

1) Wibert II, 9 gemäss nehmen Giesebrecht II, 668, Steindorff Jahrb. II, 258 den Legaten Friedrich als den Verf. dieser Schrift an. Allein die Angabe Wiberts muss als irrig zuückgewiesen werden, weil wiederholt auf Humberts Dialog als auf unsere andere Schrift Bezug genommen ist.

2) Bei Will Acta p. 136 sqq.

wollen, so würden die Römer ihm nicht gehorcht haben, weil er an Wissenschaft und Autorität jenen nachstehe.

Ausser dieser Schrift, welche er mitbrachte, verfasste Humbert in Konstantinopel noch seinen Dialogus, in welchem er den Brief an den Bischof von Trani widerlegte [1]). Derselbe war in weit ruhigerm und anständigerm Tone gehalten, was sich wohl daraus erklärt, dass der Verfasser keinen speziellen, persönlichen Gegner bekämpft, sondern mehr theoretisch polemisirt, und daraus, dass er ihn in Konstantinopel schrieb unter den Augen des Kaisers, der ihn sofort ins Griechische übersetzen liess [2]). Aber auch in diesem Werke behandelt Humbert den Gebrauch des Ungesäuerten als nothwendig und wirft den Griechen alle möglichen Häresien vor. Für die römische Auffassungsweise ist dabei bemerkenswerth, dass Humbert noch nach altem Stil die Konsecration des Brodes in der Messe geschehen lässt „durch die gläubige Anrufung der ganzen Trinität", also nicht durch die Einsetzungsworte, wie man später lehrte. Ferner, dass er den Griechen zum Vorwurfe macht, dass sie nicht wie Christus selbst das Brod und den Kelch nach einander reichten, sondern jenes aus diesem mit einem Löffelchen schöpfen liessen. Von einer Vorenthaltung des Kelches war also damals in Rom noch keine Rede. Uebergehend zu dem von den Griechen urgirten Kanon hinsichtlich des Essens von Blut und Ersticktem bemerkt Humbert, Blut und Krepirtes zu essen sei auch im Abendlande untersagt und werde mit Kirchenbusse bestraft; die alten Gewohnheiten, welche nicht gegen den Glauben verstiessen, seien als von den Aposteln herrührend anzusehen. Aber dennoch dürfe man z. B. durch Stricke gefangenes und getödtetes Wild essen. Aus dem Schlusse des Dialogs erfahren wir noch, dass der Erzbischof von Trani die ihm von Leo von Achrida zugefertigte und in Trani Humbert übergebene Encyclika im Abendlande nicht versandt hatte.

Ehe die römischen Legaten in Konstantinopel angelangt waren, konnte der Papst aus seinem neunmonatlichen Exil nach Rom zurückkehren. Am 12. März 1054 verliess er, bereits

---

1) Bei Will Acta p. 93 sqq.

2) Vgl. darüber Halfmann S. 10 f.

erkrankt, Benevent, rastete zwölf Tage in Capua und zog vor Ostern, Anfangs April wieder in Rom ein; diesmal, um in St. Peter die ewige Ruhe zu finden. Als er seinen Tod herannahen fühlte, liess er sein Bett nach St. Peter in die Nähe seines Grabes bringen. Kaum hatten die Römer davon gehört, so stürzten sie der Sitte gemäss in den lateranischen Palast, ihn zu plündern. Aber Leo hatte Vorsorge getroffen und alle Eingänge verschliessen lassen. Unter lautloser Stille ertheilte er dann dem Volke seine letzten Ermahnungen, namentlich nichts vom Kirchengut anzukaufen. Auch warnte er es vor Meineid und blutschänderischen Ehen, und mahnte zum freundlichen Empfange der fremden Pilger und zur Entrichtung des Zehnten. Nachdem er hierauf Alle absolvirt, die er mit Censuren belegt, betete er für das Heil der katholischen Kirche, für die, welche zu ihrer Vertheidigung ihr Blut vergossen, für die Ungläubigen, Häretiker und Exkommunicirten, für das Heil aller Städte und Länder, die er bereist. Insbesondere betete er auch für den frühern Papst Benedict IX. und dessen Brüder Gregor und Petrus, welche die ganze Welt mit Simonie befleckt, dass Gott sie bekehren möge. An den folgenden Tagen setzte er seine Gebete und Ermahnungen fort. Schliesslich beichtete er, liess sich die Messe lesen, empfing die letzte Oelung und die Kommunion, und dann starb er, am 19. April, um 3 Uhr Nachmittags. Die Glocke von St. Peter fing von selbst an zu läuten, und in ganz Rom herrschte eine solche Stille, dass nicht einmal der Wind durch die Blätter der Bäume ging. So erzählte die Legende, da sich kaum sein Grab geschlossen, und bald fügte sie andere Wunder hinzu, die sich an demselben sollten ereignet haben, — als glaubwürdige Zeugnisse für den Ruf, in welchem der elsässische, Rom fürchtende Papst selbst bei den Römern stand [1]).

Im Gegensatz zu den meisten seiner Vorgänger hinterliess Leo den Eindruck eines wahrhaft frommen, sittlich strengen

---

1) Der ausführliche Bericht über die letzten Lebenstage des Papstes von einem Zeitgenossen, dem röm. Subdiakon Libuinus de obitu s. Leon. IX. (bei Watterich I, 170 sqq.). — Das, indess nichts besonders Bemerkenswerthes enthaltende Epitaph des Papstes veröffentlichte Dümmler Neues Archiv I, 175.

Mannes. Als er am Petersfeste 1050 in Monte Cassino weilte, wusch er 12 Mönchen die Füsse und speiste mit den Brüdern im Refectorium. Befand er sich in Rom, so soll er wöchentlich dreimal des Nachts barfuss, ohne jede Auszeichnung, Psalmen singend vom Lateran nach St. Peter gewallfahrtet sein [1]). Dabei war er von ausserordentlicher Güte und Nachsicht gegen Andere. Selbst für schwere Verbrechen legte er nur eine Busse von drei Freitagen auf, die übrigen Kirchenstrafen erlassend. Als man ihm vorstellte, dass dadurch die Lust zum Sündigen genährt werde, erwiderte er, obwohl selbst ein Sünder, strafe er noch strenger als der, in dessen Munde kein Trug gefunden worden. Im Evangelium sei nicht zu lesen, dass Jesus mit Fasten und Schlägen die Sünder behandelt habe; dem Reumüthigen habe er nur gesagt: gehe hin in Frieden, und sündige nicht mehr [2]).

---

1) Leo Casin. II, 81. 84.

2) Anon. Haseren. (Mon. Script. VII, 264). — Unter den Wundererzählungen, mit denen Wibert seine Biographie ausgestattet hat, findet sich auch die (II, 3), der Ruhm des Papstes sei in der ganzen Welt nicht bloss von den Menschen, sondern selbst von den Thieren verkündigt worden; bei Benevent habe ein Hahn oft geschrieen: Papa Leo. — Noch ein anderes Wunder mag des dogmengeschichtlichen Interesses wegen hier nebenbei erwähnt werden, eine Erscheinung Abgestorbener, „sündiger Seelen, welche, obwohl unwürdig, die Freuden des himmlischen Reiches besassen" und nun zur Busse Wallfahrten unternahmen. Nach Wibert II, 8 wurde dies Wunder dem Papste berichtet. Vom Fegfeuer wussten die Betheiligten also noch nichts. Sündige Seelen befinden sich nach jener Anschauung bereits im Himmel, müssen aber durch irdische Leistungen noch Busse thun. Die entgegengesetzte, die Annahme eines besondern Reinigungsortes aber gleichfalls ausschliessende Anschauung findet sich bald nachher bei Petrus Damiani, der (Vita Odil. p. 410 ed. Caiet.) erzählt, wie Seelen von Verdammten (reprobi, damnati) durch Gebete und Almosen aus den Händen der Dämonen errettet werden, welche sie in den Flammen feuerspeiender Berge quälen; und dann (p. 411 sq.) berichtet, wie der Papst Benedict VIII. lange Zeit nach seinem Tode durch Odilo's Gebete aus der Höllenqual (tartareus cruciatus) in das himmlische Jerusalem versetzt wurde. — Als kulturhistorisch bemerkenswerth möge hier noch die Dämonenaustreibung stehen, von welcher Petr. Dam. (op. XX, 3) erzählt, dass sie, wie Hildebrand ihm mitgetheilt, in Gegenwart Leo's IX. von einem Bischofe vorgenommen worden sei: Cumque caput miseri ho-

Petrus Damiani sandte ihm seinen liber Gomorrhianus, um scharfe Massregeln gegen die Geistlichen zu erwirken, welche sich in unnatürlicher Unzucht vergingen. Wie eine Krebskrankheit, schrieb er an den Papst, greife dieses Laster unter den Geistlichen in Italien um sich, wie eine wilde Bestie wüthe es im Schafstalle Christi, so dass es für sehr Viele heilsamer wäre, wenn sie sich einem weltlichen Berufe widmeten, als dass sie nun unter dem Scheine der Religion dem Teufel dienten. Leo IX. zollte dem berühmten Reformator des italischen Klerus seinen Beifall zu seinen Bemühungen und stimmte ihm darin zu, dass alle Onanisten und Sodomiten ihrer geistlichen Aemter zu entsetzen seien. Aber die Erstern, wenn sie nicht lange Zeit dem Laster gefröhnt und Busse gethan hätten, wolle er doch wieder zu ihren frühern Aemtern zugelassen wissen; andern Falls freilich seien sie gleich den Sodomiten für immer ihrer Aemter verlustig zu erklären [1]. So suchte er allenthalben mit dem Eifer für die Religion möglichste Milde zu verbinden.

Nach dem Tode Leo's IX. ging wieder eine römische Gesandtschaft an den Kaiser Heinrich III. ab mit der Bitte,

---

minis huc illucque concuteret, capillos in altum pavendo quodam horrore subrigeret, os quasi ad evomendum quibusdam conatibus aperiret, protinus se obiecit episcopus: nequaquam, inquit, per os egredieris, ut niteris; omnino frustrabitur quod moliris, per posteriora te exire praecipio: nam oris tibi aditum non permitto. Per sordidos igitur meatus, immunde habitator egredere et foeda post te, ut dignus es, vestigia derelinque. Vix verba compleverat, et continuo nequissimus spiritus fluxu ventris eiectus est. — Der folgende Papst Victor II. und sein Begleiter, der Bischof von Chur, wollten an die durch den verstorbenen Leo IX. angeblich gewirkten Wunder nicht glauben. Da aber, erzählt Desiderius (dial. lib. 3), seien sie dazu gezwungen worden, indem ein jenem Bischof gehörender Knabe, der keine Zunge gehabt, am Grabe Leo's zu sprechen angefangen und in wenigen Tagen allmählich eine vollständige Zunge erhalten habe.

1) Die beiden Briefe stehen an der Spitze der genannten Schrift, welche das älteste uns bekannte Specimen obscöner Kasuistik bildet. — Ein anderer Brief Leo's IX. an die Kirche von Osimo, durch welchen die Plünderung des bischöflichen Palastes nach dem Tode des Bischofs unter Strafe der Exkommunikation verboten wird, ist von Petrus Damiani verfasst und steht unter dessen Briefen (V, 6).

den päpstlichen Stuhl zu besetzen [1]). Die Wahl scheint lange geschwankt zu haben oder auf Schwierigkeiten gestossen zu sein. Denn Frühling, Sommer und Herbst gingen vorüber, ehe es zu einer Ernennung kam. Endlich im November 1054 ward

---

1) Gegenüber den von Will II, 8 u. A. verwertheten tendenziösen Berichten, namentlich Bonitho's, wonach Hildebrand jetzt bereits die Leitung des Papstthums und der Papstwahl in den Händen gehabt haben soll, kömmt hier zunächst die beiläufige Notiz Berengars (de s. coena p. 53) in Betracht, wonach bei dem Tode Leo's IX. Hildebrand sich als päpstlicher Legat auf der Synode von Tours befand. Dass er von Tours nach Mainz gegangen sei, sich an den Berathungen über die Besetzung des päpstlichen Stuhles zu betheiligen, beruht auf blosser Vermuthung. Die gänzliche Entwerthung des Berichtes Berengars bei Will II, 50 ff. aber ist in einer so tendenziösen Weise motivirt, dass sie keine weitere Beachtung verdient. Dass die Synode von Tours gegen Berengar nach dessen Angabe 1054 unter Leo IX., und nicht nach Lanfrancs Angabe (?) 1055 unter Victor II. Statt fand, zeigt Sudendorf Bereng. Turon. Hamburg 1850, p. 41 sqq. Die dagegen gerichtete Ausführung Wills Tüb. Qu.-Schr. 1862, S. 213 ff. ist nicht stichhaltig und auf eine tendenziöse Beurtheilung Berengars gegründet. Uebrigens scheint uns Lanfranc die Synode von Tours keineswegs unter Victor II. zu verlegen. Er schreibt nämlich de corpore et sang. Di. c. 4: Ab hac sententia nunquam discessit s. Leo in omnibus conciliis suis, seu quibus ipse suam praesentiam exhibuit, seu quae per legatos suos in diversis provinciis congregari instituit. Quae sententia non effugit successorem quoque suum felicis memoriae papam Victorem, sed quidquid de hac re seu ceteris ipse statuit statuive praecepit, hoc etiam iste sua atque omnium conciliorum suorum auctoritate firmavit. Denique in concilio Turonensi, cui ipsius interfuere ac praefuere legati, data est tibi optio defendendi partem tuam. Unter ipse verstehen wir hier Leo IX., während Victor II. iste genannt wird. So ist demnach nur scheinbar von der Synode von Tours als unter Victor II. die Rede, weil ihrer erst nach der Erwähnung Victors gedacht ist. Auch Schwabe a. a. O. S. 81, Schnitzer a. a. O. S. 52, u. Bröcking S. 88, welche die Synode übrigens richtig unter Leo IX. ansetzen, folgen noch der gewöhnlichen Interpretation Lanfrancs. Eine sehr einflussreiche Betheiligung Hildebrands bei dieser Papstwahl hält auch Steindorff Jahrb. II, 479 ff. für wahrscheinlich, obwohl er ausser Bonitho's auch Leo's von Monte Cassino Bericht darüber als unglaubwürdig verwirft. Aehnlich Giesebrecht II, 669, zugleich gegen Will Victor II. (Tüb. Quart.-Schr. 1862, S. 185 ff.), der sich ganz auf Bonitho stützt. Vgl. noch Greenwood Cath. Petri IV, 145 ff.

auf einer Reichsversammlung in Mainz der Bischof **Gebhard** von Eichstädt, aus einem baierischen Grafengeschlecht[1]), des Kaisers rechte Hand auch in politischen Angelegenheiten, der ihn bereits selbst in Reichsangelegenheiten vertreten und während des Zuges gegen die Ungarn als stellvertretender Herzog von Baiern fungirt hatte, von Heinrich III. als Papst designirt[2]). Aber Gebhard, seit 1042 Bischof, der noch vor wenigen Jahren den Kaiser abgehalten, eine deutsche Armee für den Papst gegen die Normannen ins Feld zu schicken, bezeigte wenig Lust, die gefahrvolle Stelle einzunehmen, welche Leo IX., wie es schien, nur dadurch zu behaupten vermochte, dass er in der Welt umherpilgernd ihr körperlich möglichst ferne blieb. Erst im März 1055 erklärte er sich auf dem Reichstag von Regensburg unter der Bedingung, dass die der römischen Kirche entrissenen Güter wieder herausgegeben würden, bereit, die päpstliche Würde zu übernehmen. Am Gründonnerstag, den 13. April 1055, ward er in St. Peter inthronisirt, ohne Zweifel zuvor auch der Form nach von Klerus und Volk gewählt[3]). Er legte sich, an weltliche

---

1) Ueber seine Herkunft vgl. Will II, 19 ff. und Tüb. Quart.-Schr. 1862, S. 195.

2) Petr. Dam. ep. I, 5 lässt Christus zum Papste sprechen: ego te quasi patrem imperatoris esse constitui et cor illius ad gratiam tui prae cunctis paene mortalibus inclinavi.

3) Die auf Bonitho's missverstandenen Bericht gestützte Meinung Zöpffels Die Papstwahlen S. 87 und Hefele's IV, 782, dass Heinrich III. einen Verzicht auf die „Ausschreitungen" der Patricialgewalt geleistet, wogegen Steindorff Jahrb. II, 475 ff., und den Papst nicht ernannt, sondern disignirt habe, theilen wir nur insoweit, als die Form der Wahl wie in frühern Fällen folgte, während wir die Angabe über den Verzicht und die Thätigkeit Hildebrands in dieser Sache für eine tendenziöse Erfindung halten, welche in der Behauptung gipfelt, dass Hildebrand den B. von Eichstädt gegen den Willen des Kaisers mit nach Rom genommen habe, um ihn dort durch Klerus und Volk zum Papst machen zu lassen. Hefele versteht die Worte Leo's von Monte Cassino: Hildebrandus . . ad imperatorem a Romanis transmissus est, ut, quoniam in Romana ecclesia persona ad tantum officium idonea reperiri non potuit, de partibus illis, quem ipse tamen vice cleri populique Romani . . elegisset, adduceret unrichtig, als ob sie hiessen, der Kaiser sollte, aber nur Namens des röm. Klerus und Volkes die Wahl treffen, während dies von Hildebrand gesagt

Macht gewöhnt, den prunkenden Namen Victor II. bei, hielt aber gleich Clemens II. und Leo IX. sein bisheriges Bisthum fest, und zwar bis zu seinem Ende.

Der Sieg, mit dem Victor sein Pontifikat antrat, war — der Verlust der ganzen orientalischen Kirche. Das Jahr, welches zwischen dem Tode seines Vorgängers und seinem Amtsantritte verflossen, war verhängnissvoll gewesen bis in die fernste Zukunft, vielleicht für immer, — ein Beweis, wie wenig die Person des Papstes für die Gestaltung der wichtigsten kirchlichen Ereignisse zu bedeuten hat. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles legten die von Leo IX. abgesandten Legaten die römische Bannbulle auf den Altar der Sophienkirche in Konstantinopel, um einen Akt höchster Autorität zu üben, begründeten aber damit nur den bis heute dauernden Zustand der

---

ist. Mit dieser Angabe bringt sich aber der Bericht vollends um seine Glaubwürdigkeit. Ein Mann nach dem Herzen Hildebrands war Gebhard offenbar nicht: mehr ein Politiker als ein Bischof, ein Gegner Leo's IX., dazu noch — ein Deutscher. Auch Petr. Dam. scheint er gar nicht sympathisch gewesen zu sein; dieser fordert ihn l. c. in scharfen Worten auf, mehr Gerechtigkeit zu üben. Auf eine Antipathie gegen die Cluniacenser-Partei weist ferner auch die Will II, 23 unverständliche Bemerkung bei Leo Ost. II, 86 hin: postmodum dictus est monachos non amasse, welche dort freilich in den unrichtigen kausalen Zusammenhang gebracht ist: weil Victor durch Hildebrand gegen seinen Willen auf den päpstlichen Stuhl befördert worden sei. Wir können es darum mit Steindorff Jahrb. II, 481 auch nicht einmal für wahrscheinlich halten, dass Hildebrand die Wahl Gebhards durchgesetzt habe. — Die Mittheilung seines Biographen, des Anonym. Haserens. (Mon. VII, 263 sqq.), Gebhard habe geheime Boten nach Rom geschickt, ihn dort anzuschwärzen und so unmöglich zu machen, ist ohne Zweifel ein anekdotenhafter Ausdruck für sein Sträuben gegen die gefahrvolle Würde. Zu weitgehend scheint uns aber wieder die Behauptung Martens' Zeitschr. f. Kirchenr. 1885, S. 173, Victor sei vom Kaiser ohne Weiteres ernannt, und von ihm selbst dann die Ernennung bedingungslos acceptirt worden. — Der Versuch Heinemanns Der Patriciat d. deutschen Könige Halle 1888, S. 22 ff., die angeführte Nachricht Bonitho's über die Aufgebung des Patriciates als historisch zu erweisen, scheint uns nicht begründet. Sie mag aus der Thatsache hervorgegangen sein, dass die folgenden Päpste nicht mehr durch die deutschen Könige ernannt wurden.

Beschränkung des Papstthums auf den Occident. Und so erfüllte sich eigentlich während jener Sedisvakanz das uralte Verlangen der Griechen, dass der Papst der erste Bischof des Abendlandes sei, aber im Orient keine Gewalt besitze, nur mit dem Unterschiede, dass sie bei diesem Rechtsverhältnisse Glaubens- und Kirchengemeinschaft mit ihm halten wollten, während der erledigte päpstliche Stuhl ihnen dieselbe auf solcher Grundlage verweigerte.

Die oben erwähnte päpstliche Gesandtschaft, Bischof Humbert an der Spitze, war erst im Juni 1054, also nach dem Tode Leo's IX. in Konstantinopel angelangt. Sowohl die von Humbert verfassten Schriftstücke als sein Auftreten in Konstantinopel waren nicht geeignet, einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen. Freilich wurde Niketas von dem Kaiser gezwungen, seine oben erwähnte Streitschrift ins Feuer zu werfen, sowie den Primat und die stets unverletzte Rechtgläubigkeit Roms anzuerkennen. Am folgenden Tage wurde er von den Legaten feierlich in ihre Kirchengemeinschaft aufgenommen, und liess der Kaiser die von Rom mitgebrachten Schriftstücke ins Griechische übersetzen [1]).

Aber der Patriarch Michael blieb unbeugsam. Ob anderseits etwa die inzwischen nach Konstantinopel gelangte Nachricht von dem Tode des Papstes das Selbstbewusstsein Humberts noch steigerte, der sich nun als völlig autonomen Repräsentanten Roms betrachten mochte, wagen wir nicht zu entscheiden. Die Legaten beanspruchten auf dem jetzt in Konstantinopel zu haltenden Koncil den Vorsitz, um die päpstliche Autorität geltend zu machen. Der Patriarch von Konstantinopel hingegen verlangte strenge nach der hierarchischen Ordnung der alten Kirche, dass die Legaten ihre Sitze erst nach den griechischen Erzbischöfen einnehmen sollten. Da man sich hierüber nicht einigen konnte, trat der Patriarch mit rücksichtsloser Schroffheit gegen die Legaten auf, verbot ihnen, die Messe zu celebriren und drohte mit Aufhebung der Kirchengemeinschaft. Da schritten am 16. Juli während des Gottesdienstes in der Sophienkirche die Legaten auf den Altar zu und legten die Bannbulle darauf, welche sie in masslosen Ausdrücken gegen Cärulareus und seine

1) So nach dem Berichte Humberts bei Will Acta p. 150.

Anhänger ausgefertigt hatten. Sie beschuldigten darin den Patriarchen, dass er diesen Titel nur missbräuchlich führe; ferner warfen sie ihm, unter Lobsprüchen auf die Würdenträger und Bürger des Reiches, vor: Simonie, Beförderung von Eunuchen zu Bischöfen, Wiederholung der durch Lateiner gespendeten Taufe, Verwerfung der lateinischen Messe, Gestattung der Priesterehe, Leugnung des filioque, Taufverweigerung bei Kindern, die in den ersten acht Tagen sterben, sowie Verweigerung der Kommunion bei Wöchnerinnen, Ausschliessung Geschorener und Rasirter von der Gemeinschaft u. s. w. Die Kirche verlassend schüttelten die Legaten den Staub von den Füssen.

Zwei Tage später reisten sie in Frieden mit dem Kaiser ab. Dieser liess sie auf Bitten des Patriarchen zurückholen, damit die Verhandlungen erneuert würden. Aber auch dies führte zu nichts. Der Kaiser befahl sogar, wahrscheinlich dem fanatisirten Volke zu Liebe, mehre Dollmetscher und Beamte der Gesandtschaft zu geisseln. Anfangs mit allen Kräften die Verständigung zu fördern bemüht, wurde er überhaupt ganz auf die Seite des Patriarchen hinübergedrängt, dem er schliesslich auftrug, die römische Bannbulle zu verbrennen [1]).

Mit diesem traurigen, die Geschichte von Jahrhunderten beherrschenden Ergebniss kamen die Legaten nach Italien zurück, als man dort, vermuthlich nicht unter den geordnetesten Verhältnissen, dem von Heinrich III. zu ernennenden neuen Papste entgegensah. Kaum hatte der Bischof von Eichstädt die Alpen überschritten, als der Kaiser ihm auf dem Fusse folgte. Noch vor seiner Inthronisation stand Heinrich III. (am 7. April) bereits in Verona, Ostern, am 16. April in Mantua. Ausser der Regelung politischer Verhältnisse war es auch wohl die Sicherung des neuen deutschen Papstes auf dem römischen Stuhle, die ihn nach Italien zog [2]). Ende Mai hatte Victor II. sich zum Kaiser

1) Wie stark diese Vorgänge im Abendlande entstellt wurden, zeigt Lambert v. Hersfeld (a. 1053), der erzählt, der Archidiakon (!) Friedrich habe, da Kaiser und Patriarch ihm nicht gehorchen wollten, vor der Stadt den Staub von seinen Füssen geschüttelt, hierdurch seien aber jene so in Schrecken gesetzt worden, dass sie in Sack und Asche ihm zu Füssen fallend, „die apostolische Autorität“ in ihm verehrt hätten.

2) Wie gefahrvoll die Lage des Papstes war, zeigt eine Erzählung

nach Florenz begeben, und Pfingsten, am 4. Juni 1055 hielten sie zusammen dort eine grosse Synode. Zunächst handelte es sich wieder um Simonie und Konkubinat, wegen welcher Verbrechen mehre Bischöfe abgesetzt wurden. Auch fand man wieder nöthig, die Schädigung der Kirchengüter durch die Bischöfe mit der Excommunikation zu bedrohen [1]).

Erst im Herbste kehrte der Kaiser nach Deutschland zurück, nachdem er die Macht des päpstlichen Stuhles, für deren Herstellung Victor II. sich sehr bemüht zeigte, nicht bloss befestigt, sondern auch um das Herzogthum Spoleto und die Grafschaft Camerino bereichert, dafür aber ihm Benevent wieder entzogen hatte [2]). Auch hatte er den Papst für die Zeit seiner Abwesenheit zu seinem Stellvertreter in Italien ernannt.

---

bei Lambert ad a. 1054, selbst wenn ihr nichts Thatsächliches zu Grunde liegen sollte. Ein Subdiakon soll dem Papste Gift in den Abendmahlswein gemischt, dieser aber nach der Konsecration nicht vermocht haben, den Kelch in die Höhe zu heben, woraus dann das Verbrechen erkannt worden, und der Papst dem ihm bereiteten Tode entgangen wäre. In Bernolds Chronik ist diese Nachricht später aus Lambert eingetragen; vgl. P. Meyer S. 52.

1) Petr. Dam. ep. IV, 12. Die auf eine allgemein gehaltene Aeusserung Lanfrancs gestützte Vermuthung Hefele's IV, 785, auch auf dieser Synode sei die Lehre Berengars verworfen worden, ist unbegründet; mindestens ungewiss auch, dass der Papst auf dieser Synode dem Könige von Kastilien mit dem Banne gedroht habe, wenn er Heinrich nicht als den ihm übergeordneten Kaiser anerkenne. Die Angabe Bonitho's, dass der Bischof von Florenz auch damals abgesetzt worden sei, beruht auf einer Verwechslung, indem dies Loos dem Nachfolger im J. 1070 zu Theil wurde. Danach sind auch die Angaben bei Will II, 29 ff. zu berichtigen, welcher dieser Synode eine allzu grosse Bedeutung beimisst.

2) Ob Spoleto in früherer Zeit dem päpstlichen Stuhle gehört habe, ist eine bekannte Kontroverse, über welche zu vgl. Ficker Reichs- u. Rechtsgesch. Ital. II, 321 gegen Gfrörer. Sicher fiel es aber nach dem Tode Victors II. dem Herzoge Gottfried zu. Vgl. hierüber Will II, 39 ff., wo indess über die karolingische Schenkung gänzlich Unhaltbares vorgetragen wird. Als eine bloss Victor II. persönlich geltende Belehnung wird die Uebertragung von Spoleto und Camerino wieder gefasst von Steindorff Jahrb. II, 308 und im Anschluss an Lindner von Wattendorff a. a. O. S. 152. Der Anon. Haser. n. 38 deutet entstehende Zwistigkeiten zwischen dem Kaiser und dem Papste wegen der päpstlichen Güter an;

Eingedenk des Verhaltens seines Vorgängers wollte auch Victor II. sich nicht allzu sehr an die gefahrvolle Weltstadt fesseln. Auch ihn finden wir vielfach auf Reisen; Ende des J. 1055 in Ancona, im Juli 1056 in Teramo (Aprutium). Dann begab er sich über die Alpen zu dem Kaiser nach Goslar, wo er bereits das Fest Mariä Geburt (8. September) beging. Bald wird als Grund dieser Reise die wiederholte Aufforderung des Kaisers, bald die Bitte um Hülfe gegen die Normannen, bald eine Beschwerde über die Römer angegeben [1]). Thatsächlich erschien der Papst an dem Krankenlager des Kaisers. Am 5. Oktober leistete er dem Sterbenden zu Botfeld am Harz geistlichen Beistand, und am 28. Oktober beerdigte er ihn zu Speier bei seinen Eltern. Von da reiste der Papst nach Aachen, den ungefähr 5jährigen Heinrich IV. auf den Thron zu setzen. In Köln brachte er dann im Dezember die völlige Aussöhnung Balduins von Flandern und Gottfrieds von Lothringen mit dem deutschen Reich zu Stande. Das Weihnachtsfest feierte er mit dem königlichen Kinde zu Regensburg, wo er, faktisch wenigstens für den Augenblick Herr in Deutschland, Reichsangelegenheiten ordnend bis in den Februar des folgenden Jahres blieb [2]).

Beim Beginne der Fastenzeit 1057 kehrte er nach Rom zurück. Schon am 18. April hielt er seine Ostersynode in der lateranischen Basilika, auf welcher er das von dem „sogenannten Papste Theophylakt" (Benedict IX.) getheilte Bisthum Marsica wieder vereinigte. Am 25. April bestätigte er dem Erzbischofe Ebrard von Trier die von Johannes XIII., Benedict VII. und Leo IX. verliehenen Privilegien: Den Primat über Gallia Belgica

---

Interim non immemor pacti sui, tum consentiente tum etiam invito imperatore, multos s. Petro episcopatus, multa etiam castella iniuste ablata iuste recepit, Romanamque ecclesiam multis honoribus ampliavit, ditavit, sublimavit, et si diutius vivere licuisset, fortasse tale aliquod verbum incepisset, quod ambae aliquorum aures tinnirent.

1) Ersteres, bei dem Anon. Haserens. n. 39, ist das bei Weitem wahrscheinlichere; vermuthlich wollte Heinrich III. schon Vorsorge treffen für den Fall seines Ablebens.

2) Petr. Dam. ep. I, 5 lässt an der bereits erwähnten Stelle Christus zu dem Papste weiter sprechen: immo sublato rege de medio totius Romani imperii vacantis tibi iura permisi.

und alle Auszeichnungen des Erzbischofs von Ravenna, weil wie hier der Petrusschüler Apollinaris, so dort Eucharius von dem Apostel selbst eingesetzt worden sei, also die römische Mitra, das Kreuz, das geschmückte Ross, für die „Kardinal“-Presbyter die Dalmatik, und für die Diakonen die Sandalen. Unter dem 8. Mai bestätigte er dem Bischofe Humbert von Silvacandida (dem mehrerwähnten Legaten) das Recht auf die am Palmsonntage und von Gründonnerstag bis Ostern in St. Peter dargebrachten Opfergaben [1]). Auch den andern Legaten Friedrich überhäufte er mit Auszeichnungen. Nachdem er durch den Bischof Humbert einen allerdings vergeblichen Versuch gemacht, die Abtei Monte Cassino sich völlig unterzuordnen, die Entfernung des damaligen Abtes aber erwirkt war, ordinirte er Friedrich am 14. Juni zum Priester an der Kirche des h. Chrysogonus. Zehn Tage später weihte er ihn zum Abte von Monte Cassino, und stattete ihn fürstlich aus [2]). Im Juli machte sich der Papst wieder auf, um selbst in Reims eine grosse Synode zu leiten. Aber am 28. Juli 1057 ereilte ihn zu Arezzo der Tod [3]).

Schon fünf Tage später, am 2. August, ward der römische

---

1) Bei Mansi XIX, 835.

2) Bei Mabill. Annal. IV, 744. Unter den Auszeichnungen figuriren auch wieder Dalmatik und Sandalen, welche Friedrich zwar schon iure cardinalatus zu tragen berechtigt sei, d. h. als inkardinirter römischer Presbyter. Unterzeichnet ist die Bulle von Humbert, card. episc. von Silva Candida und Hildebrand card. subdiaconus der röm. Kirche. — Unseres Wissens ist dies der erste Fall, dass ein auswärtiger Abt (Kardinal-) Presbyter einer römischen Kirche war. Ein anderer Fall der Art kam vor, als Alexander II. dem Abt von Vendôme 1063 die Kirche der h. Prisca verlieh cum dignitate cardinali (vgl. Mabillon IV, 690. 693). Man darf aber nicht mit Hinschius Kirchenrecht I, 334 u. A. die Kardinalswürde hier so fassen, als ob sie etwas Eigenes, für sich bestehendes gewesen wäre, vielmehr sind, wie noch die dort angeführte Bulle Innocenz' III. zeigt, alle an jener Kirche angestellten Presbyter gleich jenem Abte cardinales im Gegensatz zu den nur zeitweilig mit Functionen in ihr betrauten Presbytern.

3) Der Anon. Haserens. n. 41 u. die Annal. Rom. stellen dies unrichtig so dar, als wenn es auf der Rückreise des Papstes aus Deutschland geschehen wäre. — Petr. Dam. (op LVI, 8) deutet eine Mondfinsterniss auf den binnen Jahresfrist eingetretenen Tod des Papstes und des Kaisers.

Presbyter und Abt von Monte Cassino, Friedrich, zum Papste erwählt, der mit Bezug auf seinen Wahltag sich den Namen Stephan IX. gab, vorläufig aber auch seine Abtei beibehielt. Und rasch, am folgenden Tage empfing er die bischöfliche Weihe. Der Persönlichkeit des neuen Papstes sind wir bereits begegnet. Es war jener römische Diakon, den Leo IX. mit Humbert nach Konstantinopel geschickt hatte. In seiner Heimath erzogen, dann Kanonikus in Lüttich, war er 1055 Kanzler des apostolischen Stuhles geworden. Mit reichen Schätzen von Konstantinopel zurückgekehrt, hatte er den Verdacht des seinen Bruder, den Herzog Gottfried fürchtenden Kaisers erregt und vor dessen Nachstellungen seine Zuflucht als Mönch in Monte Cassino gesucht. Nach einigen Irrfahrten gelangte er sogar durch einen päpstlichen Bannspruch wieder in Besitz der Schätze, welche der Graf Trasmund von Chieti ihm auf der Rückreise von Konstantinopel geraubt hatte. Von Victor II. zum römischen Presbyter und zum Abte befördert und fürstlich ausgestattet, befand er sich gerade in Rom, um mit dem damals bereits gewöhnlichen Pompe von seiner Kirche Besitz zu ergreifen, als der Bischof von Albano die Kunde von des Papstes Tod überbrachte (31. Juli). Die glänzendste Erscheinung im römischen Klerus, empfahl er sich rasch als den geeignetesten Kandidaten für den römischen Stuhl, wenn er nicht gar schon vorher dazu bestimmt war.

Denn seine Erhebung hing mit den grossen politischen Ereignissen in Italien und Deutschland zusammen. Der Papst war der Bruder des gegen den Kaiser früher aufständischen Herzogs Gottfried von Lothringen, der nach Heinrichs III. Tode in Köln durch Victor II. mit dem Reiche wieder ausgesöhnt wurde. Namentlich hatte Heinrich seine in Italien stets wachsende Macht gefürchtet, nachdem er des Markgrafen Bonifaz [1]) Witwe Beatrix geheirathet und dessen Erbe angetreten. Gottfried war nun der mächtigste Fürst auf italischem Boden, und da der deutsche König ein Kind, die Kaiserkrone erledigt, der Papst aber faktisch wenigstens der Regent des ganzen römischen

1) Dessen Tod führt Tosti La Contessa Matilde p. 37 auf die Nachstellungen Heinrichs zurück und findet so den Eifer seiner Witwe Beatrix und deren Tochter Mathilde für die gegen Deutschland gerichtete Hildebrand'sche Politik erklärlich.

Reiches war, schien alle Aussicht vorhanden, dass ihm das Imperium zufallen müsse [1]), — vorausgesetzt, dass ein Förderer seiner Pläne auf dem päpstlichen Stuhle sitze. Ein solcher war der deutsche Victor II., der faktische Reichsverweser, nicht. Das Günstigste, was sich für Gottfried ereignen konnte, war des Papstes Tod. Fünf Tage später sah er seinen Bruder Friedrich an dessen Stelle. Auch kirchlich schien diese Wahl über manche Verlegenheit hinwegzuhelfen. Friedrich gehörte seit geraumer Zeit dem römischen Klerus an; in ihm erblickten also die Römer keinen Fremden. Die Kaiserin-Witwe Agnes aber, die, obwohl nicht das Ernennungsrecht, so doch eine gewisse Rücksichtnahme beanspruchen mochte, musste sich, wenn auch widerwillig und misstrauisch, mit Stephan IX. zufrieden stellen, der aus lothringischem Geschlechte stammte [2]).

Noch im Herbste 1057 setzte sich der Papst mit dem neuen Erzbischof Gervasius von Reims in Verbindung. Wie unter Leo IX., so war auch unter Victor II. Hildebrand in Sachen der Kirchenreform in Frankreich thätig [3]). Der verstorbene Papst

---

1) Das damals schon verbreitete Gerücht, der neue Papst wolle seinem Bruder die italische Königskrone verschaffen, wird von Lindner Anno II. Leipzig 1869, S. 17 u. A., denen auch Meyer v. Knonau Jahrb. unter Heinrich IV. u. V. Leipzig 1890, S. 81 folgt, mit unzureichenden Gründen bestritten.

2) Weil er wieder der erste Papst war, der nicht durch kaiserliche Ernennung seine Würde erhielt, herrschte in Rom grosse Freude über seine Wahl. Lambert (ad a. 1057) bemerkt: Nec quisquam sane multis retro annis laetioribus suffragiis, maiore omnium exspectatione ad regimen processerat Romanae ecclesiae. Die Stellung des deutschen Hofes zu dieser Papstwahl erhellt prägnant aus den Altaicher Annalen: St. a Romanis subrogatus, rege ignorante, postea tamen electionem eius comprobante. Näheres über die Vorgänge bei der Wahl bei Wattendorff a. a. O. S. 154 ff.

3) Petr. Dam. op. XIX, 6 erwähnt, dass Hildebrand unter Victor auf einer französischen Synode sechs Bischöfe absetzte, einen, der wegen seiner Simonie Vater und Sohn, aber nicht h. Geist aussprechen konnte, und durch dieses Wunder überführt wurde. Diese Wundergeschichte will auch Desiderius (dial. lib. 3) aus dem Munde Gregors VII. selbst des Oeftern vernommen haben. — Bei Bonitho lib. ad am. l. 6 ist sie in die Zeit Stephans IX. verlegt.

hatte sich gerade selbst zu einer Synode nach Reims begeben wollen, als er auf dem Wege in unerwarteter Weise abberufen ward. Nun schrieb Stephan IX. an jenen Erzbischof, er wünsche vorerst zu wissen, ob auch der König mit der Abhaltung jener Synode einverstanden sei. Ueber den Erzbischof von Bourges behält er sich sein Urtheil vor bis nach der Rückkehr Hildebrands. Dann ermahnt er zur Treue gegen die römische Kirche und zur Vertheidigung der Kanones. Endlich fordert er die sämmtlichen Bischöfe des Reimser Sprengels auf, am 3. Mai 1058 auf der römischen Synode zu erscheinen [1]).

Mit diesem Vorgehen scheint die Entstehung des Buches „gegen die Simonisten" von dem Kardinal Humbert in Verbindung zu stehen. Dasselbe sollte vielleicht auf der projectirten römischen Synode als Grundlage für die zu fassenden Beschlüsse benutzt werden. Vor dem Tode des französischen Königs Heinrich (1060) und nach dem Tode Victors II. verfasst (vgl. III, 7) [2]), dient sie zur Widerlegung einer anonymen Schrift, in welcher die Gültigkeit simonistischer Weihen behauptet war. Humbert führt aus, dass simonistische Weihen den Weihen der Häretiker gleich ständen, diese aber keine gültigen Sakramente spenden könnten. Seine Spitze jedoch richtet das Werk gegen die mit Simonie verbundene Investitur durch weltliche Fürsten und eifert besonders stark gegen diesen Missbrauch in Frankreich, während Heinrich III. (wohl wegen der freiern Einsetzung Victors II.) nachgerühmt wird, dass er das „sacrilegische" Verfahren etwas gemildert, und sogar ganz zu beseitigen beabsichtigt habe. Charakteristisch ist dann die Klage (III, 11), dass seit Otto I.

---

1) Bei Mansi XIX, 862.

2) Auf Grund eines spätern Zeugnisses versetzt Halfmann a. a. O. S. 30 ff. die Abfassung ins J. 1058 und nach Florenz, und zwar mit grösserer Wahrscheinlichkeit in den zweiten dortigen Aufenthalt Humberts in jenem Jahre bei der Erhebung Nikolaus' II., als in den ersten bei dem Tode Stephans IX. am 29. März. Da jedoch als letzter der verstorbenen Päpste Victor II. in der Schrift erwähnt wird, scheint uns während des Aufenthaltes zu Florenz im Frühjahr 1058 die Schrift verfasst zu sein. — Eine Analyse und Besprechung der Schrift bildet den grössern Theil der erwähnten Dissertation Halfmanns. Eine solche auch bei Meyer v. Knonau Jahrb. I, 105 ff.

bei der Erstarkung des Kaiserthums die Kraft der Päpste durch deren Trägheit und Dummheit geschwächt, alles kirchliche Recht ihnen entrissen, und ihre Würde in ein blosses Schattenbild verwandelt worden sei. So stellt sich die Schrift Humberts als das motivirte, nachdrücklich und ausgiebig auf die pseudo-isidorischen Decretalen gegründete Programm der Emancipation der Hierarchie von der weltlichen Gewalt heraus, welches in der kaiserlosen Zeit zwischen Heinrich III. und dem IV. verwirklicht werden sollte. Beachtet man daneben die scheinbar unbedeutende Notiz des Papstkatalogs [1]), Stephan IX. habe angefangen, den Kaiser Heinrich III. wegen der Investitur für einen Häretiker zu erklären, so kann man wohl vermuthen, dass das Buch des Kardinals Humbert im Einverständniss mit dem neuen Papste, seinem frühern Kollegen bei der Gesandtschaft nach Konstantinopel verfasst wurde und mehr als eine private Bedeutung besass [2]).

Aus Frankreich zurückgekehrt befand sich am 18. Oktober der Subdiakon Hildebrand wieder in Rom; denn auf seine und mehrerer Bischöfe Bitten sicherte der Papst unter diesem Datum dem Klerus von Lucca den privilegirten Gerichtsstand, d. i. das Recht, von keiner weltlichen Behörde, sondern nur von dem Bischofe gerichtet zu werden [3]). Wohl unter Antrieb und Beihülfe Hildebrands geschah es, dass der Papst noch vor Ablauf des Jahres wiederholt römische Synoden hielt gegen die Verheirathung von Geistlichen wie von Blutsverwandten [4]).

---

1) Bei Watterich I, 188.

2) In dem etwa 1051 geschriebenen Briefe an den B. Eusebius v. Angers (Neues Arch. VII, 614) behauptet Humbert, der Papst habe nie auch nur einen Ostiarius, geschweige denn einen Bischof reordinirt. Das wird wohl so zu nehmen sein: keinen gültig Geweihten, während die Reordination eines von Simonisten oder Häretikern Geweihten nach Humbert keine eigentliche durch die Kanones verbotene Reordination war.

3) Bei Mansi XIX, 865. Nach Hefele IV, 792 wäre dieses Edict auf einer römischen Synode erlassen, und wahrscheinlich auf derselben die Stadt Capua mit dem Banne belegt worden, weil sie sich widerrechtlich einer Klosterkirche bemächtigt.

4) Petrus Damiani (Opusc. XVIII, 2, 6) rühmt ihm darum den Eifer des Phinees nach, und erzählt, wie ein Presbyter jenseits der Tiber,

Nach diesen Anfängen seines Pontifikates, wie schon ermüdet und muthlos, auch fieberkrank, zog der Papst sich am 30. November in seine Abtei Monte Cassino zurück, um dort beinahe ein viertel Jahr, bis zum 10. Februar 1058, zu bleiben. Um Weihnachten hatte sein Zustand sich derart verschlimmert, dass er sich dem Tode nahe wähnte.

Die Bewegung gegen Priesterehe und Simonie, seit Leo IX. von den Päpsten mit Macht betrieben, hatte inzwischen, von den Cluniacensern unter Führung Hildebrands angefacht, grosse Dimensionen angenommen. In der Lombardei, wo Leo IX. selbst mit päpstlicher Autorität wenig auszurichten vermochte, wie die verunglückte Synode von Mantua bewies, traten bereits Agitatoren unter das Volk, wie Landulf und Ariald, im Verein mit dem Bischof Anselm von Lucca. Der Erzbischof Wido von Mailand und seine Geistlichen wurden von dem fanatisirten Pöbel aus dem Dome getrieben, ihre Häuser geplündert, und deren weibliche Insassen verjagt. Dem Papst wuchs die Bewegung über den Kopf. Von Ariald zu Hülfe gerufen, forderte er durch Anselm und Hildebrand das Mailänder Volk auf, sich ruhig zu verhalten [1]), und den Erzbischof Wido, eine Synode zu berufen. Diese Synode entschied natürlich zu Gunsten des verheiratheten Klerus und belegte die Agitatoren Landulf und Ariald mit dem Banne. Letztere gaben sich damit ebenso selbstverständlich nicht zufrieden, in dem Bewusstsein, einen starken Rückhalt in Rom, wenigstens an der Hildebrand'schen Partei zu haben. Sie brachten es auch zu Stande, dass Stephan IX.

---

der sich gegen die Massregeln Stephans aufgelehnt, plötzlich gestorben, und nach seinem (des Petrus) Rath ohne kirchliche Ceremonie zu beerdigen gewesen sei, wenn auch wegen seiner priesterlichen Würde bei seiner Kirche; denn das bei der Weihe empfangene signaculum Spiritus sancti de se ulla occasione delere sei unmöglich, wenn man auch dazu characterem bestiae (Apoc. 13, 16) empfange.

1) Dass jene im Widerspruch zu ihrem Mandat in Mailand gehandelt hätten, berichtet Landulf hist. Mediol. III, 13 ohne Zweifel unrichtig. Gegen dessen Darstellung auch Päch Die Pataria Sondershausen 1872, S. 24. Die Vermuthung Wattendorffs a. a. O. S. 174, dass Arnulf irrig diese Weisungen Stephan IX. statt Victor II. zuschreibe, ist nicht ausreichend begründet.

eine Kommission, zu der Hildebrand selbst gehörte, zur Untersuchung nach Mailand schickte. Die weitern Vorgänge liegen im Dunkeln. Aber sicher ist, dass durch diese Massregel der Friede in Mailand nicht hergestellt wurde[1]).

Ungefähr gleichzeitig beschloss der Papst, eingedenk seiner eigenen Mission unter Leo IX., durch eine neue Gesandtschaft die Verbindung mit dem Orient wieder anzuknüpfen. Stephan, Mainard und Desiderius, den er während seiner Krankheit um Weihnachten 1057 zu seinem Nachfolger als Abt von Monte Cassino designirt hatte, beorderte er zu diesem Zwecke dorthin. Aber es blieb bei dem blossen Projekte. Der Sturm, der die Abfahrt der Legaten verhinderte, zerstörte zugleich den ganzen Plan.

Auch um die Finanzen des Papstes muss es schlimm bestellt gewesen sein. Kaum war er von Monte Cassino nach Rom zurückgekehrt, als er dem dortigen Klostervorsteher Johannes befahl, alle Schätze an Gold und Silber, welche das Kloster besitze, schleunigst und möglichst geheim nach Rom zu bringen; mit reichem Ersatze werde er sie demnächst wiedererstatten. Gerüchte wollten, er habe mit diesem Klostergut einen Krieg gegen die Normannen unternehmen und seinem Bruder die Kaiserkrone verschaffen wollen[2]). Doch als er die Schätze in Rom vor sich sah, und man ihm eine die Auslieferung derselben betrauernde Vision erzählte, sandte er sie zurück, ein kostbares Bild ausgenommen, welches er selbst von Konstantinopel mitgebracht.

Aber auch ohne Schätze fasste er, wie es scheint, nun den Beschluss, den grossen Plan zur Ausführung zu bringen, der vielleicht das höchste und eigentliche Ziel seines Pontifikates

---

1) Wattendorff a. a. O. S. 175 ff. verlegt diese Vorgänge in den Anfang des Pontifikates Stephans IX. (1057), während sie gemäss der von ihm selbst mitgetheilten Angabe Arnulfs in das Jahr 1059 zu gehören scheinen.

2) Wattendorff a. a. O. S. 182 findet letzteres Gerücht unwahrscheinlich; aber auf Grund seiner u. E. bestreitbaren allgemeinen Auffassung von Stephans Tendenzen, den er zu sehr als Repräsentant der Hildebrand'schen Reformpartei und zu wenig als Bruder des mächtigsten italischen Fürsten ins Auge fasst.

sein sollte. Thatsache ist [1]: erst nahm er den Bischöfen, dem Klerus und dem Volke von Rom das Versprechen ab, im Falle seines Ablebens nicht zur Papstwahl zu schreiten, bis Hildebrand, den er mit einer Mission bei der Kaiserin-Witwe betraut, zurückgekehrt sein werde [2]; dann reiste er nach Tuscien, seinem Bruder Gottfried entgegen; auf der Reise, am 29. März, überfiel ihn in Florenz der Tod. Kein Wunder, dass man wieder von Vergiftung sprach [3]. Sanken doch nach nicht vollen acht Monaten die glänzendsten Hoffnungen der lothringischen Familie in dieser kaiserlosen Zeit jählings und für immer ins Grab.

Aus diesem Grabe schien neues Leben zu spriessen für die ehrgeizigen Pläne der durch Heinrich III. ins Dunkel zurückgeworfenen Tuskulanischen Familie. Der Bruder des mehrfach und schmachvoll gestürzten päpstlichen Knaben Benedict IX., Gregor erzwang mit Waffen in der Nacht des 5. April 1058 die Wahl und Inthronisation seines Verwandten, des Bischofes Johannes von Velletri, der, an die Tradition der Tuskulanischen Päpste anknüpfend, sich Benedict X. nannte. Durch Bestechungen aus der Kasse des apostolischen Stuhles wurde eine theilweise Anerkennung herbeigeführt. Einen angeblich ganz ungebildeten Presbyter von Ostia zwang man die Inthronisation vorzunehmen [4]. Aber die kirchliche Ordnung war seit dem

---

1) Vgl. Petr. Dam. Ep. III, 4.

2) Dass Stephan IX. Hildebrand zum Diakon ordinirt habe, berichtet Bonitho irrthümlich; dies that erst 1059 Nikolaus II. (vgl. Will II, 110 u. A.). Wohl aber verlieh er Petrus Damiani das Bisthum Ostia auf Antrag Hildebrands.

3) So der freilich unglaubwürdige römische Annalist. Der Papst, erzählt er, sei von den Römern seiner aus Konstantinopel mitgebrachten Schätze beraubt worden, und da er sich zu seinem Bruder begeben, um darüber Beschwerde zu führen, hätten die Römer aus Furcht ihm einen Meuchelmörder nachgeschickt, ihm Gift einzugeben.

4) Es ist nur ein durch seine Kürze ungenauer Bericht, wenn es bei Herm. Contract. ad a. 1058 heisst: Romani autem accepta pecunia quendam Ioannem contra canones elegerunt, qui sine consecratione (d. i. die Inthronisation durch den B. von Ostia) per aliquot dies sedens a Godefrido duce expellitur. — Bonitho (lib. ad amic. l. 6) erzählt, Stephan IX. habe den episcopi et cardinales (d. i. den röm. Presbytern) et levitae einen

Walten der deutschen Päpste und des Hildebrand'schen Geistes in Rom schon zu sehr erstarkt, als dass eine so rohe Gewaltthätigkeit noch hätte siegen können. Alle Bessern, Petrus Damiani, als Bischof von Ostia das höchste Mitglied des römischen Klerus voran, waren empört über jenen letzten Versuch, den mächtig emporsteigenden päpstlichen Stuhl in den Schmutz schmachvoller Vergangenheit zurückzuwerfen. Die sieben Kardinalbischöfe Roms protestirten fliehend und sprachen den Bann. Treu dem gegebenen Versprechen wartete man auf die Rückkehr Hildebrands, versäumte aber jedenfalls auch nicht, dem noch in Deutschland Weilenden von den Vorgängen in Rom Kunde zu geben, sowie die Kaiserin amtlich zu benachrichtigen [1]).

Benedict X. machte inzwischen seine päpstliche Autorität geltend. Dem Erzbischofe von Canterbury sandte er das Pallium. Aber das ist auch der wichtigste Akt, den die kirchengeschichtlichen Annalen von ihm verzeichnen [2]).

Hildebrand hatte sich wahrscheinlich schon in Deutschland am Hofe der Kaiserin Agnes über die in Rom zu treffenden Massregeln verständigt, und auch wohl die Zustimmung zu der von ihm geplanten Einsetzung des Bischofes Gerhard von Florenz erhalten, eines Burgunders von Geburt [3]). Nach Italien

---

Eid abgenommen, dass Niemand von ihnen unkanonisch den päpstlichen Stuhl besteige, dann aber habe im Widerspruch zu seinem Eide der episcopus cardinalis von Velletri dies doch gethan.

1) Die Nachricht in der Vita Bened. (bei Watterich I, 203, Duchesne II, 279), dass Hildebrand erst bei seiner Rückkehr in Florenz Kunde von dem Tode des Papstes erhalten habe, sollte nur die Thatsache erklären, dass er gerade den dortigen Bischof als Papst mit nach Rom brachte.

2) Ein Privileg dieses Papstes zu Gunsten des von dem Bischofe v. Hildesheim errichteten Nonnenklosters St. Moriz bei Harttung Acta I, n. 30.

3) Lamb. Hersf. ad a. 1059 und ähnlich die Altaicher Annalen berichten ausdrücklich, es sei wieder eine Gesandtschaft zum König gegangen, um die Ernennung eines neuen Papstes zu bitten. Römer und Deutsche hätten sich dann auf den Bischof von Florenz geeinigt, der König ihn zum Papst designirt und durch Gottfried nach Rom führen lassen. Hier ist die Mitwirkung des deutschen Hofes offenbar zu stark betont. Die noch vorzunehmende Wahl war jedenfalls nicht in dem Masse

zurückgekehrt, setzte er sich auch mit des verstorbenen Papstes Bruder, dem Herzog Gottfried als dem mächtigsten Fürsten Italiens in Verbindung, der im eigenen Interesse gern bereit war, die Tuskulanische Familie niederzuhalten, anderseits aber lieber einen italischen als einen deutschen Bischof auf dem päpstlichen Stuhle sah. In Siena fand dann eine Wahlversammlung Statt, an welcher auch Vertreter des römischen Klerus und Volkes sich betheiligten. Gerhard von Florenz wurde so mit möglichster Wahrung aller Formen erhoben und musste sich zum Zeichen der Emancipation des Papstthums von der weltlichen Gewalt Nikolaus II. nennen [1]). Eine zweite geschicht-

---

eine blosse Form wie in den frühern Fällen. — Gänzlich entstellt sind die Ereignisse in den Annal. Rom. (bei Watterich I, 216), wo es heisst, der „Archidiakon" Hildebrand sei zu dem „Kaiser" Heinrich geschickt worden, einen neuen Papst zu erbitten, in Florenz angelangt, habe er aber gleich den dortigen Bischof überredet, als Papst mit nach Rom zu gehen; da aber habe die kaiserliche Partei Benedict aufgestellt. — Der Bericht Leo's v. Ostia (III, 12) wird von Will II, 149 u. A. missverständlich dahin gedeutet, als ob nach ihm Hildebrand erst in Italien von dem Tode des Papstes gehört hätte, während es dort heisst: cum post obitum . . papae . . reversus ab imperatrice . . invasam a pessimis hominibus ecclesiam comperisset. Hiermit wird dann motivirt, dass Hildebrand nicht sofort nach Rom ging, sondern die Wahl Gerhards in Oberitalien vornehmen liess.

1) Sofort reichte Petrus Damiani, dem solche Wirren sein Bischofsamt in Ostia verleideten, bei dem Erwählten wie bei dem geistigen Leiter der röm. Kirche Hildebrand seine Entlassung ein, und vertheidigte dieselbe in einer Denkschrift (op. XX). Es sei ihm, schreibt er, für die Resignation klösterlicher Seits eine Busse von 100 Jahren auferlegt, er sei bereit auch noch Einkerkerung dazu zu übernehmen. Sein „h. Satan" (Hildebrand) werfe ihm Feigheit vor, indem er mitten im Kampfe die Flucht zu ergreifen denke, aber erst wolle er ihnen helfen den Sieg erringen, und dann zurücktreten. Unter Anführung früherer Beispiele bischöflicher Resignation und vieler seltsamer Wundergeschichten klagt dann P. über die Verweltlichung der üppige Gastmähler haltenden, von Bewaffneten umgebenen Bischöfe. Auf dem apost. Stuhle sitze nun gar der verächtliche Mincio, d. i. Tölpel (Benedict X.). Schliesslich motivirt P. seine Resignation mit seinem Alter, und erklärt sich bereit, erst noch den neuen Papst einzusetzen (was seit dem 4. Jhrh. Sache des B. von Ostia war). Von dem B. von Florenz, also dem eben erwählten Papst, erzählt er noch Folgen-

liche Erinnerung führte die Kirchenherrscher nach Sutri, wo man Benedict X. als Usurpator für abgesetzt erklärte. Dann ging es unter dem mächtigen Schutze des Herzogs Gottfried nach Rom. Im Januar 1059 räumte Benedict X., der grössern Schwäche sich bewusst, den lateranischen Palast, um erst in Passarano, dann in Galera eine Zufluchtsstätte zu suchen. Am 24. Januar ward Nikolaus II. inthronisirt[1]).

---

des: mit ihm auf Reisen, habe er einst gehört, dass der Bischof in der Herberge Schach gespielt (ludus scacchorum); er habe ihn darüber scharf zu Rede gestellt, weil nach den Kanones Würfelspiel mit Absetzung zu bestrafen sei. Der Bischof habe unterschieden zwischen aleae und scacthi; er aber habe gesagt, beides falle unter die Bezeichnung aleae. Da habe der Bischof sanften Gemüthes und klugen Geistes, wie er sei, Besserung versprochen und die Auferlegung einer Busse gefordert. Nun habe er ihm aufgegeben, drei Mal das Psalterium durchzumeditiren und 12 Armen die Füsse zu waschen und sie zu speisen. — Dass diese Schrift für Nikolaus II. bestimmt war, und nicht für Alexander II., wie dem Herausgeber Cajetan folgend Neuere noch annehmen, bedarf kaum der Erinnerung. Vgl. Neukirch Petr. Dam. S. 97. — Mit Vorsicht wird das scharfe Urtheil Berengars (de s. coena p. 71 ed. Vischer) über den ihm nicht willfahrenden Nikolaus II. aufzunehmen sein, wenn es auch nicht jedes Grundes entbehren mag: N. ille, de cuius ineruditione et morum indignitate facile mihi erat non insufficienter scribere, ut sine iniuria de illo proponi potuerit: propheta prophetans mendacium ipse est cauda.

1) Nach den röm. Annalen wäre dies nicht ohne Aufwendung von Geld und mehrtägige Strassenkämpfe geschehen, eine Angabe, die allerdings nur zu wahrscheinlich klingt. Anekdotenhaft dagegen nimmt sich die weitere Mittheilung aus, Nikolaus sei durch die Stadt umhergezogen, den Bürgern den Eid der Treue abzunehmen, und Manche hätten diesen mit der linken Hand geleistet, sprechend: weil wir Benedict mit der Rechten geschworen haben, geben wir dir die Linke. — Wenn Benzo (VII, 2), der giftigste Feind Hildebrands, berichtet, dieser habe „sein Idol" Nikolaus auf einer Synode gekrönt, auf dem untern Reife der Krone habe gestanden: corona regni de manu Dei, und auf dem obern: diadema imperii de manu Petri, so sieht dies einer tendenziösen Erfindung ähnlich, durch welche Hildebrand bei Heinrich IV. möglichst angeschwärzt werden sollte. Mit Berufung auf Giesebrecht III, 1053 hält Hinschius Kirchenrecht I, 209 die Krönung Nikolaus' II. für eine sichere Thatsache. Uebersehen hat man unseres Wissens stets, dass die beiden vorgeblichen Inschriften der Papstkrone Aeusserungen des Erzbischofs Sigfrid v. Mainz

Seine erste Sorge war, Benedict X., der beinahe zehn Monate auf dem Stuhle Petri gesessen, und noch immer von ansehnlicher Macht gehalten wurde, unschädlich zu machen. Wohl von dem Herzoge Gottfried unterstützt, zog er während des Monates Februar gegen das feste Galera. Benedict X., dem der römische Adel persönliche Sicherheit garantirte, wenn er als Privatmann leben wolle, ging freiwillig mit nach Rom. Aber nur einen Monat sollte die Ruhe des unglücklichen Papstes dauern [1]).

Nach einem Besuche des Klosters Farfa weilte Nikolaus II. am 2. März zu Spoleto, und seit dem 6. März auf einige Tage in Osimo. Dort weihte er den noch unter Stephan IX. ernannten Abt Desiderius von Monte Cassino zum Presbyter der römi-

---

an Alexander II. (1066) nachgebildet zu sein scheinen. Derselbe empfiehlt nämlich den König dem päpstlichen Wohlwollen zur Erlangung der Kaiserkrone, indem er einmal den Papst anredet: quia regni nostri estis corona et totius Romani imperii diadema, und in dem gleichen Zusammenhange das andere Mal deutlicher sagt: quia corona regni et diadema Romani imperii in manu vestra est per manum Petri (Cod. Udalr. n. 31. 32 bei Jaffé V, 59. 61). Corona regni ist an letzterer Stelle die deutsche Königs-, und diadema imperii die Kaiserkrone; an ersterer Stelle sind diese Bezeichnungen in schmeichlerisch-poetischer Weise auf den Papst selbst übertragen. Aber als Inschriften auf einer Papstkrone wären sie unpassend gewesen, indem doch Niemand z. B. behauptete, der Papst trage die deutsche Königskrone. Auch erweist sich der Zusatz de manu Dei nur als ein sehr erzwungenes Analogon zu dem de manu Petri.

1) Die röm. Annalen lassen schon damals Hildebrand die Normannen aus Unteritalien herbeiholen und den Papst mit diesen ein Bündniss schliessen, wohl eine Verwechslung mit den Ereignissen des Sommers. Auch verlegen sie die Uebergabe Benedicts, weil die Burg Galera erst im Sommer gebrochen wurde, in diese Zeit, während die eigene Angabe von dem 30tägigen freiwilligen Aufenthalt Benedicts in Rom (bis zur Ostersynode) zu der Annahme zwingt, dass jene Uebergabe bei dem ersten Zuge gegen Galera Statt fand. Gregorovius IV, 111 ff. folgt den Annalen allzu buchstäblich und setzt die völlige Unterwerfung Benedicts auf den Herbst 1059 an. Desgleichen Scheffer-Boichorst Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikol. II. Strassburg 1879, S. 50, der dann daraus folgert, die Absetzung Benedicts sei auf der Ostersynode 1060 geschehen. Auch Meyer v. Knonau Jahrb. I, 126. 150 lässt den ersten Zug gegen Galera völlig erfolglos sein.

schen Kirche und ertheilte ihm am folgenden Tage auch die Abtsweihe [1]).

Zum Osterfeste, am 4. April, war Nikolaus II. wieder in Rom. Dann aber hielt er am 13. April 1059 mit 113 oder 125 Bischöfen [2]), meist Italienern, keinem Deutschen, die berühmte Lateransynode, auf welcher nach Hildebrands Entwurf die Normen für die Papstwahl festgestellt wurden. Hatte man früher kaiserliche und patrizische Ernennungen mit Freuden begrüsst, um den päpstlichen Stuhl von der Gewaltherrschaft wüsten Parteitreibens befreit zu sehen, so galt es nun, da die Regentschaft in Deutschland in den Händen eines Weibes und eines Kindes ruhte, und da man sich stark genug fühlte, die kleinen Adelsfamilien in Italien durch Gottfried und die Normannen niederzuhalten, den alten, kirchlichen Charakter der päpstlichen Würde wieder zur Geltung zu bringen, indem man den Kanones gemäss dem römischen Klerus und Volke das Recht der Papstwahl überwies [3]). Man griff also nach dem Vorschlage Hildebrands, dem Nikolaus II. seine Erhebung zu danken hatte, mit dem zu erlassenden Decrete nur auf die alten Kirchengesetze

1) Die Bulle über seine Installirung bei Cocquelin. I, 401. In derselben heisst es auch wieder, dass Dalmatik und Sandalen ihm schon iure cardinalatus d. i. als röm. Presbyter zuständen.

2) Die Literatur über die verschiedenen Zahlenangaben bei Meyer v. Knonau Jahrb. I, 135.

3) Eine ganz neue Auffassung, die aber schwerlich Beifall finden wird, vertritt Panzer Histor. Taschenbuch Leipzig 1885, S. 64, das Wahldecret sei auf den Wunsch des deutschen Hofes erlassen worden, um dessen Betheiligung an der Papstwahl zu sichern, auf der Synode von 1060 aber habe der Papst dasselbe zurückgenommen. Vgl. dagegen v. Pflugk-Harttung Forsch. z. d. Gesch. XXV, 365 ff., v. Scheffer-Boichorst Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. 1885, S. 550 ff. Hiergegen wieder Panzer Zeitschr. f. Kirchenrecht 1889, S. 400 ff. Wenn Panzer hier Gewicht darauf legt, dass das ursprüngliche Wahldecret vier Wahlfaktoren unterscheide und neben den Kardinalbischöfen die andern Kardinäle zu den eigentlichen Wählern mache, während später jene allein als Wähler, und diese bloss als Zustimmende erschienen, so beruht dieser Unterschied nicht auf einer Aenderung des Decretes durch den Papst, sondern u. E. auf einer allerdings allgemeinen Missdeutung desselben, von der bald die Rede sein wird.

zurück und erneuerte die Bestimmungen Stephans IV. und Johannes IX. von 816 und 898 über die Papstwahl [1]).

Bei der Erwägung dieser Sachlage wird die Entscheidung der viel besprochenen Frage weniger schwer fallen, welcher der vorhandenen Texte jenes Synodaldecretes im Wesentlichen der ächte ist. Wir stimmen im Allgemeinen in diesem Punkte mit Hefele überein, der auf Grund einer unparteiischen und gründlichen Untersuchung den alten, schon von Gratian aufgenommenen für den ursprünglichen erklärt, den von Pertz (1837) herausgegebenen aber für eine bald nach der Aufstellung Wiberts von Ravenna zum Gegenpapst gegen Gregor VII. (1080) gemachte Fälschung hält [2]). Während das Decret in letzterer Fassung so umgestaltet ist, dass es auf die Umstände passt, unter denen jene Aufstellung erfolgte [3]), bei der Wahl des Papstes darum dem Kaiser eine sehr wesentliche Mitwirkung einräumt, und eben dadurch in schroffen Widerspruch zu Hildebrands Tendenzen tritt, entspricht der alte Text durchaus dem Geiste, der damals die kirchlichen Kreise Roms beherrschte, d. i. dem Streben, die alten Einrichtungen und Gesetze der Kirche aus dem Schutte langer Zerstörung wieder aufzugraben.

Um ähnliche Vorkommnisse, wie das mit Benedict X. in Zukunft zu verhüten, so lautete das Decret, werde bestimmt,

---

1) Darum sagt der Papst auch in der Einleitung, er erlasse das Decret: instructi praedecessorum nostrorum aliorumque sanctorum patrum auctoritate, und meldet Leo Montecas. III, 12 davon mit der Bemerkung . . antiquas praedecessorum suorum secutus sententias. Bald nachher erklärte sogar der hildebrandisch gesinnte Deusdedit (c. invas. lib. 1) das Decret für ungültig, weil die alten Kanones nur von der Wahl durch Klerus und Volk etwas gewusst hätten, aber nichts von einer Zustimmung der weltlichen Gewalt.

2) Konciliengesch. IV, 800 ff. Im Wesentlichen vertreten dieselbe Ansicht Waitz Forsch. z. deutsch. Gesch. IV, 103 ff., VII, 401 ff. (gegen Will ebend. IV, 535 ff.), Weizsäcker Jahrb. f. d. Theol. 1872, 498 ff. u. Scheffer-Boichorst in der angeführten Schrift, welche auf Grund neuer Kollationen auch die beiden Texte enthält. Ueber den von Jaffé besorgten Text des Decretes im Cod. Udalr. vgl. Waitz Forsch. X, 614.

3) Schon Deusdedit c. invas. I, 11 (um 1090) behauptete auch, die Partei Wiberts habe das Decret geändert und berufe sich auf dasselbe, um Wiberts Legitimität zu begründen.

dass nach dem Tode des Papstes zunächst die der römischen Kirche angehörigen Bischöfe die Wahl des Nachfolgers in eifrige Berathung nähmen, dann die römischen Geistlichen hinzuzögen, und dass so der übrige Klerus und das Volk ihre Zustimmung gäben [1]); damit keine Käuflichkeit sich einschleiche, die Geist-

1) imprimis cardinales episcopi diligentissima consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant sicque reliquus clerus et populus ad consensum novae electionis accedant rel. Durch die Uebersetzung des cardinalis mit Kardinal ist u. E. diese Stelle verwirrt worden. Damals hiess cardinalis noch immer „angestellt (an einer Kirche)". Cardinales episcopi sind also hier die 7 suburbikarischen Bischöfe, welche seit Stephan III. mit zum römischen Klerus gerechnet wurden. Die clerici cardinales, welche den von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten anzunehmen haben, sind also der gesammte übrige Klerus von Rom, und darum von reliquus clerus nicht zu unterscheiden. Hefele IV, 815, Zöpffel S. 125 ff., Scheffer-Boichorst S. 81 ff., Grauert Hist. Jahrb. 1880, S. 434 ff. u. A nehmen darum irrthümlich an, vier Wahlfaktoren seien hier erwähnt: die Kardinalbischöfe, die andern Kardinäle, der übrige Klerus, das Volk. Für die Identificirung der beiden mittlern Faktoren spricht, abgesehen von dem historischen Grunde, dass das Kardinalkollegium im spätern Sinne noch nicht existirte, auch die Anknüpfung sicque, der Wortlaut des später mitzutheilenden can. 1 unserer Synode, das Referat in einer Synodalrede Victors III. (bei Mansi XX, 639 sq.), Wibert sei unkanonisch gewählt worden nullo cardinalium episcoporum praecedente iudicio, nullo Romani cleri approbante suffragio, nullo devoti populi requisito consensu, sowie ähnlich lautende, später zu erwähnende Aeusserungen Petrus Damiani's. Ueber die Bedeutung von cardinalis bemerken wir noch, dass in der Vita Bened. X. und in der Vita Nicol. II. (bei Watterich I, 203. 207 f.) wiederholt der Ausdruck vorkommt episcopi et cardinales für: die (suburbikarischen) Bischöfe und die röm. Geistlichen. Sehr gewöhnlich aber war bei den Unterschriften unter Synodalakten oder päpstlichen Erlassen die Bezeichnung der röm. Presbyter als cardinales, während die suburbik. Bischöfe und die röm. Diakonen einfach als episcopi und diaconi unterschrieben. So z. B. auf der Synode in St. Peter am 26. Mai 969, wo nur der Archipresbyter wie die Bischöfe und Diakonen ohne den Zusatz cardinalis unterzeichnete. Ebenso lauten die Unterschriften der Synodalentscheidungen von 983, vom 14. Dez. 1026 und der dazu gehörigen Bulle, einer Bulle Sergius' IV. von 1012, einer Bulle aus demselben Jahre von Benedict VIII., der Synodalakten von 1015 (bei Mansi XIX, 361) u. s. w. Der Grund, wesshalb gerade die Presbyter als cardinales bezeichnet werden, liegt wohl darin,

lichen zu diesem Zwecke die Vorhand hätten, die Uebrigen aber folgten. Dieser Wahlmodus entspreche den Satzungen der Väter, insbesondere der Bestimmung Leo's I., dass Niemand für einen Bischof gelten solle, der nicht vom Klerus gewählt, vom Volke verlangt und nach dem Urtheil des Metropoliten von den Bischöfen der Provinz geweiht worden sei. Weil aber der apostolische Stuhl keinen Metropoliten über sich haben könne, verträten ohne Zweifel die der römischen Kirche angehörigen Bischöfe, welche den Erwählten zur Papstwürde erhöben (d. i. ihn weihten oder inthronisirten), die Stelle des Metropoliten [1]). Man solle aber Jemanden aus dem Schosse der römischen Kirche selbst wählen; wenn jedoch kein Tauglicher zu finden sei, Jemanden aus einer fremden Kirche [2]). Unbeschadet schuldiger Ehrfurcht gegen den gegenwärtigen König Heinrich, hoffentlich

---

dass sie in Verbindung hiermit nach ihren Titeln, d. h. Kirchen, benannt wurden, an denen sie „angestellt" waren. Prinzipiell spricht sich über den höhern Rang des gesammten römischen Klerus aus, die Bezeichnung cardinalis nach damaligem Sprachgebrauch nur den Presbytern gebend, Clemens II. in einer Bulle vom 31. Dez. 1046 (bei Dronke Cod. dipl. Fuld. p. 357): Totus paene mundus noverit, quod specialissimas dignitates nostri episcopi ac cardinales presbyteri atque diacones habeant, quas ceterarum ecclesiarum huiuscemodi gradibus habere non licet. Dalmaticas nostri cardinales presbyteri ferunt, naccis in processionibus solemnibus utuntur. Auf der röm. Synode im Jan. 1047 stimmten, wie Clemens II. selbst berichtet, zuerst ab Romani episcopi clerusque Romanus, quibus auctoritas est maior. Den suburb. Bischöfen und dem gesammten röm. Klerus wird also hier ein Vorrang vor den übrigen Geistlichen eingeräumt, eine Eintheilung des röm. Klerus in Kardinäle und Nicht-Kardinäle ist nicht gemacht. — Noch erwähnen wir, dass die Herleitung des cardinalis von „übertragen, transferirt", von Onuphrius Panvinius Spicil. Rom. IX, 1, 469 sqq. herrührend, als aufgegeben betrachtet werden darf.

1) Die Aechtheit dieser viel beanstandeten Motivirung in Zweifel zu ziehen, sehen wir keinen Grund. Da sie sich auf die alten Kanones stützt, entspricht sie eben durchaus dem Geiste Hildebrands.

2) Mit Recht bemerkt Hefele IV, 803, dass diese Bestimmung apologetisch für Nikolaus II. gewesen sei, als einen Fremden; aber unrichtig, dass hierdurch die Erlaubniss ertheilt worden sei, einen Bischof auf den römischen Stuhl zu transferiren. Freilich war dies ja seit langer Zeit nichts ungewöhnliches mehr.

zukünftigen Kaiser, wie es ihm bereits zugestanden sei, und gegen seine Nachfolger, wenn sie persönlich von dem apostolischen Stuhl dieses Recht erlangen würden. Wenn aber eine gesetzmässige und unentgeltliche Wahl in Rom selbst nicht vorgenommen werden könne, so sollten die der römischen Kirche angehörenden Bischöfe mit frommen Geistlichen und katholischen Laien, wenn auch wenigen, das Recht haben den Papst zu wählen, wo sie es passend fänden [1]). Wenn der Erwählte wegen eines Krieges in Rom nicht inthronisirt werden könne, habe er doch das Recht, die römische Kirche zu regieren und ihr Vermögen zu verwalten. Wer tumultuarisch sich auf den päpstlichen Stuhl erheben lasse, solle mit seinem Anhange ewigem Anathem verfallen, und auch der Ordines, die er früher besessen, beraubt werden [2]). Das Decret schliesst mit Androhung der Exkommunikation gegen die, welche es verletzen würden.

Die Bedeutung dieses so berühmt gewordenen Decretes über die Papstwahl liegt eigentlich nicht in seinem Inhalte, sondern in der Geschichte, die es erlebte. Bestimmungen, die im 9. Jahrh. als selbstverständlich galten, mussten nach den Erlebnissen des 10. und 11. Jahrh. zu den heftigsten Kämpfen führen. Die weltliche Gewalt, in der Person des Kaisers oder des römischen Patricius an die Ernennung des Papstes gewöhnt, liess sich schwer wieder auf die frühere blosse Anerkennung des Gewählten beschränken; anderseits aber war die Kirchenreform so mächtig erstarkt, dass Hildebrand es wagen konnte, in Nikolaus II. den Geist Nikolaus' I. auf den Thron zu erheben. Was das besagen wollte, brachte erst sein eigenes Pontifikat vollständig zu Tage. Diese grosse geschichtliche Bedeutung des Papstwahldecretes von 1059 darf aber nicht verleiten, ihm einen neuen, besondern Inhalt zuzuerkennen, wie es vielfach geschehen ist. Die so gewöhnliche Angabe, dass durch dasselbe die Papstwahl zuerst in die Hände der Kardinäle gelegt worden sei, beruht auf völliger Missdeutung seines Textes [3]). Versteht man

1) Dies bezog sich wieder direct auf die Wahl Nikolaus' II. zu Siena.

2) Dies sollte das Verfahren gegen Benedict X. begründen.

3) Gregorovius IV, 112 sagt sogar: „Dies berühmte Decret erhob das Kollegium der römischen Kardinäle zu einem kirchlichen Senat, aus

unter Kardinälen das „h. Kollegium“ im spätern Sinne, so hat das Decret mit den Rechten der „Kardinäle“ nichts zu thun. Fasst man aber cardinalis richtig als die Bezeichnung der (an der römischen Kirche, und nur von dieser ist ja hier die Rede) angestellten Geistlichen — jedwedes Grades —, so wird das Recht der Papstwahl im Wesentlichen wie 816 und 898 in die Hände des römischen Klerus gelegt, in zweiter Linie in die des Volkes. Nur Ein Unterschied macht sich bemerklich, der in der Art der Wahl Nikolaus' II. begründet war. Die frühern Decrete sprechen ohne genauere Bestimmung das Wahlrecht den Bischöfen und dem Klerus der römischen Kirche zu, und das Recht der Zustimmung dem Senate und dem Volke. Das jetzige räumt den (suburbikarischen) Bischöfen ein Vorrecht vor dem übrigen römischen Klerus ein: sie haben die Wahl in fleissige Berathung zu nehmen und dann den übrigen Klerus zuzuziehen, d. h. wohl sich zunächst über einen Kandidaten zu verständigen und dann dessen Wahl dem römischen Klerus vorzuschlagen. Diese Bevorzugung der sog. Kardinalbischöfe, welche man mit Unrecht auffallend gefunden hat, bildet nur eine sachgemässe, gerade in der altkirchlichen Hierarchie begründete Präcision der frühern Bestimmungen und diente zur Legitimirung der Wahl Nikolaus' II.[1]). Diese war ja in dem fernen Siena erfolgt, ohne Betheiligung des ganzen römischen Klerus und Volkes. Hildebrand hatte sie dort durch Wenige, wie es scheint hauptsächlich durch die suburbikarischen Bischöfe vornehmen lassen. Daher denn die diesem Vorgange entsprechende Bestimmung über die nöthigenfalls auswärts vorzunehmende Wahl und die damit gegebene prinzipielle und bei der sehr grossen

---

dessen Mitte die Päpste mit der Zeit allein hervorgehen mussten. Es bestimmte, dass jene nach ihren Graden als Bischöfe des Stadtgebiets, als Presbyter und Diakonen der römischen Titelkirchen die eigentliche Wahl vornehmen sollten.“

1) In einem gleichzeitigen Gutachten über die Besetzung des päpstlichen Stuhles mit Clemens II. durch Kaiser Heinrich III. (Forsch. zur deutsch. Gesch. XX, 570 ff.) wird zum Beweise der Ungültigkeit dieses Aktes besonders hervorgehoben, dass eine Bischofswahl in erster Linie von den Bischöfen der betreffenden Provinz ausgehen müsse, wie die alten Kanones vorschrieben.

Zahl römischer Kleriker in damaliger Zeit auch sonst empfehlenswerthe Präcision des Rechtes der suburbikarischen Bischöfe [1]).

Die Formel über die Betheiligung des Kaisers oder deutschen Königes an der Erhebung des Papstes war wohl mit Absicht sehr allgemein gehalten, ähnlich wie die ältern desfallsigen Bestimmungen. Aber es sollte damit nur ausgedrückt werden, dass Niemand erhoben werde, mit dessen Erhebung der König nicht einverstanden sei; eine Ernennung durch den König war damit beseitigt, und ihm nur das Bestätigungsrecht eingeräumt [2]). Die schroffe, auf die alten Kanones zurückgreifende Tendenz Hildebrands offenbarte sich aber in diesem Punkte dadurch, dass dieses Recht bloss als ein persönliches Zugeständniss des

---

1) Gegen Bernhardi Forsch. zur deutschen Gesch. XVII, 397 ff., der die von Pertz herausgegebene Redaction als ächt vertheidigt und insbesondere die Bevorzugung der Kardinalbischöfe für unhistorisch hält, vgl. Scheffer-Boichorst S. 55 ff. Wir möchten aber nicht mit ihm die kürzere Fassung des Decretes von 1060 bei Anselm v. Lucca u. A.: si quis . . sine concordi et canonica electione cardinalium et sequentium religiosorum clericorum fuerit apostolicae sedi inthronizatus rel. für eine tendenziöse Fälschung zu Gunsten der übrigen „Kardinäle" halten, sondern cardinales hier prägnant als episcopi cardinales fassen wegen des folgenden sequentium clericorum, welche eben die übrigen „Kardinäle" d. i. römischen Geistlichen sind.

2) Vgl. darüber insbesondere Zöpffel Die Papstwahlen S. 93 ff. — Grauert Hist. Jahrb. 1880, S. 568 ff. verlegt das Bestätigungsrecht bestimmt vor die Wahl, ist aber wohl hier wie überhaupt bei seiner ganzen Ausführung zu scharf begrifflich und juristisch im Einzelnen verfahren. Giesebrecht Münchener histor. Jahrb. 1866, S. 163 erblickt sogar in dem dem Könige zugestandenen Rechte das Denominationsrecht, wie es Heinrich III. geübt habe, um dessen Beseitigung es unseres Erachtens der Hildebrand'schen Partei gerade zu thun war. Dass die früher überlieferte Recension ebenso wenig wie die von Pertz veröffentlichte im Wesentlichen den ursprünglichen Wortlaut darbieten, sondern zur Rechtfertigung der Wahl Urbans II. entstanden sein soll (S. 175 ff.), scheint uns auch sonst eine gewagte Annahme. Wie Hildebrand selbst im J. 1073 als Gregor VII. sofort nach seiner Wahl das Kirchenregiment in die Hand nahm und nur seine Weihe bis zur Anerkennung durch den König verschob, so kennt auch sein Kardinal Deusdedit c. invas. I, 11 nur die Auslegung des Decretes, dass der Wahl die Anzeige bei dem Könige, und dieser die Weihe zu folgen habe.

Papstes an den jeweiligen König resp. Kaiser bezeichnet war, prinzipiell also die kanonische Vorschrift der Bischofswahl durch Klerus und Volk dadurch nicht modifizirt wurde [1]).

Ausser diesem Decrete erliess die Lateransynode noch folgende Kanones: 1. Die Wahl des römischen Bischofes steht den der römischen Kirche angehörigen Bischöfen zu, so dass wer ohne ihre Wahl und die Zustimmung des übrigen Klerus und Volkes als Papst inthronisirt wird, nicht als Apostolicus, sondern als Apostaticus zu betrachten ist. 2. Nach dem Tode des Papstes oder eines andern Bischofes darf Niemand sich ihrer Hinterlassenschaft bemächtigen. 3. Niemand darf die Messe eines Priesters hören, der eine Konkubine hat oder mit einer Frauensperson zusammen wohnt. Priester, Diakonen und Subdiakonen aber, welche Konkubinen halten, müssen ihre Funktionen einstellen und sind ihres Rechtes auf die kirchlichen Einkünfte beraubt. 4. Diejenigen Geistlichen, welche keusch leben, sollen bei der Kirche, an welcher sie angestellt sind, ein gemeinsames Leben führen. 5. Die Laien haben bei Strafe der Exkommunikation die Erstlinge und den Zehnten zu entrichten. 6. Kein Geistlicher darf von einem Laien ein Kirchenamt annehmen. 7. Niemand darf Mönch werden, um eine Abtstelle zu

---

1) Abweichend beziehen Martens a. a. O. S. 237 ff. und Fetzer Voruntersuchungen zu einer Gesch. d. Pontifikats Alexander II. Strassburg 1887, S. 28 ff. nicht bloss: sicut iam sibi concessimus auf die Erhebung Heinrichs zum Kaiser, sondern auch: qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint auf die seinen Nachfolgern zu verleihende Kaiserwürde. Allein diese konnte doch nicht füglich mit ius bezeichnet werden, und ausserdem sollte die in Rede stehende Rücksichtnahme auch nicht auf die Kaiser beschränkt werden. Auch darin können wir Martens nicht zustimmen, dass jene Rücksichtnahme eine reine Formalität habe sein sollen, ohne das Recht der Einsprache. Nur merkt man dem Wortlaute an, dass dieses Recht auf ein Minimum reducirt, und nicht als ein prinzipiell feststehendes, sondern von dem Belieben des apostolischen Stuhles abhängiges behandelt werden sollte. — Anderseits vermögen wir auch nicht die Worte sicut iam sibi concessimus auf bestimmte uns nicht mehr bekannte Punktationen hinsichtlich des Bestätigungsrechtes zu beziehen, wie es noch neuestens von Köhncke Wibert v. Ravenna, Leipzig 1888, S. 11 geschieht.

erlangen. 8. Kein Presbyter darf zwei Kirchen zugleich haben. 9. Simonistische Weihen oder Ernennungen sind verboten. 10. Laien dürfen nicht über Geistliche richten. 11. Niemand darf eine Verwandte heirathen. 12. Niemand darf eine Frau und eine Konkubine zugleich haben, unter Strafe der Exkommunikation. 13. Kein Laie darf ohne längere Bewährung als Kleriker zu einem höhern Ordo befördert werden. 14. Geistliche und Mönche, welche ihren Stand aufgeben, sind exkommunicirt. 15. Wer Pilger, Geistliche, Mönche, Frauen, Arme angreift, ist exkommunicirt. 16. Der durch Exkommunikation geschützte Umkreis wird für Hauptkirchen auf 60, für Nebenkirchen auf 30 Schritte festgestellt [1]).

Ausser der Feststellung dieser ohne Zweifel von Hildebrand [2]) entworfenen Decrete, welche sämmtlich die Kirchenreform und die Emancipation der Hierarchie von der weltlichen Gewalt zum Ziele hatten, erledigte die Lateransynode noch mehre persönliche Angelegenheiten. Der in Sutri bereits als Usurpator verurtheilte Benedict X. musste vor ihr erscheinen. Vergebens fiel er dem Papst zu Füssen und bat um Verzeihung, weil er zur Uebernahme der Würde gezwungen worden sei [3]).

1) Die wichtigsten dieser Kanones, namentlich die gegen die „nikolaitische Häresie" theilte der Papst in einem eigenen Schreiben den französischen Kirchen mit (bei Mansi XIX, 873); vollständig sind sie enthalten in einer Encyclika an alle Kirchen (ibid. p. 897), ähnlich in einem Schreiben an die Kirche von Amalfi (ibid. p. 907).

2) Abweichend äussert Martens Heinrich IV. und Gregor VII. Danzig 1887, S. 80, dem Meyer v. Knonau Jahrb. I, 137 folgt, die Vermuthung, der Kardinalbischof Humbert habe auf dieser Synode die Hauptrolle gespielt und sei speziell der geistige Urheber des Wahldecretes. Die Stellung, welche in demselben den Kardinalbischöfen zugewiesen wird, erklärt sich prinzipiell, und fordert keineswegs die Konception durch Einen aus ihnen.

3) Petr. Dam. Ep. III, 4 ist nicht abgeneigt, dies theilweise für wahr zu halten, weil B. ganz imbecill gewesen sei. Wenn er Einen Satz eines Psalms oder nur einer Homilie, schreibt er, auszulegen verstehe, wolle er ihm die Füsse küssen und ihn nicht als Apostolicus, sondern als Apostel verehren. Nik. dagegen nennt er wohl unterrichtet, lebhaften Geistes, keusch über allen Verdacht und wohlthätig gegen die Armen. Benedict erhielt nach seiner Absetzung jedenfalls wegen jenes Rufes den spöttischen Beinamen Mincius, d. i. Tölpel.

Es wurde ihm eine Anklageschrift in die Hand gedrückt, die er selbst zu verlesen hatte, dann wurde er der Pontifikalgewänder beraubt, von sämmtlichen Ordines suspendirt und lebenslänglich ins Kloster verstossen. Die über ihn verhängte Exkommunikation ward später wieder aufgehoben. Auch soll der Papst ihm auf Bitten seines (des Papstes) Pathen, des Archipresbyters Suppus, wieder den Dienst eines Diakons gestattet haben[1]).

Ferner kam die Sache Berengars zur Verhandlung[2]). Er hatte sich selbst in Rom eingefunden, um seine Lehre vor der Synode zu vertheidigen. Aber als er damit begann und auszuführen suchte, dass der Mensch geistiger Weise mit dem Leibe Christi gespeist werde, wollte der Papst sich darauf nicht einlassen, sondern erwiderte nur, er solle das mit Hildebrand verhandeln. Als man ihm aber dann tumultuarisch mit dem Tode drohte, warf Berengar sich vor dem Papste nieder und flehte um Erbarmen. Darauf liess man ihn das von Bischof Humbert aufgesetzte Bekenntniss verlesen, was er auch gebrochenen Muthes, im Widerspruch zu seiner innern Ueberzeugung that. Jenes Bekenntniss verwarf die Häresie, dass Brod und Wein nach der Konsekration nur das Sakrament, nicht aber der wahre Leib und das Blut Christi seien, und dass diese nicht sinnlich, (sondern) bloss sakramentalisch in die Hand genommen, gebrochen oder mit den Zähnen zerrieben würden; und

1) Die röm. Annalen berichten auch noch, als Benedict unter Hildebrands Pontifikat gestorben, habe dieser ihn mit bischöflichen Ehren bestatten lassen und seufzend geäussert: wehe, dass ich ihn jemals sah; ich habe mich schwer an ihm versündigt.

2) In der Erinnerung an Hildebrands nachgiebiges, wenn auch schwaches Verhalten auf dem Koncil von Tours schrieb der Graf Gaufred von Anjou an ihn, um ihn zu energischer Beschützung des auf Hildebrands Wunsch nach Rom kommenden Berengar aufzufordern (bei Sudendorf Bereng. p. 215), — allerdings vergeblich. Interessant ist die Bemerkung in diesem Briefe, Hildebrand habe [auf dem Koncil von Tours] sich gerühmt, Rom sei „im Glauben und in den Waffen" (fide atque armis) stets unbesiegt gewesen. Dass es Hildebrand nur darum zu thun war, Berengars Streit, in welcher Weise auch immer, in Rom zur Entscheidung zu bringen, bemerkt richtig Schwabe S. 88.

lehrte mit Papst Nikolaus und der Synode das Gegentheil[1]). Seine eigenen Schriften musste Berengar ausliefern zum Verbrennen.

Hildebrand brachte ausserdem die Statuten der Kanoniker und Nonnen in Aachen zur Sprache, welche, unter Ludwig dem Frommen erlassen, den Einzelnen Besitz von Privateigenthum gestatteten und Jedem täglich vier Pfund Brod und sechs Pfund Wein und Bier zuwiesen. Die Bischöfe meinten, eine solche Nahrung passe für Matrosen, aber nicht für Kanoniker, und verwarfen auch das Recht jener Genossenschaften, Privateigenthum zu besitzen, was nirgends als in jenem Winkel von Deutschland gestattet werde[2]).

Wir schliessen den Bericht über diese grosse Synode, mit der Hildebrand seine unumschränkte Wirksamkeit in Rom eröffnete, mit der Bemerkung, dass er die Beschlüsse, deren geistiger Vater er war, als einfacher Mönch und Subdiakon unterschrieb. Der Papst aber versandte die Synodaldekrete überallhin an die Bischöfe und Aebte zur Publikation. Auch versäumte er nicht, dieselben nach Deutschland an den Hof zu schicken, wo sie indess eine schlechte Aufnahme fanden. Die Erinnerung an die kaiserliche Einsetzung der Päpste war dort noch zu lebendig, als dass man sich mit einer so verklausulirten „ehrerbietigen Rücksichtnahme" auf den deutschen König hätte zufrieden geben mögen. Der päpstliche Legat Stephan, der die

1) Berengar De s. coena p. 60 sqq., womit er die Angaben Lanfrancs De corp. et sang. Di c. 2. 5 berichtigt. — Die Berengar aufgezwungene Formel im cod. Udalrici n. 22 (Jaffé Bibl. II, 45). — Dass Berengar die Formel ausdrücklich beschworen habe, wie Lanfranc behauptet, bestreitet mit Recht Schwabe S. 91 ff. In derselben war freilich gesagt, er habe derselben zugestimmt und habe sie unterschrieben. Berengar, der seine Schwäche bei dieser Verhandlung eingesteht, erklärt anderseits, zu einer förmlichen Zustimmung sei er nicht gezwungen worden. Man scheint sich also mit einem äussern Akte begnügt zu haben.

2) Dass aber auch sonst der Missbrauch vorkam, dass Kanoniker sich Privatvermögen erwarben, was den nicht in Gemeinschaft lebenden Geistlichen gestattet war, zeigt die Abhandlung c. cleric. regular. proprietarios (op. XXIV), welche Petr. Dam. an Alexander II. richtete. — Ein auf dieser Synode gefälltes Urtheil über den Streit zwischen den Bischöfen von Siena und Arezzo bei Pflugk-Harttung Acta II, n. 118.

Dekrete überreichen sollte, wurde nicht einmal vorgelassen, und reiste, nachdem er fünf Tage gewartet, unverrichteter Sache wieder ab[1]). Damit ward denn der Entschluss des Papstes zur Reife gebracht, an den ihrerseits seine Gnade ersehnenden Normannen in Unteritalien eventuell einen Stützpunkt gegen Deutschland zu gewinnen.

Im Juni 1059 begab er sich darum selbst nach Unteritalien, um dort die päpstliche Autorität kirchlich geltend zu machen und zugleich jenen politischen Plan zu verwirklichen. Am 24. Juni weilte er in Monte Cassino, dessen Abt Desiderius er zu seinem Stellvertreter in Unteritalien (im Mai) ernannt hatte. Er ging von dort nach Melfi, um auf einer Synode von etwa 100 Bischöfen seine Reformdekrete, besonders das Cölibatgesetz, auch für Unteritalien zur Geltung zu bringen, und dann einen Vertrag mit den Normannen zu schliessen. Jenes hielt er besonders für nöthig, weil durch die Griechen die Priesterehe in Unteritalien eingebürgert war. Die Normannen aber, einst Sieger über Leo IX. und seitdem gebannt, nunmehr unter Führung Robert Guiscards die Herren von beinahe ganz Unteritalien, erkannten in einem Bündniss mit dem Papste die wirk-

---

1) Dass die Sendung Stephans nach Deutschland damals erfolgte aus Anlass jenes Dekretes, und dass es nicht etwa zwei Kardinäle Stephan damals gegeben habe, zeigt Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 119 ff. Mit der gesammten Auffassung Panzers hängt es zusammen, wenn er a. a. O. S. 77 behauptet, mit den Akten des Koncils von 1060 sei Stephan nach Deutschland geschickt worden, und zum Theil auch, wenn er S. 68 das Koncil von 1059 aus 125, und das von 1060 aus 113 Bischöfen bestehen lässt. Auf diese Weise bezieht er die Berichte über das Koncil von 113 Bischöfen auf das letztere. Dass die beiden Koncilien schon in alter Zeit viel mit einander verwechselt wurden, unterliegt keinem Zweifel. Die Darstellung Scheffer-Boichorst wird bestritten, und die bald zu erwähnende Verwerfung Nikolaus' II. durch den deutschen Hof mit des Papstes Aktion in Unteritalien motivirt von Fetzer a. a. O. S. 43 ff. — Dass zu Sutri 1059 das Decret über die Papstwahl zwischen Papst und König vereinbart worden, und die erfolglose Sendung Stephans mit beabsichtigten Beschränkungen der kgl. Rechte im J. 1060 zusammenhange, wie v. Heinemann (Hist. Zeitschr. 1890. Bd. 65, S. 62 ff.) vermuthet, halten wir nicht für wahrscheinlich. In das J. 1060 verlegt die Sendung Stephans auch Meyer v. Knonau Jahrb. I, 180. 684 ff.

samste Sicherung ihrer Macht. Sie hatten darum, schon durch Hildebrand dem päpstlichen Stuhle behufs Vertreibung Benedicts X. näher gebracht, eine Gesandtschaft an Nikolaus II. geschickt, mit der Bitte, sie vom Banne zu befreien und selbst bei ihnen in Apulien zu erscheinen. Der Papst aber, oder vielmehr sein Leiter Hildebrand erblickte in den Normannen, bisher dem Erbfeind der päpstlichen Macht, die besten Bundesgenossen gegen die, deren Hülfe die Päpste so oft gegen sie angerufen hatten, — die Deutschen. Denn darüber war sich der energische und weitblickende Mönch, namentlich nach der Abweisung des Legaten Stephan, im Klaren, dass das Papstthum nach der Idee des Nikolaus mit dem neu gefestigten Kaiserthum einen Kampf auf Leben und Tod werde zu bestehen haben. Mit dem heranwachsenden jungen Heinrich IV. sah er die Gefahr wachsen von Tag zu Tag. So reichten sich die päpstlichen und die normannischen Interessen die Hände gegen die Deutschen.

Nachdem darum die Synode von Melfi, der Hauptstadt Apuliens, ungefähr in der Mitte des normannischen Territoriums gelegen, noch einige private Angelegenheiten geordnet[1]), unter anderm auch den Erzbischof von Trani abgesetzt, wahrscheinlich weil er im Interesse der griechischen Disciplin dem Cölibatgesetz widerstrebte, ernannte der Papst Robert Guiscard zum Herzoge, bestätigte ihn im Besitze Apuliens, Kalabriens und seiner Herrschaften in Latium als eines päpstlichen Lehens, und sprach ihm in derselben Weise auch das den Sarazenen noch zu entreissende Sicilien zu. Nur Benevent reclamirte der Papst als unmittelbares Eigenthum des römischen Stuhles. Guiscard musste dafür den Vasalleneid leisten, insbesondere schwören, für jedes Joch Ochsen jährlich zu Ostern 12 Denare zu entrichten, und den bessern Kardinälen (d. i. suburbikarischen Bischöfen), römischen Geistlichen und Laien bei der Wahl und Weihe des Papstes eventuell starke Hand zu leisten[2]). Nachdem Nikolaus II. in ähnlicher Weise dem normannischen Grafen

---

1) Die Verhandlung über ein Kloster zu Tremiti herausgegeben von Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 419.

2) Die beiden Formeln dieses Schwures bei Watterich I, 233 sq.

Richard das Fürstenthum Capua zu Lehen übertragen, begab er sich nach Benevent, dort den päpstlichen Besitz wieder anzutreten. Vor der Stadt hielt er noch im August 1059 eine Synode, auf welcher Klosterangelegenheiten und Aehnliches erledigt wurden[1]). Die Seele auch aller dieser Unternehmungen in Unteritalien, Hildebrand unterzeichnete ein von diesen Aktenstücken noch vorhandenes als „Subdiakon". Aber mit dem Papste nach Rom zurückgekehrt, erhielt er die Diakonatsweihe, und sofort das Amt des Archidiakons der römischen Kirche, des Chefs der ganzen Verwaltung, so dass nun seinem Einfluss in Rom auch die äussere Stellung thunlichst entsprach[2]).

Nikolaus II. war bei der Rückkehr nicht bloss von Hildebrand begleitet. Die Normannen mussten sofort ihre Lehnstreue beweisen, indem sie dem Papste mit einem Heere folgten, die Burgen der Tuskulanen und anderer Dynasten (capitanei), Präneste, Tusculum, Nomentana, Galera zu brechen, und so der Familie Benedicts X. jede Hoffnung auf Restitution zu zerstören[3]). So war nun Nikolaus II. auf dem Stuhle Petri innerlich und äusserlich befestigt: durch das Dekret über die Papstwahl legitimirt, durch die Einsperrung Benedicts X. und die Demüthigung der Tuskulanen gesichert. So hatte Hildebrand den eigentlich von ihm kreirten Papst durch die doppelte Macht der Kanones und der Waffen gegen alle Angriffe geschützt.

Das genügte ihm aber noch nicht. Er wollte auch die

---

1) Ueber einige damals vom Papst vorgenommene Ordinationen berichtet Leo Montecas. III, 14.

2) Es ist darum irrthümlich, wenn Bonitho, die Vita Nik.' II. und der röm. Annalist Hildebrand schon früher als Archidiakon bezeichnen. Neukirch Petr. Dam. S. 97 sucht mit Will die auch sonst vorkommende Verwechslung der Titulatur bei Hildebrand durch die Annahme zu erklären, dass er schon als Subdiakon die Archidiakonatsgeschäfte geführt habe.

3) Die oben bereits erwähnte Anordnung der Ereignisse, nach welcher Benedict X. sich erst jetzt ergeben hätte und erst auf der Ostersynode 1060 abgesetzt worden wäre (vgl. Scheffer-Boichorst Neuordnung u. s. w. S. 50. Meyer v. Knonau I, 178) scheint uns unhaltbar, weil nach der völligen Zerstörung von Galera Benedict sicher kein freier Aufenthalt in Rom garantirt wurde.

Papstgewalt nach der ganzen Ausdehnung entfaltet sehen, wie sie seinem Geiste auf Grund der pseudoisidorischen Dekretalen vorschwebte. Zu diesem Ende hatte er, freilich vergebens, seinen Freund, den Bischof Petrus Damiani von Ostia aufgefordert, die Dekretalen und die Geschichte der Päpste durchzugehen und ein Buch über die päpstliche Gewalt zu schreiben. Dieser, den Zweck dieses Unternehmens nicht erkennend, war darauf nicht eingegangen, fand indess bald eine praktische Veranlassung dazu, als noch im J. 1059 Nikolaus II. ihn und Anselm von Lucca mit einem Kommissorium in Mailand betraute [1]).

Dort dauerte der Streit des Erzbischofs Wido und seines Klerus mit der Pataria wegen Simonie und Priesterehe noch immer fort, und war wohl wegen dieser Differenzen die in Oberitalien nie völlig erstorbene Erinnerung an die alte Metropolitanverfassung und Unabhängigkeit von Rom besonders lebhaft geworden. Anknüpfend an jenen ihm ausgesprochenen Wunsch lieferte nun Petrus dem Archidiakon Hildebrand einen ausführlichen Bericht über seine Legation in Mailand [2]). Erst mit der schuldigen Ehrfurcht aufgenommen, schreibt er, sei andern Tages auf Betreiben des Klerus im Volke ein Murren entstanden, die Kirche des h. Ambrosius unterstehe nicht den römischen Gesetzen, und der Papst habe kein Recht dort zu richten oder etwas zu verfügen. Die Volksmassen seien endlich aufrührerisch zum bischöflichen Palais geströmt, man habe Sturm geläutet und geblasen. Ihm selbst habe der Tod gedroht. Besonders sei man erbittert gewesen, dass er bei der Synodalverhandlung präsidirt habe, den Bischof Anselm von Lucca zur Rechten, den Erzbischof von Mailand zur Linken. Aber nachdem sich das Volk einiger Massen beruhigt, habe er die Kanzel bestiegen und folgende Rede gehalten:

„Wisset Geliebteste, dass ich nicht um der Ehre der römischen Kirche willen hierhin gekommen bin, sondern euren

1) Dass dieses Kommissorium vor der grossen Lateransynode anzusetzen sei, behauptet Will II, 158 ff. mit unzureichenden Gründen. Ihm folgen Neukirch S. 80. 98. Päch S. 26. Meyer v. Knonau Jahrb. I, 128; vgl. auch Delarc Le Pontificat de Nicolas II. in der Revue des quest. hist. Paris 1886, p. 359.

2) Opusc. V: Act. Mediol., de privileg. Rom. eccl.

Ruhm zu suchen, euch Heil und Gnade in Christus zu bringen. Denn wie sollte die der Ehre eines geringen Menschen bedürfen, die Lob und Preis aus dem Munde des Erlösers selbst empfangen hat? Welche Provinz auf Erden aber ist ihrer Herrschaft entzogen, nach deren Urtheil auch der Himmel selbst gebunden und gelöset wird? Alle Patriarchal- und Metropolitanwürden und die bischöflichen Stühle hat ein König oder Kaiser, oder sonst ein Mensch irgend welchen Ranges aufgerichtet, und wie er konnte oder wollte mit Rechten und Befugnissen ausgestattet. Die römische Kirche aber hat der allein gegründet, auf den Fels des eben entstehenden Glaubens aufgebaut, der dem Schlüsselträger des ewigen Lebens das Verfügungsrecht über das himmlische wie über das irdische Reich verlieh. Also nicht irgend ein irdischer Spruch, sondern jenes Wort, durch das der Himmel und die Erde erschaffen wurden und alle Elemente, hat die römische Kirche gegründet. Seines Privilegiums bedient sie sich, auf seine Autorität ist sie gestützt. Wer darum irgend einer Kirche ihre Rechte kränkt, begeht Ungerechtigkeit; wer aber der römischen Kirche ihr von dem obersten Haupte aller verliehenes Vorrecht entzieht, fällt ohne Zweifel in Häresie; und während jener ungerecht erscheint, muss man diesen einen Häretiker nennen. Denn den Glauben verletzt, wer gegen die Mutter des Glaubens auftritt, und er gebärdet sich als Revolutionär gegen den, der sie allen Kirchen vorgesetzt hat [1]). Nach

1) Dieser ganze Passus über die römische Kirche findet sich wieder in einem Nicolaus papa iunior Mediolanensibus überschriebenen, von Pflugk-Harttung Acta Rom. pont. II, n. 127 mitgetheilten Fragmente. Man hat also versucht dieser Ausführung des Petrus Damiani die Bedeutung eines päpstlichen Ausspruches zu geben. Angefügt ist dann der auch in dieser Rede später folgende Satz: Unde et ipse s. Ambrosius se in omnibus sequi magistram s. Romanam profitetur ecclesiam, der bekanntlich einer dem h. Ambrosius nicht angehörenden Schrift entnommen ist und in seinem Zusammenhange das gerade Gegentheil besagt. In dem wahrscheinlich von Maximus v. Turin verfassten Buche de sacramentis III, 5 heisst es, der Verfasser wünsche in allem der röm. Kirche zu folgen, aber die Menschen hätten auch Verstand, und was anderwärts richtiger geschehe, wolle er beibehalten, die Fusswaschung nämlich, die ausserhalb Roms vielfach als kirchliche Ceremonie geübt wurde.

diesem klassisch stilisirten, historisch aber grundlosen Dithyrambus auf die römische Kirche setzte der Redner auseinander, dass die Mailänder Kirche den Glauben von Petrus und Paulus empfangen habe; Nazarius, in Mailand als Martyrer gestorben, sei von Linus, dem Nachfolger des Petrus, getauft worden; Protasius und Gervasius seien Schüler des Apostels Paulus gewesen. Weil so die Mailänder Kirche die Tochter der römischen sei, habe schon Ambrosius zur Ausrottung des Konkubinates (Nikolaitismus) die Hülfe des apostolischen Stuhles in Anspruch genommen. Papst Siricius habe zu diesem Zwecke einen Presbyter, einen Diakon und einen Subdiakon dorthin geschickt. Daher erkläre auch Ambrosius, in allem der römischen Kirche folgen zu wollen. Schliesslich ermahnte der Redner die Mailänder, in ihren Kirchenbüchern sich selbst von der Wahrheit des Gesagten zu überzeugen, dann sich aber danach zu verhalten.

Das Volk habe, so berichtet Petrus nun weiter, sich hiernach ganz willig gezeigt, und sei ihm dadurch klar geworden, wie wichtig die Kenntniss der Vorrechte der römischen Kirche sei, und wolle er bald dem früher unbeachtet gelassenen Wunsche Hildebrands, eine Schrift darüber zu verfassen, genügen. Als überaus schwierig stellte sich aber dann die Lage heraus, indem sich ergab, dass beinahe alle Geistlichen Simonisten waren, und es in Mailand als Regel galt, dass Jeder vor seiner Weihe eine bestimmte Taxe zu entrichten hatte. Petrus zog das Verhalten früherer Päpste und analoge kirchliche Vorschriften in ähnlichen Lagen, auch den Umstand in Betracht, dass Leo IX. simonistisch Geweihte „gleichsam“ auf's Neue ordinirt habe, sowie die Anordnung Fulberts von Chartres, einen Simonisten nicht zu reordiniren, sondern durch Ueberreichung der Gewänder und h. Gefässe ihn bloss zu restituiren. So kam er zum Entschluss, die Simonisten in ihren Aemtern zu belassen und nur die Simonie für die Zukunft zu untersagen [1]). Der Erzbischof musste dann schriftlich bekennen, dass bis dahin Jeder für das Subdiakonat 12 Geldstücke, für das Diakonat 18, für das Presbyterat 24 im Voraus habe bezahlen müssen, und sammt

1) Bonitho lib. ad amic. l. 6 meldet irrthümlich, nur die unentgeltlich, wenn auch von Simonisten Geweihten seien restituirt worden.

seinem Klerus für sich und seine Nachfolger eidlich versprechen, alle Simonie aufzugeben. Desgleichen musste er geloben, die Häresie der Nikolaiten, d. i. das Zusammenleben der Priester, Diakonen und Subdiakonen mit Frauen abzuschaffen. Hierauf warf sich der Erzbischof zu Boden und bat um eine Busse. Er legte sich selbst eine Busse von 100 Jahren auf und bestimmte die Summe des Geldes, durch welche er sich für je ein Jahr loskaufen könne. Nachdem dann der geleistete Eidschwur in der Kirche nochmals feierlich bekräftigt war, wurde die Messe gefeiert, und alle (simonistischen) Geistlichen nach Uebernahme einer Busse reconciliirt in der Form, dass sie die Insignien ihres Amtes aus den Händen des Bischofes zum Zeichen der Restitution empfingen. In der Eidesformel, welche sie vorher zu beschwören hatten, war gesagt, dass sie sich zu dem Glauben bekennten, welchen die 7 Koncilien mit der Autorität der Evangelien und der apostolischen Schriften bekräftigt, und die Päpste auseinandergesetzt hätten, und dass sie alle Häresien, namentlich die simonistische und die nikolaitische verwürfen. Denen, welche die gewöhnliche Taxe bezahlt, wurde eine fünfjährige Busse auferlegt, während welcher sie an zwei resp. drei Tagen der Woche auf Wasser und Brod gesetzt wurden. Die mehr bezahlt hatten, mussten 7 Jahre büssen, und bis zu ihrem Lebensende Freitags fasten. Ausserdem sollten sie Wallfahrten nach Rom oder Tours unternehmen, und der Erzbischof selbst musste eine solche nach Compostella in Spanien geloben. Zur Ausübung ihrer Aemter wurden aber nur solche wieder zugelassen, welche die hinreichende Bildung besassen und sich eines sittlichen Wandels befleissigten. Und diesen, so hiess es, werde die Erlaubniss zu funktioniren nicht in Folge der früher erkauften Ordination ertheilt, sondern kraft der Autorität des h. Petrus, der zu Apollinaris gesprochen: stehe auf, empfange den h. Geist und zugleich die bischöfliche Würde. Ob dieses Verfahren, schliesst Petrus, dem apostolischen Stuhl gefalle, wisse er nicht; eventuell sei er zum Widerruf bereit. Denn jener sei die Werkstätte, welcher der Zimmermannssohn vorstehe, an deren Regel jegliche Münze geprüft werde. Nur hoffe er, dass in Mailand jene Häresien nun verschwinden würden [1].

1) Bei einer spätern Gelegenheit (op. LIII, 4) erwähnt Petr. Dam.,

Nicht nur in Mailand, sondern auch an andern Orten Italiens hatte Petrus Damiani noch während des J. 1059 gegen Simonie und Konkubinat im Auftrage des Papstes zu kämpfen. Aus Anlass eines solchen Kommissoriums richtete er ein Mahnschreiben an Nikolaus II., ihn zu grösserer Strenge gegen fehlende Bischöfe anzutreiben[1]). Da er neulich, so beginnt er, einigen Bischöfen Riegel an ihren Schenkeln und Klammern an ihren Genitalien habe anbringen wollen kraft päpstlichen Befehles, habe er kaum ihren zitternden Lippen eine Zusage erpressen können. Sie hielten die Beobachtung völliger Keuschheit für unmöglich und fürchteten keine Synodalsentenz. Die römische Kirche beobachte jetzt die Sitte, in diesem Punkte der Laien wegen durch die Finger zu sehen. Das müsse anders werden. Denn das Uebel sei nicht geheim. Das Volk kenne die Orte der Unzucht, die Namen der Konkubinen und ihrer Verwandten; Zeugen seien die Boten, die Geschenke, die Spässe, die Rendezvous, und um allen Zweifel zu beseitigen, die schwangern Leiber und die schreienden Kinder. Dann klagt er, dass die niedern Geistlichen rücksichtslos bestraft würden, die Bischöfe aber nicht, und hält dem Papste die Beispiele Phinees' und Heli's vor Augen. Nach einer wieder etwas lasciven Mahnung an die Bischöfe schliesst er mit einem eifrigen Appell an den Papst, dem er wünscht, dass er gleich Elias einst, zwar nicht von feurigen Rossen, aber von Engeln in den Himmel eingeführt werden möge.

Nikolaus II. begab sich inzwischen im Spätherbst 1059 in sein Bisthum Florenz, um daselbst etwa ein Vierteljahr zu verweilen. Am 7. November weihte er dort die Kirche des Nonnenklosters zur h. Felicitas, und noch am 20. Januar 1060 bestätigte er von dort aus die Privilegien einer von ihm gleichfalls geweihten Florentiner Kirche, der des h. Laurentius. Am 19. Februar in Fano[2]), kehrte er wieder nach Rom zurück.

---

dass damals in Mailand ihm ein Abt ein silbernes Gefäss zum Geschenk habe machen wollen, und bemerkt, bei den bessern Dienern des apostol. Stuhles, die sich vor Geiz hüteten, sei es Regel, von Personen, die in Untersuchung ständen, keine Geschenke anzunehmen, von solchen aber, mit denen sie nichts zu thun hätten, sie nicht abzuweisen.

1) Opusc. XVII de coelibatu sacerdot.

2) Vielleicht hing dieser Aufenthalt mit der beabsichtigten Ent-

Vermuthlich während seiner Abwesenheit begehrte die Kaiserin Agnes für den neuen Erzbischof von Mainz, Sigfrid (seit Ende 1059) das Pallium, und schrieben die Kardinalbischöfe, „Erzbischof" Humbert an der Spitze, als die Verwalter des apostolischen Stuhles zurück, jener müsse sich zum Empfange des Palliums persönlich in Rom einfinden [1]).

In derselben Zeit [2]) war der päpstliche Legat Stephan wieder, wie früher Hildebrand, in Frankreich thätig, die bekannten Reformdecrete auf Synoden zur Geltung zu bringen. Er leitete die Synoden von Vienne und Tours. Andere Synoden zu gleichem Zwecke, in Avignon und Toulouse fanden unter Führung des Abtes von Cluny als päpstlichen Delegaten Statt. In Deutschland dagegen gewannen die Reformdecrete Nikolaus' II. hauptsächlich wohl wegen des Beschlusses über die Papstwahl keinen Boden. Schon im Frühjahr 1059 war Stephan dort abgewiesen worden. Gegen Ende des Jahres weilte Anselm von Lucca daselbst als päpstlicher Legat; aber ohne den gewünschten Erfolg. Vielleicht brachte er dem Führer des deutschen Episkopates, dem Erzbischof Anno von Köln, „dem kostbarsten Edelstein, der Blüthe und dem neuen Lichte Deutschlands", wie man ihn nannte, die Bannbulle mit von Rom, weil er wohl der geistige Urheber der Ablehnung der Decrete von 1059 war. Weihnachten 1059 berief der junge König eine Synode nach

---

fernung der verbrecherischen Bischöfe von Fano und Pesaro zusammen, wegen deren Petrus Dam. (ep. III, 3) an den Erzbischof v. Ravenna schrieb.

1) Petr. Dam. Ep. VII, 4. Gfrörer Gregor VII. II, 4 versetzt diese Korrespondenz in die Zeit nach dem Tode Nikolaus' II. vor der Erhebung Alexanders II. Wahrscheinlich bezieht sich auf diese Entscheidung die Reminiscenz Alexanders II. in einem Briefe an den Erzb. Anno v. Köln (Neues Arch. V, 338): Nuper omnino a Romanis caute institutum est pontificibus propter diversarum rerum providentiam, pallium totius videlicet sacerdotii summam nulli transmitti absenti personae. Die Worte scheinen auch zu besagen, dass diese die Centralisation der Kirchenverwaltung stärkende Einrichtung neu war.

2) Dass Nikolaus II. auch zu der Synode von Jacca in Aragonien den Anstoss gegeben habe, wie Gfrörer Gregor VII. I, 624 behauptet, ist aus mehr als Einem Grunde zweifelhaft.

Worms, die freilich nicht zu Stande kam. Aber bald nachher war es wohl, dass, angeblich von Anno geführt, der Hof nebst einigen Bischöfen verbot, den Namen Nikolaus II. in der Messe zu erwähnen, und ihn sammt allen seinen Decreten verwarf [1]).

Zur Osterzeit 1060 berief der Papst wie im vorigen Jahre eine Synode in den Lateran, auf welcher auch der Erzbischof Wido von Mailand mit seinen Suffraganen erscheinen musste [2]). Es kam zu heftigen Scenen zwischen Ariald und den longobardischen Bischöfen; denn es handelte sich wieder um Priesterehe und Simonie. Zwischen dem Erzbischofe und dem Papste ging es friedlicher her. Der Papst liess ihn zu seiner Rechten sitzen, und da der Erzbischof Gehorsam versprach, empfing er einen Ring zum Zeichen seiner Restitution. Er musste nämlich versprechen, alle beweibten Geistlichen zu entfernen [3]). Ausserdem erliess die Synode nun ein endgültiges Decret gegen die Simonisten, welches das oben mitgetheilte, von Petrus Damiani in Mailand eingeschlagene Verfahren als zu nachgiebig umstiess. Kein Simonist, so befahl die Synode, dürfe in seinem Amte geduldet werden. Die lange verhandelte Frage aber, was über die von Simonisten unentgeltlich Geweihten zu urtheilen sei, werde dahin entschieden, dass sie aus Barmherzigkeit, und weil ihre grosse

---

1) Ueber die Aufeinanderfolge dieser Ereignisse vgl. Hefele IV, 845 ff. Bloss Damiani folgend und die Nachrichten bei Benzo und Deusdedit verwerfend will Scheffer-Boichorst S. 122 ff. die Theilnahme Anno's an dem Vorgehen des deutschen Hofes leugnen und auch von einer Absetzung oder Exkommunikation des Papstes nichts wissen. — Mit jenen Verhältnissen hing auch der Abfall des von Leo IX. ordinirten Kard. Hugo aus Remiremont zusammen, dem Bonitho ebenso verdrehte Handlungen als Lügen zuschreibt.

2) Wohl unrichtig versetzen Päch S. 29, Meyer v. Knonau I, 141 diese Verhandlung in's J. 1059.

3) Arnulf Hist. Mediol. III, 15 nennt jenen Ring annulus apostolicae gratiae ac totius potestatis ecclesiasticae. Derselbe war also das Symbol der wiedererlangten bischöflichen Jurisdiction, indem die durch Petrus Damiani vorgenommene Restitution als ungültig kassirt wurde. Mit Unrecht hält Giesebrecht III, 42 ihn für das Zeichen päpstlichen Vasallenthums, und erblickt Päch S. 30 darin eine Demonstration gegen die kaiserliche Investitur.

Zahl eine grössere Strenge unmöglich mache, geduldet werden sollten, indess ohne Präjudiz für die Zukunft. Wer aber fernerhin wissentlich von einem Simonisten auch unentgeltlich eine Weihe empfange, solle, als hätte er nichts empfangen, abgesetzt werden [1]). Im Anschluss daran wiederholte die Synode den Theil des Decrets über die Papstwahl von 1059, welcher von der simonistischen oder gewaltthätigen Besetzung des päpstlichen Stuhles und der ausserhalb Rom vorzunehmenden Wahl handelte, mit etwas andern Worten [2]), und entschied noch private Streitigkeiten.

Die eifrige Thätigkeit seiner Vorgänger zur Beschützung

---

1) Gegen die Verlegung dieser Beschlüsse in die Synode von 1059 vgl. Hefele IV, 838 f. — Petr. Damiani berichtet (op. XXX, 1) von diesem Synodalbeschluss mit dem Bemerken: hac itaque ratione iam non modo simoniacos reprobamus, sed et per eos exhibita sacramenta contemnimus, und sagt, derselbe sei gefasst worden, licet eorum (simoniacorum) sacramenta ex authentica canonum possent sanctione defendi, ut eos tamen magis ac magis synodalis censura confunderet, findet also das auch jetzt noch von ihm festgehaltene Dogma von der Gültigkeit simonistischer Sakramente im Widerspruch zu dem röm. Synodaldecret, welches er nur unter jenem praktischen Gesichtspunkt sich zu erklären vermag.

2) Weil hierbei naturgemäss des Königs nicht gedacht wurde, haben Manche irrig dies für eine Revokation des Decretes von 1059 gehalten. Nicht unwahrscheinlich ist dagegen die Vermuthung von Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 49 ff., dass der Zusatz, es sei gestattet invasorem .. humano auxilio et studio a sede apostolica repellere, die im Sommer 1059 angerufene Normannenhülfe gegen Galera rechtfertigen soll, wenn wir auch nicht mit ihm daraus schliessen wollen, dass Benedict erst damals überwunden worden sei. Den apostolischen Stuhl hatte der Papst sich erst völlig gesichert, als er die Burgen der Familie und Partei Benedicts gebrochen. — Die Auffassung Panzer's a. a. O. S. 74, nunmehr sei bloss den Kardinalbischöfen das Wahlrecht, allen Uebrigen aber nur ein Zustimmungsrecht zugesprochen worden, können wir nicht theilen. Ebenso wenig die Vermuthung von Martens a. a. O. S. 253, dass jenes scharfe Decret erst der Ostersynode von 1061 angehöre und gegen etwaige Gewaltthaten des deutschen Hofes gerichtet sei. Endlich auch nicht die v. Heinemanns (Hist. Ztschr. 1890. Bd. 65, S. 45), dass die Bestimmungen über eine eventuell ausserhalb Roms vorzunehmende Wahl ohne königliche Genehmigung jetzt erst dem Decret von 1059 beigefügt worden wären.

und Privilegirung der Klöster setzte Nikolaus II. fort. Am 6. Juli 1060 weihte er in Farfa einen Altar und sprach um dieselbe Zeit den Bann über Alle, welche sich an den Gütern dieses Klosters vergriffen hätten. Namentlich aber scheint der Papst sich viel um die französische Kirche gekümmert zu haben. Für die Diözese Sisteron weihte er den von dem Abte Hugo, dem Erzbischof und den Suffraganen von Arles erwählten Gerard selbst zum Bischofe. Dem Erzbischofe Gervasius von Reims, über den böse Gerüchte in Umlauf waren, versichert er, denselben keinen Glauben zu schenken. Dann ermahnt er ihn, für die Kirchenreform in Frankreich zu sorgen und auf den König Heinrich I. einzuwirken, dass er sich den Kanones und dem h. Petrus nicht widersetze [1]). Seiner beabsichtigten Romfahrt, bemerkt er schliesslich, werde der Herzog Gottfried kein Hinderniss bereiten, vielmehr ihm dabei nur förderlich sein [2]). Auch an die Königin Anna liess Nikolaus II. eine Mahnung ergehen, den König zu einer gerechten und kirchenfreundlichen Regierung zu veranlassen [3]). Wiederum schrieb er an Gervasius, für die Restitution der Kirchengüter von Verdun zu sorgen [4]). Und nochmals, indem er ihn wegen seiner Ergebenheit belobt, ihn zum Frieden mit einem Herzoge ermahnt, und allerdings in unsicherer Weise von seiner eigenen Herüberkunft nach Frankreich spricht [5]). Dem Abte Lanfranc schickte Nikolaus mehrere junge Leute (capellani), theils vom kaiserlichen, theils vom päpstlichen Hofe

---

1) Bald nachher, im Aug. 1060 starb Heinrich, nachdem er am 23. Mai 1059 seinen 7jährigen Sohn Philipp unter Assistenz zweier päpstlicher Legaten feierlich zu seinem Nachfolger bestellt hatte; vgl. Bouquet Receuil XI, 32 sq.

2) Bei Mansi XIX, 868.

3) Ibid. p. 872. Der Verf. dieses Briefes war Petrus Dam., wesshalb derselbe auch in dessen Briefsammlung steht (ep. VII, 9). Da der König Aug. 1060 starb, ist der Brief 1059 oder 1060 anzusetzen, vgl. Neukirch S. 99.

4) Ibid. p. 869.

5) Bei Mansi XIX, 870. Trotzdem sah Gervasius sich veranlasst, Legaten nach Rom zu schicken und sich bei dem Papste namentlich gegen das Gerücht zu vertheidigen, als ob ihm die Herüberkunft desselben unangenehm wäre (bei Mansi XIX, 874).

zur Ausbildung in der Dialektik und Rhetorik. Er wünscht, dass Lanfranc sie persönlich nach Rom zurückbringe, wenn er (der Papst) nicht selbst nach Frankreich kommen sollte.

In Italien gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse trotz aller Reformbestrebungen nicht immer auf's Beste. Und dazu fehlte es bisweilen an völligem Einverständniss unter den leitenden Elementen [1]). Dass Petrus Damiani mit dem milden Verfahren gegen konkubinarische Bischöfe nicht einverstanden war, sahen wir bereits. Desgleichen, dass seine in Mailand gegen die Simonisten getroffenen nachgiebigen Massregeln von dem Papste auf der Ostersynode 1060 verworfen wurden. Eine ähnliche Differenz zwischen Beiden betraf die Stadt Ankona. Der Papst hatte sie mit dem Banne belegt. Petrus intercedirte für sie, und dies in ziemlich bitterm Tone. Er beklagt, dass täglich dort so viele Seelen durch des Papstes Schuld zu Grunde gingen: „wir schlafen, aber der Dolch des apostolischen Stuhles schläft nicht, der so viele tausend Menschen mit Einem Morde ums Leben bringt.“ Er müsse gestehen, fährt er fort, dass Nikolaus seit seiner Erhebung etwas so Schreckliches nicht verübt habe. Die Stadt habe sich ihm willig unterwerfen wollen; aber er habe sich nicht nur nicht über sie erbarmt,

1) Die erste Spannung zwischen Petrus Damiani und Hildebrand scheint aus Anlass einer Klosterstiftung entstanden zu sein im Dez. 1058, als Letzterer auf seiner Rückkehr aus Deutschland in Florenz weilte (Petr. Dam. ep. II, 9). Ausser den noch zu erwähnenden Aeusserungen heben wir die ep. I, 11 hervor, wo Damiani den Hildebrand „seinen feindlichen Freund“ nennt, und meint, sein Krankheitszustand werde dem „obersten Herrn seiner Freunde, dem Archidiakon“ nur ein Lachen abnöthigen. Unter seinen Gedichten aber stehen die bissigen Verse (n. 149): Vivere vis Romae, clara depromito voce: | Plus Domino papae, quam domno pareo papae; n. 150: Qui rabiem tygridum domat, ora cruenta leonum | Te nunc usque lupum mihi mitem vertat in agnum; n. 194: . . Hunc qui cuncta domat [d. i. den Papst] Sisyphi mensura [Hildebrand] coarctat, | Quemque tremunt multi, nolens mihi subditur uni; n. 195: Papam rite colo, sed te prostratus adoro; | Tu [H.] facis hunc dominum, te facit iste deum; mit Bezug darauf, dass Hildebrand dem Verf. einen halben Fisch geschenkt hatte, mit scherzendem Ernst n. 196: Non mirum Petrus si sit mihi semper egenus | Cum generent medios flumina pisciculos.

sondern sie auch vom Reiche Gottes ausgeschlossen. Während die zitternde Hand eines Tyrannen nach dem Morde zweier oder dreier Menschen vor Furcht gelähmt werde, werde doch nicht der Lehrer der ganzen Christenheit mit seinem Schwerte so viele Seelen tödten wollen, und das, um Einem Menschen zu gefallen. Er möge darum mit Hildebrand und den Bischöfen Humbert und Bonifaz, die seine schärfsten Augen seien, berathen, welches Heilmittel ergriffen werden solle. Der Papst möge ihm nicht verübeln, dass er mit ihm rechte, da auch der allmächtige Gott zu den Menschen sage: kommt und rechtet mit mir (Ep. I, 7).

Die Spannung zwischen dem Bischofe von Ostia und dem Papste erreichte aber bald einen so hohen Grad, dass jener in energischer Weise auf seinen frühern Gedanken zurückkam, seine Würde niederzulegen und dem Papste wie seinem Freunde Hildebrand die heftigsten Vorwürfe nicht ersparte. In einer besondern, noch freundlich gehaltenen Denkschrift an Nikolaus II. (opusc. XIX) [1]) entwickelt er diesen Entschluss und fügt eine längere Motivirung bei. Wenn die Liebe zur römischen Kirche und zum Papste ihn nicht abgehalten hätte, beginnt er, würde er nach dem Tode Stephans IX. die ihm von diesem aufgedrängte bischöfliche Würde schon niedergelegt haben. Er habe ja wiederholt auch dringend um seine Entlassung gebeten, aber dieselbe in einer Zeit, in welcher der römischen Kirche der Ruin gedroht, nicht erhalten können. Nun aber, da die Kirche Frieden geniesse, möge man seinem Alter die gewünschte Ruhe gönnen. Er übersende dem Papste den Ring zum Zeichen der Cession — den Stab habe er ihm genommen — und gebe auch seine beiden Klöster zurück. Dann beruft er sich auf frühere Abdankungen von Bischöfen und erzählt eine Vision, wie Benedict IX. nach seinem Tode in der Gestalt eines Bären mit den Ohren und dem Schwanz eines Esels erschienen sei, als ein zum höllischen Feuer Verdammter wegen seines unzüchtigen Wandels, und meint, der unglückliche Papst habe besser auch

---

1) Von Neukirch S. 99 allzu bestimmt in die Zeit 1060 Jan. bis März verlegt, auf den Grund hin, dass der Abt Desiderius den Verfasser während des Schreibens besuchte, und Beide im Jan. 1060 in Florenz zusammentrafen.

abgedankt und Busse gethan. Die Sorge für sein Seelenheil und selbst für seine Gesundheit rathe ihm, das durch sein Fieber mörderische Rom zu verlassen [1]). Beiläufig erinnert er den Papst auch an eine zu Arezzo in dessen Gegenwart von Hildebrand gehaltene Predigt, in welcher vorkam, wie ein deutscher Graf von einer für seinen Stand unerhörten Tugendhaftigkeit von einem Mönche in der Hölle gesehen ward wegen ererbten Kirchengutes. Auch lässt er es nicht an seltsamen Wundererzählungen fehlen, in denen besonders die am Vesuv hervorbrechenden Flammen des höllischen Feuers eine grosse Rolle spielen, und führt er als biblisches Beispiel bischöflicher Resignation die 24 Aeltesten an, welche ihre Kronen vor dem Thron des Herrn niederlegen (Apok. 4, 10). Selbst auf das mehr als bedenkliche Beispiel Benedicts IX. bezieht er sich. Auch dieser habe abgedankt und seine Würde Gregor VI. übergeben. Letzterer sei in Gegenwart des Kaisers wegen Häresie abgesetzt, Benedict aber nicht wegen seiner Abdankung exkommunicirt worden. Auf Grund dessen verzichtet Petrus unwiderruflich auf seinen Bischofsstuhl und seine Klöster, um sich ganz der Busse und der Vorbereitung auf den Tod widmen zu können.

Auch in einem besondern Schreiben an Hildebrand (ep. II, 8) kömmt er wieder auf seine Resignation zurück, indem er sich beschwert, dass jener ihn so lieblos behandle. Er lege eine solche Verachtung gegen ihn an den Tag, dass er zum Gespött seiner Gegner werde. Und er (Petrus) sei ihm doch immer zu Willen gewesen. Sein (Hildebrands) Wille habe bei ihm die Stelle der Kanones vertreten; nach seinem Dafürhalten habe er stets geurtheilt, nicht nach dem eigenen. Auch der Abt von Cluny habe geäussert, Hildebrand wisse gar nicht, wie er von ihm (Petrus) geliebt werde. Die bischöfliche Würde, die er von ihm (Hildebrand) empfangen, gebe er ihm hiermit zurück. Nun, schreibt er an den Papst und Hildebrand (ep. I, 8), da ihm selbst sein bischöflicher Ornat weggenommen worden, sehe er auch

---

1) Er citirt hierbei seine Verse: Roma vorax hominum domat ardua colla virorum | Roma ferax febrium necis est uberrima frugum | Romanae febres stabili sunt iure fideles | Quem semel invadunt vix a vivente recedunt.

seiner Absetzung entgegen. Seine Klostergüter hätten sie ihm verbraucht und konfiscirt, desgleichen auch seine bischöflichen Einkünfte. Was bleibe also einem ausgedienten Soldaten, der keinen Sold mehr beziehe, übrig als auch Mantel und Gürtel wegzuwerfen. Unwiderruflich gebe er ihnen Kloster und Bischofsstuhl zurück, um nicht dem blossen Namen nach länger solches zu besitzen [1]).

Zu Ostern des Jahres 1061 erschienen in Rom drei englische Bischöfe, Aldred von Worcester, der neben diesem Bisthum auch den Besitz des erzbischöflichen Stuhles von York bestätigt haben wollte, und zwei andere, welche gleichfalls die päpstliche Bestätigung nachsuchten. Als captatio benevolentiae brachten sie den verfallenen Peterszins mit und verhiessen eine Erhöhung desselben für die Zukunft. Den Letztern gewährte der Papst ihre Bitte, aber die des Aldred schlug er der Kanones wegen ab. Als die Bischöfe nun vollends auf der Rückreise von dem Grafen von Galera überfallen wurden, kehrten sie höchst ungehalten nach Rom zurück. Nun belegte der Papst auf der Ostersynode jenen Grafen mit dem Banne und bestätigte auch Aldred als Erzbischof von York, aber nur unter der Bedingung, dass er auf sein früheres Bisthum verzichte.

Als einen Beweis des beginnenden römischen Dispenswesens haben wir noch von Nikolaus II. zu erwähnen, dass er auf Für-

1) Unter Alexander II. erreichte Damiani seinen Zweck, indem dieser ihn in die Klosterzelle zurückkehren liess. Er dankte ihm dafür (ep. I, 15) in einem Briefe, in welchem er die allgemeine Verkommenheit des Klerus wie der Laien in den grellsten Farben schildert, mit unnöthiger Ausführlichkeit auch wieder bei Obscönitäten verweilend. Das Benehmen von Thieren hält er seinen Zeitgenossen als Beispiel von Keuschheit vor Augen, und erwähnt unter anderm als eine ausgemachte Sache, dass der Biss wüthender Hunde den Menschen befähige, junge Hündchen durch den Urin abgehen zu lassen. Derartige Unterhaltungen scheint Damiani geliebt zu haben. Bei anderer Gelegenheit erzählt er sehr detaillirt (op. LII, 29), Alexander II. habe ihm mitgetheilt, wie eine Ligurische Gräfin unzüchtigen Umgang mit einem Affen getrieben, der dann deren Mann bei der Ausübung der ehelichen Pflicht aus Eifersucht umgebracht habe, und meint, ein stumm geborener affenähnlicher Sohn von ihr, den er selbst gesehen, werde die Frucht jenes thierischen Umganges gewesen sein.

sprache des 1059 wegen dieser und wegen Berengars Angelegenheit in Rom erschienenen Abtes Lanfranc dem Herzoge Wilhelm II. von der Normandie die Fortsetzung seiner Ehe mit der ihm blutsverwandten Mathilde, wegen welcher ihm schon Leo IX. mit dem Banne gedroht hatte, gestattete, und das über sein Land verhängte Interdict aufhob, unter der Bedingung, dass er ein Mönchskloster, und seine Gattin ein Nonnenkloster stifte. Zu den strengen römischen Verboten aller Verwandtenehen in letzter Zeit stand diese Bewilligung in seltsamem Widerspruch und war im Grunde genommen nur eine neue Form von Simonie [1]). Das Aergerniss wurde dadurch noch vermehrt, dass Lanfranc die Abtstelle des so gegründeten Klosters zu Caen erhielt.

Nachdem Nikolaus II. noch im Februar 1061 eine militärische Expedition in Unteritalien ausgeführt hatte, die Belagerung von Alipergo, ward er unerwartet schnell am 27. Juli 1061, wie Leo von Monte Cassino meldet bei Florenz, durch den Tod abberufen.

Die Hildebrand'sche Reform, zuletzt verbunden mit der kühnen Emancipation des Papstthums von der weltlichen Macht, war ein zu gewaltthätiger Eingriff in die bestehenden Verhältnisse, als dass nicht eine Reaction hätte folgen müssen. Die Gegner des Cölibatgesetzes sowie die begüterten Familien, welche einträgliche und einflussreiche geistliche Stellen durch Geld an sich zu bringen gewohnt waren, sahen in dem andern Feinde des Hildebrand'schen Papstthums, der kaiserlichen Partei mit Freuden ihren mächtigen Bundesgenossen. Jetzt, nach dem Tode des ersten eigentlich Hildebrand'schen Papstes musste ein Kampf auf Leben und Tod gewagt werden, den neuen, streng kirchlichen, hierarchischen Geist niederzuhalten. Denn wenn dieser durch einige aufeinander folgende gleichgesinnte Päpste zur Ueberlieferung wurde, war der frühere, mit den alten Kirchengesetzen so durchaus in Widerspruch stehende Zustand auch seiner letzten Stütze, der des faktischen Bestehens beraubt. Die ganze Zukunft der Kirche und des Papstthums schien also an

---

1) Chron. Beccense a. 1060 bedient sich bei seinem Berichte über dies Ereigniss auch bereits des Terminus: dispensatione habita coniugium concessit.

der nun vorzunehmenden Wahl zu hangen. So erklärt es sich, dass die beiden kämpfenden Parteien jetzt Alles aufboten, den Sieg an sich zu reissen, und dass die oben besprochene Synodalentscheidung über die Papstwahl von 1059, auf ein friedliches Vorgehen berechnet, von beiden Seiten, auch von Hildebrand, der sie entworfen hatte, verletzt wurde [1]).

Die antihildebrand'sche Partei setzte sich zusammen aus den italienischen Dynasten (unter Führung des Grafen Gerhard von Galera), welche Nikolaus II. im Kampfe gegen Benedict X. mit Hülfe der Normannen niedergeworfen hatte, der kaiserlichen Partei in Rom und den lombardischen Bischöfen, an deren Spitze der Kanzler Heinrichs IV. für Italien, der Erzbischof Wibert von Pavia stand. Diese sandten sofort nach dem Tode Nikolaus II., als ob das Decret von 1059 gar nicht existirte, den Grafen von Galera und den römischen Abt vom Kloster des h. Gregor zu Heinrich IV., ihm die Insignien des römischen Patriciates zu überbringen und um die Ernennung eines neuen Papstes zu bitten. Gleichzeitig versammelten sich die lombardischen Bischöfe und verlangten einen Papst aus ihrer Mitte, der mit der menschlichen Schwäche Geduld zu haben verstehe.

Auch Hildebrand scheint eine Deputation an den König geschickt zu haben, um sich der Zustimmung desselben zu seinem Kandidaten zu vergewissern. Nur so können wir es uns erklären, dass er mit dem ihm folgenden römischen Klerus erst zwei Monate nach dem Tode des Papstes, am 30. September zur Wahl schritt. Er scheint dies erst gethan zu haben, da er erfahren, dass Heinrich IV. zur Gegenpartei hielt. Auf sein Betreiben ward von den sieben suburbikarischen Bischöfen unter Zustimmung römischer Kleriker und Laien sein Freund Anselm, B. von Lucca gewählt, der, einer der Führer der Pataria, mit Petrus Damiani als päpstlicher Legat in Mailand, und dann auch als solcher, wenngleich erfolglos, in Deutschland thätig gewesen war. In der Nacht führte man ihn unter dem Schutze

---

1) Die neueste Darstellung des Kampfes zwischen Alexander II. und Cadalous bei Delarc Le Pontificat d'Alex. II. in der Revue des quest. histor. Paris 1888. 1. Jan. p. 5 sqq. enthält keine bemerkenswerthen Aufschlüsse.

der Normannen nach Rom und inthronisirte ihn, ohne die königliche Bestätigung abzuwarten, gleich am folgenden Tage, dem 1. Oktober [1]). Er nannte sich fortan Alexander II., behielt aber der Sicherheit halber sein Bisthum Lucca bei, von dem aus, wie wir hören werden, er auch zeitweilig die päpstliche Verwaltung führte [2]). Ein Mailänder von Geburt [3]), theilte er sofort seine Erhebung den Mailändern mit und ermahnte sie zur Tugend [4]). Er wusste ja auch, dass ihm der Kampf gegen die lombardischen Bischöfe bevorstand.

Heinrich IV. hatte inzwischen die Lombarden nach Basel berufen. Mit den Insignien des römischen Patriciates bekleidet, ernannte er dort im Verein mit der an ihn entsandten römischen Deputation, sowie dem einst abgesetzten und wieder begnadigten Bischofe von Vercelli und dem von Piacenza den Bischof Cadalous von Parma zum Papste, am 28. Oktober 1061 [5]). Aber

---

1) Der Bericht Benzo's (VII, 2), er sei auf einer Synode wie ein König gekrönt worden, wird wohl wieder auf tendenziöser Erfindung beruhen. Wie stark später Gegner Hildebrands wie der Kardinal Benno (Vita Hildebrandi lib. 2) sich dessen Einfluss dachten, zeigt die Erzählung, da der neue Papst in der Messe erklärt, seine Würde nur mit königlicher Erlaubniss besitzen zu wollen, habe Hildebrand ihn hernach geohrfeigt und fast seine sämmtlichen Revenuen für sich eingezogen.

2) In Urkunden, wie bei Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 431 sqq., wird er darum auch stehend als s. Romanae apostolicae ecclesiae praesul et Lucensis episcopus bezeichnet.

3) Genauer nach Landulf Hist. Mediol. III, 5 aus Baggio gebürtig, ganz in der Nähe von Mailand.

4) Bei Mansi XIX, 941. Der Brief wurde von Petrus Damiani verfasst, steht darum auch bei ihm ep. V, 7.

5) In spätern Berichten wird er mit dem Papstnamen Honorius II. genannt, zum Theil wohl, um dem die Jahrhunderte hindurch so oft verfluchten „Ketzer“ Honorius I. gleichgestellt zu werden. Sein Vertheidiger Benzo sowohl wie sein Gegner Petrus Damiani nennen ihn nur Cadalous oder Cadalus; auch hat er es nie bis zur Inthronisation gebracht, bei welcher die Päpste ihren neuen Namen anzunehmen pflegten. Unter den drei Fortsetzern der Chronik Hermanns von Reichenau (a. 1061) erwähnt der kaiserlich gesinnte Berthold den Namen Honorius gar nicht; der zweite und der dritte (Bernold) sagen: papa eligitur et Honorius appellatur, der zweite mit dem Zusatz: papatum nunquam possessurus. Beide sind kurialistisch

nun galt es, sich in Besitz zu setzen. Nicht bloss Rom war ihm versperrt, wo bereits Alexander II. herrschte, die Normannen im Rücken; sondern selbst Oberitalien war ein bedenkliches Gebiet für ihn durch den Herzog Gottfried und dessen Gemahlin Beatrix, die entschieden zu Hildebrand hielten. Erst im Anfange des Jahres 1062 kam Cadalous nach Oberitalien und drang am 25. März bis Sutri vor. Unterdessen war der piemontesische Bischof Benzo von Alba [1]) im Auftrage der Kaiserin Agnes und mit reichen Geldmitteln versehen nach Rom gegangen, um dort die Aufnahme des Cadalous vorzubereiten. Es war ihm dies auch bald in hohem Masse gelungen; auf einer Volksversammlung, bei welcher Alexander II. selbst erschien, gewann er die Oberhand, den Papst der gewaltthätigen und simonistischen Besitzergreifung des römischen Stuhles beschuldigend [2]). Tags darauf erklärte sich auch der Senat für den königlichen Papst; und da sich Benzo auch mit den Griechen in Verbindung ge-

---

gesinnt. Vgl. die Texte bei P. Meyer Die Fortsetzer Hermanns von Reichenau. Leipzig 1888, S. 46 ff. — Ueber die Vorgeschichte des Cadalous vgl. Wattenbach in Schmidts hist. Zeitschr. VII, 534. Nach den Altaicher Annalen (a. 1060) soll Cadalous auch den deutschen Hof bestochen haben und sofort nach dem Herkommen mit einer infula pontificalis investirt worden sein, — was aber keinen Falls in Rom als eine rechtmässige Papstkonsecration angesehen wurde. Derselbe Annalist wirft auch Alexander II. vor, durch Bestechung seinen Anhang vergrössert, das goldene Kreuz, welches dem Papste vorgetragen wurde, und andere päpstliche Insignien durch Gewalt sich angeeignet zu haben. Als Grund dieser Verwirrung aber sieht er die Zustände des deutschen Hofes an: Rex puer erat, mater vero utpote femina his et illis consiliantibus facile cedebat, reliqui vero palatii praesidentes omnes avaritiae inhiabant, et sine pecunia ibi de causis suis nemo iustitiam inveniebat, et ideo fas nefasque confusum erat. — Unrichtig behauptet Martens Zeitschr. f. Kirchenrecht 1887, S. 24, die Uebersendung der Insignien des Patriciates habe mit der Besetzung des röm. Stuhles nichts zu thun gehabt.

1) Derselbe hinterliess auch in seinem Panegyrikus auf Heinrich IV. eine ausführliche, aber höchst parteiische, selbst mit Schmähungen und Schimpfworten angefüllte Beschreibung des Kampfes zwischen den beiden Päpsten (Mon. Script. XI). Darüber Hegert Quae fides sit adhibenda narrationi Benzonis de discordia eccl. 1061—64. Bonnae 1866.

2) Die Rede theilt er selbst wörtlich mit II, 2.

setzt, um ein Gegengewicht gegen die Normannen zu erlangen, so schien der Moment gekommen, Cadalous in Rom zu inthronisiren.

Von den römischen Senatoren und vielen Adligen begleitet, holte Benzo ihn in Sutri ab. Am 14. April geriethen auf dem Neronischen Felde, unter den Augen von St. Peter, die Truppen der beiden Päpste an einander, und das Glück der Waffen entschied zu Gunsten des Cadalous. Er drang in St. Peter ein, zog aber dann sein Heer wieder aus der Stadt zurück, während Alexander II. seine Zuflucht in einem Kloster auf dem Kapitol suchte. Nach fünf Tagen unterwarf Cadalous sich auch Tusculum, wo er eine griechische Gesandtschaft empfing, die ihm und dem Könige Bundesgenossenschaft gegen die Normannen anbot[1]). Aber nach St. Peter in vinculis zu ziehen, um dort gemäss dem jetzt bestehenden Herkommen sich huldigen zu lassen, machten ihm die Truppen Alexanders II. unmöglich.

Drohend hatte schon Petrus Damiani wieder seine Stimme erhoben, ehe Cadalous bis Rom vorgedrungen. Er hatte ihm vorgehalten, auf drei Synoden, zu Pavia, Mantua und Florenz sei er bereits verurtheilt worden, aber der apostolische Stuhl habe sich seiner stets erbarmt. Trotzdem habe er sich ohne Vorwissen der römischen Kirche zu deren Bischof wählen lassen[2]).

---

1) Benzo II, 12 theilt einen Brief mit, den die Griechen im Auftrage ihres Kaisers dem „Patriarchen von Rom" überreichten, in welchem Alexander als Pseudopapst bezeichnet, die königliche Einsetzung des Cadalous hervorgehoben, und das Bündniss Alexanders mit den Normannen als eine Schandthat gebrandmarkt war. Vgl. darüber Lindner Forsch. VI, 514.

2) Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 63 (ähnlich Martens Ztschr. f. Kirchenr. 1885, S. 224) versteht unrichtig hier unter senatus den höhern Klerus Roms; inferioris ordinis clerus ist gesetzt im Gegensatz zu den Bischöfen und umfasst die gesammte Geistlichkeit Roms. Wenn Damiani einmal den Ausdruck gebraucht apostolici senatus culmen, so bezeichnet er damit Petrus und Paulus „an der Spitze des Apostelkollegiums", und hat diese Stelle mit römischen Titulaturen nicht das mindeste zu schaffen. An der aus Wido v. Ferrara beigebrachten Stelle, Hildebrand sei gewählt worden clero et populo omni, senatu pariter collecto, ist senatus wieder nicht der höhere Klerus im Gegensatz zum niedern, sondern der röm.

Vom Senat, vom niedern Klerus, vom Volk wolle er schweigen; aber die Kardinalbischöfe! Diesen komme es in erster Linie (principaliter) zu, den Papst zu wählen, wie sie auch durch andere Privilegien höher ständen als selbst die Patriarchen und Primate. Sie seien die Augen der römischen Kirche, durch sie werde die ganze katholische Kirche regiert. Wenn schon der Geistliche jeder Kirche das Recht der Bischofswahl besitze, welche Verwegenheit gehöre dann dazu, denen sich aufzudrängen, die auch über die Bischöfe selbst zu richten hätten?[1]) Schlimmer als fleischlicher Ehebruch sei jener, der an der Kirche verübt werde. Die ganze Kirche bis zum apostolischen Stuhl hinauf sei jetzt durch Simonie entehrt. Wenn die Kanones den als Häretiker bezeichneten, der mit der römischen Kirche nicht übereinstimme, wie dann über ihn zu urtheilen sei, der sich wider Willen ihr als Tyrann aufdränge, der die von Petrus auf den Felsen des Glaubens gegründete umstürze? Sein Name sei schon ominös, er bedeute Umsturz des Volkes (von cadere und *λαός*). Stolz ziehe er in römische Burgen ein, aber schmachvoll werde er auf den heimischen Boden zurückkehren. Jetzt trage er vielleicht die Mitra und nach der Sitte der Päpste den rothen Mantel, aber mit Recht werde er gedemüthigt werden.

Senat; die andere Stelle nämlich: a clero eligitur, a populo expetitur, episcoporum et sacerdotum omnium suffragio confirmatur bildet keine völlige Parallele zu jener, sondern die episcopi et sacerdotes omnes sind die Bischöfe und Priester des ganzen Abendlandes, welche die Wahl anerkennen.

1) Martens a. a. O. S. 225 missversteht diese Stelle: Et cum canonica decernat auctoritas, ut vel humilis cuiuscunque ecclesiae clero liceat liberum de illo, qui sibi praeferendus est, habere iudicium: qua tumoris audacia tu praesumsisti te violenter illis ingerere, qui praeter communem ecclesiae regulam super ipsos quoque pontifices authenticam praevalent promulgare censuram. Er bezieht dies auf das Vorschlagsrecht der Kardinalbischöfe und findet die Aeusserung bemerkenswerth, dass solches gegen die gewöhnliche Regel der Kirche verstosse, während das quoque den Gegensatz zu praeter, und ipsos den zwischen pontifices und qui sibi praeferendus est andeutet. Damiani will sagen: wenn die Geistlichen der niedrigsten Kirche über den zu urtheilen haben, der ihr Bischof werden soll, welche Verwegenheit gehört dann dazu, sich dem römischen Klerus als Vorgesetzter aufzudrängen, der neben den gewöhnlichen Rechten auch das noch besitzt, über die bereits zu Bischöfen Gemachten zu richten.

Zum Glück hätten ihn Bischöfe gewählt wie die von Piacenza und Vercelli, die auf die Schönheit der Weiber sich besser verständen, als auf die Wahl eines Papstes. Die schuldige Achtung gegen die Kaiserin und den jungen König in Ehren, die durch Geschlecht und Alter hätten irregeführt werden können; aber die übrigen Anstifter jenes Frevels seien Söhne des Satans und Gesellen des Antichrists. Niemals sei es erhört worden, dass ein fremder Bischof der römischen Kirche wider ihren Willen aufgezwungen worden. Was nicht die geringste Kirche ertragen würde, das sollte die ertragen, welche die Mutter und Lehrerin der ganzen christlichen Religion sei? Vielleicht sage Jemand, es seien doch Römer an seiner Wahl betheiligt gewesen. Aber in erster Linie habe die Wahl durch die Kardinalbischöfe zu geschehen, in zweiter habe der Klerus seine Zustimmung zu geben, und in dritter das Volk seinen Beifall zu bezeigen, und dann sei die Sache so zu lassen, bis man den König gefragt habe, wenn nicht wie neulich Gefahr im Verzuge sei und man sich beeilen müsse. Wie Schweine lasse nun Cadalous die Menschen hinschlachten und suche blutig in das Heiligthum des h. Petrus einzudringen. Er solle sich aber wohl vor dem Zorne des Apostels hüten. Von ältern Leuten werde erzählt, der apostolische Stuhl habe in Babylonien eine Besitzung gehabt, woher er das Oel erhalten für eine Lampe vor dem Altar des h. Petrus. Der Papst habe diese Besitzung verkauft und so die Oelrente verloren. Da sei ihm, als er einst vor dem Altare gebetet, ein Greis erschienen, habe ihm mit erhobenem Arm eine kräftige Ohrfeige gegeben mit den Worten: du hast mein Licht ausgelöscht vor mir, ich werde das deinige auslöschen vor dem Herrn. Bald nachher sei der Papst gestorben. Auch solle Cadalous bedenken, dass seine Veruntreuungen von Kirchengut und seine andern noch schlimmern Vergehen früher nur in kleinen Kreisen bekannt gewesen seien, jetzt aber von Allen besprochen würden. So weit habe ihn sein Ehrgeiz nun getrieben, dass er die Königin der Kirchen, oder so zu sagen das Imperium über alle Reiche beflecken wolle, die römische Kirche, welche auf dem Gipfel der ganzen Welt stehe und in der Reinheit jungfräulicher Keuschheit strahle. Zum Schlusse sucht selbst durch poetische Ergüsse Petrus Eindruck auf den Bischof von Parma zu machen,

in deren letzterm er sich etwas wagehalsig zum Propheten aufwirft:

„Rauch gleich fliehet das Leben, und plötzlich nahet der Tod sich,
Bald steht das Ende bevor, das Ziel deines irdischen Daseins,
Noch im begonnenen Jahre zu sterben, verkünd' ich Dir sicher."
(ep. I, 20).

Aber Prosa wie Poesie waren vergebens gewesen; und vor dem Zorne des Apostelfürsten fürchtete sich Cadalous noch weniger als vor den Truppen Alexanders. Als die Gefahr darum immer grösser wurde, welche dem Hildebrand'schen Papste drohte, richtete Petrus Damiani ein zweites, heftigeres Schreiben (ep. I, 21) an den „Pseudobischof". Neulich, schreibt er, bevor er mit den Gesellen des Satans Rom angegriffen, habe er ihn schon gewarnt. Aber trotzdem halte er keine Ruhe, dem Vesuv gleich, der die Flammen der Hölle ausspeie; die Funken seines Goldes streue er durch das Volk, und durch die Hitze der Begierde verderbe er die Herzen der Menschen. Die Kirche von Parma schädige er, um sich die römische zu verschaffen. Sein Lager sei mehr mit Gold als mit Eisen bewaffnet, und das Geld werde aus dem Beutel gezogen, wie das Schwert aus der Scheide. Seine Soldaten folgten nicht sowohl dem Hornsignal, als dem Schimmern des Goldes[1]). Mit einer Faust voll Gold, sagten die Bauern, kann man eine eiserne Mauer zerschlagen. Aber Simonie an der römischen Kirche begehen, sei die Sünde der Sünden,

---

1) Als später zwischen Petr. Dam. und Alexander II. eine Verstimmung eingetreten war, und jener sich beklagte, dass der Papst ihm bei Nacht ein mühesam zusammengeschriebenes Buch gestohlen habe, (welches Höfler Die deutschen Päpste II, 21 mit Baronius ohne Grund für den lib. Gomorrh. erklärt), machte er Andeutungen, als ob auch Alexander in Rom Geld habe aufwenden müssen, um seine Anerkennung durchzusetzen (ep. II, 6): Romani quippe nolunt Alexandrum, sed aerarium. Hunc scilicet, quem apostolus reprobat (2. Tim. IV, 14), non eum, qui per apostolorum apostolicorumque pontificum tramitem currit. Nolunt inquam Alexandrum evangelicam ecclesiasticae mensae pecuniam proponentem, sed sordentis avaritiae potius aera librantem. Petri respuunt successorem, et alumnum Simonis amplectuntur pro venalitate Spiritus pecunias offerentem. Proinde Dominus noster, qui sua nobis praebere non vacat rel.

sei ein Verbrechen an allen Kirchen. Mit Einer Diözese wolle er sich nicht begnügen, sondern strebe ehrgeizig nach der Herrschaft über die ganze Kirche. Den gothischen König Totilas übertreffe er an Grausamkeit. Dieser habe bei der Einnahme Roms das Leben der Bürger geschont; aber er habe bereits ein solches Blutbad angerichtet, dass man die Gefallenen nicht zu zählen vermöge. Vor nicht langer Zeit habe auch ein Bischof von Piacenza, wie jetzt Cadalous, zunächst sich ein silbernes Kreuz vortragen lassen, und dann, in unlautern Beziehungen zu der Kaiserin stehend, habe er nach dem apostolischen Stuhle getrachtet, und den Papst Gregor V. verjagt. Die Römer seien bald gegen ihn aufgestanden, hätten ihn der Augen, der Ohren und der Nase beraubt, und ihn rücklings auf einem Esel durch die Stadt geführt. Das sei ein warnendes Exempel für jeden, der Simonie an einer fremden Kirche begehen wolle, die schlimmste Art von Hurerei. Wenn Gott die Welt vergesse, und es Cadalous gelinge, den apostolischen Stuhl zu besteigen, würden alle Schlechten jubeln und alle Frommen trauern.

Auch diese Mahnung wirkte nicht. Rom blieb einen Monat lang in zwei päpstliche Kriegslager gespalten. Alexander II. hatte unter solchen bedrohlichen Verhältnissen mit der Kirchenverwaltung bereits begonnen. Mit den bekannten Mailänder Geistlichen Landulf und Ariald hatte er eine Korrespondenz, die ohne Zweifel auf die dortigen disciplinären Wirren sich bezog[1]. Im Norden hielt er durch ein Schreiben an den König Harald von Norwegen die Rechte des Erzbischofs Adalbert von Hamburg als seines Vikars aufrecht hinsichtlich der normannischen Bischöfe in England und Frankreich[2]. Desgleichen machte er dessen Autorität den dänischen Bischöfen gegenüber geltend[3].

---

1) Ein Fragment davon, worin gesagt ist, dass Meineidige für Vergangenes Verzeihung erhalten könnten, aber keinen Freibrief für die Zukunft, bei Mansi XIX, 980.

2) Bei Mansi XIX, 942.

3) Bei Lappenberg Hamb. Urk. I, 84. Vgl. dazu Adam Brem. Gesta pontt. Hamb. c. 201. — Ein Fragment eines Briefes an den dänischen König in derselben Sache in der Brit. Sammlung der Papstbriefe (Neues Archiv V, 328, wo auch über die unsichere Chronologie dieser Briefe gehandelt ist). Dehio a. a. O. S. 42 versetzt dieselben mit

Ohne Zweifel war es ihm darum zu thun, den mächtigen Erzbischof des Nordens, mit dem auch Cadalous in Beziehung stand, für sich zu gewinnen.

Während zwischen den beiden Päpsten weder Gold und Eisen eine Entscheidung herbeiführten, noch auch eine friedliche Verständigung zu hoffen war, vollzogen sich in Deutschland Ereignisse, welche auch Rom aus seiner unerträglichen Lage auf unverhoffte Weise befreien sollten. Der Erzbischof Anno von Köln suchte den Einfluss der Kaiserin Agnes zu brechen und verabredete zu diesem Zwecke mit mehrern Grossen den berüchtigten Prinzenraub von Kaiserswerth (Mai 1062), indem sie sich des jungen Heinrich IV. bemächtigten. Der noch unselbständige König, von der nun in ein piemontesisches Kloster eintretenden Mutter getrennt, und in solchen Händen wurde natürlich auch für Cadalous eine sehr zweifelhafte Stütze. Sicher hing es mit dieser Wendung der Dinge in Deutschland zusammen, wenn ungefähr gleichzeitig Herzog Gottfried in Rom erschien und beide Päpste zu bewegen suchte, auf ihre frühern Bisthümer zurückzugehen und die Entscheidung dem Könige zu überlassen. Höchst characteristisch ist es, dass Alexander II., gegen den Willen des Königes eingesetzt, bereitwillig diesem Vorschlage sich fügte, während der königliche Papst nur der Nothwendigkeit nachgab. Beide mussten also mindestens eine Ahnung, Alexander II. auch wohl die sichere Kunde davon haben, was jetzt von den Mächtigen in Deutschland beabsichtigt werde. Alexander II. verliess Rom und zog sich auf sein Bisthum Lucca zurück. Auch Cadalous sah sich genöthigt, nach Parma zu gehen, wo er dann eine Synode hielt, die über den Bischof Anselm von Lucca wegen Usurpation des apostolischen Stuhles den Bann verhängte [1]).

Giesebrecht in das J. 1065, nach welcher Zeit sie allerdings nicht verfasst sein können.

1) Die Altaicher Annalen (a. 1063) bringen diese Synode in Zusammenhang mit der Ostersynode Alexanders II. von 1063, welche den Bann über Cadalous sprach. Cadalous soll sich seltsamer Weise als rechtmässig bezeichnet haben, weil vom König als röm. Patricius aufgestellt, seinen Gegner aber als unrechtmässig, weil nicht von Klerus und Volk gewählt, sondern von den Normannen, den Feinden des Reiches aufgezwungen.

Die Entscheidung über den päpstlichen Stuhl lag nun wieder hauptsächlich in den Händen der Deutschen; aber sie sollte doch nicht durch Gewalt, sondern durch kanonistische Gründe herbeigeführt werden, zunächst auf einer Synode in Augsburg. Dieser Entscheidung vorarbeitend, verfasste Petrus Damiani seine Disputation zwischen „dem Anwalt des Königes“ und dem „Vertheidiger der römischen Kirche“, um die Legitimität Alexanders II. zu beweisen (op. IV). Jenen lässt er zunächst hervorheben, dass nach einem kanonischen Grundsatze der, welcher zu gehorchen habe, bei der Wahl des Vorgesetzten mitsprechen müsse, der Kaiser resp. König aber, der Vertreter der dem Papst unterworfenen Christenheit, bei der Wahl Alexanders nicht gehört worden sei. Demgegenüber bemerkt Petrus, in alter Zeit seien die Päpste nie von den Kaisern bestätigt worden, und wann es vorgekommen, sei es die Folge wirrer und kriegerischer Zeiten gewesen. Schon Konstantin habe dem Papst Silvester das Reich Italien übergeben, sich selbst ihm untergeordnet und in Rom aller Macht entsagt, also gewiss kein Recht bei der Papstwahl beansprucht. Der kgl. Advokat: Aber Heinrich III. habe mit dem römischen Patriciat auch den Principat bei der Papstwahl erhalten[1]), Heinrich IV. habe dieses Privilegium geerbt und Nikolaus ihm durch ein

1) Henricus imperator factus est patricius Romanorum, a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum lauten die aus Anlass der Untersuchungen über die Rechte des Principates und über das Wahldecret Nikolaus' II. viel besprochenen Worte. Manche, wie Zöpffel Papstwahlen S. 79 f. u. Steindorff Jahrb. I, 508 haben unter principatus das alleinige Entscheidungsrecht verstanden. Aber bald nachher wird bei Damiani den Apostelfürsten der principatus d. i. die erste Stelle unter den Martyrern zugeschrieben; später wird der oben erwähnte Gedanke in die Worte gekleidet: in electione pontificis expectare consensum regiae maiestatis, dem Könige der Vorwurf gemacht, er habe ignorante Roma den Papst erwählt, und wiederholt als Kern der Frage bezeichnet, ob sine consensu regis der Papst gewählt werden dürfe. Danach kann es kein Zweifel sein, dass in electione principatus nach dem gewöhnlichen Ausdruck: principatus sententiae zu interpretiren ist: das Vorrecht bei der Wahl, d. h. im vorliegenden Falle das Recht der Bestätigung. Dass Heinrich III. selbst freilich sich mit dem Patriciat das Ernennungsrecht beilegte, wurde oben erwähnt.

Synodaldecret bestätigt. Petrus: Er wolle dem Könige dies Privilegium nicht bestreiten. Aber derselbe sei noch ein Knabe, und die römische Kirche habe als seine Vormünderin das Recht für ihn geübt. Ausserdem sei die Parteileidenschaft im Volke so sehr entflammt gewesen, dass um Blutvergiessen zu vermeiden eine schleunige Besetzung des päpstlichen Stuhles nöthig gewesen, und man auf eine königliche Bestätigung nicht habe warten können. Die Bestimmungen eines sterblichen Menschen, des Papstes, seien nach Umständen veränderlich, da selbst Gott seine Verfügungen ändere. Auch Petrus habe in Antiochien durch sein Verhalten den Heiden- und Judenchristen gegenüber gezeigt, dass man mitunter, wo es nicht sehr schade, von dem richtigen Wege um der Schwachen willen etwas abweichen müsse. Paulus habe ihn getadelt, damit dies Verfahren nicht zur allgemeinen Regel gemacht werde, aber dann auch selbst bei der Beschneidung des Timotheus u. s. w. danach gehandelt, wie auch Christus sich der Schwäche der Juden accommodirt. Der kgl. Advokat: Aber das mit dem Anathem bewaffnete Synodaldecret habe in keinem Falle verletzt werden dürfen. Petrus: Das menschliche Anathem stehe hinter den durch die Liebe gebotenen Rücksichten zurück. Der kgl. Advokat: Aber zwischen dem Tode Nikolaus' II. und der Einsetzung Alexanders II. sei ungefähr ein Vierteljahr verflossen, also doch Zeit genug gewesen, die königliche Bestätigung einzuholen. Petrus: Der deutsche Hof habe mit mehrern Bischöfen Nikolaus II. auf einer Synode sammt allen seinen Akten verworfen, also auch sich des Rechtes begeben, von dem Decret über die Papstwahl Gebrauch zu machen. Den römischen Legaten Stephan habe man fünf Tage lang vergebens mit einem päpstlichen Schreiben und jenem Decret vor der Thür stehen lassen. Die Hofleute treffe auch die Schuld, dass ein schlechter Mensch ohne Vorwissen Roms zum Papst gewählt worden sei. Der kgl. Advokat: Aber Römer, namentlich der Graf Gerard, seien dabei gewesen. Petrus: Gerard sei wiederholt in den Bann gethan worden, zuletzt noch, da er den englischen Bischof ausgeplündert habe, von Nikolaus II. Und nun habe man sogar einen solchen Pseudobischof gewählt, die Kloake aller Laster, den Apostel des Antichristes, die Seele der Mädchen, den Verkäufer der Kirchen. Dem von Einem Exkom-

municirten Erwählten stehe der gegenüber, den die Kardinalbischöfe einstimmig berufen, den der Klerus gewählt, den das Volk gewollt habe, nicht am Ende der Welt, sondern innerhalb Roms Mauern. Cadalous werde mit jedem Tage schlechter, wie der Teufel. Sein Name bedeute „Sturz des Volkes". Seine Kirche habe er verkauft und Römer getödtet, um römischer Bischof zu werden. Sie hätten so wenig die Rücksicht gegen den König hintangesetzt, dass sie, während der römische Klerus einen Ueberfluss an frommen und weisen Männern besitze, einen Fremden, der dem Könige befreundet sei [1]), gewählt hätten. Nachdem der Advokat sich dann für überwunden erklärt hat, spricht Petrus den Wunsch aus nach völliger Vereinigung zwischen Papstthum und Kaiserthum, unbeschadet der Privilegien des Papstes, so dass unter Umständen der Papst durch die Handhabung des weltlichen Rechtes die Verbrecher strafe, und der König mit seinen Bischöfen nach Massgabe der Kanones über geistliche Angelegenheiten entscheide. Der Papst aber habe den Vorrang als Vater, müsse jedoch den König lieben wie einen einzigen Sohn. Zum Schlusse bedroht der Verfasser in einigen Versen Cadalous mit der Hölle [2]).

Die Synode von Augsburg, bestehend aus deutschen und italienischen Bischöfen [3]), kam am 27. Oktober 1062, trotz des Widerstrebens des dortigen Bischofs Heinrich, des vertrautesten Rathgebers der Kaiserin, zu Stande. Der Erzbischof Anno von Köln plädirte für die Anerkennung Alexanders II., stiess aber damit auf heftigen Widerspruch, namentlich bei dem Bischofe Rumold von Konstanz. Den Altaicher Annalen gemäss (a. 1061) befand sich auch einer der Konsecratoren Alexanders unter den römischen Gesandten, welcher nun erklärte, Alexander sei nicht mit Zustimmung des Königs als des römischen Patricius auf

---

1) Qui regi tanquam domesticus et familiaris erat. Der Advokat nennt ihn geradezu ex aula regia sacerdos.

2) Zur Beurtheilung dieses historisch wenig bedeutsamen Elaborats vgl. Meyer v. Knonau I, 688 ff.

3) Im Unterschied von dieser Versammlung nimmt Lindner Forsch. VI, 515 ff. nach Benzo Paneg. III, 26 noch eine andere, vom Könige veranstaltete in Sachen des Schisma's an, welche er in den Herbst 1063 verlegt. Vgl. darüber Meyer v. Knonau Jahrb. I, 301.

rechtmässige Weise in den Schafstall eingetreten, sondern mit Hülfe der Normannen als Dieb und Räuber eingebrochen, er (der Sprecher) habe sich nur gezwungen an dessen Weihe betheiligt[1]). Mit geheimen Aufträgen wurde Anno's Neffe, der Bischof Burkard von Halberstadt nach Italien geschickt, um den Kirchenfrieden im Namen des Königs wieder herzustellen. Das hiess also mit andern Worten: Alexander II. solle schliesslich anerkannt werden, aber kraft entscheidender Mitwirkung des deutschen Hofes.

Unterdessen fuhr Alexander II. in Lucca mit der Kirchenverwaltung fort. Am 12. December 1062 hielt er eine Synode, auf welcher die Abtissin eines dortigen Klosters von den gegen sie erhobenen Anklagen freigesprochen wurde. Den König von Dänemark erinnerte er an den ihm zu zahlenden Zins[2]). Den Erzbischof Gervasius von Reims forderte er auf, für die Rechte des Klosters Corvey gegen den Bischof von Amiens einzutreten[3]).

Die Mission Burkards hatte zum Zweck, Alexander II. nach Rom zurückzuführen. Am 7. Januar 1063 befand er sich schon in dem Gebiete von Siena, von wo aus er den an der Kirche des h. Donatus zu Lucca angestellten Regular-Klerikern Besitzungen überwies[4]). Seinem Geleitsmanne, dem Bischofe Burkard von Halberstadt, verlieh er unter dem 13. Januar als persönliche Auszeichnung das Pallium, unbeschadet der Mainzer Metropolitanrechte, das Recht, sich das Kreuz vortragen zu lassen,

---

1) Die Aufeinanderfolge der Ereignisse ist in diesen Annalen insoweit umgekehrt, als der Augsburger Synode und der Mission Burkards v. Halberstadt der Vermittlungsversuch Gottfrieds erst gefolgt sein soll, während es sich umgekehrt verhält. Die Augsburger Synode ist eben die, welcher nach dem Vorschlage Gottfrieds der deutsche Hof, wie der Annalist erzählt, die Entscheidung vorbehielt.

2) Bei Mansi XIX, 1022. 943.

3) Bei Mabillon Ann. IV, 623.

4) Jaffé v. 3382. Die Bezeichnung clerici ordinarii ist bemerkenswerth; weil cardinalis damals anfing, für die römischen Geistlichen insbesondere gebraucht zu werden, vertrat hier ordinarius die Stelle jenes sonst üblichen Terminus. Der Papst nennt sich selbst in dieser Bulle (abgedruckt bei Migne 146, 1284) Rom. ecclesiae pontifex et episcopus Luccensis ecclesiae.

auf einem geschmückten Rosse zu reiten und selbst mit den ihm dienenden Geistlichen die Mitra aufzusetzen. Er belobte ihn dabei, dass er als Gesandter Heinrichs IV. gekommen, den Kirchenfrieden herzustellen, und aufrichtig auf sein (des Papstes) und der römischen Kirche Heil bedacht gewesen sei [1]).

Am 23. März residirte Alexander II. wieder in Rom, von den Normannen geschützt, ohne so viel wir wissen Anfechtungen zu finden. Nach Ostern hielt er sofort eine Synode, auf welcher Cadalous mit dem Banne belegt wurde. Auf dieser Synode erschien auch der Abt Hugo von Cluny, sich über den Bischof von Maçon zu beklagen, der Jurisdictionsrechte über sein Kloster geltend zu machen suchte. Auch scheint sie mit jener aus mehr als 100 Bischöfen bestehenden Synode identisch zu sein, welche die Kanones von 1060, also auch die gegen Simonie und Konkubinat erneuerte, wonach die unentgeltlich von Simonisten Geweihten ohne Präjudiz für die Zukunft nur um der Nothlage willen geduldet werden sollten, und es den Laien untersagt wurde, an dem Gottesdienst beweibter Geistlicher sich zu betheiligen. Den Geistlichen wurde das gemeinschaftliche Leben vorgeschrieben.

Seinen Landsleuten, den Mailändern, für welche diese Beschlüsse von besonderer Wichtigkeit waren, theilte der Papst

1) Bei Mansi XIX, 983, Harttung Acta n. 39. — Lambert v. Hersfeld (a. 1063) überträgt dies irrig auf Cadalous, wie er auch (a. 1064) die Aufstellung Alexanders ganz falsch darstellt. Die dem Bischofe v. Halberstadt verliehene Auszeichnung veranlasste den Erzbischof Sigfrid von Mainz zu einem Schreiben an den Papst (Cod. Udal. v. 28 bei Jaffé Bibl. V, 54). Er theilte ihm sein Vorhaben mit, eine Pilgerfahrt nach Jerusalem zu unternehmen, und führte dann Klage darüber, dass Burkard sich einen neuen Papat anmasse, statt des herkömmlichen Superhumerale und Rationale sich des Palliums bediene und bei Aufzügen zu Pferde sich das Kreuz vortragen lasse. Bemerkenswerth ist, dass das Wort papatus hier noch in dem allgemeinen Sinne von Obermetropolit, Patriarch oder Primas vorkömmt. Als der Erzbischof keine Antwort vom Papst erhielt, beklagte er sich darüber und bat zugleich um Wohlwollen für den König, dem Alexander auch die Kaiserkrone verschaffen möge. Endlich empfahl er den Ueberbringer des Briefes, einen Verwandtenmörder, der büssend nach Rom ging, die Absolution zu holen, der Milde des Papstes (Cod. Udal. n. 31 bei Jaffé V, 58).

dieselben mit[1]). Von Simonisten, schrieb er, und Unzüchtigen (fornicatores) dürfe der Gottesdienst nicht gehalten, und von Laien nicht benutzt werden. Wenn Geistliche der höhern Grade ihre Functionen einstellten, um mit Frauen zu leben (ob fornicationem), seien sie wegen dieser Sünde auch ihres Beneficiums zu berauben. Unter den übrigen Kanones der Synode, welche zum Theil eine Wiederholung der von 1059 bilden, ist besonders jener bemerkenswerth, welcher die Verleihung geistlicher Stellen durch Laien verbietet.

Insofern bestand zwischen diesen Decreten und dem Bannspruch über Cadalous auch ein innerer Zusammenhang, als die simonistischen und verheiratheten Geistlichen mit seiner Anerkennung die grössten Hoffnungen verbanden; zumal die letztern, wesshalb Petrus Damiani spöttisch bemerkt, die bisherigen Nikolaiten würden in Zukunft Cadaloiten heissen[2]). Jene Sy-

1) Bei Mansi XIX, 978. Vgl. auch Cod. Udal. n. 24 bei Jaffé Bibl. V, 48. Ohne Grund werden diese Synodalbeschlüsse von Lindner Forsch. VI, 510 in das J. 1068, und von Neukirch S. 106 in das J. 1065 verlegt; die Zahl der auf dem Frühjahrskoncil von 1065 anwesenden Bischöfe war eine weit geringere, als die, welche jene Beschlüsse unterschrieb. Auch können wir Giesebrecht nicht beistimmen, der Hist. Jahrb. München 1866, S. 122 ff. wie Gesch. d. d. Kaiserzeit III, 236 ausführt, die römischen Synoden hätten von jetzt ab eine ganz neue Bedeutung gewonnen, aus dem ganzen Abendland habe man sie besucht, und angefangen, sie sämmtlich als allgemeine Koncilien zu betrachten. Ihre Entscheidungen seien als allgemeine Kirchengesetze meist allenthalben publicirt worden. Zwar wurden die römischen Ostersynoden nun eine stehende Einrichtung, und als grosse, die römische Kirchenprovinz überschreitende Synoden concilia generalia genannt — wie auch andere Landessynoden —, auch beschäftigten sie sich mit Angelegenheiten anderer Landeskirchen und erliessen Kirchengesetze, die zum Theil von den Päpsten andern Kirchen mitgetheilt wurden; aber an „allgemeine Koncilien" in der alten Bedeutung des Wortes dachte dabei Niemand, und das Massgebende und Kanonische ihrer Entscheidungen lag in dem massgebenden Charakter des römischen Stuhles. Nur die zunehmende Koncentration der päpstlichen Verwaltung brachte es mit sich, dass die röm. Synoden jetzt jährlich zum Bedürfniss wurden.

2) Op. XVIII, 2, 8. Bei dieser Gelegenheit kömmt er denn auch auf seine frühere Prophezeiung zurück, dass Cadalous noch während des J. 1062 sterben werde, wegen der er nun von den Gegnern verspottet wurde. Dagegen bemerkt er, derselbe sei zwar nicht körperlich gestorben,

nodalverhandlungen hatten aber Petrus Damiani so wenig befriedigt, dass er ganz verstimmt Rom verliess und dem Papste schrieb, wenn keine zwingende Nothwendigkeit vorliege, werde er zeitlebens sich an römischen Berathungen nicht mehr betheiligen (ep. I, 12). Zugleich klagt er, dass im Gegensatz zu früherer Sitte jetzt jede Uebertretung päpstlicher Anordnungen mit dem Anathem bestraft werde, und dass Niemand die Vergehen seines Bischofes zur Anzeige bringen solle. Namentlich über letztern Grundsatz, der im can. 8 der Synode von 1059 aufgestellt, und jetzt wieder in Erinnerung gebracht worden, verbreitet er sich ausführlich, — ohne der eigentlichen Quelle desselben, der pseudoisidorischen Decretalen zu gedenken.

Die Unzufriedenheit Damiani's wurde vielleicht auch durch die Haltung des Papstes gegenüber dem Streite in Florenz veranlasst, wenn anders auf jener Synode die Mönche die Absetzung des Bischofes Petrus wegen Simonie verlangten und eventuell die Feuerprobe zu bestehen sich anboten. Der Papst lehnte beides ab, da nur Hildebrand (und seine Partei) für die Mönche eintrat [1]).

---

aber ein Jahr nach seiner Wahl (zu Augsburg am 27. Okt. 1062) „verurtheilt und abgesetzt" worden; das sei ein 1000facher Tod gewesen, indem er nun in der ganzen Welt verhöhnt und verflucht werde. Eine eigentliche Absetzung war nun wohl in Augsburg nicht erfolgt, wohl aber der Beschluss, Alexander nach Rom zurückzuführen, der in seiner Konsequenz allerdings zur Absetzung des Gegenpapstes führen musste. Um seine Prophezeiung aufrecht zu erhalten, machte Petr. Dam. schon eine Absetzung daraus. Op. LVI, 8 lässt er die Verwüstung der röm. Kirche seitens des 1000fach verfluchten Cadalous durch „den in Blut verwandelten Mond" angekündigt sein.

1) Andreas Vita Joan. Gualb. n. 87. Hier wird dann n. 88 namentlich der Herzog Gottfried als der Protector des B. Petrus bezeichnet und erzählt, dass, als der Papst nach Florenz kam, die Mönche das Holz zum Scheiterhaufen bereits aufgehäuft hatten, durch den sie hindurchgehen wollten zum Beweise, dass Petrus Simonist sei, der Papst aber die Probe abwies. Klerus und Volk von Florenz übersandten dann ein l. c. n. 89 sqq. mitgetheiltes ausführliches Schreiben an den Papst gegen ihren Bischof, in Folge dessen derselbe später abgesetzt wurde. Inzwischen hatte man nämlich in Florenz wirklich die Feuerprobe angestellt, und war ein Schüler des Abtes Johannes, Petrus, später Bischof von Albano — daher igneus genannt — unversehrt durch

Die Rückkehr Alexanders II. nach Rom war aber auch für Cadalous und seine Partei das Signal, nochmals ihr Glück mit den Waffen zu versuchen. Der Bischof Benzo, nach seiner eigenen Angabe von der Kaiserin Agnes beauftragt, übernahm es, Cadalous nach Rom zurückzuführen. Im Mai 1063 erschien der Gegenpapst in Begleitung eines Heeres vor der Stadt, setzte sich in den Besitz des Leoninischen Viertels und St. Peters, schlug die Normannen zurück, und behauptete sich in der Engelsburg.

Vergebens aber bemühte sich Benzo für Cadalous in Deutschland mit Briefen an den deutschen Hof und an Adalbert von Hamburg. In jenem bat er, die Feste St. Paul den Normannen zu entreissen, und wies — wohl unwahrer Weise — darauf hin, dass der griechische Kaiser nach der Restitution Alexanders durch Heinrich sein Anerbieten eines Bündnisses wieder zurückgezogen habe. Er liess es selbst nicht an Schmähworten fehlen. Dem Erzbischof Adalbert aber theilte er — wohl ebenso unwahr — mit, die Griechen verlangten, dass die Abendländer 100000 Mann nach Unteritalien schickten, und machten sich anheischig, diese 20 Jahre lang zu unterhalten. Heinrich selbst endlich redete er mit dem Bibelworte an: „Bist du es, der da kommen soll, oder haben wir einen andern zu erwarten?“ und forderte ihn auf, einen vollen Haufen Goldes mitzubringen, ihn „regnen zu lassen über Gerechte und Ungerechte“ [1]). Ebenso wenig wie mit diesen Briefen erreichte Benzo durch mündliche Verhandlungen, die er als Legat der Partei des Cadalous am deutschen Hofe führte. Er erhielt nichts als leere Zusagen, wenn auch auf der andern Seite von dort aus nichts Entschiedenes für Alexander geschah.

In dieser zweideutigen Lage ist es wohl gewesen, dass Petrus Damiani (ep. VII, 3) ein kühnes Schreiben an den

---

einen brennenden Scheiterhaufen gegangen — zum Beweise für die Simonie des angefeindeten Erzbischofs. Ausser dem Schreiben an den Papst (auch bei Mabillon Acta SS. saec. VI. p. II. p. 283) handelt über die Feuerprobe Desiderius Dial. lib. 3. — Die Behauptung Neukirchs S. 107, die Abweisung des gegen den B. von Florenz gerichteten Antrags sei auf der Ostersynode 1067 erfolgt, ist nicht begründet.

1) Die Briefe theilt er selbst mit III, 1 sqq.

jungen König Heinrich richtete. Wie es heisse, schreibt er, trieben seine Rathgeber ein doppeltes Spiel, bald als Gönner des Papstes (Alexander) sich gebärdend, bald dem „Erstgeborenen des Satan“ Zusagen machend. Der König möge sorgen, dass die Geschichte nicht von ihm erzähle, unter ihm sei die Kirche getheilt worden. Es sei nicht genug, das Schisma nicht zu machen, man dürfe es auch nicht durch Begünstigung oder Saumseligkeit fördern. Der König möge seine Ohren vor den schlechten Rathgebern verschliessen, damit er einst sagen könne: die römische Kirche fand ich als Knabe darnieder liegen, aber ehe ich noch ein Mann war, habe ich sie aufgerichtet. Umsonst trage er das Schwert, wenn er es nicht gegen die führen wolle, die sich gegen Gott empörten. Er solle es doch jenen alten Drachen fühlen lassen, den Cadalous, den Zerstörer der Kirche, den Apostel des Antichrists, den Pfeil aus dem Köcher des Satans, den Strudel der Wollust, die Schande der Christenheit, die Schlangenbrut, den Gestank des Erdkreises, — man könne sich daran halten mit solchen Benennungen des Cadalous, der ein Katalog von Schimpfnamen, eine schlüpfrige Schlange, Menschendreck, eine Kloake von Verbrechen, ein Futter für die Hölle u. s. w. sei. Heinrich möge dem Beispiele seines Vaters folgen und der gefährdeten Kirche zu Hülfe kommen. Wenn er den Cadalous bald beseitige, werde Gott ihm dafür auch die Kaiserwürde verschaffen und ihn siegen lassen über alle seine Feinde [1]).

1) Mit Unrecht, wie uns scheint, versetzen Giesebrecht III, 197 f., Hefele IV, 874, Neukirch S. 105, Meyer v. Knonau I, 430 diesen Brief in das J. 1065. In so später Zeit war die Gefahr für Alexander II. nicht mehr so gross, wie sie in diesem Briefe erscheint; auch wird des Anathems von Mantua (1064) in demselben nicht gedacht, und der König nicht als Gegner behandelt, sondern nur zu energischem Einschreiten gegen Cadalous aufgerufen. Wenn Giesebrecht schon Annales Altahenses u. s. w. Berlin 1841, S. 191 die Worte des Briefes: cur armaris, si non proeliaris? cur accingeris, si congredientibus non resistis? — Porro veraciter sine causa gladium portas, nisi resistentium Deo colla transfodias auf „die Schwertnahme Heinrichs Ostern 1065“ bezieht, so beruht das auf zu spezieller Interpretation. Es wird mit jenen Worten nur allgemein an die Thatsache erinnert, dass der König das Schwert, die weltliche Gewalt besitze, und derselbe aufgefordert, davon Gebrauch zu machen.

Zum zweiten Mal führte in so bedrohlicher Lage Alexander II. das Kirchenregiment fort. Von dem normannischen Grafen Roger erhielt er nach einem Siege über die Sarazenen auf Sicilien vier Kameele zum Geschenk, wofür er demselben wie seinem ganzen Heere die Absolution von ihren Sünden zurückschickte, wenn sie sich in Zukunft derselben enthalten würden, sowie „die Fahne des h. Petrus“, mit der sie den Kampf gegen die Heiden weiter führen sollten [1].

Während des Sommers 1063 sandte er, insbesondere durch die erwähnte Klage des Abtes von Cluny auf der römischen Synode veranlasst, Petrus Damiani nach Frankreich, nachdem er dem Abte von Neuem seine Privilegien, namentlich seine Exemtion sanctionirt hatte [2]. Jenem gab er ein Empfehlungsschreiben an die Erzbischöfe von Reims, Sens, Tours, Bourges, Bordeaux mit, in welchem er sagt, da er selbst nicht kommen könne, sende er ihnen den, der nach ihm die höchste Autorität in der römischen Kirche besitze, den Bischof Petrus von Ostia, der sein Auge und das unerschütterliche Fundament des apostolischen Stuhles sei. Er habe ihm die Vollmacht ertheilt, an seiner Statt die nöthigen Anordnungen zu treffen [3].

Dann verbot er dem Erzbischof Gervasius von Reims, einen Simonisten zum Bischof von Soissons zu weihen, den Bischof von Beauvais aber befahl er wegen Verschleuderung der Kirchengüter, und den von Amiens wegen fortgesetzter Verletzung des Klosters Corvey zu bestrafen [4]. Auch versäumte er nicht, dem erwählten Bischofe von Soissons selbst das Verbot zuzuschicken, sich die Weihe geben zu lassen, sowie dem Bischofe von Amiens mit Absetzung und selbst mit Exkommunikation zu drohen, wenn er bei seiner Widersetzlichkeit beharre [5]. Doch

---

1) Gaufred. Hist. Sicula II, 33.

2) Bei Mansi XIX, 973.

3) Bei Mansi XIX, 958. Petr. Dam. entledigte sich dieses Auftrages auf der Synode zu Chalons an der Saone, auf welcher der Bischof von Maçon zum Nachgeben gezwungen wurde. Ein Bericht über diese Reise von einem Begleiter ist das Iter Gallicum, herausg. v. Mai Script. vet. nov. coll. VI, B. 193 sqq.

4) Bei Mansi XIX, 956.

5) Bei Mansi XIX, 978. 973.

selbst französische Bischöfe wie Gervasius von Reims, der dem Papste treu ergeben war, zeigten sich über die immer zahlreicher werdenden Exemtionen der Klöster nichts weniger als erfreut und kamen stets auf den bekannten chalcedonischen Kanon zurück. Auch Gervasius muss gegen die Exemtion von Corvey bei dem Papste remonstrirt haben. Denn dieser schreibt ihm später, er wundere sich, dass Gervasius jenes Privilegium in Widerspruch zu „dem kirchlichen Kanon" bringe, da die allgemeinen Gesetze der Kirche wohl von Privilegien zu unterscheiden seien. Der Bischof von Amiens habe auf der römischen Synode Busse gethan und die Suspension auf sich genommen. Wenn er dem Kloster die nöthigen bischöflichen Dienstleistungen nicht gewähren wolle, habe Gervasius dafür einzutreten [1]).

Kein Wunder, dass bei einer solchen Erhebung der Klöster die Mönche oft zum Uebermuth gegen die Ortsbischöfe sich hinreissen liessen. Einem Beispiel dieser Art begegnen wir in dem Verhalten des Abtes von Aniane gegen seinen Bischof. Derselbe verkehrte mit Leuten, welche dieser exkommunicirt hatte, liess Weihen in seinem Kloster von fremden Bischöfen ertheilen u. s. w. Darüber wies Alexander II. ihn zurecht und drohte ihm mit Strafen [2]).

Hinsichtlich der von Simonisten unentgeltlich Geweihten hielt der Papst einstweilen noch den Standpunkt Nikolaus' II. fest, dass sie in Amt und Würden bleiben sollten. Eine von dem Kardinallegaten Hugo getroffene gegentheilige Entscheidung machte er rückgängig [3]).

Für Cadalous wurde inzwischen die Lage in Rom recht unbehaglich. Seine Gönner, namentlich Cencius, der grossen Geldspenden müde, die sie für ihn in der Hoffnung verwendet hatten, bald reichen Gewinn daraus zu ziehen, fingen an, ihren

1) Bei Mansi XIX, 957. Auf die päpstliche Privilegirung der Klöster scheint sich auch das Fragment eines Briefes an den König Philipp (ib. p. 979) zu beziehen, in welchem der Papst die Gleichwerthigkeit der päpstlichen Dekretalen mit den Kanones hervorhebt.

2) Bei Baluz. Misc. II, 119.

3) Löwenfeld n. 110.

Schutz in Bedrängung zu verwandeln. Cencius hielt seinen Papst in der Engelsburg wie einen Gefangenen fest, um seine Gelder wieder zu erlangen [1]).

Alexander II. erwähnt diese Thatsache beiläufig in einem Schreiben an den Erzbischof von Reims, in welchem er dessen Entschluss billigt, bald nach Rom zu kommen, und ihm den Auftrag gibt, im Verein mit dem Erzbischof von Sens den simonistischen Bischof von Orleans abzusetzen, sowie den bereits exkommunicirten Abt vom h. Medardus zu entfernen. Als dies noch nicht sofort geschah, schrieb der Papst in ungehaltenem Tone wiederum an Gervasius wegen jenes Abtes, dessen Mönche klagend in Rom ihre Zuflucht gesucht hatten, und forderte ihn auf, endlich den schon von Petrus Damiani verurtheilten simonistischen Abt abzusetzen. Unter den französischen Simonisten, auf deren Verfolgung der Papst des Weitern dringt, befindet sich namentlich wieder der Bischof von Orleans, dem er auch Schuld gibt, auf der von Petrus Damiani zu Chalons gehaltenen Synode falsch geschworen, also wohl einen falschen Reinigungseid geleistet, und das päpstliche Schreiben, in welchem er zur Rechenschaft gezogen wurde, zurückgewiesen zu haben. Dagegen dankt der Papst dem Erzbischofe, dass er die Entfernung des simonistischen Bischofes von Chartres durchgesetzt habe, und beauftragt ihn, dem Könige Philipp von Frankreich für die Besetzung des Stuhles mit einem würdigen Geistlichen zu danken [2]).

Hinter dem Rücken seines Herrn war Petrus Damiani auf seiner Reise nach Frankreich auch in Sachen des Gegenpapstes thätig gewesen. Sein Appell an den König hatte keine Früchte getragen. Nun wandte er sich an dessen Leiter, den Erzbischof Anno von Köln, um wenigstens einen neuen, ansehnlichen Synodalbeschluss zu Gunsten Alexanders II. zu Stande zu bringen. Er lobt ihn (ep. III, 6), dass er „den schuppigen Hals der Bestie von Parma“ durchschnitten und den Papst auf seinen Thron zurückgeführt habe [durch die Synode von

---

1) Die vatik. Biographie (bei Watterich I, 259) ergänzt Bonitho's Erzählung unrichtig dahin, Cadalous sei von den Anhängern Alexanders in der Engelsburg bedrängt worden.

2) Bei Mansi XIX, 945. 958. 959.

Augsburg], aber wenn er das begonnene Werk nicht vollende, werde es wieder einstürzen. Cadalous, der Zerstörer der Kirche, die Wurzel der Sünde, der Apostel des Antichristes, der Pfeil aus dem Köcher des Satans u. s. w. schnaube noch wie der scheusslichste Drache und erfülle die Nasen der Menschen mit dem Gestank seines giftigen Geldes. Anno möge sorgen, dass so bald wie möglich ein „Generalkoncil“ Statt finde, um endlich Cadalous zu beseitigen. So kam es, noch während Benzo am deutschen Hofe sich aufhielt, zur Berufung eines neuen Koncils nach Mantua (Weihnachten 1063). Der Papst und Hildebrand waren darüber sehr ungehalten. Petrus Damiani übersandte ihnen darum eine Abschrift seines Briefes an Anno, mit der halb scherzhaften, halb sarkastischen Wendung, „sein h. Satan“ (Hildebrand) möge nicht so gegen ihn wüthen. Mit ihnen, wie sie verlangt, nach Mantua zu gehen, werde ihm wegen seines Alters schwer. Aber während der Papst mit väterlicher Liebe zu ihm rede, drohe ihm Hildebrand unter feindlichen Schimpfreden, mit denen man indess nie so weit komme als mit Liebe (ep. I, 16).

Inzwischen hatte sich Anno, der Anregung Damiani's Folge gebend, selbst nach Rom verfügt, mit Alexander II. und Hildebrand zu verhandeln. Er liess es nicht ungerügt, dass der Papst seine Würde ohne Genehmigung des Königs angenommen habe, fand aber an Hildebrand einen die Freiheit der Papstwahl gegen die herkömmlichen Rechte des römischen Patriciates vertheidigenden Gegner. Der Papst musste, wenn auch mit Widerstreben, sich auf die Berufung der Synode nach Mantua einlassen, auf der auch Cadalous erscheinen sollte. Pfingstmontag, am 31. Mai 1064[1]) trat die grosse Synode zusammen, aus vielen deutschen und italienischen Bischöfen wie weltlichen Fürsten bestehend, unter denen sich auch der Herzog Gottfried von Lothringen-Toskana befand. Cadalous erschien nicht, sondern blieb in Aqua nigra, wohin er unterdessen nach Erlegung von 300 Pfund Silber[2]) aus der Engelsburg mit Einem Pferde

1) Ueber dieses viel bestrittene Datum vgl. besonders Giesebrecht III, 1098 f., Lindner Forsch. VI, 520 ff., Hefele IV, 859 ff. Eine Zusammenstellung der Literatur darüber bei Meyer v. Knonau Jahrb. I, 375.

2) So Bonitho (lib. 6).

und Einem Diener entkommen war. Anno gab er zur Antwort, es gezieme sich nicht, dass er, der Meister, von den Schülern unterrichtet werde, er werde nur auf einem Koncil erscheinen, auf dem er den Vorsitz führe.

Die eigentliche Verhandlung fand am Pfingstmontage Statt. Alexander II. eröffnete sie mit einer Rede über die kirchliche Einheit. Hierauf brachte Anno die gegen den Papst erhobenen Anklagen vor, dahin lautend, dass er das Papstthum durch Simonie erlangt, und dass er ein Bündniss mit den Normannen gegen Deutschland geschlossen habe. Hinsichtlich der ersten Anklage reinigte sich der Papst durch einen Eid, indem er jedoch zugleich erklärte, seinem Gegner würde er nur freiwillig Rede gestanden haben, nicht als ob er sich demselben hätte unterwerfen müssen. Ausserdem betheuerte er im Gegensatz zu den vom König beanspruchten Patricialrechten, von denen zur Annahme seiner Würde gezwungen worden zu sein, welche nach der alten Gewohnheit der Römer das Recht hätten, den Papst zu wählen und zu weihen. Hinsichtlich der andern Anklage bemerkte er, dass der König selbst nach Italien kommen könne, um sich von ihrer Grundlosigkeit zu überzeugen. Die Synode gab sich hiermit zufrieden, erklärte Cadalous in contumaciam für abgesetzt und erkannte Alexander II. feierlich als Papst an. Am Pfingstdienstage hielten die Prälaten unter dem Vorsitze des Papstes eine zweite Sitzung, an welcher sich aber Anno nicht betheiligte, vermuthlich weil er zur förmlichen Anerkennung des Papstes die königliche Bestätigung für nöthig hielt. Dagegen drang nun der Anhang des Cadalous bewaffnet in die Versammlung ein, die bestürzt auseinander stob. Als aber dann der Haufe vor dem Gefolge der Herzogin Beatrix, der Gemahlin Gottfrieds, die Flucht ergriff, sprach das wieder zusammentretende Koncil den Bann über Cadalous aus.

Da auch fast alle lombardischen Bischöfe in Mantua Alexander II. anerkannten — Heinrich von Ravenna bildete freilich eine Ausnahme —, sah Cadalous sich genöthigt, auf seinen bischöflichen Stuhl nach Parma zurückzukehren. Der Bann hinderte ihn nicht, ferner seines bischöflichen Amtes zu walten; wenn auch nur theoretisch, hielt er an seinen Ansprüchen auf den apostolischen Stuhl fest. Noch am 20. April 1069 unterzeichnete er

eine Urkunde mit dem Titel „von Gottes Gnade Bischof und erwählter Papst“ [1]).

Alexander II. kehrte nach Rom zurück. Petrus Damiani überraschte ihn noch auf der Reise mit einer literarischen Gabe, um ihn wegen seiner Korrespondenz mit Anno und seines Wegbleibens von Mantua zu versöhnen. Er überreichte ihm eine Abhandlung zur Beantwortung der früher an ihn gestellten Frage über die muthmasslichen Gründe der kurzen Regierungszeit der Päpste (op. XXIII). Die 25 Jahre des Petrus, führt er aus, habe noch kein Papst erreicht, in neuerer Zeit kaum einer länger als vier oder fünf Jahre regiert. In keiner Kirche stürben die Bischöfe so schnell. Gott füge dies wohl, um die Vergänglichkeit des irdischen Lebens gerade auf der Höhe des Ruhmes recht sichtbar zu machen. Wenn das bei den Fürsten nicht geschehe, so habe dies wohl seinen Grund darin, dass es viele Fürsten gebe, aber nur Einen Papst, jeder Kaiser vor dem Papste als dem Fürsten der Kaiser sich niederwerfe; wenn ein Papst, der Universalbischof aller Kirchen, sterbe, sei die ganze Welt ihres gemeinsamen Vaters beraubt. Auch erschrecke sich die Welt über den Tod der Fürsten nicht sehr, weil sie oft ermordet würden; weil aber die Päpste bloss eines natürtürlichen Todes stürben (? !), vernehme man von ihrem Tode mit Schrecken. Nach einer längern Ausführung über die göttliche Providenz ermahnt Petrus den Papst, Gottes Gebote zu befolgen; denn dann allein sei er ein wahrer, mit Vernunft begabter Mensch. Zum Schlusse erinnert er ihn, dass bei der griechischen Kaiserkrönung Einer dem Kaiser in der einen Hand ein Gefäss mit Todtengebein entgegen halte, in der andern brennendes Werg, damit er sehe, was er sei und was er habe.

1) Vermuthlich während jener Kämpfe, vor der allgemeinen Anerkennung Alexanders geschah es, dass der Kardinalbischof Mainard von Silva Candida „mit den übrigen Kardinälen der röm. Kirche“ den König Heinrich bat, den B. Ulrich von Padua wegen Verschwendung der Kirchengüter und Sittenlosigkeit zu strafen (bei Sudendorf Registrum 2. Bd. n. 13). Die Kardinäle thaten dies, weil vor seiner Anerkennung der Papst es nicht unternehmen konnte. Dazu stimmt, dass Mainard 1063 Bischof v. Silva Candida wurde und sich dictus episcopus nennt, aber schon nach 1067 starb.

Bei der Lectüre dieses seltsamen Aufsatzes kann man den Gedanken nicht unterdrücken, dass der Verfasser, unstreitig der gelehrteste Mann der römischen Kirche, und einer der gelehrtesten seiner Zeit, aus dem Papstbuch über „die kurze Regierungszeit" mancher Päpste ganz andere Aufschlüsse zu ertheilen befähigt gewesen wäre, — hätte er dem Papste die Wahrheit sagen wollen.

Auf der Synode zu Mantua hatte sich selbst der Erzbischof Wido von Mailand mit seinen Bischöfen Alexander II. unterworfen. Und mit dessen Anerkennung stieg denn auch der Sieg der Pataria in Oberitalien. Ungefähr um dieselbe Zeit war Ariald mit einem Heerführer Herlembald nach Rom zum Papste gekommen, um seinen Segen zu empfangen zur gewaltsamen Durchführung des Cölibates. Der Papst überreichte Herlembald „die Fahne des h. Petrus" mit dem Auftrage, „den Feinden Christi bis zum Vergiessen des Blutes Widerstand zu leisten". Bald nachher aber, namentlich nachdem Adalbert von Hamburg während der Abwesenheit Anno's sich des jungen Königes Heinrich bemächtigt und (29. März 1065) ihn für mündig erklärt hatte, und so der deutsche Hof wieder eine unfreundliche Richtung gegen Alexander II. erhielt, lehnte sich auch Wido von Mailand wieder auf und übertrat in rücksichtslosester Weise alle Verbote der Simonie. Dafür traf ihn von Neuem, aber wirkungslos der päpstliche Bann. Der Papst theilte der Gräfin Adelaisia mit, derselbe sei durch Synodaldecret abgesetzt worden, und darum könne der erwählte Bischof von Asti weder Bischof sein noch genannt werden, da er von einem Nichtbischof durchaus nicht gesegnet, sondern vielmehr verflucht worden [1]).

Am 6. Mai 1065 bestätigte der Papst auf einer römischen Synode unter Assistenz von 43 Bischöfen die von dem Bischof von Paris missachteten Privilegien des Klosters St. Denys [2]). Vielleicht war es dieselbe Synode, auf welcher er das Verbot

1) Bei Löwenfeld n. 115. Auch hier also wieder die gregorianische, unkatholische Lehre, dass die Gültigkeit der Weihe abhängig sei von der Würdigkeit des Spenders.

2) Bei Mansi XIX, 957; bei Löwenfeld n. 99. 111.

der Verwandtenehe erneuerte [1]). Diesem entsprechend erliess er ein Schreiben an die Geistlichkeit und die weltlichen Behörden in Italien, worin er ausführlich den „neuen und unerhörten Irrthum“ bekämpfte, dass die Geschwister schon im zweiten Grade, deren Kinder im vierten, deren Enkel im sechsten Grade mit einander verwandt seien, und damit das Ehehinderniss aufhöre. Erst bei dem siebenten Grade nach kanonischer Zählung sei die Verwandtschaft zu Ende. Wer im Widerspruch zu dem apostolischen Stuhle diese Zählung verwerfe, verfalle der Höllenstrafe und dem Anathem [2]). Auch theilte er dem Erzbischof Gervasius von Reims die Synodalentscheidung über St. Denys mit, indem er ihn zugleich aufforderte, den dortigen Mönchen auf Verlangen seine bischöflichen Dienstleistungen zu gewähren [3]).

Auch sonst fuhr er trotz der ungünstigen Wendung, welche seine Anerkennung in Deutschland durch Adalbert von Hamburg erfahren, unbeirrt mit der Kirchenverwaltung fort. Dem Klerus und Volk von Ravenna theilte er mit, dass er ihren (zu Cadalous haltenden) Erzbischof Heinrich abgesetzt und exkommunicirt habe, weil derselbe ausser andern dem römischen Stuhl zugefügten Unbilden sogar einen Kardinal gefangen genommen [4]). Illegitime Weihen, welche in Neapel ertheilt worden waren, kassirte er. Ebenso verfuhr er mit den Weihen und übrigen bischöflichen Funktionen Hugo's von Chartres, indem er sie für völlig ungültig (omnino irrita) erklärte und Jedem mit dem Anathem drohte, der ferner solche von ihm annehmen werde [5]). Den Erzbischöfen von Reims und Sens aber befahl er, den König und die Fürsten von Frankreich zur Vertreibung des „Eindringlings“ aufzufordern, und widrigenfalls ihre Sprengel mit dem

---

1) Ueber das Ungewisse des Jahres vgl. Neukirch S. 113.

2) Bei Mansi XIX, 966. Gegen jene Zählung der Verwandtschaftsgrade eifert der Papst auch in einem Schreiben an den Klerus von Neapel (bei Mansi XIX, 961).

3) Bei Mansi XIX, 957.

4) Coll Brit. ep. Alex. 36.

5) Bei Löwenfeld n. 113. 95. Dass der Papst die Gültigkeit der von Hugo gespendeten Weihen bestritt, kann wieder keinem Zweifel unterliegen.

Interdict zu belegen, Taufe und Firmung der Kinder ausgenommen [1]).

Von dem Erzbischofe Bartholomäus von Tours erhielt der Papst das Gesuch, die Exkommunikation des Grafen Gaufrid, des Neffen des inzwischen verstorbenen gleichnamigen Herrn von Anjou und Touraine genehm zu halten, welche die französischen Bischöfe über ihn verhängt hatten wegen Vergewaltigung eines Klosters. Zugleich erfahren wir bei dieser Gelegenheit, dass Alexander II. zum Schutze Berengars gegen jenen Grafen eingetreten war [2]). Vervollständigt wird diese Nachricht durch mehre kürzlich veröffentlichte Briefe Alexanders II. an Berengar, den Grafen Gaufrid, und an die Bischöfe von Tours und Angers. Namentlich rühmt der Papst in ihnen Berengars christlichen Wandel und seine Freigiebigkeit gegen Arme [3]).

Besonders bemerkenswerth ist die unter dem 15. Mai 1066 ergangene Bestätigung des von Anno gegründeten Klosters Siegburg, nicht bloss als eine besondere Gunstbezeugung gegen den Erzbischof, sondern weil auch von diesem Kloster die Reform des Mönchthums in Deutschland nach dem Muster von Cluny ausgehen sollte [4]).

Mit einiger Uebertreibung schrieb im Herbste 1066 der Papst an den Erzbischof Gervasius von Reims, er sei seit fünf Jahren durch den Antichrist so sehr bedrängt worden, dass er

---

1) Jb. n. 100. Bemerkenswerth erscheint hier, dass die Firmung (consignatio) noch mit der Taufe verbunden ist, also nach alter und orientalischer Sitte noch von dem Priester sofort den Neugeborenen gespendet wurde.

2) Bei Sudendorf Berengar p. 221.

3) Die Briefe veröffentlicht von E. Bishop Hist. Zeitschr. Münster 1880, S. 272 ff. — Dass Alexander II. Berengar wegen seiner Lehre über die Eucharistie wieder ermahnt, und dieser ihm ablehnend geantwortet haben soll, erwähnt nur Bernald. de Bereng. haer. n. 7 in der Zeit Gregors VII. Wie Alexander II. dazu kam, sich des bei seiner Lehre verharrenden Berengar anzunehmen, ist unbekannt. Schwabe S. 109 ff. vermuthet, um die kirchlichen Kräfte nicht zu zersplittern im Kampfe gegen die weltliche Macht, habe er die Differenz vertuschen wollen.

4) Vermuthlich wurde das Breve der gleich zu erwähnenden kgl. Gesandtschaft unter Führung Otto's mitgegeben. Vgl. Meyer v. Knonau I, 500.

kaum die Angelegenheiten der Kirche zu Rom, geschweige denn die auswärtigen habe ordnen können; nun aber habe Gott bessere Zeiten herbeigeführt. Zur nächsten Ostersynode ladet er den Erzbischof nach Rom, der seinen Beistand gegen seine Gegner (mehre Grafen) angerufen, aber noch immer keine Antwort erhalten hatte. Inzwischen langten noch dringlichere Klagen von dem Erzbischof von Reims, seinen Suffraganen und seinem Klerus nach Rom, und veranlassten den Papst, nochmals an Gervasius zu schreiben, „seine Brüder, die Kardinäle" (d. h. die Kardinalbischöfe) seien bei der Ankunft seines sehr eiligen Gesandten nicht anwesend gewesen, darum habe er keine Antwort geben können. Dieselbe werde aber nun bald durch den gewünschten Legatus a latere erfolgen. Auch einen Streit zwischen dem Erzbischof und zwei Klerikern wünscht der Papst erledigt, und droht ihm sogar entgegengesetzten Falles mit dem Ende ihrer Freundschaft. Dann aber sendet er zwei Legaten, vor denen Gervasius sich rechtfertigen, und bei denen er gegen die ihn schädigenden Grafen sein Recht erhalten solle, damit er bei der nächsten römischen Ostersynode nur zur Berathung des Wohles der allgemeinen Kirche erscheinen könne [1]).

Die durch Anno gestiftete Versöhnung des Papstes mit Deutschland war für seine frühern Verbündeten, die Normannen, das Signal zu neuem Aufstande. Alexander II. wandte sich um Hülfe an Heinrich IV. Dieser schickte Gesandte nach Unteritalien. Aber die Normannen erwiderten trotzig, wie sie in alter Zeit durch den Bann des Papstes nicht abgehalten worden seien, den Kaisern des Morgen- und des Abendlandes Gebiete in Unteritalien zu entreissen, so setzten sie auch in Zukunft ihr Vertrauen allein in ihre Tapferkeit.

In dieser Zeit scheint der Papst auch die Hülfe Anno's wieder lebhaft in Anspruch genommen zu haben. Rasch nach einander richtete er vier Briefe an ihn, ohne Antwort zu erhalten. Ob die Antwort des Erzbischofs von dessen Gegnern am deutschen Hofe aufgefangen wurde? Dem Papste betheuert er, mit kindlicher Ehrfurcht seine Briefe beantwortet zu haben. Er freue sich auch über den Frieden, der dem Papste endlich zu Theil

1) Bei Mansi XIX, 952. 955. 953.

geworden; aber anderseits sei er bekümmert, bis er wisse, was die deutschen Gesandten, die kürzlich zu ihm geschickt worden, gethan hätten, ob dies zu seiner und der römischen Kirche Ehre diene. Ueber die schlimmen Zustände am deutschen Hofe wolle er für jetzt nur bemerken, dass der Schmerz über das herabgekommene Imperium allgemein noch stärker sei als die Entrüstung [1]). An der Spitze jener Gesandtschaft scheint der Herzog Otto von Baiern gestanden zu haben. Denn vermuthlich bezieht sich auf sie auch ein weiterer Brief Anno's an den Papst, in welchem er berichtet, dass nach der Oktave von Epiphanie in einer vom König [nach Tribur] berufenen Versammlung ihm als dem Erzkanzler die Gesandtschaft zur Ordnung der Dinge in Italien aufgetragen worden sei, dass man aber später ihn nicht mehr damit behelligt habe. Wie Otto, schreibt er, diese Gesandtschaft ausgerichtet, wisse er nicht. Nur durch die Nachlässigkeit seines (Anno's) Schreibers sei der Papst ohne Nachricht über die abzusendende Gesandtschaft geblieben. Den Herzog Otto habe er zu dem Versprechen gezwungen, sein gegen den apostolischen Stuhl begangenes Unrecht gut zu machen, insbesondere wenn er die Gesandtschaft übernehmen werde. Er selbst (Anno) habe sich dagegen gewehrt in der Erinnerung an das, was ihm bei der Reise nach Mantua draussen wie zu Hause bereitet worden sei [2]).

Endlich berief Heinrich IV. am 2. Februar 1067 einen Reichstag nach Augsburg, um einen Zug gegen die Normannen zu beschliessen. Der Erzbischof Anno von Köln und Herzog Gottfried, von dem Reichstage fern gehalten, waren die eifrigsten Förderer dieses Planes. Andere Rathgeber des Königs brachten es dahin, dass der Reichstag die Ausführung desselben bis in den Herbst verschob. Auch trachteten sie, besonders Anno von der Theilnahme an dem Zuge auszuschliessen.

---

1) Bei Floss Privil. Leon. p. 143. Ueber die verschiedenen Datirungen des Briefes vgl. Giesebrecht III, 1114, der ihn selbst in das J. 1073 versetzen möchte.

2) Bei Floss Privil. Leon. p. 145; nach Lindner Forsch. VI, 525 f. vor Juni 1066, nach Giesebrecht III, 1104 vor dem 18. Mai 1066 geschrieben.

Zu dem Zwecke hatten sie ihn sogar bei dem Papste in Verdacht gebracht, er wolle nur nach Rom, um den päpstlichen Stuhl selbst an sich zu reissen. Anno sah sich veranlasst, über solchen Verdacht sich bei Alexander II. zu rechtfertigen und am Schlusse Andeutungen einfliessen zu lassen, als ob seine Gegner in der Umgebung des Königs von Neuem Pläne gegen den „zwei- oder dreimal zurückgeführten“ Papst geschmiedet hätten. Er verheisst ihm für alle Fälle seine und Gottfrieds Ergebenheit [1]). Letzterer zog nun, nicht zur allgemeinen Zufriedenheit des deutschen Hofes, allein im Frühjahr 1067 gegen die von dem Papst inzwischen wieder gebannten Normannen, warf sie zurück und zwang (im Mai) sie in Aquino zur Kapitulation.

Um Ostern 1067 waren in Oberitalien auch die Pataria-Kämpfe von Neuem entbrannt. Im Widerspruch zu ihrem Bischofe schickten die Geistlichen von Cremona Gesandte nach Rom, und brachten ein päpstliches Schreiben zurück, durch welches die Duldung simonistischer oder konkubinarischer Priester, Diakonen und Subdiakonen verboten wurde. Zugleich forderte der Papst sie auf, die nach Ostern in Rom zu haltende Synode zu beschicken, wo ihnen die Antworten auf ihre übrigen Anfragen ertheilt werden sollten, und ihre Bemühungen um die Reform der Kirchendisciplin fortzusetzen [2]). Aehnliche Siege hatten die Pataria und die römische Disciplin in andern oberitalischen Städten zu verzeichnen. Der zur Flucht gezwungene Erzbischof Wido von Mailand aber musste sich von Neuem vor dem Papste demüthigen und ward dann von dessen Legaten auf seinen Stuhl zurückgeführt. Am 1. August 1067 erklärten diese zu Mailand in feierlicher Form die von der Pataria an den Klerus gestellten Forderungen für berechtigt, sicherten aber andererseits auch den Geistlichen ihr privilegium fori, damit eine Gewaltherrschaft der Laien über den Klerus, wie sie sich in der Pataria ausgebildet hatte, nicht kirchlich sanctionirt erscheine [3]).

Inzwischen hatte der Papst am 10. Mai auf einer kleinen

1) Bei Floss Privil. Leon. p. 137, wo aber der Brief irrig in das J. 1064 oder 1065 verlegt wird; für letzteres Jahr auch Lindner Forsch. VI, 523 ff.

2) Mitgetheilt von Bonitho (lib. 6).

3) Ein etwas abweichender Text dieser Verhandlung veröffentlicht

Synode im Lateran dem Abte Dionysius von Monte Cassino seine Privilegien von Neuem bestätigt, wonach das Recht, Dalmatik und Sandalen an bestimmten Festen zu tragen, nicht bloss ihm als römischem Presbyter (iure cardinalatus) zustehen sollte, sondern auch allen folgenden Aebten u. s. w. Der Erzbischof Hildebrand von Capua, hiess es, habe auf der Synode seinen Einspruch gegen die Exemtion des Klosters bereut. Dionysius aber solle für die allenthalben sinkende Klosterdisciplin in Kampanien, Apulien und Kalabrien als päpstlicher Vikar thätig sein [1]).

Unter dem 9. Juli fertigte der Papst in Lucca dem Abte vom h. Silvester zu Nonantula, seinem Jugendfreunde, eine Bulle über die Privilegien seines Klosters aus. Dann aber begab er sich mit der römischen Geistlichkeit nach Unteritalien, um neue Anknüpfungspunkte mit den Normannen zu suchen, da er nach dem Augsburger Reichstage und dem Briefe Anno's zu der deutschen Politik kein volles Vertrauen mehr besass. Am 1. August versammelte er eine Synode in Melfi, auf welcher der normannische Graf Wilhelm wegen Beraubung der Kirche von Salerno mit dem Banne belegt wurde. Als derselbe dann auf der Synode von Salerno die geraubten Güter zurückerstattet hatte, übergab Alexander II. sie ihrer Eigenthümerin durch eine eigene Bulle [2]). Noch am 12. Oktober 1067 befand sich der Papst in Unteritalien. Denn unter diesem Datum bestätigte er von Capua aus die Privilegien und Rechte der Kirche von Salerno [3]). Einen eigenartigen Beweis für seine Bemühungen um Unteritalien bildet die Bestätigung des von den byzantinischen Kaisern Konstantin und Basilius ernannten Bischofes der wiederhergestellten Stadt Troja. Sie lag auf griechischem Gebiete, und die Kaiser hatten das Bisthum hergerichtet und den Bischof

---

bei Pflug-Harttung Iter Ital. p. 424 sqq. Die von der Pataria verübten Greuel werden hier unumwunden eingestanden: Illos autem omnes clericos vel laicos, qui contra simoniacos et incontinentes clericos, ut per rectam fidem nec haec mala fierent, operam dare iuraverunt, ac per hoc incendia depraedantes sanguinum effusiones multasque iniustas violentias fecerunt, omnino prohibemus, ne hoc ulterius faciant rel.

1) Bei Tosti Storia etc. I, 422.

2) Bei Mansi XIX, 1063.

3) Bei Ughelli Ital. sacr. VII, 382.

ernannt. Der Papst sanctionirt die kaiserliche Ernennung und behält sich, um die griechische Kirche in Italien zurückzudrängen, (wohl vergebens) die Weihe des jedesmaligen Bischofes vor [1]).

Um dieselbe Zeit wies Alexander II. den Erzbischof von Tours an, die Weihe des von Klerus und Volk gewählten Bischofes Arnald von Lemans vorzunehmen, wenn derselbe würdig sei. Merkwürdig ist der Erlass, weil er die Bemerkung enthält, wegen der übeln Nachrede, ein Priesterkind zu sein, weise die h. römische Kirche den Erwählten nicht zurück, sondern nehme ihn wegen seiner Verdienste unter die übrigen Mitbischöfe auf [2]). Uneheliche Geburt wurde also damals noch nicht als ein Hinderniss für die Ertheilung selbst der Bischofsweihe angesehen.

Zu Anfang des Jahres 1068 erschienen der Erzbischof Anno von Köln, der Bischof Heinrich von Trient und der Herzog Otto von Baiern als königliche Kommissäre in Italien, vorgeblich Zins einzutreiben und Recht zu sprechen. Sie scheuten aber auch nicht den Verkehr des Cadalous in Parma und des diesem ergebenen Erzbischofs von Ravenna. Als sie darum nach Rom kamen (zu Ostern), wollte der Papst, weil sie mit Gebannten Gemeinschaft gepflogen, nichts von ihnen wissen. Auch der Herzog Gottfried wurde dieser Gemeinschaft beschuldigt. In scharfer Weise tadelt Petrus Damiani ihn, dass er mit Cadalous in Gemeinschaft getreten, den die gesammte Kirche längst als Gift ausgespieen, und als ein faules Glied ihres Leibes in die Tiefe der Hölle versenkt, wie Menschenkoth in die Latrine geworfen, damit er nicht länger unter den Menschen Gestank verbreite. Während Gottfried früher mit seiner Gemahlin tapfer gegen diesen Antichrist gekämpft, sei er nun von irgend Jemand herumgebracht worden. Oeffentlich solle er Busse thun und zur Gemeinschaft des apostolischen Stuhles zurückkehren (ep. VII, 10) [3]). Anno wurde desshalb zur Ostersynode (1068) erst zugelassen, als er zur Busse baarfuss einen Gang zur Kirche ge-

---

1) Bei Ughelli I, 1344.

2) Der Brief zuerst publicirt von Löwenfeld Neues Archiv VII, 160.

3) Roth Petr. Dam. (Stud. u. Mitth. aus d. Benedict.-Orden 1886 S. 110 ff.) bietet keine neuen Aufschlüsse.

macht hatte. Eine weitere Demüthigung musste sich der mächtige Erzbischof von Köln gefallen lassen wegen seiner Besitzergreifung des Klosters Malmedy. Er wurde zu dem Versprechen gezwungen, sich vor des Königs Richterstuhl mit dem Abte von Stablo zu vergleichen, dem Heinrich IV. zu seinen Gunsten jenes Kloster entzogen hatte [1]). Und einen dritten Schlag endlich erlitt Anno, indem der Erzbischof Udo von Trier sich durch einen Eid von dem Vorwurfe der Simonie reinigte und als rechtmässig anerkannt wurde. Vergeblich also hatte Anno im Verein mit dem Erzbischof Sigfrid von Mainz den Papst brieflich gewarnt, Udo anzuerkennen, der seinem durch seine Bemühungen unkanonisch erhobenen, aber dann erschlagenen Vetter Kuno gefolgt war [2]).

Auf jener Synode aber wurde unter anderm der Bischof von Trient von dem Banne losgesprochen, in den er wegen Todschlägs eines Kirchenräubers gefallen war. Der Bischof Petrus von Florenz ward auf Grund des erwähnten Berichtes der Florentiner endlich wegen Simonie exkommunicirt [3]).

Angesichts jener Vorgänge kann man sich der Vermuthung nicht verschliessen, dass die neu erwachende Freundschaft zwischen dem Papst und den Normannen den eigentlichen Grund zur Sendung jener drei Würdenträger nach Italien bildete, und

1) Vgl. über diesen Streit Piper Die Politik Gregors VII. gegenüber der deutschen Metropolitangewalt Quedlinburg 1884, S. 18 f.

2) Anno, dessen Brief bei Floss Privil. Leon. p. 141 mitgetheilt ist, hatte den Papst namentlich vor den durch Trierer Gesandte nach Rom zu bringenden Bestechungen gewarnt und die Angelegenheit als eine persönliche behandelt, weil sie mit der Ermordung seines Vetters Kuno zusammenhing. Sigfrid bat wie in einem frühern Briefe um das päpstliche Wohlwollen für den König bis zur Verleihung der Kaiserkrone, ferner um Hülfe gegen das aufständische Thüringen, speziell um Abordnung von päpstlichen Legaten de latere zu einer gegen die Thüringer zu haltenden Synode, endlich um Bestrafung der Mörder des erwählten Bischofes von Trier. Er schrieb gleichzeitig an den „Archidiakon und Archicancellarius“ Hildebrand, ihm auch Geschenke anbietend, dass er seine Petita bei dem Papst unterstützen möge (Cod. Udalr. n. 32. 33. bei Jaffé V, 60. 63).

3) An seine Stelle ernannte der Papst nach Atto Vita Joan. Gualb. c. 67 den B. Rodulf v. Tuderti, den er später auch mit der Verwaltung der Mailänder Kirche betraute.

dass ihre wie Gottfrieds Beziehungen zu Cadalous eine Drohung für Alexander II. sein sollte. Der Papst war aber bereits seit mehrern Jahren zu siegreich, als dass er nicht auf Grund unbedeutender Koncessionen auch in diesem kleinen Konflicte hätte siegen sollen. Vielleicht gehörte zu diesen Koncessionen auch die Absolution des zu Cadalous übergetretenen römischen Presbyters Hugo Candidus, der nun, im Sommer 1068, jedenfalls um möglichst unschädlich zu sein, als Legat nach Spanien geschickt wurde. Anfangs war derselbe auf einer Reihe von Synoden eifrig thätig gegen Simonie und Konkubinat und für Einführung der römischen Liturgie, soll aber später für Geld freisprechende Urtheile gefällt und dadurch wieder seine Rückberufung veranlasst haben [1]).

Der Papst selbst begab sich nach Abhaltung einer Synode von 44 Bischöfen, auf welcher der Stuhl von Ferrara rechtmässig besetzt wurde [2]), während des Sommers 1068 wieder auf einige Zeit nach dem Wunsche der dortigen Bewohner in sein Bisthum Lucca. Vom 11. Juli bis zum 29. Oktober unterzeichnete er daselbst Erlasse. Ueber Chiusi reiste er zurück nach Perugia, wo er unter dem 30. Dezember dem Bischofe von Chiusi das Zeugniss ausstellte, dass er nach wiederholten Untersuchungen auf der römischen Synode, zu Chiusi, bei der Hin- wie bei der Herreise von Lucca von der Beschuldigung der Simonie freigesprochen worden sei [3]). Ueber Narni, wo der Papst am 16. Januar 1069 weilte, kehrte er nach Rom zurück.

Unter den um jene Zeit erlassenen Verfügungen ist die an

---

1) Für den abgesetzten Bischof Heinrich von Ravenna (vgl. oben S. 558) intercedirte damals Petr. Dam. (ep. I, 14) bei dem Papste, damit nicht durch die Schuld Eines Menschen eine ganze Menge (d. i. die dem Exkommunicirten untergebene Diözese) verloren gehe. Dies geschieht freilich nur nebenbei, indem der Verf. sich in erster Linie über ein Unrecht beklagt, welches der Papst ihm zugefügt habe, wie zum Dank dafür, dass er sich zum Kampfe für Alexander fast der ganzen Welt entgegengeworfen. Er bittet um Genugthuung, damit er seine Mühewaltung in dem Kampfe für Alexanders Anerkennung nicht zu bereuen habe, und seine bereits erkaltete Liebe zu ihm von Neuem entflammt werde.

2) Jaffé Reg. 2. ed. n. 4651.

3) Bei Cocquel. II, 10.

den Bischof Rumold von Konstanz bemerkenswerth, durch welche angeordnet wird, dass, wenn Jemand Diakon und Presbyter geworden ohne Subdiakon gewesen zu sein, er in der nächsten Quatemberzeit nachträglich die Subdiakonatsweihe empfangen und so zu den höhern Functionen zurückkehren solle [1]).

Dieser liturgischen Entscheidung reihen wir eine dogmatische Anfrage an, die in jener an theologischen Untersuchungen so armen Zeit von dem Patriarchen von Grado an den Papst erging. Die Anfrage betraf das zwischen Griechen und Lateinern strittige Filioque. Ob und welche Antwort Alexander II. ertheilte, wissen wir nicht. Als römische und für die damalige in Rom über diesen Punkt herrschende Anschauung characteristische Antwort mag darum die Abhandlung dienen, welche aus diesem Anlass Petrus Damiani jenem Patriarchen unaufgefordert überschickte. Er beginnt mit dem Lobe, dass sie bei dem Papste angefragt hätten, dem Christus das Lehramt in der Kirche hauptsächlich (principaliter) übertragen habe, der die Schlüssel der himmlischen Weisheit besitze. Dann gesteht er, dass beinahe alle Griechen und auch einige Lateiner den Ausgang des h. Geistes vom Vater allein lehrten, dass Papst Leo III. vor der Gruft des h. Paulus auf einer silbernen Tafel das Symbolum habe eingraben lassen ohne das Filioque, und dass dies auch in dem Nicänischen Bekenntniss fehle. Gleichwohl gehe der h. Geist auch vom Sohne aus, weil der Sohn mit dem Vater Eins sei (!). Dasselbe folge auch aus der Sendung des Geistes durch den Sohn. Die ganze Frage sei übrigens auf Grund der Schrift schon von den Vätern definirt worden, und habe man nur deren Fusstapfen zu folgen (Op. XXXVIII.). Wie bestimmt der Verfasser also auch für das Filioque eintritt, so meldet er doch noch nichts von diesem Zusatze im Symbolum. Die römische Kirche hatte dies demnach noch immer in der ursprünglichen Gestalt.

Einen andern, in der alten Kontroverse zwischen Franken und Griechen verhandelten Punkt berührte Alexander II. in einem Briefe an den Erzbischof Joscelin von Bordeaux. Wie er

---

1) Bei Mansi XIX, 963. Dieselbe Entscheidung an Gervasius v. Reims (Neues Arch. V, 336).

höre, schreibt er, verwerfe er die Verehrung des Kreuzes und erneuere damit die griechische Häresie. Selbst wenn diese Lehre richtig wäre, dürfte sie, weil neu, nicht ohne die Genehmigung des apostolischen Stuhles aufgestellt werden. Mit dem Banne drohend, fordert er den Erzbischof auf, nach Rom zu kommen, seine Lehre zu vertheidigen oder sich überführen zu lassen [1]).

Eine neue Verwicklung ergab sich in den Beziehungen zu Heinrich IV., als dieser die Scheidung seiner Ehe mit Bertha von Turin wegen Impotenz verlangte. Der Erzbischof Sigfrid von Mainz brachte die Sache zuerst nach Pfingsten 1069 nach Rom, indem er selbst geneigt, dem Könige zu willfahren, der ihm dafür Thüringen zehntenpflichtig machen sollte, die Sendung päpstlicher Legaten zu der in Aussicht genommenen Synode von Mainz erbat [2]). Statt in Mainz fand die Versammlung im Oktober 1069 zu Frankfurt Statt, wo Petrus Damiani als päpstlicher Legat dem Könige so ernstlich ins Gewissen redete, und so energisch die Scheidung verbot, dass jener sich fügen musste.

Der Papst hielt sich im Spätherbst 1069 wieder in Lucca auf. Ein Zeichen des beginnenden Kampfes gegen die Laien-

---

1) Annal. jur. pont. Romae 1868, p. 407.

2) Der Brief (Cod. Udalr. n. 34 bei Jaffé V, 64) enthält mehre bemerkenswerthe Aeusserungen. Sigfrid erklärt, die deutschen Bischöfe seien wohl bereit gewesen, den König zu exkommuniciren, wenn der Papst damit einverstanden sei. Ein solches Recht nehmen sie also für sich unabhängig vom Papste nicht in Anspruch. Die Eheangelegenheit des Königs bezeichnet Sigfrid ferner als eine „wichtigere Sache", über welche nach dem kanonischen Recht an den Papst zu berichten sei. Den Papst nennt er divinum oraculum und erbittet sich eine Antwort de sanctuario sacri pectoris, damit durch die päpstliche Autorität auch für ähnliche zukünftige Fälle eine Belehrung gegeben sei. — In demselben J. 1069 soll gemäss den Altaicher Annalen der Papst von der Schwiegermutter des Königs um eine andere Entscheidung angegangen worden sein. Sie hatte die Stadt Lodi sammt der ganzen Einwohnerschaft verbrennen lassen und erbat sich dafür vom Papste Busse und Absolution. Alexander wies sie ab, weil er nicht wisse, ob und wie ein Verbrechen von so grauenhaftem Umfang gebüsst und verziehen werden könne. Der Annalist bemerkt, bei der bekannten Milde des Papstes komme ihm diese Entscheidung nicht glaublich vor.

investitur war die unter dem 21. März 1070 dem Erzbischof Gebhard von Salzburg ertheilte Vollmacht, einen neuen Bischofsstuhl in seiner Kirchenprovinz zu errichten und denselben (den von Gurk) zu besetzen, jede andere Art der Besetzung aber, wie die durch „die sogenannte Investitur" zurückzuweisen [1]).

Nach Ostern machten päpstliche Legaten auch in England auf den Synoden von Winchester und Windsor die römische Autorität geltend [2]), nachdem 1066 der Normanne Wilhelm mit der von Alexander II. ihm übersandten „Fahne des h. Petrus" das Land erobert, und zum Danke die erbeutete Fahne Heralds nebst einem unglaublich reichen Peterspfennige nach Rom geschickt hatte [3]). Auf den Wunsch des neuen Königs setzten sie näm-

1) Bei Mansi XIX, 975.

2) Vgl. Gfrörer Gregor VII. III, 443 ff., der aber S. 446 f. mit Unrecht behauptet, dass damals in der Normandie die päpstliche Bestätigung der Bischöfe als kirchenrechtliche Vorschrift gegolten habe. Bei der von ihm angeführten Besetzung des Stuhles von Rouen handelte es sich um eine Translation von einem Stuhle auf den andern, welche nach Pseudoisidor allerdings nur dem Papste gestattet, nach den ächten Kanones der alten Kirche aber überhaupt verboten war.

3) Vgl. Wilh. v. Malmesbury Gesta reg. Angl. III, 238. Wilhelm v. Poitiers Gesta Guilelmi Conquest. Unter den Gesetzen Wilhelms des Eroberers handelt n. 18 ausdrücklich de denariis s. Petri seu vectigali Romano, und n. 20 belegt die mit Strafe, qui vectigal Romanum seu s. Petri non pendunt. Jedes Jahr sollte am Feste Petri Kettenfeier von jedem, der 30 Denare baar besass, der „Denar des h. Petrus" erhoben werden, wie schon der König Eduard III. befohlen hatte. Auch bestätigte Wilhelm dessen Gesetz, dass der König vor allem die Kirche zu ehren, zu regieren und zu vertheidigen habe, und dass er widrigenfalls dem Papste Johannes (!) gemäss der Krone verlustig sei. Denn dieser habe dem Pipin und Karl auf die Frage, ob die Franken mit einem blossen Namenskönige zufrieden sein müssten, geantwortet, die müssten König heissen, welche die Kirche wachsam vertheidigten und regierten. So war also die bekannte Erzählung von der Korrespondenz zwischen Pipin und Papst Zacharias selbst von weltlicher Seite schon ganz hierarchisch umgestaltet worden. Ihrer Seits war natürlich die römische Kurie nicht verlegen, ihre Ansprüche England gegenüber mit Fictionen zu begründen. Den jährlichen Zins fordernd, erinnert Alexander den König — unhistorisch genug — daran, dass England seit dem Beginn seiner Christianisirung unter der Obhut des h. Petrus gestanden habe, bis einige Söhne des Satans aus Stolz

lich am Osterfeste demselben in päpstlichem Auftrag die Krone auf und entfernten dann auf den genannten Synoden unter Wilhelms Vorsitz mehre missliebige Bischöfe von ihren Stühlen.

Durch ihr Bemühen ward auch der wegen seiner Gelehrsamkeit bei dem Papste in höchstem Ansehen stehende Abt Lanfrank von Caen an Stelle des von ihnen abgesetzten Erzbischofs Stigand auf den erzbischöflichen Stuhl von Canterbury erhoben [1]).

Nachdem Alexander II. am 15. Mai 1070 im Lateran eine Synode gehalten, begab er sich wieder nach Lucca. Am 8. Juni kam er über Arezzo, und noch am 3. Dezember weilte er in Lucca.

Anfangs des Jahres 1070 waren auch wieder beunruhigende Gerüchte über die deutsche Kirche nach Rom gedrungen. Der von Heinrich IV. ernannte Bischof Karl von Konstanz sollte diese Ernennung erkauft haben. Desgleichen waren die Erzbischöfe Sigfrid von Mainz, Anno von Köln und der Bischof Hermann von Bamberg der Simonie beschuldigt [2]). Der Papst

---

Gott untreu geworden und vom Wege der Wahrheit abgeirrt seien. So lange die Engländer treu geblieben, hätten sie dem apostolischen Stuhl einen jährlichen Zins bezahlt, der theils dem Papste, theils der Schola Anglorum zu Rom zu Gute gekommen sei (Mansi XIX, 949). — Delarc Rév. des quest. hist. Paris 1887, p. 337 sqq. versucht das Verhältniss der Unterwürfigkeit Wilhelms gegen Alexander II. abzuschwächen, um den Papst von der Mitschuld an der Eroberung Englands durch die Normannen freizusprechen. Er vermag dafür aber nur die iura circa sacra geltend zu machen, welche Wilhelm über die englische Kirche beanspruchte, was natürlich dessen Unterwürfigkeit gegen Rom im Augenblicke der Noth nicht ausschliesst.

1) Vita Lanfr. n. 12.

2) Die Entrichtung von Geld an königliche Beamte zur Erlangung einer Pfründe war damals allgemein üblich. Aus einem Briefe des Petr. Dam. an Alexander II. (ep. I, 13) erfahren wir sogar, dass man vielfach behauptete, der Kauf einer Pfründe sei keine Simonie, weil sie ein irdisches, käufliches Gut repräsentire, wohl aber der Kauf der Weihe. Damiani erklärt dagegen, dies würde richtig sein, wenn der weltliche Herrscher die Investitur durch das Scepter als etwas Weltliches verleihe; aber da er den Bischofsstab überreiche, handle es sich schon vor der Weihe um die Verleihung des Kirchenamtes. — Die Auffassung Pipers a. a. O. S. 27, nach welcher Hildebrand jetzt planmässig die Metropolitangewalt zu brechen versucht habe, scheint uns zu gesucht. Alle diese

berief sie zur Verantwortung nach Rom. Das eidliche Versprechen sich zu bessern, und — wie wenigstens von dem Bischofe von Bamberg versichert wird — reichliche Geldspenden erwirkten die römische Absolution. Aber das moralische Ansehen der beiden Metropoliten war durch diese Vorgänge schwer geschädigt. Niedergedrückt gab Anno am 8. Mai 1071 nun auch das Kloster Malmedy an Stablo zurück. Dem Erzbischofe von Mainz verbot der Papst ausserdem noch, den vom Könige ernannten Bischof von Konstanz zu weihen, und befahl vorab dessen Sache auf einer Synode zu untersuchen [1]. Sigfrid berichtete bald nachher dem Papste, da der König ihn zum Kriegszuge gegen die Sachsen zu sich berufen, sei ihm die Abhaltung der Synode unmöglich gewesen. Zugleich bat er, da das Gerücht gehe, der König wolle nun Karl nach Rom schicken, damit der Papst selbst ihn konsecrire, dies nicht zu thun, sondern, falls Karl sich als würdig erweise, ihm als dem Metropoliten die Konsecration zu überlassen, damit er nicht bei dem Könige in den Verdacht unbegründeter Widersetzlichkeit gerathe [2].

Auch aus Frankreich empfing der Papst Ende 1070 ungünstige Nachricht. König Philipp hatte den erzbischöflichen Stuhl von Tours mit einem Manne besetzt, der schon früher von dem päpstlichen Legaten und mehrern französischen Bischöfen exkommunicirt worden war. Bischof Eusebius von Angers klagt darüber bei dem Papste und bittet ihn um die Sanction des Bannes [3].

Im Jahre 1071 kam der Erzbischof Lanfrank von Canterbury mit seinem Collegen Thomas von York nach Rom, das Pallium zu holen und den zwischen ihnen bestehenden Rangstreit, die Frage nämlich, ob jener Primas von ganz England sei oder nicht, durch den Papst entscheiden zu lassen. Lanfrank wurde von Alexander II. mit ungewöhnlichen Ehren empfangen. Der Papst stand vor ihm auf, nach seinen eigenen Worten, nicht

---

Massnahmen waren doch eigentlich schon in den pseudoisidorischen Decretalen begründet.

1) Lambert a. 1069. 1070. 1071.

2) Cod. Udal. n. 36 bei Jaffé V, 68.

3) Bei Sudendorf Berengar p. 222.

weil Lanfrank der Erzbischof von Canterbury sei, sondern weil er in der Schule zu Bec als Schüler zu dessen Füssen gesessen habe. Zwei Pallien überreichte er ihm, eines nach dem Herkommen, und eines als Zeichen persönlicher Liebe, welches er selbst bei der Messe getragen hatte. Aber als die beiden Erzbischöfe ihm ihre Streitfrage mit ihren beiderseitigen Gründen vorgelegt, wagte Alexander doch nicht, eine Entscheidung zu treffen, sondern bestimmte, dass dieselbe in England selbst auf einem Koncil sämmtlicher Bischöfe und Aebte getroffen werden solle [1]).

Als der Erzbischof Wido von Mailand 1071 abdankte, und Gottfried dessen Würde für Geld erwarb, belegte der Papst beide mit dem Banne, jenen, weil er ohne seine Erlaubniss resignirt, und diesen, weil er einen nicht rechtmässig erledigten Stuhl durch Simonie erworben habe. Allein diese Exkommunikation hinderte nicht, dass nach dem Tode Wido's Gottfried, von Heinrich IV. unterstützt, von Neuem seine Ansprüche geltend machte, wenn er auch thatsächlich in Mailand keine Anerkennung fand. Welche Massregeln dann der Papst ergriff, werden wir bald vernehmen.

Am 21. Juni 1071 treffen wir Alexander II. wieder in Lucca an. Im August aber wohnten die Erzbischöfe von Salzburg und Trier als seine Legaten der Synode von Mainz an, welcher Sigfrid als „Primas und Legat des apostolischen Stuhles für ganz Deutschland und das cisalpinische Gallien" präsidirte, und auf der Karl endlich zur Rückgabe von Ring und Stab an den mitanwesenden König vermocht wurde. Freilich gestand er das Vergehen der Simonie nicht ein, sondern resignirte auf Grund einer Decretale Cölestins, wonach keiner Kirche ein Bischof aufgezwungen werden dürfe. Der Erzbischof Sigfrid sandte mit einem sehr unterwürfigen und den König blosstellenden Schreiben die Akten der Synode zur Bestätigung nach Rom und bat zugleich um Unterstützung gegen die Thüringer und die, welche blutschänderische Ehen eingingen [2]).

---

1) Milo Vita Lanfr. n. 24.

2) Cod. Udalr. n. 37. 38, bei Jaffé V, 70 sqq. Auch hier verschärft Piper S. 28 wieder die Gegensätze zu sehr, wenn er das Präsi-

Am 1. Oktober 1071 weihte der Papst die Kirche von Monte Cassino ein, wozu er den gesammten Episkopat Unteritaliens eingeladen hatte. Allen Theilnehmern an der Feier — hier begegnen wir wieder einem Anfange des Ablasswesens — und allen, die während der Oktave dort ihre Andacht zu verrichten kämen, verlieh der Papst Nachlassung der gebeichteten Sünden [1]) — eine Nachlassung, die nach der kirchlichen Praxis ihnen auch sonst hätte zu Theil werden können.

Den römischen Presbyter Hugo Candidus hatte der Papst, wie bereits erwähnt, nach Spanien geschickt, um auch dort die Simonie auszurotten und den Kultus nach römischem Muster einzurichten. Der König Sancho war auf diese Reformen eingegangen und hatte namentlich auch in die Unterstellung der Klöster unter die unmittelbare Oberhoheit des römischen Stuhles eingewilligt. Nach der Rückkehr des Kardinals Hugo fertigte auf Grund dessen der Papst unter dem 18. Oktober dem Abte zu Pinna seine Privilegien aus [2]).

Auch über englische Klöster hielt der Papst wieder seine Hand und wies den König Wilhelm von England an, stets den Mahnungen des Erzbischofs Lanfrank von Canterbury zu folgen, den er auch beauftragt habe, den Streit zwischen dem Erzbischof von York und dem Bischof von Dorcacester zu entscheiden [3]). Auch schritt er in Briefen an Lanfrank gegen das Unternehmen ein, von der Salvatorkirche zu Dover, „der Metropolis ganz Britanniens", die Mönche zu entfernen und durch Weltgeistliche zu ersetzen, sowie gegen anderweitige ähnliche Versuche [4]).

Am 18. Januar 1072 in Reate weilend, hielt der Papst bald nachher eine römische Synode, auf welcher der nach dem Tode Wido's von dem deutschen Hofe erhobene Erzbischof Gottfried von Mailand mit dem Anathem belegt, und Atto, der Kandidat

---

dium des Metropoliten auf dieser Synode der blossen Assistenz der beiden päpstlichen Legaten gegenüberstellt. Es ist übersehen, dass auch Sigfried diese Würde besass und in päpstlichem Auftrag die Synode hielt.

1) Leo Casin. III, 30.

2) Bei Mabillon Annal. V, 42. 3) Cocquel. II, 15. Mansi XIX, 950. 4) Bei Mansi XIX, 969. Mabill. Annal. V, 36.

der Pataria bestätigt wurde. Den König Heinrich IV. forderte der Papst auf, Atto als den rechtmässigen Erzbischof anzuerkennen. Aber als der König trotzdem Gottfried weihen liess, begab sich Atto selbst nach Rom, um, wenn auch vergebens, weitere Massregeln zu berathen.

Seit dem 12. März begegnen wir dem Papste wieder in Lucca, wo er noch am 6. November eine Urkunde unterzeichnete. Es war dies die Privilegirung des Klosters von Fleury, welche bemerkenswerth erscheint durch die Exemtion des Abtes selbst von der Provinzialsynode. Wenn der Abt in Anklagezustand versetzt werde, heisst es in derselben, so dürfe nie Ein Bischof über ihn richten, sondern nur die Provinzialsynode, wenn er aber lieber an den Papst appellire, habe dieser zu entscheiden [1]). So konnte demnach der Abt nach Belieben von den Bestimmungen Gebrauch machen, welche Pseudoisidor im Gegensatz zu den alten Kanones zu Gunsten der Bischöfe erfunden hatte, die fortan „kraft göttlichen Rechtes“ nur von dem Papste gerichtet werden sollten.

In dieser Zeit, zu Ostern und zu Pfingsten wurde auf den Synoden zu Winchester unter Betheiligung des päpstlichen Legaten Hubert der Streit zwischen den Erzbischöfen Lanfrank von Canterbury und Thomas von York dahin entschieden, dass jener nach seinen auf Koncilsbeschlüsse und päpstliche Dekretalen gestützten Ansprüchen als Primas von ganz England anzuerkennen sei. Ueber die damals getroffene Ordnung der Jurisdictionsverhältnisse im Einzelnen berichtete Lanfrank an den Papst [2]).

Während dieses Sommers wurde auch der Abt Robert von Reichenau wegen Simonie abgesetzt und exkommunicirt, und Hugo von Cluny mit der Kundmachung dieses päpstlichen Urtheils nach Deutschland geschickt [3]).

In der Fastenzeit 1073 hielt Alexander II. seine letzte rö-

---

1) Cocquel. II, 16. Das Schreiben wird von Bartolini Di s. Zaccaria Papa. Ratisbona 1879, p. 338 wenigstens hinsichtlich der Erwähnung der Benedictus-Reliquien für interpolirt erklärt.

2) Bei Mansi XX, 19.

3) Lambert a. 1072.

mische Synode. Der römische Presbyter und Legat Hugo Candus wurde auf derselben von den Cluniacensern der Simonie angeklagt, die er vermuthlich in der Zeit seiner Legation begangen haben sollte. Während von einem Synodalurtheil gegen ihn nichts verlautet, wurden dagegen auf Wunsch der Kaiserin Agnes Räthe Heinrichs IV., die ihn gegen den Papst aufzuwiegeln suchten, exkommunicirt. Nach der Synode forderte Alexander den König durch den Erzbischof Anno von Bamberg zur Rechenschaft wegen Simonie und anderer Vergehen. Wahrscheinlich weil man bei diesem energischen Auftreten gegen die simonistische Besetzung der Bischofsstühle durch den deutschen Hof die Kaiserin Agnes zur Bundesgenossin hatte, setzte Hildebrand es durch, dass ihrem Wunsche gemäss der frühere Kanzler der Lombardei, Wibert, Erzbischof von Ravenna wurde. Alexander II. willigte nur mit Widerstreben ein [1]).

Unter den vielen sonstigen Erlassen Alexanders II. erscheinen einige bemerkenswerth. Als die Theilnehmer eines Zuges gegen die Sarazenen in Spanien unter Weges die Juden angriffen, trat der Papst mit mehrern Schreiben zu deren Vertheidigung ein [2]). Und den Fürsten Landulf von Benevent warnte er sogar vor allzu grossem Eifer in der Bekehrung der Juden, unter Hinweis auf das Beispiel Christi, der Niemand zu seinem Dienst gezwungen habe [3]). Einem Priester, der einen Mord an

---

1) Nach Bonitho (p. 79 Jaffé) hätte der Papst dem Hildebrand prophezeit, dass er noch viel Bitteres von Wibert erleben werde, und hätte Wibert nicht bloss Treue gegen den Papst (nach hergebrachtem Formular), sondern auch geloben müssen, den König nicht als Patricius anzuerkennen, d. i. ihm nicht das Recht der Papsternennung zuzusprechen. Baxmann II, 319 meint jedenfalls richtig, Bonitho habe dies beigefügt nur im Hinblick auf das spätere Auftreten Wiberts als Gegenpapst Heinrichs IV. gegen Gregor VII. Dass Wibert nicht noch einen (bei Deusdedit mitgetheilten) Eid leisten musste, zeigt Köhncke Wibert S. 17 ff., woselbst auch darauf hingewiesen wird, dass der von Wibert wirklich geleistete Eid dem Lehnseid Robert Guiskards nachgebildet und nie zuvor von einem Erzbischof v. Ravenna dem Papste geleistet worden war.

2) Bei Mansi XIX, 964. 980. Löwenfeld n. 83. Im ersten das bemerkenswerthe Motiv: (Judaei) vero ubique parati sunt servire.

3) Bei Löwenfeld n. 105.

einem andern Priester begangen, und hierdurch eine 28jährige Busszeit verwirkt hatte, legte er bloss eine Busse von 14 Jahren auf, freilich mit der Bestimmung, dass er nie mehr zu geistlichen Funktionen zuzulassen sei. In den ersten drei Jahren solle er nur von Gründonnerstag bis zur Oktave von Pfingsten rekonciliirt werden. Dann solle er bis zum Ablauf des siebenten Jahres zwar in der Kirchengemeinschaft sein, aber nur unter den Idioten. Diese Busszeit, mit den vorgeschriebenen Fasten verbunden, habe er in einem Kloster zu verbringen, und könne ihm bei aufrichtiger Bussgesinnung nach drei Jahren verziehen werden. Ein Priester, der das Ehebett seines eigenen Vaters befleckt, sollte abgesetzt und der kanonischen Busse unterworfen werden; aber aus Barmherzigkeit wollte der Papst ihn in den niedern Weihen belassen und auch der Kommunion nicht berauben, damit er nicht in Verzweiflung gerathe. Denn stets, so motivirt er diese allerdings mit der Bussdisciplin, welche keinem Büsser die Kommunion gestattete, in Widerspruch stehende Entscheidung, sollen wir bei Andern der Gebrechlichkeit des Fleisches gedenken, von der wir hingezogen werden [1]. Aehnlich gestattet er einem andern Priester sogar, der das gleiche Verbrechen begangen, nicht bloss die rückständige Busse zu erlassen, sondern auch ihm die priesterlichen Funktionen wieder zu erlauben [2]. Jemand, der einen ihn mit Waffen bedrohenden Priester getödtet, erhielt eine Busse von 10 Jahren, und ein Kindsmörder eine solche von 7 Jahren [3]. Einem Franzosen, der im Streite, aber ohne es zu wollen, den Tod seines Bruders verursachte, legte der Papst auf, sein ganzes Vermögen wegzugeben, und nur die zum Lebensunterhalt nöthige Nutzniessung zu behalten, dann aber in einem Kloster Ein Jahr lang strenge zu fasten, drei Jahre weniger strenge, bis zum Ablauf des 7. Jahres sich der Ehe zu enthalten, bis zu seinem Tode aber jeden Freitag das Fasten zu beobachten [4]. Einem Korsen Landulf, der schwer krank aus Höllenfurcht das Mönchshabit angezogen, und seine

---

1) Bei Löwenfeld n. 92.

2) Ib. n. 114.

3) Bei Mansi XIX, 962. 966.

4) Ibid. p. 963.

Frau, die ihre Zustimmung dazu versagte, mit dem Tode bedroht hatte, dann aber, wiederhergestellt, mit seiner Frau Gemeinschaft pflog, rescribirte der Papst, er habe jenen Schritt in irregulärer Weise gethan und ohne bei Sinnen zu sein; ohne freie Einwilligung der Frau sei selbst der reguläre Eintritt ins Kloster unstatthaft [1]. Dem Bischofe Rumold von Konstanz, welcher einen Abt, der einen Knecht durch einen Schlag in den Rücken tödtlich verletzt, abgesetzt hatte, gab er auf, sich mit einer einjährigen Busse zu begnügen [2]. Die Entscheidung des Erzbischofs Udo von Trier, dass ein blutschänderischer Priester lebenslang büssen müsse, billigte er mit dem Bemerken, dass der Erzbischof, der den Stab des h. Petrus durch die Hand des Eucharius, eines Jüngers des Herrn, empfangen, dem apostolischen Stuhle darum näher stehe als alle Bischöfe Deutschlands und Frankreichs, und desshalb eine grössere Freiheit in der Feststellung der Busse besitzen solle als jene [3]. Dem Bischofe von Venedig rescribirte er, durch Beten, Fasten und Almosengeben könne die Auflösung von Ehen zwischen Blutsverwandten nicht umgangen werden [4]. Einen Priester der Diözese Como will Alexander II. wegen des Verdachtes, seinen frühern Bischof ermordet zu haben, in Untersuchung gezogen wissen, aber ohne Anwendung von heissem oder kaltem Wasser oder glühendem Eisen, ein Mittel, welches sich nicht auf das kirchliche Recht, sondern nur auf Volksgebräuche stütze [5]. Dem Bischofe Adelard von Soissons schrieb er, die Verlängerung der Busse auf 30 Jahre wegen eines in der Zeit des Gottesfriedens verübten Mordes sanctionire er nicht, weil sie in den Kanones sich nicht finde, aber er verwerfe sie auch nicht im Interesse des Gottesfriedens [6]. Ein anderes Mal entscheidet er, ein Priester solle sich mit Einer Messe täglich begnügen. Neben der Tagesmesse läsen Manche im Nothfalle noch eine andere für Verstorbene.

---

1) Bei Mansi XIX, 951.
2) Ibid. p. 963.
3) Bei Hontheim Hist. Trev. dipl. I, 416.
4) Bei Mansi XIX, 979.
5) Ibid. p. 983.
6) Ibid. p. 989.

Aus Geiz aber mehre lesen, sei verwerflich[1]). Der Umstand, dass Jemand der Sohn eines Priesters sei, bildet nach ihm kein Hinderniss für seine Weihe[2]). Den Bischof von Modena weist er darauf hin, dass die Kanones verböten, einer Kirche wider Willen einen Bischof aufzuzwingen[3]). Allen, die nach Spanien gingen, gegen die Sarazenen zu kämpfen, erlässt er die Busse und ertheilt ihnen die Absolution[4]) — also ein Anfang der berüchtigten Kreuzzugsablässe. Auch nahm Alexander II. wieder eine Heiligsprechung vor, die eines Eremiten Theobald[5]).

Besonders aber war er besorgt um die Zustände seines Bisthums Lucca. Nicht bloss weilte er wiederholt und längere Zeit in dieser Stadt, sondern auch von Rom aus suchte er durch Briefe dort zu wirken. So erliess er ein ausführliches Schreiben gegen die Simonie, welche, wie er klagt, besonders in Lucca im Schwange war[6]). Dann rügt er wieder, dass dort die Priesterweihe Leuten ertheilt worden, die noch nicht Lector oder Ostiarius seien. Es habe überhaupt keine Ordnung darin geherrscht, wer als Priester, Diakon und Subdiakon zu fungiren habe. Unwissenden Weltgeistlichen seien Regulär-Kanonikate verliehen worden, natürlich in simonistischer Weise. In Zukunft sollten 12 Stellen an Presbyter vergeben werden, die täglich Messe lesen und den sonstigen Priesterdienst verrichten könnten. 7 Diakonen und 7 Subdiakonen sollten da sein, und die übrigen von den 30 Stellen dem Chorgebet dienen. Jeden Tag solle um 9 Uhr ein Hochamt gehalten werden von einem Presbyter, Diakon und Subdiakon. Aus Geiz übernähmen manchmal Geistliche ein Offizium an mehrern Kirchen zugleich. Das dürfe nicht geschehen; jeder habe bei Einer Kirche zu verbleiben (qua fixus est, immobilis perseveret)[7]). Endlich klagt er über die Verschleuderung des Kirchengutes, deren sich seine Vorgänger auf dem Stuhle von Lucca schuldig gemacht hätten, in-

---

1) Bei Mansi XIX, 979. 2) Ibid. p. 980.
3) Neues Archiv V, 333. 4) Ebend. V, 338.
5) Act. SS. Juni V, 596.
6) Bei Mansi XIX, 985. Vergl. Pflugk-Harttung Acta Rom. pont. II, n. 155.
7) Bei Ughelli I, 811. Obiger Ausdruck bildet gleichsam eine Umschreibung des cardinalis seinem ursprünglichen Sinne nach.

ventarisirt die vorhandenen Güter und bestimmt dann in leicht missverständlicher Weise, dass der jedesmalige Bischof seine Ausgaben davon zu bestreiten und auch „in anständiger Art“ für die Nothdurft seiner Familie zu sorgen habe [1]). Welchen Gebrauch der Papst selbst als Bischof von Lucca von diesem seinem Privilegium gemacht hat, wissen wir nicht.

Auch soll Alexander II. das gemeinsame Leben der Regulärkanoniker am Lateran erneuert, ihnen die Hälfte der Opfer vom Hochaltar und den Besitz vieler liegenden Güter zuerkannt haben [2]). Dann wird noch eine Bestimmung von ihm erwähnt, nach welcher im Gegensatz zu den eingerissenen Missbräuchen und Anmassungen „die sieben Kardinäle von St. Peter“ und alle übrigen nur dieselben Rechte über die Kapellen ihrer besondern Titel besitzen sollen, welche die Bischöfe über die ihnen untergebenen Kirchen auszuüben pflegten [3]).

Am 21. April 1073 ward er abberufen, um demjenigen Platz zu machen, der schon seit langem der geistige Leiter der römischen Kirche, das Werk Nikolaus' I. vollenden wollte [4]).

---

1) Bei Ughelli I, 812.

2) So Joan. Diac. De eccl. Later. c. 8.

3) Vgl. Pflugk-Harttung Iter Ital. p. 195, Acta Rom. pont. II, n. 156, wo diese Bestimmung aus einer Handschrift der Vallicelliana in Rom mitgetheilt wird. Man könnte vielleicht zweifeln, ob dieselbe nicht von einem spätern P. Alexander herrührt. Der Ausdruck „die 7 Kard. von St. Peter“ bezieht sich auf die doch vielleicht erst später getroffene Einrichtung, dass, wie die Kardinalbischöfe zum Lateran gehörten, die vier übrigen Patriarchalkirchen: Maria Maggiore, St. Peter, St. Paul, St. Laurenz je 7 Kardinalpresbyter hatten mit verschiedenen Titelkirchen und zugehörigen Kapellen in der Stadt (vgl. Baronius Annal. a. 1057, n. 21).

4) Die Chronik v. Monte Cassino, welche den Papst lobt, dass er auf Betreiben Hildebrands viele Mönche von Monte Cassino zu Bischöfen und Aebten befördert habe (III, 24), preist ihn auch sogar als Wunderthäter (III, 36): er soll einen Besessenen, und durch Wasser, womit er seine Hände gewaschen, — was wir auch von Leo IX. vernahmen — eine Kranke geheilt haben. Umgekehrt erzählt der spätere Papst Victor III., Abt Desiderius von Monte Cassino (Dial. lib. 1), er habe selbst von Alexander II. vernommen, wie er von einem heftigen Fieber wunderbar befreit worden sei durch Trinken von Wasser, mit welchem ein Mönch jenes Klosters nach der Messe die Hände gewaschen.

Register.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.